Aro 10 (1)

Scherer

J. enc.
o.
38a
1

Zeidmeyer.

noch Schied englisch
Tafel à 4 M
5 Bde macht

20 M.

Vorleſungen

über

ſämmtliche Hauptfächer

der

Staats- und Rechtswiſſenſchaft.

Zum

Selbſtſtudium für jeden Staatsbürger

allgemein verſtändlich bearbeitet

von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeiſter.

Erſter Band.

Enthaltend die juriſtiſche Encyclopädie, und einen Theil des Naturrechts bis zum natürlichen Staatsrecht.

Augsburg,

v. Jeniſch- und Stage'ſche Buchhandlung.

1835.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Vorwort.

Indem ich Vorleſungen über ſämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswiſſenſchaft zum Selbſtſtudium für jeden Staatsbürger allgemein verſtändlich bearbeitet im Drucke erſcheinen laſſe, liegt es mir ob, den Zweck, welchen ich mir bei dieſem Unternehmen vorſetzte, und den Plan, welchen ich bei der Bearbeitung befolge, anzugeben.

Mein Zweck iſt, denjenigen Gebildeten, welche entweder eine Univerſität nicht beſucht, oder auf derſelben die Collegien der juriſtiſchen Fakultät nicht gehört haben, dennoch aber ſich in einer Stellung befinden, die es ihnen nothwendig oder wünſchenswerth macht, Kenntniß der Rechts- und Staatswiſſenſchaften zu beſitzen, ohne daß ſie Zeit oder Luſt haben, dieſelben mit Beihülfe eines Rechtsgelehrten privatim zu ſtudieren, — ein Buch in die Hand zu geben, welches ihnen in einer mehr dar-

ſtellenden als dogmatiſirenden Schreibart nicht nur den Hauptinhalt der Rechts = und Staatswiſſenſchaften vor Augen ſtelle, ſondern ſie auch mit den einzelnen Lehrſätzen ſo vollſtändig als möglich bekannt mache. Meine Abſicht iſt daher nicht, ein ſtreng wiſſenſchaftliches Werk, oder ein Werk zu ſchreiben, das auf wiſſenſchaftliche Geltung Anſpruch machen ſoll; es liegt aber auch eben ſo wenig in meiner Tendenz, die Verſuche derjenigen zu vermehren, welche es unternommen haben, für den ungebildeten Bürger und Landmann in katechetiſcher oder unkatechetiſcher Form die erſten Begriffe des Rechts und der Staatswiſſenſchaften darzuſtellen, oder einen größern oder kleinern Auszug aus dem reichhaltigen Stoffe dieſer Wiſſenſchaften für die bezeichnete Claſſe von Leſern zu bearbeiten. Denn ich hege die Ueberzeugung, daß für letztere Claſſe über Gegenſtände dieſer Art zu ſchreiben, ein undankbares Unternehmen ſey, weil zum Verſtändniß der hier vorzutragenden Lehren immer ein gewißer Grad von Bildung eben ſo nothwendig vorausgeſetzt wird, als nothwendig zur Erlangung einer vollkommen wiſſenſchaftlichen Kenntniß der Rechts = und Staatslehren der mündliche, öffentliche oder Privat-Vortrag eines Rechtsgelehrten iſt. Eine populäre Darſtellung der Rechts = und Staatswiſſenſchaften kann nur dann ihren Zweck erreichen, wenn ſie für Leſer berechnet wird, welche zwar

weder Lyzeal = noch Gymnaſialunterricht genoſſen, aber durch ihre guten Fortſchritte in den Volks = und zweckmäßig eingerichteten Bürgerſchulen eine höhere Ausbildung für das bürgerliche Leben erlangt haben, eine Anfoderung, welche man zu unſerer Zeit an jeden Staatsbürger machen können ſollte.

Die Rechts = und Staatswiſſenſchaften zu dieſem Zwecke populär zu bearbeiten, dazu beſtimmte mich die Erfahrung, welche ich in dem mir angewieſenen Wirkungskreiſe als erſter rechtskundiger Bürgermeiſter der Stadt Augsburg, wozu mich im Jahre 1821 die freie Wahl der Bürgerſchaft berief, machte. Dieſelbe gab mir die Ueberzeugung, daß in gegenwärtiger Zeit, wo das öffentliche Leben täglich am Umfange und Bedeutſamkeit gewinnt, die Kenntniß des Rechts und der Geſetze nicht nur für den eigentlichen Beamten, ſondern überhaupt für jeden Gebildeten, beſonders aber für Diejenigen, welche bei den Gemeindeverwaltungen oder in den Ständeverſammlungen die Gemeinde = und National-Angelegenheiten mitberathen ſollen, ein unerläßliches Bedürfniß ſey.

Mit dem beßten Willen vermögen die Männer, welchen dieſe Kenntniß fehlt, nur wenig zu leiſten, ſie

ſtoßen beinahe mit jedem Schritte auf nicht geahnte Schwierigkeiten, und werden entweder muthlos und unthätig, oder vertrauen ſich fremder Leitung an, wo ſie nicht ſelten übel berathen zu Mißgriffen verleitet werden, oder doch wenigſtens nur das Echo Anderer ſind. Dem Mangel dieſer Kenntniß iſt es zuzuſchreiben, daß mancher ſonſt ſehr verſtändige Mann bei den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten ſeine Stimme nur ſchüchtern erhebt, und bald zum Schweigen gebracht wird, wenn Andere gegen ihn mit ihm unbekannten Waffen kämpfen, denen er keinen Widerſtand zu leiſten vermag. Der Mangel dieſer Kenntniß iſt die Urſache, daß einige Wenige zu dem Vorzug gelangen, das Wort allein zu führen, wodurch die allgemeine Theilnahme geſchwächt, was als Ehrenſtelle angeſehen werden ſollte, als eine Bürde betrachtet, und am Ende die wohlthätige Einrichtung ſelbſt verdächtiget wird.

So wie für Männer, welche ſich in dem gezeichneten Falle befinden, ein in der erwähnten Art geſchriebenes Buch, das ihnen das große Gebiet der Rechts- und Staatswiſſenſchaften aufſchließt, und ſie in die Hallen dieſes Heiligthums einführt, ein Bedürfniß iſt; ſo wird es auch nach den mir mehrfältig geäußerten Wünſchen eine angenehme Lectüre für Diejenigen ſeyn, welche ſich auf der Univerſität andern

Fachſtudien (der Theologie, Medizin) gewidmet haben, nunmehr ſich aber auch mit der Jurisprudenz bekannt machen möchten, ohne dieſelbe ſtreng wiſſenſchaftlich ſtudieren, oder ſich die gewünſchten Notizen aus den verſchiedenen Lehrbüchern und Commentarien, deren Studium oft ſehr mühſam iſt, ſammeln zu wollen.

Der Zweck, welchen ich mir vorgeſetzt hatte, ließ mich über den Plan und die Form der Bearbeitung nicht zweifelhaft. Ich fragte mich ſelbſt, was das Publikum, das ich mir beſtimmte, verlange, und gab mir zur Antwort: Dieſes Publikum verlangt 1) den Inhalt der Staats- und Rechtswiſſenſchaften ſo vollſtändig als möglich kennen zu lernen; 2) es will nur das dermal noch Geltende, nicht das Veraltete, nicht das nicht mehr Anwendbare wiſſen; 3) ſeine Tendenz geht mehr auf das praktiſch-Brauchbare, als auf die reine Theorie; es will jedoch 4) auch in der Theorie nicht unwiſſend bleiben, ſondern gerne die Prinzipien erfahren, auf welche die praktiſchen Lehrſätze gebaut ſind. 5) Umſtändliche Erörterung und Begründung der Theorie liegt außer dem Bedürfniſſe dieſes Publikums; es kann ihm aber auch eine bloße Darſtellung der Theorie ohne alle Gründe nicht genügen, darum wird der Mittelweg, eine kurze, bündige Angabe der Gründe, der beſte ſeyn. 6) Streitige Rechts-

fragen, worüber die Gelehrten ſelbſt noch unter ſich uneinig ſind, wird mein Publikum in dieſem Werke nicht entſchieden haben wollen, es wird ihm genügen, die verſchiedenen Anſichten mit ihren Gründen vorgetragen zu finden. 7) Verweiſungen auf die Stellen in den Geſetzbüchern, die es doch nicht nachſchlagen oder benützen kann, Citationen aus andern Werken, und die Angabe der Literatur über einzelne Materien wird mein Publikum gleichfalls nicht verlangen, da ſolche für ſelbes von keinem Nutzen ſind, und nur die Bogenzahl vermehren. 8) Eine Darſtellung, wodurch jede einzelne Materie in ihre kleinſten Beſtandtheile zergliedert, und nicht einmal die gemeinſten und gewöhnlichſten Begriffe vorausgeſetzt, ſondern gar alles vom Ey an zergliedert wird, kann dem Geſchmacke eines Publikums, von welchem ich mein Werk geleſen wünſche, nicht entſprechen, ſondern würde daſſelbe nur ermüden, und ihm die Luſt zum Leſen vertreiben. 9) Im Gegentheile müßte aber auch eine ganz ſchulgerechte Behandlung der einzelnen Materien, die Einhüllung derſelben in ein vollkommen wiſſenſchaftliches Gewand, und eine Diction, die ohne Kenntniß der alten Sprachen, und ohne vorausgegangenes philoſophiſches Studium nicht verſtändlich iſt, meine Leſer abſchrecken, und meine Arbeit zwecklos machen, weil ſie das Geſagte entweder gar nicht, oder nur ſehr ſchwer aufzufaſſen vermöchten.

Vollſtändigkeit ohne Weitſchweifigkeit, dann Deutlichkeit und Verſtändlichkeit ſind daher die Hauptaufgaben, auf welche bei Bearbeitung eines Werkes, wie das vorliegende iſt, das Hauptaugenmerk gerichtet werden muß. Ich ſetzte mir dieſelben auch zum Ziele. So wird mein Werk ſich gleich weit einerſeits von den eigentlichen Lehrbüchern und Commentarien, welche nur für Gelehrte vom Fache, oder für ſolche, die von den Rechts- und Staatswiſſenſchaften Profeſſion machen wollen, beſtimmt ſind, dann andererſeits von den für die gemeine Volksklaſſe berechneten über die bezeichneten Materien erſchienenen Catechismen, Abriſſen, Auszügen, alphabethiſchen Encyclopädien u. ſ. w. entfernt halten, und dadurch eine wahre Lücke in der Literatur ausfüllen, weil wenigſtens mir kein Werk bekannt iſt, das in dieſer Tendenz und in dieſem Umfange ſämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswiſſenſchaften behandelte. Als erſter Verſuch der Art, und bei der nicht zu verkennenden Schwierigkeit, mit welcher alle populäre Darſtellungen der Wiſſenſchaften verbunden ſind, kann das Werk von Fehlern nicht frei ſeyn, und Mancher würde vielleicht eine andere Anlage des Ganzen gewählt, auch in der Behandlung ſelbſt einen andern Weg eingeſchlagen haben; allein etwas Anderes iſt Tadeln, und etwas Anderes iſt es, ſelbſt Hand an das Werk legen, wo man bei der Ausführung gar Vieles an-

ders findet, als man es ſich in der Idee gedacht hat. Uebrigens gebe ich gerne zu, daß Andere es beſſer gemacht hätten, oder in Zukunft beſſer machen werden; glaube aber für die erſte Arbeit in der angegebenen Weiſe eine billige Nachſicht in Anſpruch nehmen zu dürfen.

Die Form der Vorleſungen wählte ich deswegen, weil ſie mir der freien und ungezwungenen Behandlung des Stoffes am Beſten zuzuſagen ſcheint. Wörter und Ausdrücke aus den alten Sprachen zu gebrauchen, hütete ich mich ſorgfältig, dagegen habe ich die techniſchen Benennungen deutſch und lateiniſch, oder deutſch und griechiſch zugleich gegeben, theils weil für dieſelben die fremden Wörter auch ſchon im gemeinen Leben gebräuchlich ſind, theils weil man heut zu Tage von jedem Gebildeten, fodert, daß er ſie kenne. Aus letzterer Urſache habe ich auch an den einſchlägigen Orten diejenigen allgemeinen Rechtsregeln, welche im Geſchäftsleben gewöhnlich in lateiniſcher Sprache gehört werden, in dieſer Sprache mit beigefügter deutſcher Ueberſetzung in meinen Vortrag aufgenommen. Bei Sätzen, welche ſchwer zu verſtehen ſind oder leicht mißverſtanden werden können, habe ich es für räthlich gefunden, daſſelbe zweimal, jedesmal mit andern Worten zu ſagen, um dadurch das Auffaſſen zu erleichtern. Wiederholungen habe ich ſo ſorgfältig als möglich ver-

mieden, konnte ſie aber nicht ganz umgehen, weil ich ſonſt aus dem mehr erzählenden Vortrage in den mehr ſyſtematiſch-wiſſenſchaftlichen Vortrag hätte übergehen müſſen; auch möchten dieſelben in Werken der Art, wie das vorliegende iſt, nicht ſo verwerflich ſeyn, als in rein wiſſenſchaftlich bearbeiteten Werken, weil ſie dem Leſer, von dem nicht immer anzunehmen iſt, daß er ſich des früher Geſagten erinnere, daſſelbe dort, wo es nöthig iſt, wieder in das Gedächtniß zurückrufen.

Die Gegenſtände, welche in dieſen Vorleſungen behandelt werden ſollen, ſind nach der Reihenfolge ihrer Behandlung folgende:

1.) Juriſtiſche Encyclopädie.
2.) Naturrecht.
3.) Römiſches Recht.
4.) Deutſches Privatrecht.
5.) Civilproceß.
6.) Criminalrecht und Criminalprozeß.
7.) Kirchenrecht, katholiſches ſowohl als proteſtantiſches.
8.) Staatsrecht.
9.) Polizeywiſſenſchaft und Polizeyrecht.
10.) National-Oekonomie.
11.) Finanzwiſſenſchaft.

Da die Vorleſungen über die verzeichneten Doktrinen allgemein als die Hauptcollegien der juriſtiſchen Fakultät angeſehen werden, auch die ſpezifizirten Fächer es ſind, aus welchen die Adſpiranten für den Staatsdienſt in Bayern die Prüfung beſtehen müſſen, ſo erſchöpfen dieſelben auf der einen Seite den Begriff des Nothwendigen, wie ſie auf der andern Seite dem Begriffe des Zureichenden genügen. Daß nur das gemeine deutſche Recht, nicht das Recht aller einzelnen deutſchen Länder gegeben wird, bedarf wohl keiner Rechtfertigung, weil letzteres theils an Unmöglichkeit gränzt, theils Derjenige, welcher das gemeine Recht kennt, ſich in jedes partikuläre leicht finden, und daſſelbe ſich aneignen kann.

Augsburg im Monate Dezember 1834.

Der Verfaſſer.

Inhalts - Anzeige.

Juriſtiſche Encyclopädie.

Erſte Vorleſung. Seite

Von dem Rechte im Allgemeinen und dem Unterſchiede zwiſchen Naturrechte und poſitivem Rechte, dann zwiſchen öffentlichem und Privatrechte 1

Zweite Vorleſung.

Von dem Privatrechte und deſſen Theilen, insbeſondere von dem dinglichen Rechte und von dem Obligationen = Rechte . . 12

Dritte Vorleſung.

Fortſetzung von dem Privatrechte, insbeſondere von dem Eherechte, der väterlichen Gewalt und der Vormundſchaft 24

Vierte Vorleſung.

Fortſetzung von dem Privatrechte, insbeſondere von dem Erbrechte . 36

Fünfte Vorleſung.

Von den zwei wichtigſten Theilen des ſogenannten speziellen Privatrechts, dem Lehenrechte und dem Wechſelrechte 46

Sechste Vorleſung.

Von dem peinlichen oder Criminalrechte 56

Siebente Vorleſung.

Von dem Prozeßrechte 65

Achte Vorleſung.

Fortſetzung von dem Prozeßrechte 88

Neunte Vorleſung.

Von dem Criminalprozeſſe 107

Zehnte Vorleſung.

Von dem öffentlichen Rechte und deſſen Theilen, insbeſondere von dem Staatsrechte 121

Eilfte Vorleſung.

Von dem Polizeyrechte 129

Zwölfte Vorleſung.

Von dem Finanzrechte 135

Dreizehnte Vorleſung.

Von dem Kirchenrechte 148

Vierzehnte Vorleſung.

Von dem Militär = und Volkerrechte 156

Fünfzehnte Vorleſung.

Von den Quellen des Rechts überhaupt 162

Sechszehnte Vorleſung.

Von den beſondern Quellen des in Deutſchland geltenden Rechts, und zwar insbeſondere vom römiſchen Rechte 175

Siebenzehnte Vorleſung.

Fortſetzung von dem römiſchen Rechte 194

Achtzehnte Vorleſung.

Von dem canoniſchen Rechte 205

Inhalts-Anzeige.

Neunzehnte Vorleſung. Seite.

Von dem longobardiſchen, moſaiſchen und franzöſiſchen Rechte . . 220

Zwanzigſte Vorleſung.

Von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden Rechts, und insbeſondere von den Quellen des deutſchen Privatrechts . 224

Ein und zwanzigſte Vorleſung.

Von den Quellen des Criminalrechts. 247

Zwei und zwanzigſte Vorleſung.

Von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts 253

Drei und zwanzigſte Vorleſung.

Fortſetzung von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts 285

Vier und zwanzigſte Vorleſung.

Beſchluß von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts 300

Fünf und zwanzigſte Vorleſung.

Allgemeine Ueberſicht über den Rechtszuſtand in Deutſchland . . 306

Sechs und zwanzigſte Vorleſung.

Anhang von den beſondern Quellen des bayeriſchen Rechts . . 312

Naturrecht.

Erſte Vorleſung.

Allgemeine Einleitung und Begriff des Naturrechts . . . 337

Zweite Vorleſung.

Abſolutes Naturrecht 344

Dritte Vorleſung.

Hypothetiſches Naturrecht 365

Vierte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von Verträgen 399

Fünfte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von den verſchiedenen Arten der Verträge 426

Sechste Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von den wichtigſten einzelnen Vertragsarten 438

Siebente Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von dem Zwangsrechte 465

Achte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von dem Familienrechte 483

Ende des erſten Bandes.

Sinnſtörende Druckfehler.

Seite 35 Zeile 5 von unten lieſs prodigi ſtatt progidi.
— 75 — 4 — — — actor — auctor.

Auf der erſten Seite des neunten Bogens, womit das zweite Heft anfängt, ſoll die Seitenzahl „129“ ſtatt 85 ſeyn.

Seite 197 Zeile 13 von unten lieſs: Sabinianer oder Caſſianer und Proculejaner oder Pegaſianer ſtatt Sabinianer, Caſſianer, Proculejaner und Pegaſianer.

Seite 203 Zeile 17 von unten lieſs Gültigkeit ſtatt Gleichgültigkeit.

Juriſtiſche Encyclopädie.

Erſte Vorleſung.

Von dem Rechte im Allgemeinen und dem Unterſchiede zwiſchen Naturrecht und poſitiven Recht, dann zwiſchen öffentlichen und Privatrecht.

Das erſte Collegium, welches ein dem Fachſtudium der Jurisprudenz ſich widmender Kandidat auf der Univerſität zu hören hat, iſt die juriſtiſche Encyclopädie.

Encyclopädie überhaupt iſt die kurze Darſtellung einer Wiſſenſchaft nach ihrem Umfange und inneren Organiſation verbunden mit einer Nachricht von den Quellen und Hilfsmitteln. Juriſtiſche Encyclopädie iſt demnach eine ſolche Darſtellung der Wiſſenſchaft der Rechte oder der Rechtswiſſenſchaft, und beſtimmt, den angehenden Juriſten in das Gebiet ſeines Faches einzuführen, und ihm einen Begriff und eine Ueberſicht der Gegenſtände beizubringen, womit ſich das von ihm erwählte Studium beſchäftiget, und deren Abhandlung er im Verlaufe ſeiner Studien zu erwarten hat.

Man unterſcheidet bei der juriſtiſchen Encyclopädie die äußere und die innere Encyclopädie. Die äußere Encyclopädie, welche man auch die formelle Encyclopädie, auch Wiſſenſchaftskunde nennt, ſoll den Anfänger zunächſt nur über den Umfang ſeiner Wiſſenſchaft unterrichten, ohne in die

Materien des Rechts, das iſt, in die einzelnen Rechtswahrheiten einzugehen, welche ſie den Vorleſungen über die einzelnen Theile des Rechts vorbehält. Die innere Encyclopädie hingegen, welche man im Gegenſatze zur formellen Encyclopädie auch die materielle Encyclopädie nennt, gibt eine kurze und allgemeine Ueberſicht der Rechtswahrheiten ſelbſt, und entwickelt ſelbe bald hiſtoriſch, das iſt aus der Geſchichte, bald dogmatiſch, indem ſie die Folgerung einer Rechtswahrheit aus der andern zeigt. Wir haben es hier nur mit der äußern Encyclopädie zu thun, und nehmen von der innern Encyclopädie nur ſo viel auf, als nothwendig iſt, um über den Umfang der einzelnen Rechtstheile eine deutliche Vorſtellung unſern Leſern zu verſchaffen, weil dieſelben erſt in das Gebiet der Wiſſenſchaft der Rechte eingeführt werden ſollen. Die innere Encyclopädie als eine Darſtellung des Ganzen des Rechts in einem Sinne und in einem Geiſte dient beſſer als Rekapitulation nach vollendetem Studium zur tiefern Einprägung des Gelernten in ſeinem innern Zuſammenhange in das Gedächtniß.

Da das Recht der Gegenſtand unſeres Studiums iſt; ſo müſſen wir vor allem, und ehe wir uns in eine Definition des Rechts, und in eine nähere Darſtellung des Begriffes desſelben einlaſſen, erörtern, in welchen Bedeutungen das Wort „Recht“ genommen wird, oder genommen werden kann.

Man unterſcheidet vorzüglich zwei Hauptbedeutungen des Wortes „Recht“. Einmal verſteht man darunter diejenigen Grundſätze, Regeln und Vorſchriften, welche Rechtsbeſtimmungen enthalten, oder angeben, was Recht und was Unrecht iſt, und zwar bezeichnet man in dieſer Hinſicht mit dem Worte „Recht“ bald einen einzelnen Rechtsſatz, bald den Inbegriff mehrerer oder aller Rechtsſätze, mehrerer oder aller Rechtsbeſtimmungen. Man nennt dieſes die objektive Bedeutung des Wortes „Recht“, weil in dieſer Bedeutung das Recht als etwas Selbſtſtändiges, nicht mit der Perſon Verbundenes dargeſtellt wird. Die andere Hauptbedeutung

des Wortes „Recht“ bezeichnet die nach Rechtsgrundſätzen vorhandene Befugniß, etwas zu thun oder zu laſſen. In dieſer Bedeutung kömmt das Wort „Recht“ in dem Satze vor „Ludwig hat das Recht, von Carl ſein Darlehen zurückzufodern.“ Dieſe Bedeutung des Wortes „Recht“ nennt man die ſubjektive, weil hier der Rechtsbegriff mit dem Subjekte, der Perſon, in Verbindung gebracht iſt.

Außer dieſen zwei Hauptbedeutungen hat das Wort „Recht“ auch noch andere mannigfaltige Bedeutungen. So nennt man die Rechtswiſſenſchaft als ein wiſſenſchaftlich geordnetes Ganzes kurzweg Recht. — Ferner, wiewohl ſeltener, wird es auch gleichbedeutend mit Gericht gebraucht. Am häufigſten bedienen ſich des Wortes „Recht“ in dieſem Sinne die Oeſterreicher. — Als Beiwort bezeichnet „recht“ die Eigenſchaft einer Sache, nach welcher ſie mit den Rechtsgrundſätzen übereinſtimmt, z. B. rechtliche Vormundſchaft (auch rechte Vormundſchaft genannt). — Endlich pflegt man mit dem Beiworte „recht“ alles, was mit irgend einer Regel oder Vorſchrift übereinſtimmt, zu benennen z. B. Es iſt der rechte Weg. Dieſe Bedeutung iſt jedoch keineswegs mehr juridiſch, und würde viel beſſer durch das Wort „richtig“ ausgedrückt werden; nämlich „das iſt der richtige Weg.“

Daß das Recht nur in ſeiner objektiven Bedeutung Gegenſtand unſerer Behandlung ſeyn könne, ſpringt von ſelbſt in die Augen, und wir haben nunmehr in dieſer Beziehung den Begriff des Rechts feſtzuſetzen, oder die Definition deſſelben zu geben, wobei wir den bewährteſten neuern Auctoren folgen.

Recht iſt der Inbegriff von Grundſätzen, Vorſchriften und Regeln, denen die in einem Staate oder einer bürgerlichen Geſellſchaft lebenden Menſchen dergeſtalt unterworfen ſind, daß ſie nöthigen Falles durch Anwendung von Zwang zur Befolgung derſelben angehalten werden können.

Erwägt man die Definition des Rechts, welche wir ſo eben gegeben haben, genau; ſo findet man, daß das charakteriſtiſche Merkmal des Rechts in dem Zwange liege,

durch welchen die Befolgung desſelben bewirkt werden kann. Dadurch unterſcheidet ſich dann auch das Recht von der Moral und die Verbindlichkeiten, welche das Recht auferlegt, von den Pflichten, welche die Moral oder Sittenlehre ausſpricht. Man unterſcheidet nämlich die menſchlichen Pflichten in ſolche, deren Erfüllung dem Gewiſſen überlaſſen wird, und in ſolche, bei welchen ein äußerer Zwang zur Erfüllung angewandt werden darf. Die Pflichten der erſten Art lehrt die Moral, oder die Sittenlehre, ſie zeigt dem Menſchen, wie er denken und handeln müſſe, um ſittlich gut zu ſeyn, ſie begnügt ſich nicht damit, zu fodern, daß der Menſch äußerlich gut handle, das heißt, daß der Menſch bloß ſeine Handlungen, die Andern in die Sinne fallen, von Andern geſehen werden, nach den Vorſchriften der Moral einrichte; nein, ſie fodert, daß er auch innerlich gut denke, daß er auch gegen ſich ſelbſt moraliſch handle, daß er die Geſetze der Sittlichkeit nicht überſchreite, wenn es auch Niemand ſieht, und daß endlich ſelbſt ſein innerer Wille, die Beweggründe ſeines Handelns gut ſeyen. Die Moral hat es alſo mit dem Innern des Menſchen, mit dem Willen desſelben zu thun, und da man in das Innere des Menſchen nicht hineinſehen kann, ſo fällt natürlich bei den Pflichten der Moral aller äußerer Zwang weg. Sie ſchreibt dem Menſchen vor, was er thun ſoll, um moraliſch gut zu ſeyn, ſie überläßt aber die Erfüllung ihre Gebote ſeinem Gewiſſen, und legt ihm keinen Zwang an.

Anders verhält es ſich mit den Rechtspflichten. Dieſe betreffen nur äußere, in die Sinne fallende Gegenſtände und Handlungen. Hier ſteht es nicht mehr in der Willkühr des Verpflichteten, ſelbe zu erfüllen oder nicht, er kann dazu gezwungen werden; hier kömmt es auch nicht auf die Beweggründe an, aus welchen er ſie erfüllt, man ſieht nur auf das Aeußere der Handlung. Iſt dieſes erfüllt, dann iſt auch dem Rechtsgeſetze Genüge geſchehen, habe der Verpflichtete es nun mit gutem oder böſem Willen gethan. Der Berechtigte kann von Allen, die mit ihm leben, fordern, daß ſie

ſein Recht unangetaſtet laſſen; die Erfüllung eines bloßen Sittengeſetzes aber kann Niemand von dem Andern verlangen, oder erzwingen.

Das Recht iſt demnach durch den Zwang bedingt, und dieſer iſt nur möglich durch die Vereinigung von Kräften, welche denſelben realiſiren. Daraus ergibt ſich, daß zur gegenſeitigen Gewährleiſtung des Rechts die Vereinigung einer größern Anzahl von Individuen, das Daſeyn von Vereinen nothwendig iſt, welche Rechts-Vorſchriften anerkennen, und für ihre Befolgung die Gewähr leiſten.

Solche Vereine finden wir in den beſtehenden Staaten, deren Begriff, Entſtehung, Zweck u. ſ. w. weiter unten, vorzüglich aber in dem Staatsrechte näher erläutert werden wird.

Da nun kein Recht ohne Zwangsbefugniß denkbar iſt, der Zwang aber nur im Staate rechtlich angewendet werden kann; ſo ſagt man „es gibt kein Recht außer dem Staate.“

Gehen wir nun über auf die Eintheilung des Rechts, oder die verſchiedenen Theile des Rechts; ſo iſt vor allem die Eintheilung des Rechts in das Naturrecht, und in das poſitive Recht zu bemerken. Unter Naturrecht verſteht man nach dem Wortlaute das Recht, oder den Inbegriff der Rechtsſätze, welche die Natur diktirt, oder beſſer geſagt, welche aus der Vernunft allein erkannt werden, im Gegenſatze zu dem Recht oder den Rechtsſätzen, welche die Geſetzgebung irgend eines Landes aufſtellt, und welches man von dem lateiniſchen Worte ponere (Setzen) deßwegen poſitives Recht nennt, weil es erſt dadurch Recht wird, daß es die geſetzgebende Macht als Recht geſetzt, angeordnet hat. Nach dieſem Begriffe ſteht das Naturrecht über dem poſitiven Recht, und iſt gleichſam der Grund und das Fundament deſſelben. Ferner darf das poſitive Recht dem Naturrecht nicht entgegen ſeyn, weil es ſonſt der Vernunft widerſtreiten würde; endlich hat das Naturrecht, weil deſſen Quelle die Vernunft iſt, allgemeine Giltigkeit, während das poſitive Recht nur in jenen Staaten gilt, wo es als ſolches geſetzt, oder ange-

nommen iſt. Man nennt deßwegen das Naturrecht auch Vernunftrecht und Rechts=Philoſophie, weil es eigentlich eine philoſophiſche Rechtslehre iſt, und die aus der Vernunft allein erkennbaren Rechtsſätze ſyſtematiſch durch Aufſtellung eines oberſten Grundſatzes, aus dem die übrigen als Folgeſätze abgeleitet werden, darſtellt.

Als ſolcher oberſter Grundſatz, als oberſte Rechtsregel wurde ſeit Kant angenommen „Recht ſey diejenige Handlungsweiſe, welche mit der Freiheit Aller nach einem allgemeinen Geſetze beſtehen kann;“ oder mit andern Worten: „Jeder darf nur denjenigen Gebrauch von ſeiner Freiheit machen, welcher mit der Freiheit aller Uebrigen beſtehen kann.“

Als Begründer des Naturrechts wird Hugo Grotius angeſehen, welcher im Jahre 1625 ein Buch **de jure belli et pacis** (von dem Rechte des Krieges und des Friedens) ſchrieb. Obwohl daſſelbe zunächſt nur völkerrechtliche Verhältniſſe zum Gegenſtand hatte, ſo machte doch der darin aufgeſtellte Unterſchied zwiſchen unvollkommenen und vollkommenen Pflichten (zwiſchen den moraliſchen und Zwangspflichten) zuerſt auf die beſondere wiſſenſchaftliche Behandlung der letztern aufmerkſam, wodurch ſich das Naturrecht als eigene Disciplin erhob. In Heidelberg wurde im Jahre 1661 der erſte eigene Lehrſtuhl für Natur= und Völkerrecht geſtiftet, welches Samuel Puffendorf vortrug.

In der neueren Zeit war das Naturrecht vielen Anfechtungen ausgeſetzt, und dermal wird die Möglichkeit deſſelben, oder der Erkenntniß des Rechts aus der Vernunft allein beſtritten. Es haben ſich nämlich in der Jurisprudenz zwei Partheien, die philoſophiſche und hiſtoriſche Schule gebildet. Während die erſtere jedes Recht in der Vernunft zu begründen ſucht, und daher das beſtehende Recht an derſelben als einem Probierſteine prüft; nimmt die letztere aus dem Grunde, weil das beſtehende Recht geſchichtlich entſtanden iſt, die Hiſtorie als die Baſis deſſelben an, und hält ein reines Vernunftrecht deswegen für unmöglich, weil das Recht nur in ſtäter Beziehung auf menſchliche Verhältniſſe, oder die Ver=

hältniſſe des menſchlichen Lebens gedacht werden könne, ſohin durch die Vernunft allein nicht zu erkennen ſey, indem der geſuchte Unterſchied der Pflichten ſich nicht in den Geboten der Vernunft finde, und daher aus den Geboten der Vernunft allein ein Inbegriff allgemein geltender und unabweichlicher Rechtsnormen nicht gewonnen werden könne. Dabei gibt die hiſtoriſche Schule zu, daß es gewiſſe allgemeine Rechtswahrheiten gebe, welche ſich in den Rechtsgeſetzen aller Staaten finden, und durch eine hiſtoriſche und logiſche Analyſe aus denſelben gewonnen werden können, woraus eine allgemeine Rechtstheorie entſtehe, welche entweder geſondert als eigene Disciplin oder in Verbindung mit den Lehren des poſitiven Rechts vorgetragen werden könne.

Der Unterſchied beſteht demnach darin, daß das Naturrecht einen oberſten Rechtsgrundſatz aufſtellt, aus demſelben die daraus fließenden Rechtswahrheiten ableitet, und ſolche auf die verſchiedenen Verhältniſſe des menſchlichen Lebens, welche Gegenſtände des Rechts ſeyn können, anwendet; wogegen die Rechtstheorie das Faktum, die Thatſache, daß eine bürgerliche Geſellſchaft und eine Rechtsordnung exiſtirt, vorausſetzt, dieſes Faktum nach allen ſeinen Verhältniſſen, und den hieraus hervorgehenden Bedürfniſſen entwickelt, und daraus die rechtlichen Folgen zieht, welche ſich nothwendig ergeben müſſen, wenn das richtig erkannte Faktum als ſolches beſtehen ſoll, und ſo, auf dieſem Wege, zu allgemeinen Rechtswahrheiten gelangt, welche ſie ſodann in eine Theorie bringt.

Da wir uns an die Vorſchriften halten, welche für Diejenigen gegeben ſind, die zum bayeriſchen Staatsdienſte adſpiriren, da in denſelben das Naturrecht ausdrücklich unter den Gegenſtänden genannt iſt, aus welchen ſie ſich examiniren laſſen müſſen, und da daſſelbe auch auf den bayeriſchen Univerſitäten beſonders vorgetragen wird; ſo haben auch wir es unter die Gegenſtände aufgenommen, welche in dieſen Vorleſungen beſonders behandelt werden ſollen, und bemerken hier nur noch, daß man das Naturrecht in das abſolute (reine)

und in das hypothetiſche (angewandte) eintheile. Das abſolute Naturrecht, auch Naturrecht im eigentlichen Sinne genannt, hat zum Gegenſtand die Grundſätze, welche bloß die Coexiſtenz (das Nebeneinanderleben) von Menſchen vorausſetzen, ohne in die beſondern Verhältniſſe einzugehen, in welchen die Menſchen zu einander ſtehen können. Es enthält mithin die allgemeinſten Prinzipien, welche in dem hypothetiſchen Theile auf die beſondern im menſchlichen Leben vorkommenden Verhältniſſe angewandt werden, und nach deren drei vorzüglichſten das hypothetiſche Naturrecht in das natürliche Privatrecht, in das natürliche Staatsrecht, und in das natürliche Völkerrecht unterabgetheilt wird. Da wir bei dem poſitiven Rechte auf den Begriff und Unterſchied zwiſchen Privatrecht, Staatsrecht und Völkerrecht ohnehin kommen, wo derſelbe im Zuſammenhange mit den übrigen Lehren leichter und verſtändlicher abgehandelt werden kann, ſo können wir hier füglich von einer weitern Erörterung Umgang nehmen.

Dem Naturrecht ſteht das poſitive Recht gegenüber, welches durch den geſetzgebenden Willen im Staate, oder die allgemeine Anerkenntniß ſeine Giltigkeit erhält, zu deſſen Befolgung alle Mitglieder des Staates gehalten ſind, und im bedürfenden Falle gezwungen werden können. Das poſitive Recht ſetzt demnach nothwendig einen Staat voraus, ohne welchen ein poſitives Recht nicht exiſtiren kann.

Es dringt ſich einem Jeden nothwendig die Ueberzeugung auf, daß kein einziger Menſch ein geiſtig oder körperlich iſolirtes Daſeyn hat. Jeder ſteht ſowohl phyſiſch als geiſtig mit einer Menge anderer Menſchen in beſonderer Beziehung, in der er mit noch andern wieder nicht ſteht. Menſchen, welche ähnliche Körper und Geiſtes-Anlagen haben, eine Sprache reden, und in Sitten und Gebräuchen übereinſtimmen, nennt man ein Volk. Dieſe Aehnlichkeit der Anlagen und Ausbildung beruht gewöhnlich auf einer gemeinſamen Abſtammung, und auf der Vermiſchung einzelner Fremdlinge mit dem Volke durch Eingehung engerer Bande.

Dieſe Volksverbindung iſt ein natürlicher Verein, noch keine juriſtiſche Verbindung, noch kein Rechtsinſtitut. Erſt wenn zu einem in gewiſſen geographiſchen Grenzen eingeſchloſſenen natürlichen Verein der Begriff des Rechts hinzukömmt, wenn der Verein als eine Verbindung betrachtet wird, welche zum Zweck hat, die Exiſtenz der Verbundenen gegen willkührliche Störungen zu ſichern, ſie in der freien ungehinderten Entwicklung ihrer ſittlichen Beſtimmung zu ſchützen, ihre Glückſeligkeit zu fördern, und durch beſtimmte Vorſchriften, deren Beobachtung er nöthigen Falles durch Anwendung von Zwang gewährſchaftet, ein gegenſeitiges Verhalten zu bewirken, mit welchem nach einem allgemeinen Geſetze Friede und Eintracht beſtehen können, erſt dann kann ein ſolcher Verein ein Rechtsverein, ein Staat genannt werden.

Das Beſtehen von Vorſchriften, welche befolgt werden müſſen, und der Zwang, welcher zu ihrer Beobachtung angewendet wird, bilden demnach das Unterſcheidende des Staates. Die Möglichkeit eines hinreichenden Zwanges hängt aber von der Vereinigung einer größern Anzahl von Individuen zur gegenſeitigen Gewährleiſtung des öffentlichen Friedens ab, und die Möglichkeit einer geſicherten Coexiſtenz Mehrerer, die Sicherung ihrer Freiheit, die Bedingung ihrer geiſtigen und ſittlichen Entwicklung, die Möglichkeit der Beförderung ihrer Glückſeligkeit hängen wieder von einer ſolchen Vereinigung ab, zu welcher ſchon das Familienleben, und die Stammverbindungen den Grund gelegt haben. Man kann daher wohl ſagen, daß beide Verbindungsarten auf einer Grundurſache, nämlich der der menſchlichen Natur und des menſchlichen Bedürfniſſes beruhen, daß ſie gleichzeitig herangewachſen ſind, und ſich ausgebildet haben, und daß daher beide in der Nothwendigkeit, nicht in einem beſondern Vertrage, den die Mitglieder des Volkes oder des Staates in irgend einer Zeit miteinander abgeſchloſſen haben, ihre Begründung und den Anfang ihrer Exiſtenz gefunden haben. In dieſer Beziehung kann man das Recht auch als den Inbegriff derjenigen Vor-

ſchriften definiren, deren Befolgung zur Erhaltung des Friedens unter zuſammenlebenden Menſchen nothwendig, und durch den Willen der Vereinten, ſie mit Zwang aufrecht zu erhalten, geſichert iſt.

Nicht nothwendig bildet jedes Volk einen Staat, mehrere Völker zuſammen können einen Staat bilden, auch kann ein Volk in mehrere Staaten getheilt ſeyn; ja es gibt ſogar noch ein Volk, welches ohne ſeine Volkseigenthümlichkeit verloren zu haben, aufgehört hat, ein Staat zu ſeyn, und dieſes Volk ſind die Juden.

Wenn es nun zur Grundidee des Staates gehört, daß eine Ordnung, Geſetze, Vorſchriften exiſtiren, und daß ein Zwang beſtehe, um ſolche beobachten zu machen; ſo muß eine Gewalt da ſeyn, welche die Geſetze gibt, und deren Befolgung aufrecht erhält. Der Staat beſteht demnach aus einer Mehrzahl Einzelner, und einer dieſe Mehrzahl verbindenden Gewalt, die man unter den mannigfaltigen Namen der öffentlichen Gewalt, der Staatsgewalt, der Souverainität u. ſ. w. bezeichnet. Dieſe Gewalt muß jedoch wieder Menſchen zuſtehen, und es müſſen in einem jeden Staate Beſtimmungen beſtehen, wer ſie haben ſolle. Das Subjekt nun, welches dieſe Gewalt hat, heißt des Staatsoberhaupt, oder der Souverain, oder die oberſte Gewalt, gleichviel ob dieſe Gewalt Einem oder Mehreren beſchränkt oder unbeſchränkt zuſteht. Dem Staatsoberhaupte, der oberſten Gewalt müſſen alle Andere im Staate gehorchen, daher der Unterſchied zwiſchen Befehlenden und Gehorchenden, daher auch der Begriff des Unterthans.

Auf dieſem Unterſchiede beruht die Eintheilung des Rechts in öffentliches und Privatrecht. Denn jedes gehorchende Mitglied des Staates heißt eben als ſolches eine Privatperſon, und alles Befehlen in der bürgerlichen Geſellſchaft geht von dem Oberhaupte des Staates aus, welches die Geſammtheit repräſentirt. Hiernach umfaßt das öffentliche Recht alle Vorſchriften, durch welche das Staatsoberhaupt und die Beamten, als deſſen Organe verpflichtet werden. Nach dieſem Begriffe würden auch diejenigen Vorſchriften, welche die

Gehorchenden in ihren Verhältniſſen zum Ganzen verpflichten, ebenfalls zum Privatrecht gehören; da aber dieſe Vorſchriften unmittelbar aus den öffentlichen Verhältniſſen entſpringen, ſo werden ſie des Zuſammenhanges wegen als Theile des öffentlichen Rechts angeſehen.

Um in dieſem Punkte die Eintheilung, welche die Wiſſenſchaft aufſtellt, mit der Eintheilung, nach welcher die einzelnen Rechtstheile vorgetragen werden, in Uebereinſtimmung zu bringen, dürfte man ſagen: Das öffentliche Recht umfaßt alle Vorſchriften, durch welche das Staatsoberhaupt, die Beamten als deſſen Organe, und die Gehorchenden in ihren Verhältniſſen zum Ganzen verpflichtet worden; wogegen die Vorſchriften, welche die Gehorchenden in ihren nicht auf das Ganze bezüglichen Verhältniſſen verpflichten, ſondern nur ihre Verhältniſſe unter ſich reguliren, zum Privatrecht gehören. Dabei iſt zu bemerken, daß die Handlungen der Beamten, wenn ſie nicht als Beamte, ſondern in den übrigen Beziehungen ihres Lebens handeln, ebenfalls zum Privatrecht gehören, ſo wie dieſes auch bei den in die gleiche Cathegorie fallenden Handlungen Derjenigen der Fall iſt, welche die oberſte Staatsgewalt beſitzen, beſonders wenn dieſe Mehreren miteinander zuſteht, indem ſelbe einmal als öffentliche und das anderemal als Privatperſonen handeln können.

Nach dieſer Eintheilung ſind die Theile des öffentlichen Rechts: 1) das Staatsrecht, 2) das Polizeyrecht, 3) das Finanzrecht, 4) das Militärrecht, 5) das Kirchenrecht, 6) das Völkerrecht. Die Theile des Privatrechts ſind: 1) das dingliche oder Sachenrecht, 2) das perſönliche oder Obligationenrecht, 3) das Eherecht, 4) das Recht der väterlichen Gewalt, 5) das Recht der Vormundſchaft, 6) das Erbrecht, welche ſechs Theile man auch unter dem Namen des bürgerlichen oder Civilrechts begreift, 7) das Criminalrecht, 8) das Prozeßrecht, welches ſich wieder in das Recht des bürgerlichen, und in das Recht des Criminalprozeſſes abtheilt.

Es rechnen zwar Einige das Criminalrecht und das Prozeßrecht zum öffentlichen Recht, und dagegen Andere das Po-

lizey= und Kirchenrecht zum Privatrecht aus Gründen, welche wir ſeiner Zeit bei jedem der genannten Gegenſtände angeben werden; allein da die Rechtslehrer über die Eintheilung nicht einig ſind, und auch wohl ſobald darüber nicht werden einig werden; ſo wollen wir bei der gewöhnlichen Eintheilung bleiben, und nunmehr zu den einzelnen Rechtstheilen übergehen.

Es iſt zwar das öffentliche Recht der Ordnung nach der erſte Theil des Rechts, weil die Verhältniſſe unter Privatperſonen erſt durch das Daſeyn der Staatsverbindung ihren rechtlichen Charakter erhalten. Da jedoch das Privatrecht den praktiſchen Rechtsgelehrten in einem viel höhern Grade beſchäftigt, als das öffentliche Recht, und den Anfang aller juriſtiſchen Bildung ausmacht, auch viele Theile des öffentlichen Rechts durch das Privatrecht leichter verſtändlich werden; ſo werden wir ſowohl in dieſen unſern encyclopädiſchen Vorleſungen als in den Vorleſungen über die einzelnen Rechtstheile ſelbſt das Privatrecht dem öffentlichen Rechte vorangehen laſſen.

Zweite Vorleſung.

Von dem Privatrechte und deſſen Theilen, insbeſondere von dem dinglichen Rechte und von dem Obligationen=Rechte.

Alle Rechtsvorſchriften beziehen ſich immer auf gewiſſe faktiſche Verhältniſſe, in welchen ſich die Menſchen befinden, die urſprünglich gar nichts Juridiſches an ſich haben, ſondern zu denen das Recht erſt in der Folge hinzukommt, ſie zu ordnen, wie z. B. Eigenthum, Ehe, welche alle von Gott eingeſetzte natürliche Verhältniſſe ſind, dann aber erſt in der Folge der Zeit durch das Recht geordnet wurden. Dieſe faktiſchen Verhältniſſe, welche die natürliche Grundlage aller Rechtsbeſtimmungen ausmachen, ſind ſehr verſchieden,

woraus die Verſchiedenheit der Rechtsvorſchriften, und die verſchiedenen Theile des Rechts hervorgehen.

Betrachten wir nun die in einem Staate lebenden Menſchen nicht in ihren Verhältniſſen zum Ganzen, ſondern in ihren Privatverhältniſſen unter ſich, was die Aufgabe des Privatrechts iſt; ſo begegnet uns als das erſte und natürlichſte Verhältniß, daß Jeder Gegenſtände der Sinnenwelt ſich zu unterwerfen, eigen und dienſtbar zu machen ſucht, indem hierdurch ſeine phyſiſche Exiſtenz und Fortdauer bedingt iſt. Dieß iſt urſprünglich bloß natürlich, nicht rechtlich; tritt aber das Recht hinzu, um die rechtliche Form der Unterwerfung zu beſtimmen, und die Herrſchaft über das Unterworfene zu ſichern, und ordnet es dieſes Verhältniß rechtlich, ſo entſteht dadurch ein Rechtsverhältniß. Es gibt eine Menge ſich hierauf beziehender Rechtsverhältniſſe. Faßt man alle hierauf bezüglichen Grundſätze zuſammen, ſo entſteht dadurch ein Theil der Rechtswiſſenſchaft, welchen man das Sachenrecht oder dingliche Recht nennt, bei den Römern jus in rem, von den Neuern jus reale genannt.

Das Charakteriſtiſche des Sachen- oder dinglichen Rechts iſt, daß der Gegenſtand dieſes Rechts eine Sache iſt, welche der Herrſchaft irgend Eines unterworfen iſt. Das dingliche Recht findet daher eben darum, weil es der Sache anklebt, (vis à vis der Perſon eines einzelnen beſtimmten Individuums) nicht einer einzelnen Perſon gegenüber ſtatt, ſondern es iſt gegen Alle gleichmäßig vorhanden, weil Alle und Jede daſſelbe reſpektiren müſſen.

Eben daraus folgt weiter, daß das dingliche Recht, ſo lange es nicht verletzt wird, ſich äußerlich gar nicht wirkſam zeigt; es beginnt erſt dann ſich äußerlich wirkſam zu zeigen, wenn es verletzt wird, das heißt, wenn ein Dritter den Berechtigten in der Ausübung ſeiner Herrſchaft über die unterworfene Sache ſtört. Wenn nun einer wirklich eine ſolche Verletzung vornimmt, ſo tritt zwar dem Berechtigten eine einzelne Perſon gegenüber; allein nur die Geltendmachung des dinglichen Rechts findet dieſer Perſon gegenüber ſtatt,

das dingliche Recht ſelbſt klebt an der Sache, findet auch nach der Verletzung noch in demſelben Grade an der Sache ſtatt, wie früher, und zwar gegen Alle, was ſchon daraus erhellt, daß ungeachtet der von Einem geſchehenen Verletzung auch noch eine Verletzung durch einen Andern ſtatt finden kann. Man nennt deßwegen das Schutzmittel, die Klage, wodurch der in ſeinem dinglichen Rechte verletzte Berechtigte ſein Recht beſchützen kann, eine dingliche Klage, weil das Recht zur Klage an der Sache haftet, und deßhalb gegen Jeden ſtatt findet, der dieſe Klage durch die Verletzung des dinglichen Rechts des Berechtigten wider ſich in das Leben ruft. Es macht nämlich einen merklichen Unterſchied in den Rechten, ob ich bloß gegen einen oder mehrere zum voraus beſtimmte Menſchen ein Recht habe, daß ſie mir etwas leiſten oder unterlaſſen ſollen, wozu andere Menſchen, welche nicht in dieſem Verhältniſſe zu mir ſtehen, nicht verbunden ſind; oder ob ich ein Recht an der Sache habe, und vermöge dieſes Rechts an der Sache von allen mit mir im Staate lebenden Menſchen fodern kann, daß ſie mein mir an der Sache erworbenes Recht unangetaſtet laſſen, weil ich im erſten Falle nur ein Recht gegen Den oder Diejenigen habe, die mir vermöge dieſes Rechtsverhältnißes verbunden ſind, wogegen im letztern Falle mein Recht gegen Jeden wirkt, welcher daſſelbe verletzt. Dabei iſt aber nicht zu überſehen, daß die dingliche Klage nur eine Folge des dinglichen Rechts iſt, und daß der Charakter des dinglichen Rechts auf dem Rechte zur Sache beruht.

Die Unterwerfung einer Sache unter die Herrſchaft einer Perſon kann doppelt ſeyn, nämlich eine totale, unumſchränkte, oder eine partielle, theilweiſe, wodurch ſich zwei Hauptarten der dinglichen Rechte ergeben.

Die totale, unumſchränkte Herrſchaft über eine Sache, ſo daß der Berechtigte alles mit derſelben unternehmen, nach Wohlgefallen auf alle Weiſe über dieſelbe diſponiren kann, vorausgeſetzt, daß keines Andern Rechtsſphäre dadurch verletzt wird, nennt man Eigenthum (**Dominium**), und die-

ſes iſt die erſte und wichtigſte Gattung des dinglichen Rechts. Da der möglichen Diſpoſitionen über eine Sache ſehr viele ſind, ſo kann man das Eigenthum als eine Quelle vieler, ſehr verſchiedener Rechte anſehen. Gewöhnlich aber werden dieſe Rechte unter nachſtehenden zwei Hauptklaſſen begriffen, nämlich 1) dem Recht über die Subſtanz der Sache zu diſponiren, ihre Geſtalt zu verändern, ſie zu verbeſſern u. ſ. w. 2) dem Recht, alle Nutzungen aus einer Sache zu ziehen, und zu genießen. Das erſte nennt man das Proprietäts-Recht, das zweite das Nutzungsrecht; womit das Recht, die Sache zu beſitzen (jus possidendi) ohnehin verbunden iſt. Außerdem gewährt auch der Beſitz allein, das faktiſche Verhältniß des Beſitzes, dem Beſitzer gewiſſe Rechte, welche man das Beſitzrecht (jus possessionis) nennt.

Der Eigenthümer kann nun alle ihm vermöge des Eigenthums zuſtehenden Rechte beiſammen behalten, und demnach unumſchränkter Eigenthümer bleiben, er kann aber auch einzelne in ſeinem Eigenthumsrechte enthaltenen Rechte von der Totalität ſeines Rechts trennen, und dieſe Befugniſſe als ein ſelbſtſtändiges Recht an der Sache einem Andern übertragen, wodurch die partielle Unterwerfung einer Sache entſteht; z. B. Der Eigenthümer hat das Recht, die Früchte aus ſeinem Eigenthume zu ziehen und zu benutzen, er kann aber dieſes Recht als ein ſelbſtſtändiges Recht an der Sache einem Andern übergeben. Wenn dieſes geſchieht, ſo erhält Derjenige, welchem eine ſolche Befugniß eingeräumt wird, ein ſelbſtſtändiges dingliches Recht an der Sache, wofür häufig der Name „Gerechtigkeit“ gebraucht wird. Die Römer nannten ſolche Gerechtigkeiten jura in re (nämlich aliena.)

Eine ſolche Sache befindet ſich in einer doppelten Unterwerfung, einmal in der des Eigenthümers, dann aber auch in der desjenigen Individuums, dem ein ſolches jus in re an ihr zuſteht. Jenem iſt ſie in jeder Beziehung unterworfen, nur nicht mehr in der freiwillig abgetretenen; dieſem nur, in ſo ferne er von jenem ein jus in re daran erhalten hat. Daraus geht nun klar das Verhältniß dieſer beiden Arten

zu einander hervor. Durch Conſtituirung eines ſolchen **jus in re** beſchränkt nämlich der Eigenthümer ſein Eigenthum gerade um ſo viel, als Rechte in dem **jus in re** enthalten ſind, welches er dem Andern eingeräumt hat. Es darf jedoch dabei keineswegs aus den Augen gelaſſen werden, daß das **jus in re** ein dingliches Recht iſt; denn der Berechtigte erhält ein Recht an der Sache ſelbſt, und damit ein dingliches Klagerecht gegen jeden, welcher ſein Recht verletzt. Der Unterſchied, ob Jemand ein dingliches Recht hat, oder nicht, iſt ſehr bedeutend, wie wir in einem Beiſpiele zeigen wollen. Wir ſetzen den Fall, Titius gebe dem Cajus das Recht, die Früchte aus ſeinem Garten zu ziehen, als ein dingliches Recht, was, wie wir ſeiner Zeit hören werden, in der Form einer Dienſtbarkeit geſchehen kann; in dieſem Falle kann Cajus die Früchte fodern, der Garten mag verkauft werden, oder auf was immer für eine Art an einen andern Beſitzer kommen. Setzen wir dagegen den Fall, Titius gebe dem Cajus das Recht, die Früchte aus ſeinem Garten zu ziehen, nur als perſönliches Recht z. B. durch einen Mieth-Contract, ſo erhält Cajus kein dingliches Recht, ſondern nur ein perſönliches Recht gegen Den, welcher ihm den Genuß der Früchte verſprochen hat, das iſt gegen den Titius. Verkauft dieſer den Garten an Sempronius, ſo kann Sempronius von Cajus wegen des Früchtegenußes nicht belangt werden, wenn ſich Sempronius nicht wieder dazu anheiſchig gemacht hat. Vollkommen klar wird uns der Unterſchied zwiſchen dinglichem und perſönlichem Recht erſt dann werden, wenn wir auch das Obligationen-Recht werden behandelt haben, worauf wir ohnehin ſogleich kommen.

Es begreift ſich leicht, daß die einzelnen Rechte und Befugniſſe, welche einem Andern von dem Eigenthümer eingeräumt werden können, ſehr verſchiedenartig ſeyen, und ſo gibt es dann auch verſchiedene **jura in re**. Eben ihrer Mannigfaltigkeit wegen laſſen ſie ſich im Einzelnen nicht angeben, das römiſche Recht unterſcheidet jedoch vier Arten derſelben, als da ſind: 1) die Dienſtbarkeit (**Servitus**), 2) die

Emphytheuſis, 3) die Superficies, 4) das Pfand, wovon wir ſeiner Zeit im Civilrechte das Nähere hören werden, da eine weitere Auseinanderſetzung in der Encyklopädie uns für jetzt ſchon zu weit in das Detail führen würde. Wir bemerken daher hier nur ſo viel, daß bei der Dienſtbarkeit das **jus in re** im Nutzungsrechte ganz oder theilweiſe, bei dem Pfande nur in Theilen des Proprietätsrechts beſteht, bei den beiden übrigen Arten aber Proprietäts- und Nutzungs-Rechte gemiſcht vorkommen. Das Eigenthum und die **jura in re aliena** erſchöpfen zuſammen den Begriff des dinglichen Rechts, das **jus reale**.

So viel von dem dinglichen Rechte. Wir gehen nun auf das Obligationen-Recht über. So wie das Bedürfniß des Menſchen, Gegenſtände der Sinnenwelt, Sachen, unter ſeine Herrſchaft zu bringen, ſich ſelbe eigen und dienſtbar zu machen, dem dinglichen Rechte ſein Entſtehen gegeben hat; ſo verdankt das Obligationenrecht ſeine Entſtehung dem Bedürfniſſe des Menſchen, mit andern Menſchen in Verkehr zu treten.

Die Urſache dieſes Verkehrs liegt in dem Umſtande, daß ein Menſch der Dienſte, Handlungen oder Unterlaſſungen des andern bedarf; derſelbe Verkehr hat aber auch zur Folge, daß die Handlungen des einen Menſchen nicht immer ohne nachtheilige Wirkungen für einen andern bleiben, ja daß ſogar ohne Handlung durch zufällige Umſtände, deren Folgen Jemand zu vertreten hat, dem Andern ein Nachtheil zugeht. Im erſten Falle wird zur Verpflichtung eines Menſchen deſſen Zuſtimmung erfodert, im zweiten Falle ſpricht die Verpflichtung zum Schadenserſatz das Geſetz aus.

Mag nun ein Menſch die Dienſte des andern brauchen, oder Einer gerne Dienſte leiſten, um Etwas, was ihm abgeht, dadurch zu erlangen, mag Einem daran liegen, daß Jemand Etwas unterlaſſe, was er nach den Rechten thun dürfte, mag ein Individuum gerade eine Sache bedürfen welche ein anderes entbehren kann, und austauſchen möchte; immer muß in allen dieſen Fällen eine Rechtshandlung vor-

angehen, welche einen Menſchen verbindet, dem andern die Handlung zu leiſten, die er wünſcht.

Verknüpft das Geſetz mit gewiſſen Handlungen oder zufälligen Umſtänden, welche Jemanden Nachtheil bringen, die Folge, daß der, welcher dieſe Handlungen oder zufälligen Umſtände zu vertreten hat, den Beſchädigten ſchadlos halte; ſo muß ebenfalls wieder eine Handlung, die der verpflichtet werden Sollende vorgenommen hat, oder doch eine Thatſache, ein Faktum, das geſchehen iſt, und womit das Geſetz dieſe Folge verknüpft, vorausgehen, damit die Verpflichtung, das neue Rechtsverhältniß eintrete. Immer muß daher eine Handlung, ein Faktum vorausgehen.

In allen dieſen Fällen kommt es aber auch immer darauf an, und iſt der Zweck, daß von einem Andern eine Handlung vorgenommen werde, daß eine Perſon etwas thue oder unterlaſſe, zu etwas verpflichtet werde, wozu ſie außerdem nicht verpflichtet wäre. Handlung (eine poſitive oder negative, je nachdem etwas gethan oder unterlaſſen werden ſoll) dient daher zur allgemeinen Bezeichnung dieſes Verhältniſſes.

Der Verkehr iſt in den Bedürfniſſen der Menſchen gegründet, und daher ein urſprünglich natürliches Verhältniß. Tritt nun das Recht ordnend hinzu, faßt man alle auf dieſes Verhältniß bezüglichen Rechtsgrundſätze zuſammen; ſo entſteht ein neues rechtliches Verhältniß, das perſönliche Recht, das Recht auf Handlungen, das Recht der Foderungen, lateiniſch jus obligationum, oder auch jus in personam genannt. Von dem lateiniſchen Worte obligatio leitet ſich der deutſche Ausdruck Obligationenrecht ab. Die Neuern haben dieſem Rechtstheile auch den Namen jus personale, und das canoniſche Recht den jus ad rem (zum Unterſchied von dem dinglichen Rechte, welches jus in rem heißt) beigelegt.

So wie bei dem dinglichen Rechte der Gegenſtand des Rechts eine Sache iſt, ſo iſt hingegen bei dem perſönlichen oder Obligationenrechte der Gegenſtand, welcher unterworfen iſt, eine Handlung, das heißt, das Rechtsverhältniß hat

den Inhalt, daß der Berechtigte von dem Verpflichteten die Vornahme einer That, einer Handlung begehren kann. Die Handlung kann nicht Gegenſtand des Rechts ſeyn, ohne eine verpflichtete Perſon, darum findet das obligatoriſche Verhältniß immer nur einer beſtimmten Perſon gegenüber ſtatt, und dieſes ganze Rechtsverhältniß iſt alſo ſchon vom Anfange an ein Verhältniß zwiſchen zwei Perſonen, und es iſt ſchon im Voraus gewiß, wer, wenn eine Verletzung des obligatoriſchen Rechtsverhältniſſes ſtatt finden wird, Verletzer dieſes Verhältniſſes ſeyn könne. Zwar kommt auch bei dem Obligationenrechte häufig eine Sache mit vor, z. B. wenn einer dem andern eine Sache geben ſoll; allein es iſt nicht die Sache, ſondern die in Beziehung auf die Sache vorzunehmende Handlung, nämlich das Geben, der Gegenſtand des Rechtsverhältniſſes.

Da in der Obligation, wie wir gehört haben, immer eine Handlung vorgenommen werden ſoll; ſo muß in einem jeden ſolchen Verhältniſſe eine Perſon vorkommen, welche die Handlung vorzunehmen hat, welche dazu verpflichtet iſt, und eine andere, welche dieſe Handlung fodern kann. Die Erſtere heißt Schuldner (obligatus, debitor); die Andere Gläubiger (creditor). Zwei Perſonen müſſen demnach im obligatoriſchen Verhältniſſe immer vorkommen, eine berechtigte und eine verpflichtete. Es können auch Mehrere im obligatoriſchen Verhältniſſe ſtehen, und zwar auf jeder Seite, indem ſowohl mehrere creditoren einem einzigen debitor, und umgekehrt mehrere debitoren einem einzigen creditor oder auch mehrere debitoren mehreren creditoren gegenüber gedacht werden können. Dieſes ändert aber in der Weſenheit nichts, es löſt ſich nämlich in einem ſolchen Falle nur das einzelne Verhältniß in ſo viele auf, als vielmal derſelbe creditor oder debitor mehreren debitoren oder creditoren gegenüber ſteht. Ja es kommt ſelbſt ausnahmsweiſe vor, daß von mehreren Gläubigern in demſelben Verhältniſſe Jeder das Ganze ſo zu fodern, oder umgekehrt von mehreren Schuldnern Jeder das

2 *

Ganze ſo zu zahlen haben kann, daß durch die Zahlung im erſten Falle der Schuldner gegenüber den andern Gläubigern, im letzten die übrigen Schuldner gegenüber dem Gläubiger befreit werden. Dieſes nennt man dann eine obligatio plurium in solidum, oder auch obligatio correalis. Die mehreren creditoren, welche in einer Obligation ſtehen, heißen ſodann correi credendi, die mehreren debitoren correi debendi. Im Deutſchen nennt man es Correal-Obligation.

Indem der Gegenſtand der Obligation eine Handlung iſt, ſo befindet ſich in dem obligatoriſchen Verhältniſſe die Perſon des Schuldners, dem Gläubiger gegenüber, eigentlich in einer Unterwerfung, welche jedoch natürlich nur ſo weit, als der Inhalt der Obligation, geht. Wenn ich z. B. Jemanden 1000 Gulden geliehen habe, ſo iſt mir dieſer 1000 Gulden ſchuldig. Gegenſtand des Rechtsverhältniſſes ſind aber nicht die 1000 Gulden, ſondern die Handlung, daß er mir ſelbe zurückbezahlen muß, und in ſo ferne iſt auch die Perſon, als Schuldner, mir als Gläubiger, unterwürfig. Dieſen Zuſtand der partiellen Unfreiheit des Schuldners bezeichnet die Terminologie mit dem Worte „obligare“ (Binden), nennt daher den Schuldner obligatus, zu Deutſch, welcher gebunden iſt, und das Rechtsverhältniß obligatio, einen Zuſtand des Gebundenſeyns, vermöge deſſen eine Handlung vorgenommen oder unterlaſſen werden muß. Deßhalb gebrauchten auch die Römer für unſer Wort „zahlen“ (ſich der Verbindlichkeit entledigen) das Wort solutio von solvere (auflöſen).

Weil der Gegenſtand des perſönlichen oder Obligationenrechts keine Sache, ſondern eine Handlung iſt, ſohin das Recht nicht an dem Gegenſtande kleben kann, und nur eine beſtimmte Perſon zur Vornahme der Handlung verpflichtet iſt; ſo findet bei dem Obligationenrechte auch keine dingliche, ſondern nur eine perſönliche Klage ſtatt, und zwar immer nur gegen den Verpflichteten.

Die Obligationen entſtehen a) durch Verträge, das iſt

bindende zuſammenſtimmende Willenserklärung zweier oder mehrerer Perſonen, wodurch ſie ſich zu gewiſſen Leiſtungen oder Unterlaſſungen verpflichten; b) durch unerlaubte Handlungen (Delikte), wodurch Einer dem Andern einen Schaden zufügt, und das Geſetz dem Beſchädiger einer Verpflichtung auflegt; c) durch andere Handlungen und Verhältniſſe, welche weder geſetzwidrig ſind, noch eine bindende Willenserklärung enthalten, aber nach geſetzlicher Beſtimmung Verbindlichkeiten zur Folge haben; ſo wie d) durch beſondere Thatſachen, mit welchen die Geſetze gleiche Verbindlichkeiten verknüpfen. Die erſte Art nennt man obligationes ex contractu, die zweite Art obligationes ex delicto, die dritte Art obligationes quasi ex contractu, wenn das Geſetz die Handlung oder das Verhältniß in ſeinen Wirkungen mit einem Vertrage, dagegen obligationes quasi ex delicto, wenn es dieſelben mit einem Delikte gleichgeſtellt hat, die vierte Art endlich obligationes ex variis causarum figuris, zu Deutſch aus verſchiedenen Gründen.

Es gibt ein- und zweiſeitige, oder beſſer geſagt, ein- und gegenſeitige Verträge. Einſeitig iſt der Vertrag, wenn vermöge deſſelben weſentlich nur eine von den im obligatoriſchen Verhältniſſe ſtehenden Perſonen verpflichtet iſt, eine Handlung vorzunehmen. Gegenſeitig hingegen iſt der Vertrag, wenn jede der in obligatione, ſtehenden Perſonen, ſowohl creditor, als debitor eine Handlung vornehmen ſoll, ſo daß alſo Jeder zu gleicher Zeit debitor und creditor iſt. Ein Beiſpiel ſoll die Sache erläutern. Ich gebe Jemanden etwas zum Aufbewahren; derſelbe nimmt die Sache an, und macht ſich dadurch verbindlich, mir ſolche ſeiner Zeit wieder zurückzugeben; er iſt nun mir zu einer Leiſtung, nämlich zur Zurückgabe des Aufbewahrten verpflichtet, und die Obligation iſt eine einſeitige, weil nur der Aufbewahrer eine Handlung zu leiſten hat. Habe ich aber ein Pferd verkauft, ſo trete ich als Verkäufer mit meinem Käufer ebenfalls in ein obligatoriſches Verhältniß, aber in ein gegenſeitiges; denn beide müſſen wir handeln, beide

etwas leiſten, ich muß nämlich dem Käufer das Pferd geben, und er muß mich dafür bezahlen, beide ſind wir alſo zugleich **creditores** und **debitores**.

Wir haben oben geſagt, daß bei dem einſeitigen obligatoriſchen Verhältniſſe weſentlich nur Einer zur Handlung verpflichtet iſt. Das Wort „weſentlich“ darf hiebei nicht überſehen werden, denn es kann auch bei einem ſeiner Natur nach einſeitigen obligatoriſchen Verhältniſſe vorkommen, daß aus zufälligen und außer der Weſenheit deſſelben liegenden Urſachen der Berechtigte ebenfalls verpflichtet wird. Allein dadurch wird das Verhältniß keineswegs gegenſeitig, weil dieß, daß der Berechtigte zu etwas verpflichtet wird, in einem zufälligen Umſtande ſeinen Grund hat. Bleiben wir bei dem oben angegebenen Beiſpiele, daß Jemanden eine Sache zur Aufbewahrung übergeben wurde, ſtehen. Derjenige, welcher die Sache zur Aufbewahrung übernommen hat, iſt verpflichtet, ſelbe Dem, von welchem er ſie zur Aufbewahrung übernommen hat, ohne eine Gegenleiſtung zurückzugeben. Das iſt die Natur und Weſenheit dieſer Art obligatoriſchen Verhältniſſes. Setzen wir nun aber den Fall, es würde während der Aufbewahrungszeit eine öffentliche Abgabe auf das aufbewahrte Objekt ausgeſchrieben, und ſolche müßte ſogleich entrichtet werden; ſo könnte Derjenige, welcher die Sache aufbewahrt, und die Auflage bezahlt hat, die Vergütung ſeiner Auslage von Demjenigen, welcher ihm die Sache zur Aufbewahrung übergeben hat, verlangen, und ſo würde der eigentliche **creditor** auch zugleich **debitor**, aber nicht nach der Natur des vorliegenden obligatoriſchen Verhältniſſes, ſondern durch eine reine Zufälligkeit, welche die Natur und Weſenheit des einſeitigen obligatoriſchen Verhältniſſes nicht ändern kann.

An eben dieſen Beiſpielen kann man auch den Unterſchied der dinglichen und perſönlichen Klage unterſcheiden. Bei dem Verkaufe eines Pferdes kann der Käufer das Pferd nur von mir verlangen, weil er nur zu mir in einem obligatoriſchen Verhältniſſe ſteht, weil nur ich zu der Handlung,

ihm das Pferd gegen Bezahlung des Kaufpreiſes zu geben, verbunden bin. Hatte ich nun das Pferd ſchon vorher an einen Andern verkauft, und es dieſem übergeben, ſo kann mein Käufer von dem Beſitzer des Pferdes daſſelbe nicht fodern, weil er noch kein dingliches Recht an der Sache, nämlich an dem Pferde, ſondern nur erſt ein perſönliches Recht an mich hat. Habe ich ihm aber in Folge des Kaufes das Pferd gegen ſofort erfolgte oder binnen beſtimmter Zeit zu leiſtende Bezahlung des Kaufpreiſes wirklich übergeben, ſo erlangt er das vollkommene Eigenthum des Pferdes, und damit ein dingliches Recht auf das Pferd, und hat alſo auch eine dingliche Klage gegen Jeden, wer es immer ſey, der ihn in ſeinem dinglichen Rechte auf das Pferd kränken will. Eben ſo kann ich den Kaufpreis für das Pferd nur von meinem Käufer, nicht von einem jeden Dritten fodern, weil ich nur mit meinem Käufer in einem obligatoriſchen Verhältniſſe ſtehe.

Gegen Denjenigen, welcher von mir eine Sache zur Aufbewahrung übernommen hat, habe ich eine perſönliche Klage, wenn er mir die Zurückſtellung verweigert, weil ich mit ihm in einem obligatoriſchen Verhältniſſe ſtehe, ich kann dieſe Klage gegen einen dritten Beſitzer der Sache nicht anſtellen; wohl aber kann ich, wenn die Sache, welche ich zur Aufbewahrung gab, mein Eigenthum iſt, und ich alſo ein dingliches Recht auf dieſelbe habe, ſolche vermöge der mir zuſtehenden dinglichen Klage von dem dritten Beſitzer fodern.

Bei der einſeitigen Obligation hat nur eine Perſon weſentlich ein Klagerecht, z. B. in dem oben angeführten Beiſpiele der Aufbewahrung Derjenige, welcher die Sache zur Aufbewahrung gegeben hat. Bei der gegenſeitigen Obligation hat jede der Perſonen weſentlich eine Klage, z. B. bei dem oben angegebenen Beiſpiele eines Pferdverkaufes der Käufer und der Verkäufer, weil nämlich bei der einſeitigen Obligation ein Verpflichteter, bei der gegenſeitigen Obligation zwei Verpflichtete vorkommen, und gegen jeden Verpflichteten dem Berechtigten eine Klage zukömmt.

Die Actio oder Klage, welche in einem einſeitigen obligatoriſchen Vertrage aus einer bloßen Zufälligkeit, wie oben erörtert wurde, dem Verpflichteten gegen den Berechtigten erwachſen kann, wird im römiſchen Rechte actio contraria genannt zum Unterſchiede und Gegenſatze der aus dem einſeitigen Obligations = Verhältniſſe weſentlich hervorgehenden Klage, welche actio directa genannt wird.

Die weitern Erörterungen über das obligatoriſche Recht kommen im Civilrechte ſelbſt vor, da die Encyklopädie nur einen allgemeinen Umriß zu geben beſtimmt iſt.

Dritte Vorleſung.

Fortſetzung von dem Privatrechte, insbeſondere von dem Eherechte, der väterlichen Gewalt, und der Vormundſchaft.

Ein weiteres der faktiſchen menſchlichen Verhältniſſe, welche, wie wir gehört haben, die Unterlage des Rechts bilden, iſt das Geſchlechts = Verhältniß, und die darauf beruhende Zeugung und Ehe. Es iſt dieſes ebenfalls ein natürliches, von Gott eingeſetztes Verhältniß. Tritt hiezu das Recht, und werden alle darauf anwendbaren Rechtsgrundſätze zu einem Ganzen vereinigt, ſo entſteht daraus wieder ein eigenthümliches Rechtsverhältniß, welches das Eherecht (jus matrimonii) heißt.

Nun iſt es bekannt, daß durch Ehen Familien begründet werden, welche ebenfalls ein bleibendes und dauerndes Verhältniß bilden. Hier iſt demnach wieder eine Vereinigung, die als ſolche nothwendig eine leitende Gewalt erfodert. Schon nach den natürlichen Geſetzen hat der Stärkere die Macht, und das iſt der Mann, der Vater. Denken wir uns nun dieſes natürliche Verhältniß wieder rechtlich geordnet, ſo

entſteht daraus die väterliche Gewalt, das Recht der väterlichen Gewalt (patria potestas, jus patriae potestatis.)

Ganz nahe damit verwandt iſt das Recht der Vormundſchaft. Der Vater iſt nämlich der natürliche Beſchützer und Erzieher der von ihm erzeugten Kinder, ſo lange ſie einen ſolchen brauchen. Es kann nun aber dieſes Schutz- und Erziehungs-Bedürfniß vorhanden ſeyn, ohne daß ein Vater da iſt. In dieſem Falle muß ein Surrogat gebildet werden, etwas dem natürlichen Verhältniſſe analoges, zu welchen Zweck dann ein Rechtsverhältniß gebildet iſt, das man Vormundſchaft, zu latein jus tutelae nennt.

Eherecht und väterliche Gewalt haben eine gemeinſchaftliche Beziehung auf die Familie, weshalb man ſie beide zuſammen mit dem Namen „Familienrecht“ umfaßt. Obgleich nun zwar die Vormundſchaft eigentlich nicht dazu gehörte, ſo hat man ſie doch, weil ſie analog der väterlichen Gewalt gebildet iſt, auch noch mit dazu gerechnet. Wir wollen nun von dieſen einander verwandten drei Arten des Familienrechts das Nöthige anführen, ſo weit es ſich für den encyclopädiſchen Vortrag eignet.

Die Ehe iſt ein allgemeines Bedürfniß zur Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts. Dazu gab die Natur Mittel durch die Verſchiedenheit des Geſchlechts, den Geſchlechtstrieb und die Zeugung. Käme es bloß, wie bei den Thieren, auf die Fortpflanzung des Geſchlechts an, ſo würde der Inſtinkt, der Trieb allein hinreichen; allein bei dem Menſchen handelt es ſich auch um die geiſtige Entwickelung. So wie die körperliche Entwickelung einer ſorgſamen Pflege bedarf, ſo kann die geiſtige Entwickelung nur durch Erziehung und Anſchließen an andere Menſchen bewirkt werden. Das Mittel hiezu findet ſich in dem Familienverbande, welcher aus der Ehe hervorgeht.

Bei der Ehe haben wir a) den Zweck, b) die Art der Eingehung derſelben, c) die Verhältniſſe während der Ehe, d) die Auflöſung derſelben zu bemerken.

Man definirt die Ehe gewöhnlich als eine zwiſchen ei-

nem Manne und einem Frauenzimmer eingegangene geſetzliche Verbindung, nicht bloß um Kinder zu erzeugen, ſondern ſie auch zu erziehen, und ſich ſelbſt gegenſeitig Beiſtand zu leiſten.

Obwohl nun die phyſiſche und moraliſche Erziehung der Kinder nur allein in der Ehe vollkommen gedeihen kann, und daher keine Zeugung außer der Ehe statt finden ſoll; ſo kann man doch das Weſen der Ehe bloß in die Abſicht, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, nicht legen, weil auch alte Leute, welche keine Kinder mehr erzeugen können, heirathen dürfen, und weil es auch jungfräuliche Ehen gibt.

Eben ſo wenig kann man es bloß in den gegenſeitigen Beiſtand legen, weil ſonſt zur Ehe keine Geſchlechtsverſchiedenheit nothwendig wäre. Die Neuern rechnen daher zu dem Weſen der Ehe noch die gegenſeitige Uebereinſtimmung und die eheliche Liebe. Soll die eheliche Verbindung die von ihr erwarteten Vortheile gewähren, ſo muß ſie dauernd ſeyn, und ſoll ſie das ſeyn, ſo muß ſie auf gegenſeitige Uebereinſtimmung, auf Achtung und Liebe ſich gründen. Wo nun eine ſolche Einheit des innern Lebens vorhanden iſt, muß ſie auch im äußern Leben eintreten. Die Eheleute bilden eine Einheit, daher ſie auch in der heiligen Schrift als ein Leib betrachtet werden. Die Römer nannten dieſe Einheit consortium omnis vitae. Auf dieſer Einheit beruht das Princip der Monogamie, vermöge deſſen ein Mann nur eine Frau, und eine Frau nur einen Mann haben darf, weil eine ſolche Einheit, wie ſie in der Ehe gefodert wird, nur zwiſchen zwei Perſonen statt finden kann. Die Polygamie, wo ein Mann mehrere Frauen, oder eine Frau mehrere Männer hat, iſt ſtets ein Beweis niederer Bildung des Volkes, deſſen Geſetze ſie geſtatten. Dieſes verſteht ſich jedoch nur von der ehelichen Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen zu gleicher Zeit; etwas anderes aber iſt es mit der ſukzeſſiven Polygamie, wenn nämlich Jemand nach durch den Tod oder die Scheidung völlig aufgelößter Ehe zu einer andern Ehe ſchreitet, denn dieß iſt nirgends verboten.

Die Ehe hat eine hohe Bedeutung, ſie wurde von je-

her als heilig betrachtet, nicht erſt in den chriſtlichen Zeiten. Die chriſtliche Religion hat ihre Bedeutung noch erhöht, indem ſie die Eingehung der Ehe zu einer religiöſen Handlung machte, die in der chriſtlichen Kirche als Sakrament betrachtet wird. Das kanoniſche oder Kirchenrecht ſchreibt deßwegen auch die Form vor, unter welcher allein die Ehe gültig eingegangen werden kann, und beſtimmt die Hinderniſſe, welche der Eingehung einer Ehe im Wege ſtehen. Dieſe Hinderniſſe, zu Latein: Impedimenta genannt, ſind entweder vernichtende (dirimentia) wenn wegen ihnen ſelbſt eine eingegangene Ehe nichtig iſt, oder aufſchiebende (impedientia), wenn durch ſie nur die Eingehung der Ehe gehindert wird, wie wir in den Vorleſungen über das kanoniſche Recht näher hören werden.

Von den Ehebündniſſen ſind die Eheverlöbniſſe (Sponſalien) oder das Verſprechen zur Eingehung einer Ehe, und die weltlichen Eheverträge zu unterſcheiden, welche gewöhnlich über das Vermögen der Eheleute und andere weltliche Gegenſtände errichtet werden.

Die gegenſeitigen Rechte der Ehegatten während der Ehe beſtehen a) in dem Zuſammenleben, b) in der Leiſtung der ehelichen Pflicht, c) in der ehelichen Treue, d) in dem gegenſeitigen Beiſtande (mutuum adjutorium). Die Frau hat insbeſondere das Recht auf Namen und Stand des Ehemannes, auf den Schutz desſelben, und auf ſtandesmäßigen Unterhalt, dagegen iſt ſie dem Manne zu häuslichen Dienſten verpflichtet. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Vermögensrechte der Ehegatten ſind ſehr mannigfaltig, und müſſen daher eben ſo, wie alles nähere Detail über die gegenſeitigen Rechte der Ehegatten den Vorleſungen über das Privatrecht vorbehalten bleiben.

Die Art und Weiſe der Auflöſung der Ehe folgt aus der Natur der Sache. Die erſte und natürlichſte iſt die durch den Tod des einen Ehegatten. Es kann jedoch auch bei Lebzeiten beider Ehegatten eine Auflöſung der Ehe ſtatt finden, und zwar auf doppelte Weiſe 1) dem Bande nach (der

Weſenheit nach, eine gänzliche Auflöſung) zu latein **Separatio quoad vinculum**; 2) bloß in Hinſicht auf das gemeinſchaftliche Leben ohne Auflöſung des Bandes, (Trennung vom Tiſche und Bette (**Separatio quoad thorum et mensam.**

Die Trennung vom Tiſche und Bette wird allgemein als zuläßig erkannt, nur darf ſie nicht einſeitig von einem der beiden Ehegatten, ja ſelbſt nicht mit gegenſeitiger Uebereinſtimmung, ſondern nur nach Urtheil und Recht geſchehen.

Ueber die Auflöſung der Ehe im Bande ſelbſt finden wir im poſitiven Rechte verſchiedene Anſichten.

Das Weſen der Ehe beruht auf gegenſeitiger Liebe und Uebereinſtimmung der Geſinnungen. Es wird nun bei Eingehung der Ehe angenommen, daß ſie vorhanden iſt. Zeigt ſich aber im Verlaufe der Zeit das Gegentheil, oder hört dieſe Liebe auf; ſo fällt die eigentliche Grundlage des ehelichen Verhälinisſes zuſammen, das wahre Band fehlt, die Ehe iſt innerlich nicht mehr vorhanden, alſo ſoll ſie auch äußerlich aufgelößt werden. Dieß iſt die Anſicht des römiſchen Rechts, welche auch die Proteſtanten, jedoch mit Beſchränkung, angenommeu haben.

Die katholiſche Kirche hingegen ſtellt den Grundſatz auf, daß eine Trennung der Ehe im Bande während den Lebzeiten der Ehegatten nicht zuläßig iſt, weil der Ehe das hinzukommende Sakrament den Charakter der Unauflösbarkeit gibt, und die Vereinigung der Ehegatten zu enge iſt, als daß ſich dieſes Band je ganz löſen ließe, ohne die Sittlichkeit, und das Wohl der Familien zu beeinträchtigen.

Wir kommen nun zum Recht der väterlichen Gewalt. Bei dieſem geht man von dem Begriffe einer Familie aus. In jeder Familie muß ein Oberhaupt da ſeyn, welches alles leitet, und dem die andern Mitglieder der Familie unterworfen ſind. Nach den Geſetzen der Natur und des Rechts iſt dieſes Oberhaupt der Mann, die ihm zuſtehende Gewalt heißt nach dem Naturrechte die Familiengewalt, und erſtreckt

ſich, jedoch in verſchiedenem Grade, über alle, die zur Familie gehören, ſie erſtreckt ſich auch auf die Frau, welche dem Manne unterworfen iſt, ferner auf die Kinder, und dann auf die Dienſtboten.

Die Fähigkeit, eine Familiengewalt zu beſitzen, fängt an mit der Selbſtſtändigkeit, und bildet ſich aus durch die Eingehung des ehelichen Verhältniſſes, wo zuerſt die Frau und dann die nach und nach gebornen ehelichen Kinder in dieſelbe von ſelbſt eintreten, ſo wie ihr auch die eintretenden Dienſtboten durch ihren Eintritt unterworfen werden.

Ein Theil dieſer Familiengewalt, die aus dem Naturrechte hervorgeht, iſt die im römiſchen Rechte ſehr ausgebildete väterliche Gewalt (patria potestas) oder das Recht des Vaters über ſeine ehelich gebornen, noch nicht aus ſeiner Familie getretenen, und daher noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Kinder (jus patriae potestatis).

Ueber die außer der Ehe erzeugten Kinder hat der Vater keine väterliche Gewalt, weil ſelbe nicht zu ſeiner Familie gehören; deßwegen müſſen, wie wir ſeiner Zeit hören werden, die unehelichen Kinder Vormünder bekommen.

Außer der bezeichneten kann man noch auf andere Art Mitglied einer Familie werden, nämlich: 1) durch die Legitimation, 2) durch die Adoption.

Legitimation iſt eine Handlung, wodurch uneheliche Kinder die Rechte der ehelichen erhalten, und in die väterliche Gewalt gebracht werden. Sie kann heute zu Tage auf zweierlei Art geſchehen, nämlich: 1) durch die nachfolgende Ehe (per subsequens matrimonium), 2) durch ein landesherrliches Reſcript (per rescriptum principis).

Die Legitimation durch die nachfolgende Ehe geſchieht dadurch, daß die Eltern des unehelich gebornen Kindes ſich heirathen. Die auf ſolche Art legitimirten Kinder nannte man früher auch Mantelkinder, weil ſie von den Eltern unter dem Mantel zur Copulation mitgenommen wurden.

Die Legitimation durch ein landesherrliches Reſcript iſt gedoppelter Art, entweder eine vollkommene oder eine unvoll-

kommene. Erſtere iſt römiſchen, letztere deutſchen Urſprunges, letztere wird daher auch **legitimatio juris germanici** genannt. Die vollkommene bewirkt, daß die durch dieſelbe legitimirten Kinder ganz den ehelich gebornen gleich werden, ſie gibt demnach dem Vater die väterliche Gewalt, den Kindern das Erbrecht und die andern Familienrechte. Die unvollkommene Legitimation tilgt bloß den Flecken der unehelichen Geburt, und bewirkt, daß das legitimirte Kind im Staate als ein ehelich gebornes gelte, aber nicht auch in der Familie, ſie verſchafft daher dem Vater die väterliche Gewalt nicht, und gibt dem Kinde keine Familienrechte.

Die Adoption im weitläufigeren Verſtande iſt eine geſetzmäßige Annahme an Kindes- oder Enkels-Statt.

Die Adoption im weitläufigeren Sinne unterſcheidet ſich in die Adrogation und in die Adoption im engern Sinne.

Wenn ich einen Menſchen, der nicht mehr in der väterlichen Gewalt ſteht, an Kindesſtatt annehme, ſo heißt dieſes Adrogation.

Nehme ich aber einen Menſchen, der noch in ſeines leiblichen Vaters Gewalt iſt, an Kindesſtatt an, ſo heißt dieſes Adoption im engern Sinne, und zwar eine vollkommene, wenn ein Aſcendent einen Deſcendenten (z. B. ein Großvater, ein Urgroßvater einen Enkel) adoptirt, weil er dann zugleich die väterliche Gewalt über denſelben erwirbt; hingegen eine unvollkommene, wenn ſie nicht von einem Aſcendenten geſchieht, weil dadurch keine väterliche Gewalt für denjenigen, welcher adoptirt, ſondern nur ein Erbrecht für das Adoptivkind erworben wird. Die umſtändliche Entwickelung der Rechte, welche die väterliche Gewalt in ſich begreift, und der Rechte, welche durch die Legitimation und durch die Adoption erworben werden, muß dem Civilrechte vorbehalten werden.

Von den adoptirten Kindern ſind die Pflegekinder wohl zu unterſcheiden, Kinder nämlich, welche man nur zur Pflege annimmt, wovon man aber auch im gewöhnlichen Leben ſagt, man habe ein ſolches Kind als ſein Kind angenom-

men. Damit ſind die Rechte, welche die Adoption gewährt, nicht verbunden; ein ſolches Kind hat kein Erbrecht, wenn es nicht im Teſtamente ſeines Pflegevaters bedacht wird, ja nicht einmal nach dem Tode ſeines Pflegevaters das Recht auf den Unterhalt.

Von der Adoption muß man ferner die Einkindſchaftung (unio prolium) unterſcheiden. Letztere iſt der Vertrag, daß die Kinder aus verſchiedenen Ehen beide Ehegatten gemeinſchaftlich erben ſollen. Sie gibt nur ein Erbrecht, aber keine väterliche Gewalt; und iſt deutſchen Urſprungs, während die Adoption ein urſprünglich römiſches Inſtitut iſt.

Die väterliche Gewalt hört heute zu Tage auf 1) durch den Tod Desjenigen, dem ſie zuſteht, 2) durch den Austritt aus der Familie. Dieſer Austritt aus einer Familie kann ſo geſchehen, daß man von einer väterlichen Gewalt in die andere kömmt, wie bei der vollkommenen Adoption, oder daß man in keine neue Familie eintritt, ſondern ſein eigener Herr wird.

Ehe wir dieſe Materie verlaſſen, müſſen wir noch kürzlich der Verwandtſchaften gedenken. Verwandtſchaft beruht auf der Einheit des Geblütes, und iſt eine durch Zeugung oder Geburt, oder durch beide zugleich begründete Verbindung zwiſchen zwei oder mehreren Perſonen. Es gibt nähere und entferntere Verwandte. Die Nähe der Verwandtſchaft wird nach Linien und Graden bemeſſen. Die Schwägerſchaft auch Stiefverwandtſchaft genannt, beſteht in der Verbindung einer den Beiſchlaf vollziehenden Perſon mit den Blutsverwandten derjenigen Perſon, mit welcher ſie den Beiſchlaf vollzieht. Durch die Ehe tritt daher ein Jeder der beiden Ehegatten mit den Blutsverwandten des andern Ehegatten in Schwägerſchaft. Man ſieht daraus leicht, wie ſich die Schwägerſchaft von der Blutsverwandtſchaft unterſcheide, und daß erſtere nicht ihren Grund in der Einheit des Geblütes, ſondern in der engen Vereinigung zwiſchen den beiden den Beiſchlaf vollziehenden Perſonen habe. Blutsverwandtſchaft heißt zu Latein Consanguinitas, die Schwägerſchaft Affinitas. Da in der Be-

rechnung der Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgrade das römiſche und canoniſche Recht differiren, ſo muß die nähere Erörterung hierüber den Vorleſungen über beide vorbehalten bleiben.

Wir kommen nun zu dem Vormundſchafts-Recht. Das allgemeine Prinzip für die Vormundſchaft iſt. „Wo aus irgend einem Grunde ein Schutzbedürfniß vorhanden iſt, und doch keine Familiengewalt ſtatt findet, muß Vormundſchaft eintreten.“ Das Wohl des Staats fodert, daß Menſchen, welche ſich nicht ſelbſt ſchützen, und ihr Vermögen nicht ſelbſt verwalten können, Jemanden bekommen, der die Aufſicht über ihre Perſon und Güter führt. Jede Vormundſchaft fodert demnach: 1) ein Schutzbedürfniß, 2) Mangel der väterlichen Gewalt, weil in letzterm Falle Derjenige, welcher die väterliche Gewalt hat, auch zugleich die Aufſicht über die Perſon und das Vermögen Desjenigen führt, welcher unter ſeiner väterlichen Gewalt ſteht.

Der erſte und wichtigſte Fall, welcher ein ſolches Schutzbedürfniß erheiſcht, iſt der des jugendlichen Alters. Jeder Menſch muß nämlich eine beſtimmte Reife des Körpers und des Geiſtes erlangen, um als ein ſelbſtſtändig handelndes Individuum auftreten zu können. Daher der Unterſchied zwiſchen Großjährigkeit und Minderjährigkeit (Majorenität, Minorenität.) Deswegen muß jeder Minderjährige, deſſen Vater geſtorben iſt, ſo wie die unehelichen Kinder, deren Vater keine väterliche Gewalt über ſie hat, einen Vormund haben. Dieſer Vormund hat die Hülfe eines Vaters zu gewähren. Das Inſtitut der Vormundſchaft iſt ein privatrechtliches Verhältniß, es kömmt aber dem öffentlichen Rechte ſehr nahe wegen des großen Intereſſe, das die Staatsgewalt an der Vormundſchaft hat. Denn der Staat iſt ein Rechts-Inſtitut, und muß eben deßwegen jedem Rechte ſeinen Schutz verleihen, um ſo mehr dem Rechte der Minderjährigen, welche ſich ſelbſt nicht helfen können. Daher hat die Staats-Gewalt nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, für die gehörige Vormundſchaft der Minderjährigen zu ſorgen. Man nennt dieſes Recht der Staatsgewalt das Obervor-

mundſchaftsrechts. Dieſes Recht beſteht: 1) in dem Rechte, die aufgeſtellten Vormünder zu beſtätigen, oder wenn keine aufgeſtellt ſind, dieſelben zu ſetzen; 2) in dem Rechte, Aufſicht über ſie zu führen, alſo Rechnung von ihnen zu fodern, 3) in dem Rechte, ihnen die Vormundſchaft zu nehmen, wenn Gründe dazu vorhanden ſind.

Hinſichtlich der Vormundſchafts-Beſtellung unterſcheidet man dreierlei Arten. Der Vormund kann nämlich von dem Vater vor ſeinem Tode für ſein minderjähriges Kind ernannt werden, und dieſe Art der Vormundſchafts-Beſtellung heißt man, weil ſie in einem Teſtamente, oder in einem in dem Teſtamente beſtätigten Anhange (Codicill) geſchehen muß, die teſtamentariſche. Sie iſt ein Ausfluß der väterlichen Gewalt. In Ermanglung einer ſolchen Beſtimmung des Vaters rufen die Geſetze die nächſten Verwandten zur Vormundſchaft, und beſtimmen zugleich, welcher der Verwandten die Vormundſchaft führen ſolle. Dieſe Vormundſchaft nennt man die geſetzliche. Sind keine ſolche Verwandte da, welche das Geſetz zur Vormundſchaft beruft, ſo ſetzt die Obrigkeit den Vormund, und dieſe Vormundſchaft heißt die obrigkeitliche (dativa von dare, von der Obrigkeit gegebene.) Die teſtamentariſche geht der geſetzlichen, letztere der dativen vor. Dieſe Beſtimmungen des römiſchen Rechts erleiden heute zu Tage die Modifikation, daß jeder Vormund von der Obrigkeit beſtätiget werden muß, und dieſe ſich nicht gerade an die nächſten Verwandten zu halten hat.

Die Römer machten einen Unterſchied zwiſchen Tutel und Curatel. Tutel nannten ſie die Vormundſchaft, welche über Unmündige, das iſt über Mannsperſonen bis zum 14ten, über Weibsperſonen bis zum 12ten Lebens-Jahre geführt wurde; die Vormundſchaft von erlangter Mündigkeit bis zur Volljährigkeit, welche nach dem römiſchen Rechte mit dem zurückgelegten 25ten Lebensjahre erreicht wird, aber dermal in Bayern auf das vollendete 21te Lebensjahr feſtgeſetzt iſt, nannten ſie Curatel. Dermal bezeichnet man beide Arten mit dem allgemeinen Namen der Vormundſchaft.

Die Rechte und Pflichten, welche aus der Vormundſchaft entſtehen, werden wir im Civilrechte abhandeln, da ſelbe für den Umfang einer Encyclopädie zu weitläufig ſind.

Die Vormundſchaft über Minderjährige endet ſich 1) durch den Tod des Minderjährigen, 2) durch deſſen Adrogation, 3) durch den Eintritt der Großjährigkeit, 4) durch eine Erklärung des Staatsoberhaupts, wodurch der Minderjährige vor erlangter Volljährigkeit für großjährig erklärt wird. Dieſes nennt man, Einem **veniam aetatis** ertheilen, einen Nachlaß des Alters geben.

Mit der Volljährigkeit erreicht der Menſch gewöhnlich die Fähigkeit, ſich ſelbſt zu regieren, und ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten. Es kann jedoch der Fall ſeyn, daß die Vormundſchaft eines Minderjährigen auch nach erlangter Großjährigkeit über ihn fortgeſetzt werden muß; ſo wie auch öfter der Fall vorkömmt, daß einem Großjährigen, welcher keinen Vormund hatte, oder ſchon von der Vormundſchaft entlaſſen war, in der Folge der Zeit ein Vormund beſtellt werden muß.

Die Urſachen der Curatel über Großjährige ſind verſchieden, und die Arten derſelben unterſcheiden ſich hauptſächlich dadurch, ob mit der Curatel zugleich eine Aufſicht über die Perſon verbunden iſt, oder ob ſie bloß die Verwaltung des Vermögens in ſich begreift. Im erſten Falle nennt man ſie eine vermiſchte Curatel, im zweiten eine Real-Curatel.

Bloße Real-Curatelen ſind: 1) **cura absentis**, 2) **cura ventris**, 3) **cura massae**, 4) **cura litis**.

Wenn Jemand abweſend iſt, von ſeinem Aufenthalts-Orte nichts in Erfahrung gebracht werden kann, er ein Vermögen beſitzt, welches verwaltet werden muß, und keinen Bevollmächtigten aufgeſtellt hat; ſo muß ein Verwalter für ſein Vermögen aufgeſtellt werden, welcher **curator absentis** (Vormünder des Abweſenden) heißt.

Stirbt Jemand, und hinterläßt eine ſchwangere Frau, und hat in dem Teſtamente nicht das ungeborne Kind, ſon-

dern einen Andern zum Erben ernannt; ſo wird die Wittwe in den Beſitz des Vermögens geſetzt, und ein Curator beſtellt, der ihr die Alimente und das ſonſt Nothwendige abreicht. Derſelbe wird **curator ventris** (Vormund für die Leibesfrucht) genannt.

Verfällt Jemand in die Gant, in den Concursprozeß; ſo darf er das Vermögen, welches nicht mehr ihm, ſondern den Gläubigern gehört, nicht ſelbſt verwalten, ſondern es muß ein Curator geſetzt werden, um das vorhandene Vermögen ſo lange zu verwalten, bis es zur Vertheilung unter die Gläubiger gebracht werden kann. Der hiefür beſtellte Curator wird **cnrator massae** (Curator der Gantmaſſe) genannt.

Wird ein Pupill in einen Rechtsſtreit mit ſeinem Vormunde verwickelt; ſo muß ihm für dieſen beſondern Fall ein eigener Curator gegeben werden, welcher **curator litis** (Curator für den Prozeß) heißt.

Vermiſchte Curatelen ſind: 1) die über Blödſinnige oder Kranke, 2) über Verſchwender.

Derjenige, welcher wegen andauernder Krankheit des Geiſtes oder Körpers nicht vermögend iſt, für ſich ſelbſt zu ſorgen, und ſein Vermögen zu verwalten, bedarf eines Curators, und dieſe Art der Curatel wird **curatela furiosi** genannt.

Solche, welche mit ihrem Vermögen ſo leichtſinnig umgehen, daß man vorausſieht, ſie werden ſich an den Bettelſtab bringen, und am Ende dem gemeinen Weſen zu Laſt fallen, hält das Geſetz den Wahnwitzigen, den Geiſteskranken gleich. Es wird ihnen die Verwaltung ihres Vermögens genommen, und einem Curator übertragen, welcher zugleich für ihre Perſon ſorgen muß. Dieſe Curatel nennt man **curatela progidi**, Curatel der Verſchwender.

Bei den Römern wurde auch die Curatel über Minderjährige zu den gemiſchten Curatelen gezählt. Da aber heute zu Tage der Unterſchied zwiſchen **tutor** und **curator** bei Minderjährigen nicht mehr beobachtet wird, und der Vor-

mund nicht nur während der Unmündigkeit, ſondern auch während der Minderjährigkeit für die Erziehung ſeines Mündels ſorgen muß, ſo haben wir derſelben keine beſondere Erwähnung mehr gethan.

Der Vollſtändigkeit wegen müſſen wir hier noch die **Cura sexus**, oder die Curatel des weiblichen Geſchlechts bemerken. Bei den Römern ſah man nämlich die Frauens-Perſonen auch nach erreichter Volljährigkeit für ſchutzbedürftige an, und ſie blieben daher, wenn ſie nicht ohnehin noch der väterlichen Gewalt unterworfen waren, oder in die eheherrliche Gewalt kammen, unter Vormundſchaft, **Cura sexus** genannt. Außer Sachſen und einigen Orten, wo beſondere Ortsſtatute es anordnen, iſt jedoch dieſe Curatel nicht mehr üblich. Dagegen iſt der Ehemann der geſetzliche Curator ſeiner Frau, und Frauensperſonen können überhaupt bei Gericht ohne einen Beiſtand nicht auftreten, wovon wir in den Vorleſungen über das Civilrecht das Nähere hören werden.

So wie die Urſachen verſchieden ſind, welche die vermiſchten und Realcuratelen herbeiführen, ſo ſind auch die Arten der Endigung derſelben verſchieden, und gilt von den gemiſchten und Real-Curatelen im Allgemeinen die Regel, daß ſie aufhören, ſobald die Urſache gehoben iſt, welche ſie bedingten.

Vierte Vorleſung.

Fortſetzung von dem Privatrechte, insbeſondere von dem Erbrechte.

Da der Tod das irrdiſche Daſeyn des Menſchen endet, ſo entſteht natürlich die Frage, was ſoll mit den Rechten, die der Verſtorbene gehabt hat, und mit den Verbindlichkeiten, die ihm oblagen, geſchehen? Sollen ſie aufhören, oder auf andere Menſchen übergehen, und im letztern Falle auf welche Perſonen, und auf welche Art; dann wie ſollen dieſe

Rechte und Verbindlichkeiten aufrecht erhalten werden, bis ſie von Demjenigen, auf welchen ſie übergehen, übernommen worden ſind? Es bedarf offenbar rechtlicher Beſtimmungen, welche dieſes alles reguliren. Den Inbegriff derſelben nennt man Erbrecht.

Vor allem müſſen wir die Worte Erbſchaft und Erbrecht erklären. Erbſchaft nennt man das geſammte aktive und paſſive Vermögen eines Verſtorbenen. Manchmal wird es auch gleichbedeutend mit Erbrecht gebraucht. Erbrecht nennt man das Recht auf die Erwerbung der Verlaſſenſchaft. Auch heißt der Inbegriff der oben bezeichneten Rechtsbeſtimmungen Erbrecht.

Beide Worte Erbſchaft und Erbrecht haben demnach eine objektive und eine ſubjektive Bedeutung. Nehme ich Erbſchaft bloß als den Rücklaß eines Verſtorbenen ohne Beziehung auf die Perſonen, auf welche dieſer Rücklaß übergeht, ſohin bloß als einen Gegenſtand, als ein Objekt; ſo hat das Wort Erbſchaft eine objektive Bedeutung. Nehme ich das Wort Erbſchaft gleichbedeutend mit Erbrecht, als das Recht einer Perſon, eines Subjekts auf die Erbſchaft, ſo hat das Wort Erbſchaft eine ſubjektive Bedeutung. Eben ſo hat das Wort Erbrecht als ein Inbegriff von Rechtsbeſtimmungen eine objektive Bedeutung, weil es in ſolchem Sinne nur dieſe Rechtsbeſtimmungen zum Gegenſtand, zum Objekt hat. Dagegen hat das Wort Erbrecht als Recht auf die Verlaſſenſchaft eine ſubjektive Bedeutung, weil es hier auf die Perſon, das Subjekt, dem das Recht zuſteht, bezogen wird. Die Nachfolge in der Erbſchaft heißt Erbfolge, und iſt zu bemerken, daß die Juriſten es Nachfolge (successio) heißen, wenn einer ein Recht verliert, und der andere daſſelbe erwirbt. Die Erwerbung eines Rechts aber iſt die Verknüpfung deſſelben mit einem Subjekte, ſo wie der Verluſt des Rechts die Trennung deſſelben von einem Subjekte. Noch iſt zu bemerken, daß durch den Tod einige Rechte und Verbindlichkeiten der geſtorbenen Perſonen ganz aufhören, und nicht auf die Erben übergehen z. B. Titel, Würden des Verſtorbenen; man

nennt ſolche nicht transmiſſible Rechte und Verbindlichkeiten (**jura non transmissibilia, obligationes non transmissibiles**), während man die Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Erben übergehen, transmiſſible Rechte und Verbindlichkeiten (**jura transmissibilia, obligationes transmissibiles**) heißt.

Die Sachen ſind entweder einzelne Sachen (**res singulares**) oder Inbegriffe mehrerer einzelner Dinge unter einem gemeinſchaftlichen Namen (**universitates**). Man bezieht den letztern Ausdruck auf Sachen und Perſonen, und unterſcheidet daher **universitates rerum et universitates personarum.**

Der Inbegriff der nach dem Tode noch fortdauernden Vermögens-Verhältniſſe eines Verſtorbenen, das iſt, die Verlaſſenſchaft, Erbſchaft, **hereditas**, bildet einen Complex von Rechten und Gütern, und iſt demnach eine **universitas rerum.**

Die Erbſchaft ſetzt einen Todesfall als Thatſache voraus. Der Todesfall iſt nur die Urſache, durch deren Eintritt eine Erbſchaft entſteht, und die Erwerbung (**acquisitio**) derſelben möglich wird, aber noch nicht die Erwerbung ſelbſt, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo die Geſetze die Erwerbung der Erbſchaft unmittelbar an das Ereigniß des Todes geknüpft haben. Man unterſcheidet daher bei der Erbſchaft den Anfall (**delatio**) und den Antritt (**aditio**) derſelben. Von dem Zeitpunkte des Anfalles bis zum Zeitpunkt des Antrittes heißt die Erbſchaft eine ruhende (**hereditas jacens.**)

Die **hereditas jacens** hat das Eigenthümliche, daß die übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten des Verſtorbenen nicht erlöſchen, ſondern noch mit allen ihren Wirkungen fortdauern, aber keine Perſon, kein Subjekt da iſt, welches ſich im Beſitze derſelben befindet, und ſie ausüben kann. Die Geſetze machen daher eine Fiktion, ſie nehmen an, als wenn eine Perſon da wäre, ſie betrachten die Erbſchaft ſelbſt als eine Perſon, und geben ihr einen Curator,

der das Rechtsſubjekt bei ihr vertritt. Der Zweck dieſer künſtlichen Behandlung der Verlaſſenſchaft iſt, damit ein Anderer an die Stelle des Verſtorbenen kommen, die Verlaſſenſchaft auf ein anderes Subjekt übertragen werden kann. Sobald dieſes geſchehen iſt, hört die Fiktion auf, die **hereditas** iſt nicht mehr **jacens**. Der Nachfolger, welcher als Rechtsſubjekt in die Erbſchaft eintritt, iſt der Erbe.

Das charakteriſtiſche Merkmal der Erbſchaft beſteht darin, daß der Gegenſtand der Erwerbung bei der Erbſchaft nicht bloß die einzelnen zur Erbſchaft gehörigen Sachen, ſondern das Ganze, die **hereditas** iſt. Die **hereditas** begreift demnach nicht nur das zurückgelaſſene active Vermögen, ſondern auch alle Verbindlichkeiten in ſich, in denen der Verſtorbene ſtand, und es iſt demnach der Erbe in Beziehung auf die **hereditas** gerade ſo verpflichtet, wie es der Erblaſſer ſelbſt war, und iſt ſomit der eigentliche Repräſentant des Erblaſſers.

Dieſe totale Repräſentation des Erblaſſers durch den Erben äußert ſich unter andern Folgen dadurch am beſtimmteſten und deutlichſten, daß der Erbe, weil er in alle Rechtsverhältniſſe des Verſtorbenen eintritt, auch alle Schulden übernehmen muß. Wenn nun das aktive Vermögen der Verlaſſenſchaft zur Tilgung der Paſſiven nicht hinreicht, das heißt, wenn der Schuldenſtand größer iſt, als der Vermögensſtand des Erblaſſers, ſo muß der Erbe ohne Rückſicht auf die Größe der Erbſchaft aus eigenen Mitteln die Schulden des Erblaſſers bezahlen. Wenigſtens iſt dieß die Regel. Wie die Geſetze dem Erben Mittel an Handen gegeben haben, um ſich bei Antretung einer überſchuldeten Erbſchaft vor Verluſten ſicher zu ſtellen, davon wird weiter unten die Rede ſeyn.

Die Erbfolge des Erben iſt bei den Römern unter dem Namen **successio per universitatem** bekannt, heute zu Tage nennt man ſie Univerſal-Succeſſion. Ihr gegenüber ſteht die Singular-Succeſſion, und iſt Singular-Succeſſor eines Verſtorbenen Derjenige, welcher nicht die **universi-**

tatem hereditatis, ſondern nur eine einzelne oder mehrere zur Verlaſſenſchaft gehörige Sachen, jedoch als Einzelnheiten, erwirbt. Der Singular-Succeſſor repräſentirt demnach der Erblaſſer nicht.

Es frägt ſich nun, wer zur Erbſchaft berufen ſey, wer Erbe werden ſolle? Der Titel zu einer Erbſchaft kann dreifach ſeyn, ein Vertrag, ein Teſtament, oder das Geſetz. Die Römer kannten nur die beiden letzten Titel, der erſte iſt deutſchen Urſprungs. Bei der Erbſchaft durch Vertrag kömmt alles das in Anwendung, was von Verträgen überhaupt gilt. Die teſtamentariſche Erbfolge, das iſt diejenige, wo Jemand durch die letzte Willenserklärung des Erblaſſers, in welcher er als Erbe eingeſetzt iſt, zur Erbſchaft berufen wird, geht der geſetzlichen Erbfolge, welche man auch die Inteſtat-Erbfolge, weil ſie ohne Teſtament bloß nach Vorſchrift der Geſetze ſtatt findet, nennt, die vertragsmäßige endlich ſowohl der teſtamentariſchen als der Inteſtat-Erbfolge vor. So wie die Erbfolge dreierlei iſt, ſo iſt auch das Erbrecht entweder ein teſtamentariſches, oder ein geſetzliches, oder ein vertragsmäßiges.

Bei der teſtamentariſchen Erbfolge iſt zu bemerken, daß ſie immer nur in Folge einer gültigen letzten Willensverordnung ſtatt finden kann. Teſtament iſt eine letztwillige Verfügung (**ultimae voluntatis testatio**), in welcher ein direkter Erbe eingeſetzt wird. Wir ſagen, ein direkter Erbe, denn die Erbseinſetzung (**heredis institutio**) kann entweder eine unmittelbare (**directa**) oder eine mittelbare (**indirecta, fideicommissaria**) ſeyn. Erſteres iſt ſie, wenn der Erbe die Erbſchaft von Erblaſſer ohne Zwiſchen-Perſon erhalten ſoll; letzteres, wenn der Erbe die Erbſchaft nicht unmittelbar vom Erblaſſer, ſondern erſt durch eine Zwiſchenperſon zu erhalten hat. Eine letzte Willenserklärung, in welcher keine direkte Erbseinſetzung vorkömmt, gilt nicht als Teſtament. Die indirekte Erbseinſetzung wenn nämlich ein Erblaſſer zwei oder mehrere zu Erben dergeſtalt einſetzt, daß ſie nach einander in der Erbſchaft folgen ſollen,

heißt auch Subſtitution, und zwar Substitutio fideicommissaria, wenn die Subſtitution ſo geſchieht, daß der zuerſt ernannte Erbe einem Andern die Erbſchaft zu einer beſtimmten Zeit herauszugeben hat; substitutio directa hingegen, wenn ſie nur auf den Fall geſchieht, daß der erſt ernannte Erbe wegfällt. Dieſes letztere hat ſtatt, wenn der zuerſt ernannte Erbe nicht Erbe ſeyn kann, oder nicht Erbe ſeyn will, in welchem Falle man es Substitutio vulgaris (gemeine oder gewöhnliche) nennt; oder wenn der Erbe in einem Stande ſtirbt, in welchem er kein Teſtament machen kann, entweder als Unmündiger oder als Blödſinniger, welches erſtere die substitutio pupillaris, und letztere die substitutio quasi pupillaris, auch exemplaris genannt wird, die aber beide nur unter gewiſſen Umſtänden zuläßig ſind.

Ein Teſtament kann entweder mündlich oder ſchriftlich gemacht werden (testamentum nuncupativum, testamentum scriptum), und iſt entweder ein öffentliches (testamentum publicum), welches dem Landesherrn übergeben wird, oder ein gerichtliches (testamentum judiciale), welches dem Richter entweder ſchriftlich übergeben, oder mündlich zum Protokoll erklärt wird, oder endlich ein Privatteſtament (testamentum privatum).

Damit ein Teſtament gültig ſey, müſſen die Erfoderniſſe beobachtet werden, welche das Geſetz vorſchreibt, und die man Feierlichkeiten (solennia) des Teſtaments nennt. Sie ſind entweder innere (interna) oder äußere (externa).

Zu den innern Feierlichkeiten eines Teſtaments rechnet man nach dem römiſchen Rechte außer dem, daß das Teſtament eine direkte Erbseinſetzung enthalten muß, auch noch, daß der Erblaſſer die Fähigkeit beſitze, ein Teſtament zu machen, daß der eingeſetzte Erbe fähig ſey, zu erben, daß der Wille des Teſtators hinreichend (nicht ſo dunkel und verworren, daß man nicht daraus kommen kann) erklärt werde, daß ferner der Wille des Teſtators frei, das Teſtament ſonach nicht erzwungen, oder durch Betrug erſchlichen ſey; endlich daß die noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kin-

der in Teſtamente ausdrücklich als Erben eingeſetzt, oder enterbt ſeyen, weil das Geſetz für ſelbe ſolches beſonders ſtipulirt. Ein Teſtament, welchem eine von dieſen Feierlichkeiten mangelt, heißt ein nichtiges Teſtament (**Testamentum nullum**) und iſt ohne Rechtswirkung.

Zu den äußern Feierlichkeiten eines Teſtaments werden gezählt, daß daſſelbe auf einmal ohne Unterbrechung oder Einmiſchung einer andern Handlung gemacht werde, daß ſieben Zeugen anweſend ſeyen, daß die Zeugen erbethen werden, Teſtamentszeugen zu ſeyn, daß ſie teſtamentsfähige Zeugen ſeyen, endlich bei dem geſchriebenen Teſtamente, daß ſie ihre Unterſchrift und Siegel beifügen, und der Teſtator das Teſtament unterſchreibe. Mangelt eine von dieſen Feierlichkeiten, ſo heißt das Teſtament ein unrechtmäßiges (**injustum**), und iſt ebenfalls ungültig. Bei dem öffentlichen und bei dem gerichtlichen Teſtamente bedarf es jedoch der Zeugen, und der darauf bezüglichen Solennitäten nicht.

Obwohl es als Regel gilt, daß Derjenige, welcher ein gültiges Teſtament errichten will, alle vorgeſchriebenen Feierlichkeiten beobachten müſſe; ſo gibt es doch außer dem öffentlichen und gerichtlichen Teſtamente noch andere Teſtamente, wo gar keine Feierlichkeiten, oder nur ein und andere, endlich Teſtamente, für welche ganz beſondere und eigene Feierlichkeiten vorgeſchrieben ſind. Dieſe Teſtamente nennt man außergewöhnliche (**extraordinaria**), und in ſo ferne dabei weniger Solennien nöthig ſind, privilegirte (**privilegiata**). Daß die Feierlichkeiten, welche die Freiheit des Willens und deſſen deutliche Erklärung betreffen, immer vorhanden ſeyn müſſen, dürfte ſich von ſelbſt verſtehen. Zu den privilegirten Teſtamenten gehören außer dem öffentlichen und gerichtlichen das militäriſche, das zur Peſtzeit oder auf dem Lande gemachte, das Teſtament der Eltern unter Kindern, endlich jenes, in welchem geſetzliche Erben eingeſetzt ſind, die in dem vorhergehendenden Teſtamente ausgeſchloſſen waren. Zu den extraordinären im engern Sinn gehört das Teſtament eines Blinden.

Es ſteht zwar dem Erblaſſer frei, wen er zum Erben einſetzen will. Das Geſetz bezeichnet aber gewiſſe Perſonen, welche entweder zu Erben eingeſetzt, oder enterbt werden müſſen. Die Perſonen, welche in ſolcher Art zu direkten Erben eingeſetzt oder enterbt werden müſſen, nennt man Notherben (heredes necessarios.)

Eben ſo ſteht dem Erblaſſer frei, ſeine Erbſchaft nach Belieben zu vertheilen, und zu beſtimmen, wie viel jeder einzelne Erbe bekommen ſoll. Jedoch gibt es auch in dieſer Beziehung wieder Perſonen, welche einen gewiſſen Theil erhalten müſſen, wobei es jedoch gleichviel iſt, ob ſie dieſen Theil durch Univerſal- oder Partikular-Succeſſion erhalten. Den Theil, welchen ſie erhalten müſſen, nennt man Pflichttheil (portio legitima), die Erben ſelbſt aber, welche auf ſolche beſtimmte Quoten geſetzlichen Anſpruch haben, die Pflichttheils-Berechtigten.

Daß ein Testamentum nullum und ein Testamentum injustum ungültig ſeyen, wenn ſie nicht ausnahmsweiſe unter beſondern Bedingungen erhalten werden können, haben wir ſchon gehört. Es kann aber auch ein vom Anfange an gültiges Teſtament in der Folge der Zeit ſeine Kraft verlieren, und dieſes geſchieht, 1) wenn der Erblaſſer ſeinen Willen ändert, und entweder erklärt, daß ſein Teſtament nicht mehr gelte, oder das verfertigte Teſtament vernichtet, oder ein neues Teſtament errichtet; 2) wenn ihm nach der Errichtung ſeines Teſtaments noch ein Kind, heres necessarius geboren wird, weil man theils annimmt, daß des Erblaſſers Wille dadurch geändert wird, theils weil das Kind, wie wir ſchon gehört haben, nothwendig im Teſtamente als Erbe eingeſetzt, oder enterbt ſeyn muß. Ein Teſtament, welches auf eine der sub 1 und 2 angeführten Arten aufgehoben wird, nennt man ein gebrochenes Teſtament (Testamentum ruptum); 3) wenn keiner der eingeſetzten Erben die Erbſchaft antreten kann oder will; in dieſem Falle heißt das Teſtament ein erbloſes (Testamentum destitutum.)

Außer dem Teſtamente gibt es noch andere Arten letzter

Willensverordnungen, und dieſe ſind die Schankung von Todes wegen und das Codicill.

Die Schankung von Todeswegen (donatio mortis causa) iſt ein Vertrag, wodurch beſtimmt wird, daß Jemanden eine Sache nach dem Tode des Schenkers zufallen ſoll. Sie hat alle Erfoderniſſe, wie ein Vertrag, insbeſondere iſt ihre Gültigkeit durch die Annahme von Seite des Beſchenkten bedingt, ſie kann aber von dem Schenker bis zu ſeinem Tode zu jeder Zeit widerrufen werden, wodurch ſie ſich von der Schankung unter Lebenden (donatione inter vivos) unterſcheidet, und erfordert die Solennitäten eines Codicills.

Codicill iſt ein letzter Wille, in welchem keine unmittelbare Erbseinſetzung vorkömmt, wohl aber können darin Fidei-Commiſſe conſtituirt, und einzelne Sachen aus der Verlaſſenſchaft auf Jemanden übertragen, demſelben vermacht, verſchafft werden. Man nennt ſolche Vermächtniſſe (Legata). Die Codicille bedürfen wenigerer Feierlichkeiten, insbeſondere ſind hiezu nur 5 Zeugen nothwendig. Legate können demnach in Teſtamenten und in Codicillen vorkommen, und daher bei der teſtamentariſchen ſowohl als bei der geſetzlichen Erbfolge Platz finden. Geſetzlich nothwendige Legate gibt es nicht.

Die Legate muß der Erbe entrichten, es dürfen aber dem Erben von dem Erblaſſer nicht gar zu viele Legate auferlegt werden, ſo daß der ihm als Erben verbleibende Theil zu ſehr geſchmälert würde. Es iſt daher feſtgeſetzt, daß dem Erben ein aliquoter Theil übrig bleiben müſſe, welchen man die Quarta falcidia nennt. Bleibt dem Erben dieſer Theil nicht frei, ſo darf er den Legatarien (denjenigen, welchen Legate vermacht ſind), ſo viel abziehen, daß ihm ſein aliquoter Theil frei bleibt.

Der Legatar erhält zwar ſein Recht zum Legat durch den Willen des Erblaſſers und den Auftrag des Letztern an ſeinen Erben, die Legate zu entrichten. Weil aber der Legatar kein Univerſal- ſondern nur ein Partikular-Succeſſor

iſt, ſo repräſentirt er den Erblaſſer auch nicht, und tritt daher auch nicht in die Erbſchaft ein, ſondern muß ſich das Legat von dem Erben, welcher die Perſon des Erblaſſers vorſtellt, und deſſen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, entrichten laſſen.

Von der Entrichtung eines Legats kann demnach ſo lange keine Rede ſeyn, bis nicht der Erbe beſtimmt iſt, weil dieſer das Legat leiſten muß. Mit dem Tode des Erblaſſers tritt daher zwar das Recht ein, das Vermächtniß zu erlangen, mit dem Erbsantritte kömmt aber erſt die Zeit, wo der Legatar es fodern kann. Man ſagt daher von der Zeit, wo der Teſtator ſtirbt, dies legati cedit, von der Zeit aber, wo der Erbe die Erbſchaft angetreten hat, dies legati venit.

Iſt kein Erbvertrag und kein gültiges Teſtament vorhanden, oder verliert daſſelbe in der Folge ſeine Gültigkeit, und gibt es daher keinen vertragsmäßigen oder teſtamentariſchen Erben; ſo tritt die geſetzliche oder Inteſtat-Erbfolge ein, und geht das Erbrecht auf Diejenigen über, welche von dem Geſetze dazu beſtimmt ſind.

Die geſetzliche Erbfolge beruht auf dem präſumtiven Willen des Erblaſſers, indem die Geſetze Diejenigen zur Erbſchaft berufen, welche dem Verſtorbenen am nächſten ſtehen, und von welchen man vermuthet, daß ſie der Erblaſſer zu Erben eingeſetzt haben würde, wenn er teſtirt hätte. Das Geſetz beruft daher bei der Inteſtat-Erbfolge die nächſten Blutsverwandten des Verſtorbenen zur Erbfolge.

Da es der Zweck unſerer Encyklopädie nicht iſt, einen vollſtändigen Lehrbegriff aufzuſtellen, ſondern nur einen allgemeinen Umriß zu geben, damit unſere Leſer mit den Hauptgegenſtänden, welche in den Vorleſungen über die einzelnen Fächer vorkommen, und vorzüglich mit der Nomenclatur bekannt werden; ſo können wir hier die weitläufige Lehre von der Inteſtaterbfolge nicht weiter auseinanderſetzen, weil wir, um nur einigermaſſen verſtändlich zu werden, zu weit in das Detail gehen müßten; wir müſſen daher daſſelbe den Vorleſungen über das Civilrecht vorbehalten.

Iſt nun zwar durch ein Teſtament oder die Inteſtaterbfolge die Perſon, welche erben ſoll, benannt, ſo iſt ſie darum doch noch nicht Erbe. Die Erbſchaft iſt ihr erſt angeboten, aber von ihr noch nicht erworben, weil man, wie wir ſchon gehört haben, zwiſchen der delatio hereditatis (ſey es nun ex testamento, oder ab intestato), und der Handlung, wodurch die Erbſchaft erworben wird (acquisitio hereditatis) unterſcheidet. Wir müſſen daher auch auch noch von der Erwerbung der Erbſchaft handeln.

In der Regel erwirbt man die Erbſchaft durch eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willenserklärung. Erklärt der zur Erbfolge Berufene ſeinen Willen, die Erbſchaft anzutreten, ausdrücklich durch Worte, ſo heißt es Erbſchafts-Antretung (aditio hereditatis), gibt er es nur durch Handlungen zu erkennen, ſo heißt es gestio pro herede (Benehmen als Erbe). Als Ausnahme von dieſer Regel wird von den Erben, welche in der unmittelbaren väterlichen Gewalt des Erblaſſers waren, die Erbſchaft ohne ſolche Willenserklärung gleich unmittelbar durch den Tod des Erblaſſers Kraft Rechtens (ipso jure) erworben. Dieſelben bedürfen daher weder einer ausdrücklichen noch ſtillſchweigenden Willenserklärung zum Erbſchaftsantritt. Dagegen waren ſie nach dem alten römiſchen Rechte auch nothwendige Erben, ſie mußten Erben ſeyn, und durften ſich der Erbſchaft nicht entſchlagen. Dieſe Beſtimmung wurde zwar in der Folge gemildert, und ſie dürfen jetzt auch, wie andere zu Erben eingeſetzte Perſonen die Erbſchaft ausſchlagen; zum Unterſchiede aber und wegen der beſondern Ehrfurcht, welche ſolche Perſonen dem Erblaſſer ſchuldig ſind, ſagt man von ihnen, wenn ſie die Erbſchaft nicht annehmen „ſie ſtehen von der Erbſchaft ab.“ (abstinent ab hereditate, abstentio hereditatis), während man von andern Erben ſagt „ſie ſchlagen die Erbſchaft aus“ (repudiant hereditatem, repudiatio hereditatis.) Eben ſo heißt man Dasjenige, was man bei freiwilligen Erben das Benehmen als Erbe (gestio pro herede) nennt, bei ihnen Einmiſchung

(immixtio). Das ihnen zuſtehende Recht, von der Erbſchaft abzuſtehen, wird **beneficium abstinendi** genannt.

Da die Antretung einer Erbſchaft eine Sache von großer Wichtigkeit und erheblichen Folgen iſt, ſo räumen die Geſetze dem Erben ein Ueberlegungsrecht (**jus deliberandi**) ein, um in einer gewiſſen Zeit die Erbſchaft zu unterſuchen, und es ſich zu überlegen, ob er Erbe werden wolle, oder nicht.

Weil man aber ungeachtet alles Deliberirens ſich dennoch über den Stand der Erbſchaft täuſchen kann, wenn ſich z. B. unbekannt geweſene Schulden erſt ſpäter entdecken; ſo haben die Geſetze, um den Erben vor ſolchem Schaden zu ſichern, noch eine Rechtswohlthat, nämlich des **beneficium inventarii** eingeführt, welches darin beſteht, daß der Erbe erklärt, die Erbſchaft nur unter der Bedingung anzutreten, daß über dieſelbe ein genaues Inventar abgefaßt wird, und demzufolge er nur für ſo viele Schulden haftet, als wofür das hinterlaſſene Vermögen des Erblaſſers zureicht.

Im Falle kein gültiges Teſtament exiſtirt, und auch kein Blutsverwandter oder anderer geſetzlich zur Erbſchaft Berechtigter vorhanden iſt, welcher als Erbe **ab intestato** die Erbſchaft in Anſpruch nimmt, zieht der Fiskus das zurückgelaſſene Vermögen ein, das nun als **hereditas vacans**, als erledigte Erbſchaft, herrenloſes Gut betrachtet wird.

So hätten wir denn nun die Hauptbeſtandtheile des Privatrechts durchgegangen, und unſern Leſern von einem jeden derſelben eine gedrängte Ueberſicht gegeben. Es erübrigt uns aber noch zu ſagen, in welche Hauptabtheilungen dieſelben von den Rechtslehrern gebracht zu werden pflegen. Einige theilen das Privatrecht in drei Haupttheile, nämlich in das Sachenrecht, in das Obligationenrecht und in das Perſonenrecht. Zum Sachenrecht rechnen ſie das dingliche und das Erbrecht, zum Obligationenrecht Dasjenige, was wir bei demſelben behandelt haben, zum Perſonenrecht das Eherecht, das Recht der väterlichen Gewalt

und der Vormundſchaft. Andere unterſcheiden blos das Vermögensrecht und das Perſonenrecht. Zu erſterem zählen ſie das dingliche Recht mit dem Erbrechte, und das Obligationenrecht; zu letzterem das Eherecht, das Recht der väterlichen Gewalt und der Vormundſchaft. Wieder andere behalten zwar dieſelbe Abtheilung bei, behandeln aber das Erbrecht wegen ſeines Umfanges und wegen ſeiner Schwierigkeit beſonders.

Ein jeder der oben angegebenen Hauptbeſtandtheile des Privatrechts, beſonders aber das dingliche und das obligatoriſche Recht, iſt auf gar vielfache menſchliche Verhältniſſe anwendbar, und läßt ſich nach der Verſchiedenheit dieſer Verhältniſſe wieder unterabtheilen. Jede ſolche Abtheilung kann für ſich unter ſpecieller Anwendung der in der Lehre von dem Hauptbeſtandtheile aufgeſtellten Grundſätze beſonders bearbeitet, und ſo als eine ſpecielle Rechtslehre eines beſondern menſchlichen Verhältniſſes vorgetragen und gelehrt werden. Man kann ſo viele ſolche ſpezielle Rechtslehren aufſtellen, und beſonders bearbeiten, als es Claſſen von Perſonen oder Rechtsverhältniſſen gibt, für welche man die allgemeinen Rechtswahrheiten abſondern, und in beſonderer Beziehung auf dieſe Claſſen von Perſonen oder Rechtsverhältniſſen angewendet darzuſtellen vermag. Man widmet aber nur denjenigen eine beſondere Bearbeitung, und behandelt ſie als ſpezielle Theile, deren ſie betreffende Rechts-Grundſätze mehrere Eigenthümlichkeiten haben, für welche beſondere Quellen vorhanden ſind, die ſich geſchichtlich mehr ausgebildet, und daher mehr Abweichendes von andern Theilen des Privatrechtes haben. Man nennt ſie Theile des ſpeziellen Privatrechts, auch Nebentheile, Nebenrechte des Privatrechts.

Die gewöhnlichſten und wichtigſten dieſer Nebentheile ſind das Lehen- und das Wechſelrecht. Doch giebt es außer dieſen noch viele andere, deren Unterſcheidung von minderer Wichtigkeit iſt, als das Privatfürſtenrecht, das Kriegs- und Soldatenrecht, das Handlungsrecht, das Seerecht, das Deichrecht, das Bauern-, Bürger-, Adels-,

Landwirthſchaftsrecht u. ſ. w. Wir wollen nur die beiden wichtigſten, nämlich das Lehenrecht und das Wechſelrecht in der nächſten Vorleſung in kurzen Umriſſen darſtellen, und die Hauptnomenclatur beifügen.

Fünfte Vorleſung.

Von den zwei wichtigſten Theilen des ſogenannten ſpeziellen Privatrechts, dem Lehenrechte und dem Wechſelrechte.

Bevor wir von dem Lehenrechte ſelbſt handeln, iſt es nothwendig, zur Verſtändlichkeit dieſes Rechtsverhältniſſes eine kurze geſchichtliche Einleitung vorauszuſchicken.

Es iſt zwar der Urſprung dieſes Rechtsverhältniſſes vielfach beſtritten worden, und man hat darüber die verſchiedenartigſten Hypotheſen aufgeſtellt; die wahrſcheinlichſte derſelben iſt jedoch die, daß das Lehen-Inſtitut aus dem Inſtitute der Gefolgſchaften entſprungen iſt. Es umgaben ſich nämlich in den frühern Zeiten angeſehene germaniſche Anführer in ihren Kriegsunternehmungen mit Genoſſen, und dieſe wurden für ihre Hülfeleiſtung mit einem verhältnißmäßigen Antheile an der Beute belohnt. Als nun zur Zeit der Völkerwanderungen die Abſicht der Eroberungen nicht mehr auf bewegliche Gegenſtände, ſondern auf den Erwerb neuer oder feſter Wohnſitze ging, wurden auch dieſe Genoſſen mit der Verleihung eines größern oder kleinern Grundſtückes belohnt, und ihnen dieſes zur Nutznießung angewieſen. Dafür traten ſie zu ihrem Anführer in ein beſonderes Verhältniß der Treue, es wurde dieſer ihr Heer, ſie ſeine Vaſallen (Vassus, ein Feſtgebundener).

Es war dieſes zunächſt gar kein Rechts-Inſtitut, ſondern bloß ein militäriſcher Beſitz, und beide Theile konnten freiwillig wieder aus ihrem Verhältniſſe treten. Allmählig

ſetzte ſich aber der Grundſatz der Erblichkeit feſt, und zwar ungefähr im neunten Jahrhunderte, wonach nun der Lehens-Herr das zu Lehen Gegebene nicht mehr willkührlich zurück nehmen kann; ſeitdem iſt dieſes ein eigentliches Rechtsinſtitut, und kömmt unter dem Namen Feudum, Feodum, Lehen vor. Alles übrige Grundvermögen, welches nicht im Lehensverbande ſteht, heißt dagegen Allodium, Allod.

Hieraus zeigt ſich, daß dieſes Verhältniß urſprünglich nur ein privatrechtliches war. Da es aber mit der Militäreinrichtung im Einklange ſtand, und hierauf ſich die Staatsformen gründeten, ſo nahm es den Charakter eines öffentlichen Rechtsverhältniſſes an. Im Mittelalter war die Einrichtung der meiſten Staaten darauf baſirt. Der Kaiſer oder König war oberſter Lehensherr, die einzelnen Fürſten urſprünglich Lehensleute deſſelben, welche Theile ihrer Lehen wieder Andern zu Lehen gaben, um auch einen Hof von Vaſallen um ſich zu haben, was man Afterlehen (Subfeuda) nennt. — Mit den veränderten Verhältniſſen, insbeſondere ſeit ſtehende Heere eingeführt wurden, verlor ſich allmählig die große Bedeutung des Lehenweſens wieder, und es ſank das Leheninſtitut abermals zu einem bloßen Privatrechts-Inſtitut herab, als welches es auch heute zu Tage durchgehends erſcheint.

Lehen iſt demnach ein Grundſtück, in neuerer Zeit auch oft ein anderes Objekt, welches der Eigenthümer unter Vorbehalt ſeines Obereigenthumes einem Andern, dem Vaſallen, als nutznießliches Eigenthum überläßt gegen das Verſprechen einer beſondern gegenſeitigen Treue, und gegen Leiſtung gewiſſer Dienſte, welche urſprünglich gewöhnlich Kriegsdienſte waren. Hieraus ergibt ſich, daß dieſes eigentlich ein dingliches Recht iſt, indem ſowohl der Lehensherr als der Vaſall Eigenthums-Rechte an dem Lehengute haben. Es iſt hier der Fall eines getheilten Eigenthums. Das dem Lehensherrn zuſtehende Eigenthum heißt Obereigenthum (Dominium directum), das dem Vaſallen zuſtehende Eigenthum das nutzbare Eigenthum (dominium utile). Das Lehen iſt aber nicht rein ding-

lich, ſondern es iſt damit auch ein perſönliches Rechtsverhältniß vermiſcht, nämlich die Verpflichtung zur gegenſeitigen Treue.

Urſprünglich beſtand das Lehen immer in einem Grundſtücke, welches der Eigenthümer einem Andern zu Lehen gab. Grund und Boden war der einzige Gegenſtand deſſelben, wie aus der oben angegebenen Geſchichte erhellt. In der Folge der Zeit hat ſich dieſes geändert, auch unkörperliche und bewegliche Dinge wurden Gegenſtand dieſes Rechtsverhältniſſes, jedoch meiſtens ſolche, die man ihres Werthes oder ihrer Ständigkeit wegen den unbeweglichen Dingen gleichſchätzte, z. B. das Bergwerksrecht, das Poſtweſen, die Gerichtsbarkeit, die Kronoberſthofämter u. ſ. w. Bilden ſolche Rechte das Objekt des Lehens, ſo weicht zwar das Lehen von der Natur des dinglichen Rechts bedeutend ab, es gelten aber auch hiefür analog dieſelben Grundſätze. Auch hinſichtlich der Leiſtungen der Vaſallen ergaben ſich mit der Zeit Veränderungen. Der Lehensmann mußte ſtatt der Kriegsdienſte andere Dienſte, z. B. Hofdienſte leiſten; ja es kommen nun ſelbſt bloße Gegenleiſtungen von Abgaben vor, welche jetzt beinahe allgemein bei dieſem Rechtsverhältniſſe ſtatt finden, dahin gehört insbeſondere die Stellung von Ritterpferden, welche theils in natura geſtellt, theils in Geld reluirt werden müſſen, in neueſter Zeit in Bayern aber ganz nachgeſehen wurden.

Damit zwei Perſonen zu einander in ein Lehensverhältniß kommen, bedarf es regelmäßig eines Vertrages, welchen man den Lehensvertrag (contractus feudalis) nennt. Nach gemeinem Lehenrechte kann ein Lehen auch durch Verjährung entſtehen, welche jedoch in Bayern rückſichtlich der Lehen nicht mehr anerkannt wird.

Der Lehensvertrag iſt der Rechtstitel zur Erwerbung. Die Erwerbung des dienlichen Rechtes ſelbſt geſchieht durch die Uebergabe des Lehen-Objektes von Seite des Lehensherrn, und durch die Uebernahme von Seite des Lehensmannes.

Die feierliche Uebergabe des nutzbaren Eigenthums

vom Lehen durch den Lehensherrn an den Lehensmann unter dem Verſprechen wechſelſeitiger Treue heißt die Belehnung (Investitura). Sie wird entweder Einem (Investitura singularis) oder Mehreren zugleich (Investitura simultanea) ertheilt, und kann in letzterem Falle zum Zwecke haben, daß die mehreren Belehnten das Lehen miteinander beſitzen ſollen, oft aber geſchieht es auch nur darum, daß nur einer in den Beſitz kommen ſolle, wo dann die Andern des Erbrechts wegen mitbelehnt werden.

Das Lehen iſt erblich, es erliſcht weder mit dem Tode des Lehensherrn, noch mit jenem des Lehensmannes. Beide vererben ihre Rechte und Pflichten auf ihre Nachkommen. Es gibt alſo auch eine Erbfolge in das Lehen, welche Lehensfolge genannt wird, wodurch beſtimmt iſt, wem nach des Vaſallen Tode das Lehen zufallen ſoll. Hier iſt zu bemerken, daß es bei den Lehen-Vaſallen keine teſtamentariſche Lehensfolge gibt, ſondern nur eine geſetzliche. Dieſe beruht zwar auch auf der Blutsverwandtſchaft, aber mit dem Unterſchiede, daß dazu nicht alle Bluts-Verwandte berufen ſind, ſondern nur die Abkömmlinge des erſten Erwerbers auf den Grund der Belehnung dieſes erſten Erwerbers, und zwar ſo lange, als ſolche vorhanden ſind. Kann von den Nachkömmlingen bloß der Mannsſtamm ſuccediren, ſo heißt das Lehen ein Mannlehen (feudum masculinum), ſind auch die weiblichen Nachkommen zur Lehensfolge berufen, ſo heißt es ein Weiber- oder Kunkellehen (feudum femininum et promiscuum).

Verletzt der Lehensmann ſeine Lehenspflichten gegen den Lehensherrn, ſo nennt man dieſes Felonie (Lehensfehler), welche nach Umſtänden ſogar den Verluſt des Lehens zur Strafe nach ſich ziehen kann.

Das Lehen erliſcht 1) durch den Untergang des Lehensobjekts; 2) durch die Conſolidation, wenn nämlich kein zur Lehensnachfolge Berechtigter mehr vorhanden iſt, ſohin das Lehen dem Lehensherrn anheimfällt, oder der Lehensherr auf andere Art die Rechte des Lehensmannes mit ſeinem Obereigen-

thumsrechte verbindet; endlich 3) wenn der Lehensmann auch das Obereigenthum erwirbt, was man appropriatio (Lehens-Eignung) nennt. Wenn kein zur Lehens-Nachfolge Berechtigter mehr vorhanden iſt, ſo ſagt man, das Lehen iſt eröffnet, und nennt den Fall ſelbſt Eröffnung des Lehens (Apertura).

Da der Lehensmann außer dem Lehen auch ein nicht im Lehensverbande ſtehendes Vermögen (Allod) beſitzen kann, und weil er das Lehen den zum Lehen berechtigten Nachfolgern hinterlaſſen muß, über deſſen Subſtanz nicht frei diſponiren darf; ſo muß auch hinſichtlich der Schulden eines Lehensmannes unterſchieden werden, ob ſelbe Lehen- oder Allodial-Schulden ſind. Nur zur Bezahlung der Lehenſchulden iſt der Lehensnachfolger verbunden, wenn ſelbe unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften contrahirt worden ſind. Aus der nämlichen Urſache muß auch nach dem Tode eines Vaſallen, wenn der Lehenserbe nicht zugleich Allodialerbe iſt, das Allodial-Vermögen von dem Lehen geſchieden werden. Die Früchte von dem Lehengute während des Beſitzes des Lehens fallen dem Vaſallen zu, und werden ſein Eigenthum, worüber er, wie über anderes Allod diſponiren kann.

Lehensanwartſchaft nennt man das Recht zur Erwerbung eines Lehens, welches der Lehensherr Jemanden auf den Eröffnungsfall des Lehens ertheilt. Dieſelbe iſt in Bayern dermal verboten.

Nachdem wir nun auf dieſe Art unſern Leſern einen Begriff vom Lehen, das Hauptſächlichſte der desfallſigen Nomenclatur und eine Ueberſicht der Materien gegeben haben, welche im Lehenrechte behandelt werden; gehen wir zu dem Wechſelrecht über.

Mit dem Wechſelrechte verhält es ſich, wie mit dem Lehenrechte. An und für ſich gehört es zum Vermögensrecht, und iſt ein obligatoriſches Verhältniß. Indeſſen hat es ſo viele Eigenthümlichkeiten und iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß man es zu einem beſondern Theil des ſpeziellen Privatrechts gemacht hat.

Ueber den wahren Urſprung des Wechſelrechts, und

die Zeit der Entſtehung deſſelben ſind die Meinungen ſehr getheilt; jedoch ſcheint alles dahin zu deuten, daß das Wechſelgeſchäft dem Handel ſein Entſtehen verdankt. Je größere Ausdehnung nämlich der Handel erhielt, je entferntere Gegenden mit einander in Verbindung traten, deſto mehr mußte ſich das Bedürfniß entwickeln, ein Mittel zu haben, um an einem dritten Orte Zahlung leiſten zu können, ohne die läſtige und koſtſpielige Verſendung des baaren Geldes nöthig zu haben. Man kann daher ſagen, die Nothwendigkeit der Wechſel zur Handlung führte ſie ein. Die Bequemlichkeit verbreitete ſie, und die Geldgierde vermehrte ſie. In Europa kömmt das Wechſelgeſchäft im dreizehnten Jahrhunderte vor, und entſtand, oder wurde wenigſtens zuerſt ausgebildet in Italien, wie die bei dem Wechſelgeſchäfte vorkommenden italieniſchen Benennungen zeigen. Seit dem 16ten Jahrhundert hat ſich das Wechſelgeſchäft ſo ausgebildet, daß ſich die Wechſel allmählig der Eigenſchaft eines allenthalben verkäuflichen Papiers näherten, welches über verſchiedene Orte nach den Zahlungsplatz geſchickt, und bei einer ganzen Reihe von Handelsgeſchäften als Gegenſtand des Verkehrs und Mittel der Zahlung gebraucht wird. Dermal iſt das Inſtitut der Wechſel eine Hauptſtütze des Handels und des Kredits der kaufmänniſchen Welt.

Dieſer Kredit, die Seele des Handels, und das Fundament der kaufmänniſchen Ehre, machten bei dem Wechſelgeſchäfte eine beſondere Strenge nothwendig, welche ſich ganz vorzüglich darin äußert, daß die Nichterfüllung einer nach Wechſelrecht eingegangenen Verbindlichkeit den Perſonalarreſt des Schuldners nach ſich zieht. Dieſe Strenge, dieſe ſchwere Folge, daß ſogleich Perſonalarreſt eintritt, iſt das unterſcheidende, charakteriſtiſche Merkmal des Wechſelrechts, und iſt um ſo nothwendiger, als das ganze Wechſelgeſchäft lediglich auf dem Kredit beruht, und dieſer nur dadurch erhalten werden kann, wenn die größt möglichſte Sicherheit vorhanden iſt, daß derjenige, welcher ſich einen Wechſelbrief gekauft hat, die darin bemerkte Summe an

dem beſtimmten Orte und zur beſtimmten Zeit richtig ausbezahlt empfange, oder im Nichtfalle die für den Wechſel ausgelegte Summe ſogleich wieder zurückerhalte. Weil das Wechſelrecht ſo ſtrenge iſt, ſo mußte auch genau beſtimmt werden, wenn eine auf ſich genommene Zahlungs-Verbindlichkeit dem Wechſelrechte unterworfen ſeyn ſolle, und es wurde zur Vermeidung jeder Irrung angenommen, daß nur derjenige ſchriftliche Contract, oder vielmehr diejenige ſchriftliche Anweiſung für einen Wechſel gelten, und nach Wechſelrecht beurtheilt werden ſoll, in welcher dieſes in der Urkunde ausdrücklich geſagt wird, das iſt, in welcher das Wort „Wechſel" ausdrücklich gebraucht wird.

Man gibt daher gewöhnlich folgende Definition vom Wechſel; Wechſel iſt ein ſchriftlicher, das Wort Wechſel in ſich enthaltender Contract über eine darin genannte Summe, welche zur beſtimmten Zeit von dem Wechſelſchuldner bei Vermeidung perſönlichen Arreſtes bezahlt werden muß.

So wie die Wechſel aus dem Bedürfniſſe des Handelsſtandes entſprungen ſind, ſo hat auch der Gebrauch, die Gewohnheit, unter den Handelsleuten die Art und Weiſe, wie Wechſelſchulden behandelt werden ſollen, ſchon lange vorher eingeführt, ehe die Geſetzgebung ſolches durch Wechſel-Ordnungen beſtimmte, und Rechtsgelehrte, darüber Lehrbegriffe entwarfen. Das Wechſelrecht iſt demzufolge ſeinem Urſprunge nach ein aus der rechtlichen Natur dieſes Handelsgeſchäftes entſtandenes Gewohnheitsrecht.

Vor allem iſt zu bemerken, daß es zwei Hauptarten der Wechſel gibt, deren Verſchiedenheit ſich darauf gründet, ob der Ausſteller des Wechſelbriefes die Zahlung der beſtimmten Summe durch einen Dritten zu bewirken, oder ſelbſt zu leiſten verſpricht. Erſtere nennt man traſſirte, gezogene Wechſel, oder ſchlechthin Tratten; letztere eigene, oder auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſel, eigentlich in der Wechſelform oder mit der Klauſel nach Wechſelrecht ausgeſtellte Schuldverſchreibungen. Die Tratten ſind die eigentlichen Wechſel (**cambia propria**), und daher auch zuerſt aufgekommen,

um das Bedürfniß des Handelsſtandes zu befriedigen, an einem dritten Orte Zahlung leiſten zu können, ohne baares Geld dahin ſchicken zu müſſen. Die uneigentlichen Wechſel (cambia impropria), oder, wie oben geſagt wurde, die eigenen Wechſel ſind ſpätern Urſprungs, und nur eine Ausdehnung des Wechſelrechts auf Schuldverſchreibungen.

Bei den traſſirten Wechſeln kommen weſentlich drei Perſonen in Betracht, nämlich erſtens Derjenige, welcher den Wechſel ausſtellt, er heißt Ausſteller, Verkäufer des Wechſels oder Traſſant; zweitens Derjenige, welcher ſich einen Wechſel ausſtellen läßt, er heißt Remittent oder Käufer, und drittens Derjenige, welcher die im Wechſel beſtimmte Summe zur Verfallzeit ausbezahlen ſoll, er heißt Traſſat.

Urſprünglich gehört der Wechſel dem Remittenten, und derſelbe iſt demnach in dieſem Obligations-Verhältniſſe creditor. Es kann jedoch der Remittent ſein Recht, die Summe, worauf der Wechſel lautet, zu erheben, einem Andern überlaſſen, was durch eine auf den Rücken des Wechſels geſetzte kurze Schrift (Für mich an die Ordre des N. N.) geſchieht, und welches man ein Indossament nennt. Derjenige, welcher das Indossament ausſtellt, heißt Indossant, der Andere, welchem hierdurch die Einhebung des Geldes überlaſſen wird, Indoſſat. Die Indoſſation kann in zweifacher Art geſchehen, einmal, daß der Indoſſat Eigenthümer des Wechſels wird, wodurch der Indoſſant zu ihn in daſſelbe Verhältniß tritt, wie der Ausſteller zu den Remittenten, welches die gewöhnliche Indoſſation genannt wird; das anderemal, daß der Indoſſat nur den Auftrag zur Erhebung des Geldes erhält, welches letztere Indossamentum in procura genannt wird. Durch wiederholte Indoſſationen kann der Wechſel nach und nach in mehrere Hände, und zuletzt an den Ausſteller, oder einen der erſteren Indoſſanten zurückkommen. Ein mehrmal indoſſirter Wechſel heißt ein girirter Wechſel.

Das, was der Remittent dem Ausſteller, oder der Indoſſat dem Indoſſanten für den Wechſel bezahlt, beſtehe

es in Geld, oder geſchehe die Vergütung in anderer Art, nennt mann Valuta.

Bei den eigenen Wechſeln, welche man auch trockene Wechſel (cambia sicca) nennt, kommen urſprünglich nur zwei Perſonen vor, der Ausſteller und der Remittent, doch können auch dieſe Wechſel girirt werden.

Wer nun immer den Wechſel in Händen hat, ſey es als Remittent oder Indoſſat, und ihn zur Verfallzeit bei dem Traſſaten realiſiren, das heißt das Geld erheben will, der muß dieſem den Wechſel präſentiren, wo er ſodann Präſentant genannt wird, und zwar, um von ihm die Erklärung zu erhalten, ob er den Wechſel honoriren und bezahlen wolle, oder nicht. Dieſe Handlung heißt Präſentation, die hierauf auf den Wechſel geſetzte ſchriftliche Erklärung, wodurch ſich der Traſſat zur Zahlung nach Wechſelrecht verbindlich macht, und wozu ſchon das bloße Wort „acceptirt“ mit dem Namen des Traſſaten, welcher ſodann acceptant genannt wird, hinreicht, heißt techniſch die acceptation.

Wenn der Traſſat die Acceptation verweigert, oder die Zahlung nicht leiſtet; ſo muß von dem Präſentanten ein ſogenannter Wechſelproteſt eingelegt werden, das iſt eine von einem Wechſelnotar aufgenommene Urkunde, welche den Zweck hat, zu beweiſen, daß der Wechſel gehörig präſentirt, und deſſen Acceptation oder Bezahlung verweigert worden ſey? Die Wirkung des Wechſelproteſtes beſteht darin, daß der Inhaber des Wechſels gegen den Ausſteller desſelben eine Klage erhält, und zwar nach Wechſelrecht mit Erſatz alles Schadens und aller Koſten. Würde der Präſentant die Proteſtation unterlaſſen, ſo würde er zwar doch noch ſeine Foderung geltend machen können, aber nun nicht mehr nach dem Wechſelrechte. Auch die Indoſſanten können in Folge des Wechſelproteſts von dem Präſentanten belangt werden, wenn er ſich nicht lieber an den Ausſteller halten will.

Hat der Traſſat die Acceptation verweigert, ſo findet keine Klage gegen denſelben ſtatt. Hat er den Wechſel ac-

ceptirt, aber bezahlt nicht, ſo ſteht es in der Wahl des Präſentanten, ob er den Acceptanten, oder den Traſſanten belangen wolle.

In Rückſicht der Verfallzeit werden die traſſirten Wechſel eingetheilt 1) in Wechſel nach dem Datum (a dato), 2) in Wechſel nach Sicht (a vista), 3) in Wechſel nach dem Uſo (a uso.)

Wechſel a dato ſind diejenigen, in welchen der Zahlungstag ganz allein durch das Datum beſtimmt wird, wie z. B. wenn es in dem Wechſelbriefe heißt, „von Dato über acht Wochen.“

Wechſel nach Sicht werden diejenigen genannt, welche nach geſchehener Präſentation innerhalb 24 Stunden bezahlt werden müſſen. Manchmal iſt auch in den Wechſeln nach Sicht eine andere Zeit beſtimmt, z. B. 14 Tage, 4 Wochen nach Sicht. Solche Wechſel müſſen dann 14 Tage, 4 Wochen, oder in der ſonſt im Wechſel beſtimmten Zeit nach der Präſentation bezahlt werden.

Wechſel a uso werden diejenigen genannt, welche nach dem Ablaufe der an einem Handlungsplatze gewöhnlichen Zeit bezahlt werden müſſen. In einigen Orten wird der Uſo von der Acceptation an, in andern von dem Datum des ausgeſtellten Wechſelbriefes an gerechnet.

Nach dem Wechſelrechte oder dem Herkommen einiger Orte muß der Inhaber eines acceptirten Wechſels auch nach der Verfallzeit noch einige Tage abwarten, ehe er gegen den Wechſelſchuldner nach Wechſelrecht verfahren kann. Dieſe Tage nennt man Diſcretions- oder Reſpit-Tage, auch Reſpekt-Tage.

Schlüßlich kommt hinſichtlich der Wechſel noch Folgendes zu bemerken. Einfach ausgeſtellte Wechſel heißen Sola-Wechſel. Traſſirte Wechſel werden aber bisweilen über ein und eben dieſelbe Summe auch in doppelten oder dreifachen gleichlautenden Original-Wechſelbriefen ausgefertiget, welche ſich nur durch den Ausdruck: Prima-Secunda-Tertia-Wechſel unterſcheiden. Dieſes geſchieht, wenn Wechſel weit zu

verſenden, oder an andern Handelsplätzen zu verhandeln ſind, und zur Sicherheit oder Beſchleunigung mehrere verſchiedene Verſchickungswege gebraucht werden. Wenn der erſt ankommende honorirt iſt, ſo iſt die Abſicht erreicht, und die übrigen ſpäter ankommenden Wechſelbriefe über die nämliche Summe ſind alsdann ohne Kraft. Eigene Wechſel werden gewöhnlich nur als Sola = Wechſel ausgefertigt.

Dieſes iſt der Hauptumriß der bei dem Wechſelrechte vorkommenden Eigenthümlichkeiten, und beſondern Benennungen; das Detail, ſo wie das Verfahren in ſtreitigen Wechſelſachen werden wir ſeiner Zeit am betreffenden Orte kennen lernen.

Sechste Vorleſung.

Von dem peinlichen oder Criminalrechte.

Nach der von uns am Ende der erſten Vorleſung angenommenen Eintheilung kommen wir nunmehr zu dem peinlichen oder Criminalrecht. Es iſt dieſes die Lehre von den Verbrechen (gröbern Rechtsverletzungen) und deren Beſtrafung.

Dieſelbe läßt ſich auf eine zweifache Art behandeln:

1) nach den Beſtimmungen des poſitiven Rechts eines beſtimmten Staates.

2) Blos nach den allgemeinen Grundſätzen über Recht und Rechtsverletzungen, welche aus dem Weſen Beider hervorgehen, ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Staat.

Letzteres nennt man das allgemeine peinliche Recht, oder die Philoſophie des peinlichen Rechtes, auch philoſophiſches Criminalrecht. Erſteres iſt das poſitive Criminalrecht eines Staates.

Vor allem dringt ſich hier die Frage auf:

Worauf beruht das Strafrecht und welches iſt die Natur der Strafe?

Die Criminalrechtslehrer ſind hierüber nicht einig, ſondern haben verſchiedene Anſichten aufgeſtellt, woraus denn natürlich verſchiedene Theorien entſtanden ſind.

Die Einen ſagen, es ſey ein allgemeines Princip, eine allgemeine Foderung der Gerechtigkeit, daß es Jedem nach Verdienſt gehen ſolle. Sie nehmen daher an, daß eine Wiedervergeltung in dem Weſen der Gerechtigkeit liege, und zu den Grundbedingungen derſelben gehöre. Sie berufen ſich auf das Beiſpiel der göttlichen Gerechtigkeit, zu deren Begriff nothwendig ewige Belohnungen und ewige Strafen gehören. Der Staat habe den Zweck, die Idee der Gerechtigkeit, ſo weit es auf Erden möglich iſt, zu realiſiren, darauf begründe ſich nicht nur ſein Recht, ſondern auch ſeine Pflicht zu ſtrafen, denn es ſolle eine Wiedervergeltung ſeyn, und dem Böſen müſſe es böſe gehen. Dieſer Anſicht nach iſt die Strafe eine abſolute Nothwendigkeit, eine nothwendige Folge des logiſchen Begriffes der Gerechtigkeit. Dieſe Anſicht iſt ſehr alt, und wir finden ſolche ſchon in dem alten Teſtamente in dem Satze ausgeſprochen: „Wer Menſchenblut vergißt, deſſen Blut ſoll wieder vergoſſen werden.“

Andere begründen das Strafrecht des Staates in der Nothwendigkeit der Strafe zur Erhaltung der allgemeinen Rechtsſicherheit. Sie ſagen „die Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zur Garantie der wechſelſeitigen Freiheit Aller begründe die bürgerliche Geſellſchaft.

Eine durch Unterwerfung unter einen gemeinſchaftlichen Willen und durch Verfaſſung organiſirte bürgerliche Geſellſchaft ſey der Staat, und ſein Zweck ſey die Errichtung und Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes, das heißt des Zuſammenbeſtehens der Menſchen nach dem Geſetze des Rechts, oder der allgemeinen Rechtsſicherheit. Rechtsverletzungen jeder Art widerſprächen daher dem Staatszwecke, und müßten von dem Staate möglichſt hintangehalten werden.

Nun könne zwar der Staat durch phyſiſchen Zwang (äußere Gewalt) manchen Rechtsverletzungen zuvorkommen, und durch Auferlegung des Schadenerſatzes manche geſchehene

Rechtsverletzung wieder ausgleichen und gut machen. Allein nicht allen Rechtsverletzungen könne der Staat auf ſolche Art zuvorkommen, nicht alle geſchehene Rechtsverletzungen könne der Staat durch Erſatzleiſtung ausgleichen. Es müſſe daher, wenn Rechtsverletzungen überhaupt verhindert werden ſollten, dem Staate noch ein anderes Mittel zu Gebot ſtehen, welches unmittelbar den Beweggründen entgegen wirke, die den Menſchen zu Rechts-Verletzungen verleiten. Da nun Sinnlichkeit und Gewinnſucht (Erringung eines Vortheils) die allgemeinen Triebfedern ſeyen, welche zu Rechtsverletzungen verleiten, ſo könne dieſer ſinnliche Antrieb nur dadurch aufgehoben werden, daß jeder wiſſe, auf ſeine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer iſt, als die Unluſt, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entſpringt. Dieſes Uebel ſey die Strafe, welche der Staat auf Rechtsverletzungen der bezeichneten Art ſetzen (geſetzlich androhen), und ſohin in Folge dieſer Androhung im eintretenden Falle auch verwirklichen müſſe, weil außerdem die bloße Androhung die beabſichtigte Wirkung nicht haben würde. Man nennt dieſes den pſychologiſchen Zwang, weil er auf das Vorſtellungsvermögen des Menſchen von dem ihn im Falle der Rechtsverletzung erwartenden Uebel berechnet iſt. Der Zweck der Strafe iſt demnach nach dieſer Theorie Abſchreckung der Bürger durch das Geſetz, um ſie von Rechtsverletzungen, welche durch Schadenserſatz nicht gut gemacht werden können, abzuhalten.

Die erſtere Rechtstheorie, welche die Strafe als eine nothwendige Folge des Begriffes der Gerechtigkeit anſieht, nennt man die abſolute, die andere, welche die Strafe als ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der Rechtsſicherheit betrachtet, die relative Strafrechts-Theorie, die ſich in mehrere Arten unterabtheilt, je nachdem eine verſchiedene Wirkungsart des Abſchreckungsmittels (der Strafe) angenommen wird.

Von den Anhängern der relativen Strafrechts-Theorie finden die Einen das Abſchreckungsmittel in der Androhung

des Uebels durch das Geſetz, indem ſie glauben, daß dieſe Androhung und die Gewißheit ihrer Realiſirung denjenigen, welcher zur Vornahme einer Rechtsverletzung geneigt wäre, davon abhalten ſollen. Andere finden das Abſchreckungsmittel in dem Vollzuge der Strafe (in der Exekution) und theilen ſich hierin wieder in zweierlei Meinungen, je nachdem ſie glauben, daß durch den Vollzug der Strafe nur der Verbrecher (derjenige, welcher für ein begangenes Verbrechen die Strafe erhält) von künftigen Verbrechen abgeſchreckt, **respective** dazu außer Stand geſetzt, — oder daß durch den Anblick der Strafvollziehung und des Geſtraften alle Staatsangehörige von Begehung von Verbrechen abgeſchreckt werden ſollen.

Die Anhänger der relativen Strafrechts-Theorie werfen den Vertheidigern der abſoluten Strafrechtstheorie vor, daß ſie die ewige Ordnung der Dinge mit der rechtlichen im Staate, die göttliche Gerechtigkeit mit menſchlichen Inſtitutionen verwechſeln, daß ſie hier verwirklichen wollen, was Gott dem Jenſeits vorbehalten hat, daß ſie nicht in das Innere des Menſchen ſehen, alſo ſeinen Willen, ſeine Abſicht nicht beurtheilen können, und daher, da die göttliche Gerechtigkeit bei Ausmeſſung ihrer Belohnungen und Beſtrafungen hierauf vorzüglich ſehen muß, nicht als Werkzeuge zu dienen vermögen, um die ewige Gerechtigkeit auf dieſe Welt zu verpflanzen.

Dagegen ſetzen die Bekenner der abſoluten Strafrechtstheorie den Lehrern der relativen die Einwendung entgegen, daß nach ihrer Anſicht die Rechtmäßigkeit der Strafe nur auf ihrer Zweckmäßigkeit beruhe, ſohin der Zweck das Mittel heiligen müſſe. Es könne demnach die Strafe, ſo gut auch die durch ſie bewirkte Rechtsſicherheit wäre, niemals den Charakter der Rechtmäßigkeit an ſich tragen.

So verſchieden beide Theorien ſind, ſo ſtimmen ſie doch darin überein, daß dem Staate das Strafrecht zuſtehe, ſie weichen nur in den Gründen ab, worauf ſie dieſes Recht baſiren. Indeſſen iſt der Unterſchied in ſeinen Folgen wichtig

genug, und alles erſcheint in einem ganz andern Lichte, je nachdem man von dieſer oder jener Anſicht ausgeht. Nehmen wir nur z. B. die Todesſtrafe. Nach der abſoluten Strafrechtstheorie unterliegt ihre Rechtmäßigkeit keinem Zweifel, und es iſt nothwendige Folge des Grundſatzes der Wiedervergeltung, daß derjenige, welcher einen Todtſchlag verübt hat, auch wieder mit dem Tode geſtraft werde. Anders verhält ſich die Sache bei der Abſchreckungstheorie, denn da kann noch die Frage entſtehen, ob es wirklich die Rechtsſicherheit fodere, das Abſchreckungsmittel bis zum Tode des Verbrechers zu ſteigern, und ob Jemand durch ſeinen Eintritt in den Staat ſich auch des Rechts auf ſein Leben begeben könne. Daher wird auch von Vielen das Recht des Staates, Todesſtrafe zu verfügen, beſtritten.

So wie es kein Recht außer dem Staate gibt, weil das Recht ohne Zwang nicht denkbar, und ein Zwang nur im Staate möglich iſt, ſo gibt es auch kein Strafrecht außer dem Staate. Dem Menſchen im Naturſtande, das iſt dem Menſchen, welcher in keinem Staate lebt, bleibt kein anderes Mittel übrig, als die Gewalt, um Rechtsverletzungen von ſich abzuwehren, und ein ihm entriſſenes Recht ſich wieder zu verſchaffen.

Bemerkenswerth bleibt es indeſſen, daß nach dem Zeugniſſe der Geſchichte in den älteſten Zeiten, wo die Staaten und das Recht noch nicht ausgebildet waren, und jetzt noch bei allen wilden Völkern die Gewohnheit herrſcht, daß ein Mörder von den Anverwandten und Freunden des Getödteten ſo lange verfolgt wird, bis ſie ihn wieder getödtet, oder ihm ein anderes nach ihrem Begriffe zureichendes Uebel zugefügt haben. Man nennt dieſes die Blutrache, und es dürfte ſolche ein Anzeigen ſeyn, daß dem Menſchen von Natur die Idee der Wiedervergeltung inwohne; denn genau genommen iſt die Blutrache nichts anderes, als eine Vereinigung von Menſchen in dem gegebenen einzelnen Falle, um an dem Mörder das Wiedervergeltungs-Recht auszuüben, und zu verwirklichen. Wahrſcheinlich haben die bei Aus-

übung der Blutrache vorgefallenen Exzeſſe auf die Nothwendigkeit hingeführt, ein geregeltes Strafrecht feſtzuſetzen, und ſo dem Criminalrechte ſein Entſtehen gegeben.

Uebrigens darf nicht überſehen werden, daß es ſich hier nur um Begründung des Strafrechts handle, und daß, wenn man hiefür das Princip der Wiedervergeltung annimmt, dieſes nicht hindere, daß gleichwohl die Strafe nebenbei noch als Abſchreckungsmittel wirkſam ſeyn könne.

Nicht jede Rechtsverletzung iſt ein Verbrechen, ſondern nur gröbere Rechtsverletzungen, wodurch die Freiheit des Staates und ſeiner Angehörigen geſtört, oder Rechte verletzt werden, die durch keinen Schadensersatz gutgemacht werden können, ſind dahin zu rechnen. Insbeſondere ſind Polizeiſtrafen von den Criminalſtrafen zu unterſcheiden. Erſtere ſind auf die Uebertretungen der Polizeiverordnungen geſetzt, wovon in den Vorleſungen über Polizei gehandelt werden wird. Da, wie wir dort hören werden, die Polizei beſtimmt iſt, mittelbar zur Erreichung des Staatszweckes zu wirken, indem ſie den Rechtsverletzungen, und allen Gefahren, welchen die Menſchen durch die Natur oder das Nebeneinanderleben ausgeſetzt ſind, vorbeugt, was allein alle von ihr erlaſſenen Vorſchriften bezwecken; ſo ergibt ſich, daß die Polizei die Uebertreter ihrer Vorſchriften wegen Nichtbeobachtung der von ihr angeordneten Vorbeugungsmaßregeln ſtraft, während der Gegenſtand der Criminalſtrafen die geſchehenen gröbern Rechtsverletzungen ſind, worin auch der Unterſchied zwiſchen Criminal- und Polizeiſtrafen liegt.

Frägt man, welche Geſetzesübertretungen in einem beſtimmten Staate zu den Verbrechen, und welche zu den Polizeiübertretungen gezählt werden, ſo müſſen die poſitiven Geſetze des Staates die Richtſchnur geben, und in ſo ferne ſagt man: Verbrechen iſt, was durch die Strafgeſetzgebung eines Staates als ſolches erklärt wird, und Polizeiübertretung iſt, was der Staat als ſolche betrachtet wiſſen will. Das bayeriſche Strafgeſetzbuch macht auch noch einen Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehen. Beide miteinander wer-

den in dem Strafgeſetzbuche abgehandelt, und ſind den Polizei-Uebertretungen entgegengeſetzt.

Gehen wir nun auf den Inhalt des Criminalrechts oder die Gegenſtände über, welche in der Strafrechtslehre behandelt werden; ſo werden darin die Grundſätze enwickelt, welche bei Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen. Zuvörderſt kömmt es auf die Begründung der Strafe überhaupt an, dann werden die Bedingungen erörtert, unter welchen Handlungen ſtrafbar ſind, hierauf werden die Momente auseinandergeſetzt, von welchen die Gradationen der Strafen abhangen, und endlich die verſchiedenen im Staate üblichen Strafmittel dargeſtellt. Dieſe Materien machen den Inhalt des allgemeinen Theiles des Strafrechts aus. Im ſpeziellen Theile folgt ſodann die Charakteriſirung der einzelnen verbrecheriſchen Handlungen, und die darüber in den Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen. Den Schluß macht die Lehre von dem gerichtlichen Verfahren in Straſſachen, oder der Criminal-Prozeß, wovon wir in den nächſten Vorleſungen, welche dem Prozeßrechte überhaupt gewidmet ſind, handeln werden.

Siebente Vorleſung.

Von dem Prozeßrechte.

Wir kommen nunmehr nach der am Ende der erſten Vorleſung angenommenen Eintheilung zu dem letzten Theile des Privatrechts, dem Prozeßrechte.

Der Staat hat den Zweck, Rechtsſicherheit zu gewähren, das Recht aufrecht zu erhalten. Es muß daher im Staate eine Anſtalt beſtehen, welche, ſo oft das Recht verletzt wird, für die Wiederherſtellung deſſelben ſorgt. Dieſe Anſtalt ſind die Gerichte.

Der erſte und oberſte Grundſatz iſt, daß Niemand ſich ſelbſt Recht verſchaffen dürfe. Daher das Verbot der Selbſthülfe.

Aus dieſem Grundſatze fließt der weitere, daß nur die Gerichte erkennen dürfen, ob in einem gegebenen Falle eine Rechtsverletzung geſchehen ſey, oder nicht; — dann daß, wenn Zweifel entſtehen, was in einem gegebenen Falle Recht oder Nichtrecht ſey, der Ausſpruch hierüber nur den vom Staate eingeſetzten Gerichten zuſtehe.

Das Geſchäft der Gerichte iſt es demnach, in jedem vorkommenden Falle den Ausſpruch zu thun, das Urtheil zu fällen, ob eine und welche Rechtsverletzung ſtatt gefunden habe, wie die verletzte Gerechtigkeit wieder herzuſtellen, oder was in ſtreitigen Fällen Recht ſey.

Um ein Urtheil fällen zu können, wird aber erfodert, 1) eine Thatſache, über welche geurtheilt werden ſoll, 2) ein Geſetz oder ein Rechtsſatz, welches oder welcher auf die Thatſache angewendet werden ſoll, und 3) die Subſumtion der Thatſache unter das Geſetz, oder die Entſcheidung, ob das Geſetz auf die vorliegende Thatſache anwendbar ſey, das eigentliche Urtheil (Beurtheilung des Falles).

Wäre in jedem vorkommenden Falle die Thatſache in allen ihren Einzelnheiten gewiß und unbeſtritten; ſo würde ſich das Geſchäft der Richter lediglich darauf beſchränken, das Geſetz auf die unzweifelhaften Thatſachen anzuwenden, es bedürfte hiezu keiner beſondern Verhandlung, denn der Richter muß die Geſetze kennen, und er hätte ſonach blos auszuſprechen, was das Recht im vorliegenden Falle erheiſcht. Darauf bezieht ſich der Satz „Jura noscit curia“ der Gerichtshof kennt die Rechte, und der bekannte Spruch „Tu da mihi factum, ego tibi dabo jus“ Gib mir das Faktum (die Thatſache), und ich werde dir das Recht ſagen.

Allein in den meiſten Fällen muß die Thatſache vorerſt erhoben, das iſt ausgemittelt und hergeſtellt werden, wie ſich dieſelbe verhalte; dazu iſt eine Verhandlung nothwendig, welche der richterlichen Entſcheidung voraus gehen

muß, und dieſe Verhandlung iſt der Prozeß. Der Prozeß hat demnach eigentlich die Ausmittlung des Thatbeſtandes zum Gegenſtand, weil das Recht ſelbſt der Richter wiſſen ſoll. Ausnahmsweiſe, und wenn das in dem einzelnen Falle zur Anwendung kommen ſollende Recht nicht in geſchriebenen Geſetzen, ſondern in einer durch den Gebrauch (die Gewohnheit) angenommenen Norm beſteht, kann auch dieſes weſentlich Gegenſtand der Verhandlung werden. Obwohl es nach dieſem nicht weſentlich nothwendig wäre, wird doch das Recht in allen Prozeſſen mitverhandelt, aus Gründen, welche wir im Verfolge hören werden.

Die Geſetze, welche vorſchreiben, wie die Verhandlungen bei Gericht geführt werden ſollen, und in Ermanglung beſtimmter Geſetze die aus der Natur und Weſenheit der Sache hervorgehenden Regeln bilden das Prozeßrecht, und die Prozeßlehre iſt demnach die Lehre dieſer Regeln und Geſetze.

Bei dem Prozeſſe müſſen wir weſentlich zwei Arten deſſelben unterſcheiden, nämlich den Civilprozeß und den Criminalprozeß, weil jeder derſelben auf beſondern Grundſätzen und Regeln beruht. Um zu beſtimmen, zu welcher Art von Prozeß ein Gegenſtand gehöre, muß man ſehen, ob die Thatſache, über welche der Richter entſcheiden ſoll, ein Gegenſtand iſt, welcher dem Civilrechte angehört, oder ob die Thatſache, über welche geurtheilt werden ſoll, eine durch Straf-Geſetze verpönnte Rechtsverletzung iſt.

Der Zweck des Criminalrechts iſt, daß das Verbrechen beſtraft werde. Die Aufgabe des Criminalprozeſſes iſt demnach 1) auszumitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen wurde, und welches, 2) den Thäter zu erforſchen, 3) ſeine Strafe zu beſtimmen und deren Vollzug zu bewirken.

Man mag der Wiedervergeltungs- oder der Abſchreckungs-Theorie huldigen; immer muß dem Staate ſelbſt weſentlich daran liegen, daß der Verbrecher beſtraft werde. Eben deswegen, und obwohl Derjenige, an welchem das Verbrechen verübt wird, zunächſt und am meiſten darunter leidet, iſt es doch nicht genug, wenn ihm der zugefügte

Schade, ſo weit es möglich iſt, wieder erſetzt wird; ſondern es fodert über dieſes das Princip der Gerechtigkeit oder die zur Erhaltung der Rechtsſicherheit nothwendige Abſchreckung, daß der Verbrecher ſeine Strafe leide. Es hat demnach der Staat an der Beſtrafung des Verbrechers ein unmittelbares Intereſſe, weil durch das Verbrechen das Recht, das Geſetz, welches er um des Staats-Zweckes willen aufrecht zu erhalten verpflichtet iſt, verletzt wurde. Eben deswegen kann Derjenige, an welchem das Verbrechen verübt wurde, dem Verbrecher zwar den Schadensersatz, welchen er ihm zu leiſten ſchuldig iſt, ſchenken, aber ihm in keinem Falle die Strafe erlaſſen; es tritt vielmehr in Beziehung auf die Hauptaufgabe des Criminalprozeſſes das Recht des Beſchädigten auf Erſatz in den Hintergrund, und würde ſogar, wenn es nicht des Zuſammenhanges wegen geſchähe, im Criminal-Prozeſſe gar nicht mit verhandelt, ſondern zur Verhandlung im Wege des Civilprozeſſes verwieſen werden müſſen.

Dagegen bilden den Inhalt des Civilrechts lediglich Privatrechte, welche einzelnen Mitgliedern des Staates zuſtehen. Der Staat hat zwar die Pflicht, auch dieſe Rechte zu ſchützen; aber eines Theiles kann Derjenige, welchem ein ſolches Recht zuſteht, auf dasſelbe verzichten, weil es nur zu ſeinen Gunſten beſteht, und iſt demnach im Falle eines ſolchen Verzichts keine Einſchreitung des Staates nöthig; andern Theiles iſt der Staat nicht unmittelbar oder weſentlich dabei intereſſirt, ſo daß er der Aufrechthaltung des Staatszweckes wegen ſelbſt einſchreiten müßte, eben weil es ſich um Rechte handelt, auf welche der Berechtigte verzichten kann, und welche durch einen ſolchen Verzicht für den Berechtigten zu exiſtiren aufhören, ohne daß dadurch der Staatszweck gefährdet wird.

Die Folge davon iſt, daß in Privatrechtsſachen das Gericht nur auf Anrufen des Berechtigten thätig werden kann, und daß in einem ſolchen Prozeſſe nur der Berechtigte, und Der, welcher deſſen Privatrecht verletzt, oder es nicht anerken-

nen will, als betheiligt, ſohin als ſtreitende Theile erſcheinen, während bei dem Gegenſtande des Criminalrechts, den Verbrechen und den Vergehen das ganze Volk, welches durch den Staat, oder vielmehr durch die Staatsgewalt repräſentirt wird, betheiligt iſt. Darin liegt ſonach auch der Hauptunterſchied zwiſchen Criminal- und Civil-Prozeß. Wir wollen nunmehr von beiden ſprechen, und zwar zuerſt von dem Civilprozeſſe.

Bei dem Civilprozeſſe gilt es als erſter Grundſatz, daß der Berechtigte, deſſen Privatrecht verletzt, oder angeſtritten wird, ſich nicht ſelbſt Recht verſchaffen darf, ſondern die Hülfe bei den vom Staate aufgeſtellten Gerichten ſuchen muß. Selbſthülfe iſt demnach in der Regel verbothen, und würde auch dem Begriffe und Zwecke des Staates durchaus widerſtreben, weil dieſer die Aufgabe hat, das Recht zu realiſiren, und die mit der Selbſthülfe gewöhnlich verbundenen Exzeſſen zu verhindern.

Ein zweiter Grundſatz iſt, daß der Berechtigte, deſſen Recht verletzt wurde, oder angeſtritten wird, zu jeder Zeit auf das im Streite begriffene Recht ganz oder theilweiſe verzichten, und daß eben ſo ſein Gegner zu jeder Zeit den Streit beenden kann, wenn er das thut, was von ihm verlangt wird.

Hieraus folgt:

1) Daß der Richter nicht nur ohne Anrufen des Berechtigten, deſſen Recht verletzt wurde, oder nicht anerkannt werden will, nicht einſchreiten, ſondern daß er ſelbſt im Verlaufe des Prozeſſes keinen Schritt thun darf, ohne von einer Parthei dazu aufgefodert zu ſeyn; denn die Partheien können nicht nur zu jeder Zeit auf ihr Recht, ſondern auch auf jede nach dem Prozeßrechte ihnen zuſtehende Handlung verzichten, weil ſie auch darauf ein Recht haben. Darauf begründet ſich das Rechts-Axiom „judex non procedat ex officio“ „Der Richter darf nicht vom Amtswegen einſchreiten.“

2) Daß der Richter bei Schöpfung ſeines Urtheils

nur auf Das reflectiren dürfe, was die Partheien während des Laufes des Prozeſſes bei ihm vorgebracht haben, er muß daher den Gegenſtand, das Faktum, über welches er urtheilen ſoll, ſo nehmen, wie es ihm die Partheien vorgelegt und bewieſen haben, nicht wie er es allenfalls vermöge ſeiner Privatwiſſenſchaft kennt, denn die Partheien können auch auf ihre Beweismittel verzichten, und eben ſo auf alle zur Begründung ihrer Rechtsanſprüche dienenden Behelfe. Daher ſagt man „was nicht in den Akten liegt, iſt für den Richter nicht in der Welt“ zu Latein „Quod non est in actis, non est in mundo.“

3) Daß der Richter nicht über das Begehren der Partheien hinausgehen darf, wenigſtens in der Regel, weil die Partheien auch auf einen Theil ihres Rechtes verzichten, und weniger begehren können, als ihnen nach dem Rechte zuſteht. Daher das Rechtsaxiom „judex ne eat ultra petita partium.“

4) daß die Partheien zu jeder Zeit ſich über den ſtreitigen Gegenſtand verſtändigen, und ſich darüber vergleichen können; denn es betrifft bloß ihre Rechte, ſie können darüber diſponiren, und ſind ſie miteinander verſtanden, ſo iſt jede Rechtsverletzung aufgehoben, der Rechtsſtreit beendet.

5) Daß beide Partheien, wenn ſie miteinander verſtanden ſind, den ſtreitigen Gegenſtand dem Gerichte entziehen, und die Verhandlung ſowohl als die Entſcheidung einer oder mehreren Perſonen, zu welchen ſie ihr Zutrauen haben, übertragen können; denn es iſt dieſes eine Art von Vergleich, und da die Partheien über ihre Rechte verfügen dürfen, ſo können ſie auch dieſelben der Entſcheidung irgend einer oder mehrerer Perſonen nach Willkühr überlaſſen, nur müſſen beide Theile miteinander verſtanden ſeyn, weil eine Parthei einſeitig zum Nachtheil der andern nichts unternehmen darf. Die auf ſolche Art von den Partheien aufgeſtellten Richter nennt man Schiedsrichter, und die Willensübereinſtimmung beider Partheien zur Aufſtellung eines Schiedsgerichts Compromiß.

Ein dritter Grundſatz iſt, daß der Richter kein Urtheil fällen darf auf das bloße Anrufen eines Theiles, ſondern daß auch der andere Theil ehevor gehört werden muß. Daher das Rechtsaxiom: **audiatur et altera pars.** Beide ſtreitende Theil müſſen gehört, und ihnen Gelegenheit gegeben werden, alles anzubringen, was ſie zur Begründung ihres Rechtes für nothwendig halten, daher muß der Urtheilsſchöpfung eine Verhandlung vorausgehen, wofür die Verfahrungsweiſe beſtimmt vorgeſchrieben iſt. Der Civil-Prozeß kann demnach definirt werden als die geſetzmäßige Verhandlung über zweifelhafte Privatrechte zweier Partheien vor einem Richter, damit dieſer ſie feſtſetze.

Die gewöhnliche Verfahrungsweiſe im Prozeſſe iſt folgende:

Derjenige, deſſen Recht verletzt wurde, oder nicht anerkannt werden will, ruft die Einſchreitung des Gerichts auf unter Darſtellung ſeines von einem Andern beſtrittenen Rechts, und Benennung ſeines Gegners mit der Bitte, dieſes Recht anzuerkennen, und geltend zu machen. Der die richterliche Hilfe Anrufende heißt Kläger (actor) und die Handlung ſelbſt Klage (actio).

Erſcheint die Klage ſchon nach dem Inhalte der Klagſchrift als ganz unſtatthaft, ſo wird ſie ohne alle Verhandlung von dem Richter ſogleich zurückgewieſen; außer dem aber wird ſie dem Gegentheile, welcher Beklagter (reus) genannt wird, zu ſeiner Erklärung vom Richter zugeſchloſſen.

Gibt der Beklagte die Klage zu, ſo iſt der Prozeß ebenfalls vollendet, indem dann kein Rechtsſtreit mehr vorhanden iſt.

Widerſpricht hingegen der Beklagte die Klage, ſo kann dieſes geſchehen, daß er 1) die Thatſache, welche der Kläger anführt, und worauf er ſein Recht baſirt, ganz oder theilweiſe, oder wenigſtens als in der Art, wie ſie Kläger darſtellt, geſchehen widerſpricht, 2) die Subſumtion der angeführten Thatſache unter das vom Kläger behauptete Recht beſtreitet, 3) der Klage eine andere Thatſache, oder einen neuen Umſtand entgegenſetzt, welcher das vom Kläger prätendirte Recht aufhebt.

Der Beklagte muß demnach in ſeiner Antwort auf die Klage 1) ſich erklären, ob und wie weit er den Inhalt der Klage als wahr zugeſtehe oder widerſpreche, 2) ſich über die Subſumtion der Thatſache unter das vom Kläger behauptete Recht verbreiten, 3) die Thatſachen oder Umſtände anführen, welche die Rechtsanſprüche des Klägers zu entkräften vermögen.

Das Erſtere iſt nothwendig, weil der Richter ein klares Faktum haben muß, ſonſt kann er das Geſetz nicht darauf anwenden. Die Herſtellung deſſelben und zwar durch die Partheien iſt demnach eine Hauptaufgabe des Civilprozeſſes, und hiezu geſchieht der erſte Schritt durch die bezeichnete Erklärung des Beklagten, indem ſich dadurch herausſtellt, was im Fakto von beiden Theilen als wahr angenommen, und was beſtritten wird.

Das Zweite wäre zwar weſentlich nicht nothwendig, weil der Richter das Recht ſelbſt kennen muß. Allein da manche Rechtsſtreite dadurch entſtehen, weil die Partheien über die Anwendung eines Geſetzes oder einer Rechtsregel in einem gegebenen Falle verſchiedene Anſichten haben, und ſohin wollen, daß ihre verſchiedenen Anſichten zur Kenntniß des Richters kommen; da ferner öfters, wie z. B. bei dem Gewohnheitsrechte es ungewiß iſt, ob eine Norm, welche in andern Fällen beobachtet wurde, wirklich Geſetzeskraft habe; und da der Richter ſelbſt manches Rechtsgeſetz nicht kennen, oder etwas überſehen kann, und es ſohin im Intereſſe der Partheien liegt, den Richter ſo vollſtändig als möglich zu informiren: ſo muß den Partheien auch erlaubt ſeyn, und die Gelegenheit gegeben werden, ihre Rechtsanſichten dem Richter darzuſtellen; nur beſteht der Unterſchied darin, daß hinſichtlich des Thatſächlichen der Richter ſich lediglich an Das halten muß, was die Partheien vorbringen und erweiſen, ſohin von dem, was er hierüber auf andere Art weiß, keine Notiz nehmen darf; wogegen er hinſichtlich des Rechtlichen, weil er das ſelbſt wiſſen muß, ſich an die Deduktionen der Partheien

ſo wenig zu halten hat, daß, iſt nur das Petitum in dem Rechte gegründet, er ſelbſt dann darauf erkennen muß, wenn die Parthei ſogar ſo ungeſchickt geweſen wäre, eine ſo fehlerhafte Deduktion zu machen, daß bei Annahme derſelben für ſie gerade das Gegentheil von dem erkannt werden müßte, was ſelbe haben wollte, und nach dem Rechte verlangen kann. Das Petitum hingegen darf der Richter nicht ändern, wie wir oben ſchon gehört haben.

Das Dritte, nämlich daß der Beklagte die andern Thatſachen und Umſtände, wodurch er die Behauptungen und Rechtsanſprüche des Klägers entkräften zu können glaubt, anbringe, iſt deswegen erfoderlich, weil durch ſelbe die Rechtsanſprüche des Klägers aufgehoben werden, oder wenigſtens ihre Geltendmachung aufgeſchoben wird. Die Entgegenſtellung einer ſolchen Thatſache nennt man Einrede, Exceptio. Es hat damit folgende Bewandniß: die Thatſache, welche der Kläger für ſich anführt, und worauf er ſein Klagerecht begründet, mag allerdings wahr, auch das vom Kläger behauptete Recht wirklich nach den Rechtsnormen Folge dieſer Thatſache ſeyn; immerhin kann aber noch eine neuere Thatſache vorliegen, oder ein von dem Kläger nicht angegebener Umſtand obwalten, welcher das Recht des Klägers aufhebt, oder wenigſtens die Geltendmachung desſelben zur Zeit verhindert.

Zum Beiſpiele Jemand klagt mich um 1000 fl., die er mir geliehen hat, damit ich angehalten werde, ihm ſelbe zurückzubezahlen. Es kann nun wahr ſeyn, daß er mir 1000 fl. geliehen hat, und richtig iſt dann die rechtliche Folge, daß ich ihm die 1000 fl. wieder zurückbezahlen ſoll, und dem ungeachtet kann es ſeyn, daß ich ihm die 1000 fl. zu bezahlen nicht mehr ſchuldig bin, weil noch ein anderer Umſtand, eine andere Thatſache vorliegt, welche mich davon befreit, wie z. B. wenn ich ihn ſchon bezahlt habe, wenn er auf die Schuld verzichtet hat, wenn ich mich mit ihm ſchon einmal darüber verglichen habe, wenn der Richter ſchon einmal hierüber entſchieden hat, u. ſ. w. Ich kann

in dieſen Fällen weder das Faktum läugnen, noch die Subſumtion deſſelben unter das Geſetz beſtreiten, ich muß den Klagegrund und das Klagerecht des Klägers anerkennen, und kann mir nur dadurch helfen, wenn ich ſeiner Klage die andere Thatſache, den andern Umſtand entgegenſtelle, welcher ſein ſonſt begründetes Recht oder deſſen dermalige Geltendmachung aufhebt, alſo in den angegebenen Fällen ihm die Einrede der Zahlung, die Einrede des Vergleiches, die Einrede der ſchon erfolgten richterlichen Entſcheidung u. ſ. w. entgegenſetze.

Man ſieht daraus, daß die Antwort des Beklagten auf die Klage hauptſächlich in zwei Theilen beſtehen kann, nämlich in der Erklärung des Beklagten, ob und wie weit er den Inhalt der Klage zugeſtehe, dann 2) in der Anbringung der Einreden. Es müſſen jedoch nicht beide Theile nothwendig in jeder Antwort eines Beklagten vorkommen; ſo fällt der zweite Theil von ſelbſt weg, wenn der Beklagte keine Einrede hat.

Den erſten Theil der Antwort, oder die beſagte Erklärung nennt man die Einlaſſung auf die Klage (litis contestatio). Sie iſt negativ oder affirmativ (litis contestatio negativa oder affirmativa), je nachdem der Beklagte die Klage ganz widerſpricht, oder ſelbe zwar ganz oder theilweiſe anerkennt, jedoch ihr ſodann ſeine Einreden entgegenſetzt. — In den Streit ſich einlaſſen, oder litem contestiren muß jeder Beklagte, wenn er nicht die Klage ganz unumwunden und ohne ihr eine Einrede entgegen zu ſtellen, zugibt, denn dann iſt kein Streit mehr; oder wenn ihm nicht ſolche evidente Einreden zur Seite ſtehen, welche augenfällig das Recht des Klägers vernichten, und denen daher das Geſetz die Wirkung beigelegt hat, daß ſie von der Einlaſſung auf die Klage befreien. Endlich befreien auch die meiſten dilatoriſchen Einreden von der Streitseinlaſſung.

Von den Einreden gehen nämlich einige auf die gänzliche oder theilweiſe Aufhebung des Rechts, welches der

Gegner behauptet, andere nur auf die Aufſchiebung deſſelben. Die erſteren heißen zerſtörende Einreden (exceptiones peremtoriae), die andern verzögernde Einreden (exceptiones dilatoriae). Diejenigen von den zerſtörenden Einreden, welche von der Einlaſſung auf die Klage befreien, heißen Prozeßhindernde Einreden (exceptiones litis ingressum impedientes).

Die verzögernden Einreden ſind hergenommen von der Beſchaffenheit des Gerichts, z. B. wenn man behauptet, der Richter ſey verdächtig, der Prozeß ſchon bei einem andern Richter anhängig u. ſ. w.; oder von der Perſon des Streitenden, z. B. daß der Kläger noch nicht Caution geſtellt, daß er ſich in der Perſon des Beklagten geirrt, u. ſ. w.; oder von der Sache oder Verfahrungsart ſelbſt, z. B. daß die Parthei nicht gehörig geladen ſey, daß Beklagter ein Privilegium erhalten habe, binnen einer gewiſſen Zeit wegen Schulden nicht belangt werden zu dürfen, u. ſ. w.

Der Beklagte muß alle Einreden, welche ihm gegen den Kläger zuſtehen, auf einmal in ſeiner Antwort anbringen, bei Strafe, ſonſt damit nicht mehr gehört zu werden. Denn wollte der Beklagte ſeine Einreden, eine nach der andern, in der Art vorbringen, daß er mit der zweiten erſt dann auftrete, wenn über die erſte entſchieden iſt, und ſo mit der dritten, wenn der Richter über die zweite entſchieden hat; ſo würden die Prozeſſe in das Unendliche verlängert.

Da in der Antwort des Beklagten gewöhnlich Exceptionen vorkommen, ſo nennt man die Antwort des Beklagten exceptio, und wenn ſie ſchriftlich geſchieht, Exceptions-Schrift; und da in jeder Exception ein Gegenangriff liegt, ſo ſagt man, durch die Exception werde der Beklagte Kläger, reus excipiendo fit auctor. Das will ſo viel ſagen, daß der Kläger auf die Exception des Beklagten eben ſo antworten muß, wie der Beklagte auf die Klage des Klägers, und daß hinſichtlich der Exceptionen der Kläger zu

dem Beklagten in daſſelbe Verhältniß tritt, wie hinſichtlich der Klage der Beklagte zu dem Kläger.

Von den Exceptionen iſt zu unterſcheiden die Wiederklage oder Reconvention. So nennt man die Klage, welche der Beklagte gegen den Kläger bei dem nämlichen Gerichte, jedoch aus einer andern Thatſache erhebt.

Im Gegenſatze zur Wiederklage heißt ſodann die erſte Klage Vorklage, conventio. Die Wiederklage hat das Eigenthümliche, daß ſie mit der Vorklage zugleich verhandelt und entſchieden wird, und daß ſie vor dem Richter verhandelt werden muß, bei welchem der Kläger ſeine Klage angebracht hat, wenn ſie gleich ſonſt vor einen andern Richter gehören würde.

Die Exception des Beklagten muß dem Kläger mitgetheilt, und dieſem dadurch Gelegenheit gegeben werden, ſich ſeinerſeits über das Vorbringen des Beklagten zu äußern, und ſich gegen die von demſelben eingebrachten Exceptionen eben ſo zu vertheidigen, als wie der Beklagte ſich gegen die Klage vertheidigen konnte.

Der Kläger kann nunmehr entweder die Exceptionen anerkennen, oder die denſelben zu Grunde liegenden Thatſachen und das darauf gebaute Recht widerſprechen, oder neue Thatſachen vorbringen, wodurch die Wirkung der Exceptionen aufgehoben wird. Die den Exceptionen entgegen geſtellten Thatſachen und daraus hergenommenen Einreden nennt man Repliken, und daher auch die Antwort des Klägers Replik.

Auf die Replik des Klägers iſt dem Beklagten noch eine Erwiederung, die man Duplik nennt, geſtattet, um die Repliken des Klägers zu widerlegen oder zu entkräften. Außer deſſen darf aber der Beklagte in der Duplik vorausgeſetzt, daß die Replik nur Widerlegungen und keine wahren Repliken enthält, nichts neues vorbringen, und ſchließt ſich damit in der Regel die erſte gerichtliche Verhandlung; indem der Richter nun meiſtentheils von der Sache ſo weit informirt iſt, daß er ein Urtheil ſchöpfen kann. Das erſte gerichtliche Verfahren beſteht demnach 1) in der Actio,

2) Exceptio, 3) Replik, 4) Duplik, welche nach der Wichtigkeit des Streitgegenſtandes und den beſondern Prozeß-Vorſchriften in beſondern Schriften eingereicht, oder bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Es iſt nicht nothwendig, daß in einem jeden Rechtsſtreite alle vier Prozeßſchriften vorkommen, jedoch iſt es der gewöhnliche Fall, und jeden Falles muß beiden Partheien gleich oft das Wort geſtattet, alſo bei der ſchriftlichen Verhandlung eine gleiche Anzahl von Schriften zugeſtanden, und immer dem Beklagten das letzte Wort gegönnt werden. Iſt die Sache nach dieſen Prozeßſchriften zur Schöpfung eines Urtheils noch nicht reif, wie wenn z. B. der Beklagte in der Duplik zur Entkräftung der Repliken neue Thatſachen angebracht hat, über die der Kläger erſt gehört werden muß; ſo werden auch Tripliken und Quadrupliken nothwendig, immer aber muß ſich der Richter leidend verhalten, und darf den Partheien nur Gelegenheit geben, ſich zu erklären.

Iſt nun das erſte gerichtliche Verfahren geſchloſſen, ſo kommt es darauf an, ob die Thatſachen, auf welche ſich die Partheien berufen, wenigſtens in den Hauptpunkten, welche auf die Entſcheidung Einfluß haben, ſo weit hergeſtellt ſind, daß dießfalls keine Ungewißheit, kein Widerſpruch mehr beſteht. Iſt dieſes, ſo erfolgt ſogleich das richterliche Endurtheil. Beſteht aber über auf die Entſcheidung Einfluß habende Thatſachen noch ein Zweifel oder Widerſpruch, ſo muß der Richter durch einen Zwiſchenbeſcheid (Interlocut) erkennen, welche Thatſachen, oder einzelne noch ungewiſſe Umſtände derſelben, und von welcher Parthei bewieſen werden ſollen. Ausnahmsweiſe kann auch ein Recht Gegenſtand des Beweiſes ſeyn, nämlich, wie ſchon früher bemerkt wurde, ein Gewohnheitsrecht, oder eine Rechtsnorm, welche nur für einen oder mehrere Orte gilt, was man Lokalſtatut heißt.

Das, was bewieſen werden ſoll, nennt man das Beweisthema. Dieſes beſtimmt der Richter, indem er aus den Verhandlungen des erſten gerichtlichen Verfahrens heraus-

zieht, welche von den Thatſachen von beiden Partheien anerkannt, und welche von einer derſelben widerſprochen worden ſind, wobei der Widerſpruch natürlich nur in ſolchen Umſtänden zu beachten iſt, welche auf die Entſcheidung Einfluß haben. Eingeſtändniß (confessio) des Gegners macht die Führung des Beweiſes überflüſſig, und eben ſo wenig braucht bewieſen zu werden, wofür nach den Geſetzen die rechtliche Vermuthung (Rechtsvermuthung) vorhanden iſt, oder was ſonſt ſchon aus den Akten hervorgeht, notoriſch iſt.

Ferner muß der Richter, weil ihm die Prozeßleitung obliegt, bei jedem einzelnen Beweisthema beſtimmen, welche Parthei hierüber den Beweis führen ſoll, man nennt dieſes den Beweis auflegen, und behält gewöhnlich für den Fall, daß dieſer Beweis von der Parthei, welcher er aufgelegt wurde, hergeſtellt wird, der andern Parthei den Gegenbeweis vor, welcher die Entkräftung des geführten Hauptbeweiſes zum Zwecke hat.

In die Beweisführung ſelbſt darf ſich der Richter in der Hauptſache nicht einmiſchen; er darf ſich nicht ſelbſt Ueberzeugung von dem wahren Verhältniſſe der Thatſachen verſchaffen, ſondern hat die Beweismittel aus den Händen der Partheien zu empfangen. Die Beſtimmung des Beweisthema iſt übrigens eine der ſchwierigſten Aufgaben des Richteramtes, weil ſie ein richtiges Auffaſſen des Streites zwiſchen den beiden Partheien vorausſetzt, und auf den Ausgang des Prozeſſes den entſchiedenſten Einfluß hat. Minder ſchwierig iſt die Frage, wem der Beweis auferlegt werden ſoll, weil in der Regel jede Parthei ihre Angaben auf den Fall des Widerſpruches beweiſen muß. Es muß daher der Kläger ſeine Klage, der Beklagte ſeine Einreden u. ſ. w. beweiſen.

Iſt beſtimmt, wer und was er beweiſen ſolle, ſo tritt ein neues Verfahren, eine neue Reihe von Verhandlungen, das zweite gerichtliche Verfahren, das Beweisverfahren ein, und kommen hier zuerſt die Beweismittel (media probandi) und die Arten des Beweiſes in Betracht.

Die vorzüglichſten Beweismittel ſind 1) der Augenſchein (ocularis inspectio) 2) Zeugen (testes) 3) Urkunden (instrumenta) 4) Eid (juramentum). Welche Beweismittel in einem gegebenen Falle in Anwendung gebracht werden können, hängt von der Natur des zu beweiſenden Gegenſtandes ab. Für das Verfahren bei der Anwendung eines jeden dieſer Beweismittel ſind beſondere Vorſchriften gegeben, welche ſich auf die Eigenthümlichkeit deſſelben gründen.

Insbeſondere müſſen die Zeugen von dem, über was ſie ausſagen ſollen, eigene Wiſſenſchaft haben, nicht vom Hörenſagen ausſagen, ſie müſſen zur Zeugſchaft tüchtig ſeyn, weder wegen Verwandtſchaft oder beſonderer Freundſchaft zu Dem, der ſie zu Zeugen für ſich gebrauchen will, oder wegen beſonderer Feindſchaft gegen Den, gegen welchen ſie gebraucht werden ſollen, verdächtig ſeyn, und vereidet werden, denn einem nicht vereideten Zeugen glaubt man nicht (testi injurato non creditur). Zeugen, gegen welche keine Einwendung vorgebracht werden kann, nennt man klaſſiſche Zeugen (testes omni exceptione majores).

Gehört die Kenntniß einer beſondern Kunſt oder Wiſſenſchaft dazu, um die Thatſache, um welche es ſich handelt, gehörig aufzufaſſen und zu beurtheilen, ſo werden Sach- oder Kunſtverſtändige (artis periti) beigezogen, welche dann dem Augenſcheine anwohnen, oder als Zeugen ihre Anſicht ausſprechen.

Der Eid iſt die Beſtärkung einer Ausſage oder eines Verſprechens durch die Anrufung Gottes. Hat der Eid die Bekräftigung einer Ausſage zum Gegenſtand, ſo nennt man ihn Bekräftigungseid (juramentum assertorium). Iſt der Gegenſtand des Eides ein Verſprechen, ſo nennt man ihn Verſprechungseid (juramentum promissorium). Die Eide im Prozeſſe ſind in der Regel Bekräftigungseide, und können von einem der ſtreitenden Theile gefodert, oder vom Richter von Amtswegen auferlegt werden. Die erſtere Art heißt man zugeſchobene Eide (juramenta voluntaria, oder delata);

die andere Art auferlegte Eide (juramenta necessaria, oder legalia).

Mit den zugeſchobenen Eiden hat es folgende Bewandniß. Jede Parthei, welcher eine Beweisführung obliegt, hat das Recht, die ihr auferlegte Beweisführung zu unterlaſſen, und dagegen von ihrer Gegenparthei die Abſchwörung eines Eides über die Verneinung des Beweisthemas zu verlangen. Dieſe Erklärung des Beweisführers nennt man die Eideszuſchiebung (delatio juramenti), und legt dadurch Derjenige, welcher den Beweis führen ſoll, das Schickſal ſeines Beweiſes in die Hände ſeines Gegners, und macht daſſelbe von der Leiſtung oder Nichtleiſtung des zugeſchobenen Eides abhängig. Es iſt aber nicht nothwendig, daß bei dieſer Eides-Zuſchiebung auf die Beweisführung in anderer Art verzichtet werde, ſie kann auch mit der Beweisführung in eventum, das iſt ſo verbunden werden, daß der Eid nur für den Fall zugeſchoben wird, wenn der Beweisführer den Beweis nicht herzuſtellen vermag. Derjenige, welchem der Eid zugeſchoben worden, kann vorausgeſetzt, daß er von der Sache, die er beſchwören ſoll, Kenntniß hat, nicht verlangen, daß ſein Gegner andere Beweismittel gebrauche, und deswegen die Ableiſtung des Eides verweigern; wohl aber ſteht es in ſeiner Wahl zu erklären, entweder daß er dem Richter auf andere Art Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der gegentheiligen Behauptung verſchaffen wolle (Gewiſſensvertretung durch Beweis, probatio pro exoneranda conscientia), oder daß er eben ſo, wie der Beweisführer habe thun wollen, auf die geſchehene eidliche Verſicherung deſſelben, den Beweis als geführt betrachten wolle. Dieſe Erklärung nennt man die Zurückſchiebung des Eides (relatio juramenti), und ſie hat zur Folge, daß der Beweisführer gegen die Ableiſtung des Eides nichts mehr einwenden kann, wenn er nicht ſelbſt die Ungerechtigkeit ſeiner Sache an den Tag legen will. Wer der Gegenparthei den Eid zuſchieben könne, und in welchen Fällen die Eideszuſchiebung

nicht ſtatt finde, werden wir ſeiner Zeit im Civilprozeſſe hören.

Die nothwendigen Eide kommen dann vor, wenn der Beweisführer ſeinen Beweisſatz nicht vollſtändig beweißt. Es kömmt hier darauf an, wie viel er bewieſen hat. Hat er ſo viel bewieſen, daß durch den geführten Beweis eine dringende Vermuthung für die Wahrheit des Beweisſatzes begründet iſt, oder, wie die Juriſten ſagen, hat er wenigſtens einen halben Beweis geliefert, ſo kann der Richter zur Ergänzung des unvollſtändigen Beweiſes von dem Beweisführer eine eidliche Erhärtung des Beweisſatzes verlangen, welchen Eid man den Ergänzungs- oder Erfüllungseid (juramentum suppletorium) nennt. Hat hingegen der Beweisführer keinen halben Beweis geliefert, oder kann er zur Ableiſtung des Ergänzungseides aus beſondern Gründen nicht zugelaſſen werden, ſo kann der Richter von dem, gegen welchen bewieſen wurde, verlangen, daß er ſich von dem gegen ihn vorhandenen Verdachte eidlich reinige. Dieſen Eid nennt man den Reinigungseid (juramentum purgatorium). Gewöhnlich erbiethet ſich der Beweisführer bei ſeiner Beweisantretung in eventum zum Erfüllungseid, damit ſeine Zulaſſung zu demſelben nicht überſehen werde, und in manchen Ländern, z. B. in Bayern, muß er dieß ſogar thun.

Die zugeſchobenen und nothwendigen Eide haben von der Eigenthümlichkeit ihres Inhaltes verſchiedene eigenthümliche Benennungen bekommen, wovon wir im Civilprozeſſe das Nähere hören werden.

Die bisher angeführten Arten der prozeſſualiſchen Eide nennt man, weil ſie zum Beweiſe gehören, und mithin zur Entſcheidung der Streitſache beitragen, Entſcheidungseide (juramenta litis decissoria). Davon unterſcheidet ſich weſentlich diejenige Art von Eiden, welche die Geſetze nicht als Beweismittel, wenigſtens nicht als zur Entſcheidung der Streitſache dienende Beweismittel, unter den Formalitäten des Prozeſſes vorgeſchrieben haben. Dahin gehört vor allem der ſogenannte Eid vor Gefährde (juramentum

calumniae), durch welchen diejenige Parthei, welche ihn ableiſtet, verſichert, daß ſie, von der Rechtlichkeit ihrer Sache überzeugt, nichts aus bloßer Chicane gegen die andere Parthei unternehme. Das Nähere von dieſen Eiden ſoll in den Vorleſungen über den Civilprozeß geſagt werden.

Der wirklichen Ableiſtung kommt es gleich, wenn die Ableiſtung des Eides von der Gegenparthei erlaſſen wird.

Die Abſchwörung der Entſcheidungseide hat zur Folge, daß dasjenige, was durch ſie verſichert wird, von dem Richter als juriſtiſch gewiß betrachtet, und darum als ſolches ſeinem Urtheile zum Grunde gelegt werden muß. Ob und wie die Wirkungen eines geleiſteten Eides durch neu aufgefundenen entgegengeſetzten Beweis entkräftet werden können, wird im Civil-Prozeſſe ſelbſt vorkommen.

Wir wollen nunmehr von dem gerichtlichen Verfahren bei dem Beweiſe, dem Beweis-Verfahren, ſprechen. Es laſſen ſich in dieſem Verfahren drei weſentlich von einander verſchiedene Abſchnitte bemerken. Bevor nämlich ein Beweismittel wirklich gebraucht werden kann, iſt es nöthig, daß vor allen Dingen der Beweisführer erkläre, ſich dieſes Beweismittels bedienen zu wollen, dem Richter ſein Beweismittel bekannt mache. Dieſes nennt man die Antretung des Beweiſes, oder auch weil das zu gebrauchende Beweismittel hierdurch vor den Richter gebracht wird, die Production, woher auch die gewöhnlichen Bezeichnungen der Partheien in dem Beweis-Verfahren durch die Namen, Producent und Product (bei Gegenbeweisführungen: Reproducent und Reproduct) herrühren. Producent heißt nämlich der Beweisführer, Product die Gegenparthei, und eben ſo Reproducent derjenige, welcher den Gegenbeweis führt, und Reproduct derjenige, gegen welchen er geführt wird.

Die Beweisantretung geſchieht durch die Beweisſchrift. Ihr Inhalt richtet ſich nach der Natur und Eigenthümlichkeit des gewählten Beweismittels. So muß bei dem Beweiſe durch Augenſchein der Beweisführer bitten,

daß ein Termin zur Vornahme deſſelben, und Product zur Beiwohnung bei demſelben vorgeladen werde.

Bei dem Beweiſe durch Zeugen muß Producent ſeine Zeugen benennen, und die Fragen übergeben, über welche dieſelben gehört werden ſollen. Man nennt dieſe Fragen Artikel, und es iſt gebräuchlich, eine jede derſelben mit den Worten „Ja und wahr, daß“ (hierauf folgt der Inhalt, z. B. daß Zeuge geſehen hat, wie dies oder jenes geſchehen iſt) anzufangen. Sind es der Artikel mehrere, und eben ſo der Zeugen, ſo werden zuerſt die Artikel nach fortlaufenden Zahlen aufgeführt, am Ende aller Artikel kommt eine genaue Bezeichnung der einzelnen Zeugen (designatio testium) nebſt der Bemerkung, über welchen Artikel jeder derſelben verhört werden ſolle (directorium). Die Bitte geht dahin, daß die Zeugen in Gegenwart des Producenten und des Producten vereidet, und dann abgehört werden ſollen.

Bei dem Urkundenbeweiſe werden die Urkunden übergeben, und gebeten, einen Termin anzuberaumen, wo dieſelben dem Producten zur Anerkennung vorgelegt werden.

Bei dem Beweiſe durch Eideszuſchiebung wird die Eidesformel, welche beſchworen werden ſoll, mit der Erklärung, daß man dem Gegentheile den Eid zuſchiebe, und mit der Bitte vorgelegt, dem Gegner aufzugeben, ſich binnen einem beſtimmten Termine über die Eideszuſchiebung zu erklären.

So wie bei dem Zeugenbeweiſe kann auch bei den übrigen Beweisarten das zu beweiſende Thema in der Form eines Artikels der Angabe des Beweismittels vorausgeſchickt werden.

Der Richter prüft die Beweisſchrift, ob die producirten Beweismittel nach der Natur der Sache und den Geſetzen zuläſſig ſind, verwirft von Amtswegen, was augenſcheinlich zu verwerfen iſt, läßt verändern, was ohne Veränderung nicht angenommen werden kann, und theilt ſie ſodann dem Producten zur Abgabe ſeiner Erinnerung hiegegen, und zur Antretung des allenfallſigen Gegenbeweiſes bin-

nen einer beſtimmten Friſt mit. Bei dem Beweiſe durch Eideszuſchiebung wird der Auftrag zur Erklärung hierüber damit verbunden.

Dem Producten ſteht es ſodann frei, ſeine Einwendungen gegen die geſchehene Beweisantretung zu machen, und insbeſondere zu den Artikeln einzelne Fragen zu übergeben, über welche die Zeugen gleichfalls verhört werden ſollen. Man nennt dieſe Fragen zum Unterſchied der Artikel Frageſtücke (interrogatoria), und ſind dieſelben entweder allgemeine oder beſondere, je nachdem die Zeugen nur über allgemeine Dinge, z. B. Stand, Alter, u. ſ. w., um dadurch den Grad der Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen herzuſtellen, oder über Einzelnheiten eines Artikels zu dem Ende gefragt werden ſollen, um die Sache näher aufzuklären, und über den Grund oder Urgrund der Ausſage beſtimmter urtheilen zu können. Zugleich kann der Product den Gegenbeweis antreten, wo er ſodann alles das zu beobachten hat, was für den Producenten vorgeſchrieben iſt.

Die Erklärung des Producten wird dem Producenten bloß zur Wiſſenſchaft zugeſchloſſen, ausgenommen, wenn Product den Gegenbeweis angetreten hat, denn dann hat er das nämliche Recht der Erwiederung, wie der Product auf die Erwiederung der Beweisſchrift; einen eigentlichen Gegenbeweis gegen den Gegenbeweis des Producten und Reproducenten darf er jedoch nicht führen.

Damit ſchließt der erſte Abſchnitt des Beweisverfahrens, welcher lediglich präparatoriſch iſt, und das Productionsverfahren genannt wird, und wird nunmehr vom Richter der Termin zum wirklichen Gebrauch der Beweismittel (Productionstermin) anberaumt, womit der zweite Abſchnitt des gerichtlichen Beweisverfahrens, welcher den Namen Beweisausführung hat, und der Inbegriff der für oder bei dem Gebrauche der Beweismittel vorgeſchriebenen Handlungen iſt, beginnt.

In dieſem zweiten Stadium des gerichtlichen Beweisverfahrens wird nunmehr nach Verſchiedenheit der gewählten

Beweismittel der Augenſchein vorgenommen, die Zeugen werden vereidet und abgehört, die Urkunden werden vorgelegt, und die Anerkennung oder Abläugnung derſelben von der Gegenparthei aufgenommen; die Eide werden geſchworen. Die Detail-Vorſchriften für alle dieſe Handlungen gehören in die Vorleſungen über den Civil-Prozeß; hier nur ſoviel, daß die anerkannten Urkunden, und die Zeugenausſagen in ſo ferne beiden ſtreitenden Partheien gemeinſchaftlich werden, daß auch die Gegenparthei die Urkunden und Zeugenausſagen für ſich anwenden kann, und Produzent ſich dieſes gefallen laſſen muß, dann daß, wenn Urkunden, welche produzirt werden ſollen, ſich im Beſitze des Products befinden, derſelbe ſolche herauszugeben ſchuldig iſt, und actione ad edendum darum belangt werden kann.

Nach geendigter Beweisausführung tritt der dritte Abſchnitt des gerichtlichen Beweis-Verfahrens, das Hauptverfahren, ein. Es hängt nämlich nach vollendeter Beweisführung die richterliche Entſcheidung in der Hauptſache von der Unterſuchung der Frage ab, ob und in wie ferne durch den geführten Beweis das Beweisthema erſchöpft worden iſt. Um dieſe Beurtheilung dem Richter zu erleichtern, und die Aufmerkſamkeit deſſelben auf alle hiebei zu beachtenden Rückſichten zu lenken, erlauben die Geſetze den Partheien, nach vollendeter Beweisausführung über dieſe Frage in beſondern Schriftſätzen zu verhandeln, welches vorzüglich nothwendig iſt, wenn ein künſtlicher Beweis geführt wurde. Der Beweis heißt nämlich natürlich (inartificialis), wenn durch den geführten Beweis die Ueberzeugung von der Wahrheit des zu Beweiſenden unmittelbar und geradezu hergeſtellt wird; dagegen wird der Beweis ein künſtlicher (artificialis) genannt, wenn erſt durch Schlußfolgen von Dem, was bewieſen worden iſt, auf Das, was bewieſen werden ſoll, die Wahrheit des zu Beweiſenden hergeſtellt wird.

Aus dem Grunde, aus welchem die Geſetze in dem Hauptverfahren den Partheien Verhandlungen geſtatten, ergibt ſich, daß dieſe kein weſentliches Stück des Prozeſſes ſind,

und daß mithin nicht nur die Partheien denſelben entſagen können, ſondern daß ſelbe bei einfachen Beweiſen, deren Kräfte nicht durch faktiſche Einwendungen geſchwächt werden kann, wie bei dem Beweiſe durch Augenſchein und Eidesleiſtung ohnehin wegfallen, oder von dem Richter umgangen werden können.

Iſt der Beweis durch Zeugen geführt worden, ſo beginnt das Hauptverfahren mit der Eröffnung der Zeugenausſagen. Der Richter ſetzt von dieſer die Partheien in Kenntniß, welchen er ſodann die Protokolle, in denen die Ausſagen der Zeugen enthalten ſind, zur Einſicht vorlegt, und ihnen auf Verlangen Abſchriften bewilligt. Hierauf folgen die Schriftſätze der Partheien, welche man Disputirſätze oder Deductionsſchriften nennt.

Der Product übergibt ſeine Impugnations-Schrift, welche zum Zwecke hat, den vom Producenten geführten Beweis von allen möglichen Seiten her anzugreifen, und dadurch gänzlich zu entkräften, oder doch zu ſchwächen. Dieſer Schrift ſetzt der Producent eine andere entgegen, worin er ſeinen geführten Beweis gegen die Angriffe des Producten zu vertheidigen, und denſelben aufrecht zu erhalten ſucht. Dieſe Schrift des Producenten wird Salvationsſchrift genannt. Wenn der Product zugleich Gegenbeweis geführt hat, ſo verbindet er mit der Impugnationsſchrift die Salvationsſchrift in Anſehung ſeines Gegenbeweiſes, und eben ſo der Producent mit ſeiner Salvationsſchrift die wider den Gegenbeweis gerichtete Impugnationsſchrift. Die Deductionsſchriften ſind die letzten Verhandlungen der Partheien, worauf der Richter die Akten für geſchloſſen erklärt, und das Endurtheil fällt.

Mit dem Aktenſchluſſe endigt ſich nun das Hauptverfahren, und damit das ganze Beweisverfahren, oder der zweite Hauptabſchnitt des gerichtlichen Verfahrens.

Iſt der Beweis unvollſtändig geführt, ſo wird wenigſtens in Bayern noch nicht definitiv, ſondern zuvörderſt auf Ableiſtung eines nothwendigen Eides, entweder des

Erfüllungs= oder des Reinigungseides erkannt, ja ſelbſt ein für den Fall des Mißlingens anderer Beweisverſuche deferirter Haupteid wird nicht früher abgeleiſtet, als bis ausdrücklich darauf erkannt iſt.

Hierauf folgt das Endurtheil, welches auch beſtimmen muß, welche Parthei die Prozeßkoſten zu tragen habe, oder ob die Prozeßkoſten beiden Theilen zur Laſt fallen, welches letztere man die Prozeßkoſten compenſiren heißt. Sind die Prozeßkoſten in einem Urtheile nicht berührt, ſo nimmt an, daß ſie compenſirt ſeyen.

Erfüllt nun eine Parthei nicht, was ihr durch das Urtheil aufgelegt wurde, ſo kann die andere auf gerichtliche Vollſtreckung des Urtheils (Exekution) antragen, und zugleich dem Richter das Exekutionsmittel vorſchlagen. Damit beginnt nun ein neuer, der dritte Theil des gerichtlichen Verfahrens, das Exekutions=Verfahren. Der Richter theilt den eingekommenen Antrag der Gegenparthei mit dem Auftrage mit, binnen einer beſtimmten Zeit dem Urtheile Genüge zu leiſten, oder ihre Einwendungen gegen das vorgeſchlagene Exekutionsmittel anzubringen. Nach Umſtänden verwirft der Richter dieſe Einwendungen von Amtswegen, oder er hört den Gegentheil, und entſcheidet dann hierüber. Im Falle der Verwerfung des vorgeſchlagenen Exekutions-Mittels muß ein anderes in Antrag gebracht werden. Endlich erfolgt die Exekution ſelbſt. Das Nähere hierüber werden wir in den Vorleſungen über den Civilprozeß hören.

Wir haben nunmehr unſern Leſern das ganze Bild einer prozeſſualiſchen Verhandlung vor Augen geſtellt, und thaten dieſes abſichtlich ohne Unterbrechung und ohne Einmiſchung oder Hinblick auf andere Puncte, welche im Civilprozeſſe noch vorkommen, weil wir einerſeits den Leſern den Ueberblick nicht erſchweren wollten, und weil andererſeits das Uebrige ſich nunmehr kürzer und leichter, ohne der Verſtändlichkeit zu ſchaden, angeben läßt.

Achte Vorleſung.

Fortſetzung vom Prozeßrechte.

Wir haben früher geſagt, daß die Prozeſſe, den Fall eines Conpromiſſes ausgenommen, vor dem vom Staate aufgeſtellten Richter verhandelt werden müſſen. Hiebei iſt zu bemerken, daß die oberſte Staatsgewalt zwar das Recht hat, die Geſetze zu beſtimmen, nach welchen die ſtreitigen Privatrechte der Staats-Angehörigen zu beurtheilen ſind, die Normen für die prozeßualiſchen Verhandlungen vorzuſchreiben, und die Richter zu ernennen, welche die Prozeſſe zu leiten, und die Urtheile zu fällen haben; daß hingegen in einem jeden wohl organiſirten Staate, und namentlich in allen deutſchen Staaten der Landesherr, oder wem ſonſt die oberſte Gewalt zuſteht, ſich durchaus nicht in die bei einem Gerichte anhängigen Prozeſſe einmiſchen, oder das Recht ſelbſt fällen darf. Eine ſolche Einmiſchung pflegt man Cabinets-Juſtiz zu nennen, daher der Satz „Cabinetsjuſtiz iſt nicht zuläſſig.“

Ein Richter im Staate wäre nicht im Stande, alle Prozeſſe zu leiten, und zu entſcheiden, daher muß der Staat mehrere und zwar ſo viele Richter ſetzen, als nothwendig ſind, um alle Prozeſſe zu erledigen. Da entſteht nun die Frage, vor welchem Richter eine jede ſtreitige Sache zu verhandeln ſey. Zu dieſem Behufe iſt der Staat in mehrere Bezirke eingetheilt, und für einen jeden derſelben ein Richter oder ein Gericht aufgeſtellt, welches über alle Streitigkeiten urtheilt, die gegen die in dieſem Bezirke wohnenden Perſonen oder über die in demſelben gelegenen Sachen entſtehen, und für welche nicht eigene Richter aufgeſtellt ſind. Es gibt aber auch Richter, welche nur in gewiſſen Gegenſtänden Recht ſprechen dürfen, ſo wie Richter, die nur in Streitigkeiten zwiſchen gewiſſen Perſonen zu entſcheiden haben. So beſtehen in den meiſten Staaten eigene

Wechſelgerichte, in vielen eigene Gerichte für Adeliche, Geiſtliche, Militärperſonen u. ſ. w.. Immer kommt es darauf an, über welche Gegenſtände der Staat einem Richter das Richteramt, oder mit andern Worten, welche Art von Gerichtsbarkeitsausübung er ihm verliehen, übertragen hat, dann inner welchem Diſtricte und über welche Perſonen. Wenn man nun fragt, vor welchem Richter eine ſtreitige Rechtsſache zu verhandeln komme; ſo muß man vor allem ſehen, welcher Richter die in Frage befangene Art von Gerichtsbarkeit hat, dann erſt, wenn mehrere mit der gleichen Art von Gerichtsbarkeit begleitete Richter vorhanden ſind, kömmt auszumitteln, welcher von denſelben im gegebenen (concreten) Falle der zuſtändige, (judex competens) ſey. Zum Beiſpiel, ich will aus einer Wechſelſchuld klagen, und es beſtehen in dem Staate, in welchem ich mich befinde, eigene Wechſelgerichte, ſo kann ich meine Klage nur bei einem Wechſelgerichte anbringen, und es bleibt nur mehr die Frage, welches von den verſchiedenen Wechſelgerichten, nämlich dieſer oder jener Provinz, dieſes oder jenes Ortes das zuſtändige ſey.

Das Gericht, wo Jemand, wenn er verklagt wird, Recht über ſich in der anhängig gemachten Rechts=Sache ſprechen laſſen muß, nennt man ſeinen Gerichtsſtand, ſein Forum.

Es gilt als Regel, daß der Kläger ſich nach dem Forum des Beklagten richten, alſo ſeine Klage in dem Forum des Beklagten anbringen müſſe. Daher das Rechtsaxiom: actor sequitur forum rei, der Kläger muß dem Forum des Beklagten folgen.

Das Forum, der Gerichtsſtand, iſt nun entweder der nicht privilegirte, gemeine, gewöhnliche (forum commune), oder ein privilegirter (forum privilegiatum), je nachdem der gewöhnliche allgemeine Richter, das iſt derjenige, welcher in allen Sachen und über alle Beklagte ſeines Bezirkes, in ſo ferne ſelbe nicht beſonders ausgenommen ſind, Recht zu ſprechen hat, zuſtändig iſt, oder für

gewiſſe Sachen, oder gewiſſe Perſonen beſondere Gerichte beſtellt iſt.

Der nicht privilegirte Gerichtsſtand wird in den allgemeinen (forum generale) und in den beſondern Gerichtsſtand (forum speciale) unterabgetheilt.

Der allgemeine Gerichtsſtand iſt vor dem ordentlichen Richter des Wohnortes des Beklagten, oder wenn derſelbe keinen beſtimmten Wohnort oder Wohnſitz hat, vor dem ordentlichen Richter des Ortes, wo zur Zeit ſeiner Geburt ſein Vater, oder bei unehelichen Kindern ſeine Mutter den Wohnſitz hatte. Erſteres nennt man insbeſondere **forum domicilii**; letzteres **forum originis**.

Der beſondere Gerichtsſtand theilt ſich wieder in mehrere, und zwar nachſtehende ab:

1) **forum rei sitae**, Gerichtsſtand der gelegenen Sache, wo für die Anbringung und Verhandlung der Klage derjenige Richter zuſtändig iſt, in deſſen Gerichtsbezirk die Sache liegt, ohne Rückſicht, ob der Beklagte ſein allgemeines Forum bei demſelben Richter habe, oder nicht.

2) **forum contractus**, Gerichtsſtand des Contracts, welcher vor dem Richter des Ortes iſt, wo der Contract geſchloſſen iſt, oder erfüllt, vollzogen werden ſoll.

3) **forum gestae administrationis**, Gerichtsſtand der geführten Verwaltung; derſelbe iſt vor dem Gerichte des Ortes, wo die Verwaltung fremder Geſchäfte geführt wurde.

4) **forum delicti**, Gerichtsſtand des Vergehens, er iſt an dem Orte, wo das Vergehen begangen wurde.

5) **forum deprehensionis**, Gerichtsſtand der Auffindung des Verbrechers, welcher vor dem Richter des Ortes iſt, wo der Verbrecher aufgefunden wird. Dieſe beide Arten von Gerichtsſtand ſind indeß wichtiger für den Criminal- als für den Civil-Prozeß.

6) **forum continentiae causarum**, Gerichtsſtand des Zuſammenhanges der Rechtsſachen, wenn nämlich mehrere Sachen verſchiedener Art in einer ſo engen Verbindung

miteinander ſtehen, daß dieſelben nicht ohne Nachtheil getrennt werden können, und daher bei einem Gerichte verhandelt werden müſſen. Man zieht dann alle Prozeſſe vor das Gericht, bei welchem entweder einer derſelben ſchon angefangen, oder welches in Anſehung des wichtigſten Streit-Gegenſtandes, der Hauptſache, das zuſtändige iſt.

7) forum arresti, Gerichtsſtand des Arreſtes. Wenn nämlich ein rechtmäßiger Arreſt auf Perſonen oder Sachen von einem Richter erlangt worden iſt, ſo iſt vor demſelben hinſichtlich des Gegenſtandes, wegen welchen Arreſt geſchlagen wurde, ein zuſtändiger Gerichtsſtand.

8) forum jurisdictionis prorogatae, Gerichtsſtand der prorogirten Gerichtsbarkeit, wenn beide ſtreitende Partheien ſich ausdrücklich oder ſtillſchweigend vor einem ſonſt nicht zuſtändigen Richter einlaſſen. Dahin gehört auch der ſchon früher berührte Fall der Wiederklage (forum reconventionis), weil Kläger ſich gefallen laſſen muß, daß dieſelbe vor dem Richter verhandelt werde, bei welchem er ſeine Klage angebracht hat.

Die beſondern Gerichtsſtände ſind theils nothwendige, theils willkührliche, je nachdem die Klage nothwendig in foro speciali angebracht werden muß, oder der Kläger die Wahl hat, ſelbe in dieſem oder in foro generali des Beklagten anzubringen. Daraus entſpringt

9) Das forum praeventionis, Gerichtsſtand der Prävention (des Zuvorkommens). Es wird dieſes unter zwei oder mehreren zuſtändigen Richtern für denjenigen begründet, welcher nach geſchehenem Anrufen den erſten Akt der richterlichen Thätigkeit vorgenommen hat.

Die privilegirten, befreiten Gerichtsſtände ſind entweder für gewiſſe Perſonen, oder für gewiſſe Rechtsſachen gegeben, und iſt es damit beinahe in einem jeden Staate anders, indem in dem einen mehrere, in dem andern wenigere Perſonen und Rechtsſachen ein ſolches Privilegium genießen.

Die Perſonen, welche gewöhnlich einen befreiten

Gerichtsſtand genießen, ſind die Geiſtlichen, die Adelichen, die Soldaten, die Beamten, die akademiſchen Bürger u. A. m.

Zu den Rechtsſachen, welche gewöhnlich einem befreiten Gerichtsſtande unterworfen ſind, gehören die geiſtlichen oder kirchlichen Rechtsſachen (causae ecclesiasticae), die fiskaliſchen Rechtsſachen (causae fiscaliae), die Lehensſachen, Handels- und Wechſelſachen u. ſ. w.

Einen Prozeß, welcher bei einem Gerichte angefangen worden iſt, nennt man von dem Zeitpunkte an, wo der Richter den erſten Akt ſeiner gerichtlichen Thätigkeit vorgenommen hat, bis zur Beendigung vor dieſem Gerichte, einen rechtshängigen (lis pendens), und iſt die Wirkung dieſer Rechtshängigkeit, daß das Gericht, bei welchem der Streit rechtshängig wurde, durch den ganzen Prozeß das allein zuſtändige bleibt, und durch keine nachherige Veränderung des Gerichtsſtandes von Seite der Partheien aufhört, das zuſtändige zu ſeyn.

Um ſo viel möglich zu verhüten, daß kein ungerechter Richterſpruch geltend gemacht werden könne, hat man es für nöthig gehalten, mehrmalige Erörterungen und Entſcheidungen einer und derſelben Streitſache zuzulaſſen. Man hat daher mehrere Gerichte angeordnet, und eines über das andere in der Art geſetzt, daß die Parthei, welche ſich bei dem von einem Gerichte geſchöpften Urtheile nicht beruhigen zu können glaubt, an das nächſt höhere Gericht ſich wenden kann, damit daſſelbe das Urtheil des Gerichts, welches unmittelbar vorher geſprochen hat, prüfe, und ausſpreche, was Rechtens ſey. Ein jedes der in ſolcher Ordnung übereinander geſetzten Gerichte nennt man eine Inſtanz, und die Ordnung, in welcher die Partheien ſich von einem derſelben an das andere wenden können, den Inſtanzenzug. Auch heißt man den Inbegriff der Handlungen, welche bei einem jeden dieſer Gerichte zur Erörterung und Entſcheidung einer und derſelben Streitſache vorgenommen werden, eine Inſtanz. Gewöhnlich ſind drei Inſtanzen angeordnet, und eben ſo

gewöhnlich wird die zweite Inſtanz Appellations-Inſtanz, und die dritte Reviſions-Inſtanz genannt, obwohl die Benennungen verſchieden ſind, und auch am Namen nichts liegt. Wir werden weiter unten auf dieſe Materie zurückkommen, wo von den Rechtsmitteln gegen ein gefälltes Urtheil die Sprache ſeyn wird, indem wir hier unſere Leſer nur auf die Verſchiedenheit der Gerichte aufmerkſam machen wollten.

Das Gericht kann aus einer einzelnen, oder aus mehreren Richterperſonen beſtehen. Im erſtern Falle nennt man den Richter: Einzelnrichter; im letztern Falle bilden die mehreren Richterperſonen ein Juſtiz-Collegium, bei welchem die Rechtsſtreitigkeiten in einer Verſammlung aller, oder nach der beſondern Verfaſſung des Gerichts, einer beſtimmten Anzahl, wenigſtens dreier Richter-Perſonen unter dem Vorſitze eines derſelben als Dirigenten nach Stimmenmehrheit entſchieden werden, wenn gleich die Leitung des Prozeſſes und die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen einem einzelnen Mitgliede des Gerichts als Commiſſär übertragen werden kann.

Von dem Richterperſonale des Gerichts iſt das Neben- oder Subaltern-Perſonale deſſelben zu unterſcheiden, welches an dem Richtergeſchäfte keinen Antheil hat, und nur zur Bedienung des Gerichts, und zur Beihilfe durch Vorbereitung, Aufzeichnung, Ausfertigung der Geſchäfte, Aufbewahrung der Akten u. ſ. w. beſtimmt iſt.

In den meiſten deutſchen Staaten ſind die Richter der erſten oder Priminſtanz Einzeln-Richter, die höhern Inſtanz-Gerichte aber Collegien. In Bayern ſind dermal für die meiſten Priminſtanz-Gerichte Collegien gebildet, doch gibt es auch noch ſolche, welche nur einen Einzelnrichter haben.

Nachdem wir von den Gerichten und den Gerichtsperſonen geſprochen haben, müſſen wir auch noch einmal einen Blick auf die ſtreitenden Partheien werfen. Bei einem Rechtsſtreite gibt es, wie wir gehört haben, nur zwei Par-

theien, die eine, welche ihr Recht fodert, und in der Regel den Namen des Klägers führt; die andere, von welcher gefodert wird, und die daher Beklagter heißt. Beide müſſen aber nicht gerade aus einer Perſon beſtehen, ſondern es können vermöge eines in Anſehung deſſelben Gegenſtandes Mehreren zukommenden Rechtes, oder Mehreren obliegenden Verbindlichkeit, vor demſelben Richter in derſelben Rechtsſache Mehrere klagen und beklagt werden. Sie heißen Streitgenoſſen (litis consortes).

Manchmal ſcheint eine dritte Parthei in dem Rechtsſtreite aufzutreten; allein weit entfernt, daß dadurch wirklich drei Partheien entſtünden, entſteht alsdann nur eine beſtimmte Veränderung der bisherigen Partheien. Wenn nämlich nach dem Anfange eines Rechtsſtreites zwiſchen zwei Partheien ein Dritter wegen ſeines bei dieſer Rechtsſache obwaltenden Intereſſes ſich einmiſcht, ſo nennt man dieſes eine Intervention. Iſt die Abſicht Desjenigen, welcher ſich auf ſolche Art einmiſcht, und Intervenient genannt wird, ein eigenes von dem der bisherigen Partheien verſchiedenes Recht zu verfolgen, um dieſe beiden auszuſchließen, ſo nennt man es eine Prinzipal- oder Hauptintervention. Iſt die Abſicht, ein dem Intervenienten mit der einen Parthei gemeinſchaftlich zuſtehendes Recht zu verfechten, oder überhaupt bloß einem der beiden Theile beizuſtehen, ſo iſt es eine Neben- oder acceſſoriſche Intervention. Die hiedurch entſtehende Veränderung in der Stellung der Partheien iſt keine andere, als daß bei der Hauptintervention nun die beiden bisher ſtreitenden Theile Beklagte, mithin in Rückſicht auf den Intervenienten nur eine Parthei werden, und daß bei den übrigen Arten der Intervention der Intervenient als Streitgenoſſe deſſen betrachtet werden muß, für welchen er auftritt.

Geſchieht die Intervention nicht freiwillig von dem Intervenienten, ſondern nachdem ihm die Parthei, welche den Regreß an ihn hat, das iſt welche im Falle des Verluſtes eines Rechtes durch den Prozeß ihre Schadloshaltung bei

ihm zu ſuchen hat, von dem erregten Rechtsſtreite Nachricht gegeben hat, damit er ſie vertreten könne; ſo heißt dieß Streitverkündigung (litis denunciatio). Der, welcher den Streit verkündet, heißt litis denunciant, der Intervenient erhält den Namen litis denunciat.

Geſchieht die Intervention, nachdem der Richter dem Dritten wegen ſeines bei dem laufenden Rechtsſtreite zur Sprache kommenden Rechtes oder Verbindlichkeit in Anſehung der Streitſache hinzugeladen hatte, ſo heißt es adcitatio, und erhält der ſo Hinzugeladene den Namen adcitat.

Auſſer den ſtreitenden Partheien, welche für ſich ſelbſt handeln, kommen bei dem Prozeſſe auch Nebenperſonen vor, welche nicht für ſich ſelbſt erſcheinen, ſondern für Andere auftreten, indem ſie entweder denſelben Beiſtand leiſten, oder ihre Stelle vertreten. Erſtere nennt man Advokaten, letztere Prokuratoren; dermal ſind aber meiſtentheils beide Eigenſchaften in einem Subjekte, dem Advokaten, vereint.

Die Prokuratur (Stellvertretung) in einem Prozeſſe ſetzt einen Auftrag voraus, welcher als eine Thatſache bewieſen werden muß. Es geſchieht dieſes durch die Vollmacht (mandatum), wodurch Jemand einem Andern die Führung eines Geſchäfts ohne Lohn (wodurch aber ein Ehrenſold — honorarium — nicht ausgeſchloſſen iſt) überträgt, welches Geſchäft bei der hier genannten Vollmacht die Führung des Prozeſſes iſt. Die Vollmacht kann ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch entſprechende Handlungen gegeben ſeyn, oder nach den Beſtimmungen der Geſetze vermuthet, präſumirt werden. Erſten Falls heißt ſie mandatum verum (wahre Vollmacht), die ſich in die ausdrückliche und ſtillſchweigende unterabtheilt (expressum et tacitum), letztern Falls heißt ſie mandatum praesumtum (vermuthete Vollmacht). Eigentlich muß die Ertheilung der Vollmacht dem zu verrichtenden Geſchäfte vorausgehen; wird ſie nachträglich ertheilt, heißt ſie ratihabitio (Genehmigung). Die Vollmacht kann zur Führung des ganzen Prozeſſes (ad totam causam) mit Ausnahme der Handlungen, welche die Parthei perſön-

lich vornehmen muß, wie z. B. die Eidesableiſtung, wo die Geſetze nicht beſonders erlauben, daß der Anwalt den Eid für ſeine Parthei, und in die Seele deſſelben, wie man zu ſagen pflegt, ſchwört; oder nur zur Vornahme einzelner Handlungen (ad hunc actum) ertheilt wird. Letztere wird insbeſondere Spezialvollmacht genannt; unter Generalvollmacht dagegen hat man nicht ſowohl die Bevollmächtigung zur Führung des ganzen Prozeſſes, als vielmehr eine Vollmacht zu verſtehen, welche Jemanden zur Beſorgung aller jetzigen uud künftigen Rechtsſachen des Gewaltgebers ausgeſtellt wird.

Ferner kann zur Führung eines Rechtsſtreites von einer Parthei nur ein Anwalt, oder es können mehrere beauftragt werden, im letztern Falle ſind ſie entweder alle Hauptanwälte (procuratores principales) ſo daß keiner ohne den andern gültig handeln kann, oder es iſt nur einer, auch einige Haupt-Anwalt, und die übrigen nur ſubſtituirt, welche nur daun handeln dürfen, wenn der Hauptanwalt ſelbſt zu handeln verhindert wird. Man nennt letztere Afteranwälte. Weiters kann die Vollmacht für den Anwalt das Recht enthalten, einen Afteranwalt zu beſtellen, oder nicht. Sein desfallſiges Recht wird nach dem Inhalte der Vollmacht bemeſſen.

Der Anwalt wird oft der Patron ſeiner Parthei, noch gewöhnlicher aber dieſe ſein Client genannt.

Der Anwalt ſoll ſich an die Grenzen ſeiner Vollmacht und an ſeine Inſtruktion halten, die Parthei muß die Handlungen ihres Anwaltes genehm halten, dagegen haftet ihr der Anwalt für jeden Schaden, der durch ſeine Schuld ihr zugeht. Die Parthei iſt verbunden, ihrem Anwalte nicht nur alle Auslagen und Unkoſten zu erſetzen, ſondern derſelbe hat auch Anſpruch auf eine angemeſſene Belohnung ſeiner Bemühung, auf ein Honorar. Dieſe und ſeine Auslagen für die Parthei bilden die zwei Beſtandtheile ſeiner Deſerviten-Rechnung, welche richterlich ermäßiget werden kann.

Es kommen zwar im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens noch mehr von Handlungen vor, die wir bei der in der

ſiebenten Vorleſung gegebenen Darſtellung nicht berührt haben, z. B. die Ladungen der Partheien, die einfachen richterlichen Aufträge, Dekrete, die Zuſtellung (Inſinuation) der richterlichen Erlaſſe, das Verfahren, wenn die Partheien die richterlichen Aufträge nicht befolgen, oder ihre Erklärungen nicht in den feſtgeſetzten Terminen abgeben, die Handlungen nicht zur beſtimmten Zeit vornehmen, das Ungehorſams-Verfahren, die Ungehorſams-Strafen u. ſ. w.; allein wir würden durch ihre Erörterung die Gränzen der encyclopädiſchen Behandlung überſchreiten, und müſſen daher dieſelben den Vorleſungen über den Prozeß vorbehalten, wir wollen deshalb nunmehr zu den Rechtsmitteln gegen richterliche Urtheile übergehen, und davon das Nöthige bemerken.

Gegen von dem Richter erlaſſene Urtheile, ſeyen ſie nun Endurtheile, oder Zwiſchenurtheile, Zwiſchenbeſcheide, Interlokutorien z. B. das Erkenntniß auf Beweis, gibt es noch einige Rechtsmittel, deren Zweck dahin geht, daß das beſchwerende Urtheil aufgehoben oder abgeändert werde. Man nennt ſie Rechtsmittel gegen Urtheile, und theilt ſie in ordentliche und außerordentliche ein.

Zur Anbringung der ordentlichen Rechtsmittel haben die Geſetze eine beſtimmte Friſt anberaumt, nach deren Verfluß, wenn keines der Rechtsmittel eingewendet wurde, angenommen wird, daß die Partheien ſich derſelben nicht bedienen können oder wollen, und ſich daher dem Urtheile unterwerfen. Man nennt dieſe Friſt Nothfriſt, Fatale, und zählt ſie von dem Tage an, an welchem das Urtheil den Partheien eröffnet, publizirt wurde, a die publicationis.

Nimmt die Parthei zu einem ſolchen Rechtsmittel ihre Zuflucht, ſo folgt natürlich, daß das erlaſſene Urtheil entweder gar nicht zum Vollzug kommt, wenn nämlich daſſelbe in Folge des eingewendeten Rechtsmittels aufgehoben oder abgeändert wird, oder daß deſſen Vollzug wenigſtens ſo lange ausgeſetzt werden muß, bis über das ein-

gewendete Rechtsmittel entſchieden iſt. Es iſt daher ein Unterſchied zwiſchen einem Urtheil, welches der Richter geſchöpft und den Partheien eröffnet, publizirt hat, hinſichtlich welchen aber die Nothfriſt noch nicht abgelaufen iſt, alſo man noch nicht weiß, ob ein Rechtsmittel eingewendet wird, und zwiſchen einem publicirten Urtheile, hinſichtlich welchen die Nothfriſt abgelaufen, und kein Rechtsmittel eingewendet wurde, welches ſo fort zum Vollzug gebracht werden kann. Man ſagt von einem ſolchen Urtheile, es habe die Rechtskraft beſchritten, ſey rechtskräftig geworden. Das Urtheil beſchreitet demnach die Rechtskraft dadurch, 1) daß entweder beide Partheien es ausdrücklich anerkennen, indem ſie erklären, daß ſie ſich dabei beruhigen, und kein weiteres Rechtsmittel ergreifen wollen; oder 2) daß die in den Geſetzen beſtimmte Zeit, innerhalb welcher dieſe Rechtsmittel eingewendet werden müſſen, verfloſſen iſt, ohne daß ein Rechtsmittel eingewendet wurde, oder 3) daß das Urtheil ungeachtet des eingewendeten Rechtsmittels beſtättiget wurde, und kein weiteres ordentliches Rechtsmittel mehr eingewendet wird, oder 4) daß das Urtheil von einem Gerichte erlaſſen wurde, gegen deſſen Ausſpruch es kein ordentliches Rechtsmittel gibt.

Die außerordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile können zwar auch nach dem Ablaufe der Nothfriſt noch ergriffen werden; nur dann aber, wenn ſie binnen der geſetzlichen Nothfriſt angebracht werden, wird durch ſie der Vollzug des Urtheils, gegen welches ſie gebraucht werden, aufgeſchoben.

Das wichtigſte ordentliche Rechtsmittel iſt die Berufung oder Appellation, wodurch die Unterſuchung und Entſcheidung der ſtreitigen Rechtsſache in zweiter Inſtanz an den nächſten Oberrichter desjenigen, welcher in erſter Inſtanz geurtheilt hatte, gebracht wird. Die Appellation iſt dasjenige ordentliche Rechtsmittel, welches in der Regel zuerſt ergriffen werden muß, und mit dem die andern Rechtsmittel gegen ein erlaſſenes Urtheil verbunden werden. Sie findet gegen alle richterliche Urtheile und Verfügungen, welche auf die Entſcheidung des Prozeſſes Einfluß haben, ſtatt.

Um die muthwilligen Appellationen hintan zu halten, und die Obergerichte nicht mit Arbeiten zu überhäufen, iſt gewöhnlich eine Appellationsſumme feſtgeſetzt, welche der Werth des Streitsgegenſtandes erreichen muß, wenn darüber eine Appellation ſtatt haben ſoll.

Die Appellation hat eine devolutive Wirkung, das heißt, es wird durch ſie der Prozeß von dem Richter, über deſſen Urtheil appellirt wird, und welcher Judex a quo heißt, weg, an deſſen nächſten Oberrichter, welchen man Judex ad quem nennt, gezogen, und darf der Judex a quo keine Verfügung, wodurch die Wirkung der Appellation geſtört werden könnte, in der Sache, worüber appellirt wurde, mehr erlaſſen.

Die Appellation hat ferner eine ſuspenſive Wirkung, es wird durch ſie der Vollzug des Urtheils der vorausgegangenen Inſtanz aufgeſchoben, aber nur in denjenigen Punkten, über welche die Appellation ergriffen wurde, wenn nicht die Appellation gegen das ganze Urtheil gerichtet iſt.

Im Appellationsverfahren dürfen in der Regel keine neuen Thatſachen angeführt und darauf neue Rechts-Anſprüche begründet werden, ſey es als Klage oder als Einreden, weil dadurch dem Gegentheile das Recht der erſten Inſtanz entzogen würde, eben ſo wenig neue Beweiſe, weil alle Beweiſe im Beweisverfahren bei Strafe der Ausſchließung (Präkluſion) angebracht werden müſſen. Der Zweck des Appellationsverfahrens iſt, durch Rechtsausführungen zu zeigen, daß der Judex a quo nicht dem Rechte gemäß geſprochen habe. Derjenige, welcher appellirt, heißt Appellant, der Gegentheil Appellat.

Nach dem gemeinem Prozeßrechte muß Derjenige, welcher appelliren will, die Appellation während der Nothfriſt von 10 Tagen a die publicatae sententiae bei dem Richter a quo anmelden; dieſe Anmeldung heißt man die Einwendung der Appellation (interpositio appellationis). In einer weitern Nothfriſt von 30 Tagen, von

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

der geſchehenen Einwendung an gerechnet, muß er den Richter, welcher das Urtheil gefällt hat, um das Zeugniß der geſchehenen Appellations-Einwendung, und Ueberſendung der Akten an das höhere Gericht bitten. Hierauf folgt innerhalb einer von dem Ober-Richter zu beſtimmenden Nothfriſt die Einführung der Appellation (introductio appellationis) und beſteht ſelbe darin, daß Appellant unter Vorausſchickung einer gedrängten Ueberſicht der Lage der Sache diejenigen Punkte des Urtheils angibt, über welche er ſich beſchwert, und nach dieſer muß in einer gleichfalls von dem Oberrichter zu beſtimmenden peremtoriſchen Friſt, das iſt einer ſolchen, die nicht verlängert werden kann, und deren Verſäumniß den Verluſt der Handlung nach ſich zieht, die Rechtfertigung der Appellation (justificatio appellationis) erfolgen, das iſt der Appellant muß zeigen, daß ſeine Beſchwerden gegen das Urtheil des Judicis a quo begründet ſeyen.

Die Verhandlung wälzt ſich ſodann durch die gewöhnlichen vier Schriftſätze, wie in der erſten Inſtanz, durch, und hierauf folgt das Urtheil, entweder ein beſtätigendes, oder reformirendes, das Urtheil der vorigen Inſtanz abänderndes.

Zu bemerken iſt, daß das Appellations-Verfahren, wie es der gemeine Prozeß vorſchreibt, beinahe in allen deutſchen Staaten bedeutend abgekürzt wurde, namentlich in Bayern iſt der Unterſchied zwiſchen der Einwendung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation aufgehoben; es muß innerhalb der geſetzlichen Nothfriſt, welche bei Appellationen gegen Endurtheile auf 60, gegen Zwiſchenbeſcheide auf 30 Tage feſtgeſetzt iſt, ohne vorausgegangene Anmeldung die Appellationsſchrift bei dem Unterrichter eingereicht werden, welcher ſelbe dem Appellaten zur Nebenverantwortung hinausſchließt, und ſodann die Acten an die Appellations-Inſtanz einſendet, welche das Urtheil fällt.

Sehr oft geſchieht es, daß gegen ein erlaſſenes Urtheil nicht bloß eine der ſtreitenden Partheien, ſondern beide zugleich appelliren, weil beide ſich hiedurch beſchwert erach-

ten. Es verſteht ſich, daß beide Theile, eine jede für ihre Appellation, an die Nothfriſten gebunden ſind, beide Appellationen werden nun zwar gleichzeitig, aber eine jede unabhängig von der andern, verhandelt.

Ausnahmsweiſe iſt es auch nach abgelaufener Nothfriſt einer Parthei geſtattet, ſich der Appellation der andern anzuſchließen, und dieſes nennt man Adhäſion; jedoch darf erſtere nicht bereits erklärt haben, daß ſie mit dem Erkenntniſſe der vorigen Inſtanz zufrieden ſey, welche insbeſondere auch dann angenommen wird, wenn ſie um eine Friſt gebeten hat, um dem Urtheile nachzukommen.

Die Appellation zur dritten Inſtanz nennt man in einigen Staaten auch Reviſion, es gilt von ihr mit wenigen Abänderungen das Nämliche, wie von der Appellation.

Die andern ordentlichen Rechtsmittel gegen Urtheile führen bald den Namen der Reviſion, wodurch Sachen, welche zur Appellation nicht geeignet ſind, bei demſelben Gerichte noch einmal unterſucht werden, bald den der Supplikation, bald wie in Sachſen den der Leuterung und Oberleuterung, bald den der heilbaren Nichtigkeitsbeſchwerde. So verſchieden dieſe Namen ſind, ſo verſchieden ſind auch die in den einzelnen Prozeßordnungen für dieſelben beſtimmten Formalien. Sie unterſcheiden ſich von der Appellation dadurch, daß ſie zwar eine Suspenſiv- aber keine Devolutiv-Wirkung haben, ausgenommen wenn mit der Reviſion die Verſendung der Akten an Unpartheiiſche, gewöhnlich eine Univerſität verbunden wird. Da ſie im Allgemeinen außer Gebrauch ſind, und nur mehr in einzelnen Gebieten beſtehen, ſo können wir ſie füglich in dieſen encyclopädiſchen Vorleſungen übergehen.

Die außerordentlichen Rechtsmittel gegen erlaſſene Urtheile ſind 1) das Rechtsmittel der unheilbaren Nichtigkeitsklage, 2) das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Das Rechtsmittel der unheilbaren Nichtigkeitsklage (Querela nullitatis insanabilis), kann ſelbſt noch nach

der Vollſtreckung des Urtheils, mithin ohne ſuspenſive Kraft, 30 Jahre lang von der Zeit an, wo der Benachtheiligte von dem mit unheilbaren Nichtigkeiten behafteten Erkenntniſſe Nachricht erhält, gebraucht werden. Sie ſetzt einen weſentlichen Mangel in der Perſon des Richters, der Partheien oder der Verhandlung voraus, welcher nicht geheilt werden kann, ſohin das ganze Verfahren ungültig macht. Als außerordentliches Rechtsmittel iſt es an keine Nothfriſt gebunden, eben deswegen wird aber auch ſchon nach gemeinem Prozeſſe die Einwendung und Einführung dieſes Rechtsmittels zugleich mit der Rechtfertigung verbunden. Dieſes Rechtsmittel findet auch gegen ſolche Erkenntniſſe ſtatt, gegen welche nicht appellirt werden kann, und kann auch bei demſelben Richter in erſter Inſtanz angebracht werden, der das nichtige Erkenntniß gefällt hat.

Das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (Remedium restitutionis in integrum) hat zum Zweck, wegen vorgebrachter neuer, ohne Schuld der Parthei unbenützt gebliebener Beweiſe eine Abänderung des Urtheils zu erlangen. Es kann vier Jahre lang von erlangter Wiſſenſchaft der daſſelbe begründeten Umſtände an gebraucht werden, und hat weder eine Suspenſiv- noch Devolutiv-Wirkung. Es ſetzt voraus, daß das Erkenntniß nach der Aktenlage zur Zeit ſeiner Fällung keinen Grund zu einer Beſchwerde gegeben hätte, daß aber daſſelbe dennoch wegen neuer Umſtände, wovon man vorher keine Wiſſenſchaft gehabt, oder ſolche doch zur Sache dienlich nicht vermeinte, dem wirklichen Rechte nicht angemeſſen ſey. Daß dieſes in Anſehung des neu Vorgebrachten ſich ſo verhalte, muß in Ermangelung beſſerer Beweiſe beſchworen werden. Auch bei dieſem auſſerordentlichen Rechtsmittel werden Einwendung, Einführung und Rechtfertigung mit einander verbunden.

Da die ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel gegen erlaſſene richterliche Urtheile das Charakteriſtiſche haben, daß durch dieſelbe die Aufhebung oder Abänderung einer

beſchwerenden Sentenz geſucht wird; ſo unterſcheiden ſie ſich dadurch

1) von dem Geſuche der Erläuterung einer Sentenz, welches, ohne an eine Nothfriſt gebunden zu ſeyn, zu jeder Zeit von den Partheien ſowohl als einem Dritten bei dem richterlichen Ausſpruch Intereſſirten angebracht werden kann, damit dunkle und zweideutige Ausdrücke des Erkenntniſſes von dem Richter authentiſch ausgelegt werden. In manchen Staaten ſind jedoch ſolche Sentenz-Erläuterungen gar nicht zuläſſig.

2) von den Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtizverwaltung des Richters (querela denegatae vel protractae justitiae). Dieſe werden bei dem Oberrichter angebracht, wenn der Unterrichter in Verwaltung der Juſtiz in einem bei ihm anhängigen Prozeſſe ſäumig iſt, oder gar nicht zur Verhandlung gebracht werden kann, und hat den Zweck, daß der Unterrichter von dem Oberrichter zur Adminiſtrirung der Juſtiz angehalten werde.

3) von den Klagen gegen den widerrechtlich richtenden Richter. Dieſe ſind die Syndikats-Klage (actio syndicatus), wenn der Richter mit Wiſſen und Willen unrecht geſprochen hat, actio in factum, wenn er aus Unwiſſenheit und Uebereilung widerrechtlich urtheilte. Sie haben nicht zum Zweck das erlaſſene Urtheil anzugreifen, wofür es andere Rechtsmittel gibt, ſondern gegen den Richter, als Parthei, auf Schadenserſatz zu klagen.

Wir haben bisher von dem Verfahren im ordentlichen Prozeſſe geſprochen. Es haben nämlich die Geſetze für die Prozeſſe ein förmliches in der Regel zu beobachtendes Verfahren vorgeſchrieben; dagegen aber für die Fälle, wo die Natur des Streitgegenſtandes, oder die Nothwendigkeit der Beſchleunigung es erfordern, Ausnahmen von der Regel theils geſtattet, theils geboten. So wie man erſteren den ordentlichen Prozeß nennt, kann man die andern die außerordentlichen nennen. Weil aber bei den außerordentlichen Prozeßarten gewöhnlich ein abgekürztes Verfahren eintritt, ſo pflegt

man dieſelben mit dem Namen ſummariſcher Prozeßarten zu bezeichnen, und ſofort im Gegenſatze den nicht ſummariſchen Prozeß den feierlichen (processum solennem) zu nennen.

Man unterſcheidet beſtimmt ſummariſche Prozeßarten, das ſind ſolche, bei welchen die gewöhnliche Ordnung der weſentlichen Beſtandtheile des Verfahrens abgeändert erſcheint, ſo daß dieſe in einer andern Reihe auf einander folgen, als im ordentlichen Prozeſſe; und unbeſtimmt ſummariſche, das iſt ſolche, bei welchen die Haupthandlungen in der regelmäßigen Ordnung fortlaufen, das Außerweſentliche aber ausfällt. Zu jenen gehören insbeſondere der Arreſt=, Mandats= und Executivprozeß; ein unbeſtimmt ſummariſches Verfahren tritt bei den ſogenannten Provokationen, bei Beſitz=Streitigkeiten, Bagatellhändeln u. ſ. w. ein.

Eine beſondere Art des ſummariſchen, oder außerordentlichen Prozeſſes bildet ferner der Concursprozeß, nicht ſo faſt wegen des ſummariſchen Verfahrens, welches dabei zum Theil beobachtet wird, ſondern vielmehr wegen der Eigenthümlichkeit des aus der Natur der Sache hervorgehenden Verfahrens. Wenn nämlich der Schuldner nicht im Stande iſt, alle ſeine Gläubiger zu befriedigen, das iſt, wenn ſo viele Gläubiger gegen ihn zuſammentreffen, concurriren (concursus creditorum), daß ſein Vermögen zu ihrer Bezahlung nicht mehr hinreicht; ſo werden ſeine Güter ihm vom Gerichte genommen, und alsdann ſtreiten die Gläubiger, wer vorzüglich zu befriedigen ſey, und wie viel ein jeder erhalte. Dieſes iſt der Concursprozeß.

Wenn auch noch ſo viele Gläubiger gegen ein beſtimmtes Individuum mit ihren Foderungen gerichtlich auftreten, ſo wird dennoch durch dieſe Gläubiger=Concurrenz allein kein Concurs begründet, ſondern es wird über die Foderung eines jeden einzelnen Gläubigers nach der Natur derſelben entweder im ordentlichen oder ſummariſchen Prozeſſe verfahren, und mit der Vollſtreckung der rechtskräftigen Erkenntniſſe gegen den Schuldner eben ſo zu Werk gegangen, wie es hätte geſchehen müſſen, wenn die zufällige

Concurrenz der klagenden Gläubiger nicht vorhanden geweſen wäre.

Wenn aber, ſey es durch die Concurrenz der Gläubiger, oder durch die eigene Erklärung des Schuldners, oder auf andere Art dem Richter die Gewißheit vor Augen liegt, daß die Vermögensmaſſe eines Schuldners, an welche ſich die Gläubiger halten können, zur Befriedigung aller Foderungen nicht zureiche; dann tritt der Concurs ein, weil in dieſem Falle die ganze Vermögens-Maſſe des Schuldners von den Foderungen der Gläubiger verſchlungen wird, ſohin auch die ganze Maſſe nothwendig an dieſelbe abgetreten, und nach dem Verhältniſſe ihrer mehr oder minder bevorzugten Anſprüchen unter dieſelben vertheilt werden muß. Der Zweck des Verfahrens iſt nun nicht mehr die mit Hülfe des Richters durch den Schuldner zu erlangende Befriedigung der Foderungen, ſondern die rechtliche Vertheilung der den Gläubigern abzutretenden Vermögensmaſſe. Wir werden dieſes Verfahren in den Vorleſungen über den Civilprozeß näher kennen lernen.

Ehe wir dieſe Materie verlaſſen, müſſen wir noch kürzlich der Provokation und des Beweiſes zum ewigen Gedächtniß gedenken.

In der Regel kann Jeder wohl warten, bis er beklagt wird, wo er dann der Klage widerſpricht, oder ſeine Einreden entgegenſetzt. Es kann aber auch Einem daran liegen, einen geſicherten Rechtszuſtand zu haben, und iſt ihm daher nicht gleichgültig, wenn er weiß, daß Jemand ſich gerühmt hat, ein Klagerecht gegen ihn zu haben, wenn er dieſe Klageſtellung aufſchiebt. Eben ſo kann man fürchten, eine Einrede, die man der Klage entgegen ſetzen kann, durch die Zeit zu verlieren, es kann Einem alſo auch aus dieſer Urſache daran liegen, daß die Klage gegen ihn früher geſtellt, oder daß wenigſtens ſeine Einrede vor Verluſtsgefahr ſicher geſtellt werde. Zu dieſem Behufe geſtatten die Geſetze die Provokation, mittels welcher Einer den Andern im Gerichte auffodert, zu klagen. Man nennt

dieſe Auffoderung provocatio ex lege diffamari, wenn der Aufgefoderte ſich gerühmt hat, ein Klagerecht zu haben. Ihr Zweck iſt, daß er klage, oder ihm immerwährendes Stillſchweigen auferlegt werde. Dagegen heißt die Auffoderung provocatio ex lege si contendat, wenn man eine Einrede zu verlieren fürchtet, wo alsdann dieſe Einrede, falls Jener nicht klagt, für immerwährend erklärt wird.

Eine der außerordentlichen Handlungen, welche im Prozeſſe bei den Beweisführungen vorkommen können, iſt die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß (probatio in sempiternam rei memoriam), welche ehe noch über einen Rechtsſtreit gerichtlich verhandelt wird, oder doch ehe man in der Ordnung des Verfahrens zur Beweisführung kömmt, eintritt. Sie findet ſtatt, ſobald eine Parthei hinlängliche Gründe anzuführen im Stande iſt, daß ſie den Zeitpunkt, wo nach dem ordentlichen Verfahren die Reihe an die Beweisführung käme, nicht abwarten kann, ohne leicht unſchuldig der Möglichkeit beraubt zu werden, künftig den Beweis führen zu können.

Am Schluſſe dieſer Vorleſung müſſen wir noch bemerken, daß wir nur das gemeine deutſche prozeſſualiſche Verfahren, welchem, ſo wie auch dem bayeriſchen, die Verhandlungs-Maxime zu Grund liegt, dargeſtellt haben, daß es aber auch noch ein anderes prozeſſualiſches Verfahren gibt, welches auf die Unterſuchungs-Maxime baſirt iſt, wie z. B. im Preußiſchen. Der Unterſchied zwiſchen beiden beſteht darin, daß bei der Verhandlungs-Maxime der Richter die Ausmittelung des Thatbeſtandes und die Herſtellung des Beweiſes den Partheien überlaſſen muß, und auf den Gang des Prozeſſes in der Regel nur leitend einwirken darf; während bei der Unterſuchungs-Maxime er zur Ausmittlung des Thatbeſtandes und Herſtellung des Beweiſes thätig mitwirkt. Da letztere Gattung des prozeſſualiſchen Verfahrens nicht in dem Plane unſerer Bearbeitung liegt, ſo mag es genügen, ſelbe hier nur angeführt zu

haben. Uebrigens hielten wir uns bei dem Civilprozeßrechte deswegen länger auf, und verbreiteten uns hierüber umſtändlicher, weil es eine der wichtigſten Disciplinen für den Juriſten iſt, und auf alle übrigen Zweige den bedeutendſten Einfluß hat.

Neunte Vorleſung.

Von dem Criminalprozeſſe.

Bei dem Criminalprozeſſe können wir uns ſchon kürzer faſſen, weil uns Manches, was hier wieder vorkömmt, aus den Vorleſungen über den Civilprozeß bekannt iſt; indeß bringt es ſchon die Beſchaffenheit des hier zu behandelnden Rechts mit ſich, daß eine andere Form der Behandlung dabei beobachtet werde, als bei dem Civilprozeſſe. Es handelt ſich nämlich in dem Criminalprozeſſe nicht um ſtreitige Privatrechte, ſondern um die Beſtrafung eines Verbrechens, ſohin um Ausmittlung des Thatbeſtandes eines begangenen Verbrechens, der Perſon des Verbrechers, und die Anwendung des Straf-Geſetzes auf beide.

Nach dem römiſchen und nach dem deutſchen gemeinen Rechte gibt es zwei Hauptformen des gerichtlichen Verfahrens im Criminal-Prozeſſe, den Anklage-Prozeß und den Inquiſitions-Prozeß. Es hat nämlich nach dieſen Geſetzen ein jeder Staats-Angehöriger, ſowohl der Beleidigte, das iſt Derjenige, an welchem das Verbrechen verübt wurde, als auch jeder Andere das Recht, den Verbrecher vor Gericht anzuklagen, und deſſen Beſtrafung zu verlangen. Geſchieht dieſes, ſo hat der Anklage-Prozeß ſtatt, und unterſcheidet ſich derſelbe von dem Civil-Prozeſſe unter andern auch beſonders dadurch, daß im Civil-Prozeſſe nur Der,

deſſen Recht verletzt wurde, oder nicht anerkannt werden will, als Kläger auftreten kann, während die Klageſtellung im Criminal-Prozeſſe jedem Staatsangehörigen zugeſtanden iſt. Verfolgt hingegen der Richter als Richter die Rechte, welche der Staat um des Staatszweckes willen, auf die Beſtrafung eines jeden Verbrechers hat, ſo ergibt ſich dadurch der Inquiſitions-Prozeß.

Der Anklage-Prozeß hat geſetzlich den Vorzug vor dem Inquiſitions-Prozeße, ſo daß erſterer nach dem römiſchen und gemeinen deutſchen Rechte als Regel gilt, und dieſer nur in Ermangelung eines Anklägers aushilfsweiſe geſtattet iſt.

Die deutſche Praxis hat aber nunmehr überall den reinen Anklagsprozeß verdrängt, ſo daß die Inquiſition gegenwärtig als die einzige Form, wenigſtens als die Hauptgrundlage alles ſtrafrechtlichen Verfahrens in Deutſchland zu betrachten iſt. In Bayern beſteht der Anklage-Prozeß auch geſetzlich nicht mehr.

In England ſind öffentliche Beamte als Ankläger gegen die Verbrecher aufgeſtellt, wodurch die Form des Anklage-(Accuſations-) Prozeſſes erhalten wird. Auch das franzöſiſche Criminalverfahren kennt öffentliche Ankläger, und die Theorie ſcheint ſich immer mehr für ſelbe auszuſprechen, weil ohne ſelbe und bei dem Unterſuchungsprozeſſe der Richter eine dreifache Rolle ſpielen muß, nämlich den Stellvertreter des beleidigten Staates, deſſen Rechte aus Strafgeſetzen er zu verfolgen verpflichtet iſt, den Stellvertreter des Angeſchuldigten, indem er zugleich alles, was die Schuldloſigkeit oder die geringere Strafbarkeit deſſelben begründen kann, ermitteln ſoll, und endlich den Richter, wo gar zu leicht Gefahr entſteht, daß der Richter eine dieſer drei Funktionen auf Koſten der andern hervorhebe.

In England und Frankreich wird zwiſchen der Beurtheilung des Faktums und dem Ausſpruche der Strafe ein Unterſchied gemacht; indem der Ausſpruch, ob und welches Verbrechen in einem vorliegenden Falle geſchehen ſey, und

ob die vor Gericht geſtellte Perſon ſolches begangen habe, nicht dem Richter, ſondern Gewählten und Beeideten aus dem Volke, die man Geſchworne nennt, zuſteht, und erſt, wenn dieſe ihr Schuldig ausgeſprochen haben, der Richter die Strafe nach den Geſetzen zu beſtimmen hat.

In andern Staaten z. B. in Bayern iſt das Richteramt in Strafrechtsſachen in der Art getrennt, daß ein Richter die Unterſuchung führt, und ein anderes Gericht das Urtheil fällt, dagegen die Vollſtreckung wieder dem erſten Richter zuſteht.

Dieſes im Allgemeinen vorausgeſchickt, kommen wir nun vorerſt auf den Gerichtsſtand im Criminal-Prozeſſe zu ſprechen. Der Gerichtsſtand iſt auch im Criminalprozeſſe entweder ein gemeiner (forum commune), welcher in der Regel für alle Perſonen und Sachen im Gebiete des Strafrechtes gilt, oder ein außerordentlicher (forum extraordinarium), welcher als Ausnahme von jenem nur wegen beſonderer Vorausſetzungen begründet iſt.

Der gemeine Gerichtsſtand in Anſehung eines begangenen Verbrechens iſt nach gemeinem Rechte dreierlei, und zwar 1) der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi); dieſer iſt vor dem Criminalgerichte, in deſſen Sprengel das Verbrechen begangen wurde; 2) der Gerichtsſtand des Wohnortes (forum domicilii); dieſer iſt bei dem Gerichte des Ortes, wo der Verbrecher in der Abſicht eines beſtändigen Aufenhaltes ſich niedergelaſſen hat, in Ermangelung eines Wohnſitzes vertritt das forum origini, deſſen Stelle; 3) der Gerichtsſtand der Deprehenſion, Ergreifung (forum deprehensionis). Dieſer iſt nach einigen Rechtslehrern vor dem Gerichte, in deſſen Sprengel ſich der Verbrecher nach der begangenen That aufhält, nach andern vor dem Gerichte des Ortes, wo er ergriffen wird. Welches von den hiernach zuſtändigen Gerichten in einem concreten Falle zuerſt die Unterſuchung einleitet, dieſes wird für denſelben (durch Prävention) das ausſchließend Competente. In Bayern gilt nur noch der Gerichts-

ſtand des begangenen Verbrechens. Die Prävention wird begründet durch die Ladung (Citation) Desjenigen, welcher das Verbrechen begangen haben ſoll, und überhaupt durch alle jene Handlungen, welche die Stellung des Verbrechers vor Gericht zum Zweck haben.

Ein außerordentlicher Gerichtsſtand hängt nach dem gemeinen Rechte bloß von dem beſondern Stande der Perſonen ab. Einen ſolchen befreiten Gerichtsſtand haben gewöhnlich hohe adeliche Perſonen, welche das Vorrecht genießen, nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden, was man Auſträgal-Inſtanz nennt, Soldaten in Anſehung ihrer Dienſtverbrechen vor den militäriſchen Gerichten, und nach gemeinen, nicht aber nach bayeriſchem Rechte Geiſtliche vor den geiſtlichen Gerichten. Ueberhaupt kommt hiebei alles auf die Beſtimmungen der einzelnen Geſetzgebungen an.

Gehen wir nun über auf das Verfahren im Criminalprozeſſe, ſo finden wir, daß es nothwendig zwei Hauptgegenſtände einer jeden Criminal-Unterſuchung gibt; 1) das Daſeyn einer Uebertretung an ſich, 2) das Subject der Uebertretung, oder die Perſon, welche die Uebertretung begangen hat. In Beziehung auf das Daſeyn einer Uebertretung an ſich, oder auf die Herſtellung des Thatbeſtandes ſind drei Puncte zu erheben, 1) ob ein Verbrechen begangen worden, 2) welches Verbrechen begangen worden, 3) unter welchen beſondern Umſtänden es begangen worden. In Beziehung auf das Subject der Uebertretung ſind gleichfalls wieder drei Punkte auszumitteln, 1) wer hat das Verbrechen begangen, 2) aus welcher Veranlaſſung und aus welchen Beweggründen, und kann ihm daſſelbe zur Strafe zugerechnet werden, 3) war er allein, oder haben ihm Andere geholfen, und Welche?

Ehe der Criminalrichter eine ſtrafrechtliche Unterſuchung beginnen, eröffnen kann, muß er dazu eine rechtliche Veranlaſſung haben, das heißt er muß die Kenntniß, oder wenigſtens die begründete Vermuthung haben, daß ein zur amtlichen Erforſchung geeignetes Verbrechen vorgefallen ſey;

und ehe er gegen irgend eine beſtimmte Perſon dieſes begangenen Verbrechens wegen einſchreiten kann, muß er Gründe des perſönlichen Verdachts gegen dieſelbe haben. Er muß daher vor allem die Gründe für das Daſeyn des Verbrechens überhaupt, und des Verdachts gegen ein beſtimmtes Subject ſammeln; den Inbegriff der Handlungen, welche der Richter zu dieſem Zwecke vornimmt, nennt man die Generalunterſuchung (General-Inquiſition). Sie bereitet die Spezialunterſuchung (Special-Inquiſition) vor, welche eintritt, ſobald hinreichender Verdacht gegen eine beſtimmte Perſon begründet iſt, daß ſie das Verbrechen begangen, oder wenigſtens mitgewirkt habe.

Der Richter kann die beſagte Kenntniß oder Vermuthung erhalten 1) durch eigene Wahrnehmung, 2) durch Anzeige (Denunciation), das iſt eine ohne vorausgegangene gerichtliche Auffoderung dem Richter mitgetheilte Nachricht über ein begangenes Verbrechen, oder über ſolche Umſtände, welche auf ein begangenes Verbrechen ſchließen laſſen; 3) durch das öffentliche Gerücht (fama publica), wenn nämlich darüber, daß ein Verbrechen begangen wurde, eine allgemeine, ihre Quelle nach unverbürgte Sage im Publikum geht, welche ihn wenigſtens veranlaßt, die Quelle deſſelben aufzuſuchen; 4) durch die Selbſtanzeige des Thäters.

Hat die dem Richter zugekommene Kenntniß nicht unmittelbar das Verbrechen ſelbſt zum Gegenſtande, ſondern nur ſolche Umſtände, welche auf ein begangenes Verbrechen ſchließen laſſen, ſo nennt man dieſe Anzeigungen (Indizien), und es begreifft ſich demnach von ſelbſt, daß die Lehre von dieſen Indizien im Criminalprozeſſe behandelt werden muß.

Die Unterſuchung des Thatbeſtandes kann nach Verſchiedenheit der Vorausſetzungen auf verſchiedene Weiſe geſchehen, und zwar durch unmittelbare ſinnliche Erkenntniß, wohin der Augenſchein gehört, welcher insbeſondere bei der Tödtung, wo er Leichenſchau genannt wird, und der Leichnam nicht nur äußerlich beſichtiget, ſondern auch innerlich unterſucht, ſecirt werden muß, dann bei vielen an-

dern begangenen Verbrechen, namentlich bei Brandſtiftungen, Diebſtählen, Fälſchungen u. ſ. w. nothwendig iſt, oder durch mittelbare Erkenntniß, wohin die Vernehmung der Zeugen, und ſelbſt jene des muthmaßlichen Thäters gehört, welche aber während der Generaluntersuchung nur in Form einer Zeugen-Vernehmung geſchehen darf.

Die Mittel zur Erforſchung des Subjekts einer That ſind dieſelben, wie zur Erforſchung des Thatbeſtandes. Der Richter forſcht nämlich nach den Thäter durch Aufſuchung von Spuren, welche als Anzeigungen Verdacht gegen eine beſtimmte Perſon begründen können, und bemüht ſich durch Augenſchein von dem Daseyn und der Beſchaffenheit derſelben unmittelbare Kenntniß zu erlangen; dabei ſucht er ſich auch mittelbare Kenntniß zu verſchaffen, durch Vernehmung von Zeugen entweder unmittelbar über die That oder über die Anzeigungen des Thäters, dann durch Befragung des muthmaßlichen Thäters ſelbſt in der Form eines Zeugen zum Zwecke der Erlangung eines Geſtändniſſes.

Führt die General-Unterſuchung zu der Ueberzeugung, daß das Daſein eines Verbrechens nicht ausgemittelt werden kann, oder reichen die erhobenen Indizien nicht hin, irgend eine Perſon der begangenen That verdächtig zu machen; ſo kann zu keiner Spezialunterſuchung geſchritten, ſondern die General-Unterſuchung muß geſchloſſen werden, nnd bleibt demnach die ganze Unterſuchung liegen, bis ſich allenfalls neue Indizien ergeben, oder der Richter ſonſtige Kenntniß erhält, welche ein beſſeres Reſultat erwarten laſſen, in welchem Falle die Unterſuchung wieder aufgenommen, respective fortgeſetzt wird.

Hat aber die Generalunterſuchung Verdacht gegen eine beſtimmte Perſon begründet, ſo folgt die Spezialinquiſition, dadurch wird eine beſtimmte Perſon als verdächtig, daß ſie das vorgefallene Verbrechen begangen habe, in den Stand der Anſchuldigung und ſomit in die Nothwendigkeit geſetzt, ſich deßhalb zu verantworten. Damit eröffnet ſich

erſt der eigentliche Criminal-Prozeß, weil jetzt erſt eine beſtimmte Perſon dieſem Prozeſſe unterworfen wird.

Da man Niemanden verurtheilen darf, ohne ihn gehört zu haben, und da man Niemanden vor Gericht hören kann, ohne ihn vor Gericht zu bringen; ſo gehören demnach zum erſten Akt einer Spezialinquiſition, wenn nicht der Angeſchuldigte ſich ſelbſt angegeben hat, oder aus andern Urſachen ſich bereits vor Gericht befindet, diejenigen Gerichtshandlungen, welche zum Zwecke haben, den Verdächtigen der Gewalt des Unterſuchungsgerichtes zu unterwerfen.

Dahin gehört die Ladung (Citatio) des Angeſchuldigten vor Gericht, das iſt der Befehl, vor Gericht zu erſcheinen.

Gar oft aber ſind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ſich der Angeſchuldigte der richterlichen Gewalt entziehen werde, entweder weil er durch kein beſonderes bleibendes Intereſſe an den Ort gebunden iſt, oder weil die Größe der Strafe, welche erleiden zu müſſen er fürchtet, jedes andere Intereſſe überwiegt. Der Richter muß demnach Mittel haben, ſich der fortdauernden Gegenwart des Angeſchuldigten zu verſichern.

Die Sicherungsmittel vor der Gefahr der Flucht beſtehen in der Foderung der Caution oder in der Incarceration, dem Gefängniſſe des Angeſchuldigten. Wann das eine oder andere dieſer Sicherungsmittel in Anwendung komme, werden wir in den Vorleſungen über das Criminalrecht hören.

Es kann aber auch ſeyn, daß der Angeſchuldigte ſchon die Flucht ergriffen hat, ehe der Richter ſeine Ladung erläßt, oder eines der Sicherungsmittel anwenden kann. Der Richter muß alſo trachten, des Entflohenen wieder habhaft zu werden; dazu dienen Hausſuchung, die Nacheile oder Amtsfolge (Verfolgung des flüchtigen Verbrechers durch die Diener des Gerichts), Requiſitorialien (Erſuchungsſchreiben an andere Gerichte, wo der Verbrecher ſich auf-

hält, um Ergreifung und Auslieferung deſſelben), Edictal-citation (allgemeine Ausſchreibung in öffentlichen Blättern, daß der Angeſchuldigte ſich ſtellen ſolle), und ſicheres Geleite (salvus conductus). Letzteres iſt das richterliche Verſprechen der Befreiung vom Gefängniſſe unter der Bedingung, daß der Angeſchuldigte perſönlich im Gerichte erſcheine, und ſich geſetzlich verhalte.

Kann der Angeſchuldigte nicht vor Gericht gebracht werden, ſo tritt gegen ihn das Ungehorſams-Verfahren ein.

Wird hingegen die Stellung des Angeſchuldigten vor Gericht auf die eine oder andere Art bewirkt; ſo wird gegen ihn der Prozeß geführt, und gehören zu den weſentlichen Theilen des Criminalprozeſſes 1) die Anſchuldigung, 2) die Unterſuchung und Beweisführung, 3) die Vertheidigung und 4) die Entſcheidung.

Die Anſchuldigung iſt der Inbegriff derjenigen Thatſachen und Rechtsgründe, vermöge welcher eine Perſon als eines Verbrechens verdächtig dem Criminalprozeſſe unterworfen wird.

Die Unterſuchung und Beweisführung erſtreckt ſich im Criminalprozeſſe nicht bloß auf die Unterſuchung und Conſtatirung der Thatſachen, welche das Daſeyn eines Verbrechens und die Ausmittlung und Ueberweiſung des Thäters bezwecken; ſondern auch auf die Erhebung derjenigen, welche zu Gunſten des Angeſchuldigten deſſen Strafloſigkeit darſtellen, oder wenigſtens eine Minderung der Strafe bewirken können. Deswegen zerfällt der Beweis in Strafſachen in den Anſchuldigungs- und in den Entſchuldigungs- oder Vertheidigungs-Beweis, und kann derſelbe, wie im Civilprozeſſe ein natürlicher oder ein künſtlicher ſeyn. Es findet jedoch bei der Special-Inquiſition kein abgeſondertes Beweisverfahren ſtatt, ſondern wird mit der Unterſuchung verbunden.

Während der Richter im Verlaufe der Spezial-Inquiſition die förmliche und vollſtändige Aufnahme aller Beweiſe der That und des Thäters, ſo weit es nicht ſchon in der

Generalunterſuchung in beweiſender Art geſchehen iſt, ſich zur beſondern Aufgabe macht, und zugleich allen neuen Indizien und Beweismitteln nachforſcht; liegt es vorzüglich im Zwecke der Spezialinquiſition, durch welche die nöthigen Beweiſe und Gegenbeweiſe für die Schuld des Angeſchuldigten und den Grad der Schuld, ſo wie für die Nichtſchuld hergeſtellt werden ſollen, daß der Angeſchuldigte, welcher auch die Namen Inquiſit, Inculpat, Comparent, Conſtitut führt, verhört, und über die ihn treffende Anſchuldigung vernommen werde. Da nach den Criminalgeſetzen zwar zum Beweiſe des Daſeyns eines Verbrechens ein künſtlicher Beweis zureicht, zur Conſtatirung des Subjektes der That aber, oder der Perſon des Verbrechers außer dem für ſich klaren Falle des Ertappens auf der That in der Regel nur der Beweis durch deſſen eigenes Bekenntniß, oder durch Zeugen für zureichend angenommen wird, ſo iſt bei dieſen Verhören vorzüglich dahin zu trachten, den Angeſchuldigten zum Geſtändniß zu bringen.

Man bedient ſich hiezu verſchiedener Mittel, als der Stellung von Fragen an den Angeſchuldigten, der Vorhaltung der Widerſprüche zwiſchen ſeinen Ausſagen, und den wider ihn vorliegenden Anzeigungen u. ſ. w., der Confrontation (perſönliche Gegenüberſtellung der Perſonen, welche gegen den Angeſchuldigten ausſagen, damit ſie ihm gegenüber ihre Ausſagen behaupten, und mittels Vorhaltung einzelner Umſtände, durch Ueberraſchung, Verlegenheit und die Ueberzeugung von der Vergeblichkeit ſeines Läugnens zum Geſtändniß der Wahrheit bringen, u. ſ. w.

Es muß demnach in dem Criminalprozeſſe von allen dieſen Wahrheits-Erforſchungs-Mitteln gehandelt, es muß gezeigt werden, welche angewendet werden dürfen, und welche nicht, es kömmt ſofort die Lehre von dem Beweiſe, und allen denſelben verſtärkenden oder ſchwächenden Indizien, den Gründen und Umſtänden, welche die Strafbarkeit aufheben, mildern, oder verſtärken, u. ſ. w. vollſtändig darzuſtellen.

Iſt die Spezial-Unterſuchung ſo weit gediehen, daß nichts weiter mehr zu erheben, auch kein weiteres Verhör des Angeſchuldigten mehr nöthig iſt; ſo wird, da mit der richterlichen Unterſuchung zugleich die Beweisführung verbunden iſt, weil der Richter von Amtswegen die Beweiſe der Unſchuld oder der mindern Strafbarkeit des Angeſchuldigten erheben muß, und dieſer in den Verhören die gegen ihn vorgebrachten Anſchuldigungen entkräften, und die Gründe und Beweismittel ſeiner Unſchuld oder mindern Strafbarkeit anbringen kann, nach dem gemeinen Criminalprozeſſe ohne ein beſonderes Vertheidigungs-Verfahren (indem nach gemeinem Rechte dem Angeſchuldigten nur auf ausdrückliches Verlangen ein Fürſprecher oder Vertheidiger geſtattet wird, was jedoch der Gerichtsgebrauch und die Geſetzgebungen einzelner Länder dahin abgeändert haben, daß entweder in allen Fällen, oder wenigſtens, wo das begangene Verbrechen eine ſchwerere Strafe zu Folge hat, die Vertheidigung des Angeſchuldigten ſelbſt wider ſeinen Willen eintritt) zum Endurtheil geſchritten. Wenn jedoch nach der Natur des Verbrechens überhaupt und den darüber erhobenen beſondern Umſtänden für den Angeſchuldigten die Todes- oder eine ſchwere Leibes- oder dieſer gleichgeachtete Strafe zu erwarten, und zugleich der Angeſchuldigte der That entweder geſtändig, oder doch in ſo hohem Grade verdächtig iſt, daß der Verdacht einem halben Beweiſe gleichkömmt; ſo folgt nach gemeinem Rechte vor Faſſung des Endurtheils noch ein beſonderes Verfahren, der feierliche, ſolenne (eigentliche) Criminalprozeß, die Spezialinquiſition im engern Sinne, in Beziehung auf welche alle bis dahin vorgenommenen richterlichen Handlungen nur das vorbereitende, ſummariſche Verfahren ausmachen, welches man deshalb auch den ſummariſchen Prozeß nennt.

Ehe wir von dem ſolennen Criminal-Prozeſſe weiter ſprechen, wollen wir zuvor hören, wie in den übrigen Fällen, wo zu demſelben nicht geſchritten wird, der Criminalprozeß ſich durch Urtheil endet. Ergibt ſich aus der geführten

Unterſuchung die juridiſche Gewißheit der Nichtſchuld des Angeſchuldeten; ſo muß derſelbe durch ein losſprechendes Erkenntniß von der Anſchuldigung entbunden werden, und iſt hierbei zu bemerken, daß kraft der jedem Angeſchuldeten zur Seite ſtehenden rechtlichen Vermuthung der Unſchuld die Nichtſchuld ſchon alsdann hergeſtellt iſt, wenn der Beweis der Schuld nicht einmal bis zur Wahrſcheinlichkeit gebracht werden konnte. Gibt die geführte Unterſuchung das Reſultat, daß zwar der vollſtändige Beweis der Schuld nicht vorhanden iſt, jedoch ſo ſtarke rechtlich begründete Verdachtsgründe vorliegen, daß die Vermuthung der Unſchuld durch die Wahrſcheinlichkeit der Schuld geſchwächt iſt, oder mit andern Worten, fehlt es nach erſchöpfter Unterſuchung an den Bedingungen zur Verurtheilung eben ſo wohl, als an den Bedingungen zur Losſprechung, ſo wird auf Entbindung von der Inſtanz oder nach Umſtänden auf den Reinigungseid erkannt.

Durch die Entbindung von der Inſtanz wird die Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten eingeſtellt, ſie hat alſo die Befreiung deſſelben von dem Criminalprozeße zur Folge, jedoch nur ſo lange, als nicht neue Umſtände ſich ergeben, welche nach wieder aufgenommener Unterſuchung eine Ergänzung des mangelhaften Beweiſes erwarten laſſen. Auch iſt der Angeſchuldigte ſelbſt auf den Grund neuer Beweismittel ſeiner Unſchuld die Wiederaufnahme der Unterſuchung zum Zwecke eines losſprechenden Urtheils zu fodern berechtigt. Dagegen tilgt ein losſprechendes Urtheil für immer alle Gründe der Anſchuldigung hinſichtlich derjenigen Verbrechen, auf welche es ſich erſtreckt, ſo daß ſelbſt auf den Grund neuer Anzeigungen eine Wiederaufnahme des Prozeſſes rechtlich nicht mehr ſtatt findet; wenigſtens iſt dieſes die gewöhnlichere Meinung.

Liefert aber die geführte Unterſuchung die volle juridiſche Gewißheit der Schuld des Angeſchuldigten, ſo erfolgt ein verurtheilendes, verdammendes Erkenntniß gegen ihn.

Das Urtheil muß dem Angeſchuldigten verkündet wer-

den, und hat derſelbe dagegen als Rechtsmittel 1) die Appellation, 2) die Nichtigkeitsbeſchwerde (**remedium nullitatis**), 3) die weitere Vertheidigung, welche in einigen Ländern die Stelle der Berufung vertritt.

Wir kommen nunmehr wieder auf den ſolennen Criminalprozeß zurück. Gegen die erkannte feierliche Spezial-Inquiſition ſteht dem Angeſchuldigten eine förmliche Vertheidigung zur Abwendung derſelben (**defensio pro avertenda inquisitione speciali**) zu.

Das unterſcheidende Hauptmerkmal des feierlichen Criminalprozeſſes iſt die Vernehmung des Angeſchuldigten über beſondere auf alle Punkte der Anſchuldigung und Vertheidigung im Einzelnen gerichtete Fragſtücke (Inquiſitions-Artikel). Man nennt dieſe Vernehmung das artikulirte Verhör, und der Angeſchuldigte erhält hier vorzugsweiſe die Benennung Inquiſit.

Die Artikel, über welche der Inquiſit vernommen wird betreffen entweder die perſönlichen Eigenſchaften und Lebensverhältniſſe deſſelben (Generalartikel), oder das Verbrechen ſelbſt (Spezialartikel). Jeder Artikel iſt immer nur auf einen einzigen Umſtand gerichtet, alle zuſammengenommen müſſen aber alle dem Inquiſiten nachtheilige und vortheilhafte Umſtände des Verbrechens, welche irgend auf das Endurtheil Einfluß haben können, umfaſſen. Das Verhör ſelbſt muß vor dem ganzen gehörig beſetzten Criminalgerichte vorgenommen werden, und der Inquiſit muß auf alle ihm vorgelegten Frageſtücke beſtimmt und categoriſch antworten, ohne daß ihm erlaubt wäre, ſich bloß auf ſeine Ausſagen im ſummariſchen Verhöre zu berufen.

Nach geſchloſſenem Verhöre iſt der Inquiſit zur förmlichen Vertheidigung (Hauptdefenſion) zuzulaſſen. Nach eingereichter Vertheidigung wird ſofort entweder das Endurtheil geſprochen, oder noch auf ein Wahrheitserforſchungsmittel erkannt. Im letztern Falle, und beſonders wenn das Wahrheitserforſchungsmittel ein Geſtändniß des Inquiſiten bewirkt, wird vor dem Spruche eine zweite Hauptdefenſion geſtattet.

Gegen ein dem Inquiſiten nachtheiliges Endurtheil kann ſich derſelbe der oben erwähnten Rechtsmittel bedienen. Das ergriffene Rechtsmittel hat ein neues Erkenntniß zur Folge, welches entweder das vorige Urtheil abändert oder beſtätigt. Dem Urtheile, gegen welchen kein weiteres Rechtsmittel ſtatt findet, oder von dem Inquiſiten angewendet worden iſt, folgt endlich die Vollſtreckung. Dieſe ſoll bei losſprechenden, wie bei verurtheilenden Erkenntniſſen ſogleich nach erfolgter Verkündung und eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes geſchehen, wenn nicht bei verurtheilenden Erkenntniſſen entweder beſondere Umſtände z. B. Schwangerſchaft der Verurtheilten, einen Aufſchub rechtlich nothwendig machen, oder 2) das Urtheil die Todesſtrafe ausgeſprochen hat, in welchem Falle dem Verbrecher dieſes wenigſtens drei Tage vor der Vollſtreckung angekündiget werden ſoll. Der wirklichen Hinrichtung geht ſodann das hochnothpeinliche Halsgericht vorher, wo dem armen Sünder unter beſondern öffentlichen Feierlichkeiten das Urtheil verkündet, und der Staab gebrochen wird. Widerruft der Verurtheilte ſein Bekenntniß vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte oder auf dem Richtplatze, ſo ſoll in jedem Falle die Vollſtreckung aufgeſchoben, und über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Gründe des Widerrufs, nach vorgängiger Ausführung derſelben, von neuem erkannt werden.

Da die Unterſuchung, und wenn der Angeſchuldigte in Haft ſich befindet, deſſen Unterhaltung, ſo wie die Vollſtreckung des Urtheils Koſten verurſachen, ſo muß im Criminal-Prozeſſe auch gelehrt werden, wer dieſe Koſten zu tragen habe. Hier nur ſo viel, daß man unter Criminal-Koſten im weiteſten Sinne alle Unkoſten verſteht, welche durch einen Criminalprozeß veranlaßt worden ſind. Man unterſcheidet ſie aber in die Criminalkoſten im engern Sinne, welche durch Ausübung der Criminaljuſtiz ſelbſt entſtehen, und in die Criminalkoſten im uneigentlichen Sinne, welche zur Ernährung, Kleidung oder Heilung des Angeſchuldigten verwendet werden. Die Criminalkoſten im engern Sinne zerfallen wieder in die peinlichen Prozeßkoſten, das iſt in die Koſten

der Unterſuchung und Entſcheidung, und in die peinlichen Koſten, das iſt in die Koſten der Vollziehung des Urtheils. Ob der Gerichtsherr, dieſer ſey nun der Staat oder ein Unterthan, dem die peinliche Gerichtsbarkeit auf ſeinen Beſitzungen verliehen iſt, oder der Inquiſit die Koſten zu tragen habe, wird jedesmal in dem Endurtheile beſtimmt.

Wir haben bisher der Tortur, Marter, ſogenannten peinlichen Frage nicht erwähnt, weil dieſelbe wenigſtens in allen dentſchen Staaten abgeſchaft iſt. Wir können ihrer daher nur hiſtoriſch gedenken. Sie war ehedem ein Wahrheitserforſchungsmittel im Criminal-Prozeſſe, und beſtand in der Erregung körperlicher Schmerzen, um von dem Angeſchuldigten eine beſtimmte ihm nachtheilige Ausſage zu erhalten. Die verſchiedenen Arten der Folter, deren Werkzeuge und Grade waren nicht allgemein geſetzlich beſtimmt. Die Praxis beſchränkte jedoch die Dauer auf höchſtens eine Stunde, und unterſchied nach der Größe der Qualen und Beſchaffenheit der ſtufenweiſe in Anwendung gekommenen Marterwerkzeuge drei Grade der Folter.

Die rechtlichen Wirkungen der Folter waren, daß, wenn der Angeſchuldigte, ohne zu bekennen, die Marter überſtanden hatte, alle wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe als getilgt betrachtet, derſelbe mithin freigeſprochen wurde, wogegen das in Folge der Marter abgelegte Geſtändniß unter beſondern geſetzlichen Vorausſetzungen einem freiwilligen Geſtändniſſe gleich galt, und der Bekennende auf den Grund deſſelben zu jeder peinlichen Strafe verurtheilt werden durfte. Es wurde jedoch zur Rechtsgültigkeit eines ſolchen Bekenntniſſes erfodert, daß daſſelbe nicht während der Peinigung, ſondern, wenn der Scharfrichter auf richterlichen Befehl mit der Marter nachgelaſſen, zum Protokoll ausgeſagt worden, dann daß daſſelbe zwei oder mehrere Tage nach erlittener Marter, außerhalb der Folterkammer, vor gehörig beſetztem Criminalgerichte von dem Angeſchuldigten als wahr beſtättiget wurde, welches letztere man die Urgicht nannte. Nebſt dem mußte das Bekenntniß ſich über die einzelnen Umſtände der

That verbreiten, und Thatſachen enthalten, welche nicht leicht ein Unſchuldiger wiſſen konnte; auch mußten die angegebenen Umſtände in ſich ſelbſt wahrſcheinlich, und nach ſorgfältigen Nachforſchungen als wahr befunden worden ſeyn. Vernunft und Menſchlichkeit haben die Folter ſchon lange vorher verdammt, ehe ſie durch Geſetze aufgehoben wurde.

Mit der Tortur verwandt war die Schreckung (Territio), welche in bloß ſcheinbaren Vorbereitungen zur Folter beſtand, wodurch in dem Angeſchuldigten die zwar ungegründete aber lebhafte Furcht erregt werden ſollte, als würde er, wenn er nicht bekenne, der Folter unterworfen werden. Dieſes, ſchon als Betrug, des Richteramtes unwürdige Wahrheitserforſchungs-Mittel, eine Erfindung der Praxis, iſt mit der Folter ſelbſt verſchwunden.

Uebrigens kömmt am Schluſſe dieſer Vorleſung zu bemerken, daß der Criminalprozeß dermal in den meiſten deutſchen Staaten durch beſondere Geſetze regulirt iſt, welche bald mehrere bald wenigere Abweichungen von dem hier dargeſtellten Verfahren vorſchreiben.

Zehnte Vorleſung.

Von dem öffentlichen Rechte und deſſen Theilen, insbeſondere von dem Staatsrechte.

Wir kommen nunmehr nach der in unſerer erſten Vorleſung gemachten Eintheilung zu dem öffentlichen Recht und deſſen Theilen, und zwar nach der dort angenommenen Reihenfolge zuerſt zum Staatsrecht.

Wir beziehen uns darauf, was wir Seite 8, 9 und 10 von der Bildung der Staaten, deren Zwecke, und der oberſten Staatsgewalt geſagt haben. Wir haben dort den Unterſchied zwiſchen dem Staatsoberhaupte als dem Befehlenden und den Unterthanen als den Gehorchenden kennen gelernt. Das Verhältniß zwiſchen beiden in dieſer Beziehung kann nun auf verſchiedene Art geſtaltet ſeyn, und ebenſo

verſchieden können in den verſchiedenen Staaten die Beſtimmungen ſeyn, welchem Subjekte und mit welchen Rechten die oberſte Staatsgewalt zuſtehe, wie dieſebe erworben und andern übertragen werde, u. ſ. w. Der Inbegriff aller hierauf bezüglichen Rechtsgrundſätze bildet die Verfaſſung eines Staates, und dieſe den erſten Theil des Staatsrechts.

Wie aber immer das Verhältniß der oberſten Gewalt geſtaltet ſeyn mag, nie kann ſie für alles, was zur Geſammtſpähre ihrer Rechte gehört, ſelbſt thätig ſeyn; immer muß ſie Organe haben, welche, ohne daß ſie an der Staatsgewalt Theil nehmen, zu ihrer Ausübung beitragen, und dieſes ſind die Staats- oder öffentlichen Beamten. Die Art und Weiſe, wie dieſe Behörden organiſirt ſind, dann was und wie ſie aus Auftrag der Staatsgewalt zu handeln haben, hängt zwar mit der Verfaſſung des Staates zuſammen, weil von der Art derſelben auch die Art der Organiſation der Behörden abhängt; allein ſie iſt doch verſchieden von derſelben, weil die Behörden keinen Antheil an der Staatsgewalt haben, ſondern nur die Gehilfen derſelben ſind, und ihre Organiſation möge ſeyn, welche ſie wolle, dadurch nie die Form des Staates verändert wird.

Die Ausübung der — der oberſten Staatsgewalt zuſtehenden Rechte durch die hiefür angeordneten Behörden heißt die Staatsverwaltung, und dieſe bildet den zweiten Theil des Staatsrechts.

Staatsrecht iſt demnach der Inbegriff der über die Verfaſſung und Verwaltung eines Staates geltenden geſetzlichen Normen.

Die erſte Lehre, welche in dem Staatsrechte vorkömmt, iſt die von dem Staatsoberhaupte oder dem Subjekte der Staatsgewalt, und man unterſchied früherhin, je nachdem die oberſte Gewalt nur einer, oder mehreren Perſonen übertragen iſt, oder ſelbe das ganze Volk hat, dreierlei Verfaſſungsformen, nämlich die monarchiſche, die ariſtokratiſche, und die demokratiſche oder republikaniſche. Dieſe Eintheilung iſt aber nicht genügend, weil der Eintheilungsgrund

bloß aus der Zahl der Subjekte der Staatsgewalt genommen iſt, und die Form der Herrſchaft nicht berückſichtiget wurde. Es kann nämlich Einem oder Mehreren die oberſte Gewalt beſchränkt oder unbeſchränkt übertragen ſeyn, je nachdem das Volk durch gewiſſe Stellvertreter (Repräſentanten) bei Ausübung der höchſten Gewalt mitwirkt, an gewiſſen Zweigen dieſer Gewalt Theil nimmt, oder nicht. Solche Beſchränkungen können ſowohl bei Monarchien als Ariſtokratien ſtatt finden, und nennt man die Staaten, welche eine ſolche Volksvertretung haben, conſtitutionelle Staaten, weil ſie gewöhnlich auch ein Staats-Grund- oder Fundamental-Geſetz haben, oder Staaten mit repräſentativer Verfaſſung. Ferner unterſcheidet man bei Monarchien, ob das Subjekt der Staatsgewalt dieſelbe durch Wahl oder durch die Geburt erlange; Wahlmonarchien, Erbmonarchien.

Von dem Subjekte der Staatsgewalt geht man zur zweiten Lehre über, nämlich zur Aufzählung und Auseinanderſetzung der Rechte oder einzelnen Gewalten, welche in der oberſten Staatsgewalt enthalten ſind, welche man auch Majeſtäts- und Hoheits-Rechte nennt. Da der vollſtändige Inbegriff derſelben eigentlich die höchſte Gewalt ſelbſt iſt, ſo ſind jene Rechte nichts anders, als die verſchiedenen Zweige oder Ausflüſſe dieſer Gewalt, und können daher als eben ſo viele einzelne Gewalten oder Rechte dargeſtellt werden, wenn ſie gleich in der Wirklichkeit mehr oder weniger vereint, oder vertheilt angetroffen werden. Sie fließen alle aus dem Zwecke des Staates, und ſind gleichſam die Mittel, welche dem Staats-Oberhaupte in die Hand gegeben ſind, um die Erfüllung des Staatszweckes zu bewirken.

Da nun der Staat die Sicherung aller Rechte der Staatsbürger zum Zwecke hat, und dieſelben in der freien ungehinderten Entwicklung ihrer ſittlichen Beſtimmung ſchützen, und ihre Glückſeligkeit fördern ſoll, zu welchem Ende Geſetze und Vorſchriften beſtehen, die mit Zwangsanwendung gehandhabt werden: ſo ergibt ſich daraus, daß die oberſte Staatsgewalt

1) das Recht haben müſſe, ſolche Zwangsgeſetze und Vorſchriften zu erlaſſen, alſo das Recht der oberſten Geſetzgebung;

2) daß ſie, wenn die allgemeine Sicherheit durch Verletzung eines Rechtes geſtört, oder wenn ein Recht unter den Staatsangehörigen ſtreitig wird, die Streitigkeiten zu beurtheilen und zu entſcheiden, und die Verletzung der Zwanggeſetze zu beſtrafen das Recht habe. Man nennt dieſes die beurtheilende Gewalt, auch die Juſtizgewalt, und hindert der Umſtand, daß es keine Cabinetsjuſtiz geben darf, nicht, die richterliche oder entſcheidende Gewalt, wie ſie ebenfalls genannt wird, der oberſten Staatsgewalt zuzuſprechen, weil ſelbe von den Gerichten nur aus Auftrag und im Namen der oberſten Staatsgewalt ausgeübt oder verwaltet wird;

3) daß ihr das Recht der oberſten Aufſicht zuſtehe, weil im Staate nichts geſchehen darf, was dem Staatszwecke entgegen wäre, und weil ohne dieſe Aufſicht, ſie die Befolgung der Geſetze nicht aufrecht erhalten könnte; dann

4) daß damit das Recht der Vollziehung und Vollſtreckung verbunden ſeyn müſſe, denn ohne Vollzug wären alle Geſetze und Anſtalten des Staates kraftlos.

Es ſind dieſes die vier Arten, durch welche die oberſte Staatsgewalt ihre Thätigkeit und Wirkſamkeit zeigt.

Man kann aber dieſelbe auch nach den Objekten vereinzelt darſtellen, hinſichtlich welcher ſich ihre Thätigkeit äußert, und dann finden wir, daß die oberſte Staatsgewalt in folgende einzelne Gewalten zerfällt, als

1) die Juſtizgewalt, deren Gegenſtand Civil- und Criminaljuſtiz iſt;

2) Regierungs- und Polizei-Gewalt, vermöge derer die oberſte Staatsgewalt für die Hintanhaltung aller Rechts- und Sicherheits-Störungen durch vorbeugende Maaßregeln, dann für die materiellen und geiſtigen Intereſſen der Staatsangehörigen ſorgt;

3) Finanzgewalt, vermöge welcher ſie das Recht hat,

von den Staatsangehörigen die nöthigen Beiträge zur Beſtreitung des Staatsaufwandes zu erheben;

4) Die Militärgewalt, vermöge welcher ihr die Bildung einer faktiſchen Macht zuſteht, um den Beſtand des Staates nach Innen und Außen zu ſichern;

5) Endlich das Recht, den Staat gegen Auswärtige zu vertreten, Krieg anzufangen, Frieden zu ſchließen u. ſ. w.

Der dritte Hauptgegenſtand in der Lehre von der Verfaſſung eines Staates begreift die Rechte der Unterthanen, und zwar zuerſt diejenigen Rechte, welche allen Unterthanen ohne Unterſchied zukommen, dann die Rechte der einzelnen Stände, und insbeſondere jene der Gemeinden und größern Geſellſchaften im Staate, welche theils unter dem beſondern Schutze des Staates ſtehen, theils ſeine Oberaufſicht beſonders in Anſpruch nehmen.

Der zweite Theil des Staatsrechts, oder die Lehre von der Verwaltung des Staates befaßt ſich mit der Darſtellung der Organiſation der verſchiedenen Behörden und Beamten, welche zur Ausübung der Hoheitsrechte angeſtellt ſind, und der Art und Weiſe, wie ſie hiefür wirken.

Es wird demnach hier gehandelt von den Rechten und Pflichten der Beamten im Allgemeinen, dann von der Abſtufung und Unterordnung derſelben, ihren verſchiedenen Wirkungs-Kreiſen u. ſ. w.

Das Staatsrecht kann entweder als ein allgemeines, d. h. als die Theorie vom Staate überhaupt abgehandelt, oder auf einen beſtimmten Staat beſchränkt werden (Allgemeines und beſonderes Staatsrecht). In dem erſten iſt die rationelle, in dem andern die geſchichtliche Behandlungsweiſe überwiegend; doch kann weder das erſtere, ſoll es anderſt eine fruchtbare Wiſſenſchaft ſeyn, der Geſchichte, noch das andere, ohne unvollſtändig zu bleiben, der allgemeinen Grundſätze entbehren.

Zu bemerken iſt hier noch, daß bis zum J. 1806 die meiſten deutſchen Staaten zu einem Geſammtſtaate vereinigt waren, welchen man das römiſche Reich hieß. Es gab dem-

nach bis dahin ein doppeltes Staatsrecht, das Reichsſtaatsrecht, oder das Staatsrecht für den Staat, in welchem die Fürſten der einzelnen deutſchen Lande ſelbſt Unterthanen waren, und die Territorialſtaatsrechte für die einzelnen deutſchen zum Staate, dem römiſchen Reiche, gehörigen Länder. Seit der Auflöſung des römiſch-deutſchen Reiches gibt es nur mehr ein Staatsrecht für jedes beſondere deutſche Land.

Die ehemals zum Reiche gehörig geweſenen deutſchen Lande ſind nun wieder zu einem Bunde, dem deutſchen Bunde, vereinigt worden, welcher auch wieder auf Rechtsgrundſätzen beruht, und ſo gibt es jetzt zwar allerdings kein deutſches Reichsſtaatsrecht mehr, wohl aber ein Recht des deutſchen Bundes. Indeſſen iſt zwiſchen dieſen Rechten ein nicht zu überſehender Unterſchied. Ein Bund iſt nämlich kein Staat, und daher wird im Grunde nur die Staatsverfaſſung und Verwaltung modifizirt durch die Verpflichtung, welche jeder einzlne Staat durch ſeinen Eintritt in den Bund übernommen hat. Ehemals war ein Staatenſtaat, nun iſt es ein Staatenbund.

Eilfte Vorleſung.

Vom dem Polizeirechte.

Es iſt ſehr zu bedauern, daß man über den Begriff der Polizei, und über die Gegenſtände, welche zu derſelben gehören, noch nicht einig iſt. Es gibt nicht leicht einen andern Gegenſtand, von dem ſo viele und ſo verſchiedenartige Erklärungen gegeben worden ſind, als von der Polizei. Gegen vierzig ſolche Erklärungen von verſchiedenen Gelehrten findet man in Johann Paul Harls Handbuche der Polizeiwiſſenſchaft.

Einige verſtehen unter Polizei den Inbegriff aller indirekten Mittel, welche der Staat gebraucht, um den Staatszweck,

die Rechtsſicherheit, zu erreichen. In ähnlicher Tendenz ſetzen Andere das Weſen der Polizei darein, daß ſie den Rechtsſtreitigkeiten und Rechtsverletzungen vorbeugen ſolle; denn ſagen ſie, es genüge nicht, bloß die entſtandenen Rechtsſtreitigkeiten und Rechtsverletzungen nach dem Geſetze auszugleichen und zu entſcheiden, es ſey oft dringende Nothwendigkeit, denſelben vorzubeugen, und der Staat würde nicht ſelten im Innerſten erſchüttert, ja wohl gar aufgelößt werden, wenn man das drohende Uebel nicht im Keime erſtickte. Noch Andere finden den eigenthümlichen Charakter der Polizei gerade in dem Gegentheile, nämlich in der direkten Thätigkeit für die Erreichung der Staatszwecke nach ihrem ganzen Umfange.

Wieder Andere unterſcheiden den Hauptzweck des Staates, die Rechtsſicherheit, von den Nebenzwecken, deren Erreichung ſich der Staat nebenbei vorgeſetzt hat, und rechnen zur Polizei, was der Staat für dieſe Nebenzwecke thut, oder was überhaupt nur durch die Vereinigung gemeinſamer Kräfte bewirkt werden kann.

Ferner erkennen Einige keine Nebenzwecke des Staates, als ſolche an, aber ſie betrachten ſelbe als indirekte Mittel zur Beförderung des Staatszwecks, durch deren Unterſtützung den Rechtsverletzungen vorgebeugt, und Hinderniſſe der Erreichung des Staatszweckes beſeitiget werden. Sie ſagen, was den mannigfaltigen Verkehr der Menſchen fördere, könne und ſolle der Staat als gemeinſame Angelegenheit betrachten und unterſtützen, weil nichts den Menſchen berühre, was nicht Einfluß auf alle Seiten ſeines Lebens, alſo auch auf die rechtliche äußere. Eben ſo könne es dem Staate nicht gleichgültig ſeyn, auf welcher Stufe moraliſcher und intellektueller Ausbildung ſeine Mitglieder ſtehen, da auch der rechtliche Zuſtand nothwendig dabei gewinnen oder verlieren müſſe; vielmehr fände ſich der Staat um ſeines eigenen glücklichen Beſtehens willen aufgefodert, thätig dahin mitzuwirken, daß Sittlichkeit und ächte Aufklärung unter ſeinen Bürgern einheimiſch

werden. Auch gegen die phyſiſchen Uebel, welche gar oft weiteingreifende, zerſtörende Folgen haben, und ſogar eine zeitliche Auflöſung der rechtlichen Verbindung herbeiführen könnten, kämpfe am ſicherſten die gemeinſame Thätigkeit, die dem Staate zu Gebote ſtehe. So zeige ſich in den Staaten mit ihrer zunehmenden Ausbildung immer mehr und mehr eine allgemeine Tendenz, überall, abgeſehen von den rechtlichen Verhältniſſen, auch auf andere Weiſe für das beſte Beſtehen der Bürger untereinander zu ſorgen.

Wieder Andere ſagen, der Staat habe neben der Rechtsſicherheit auch noch den Haupt-Zweck, die Staatsangehörigen in der freien Entwicklung ihrer ſittlichen Beſtimmung zu ſchützen, und begreiffen die desfalſigen Anſtalten des Staates unter dem Namen der Polizei.

Endlich noch Andere rechnen alles zur Polizei, was nicht zur Juſtiz, Finanz, zum Militärweſen, oder ſonſt zu einer ausgeſchiedenen Geſchäftsbranche des Staates gehört.

Man ſieht, daß an der Verwirrung, welche hier herrſcht, zum Theil die Verſchiedenheit der Geſchäfte, welche in manchen Staaten den Polizei-Behörden zugewieſen ſind, und die ſich nicht leicht unter eine allgemeine Rubrik bringen laſſen, zum Theil der Mangel einer genau beſtimmten Unterabtheilung der Mittel, wodurch der Staat ſeinen Geſammtzweck erreichen ſoll, Schuld tragen.

Wir wollen die Definition, welche der oben erwähnte Harl gegeben hat, zum Grunde legen, und ſagen: Die Polizei iſt diejenige Staats-Anſtalt, welche alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staates oder ſeiner Glieder in perſönlicher oder dinglicher Hinſicht im Innern des Staates gefährdet werden könnte, verhüten, und die Hinderniſſe der Aufklärung, der höhern Bildung, der Cultur und des Wohlſtandes entfernen ſoll.

Nach dieſem iſt die Polizeiwiſſenſchaft diejenige Wiſſenſchaft, welche lehrt, wie die Polizei eines Staates im Allgemeinen, ohne beſondern Bezug auf einen beſtimmten Staat, eingerichtet, und ausgeübt werden ſolle, oder mit

andern Worten, welche die Grundſätze und Regeln an Handen gibt, wie die vollſtändige Sicherheit aller Perſonen und Güter, oder der Rechte der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und ihrer einzelnen Mitglieder im Innern des Staates erhalten und befördert, alle beabſichtete oder unbeabſichtete Verletzungen durch Menſchen, ſo wie auch alle Naturübel, ſo viel möglich, verhütet, und alles entfernt werden könne, was den freien Aufſchwung der Thätigkeit der Mitglieder des Staates zu hemmen vermöchte.

Polizeirecht hingegen iſt der Inbegriff der in einem Staate beſtehenden Polizeigeſetze und Verordnungen, und der hieraus für die der Polizeigewalt unterworfenen Bürger und Staatsangehörigen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Gehen wir nun über auf den Inhalt und Umfang der Polizei, ſo ergibt ſich die Eintheilung aus dem doppelten Wirkungskreiſe, welchen die Polizei hat. Der Wirkungskreis derſelben iſt nämlich ein direkter, unmittelbarer, in ſo ferne ſie geradehin gegen alle Gefahren des Staates und ſeiner Bürger zu ſchützen hat, oder ein indirekter, mittelbarer, in ſo ferne ſie die Hinderniſſe der Cultur und nützlichen Thätigkeit entfernen, was letztere befördert, herbeiführen, und dadurch die Sicherheit deſto mehr befeſtigen ſoll. Die Polizei theilt ſich demnach zuerſt in die unmittelbare, und mittelbare ab.

Die unmittelbare Polizei hat es wieder entweder mit der öffentlichen oder Privatſicherheit zu thun, und iſt daher entweder öffentliche Sicherheits-Polizei, oder Privat-Sicherheits-Polizei.

Die öffentliche Sicherheitspolizei, die ſonſt auch Landesſicherheits- oder Staats-Polizei genannt wurde, iſt beſtimmt, gegen alle Gefahren, die dem Staate ſelbſt, ſeiner Verfaſſung, oder der Wirkſamkeit der Geſetzgebung und höchſten Gewalt drohen, Schutz zu gewähren. Ihr Gegenſtand iſt demnach die Erhaltung der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und der beſtehenden Staatsverfaſſung, dann die Abwendung aller dem Staate ſelbſt oder ſeiner Verfaſſung

gefährlichen Unruhen, Empörungen und anderer Unordnungen, die auf den ganzen Staat Einfluß haben. Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat es ſohin mit der Sicherſtellung der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und des Staates im Innern deſſelben, das iſt mit dem ganzen Staatskörper, aber keineswegs mit den einzelnen Bürgern, oder endlich mit den, obgleich öffentlichen Handlungen derſelben zu thun, ſo lange ſie nicht die Sicherheit des Staates ſelbſt gefährden.

Die Privat-Sicherheits-Polizei hingegen hat für die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger zu ſorgen, und alle derſelben drohenden Gefahren zu beſeitigen. Sie theilt ſich in die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei und in die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

Die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei bezieht ſich auf die Perſonen der Bürger, ſchützt die Sicherheit des ganzen perſönlichen Rechtsgebietes derſelben, und ſucht davon alle Gefahren abzuwenden, und jede perſönliche Verletzung, ſo viel möglich, zu verhindern.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei ſchützt das geſammte dingliche Rechtsgebiet oder das Sacheigenthum der Bürger gegen Gefahren und Beſchädigungen aller Art.

Die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei zerfällt 1) in die Lebens-Sicherheits-Polizei, 2) in die Freiheits-Sicherheits-Polizei, 5) in die Ehren-Sicherheits-Polizei.

Die Lebens-Sicherheits-Polizei hat die Bürger gegen die Gefahren ihres Lebens und ihrer Geſundheit zu ſichern, die ihnen ſowohl von Menſchen, als auch von Thieren und anderen Wirkungen der Naturkräfte drohen.

Die Freiheits-Sicherheits-Polizei ſchützt die rechtliche Thätigkeit und Unabhängigkeit der Staatsbürger vor Eingriffen und Anfällen, und ſtellt ihre ganze Freiheitsſphähre ſicher.

Die Ehren-Sicherheits-Polizei iſt beſtimmt, die Ehre der Staatsbürger gegen Beleidigungen, Anmaſſungen und Kränkungen ſicher zu ſtellen, und ſie gegen unbefugte äußere

Verachtung oder Entehrung, und ehrenrührige Aeußerungen oder Handlungen in Schutz zu nehmen.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei theilt ſich in die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinne, und in die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne.

Die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im eigentlichen oder engern Sinne ſoll das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren ſicher ſtellen, die der widerrechtliche Wille, oder die Unbeſonnenheit und Nachläſſigkeit Anderer demſelben droht. Die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei in dieſem Sinne hat daher die Bürger im Staate nur gegen Verletzungen durch Menſchen zu ſchützen.

Die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne ſucht das Eigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücksfälle zu wahren. Daher zerfällt die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne 1) in die Armen-Polizei, 2) in die Feuerſchadens-Polizei, 3) in die Waſſer-Schadens-Polizei.

Die Armen-Polizei hat die Beſtimmung, Verarmung, Müſſiggang und Bettelei zu verhüten, und alle daraus entſtehenden Gefahren der Eigenthums-Sicherheit abzuwenden. Sie ſoll dem Armenſtande eine angemeſſene Richtung geben, und Arme und Kranke unterſtützen.

Die Feuerſchadenspolizei iſt beſtimmt, alle Feuers-Gefahren und Brandſchäden möglichſt zu verhüten, und den Folgen der Feuers-Brünſte zuvor zu kommen.

Die Waſſerſchadens-Polizei muß ſich bemühen, alles Waſſer im Lande, ſo viel möglich, unſchädlich zu machen, Ueberſchwemmungen vorzubeugen, und Unglücksfälle durch das Waſſer, dann Zerſtörungen oder Beſchädigungen durch daſſelbe zu verhüten, oder wenigſtens die hieraus entſtehenden nachtheiligen Folgen zu vermindern.

Soweit der Umfang der unmittelbaren Polizei. Die mittelbare Polizei hat es nicht unmittelbar mit der Erhaltung der Sicherheit zu thun, ſie wirkt nur mittelbar, indem

ſie für Zwecke thätig iſt, welche die Sicherheit befeſtigen, indem ſie die die Hinderniſſe entfernt, welche der geiſtigen Entwicklung der Bürger hemmend im Wege ſtehen könnten, und alles das befördert, was zum Wohlſtand und beſſern Aufblühen der Staatsbürger gedeihlich ſeyn kann.

Die mittelbare Polizei zerfällt 1) in die Bevölkerungs-Polizei, 2) in die Bildungs-Polizei, und 3) in die Landes-culturs- und Gewerbs-Polizei.

Die Bevölkerungs-Polizei hat die Verminderung der Population zu verhindern, und die Gefahren und Uebel abzuwenden, welche der Zuwachs der Volksmenge mit ſich führt.

Die Bildungs-Polizei räumt die Hinderniſſe der Volksbildung aus dem Wege, und trifft dafür auch äußere Anſtalten.

Die Culturs- und Gewerbs-Polizei ſoll die Hinderniſſe des Landbaues und der Viehzucht entfernen, den Gefahren und Hemniſſen der Induſtrie und Gewerbe ſteuern, und durch öffentliche Einrichtungen die beſte Benützung des National-Vermögens befördern.

Haben wir im Vorſtehenden eine Ueberſicht der Gegenſtände gegeben, über welche ſich der Wirkungskreis der Polizei ausdehnt, ſo müſſen wir auch noch die zweifache Art bemerken, auf welche ſich die Thätigkeit der Polizei entwickeln kann. Sie hat nämlich einmal über die polizeiliche Ordnung zu wachen, die Auf- und Nachſicht zu führen, die Polizei-Geſetze und Vorſchriften zum Vollzug zu bringen, und alles, was denſelben entgegen geſchieht, auf der Stelle abzuſtellen. Dieſe Art der Thätigkeit der Polizei nennt man die ausübende (exekutive) Polizei. Befaßt ſich hingegen die Polizei mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus den Polizeigeſetzen und Verordnungen für die Bürger hervorgehen, entſcheidet ſie nach vorausgegangener Unterſuchung die hierüber zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten, beſtraft ſie die Uebertretungen der Polizeigeſetze und Verordnungen, wobei ſie auf den Fall des Widerſpruches den Thatbeſtand herſtellen, den Uebertreter mit ſeiner Verantwortung hören, ſohin

das richterliche Verfahren wenigſtens in ſeinen Weſenheiten beobachten muß; ſo übt ſie eine Gerichtsbarkeit, und wird die ſtreitige (contentiöſe) Polizei genannt.

Man theilt die Polizei auch noch ein in die höhere und in die niedere, dann in die Diſtrikts- und Lokal-Polizei. Dieſe Eintheilung gründet ſich auf die Verſchiedenheit der Rechte der Stellen und Behörden, die mit der Ausübung der Polizei beauftragt ſind, dann auf den größern oder geringern Umfang des Gebietes, über welches ſich ihr Wirkungskreis erſtreckt. Man kann auch ſagen, daß diejenigen Aufgaben der Polizei, welche nur durch die Verbindung mehrerer Orte realiſirt werden können, ſo wie die Gegenſtände der Polizei, welche nicht bloß für einen einzelnen Ort Intereſſe haben, oder welche wenigſtens, wenn ſie mit Erfolg behandelt werden ſollen, eine Ueberſicht über einen größern Bezirk, über mehrere Orte erfodern, zur Diſtrikts-, die übrigen zur Lokalpolizei zu rechnen ſeyen, wo ſodann die Begriffe der höhern und niedern Polizei damit identiſch werden.

Aus dem Geſagten ergibt ſich nicht nur die Nothwendigkeit der Polizei im Staate, ſondern auch ihr Verhältniß zu den andern Staats-Anſtalten, und ihr Unterſchied von denſelben. Man ſieht leicht, daß in Beziehung auf das Rechtsgebiet, die Rechtsſicherheit im Staate, die Polizei durchaus nur vorbeugend und abwehrend einwirkt. Sie kommt den Rechtsverletzungen zuvor, ſie hält ſelbe in ihrem Laufe auf, wenn ſie es vermag, das heißt ſie hindert die Vollendung eines angefangenen Verbrechens oder Vergehens, wenn ſie noch zeitig genug hievon Nachricht erhält, um einſchreiten zu können, ſie ſucht die Folgen geſchehener Rechtsverletzungen zu mindern, und iſt thätig, den Strafgerichten die Subjekte der gröbern Verletzungen zur Beſtrafung zu verſchaffen, mit einem Worte ſie iſt thätig in Beförderung der Mittel, wodurch der Richter in den Stand geſetzt wird, die geſchehene Rechtsverletzung wieder auszugleichen. Stärker einwirkend iſt ſie aber in Gegenſtänden,

welche den Wohlſtand der Bürger betreffen, wo ihr keine andere hiefür ausgeſchiedene Staatsanſtalt im Wege ſteht.

Wir wollen am Schluſſe dieſer Vorleſung den Unterſchied zwiſchen Juſtiz und Polizei noch umſtändlicher beleuchten, da die Polizei von allen übrigen Staatsanſtalten leichter zu unterſcheiden iſt, als von dieſer.

Die Juſtiz befaßt ſich mit der Entſcheidung über ſtreitige Privatrechte, und Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen; die Polizei beugt den Rechtsverletzungen vor. Die Polizei ſorgt daher für das Künftige; die Juſtiz gleicht das Vergangene aus. Die Polizei ſucht zu verhüten; die Juſtiz gewährt Erſatz. Die Juſtiz entſcheidet über Privatrechte; die Polizei nur über Streitigkeiten, welche aus den Polizeigeſetzen hervorgehen.

Die Juſtiz beſtraft Verbrechen oder Vergehen, alſo geſchehene Rechtsverletzungen; die Polizei ſtraft die Uebertreter ihrer vorbeugenden Geſetze.

Die Polizei arbeitet der Juſtiz fördernd in die Hand, und unterſcheidet ſich auch noch dadurch von der Juſtiz, daß während letztere nur auf Verletzungen Rückſicht nimmt, welche durch Menſchen abſichtlich oder aus Fahrläſſigkeit veranlaßt worden ſind, — ſie, die Polizei, — auch diejenigen Störungen der Ruhe und Gefährdungen der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthumes zu berückſichtigen hat, welche aus den mannigfaltigen Wirkungen der vernunft- und willenloſen Naturkräfte entſtehen.

Nach einigen Rechtsgelehrten unterſcheidet ſich die Juſtiz von der Polizei im Prinzipe dadurch, daß der Juſtiz das Prinzip der Gerechtigkeit, der Polizei das Prinzip der Zweckmäßigkeit zum Grund liegt. Bei der Juſtiz frage es ſich nämlich darum, was recht oder nichtrecht ſey; bei der Polizei hingegen, welche vorbeugen ſolle, handle es ſich nur darum, ob das Vorbeugungsmittel zweckmäßig ſey.

Nach dem Geſagten läßt ſich nun in einzelnen Fällen beſtimmen, was zur Juſtiz, und was zur Polizei gehört. Die Angelegenheiten, wobei es lediglich auf Verhütung

und Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit im Innern des Staates ankömmt, gehört zur Polizei. Insbeſondere ſind Handlungen oder Aeußerungen, wodurch Polizeigeſetze übertreten werden, Polizeiſachen. Desgleichen ſind Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen über Befugniſſe, die aus den Polizei-Geſetzen hervorgehen, zur Verhandlung vor den Polizeibehörden geeignet.

Vor die Civiljuſtiz gehören alle Rechtsſachen, und alle Streitigkeiten über Rechtsverhältniſſe, die in den Civiljuſtizgeſetzen ihren Grund haben, und nach denſelben entſchieden werden müſſen.

Zu den Strafgerichten eignet ſich die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen.

Die Polizei kann von eigenen Behörden verwaltet, oder anderen Behörden mitübertragen ſeyn, häufig findet man ſie in Verbindung mit der Juſtizverwaltung. Ueber die Frage, ob die Juſtiz von der Polizei getrennt, und für eine jede dieſer beiden Staatsanſtalten eigene Behörden aufgeſtellt werden ſollen, oder über die Frage der Trennung der Juſtiz von der Polizei ſind die Meinungen getheilt, und iſt bereits viel darüber geſchrieben worden. Die Mehrheit ſcheint ſich auf die Seite der Trennung zu neigen.

Zwölfte Vorleſung.

Von dem Finanzrechte.

Zur Erhaltung des Staates und zur Beſtreitung des hiefür erfoderlichen Aufwandes müſſen die Staatsangehörigen die nöthigen Mittel hergeben. Dieſes kann auf dreifache Art geſchehen, nämlich daß ſie ſelbſt Dienſte leiſten, oder Beiträge in Geld oder anderen Dingen geben, oder endlich dem Staate gewiſſe Güter oder andere Rechte, aus deren Ertrag derſelbe alle oder einen Theil der Staatsausgaben zu beſtreiten hat, überlaſſen oder zuweiſen.

Der erſte dieſer Wege iſt unter kultivirten Nationen von ſehr eingeſchränktem Gebrauche, indem eines Theiles die meiſten öffentlichen Zwecke durch ihn gar nicht mehr zu erreichen ſind, andern Theils die Dienſte gewöhnlich ſchlecht geleiſtet werden, und ohne viel größern Koſtenaufwand leichter gegen Bezahlung zu haben ſind. Sie haben ſich daher beinahe nur mehr in den Frohnden, Hand- und Geſpann-Dienſtleiſtungen erhalten, welche man aber dermal auch gegen angemeſſene Surrogate aufzuheben, abzulöſen, und in Geld-Präſtationen zu verwandeln trachtet.

Die dem Staate zugewieſenen Güter, deren Einkünfte zur Deckung der Staatsausgaben beſtimmt ſind, ſind Ländereien, liegende Grundſtücke, Waldungen, Fiſchereien u. ſ. w. Man nennt ſie Staatsgut, Domainen, auch Kammergut. In den meiſten deutſchen Staaten mußten in ältern Zeiten wo nicht alle, doch der größte Theil der Regierungsausgaben von dieſen Einkünften beſtritten werden. Sie nahmen ihren Urſprung theils aus demjenigen Beſitze, in welchem die Fürſten als mächtige Privatleute einſt im eigenen Lande waren, theils aus demjenigen, was ſie durch Verträge, Erbſchaften, Erbfolge des Fiskus, Confiskationen u. ſ. w. an ſich brachten. Man unterſcheidet in manchen Staaten die Ländereien und Zugehörungen, welche dem Staate angehören, von jenen, welche die Perſon des Regenten beſitzt. Jene nennt man dann Domänen- oder Kammergüter, dieſe Chatul-, Patrimonial- oder Stammgüter. Manchmal ſetzt man auch die Kammergefälle den Finanzgefällen entgegen, wo ſodann unter erſtern die Einkünfte aus den Domainen- und Kammergütern, manchmal auch den Chatul-Gütern, unter letztern die übrigen Einkünfte des Staates verſtanden werden. Die Domainen- und Chatulgüter können nun vom Staate in eigener Regie benützt, das iſt ſelbſt verwaltet, oder in Pacht gegeben werden. In neuerer Zeit war man ſehr für den Verkauf dieſer Güter geſtimmt, weil ſie in den Händen der Privaten mehr rentiren, als im Beſitze des Staates. Man verwendete den

Kaufſchilling zur Anlage von Kapitalien, deren Zinſe dann für Staats-Zwecke verwendet werden, oder verſchaffte ſich aus dem Erlöſe andere Einnahms-Quellen. Doch hat dieſer Domainenverkauf auch ſehr viel gegen ſich und man fängt an, wieder davon zurückzukommen. Alles kommt auf die beſondern Verhältniſſe des Landes an.

Die Rechte, welche der höchſten Gewalt im Staate eingeräumt ſind, um daraus Einkünfte zur Verwendung für den Staat zu gewinnen, nennt man Regalien, obwohl dieſer Name auch oft den Quellen ſolcher Einkünfte beigelegt wird, welche man viel natürlicher zu den Domainen oder Steuern zählen könnte. Die Regalien beſtehen demnach aus ſolchen Rechten und Gewerben des Landes, welche vermöge ihrer Natur nicht wohl Privateigenthum einzelner Glieder der Nation ſeyn können, und aus Staats-Monopolien, das iſt ſolchen Gewerben oder Geſchäften, welche zwar auch einzelne Glieder des Staates betreiben könnten, welche aber dem Staate reſervirt ſind, alſo von ihm allein betrieben werden dürfen. Zu den erſtern gehören das Straſſenregal, das Waſſerregal, vermöge welchen der Staat Straſſen- und Waſſerzölle erhebt, das Bergwerksregal, womit das Salzregal verbunden iſt, das Poſtregal, das Münzregal, u. ſ. w. Zu den andern kann man zählen das Jagdregal, das in manchen Ländern beſtehende Tabaksregal, wo der Tabakshandel allein vom Staate getrieben werden darf, auch das Poſtregal, je nachdem man den pekuniären Gewinn aus demſelben, oder den Nutzen, den das Poſtweſen für die Staatsangehörigen hat, höher in Anſchlag bringt.

Seitdem die Einkünfte aus dem Staatsgute und den Regalien nicht mehr zureichen, ſind die Steuern aufgekommen, oder die Beiträge, durch welche die Mitglieder des Staates jährlich das ergänzen müſſen, um was die oben bezeichneten Einnahms-Quellen weniger abwerfen, als der Staatsaufwand erfodert.

Eine der ſchwierigſten Aufgaben iſt wohl, das gerechte Maaß zu finden, in welchem von jedem Staatsbürger

ſein Beitrag zu den allgemeinen Laſten erhoben werden, in welchen er ſteuern ſoll.

Man unterſcheidet die Steuern gewöhnlich in directe und indirecte Steuern, obwohl Mehrere dieſer Eintheilungs-art widerſprechen. Directe Steuern nennt man die, welche von denjenigen, die ſie zu tragen haben, unmittelbar erho-ben werden. Indirekte Steuern heißt man die, welche auf Gegenſtände des Gebrauchs oder Verbrauchs gelegt, von denjenigen, welche dieſe Gegenſtände fabriziren oder liefern, erhoben werden, und denen ſie derjenige, welcher dieſe Sachen zuletzt gebraucht oder verzehrt, wieder er-ſetzen muß.

Alle Steuern ſollten eigentlich nur von dem jährlichen Ertrage, niemals von dem Grund und Boden oder dem ſonſtigen Stoffe, aus welchem der jährliche Ertrag fließt, erhoben werden, weil man ſonſt die Nahrungsquelle ver-ſtopft, und daher in ſolchen Fällen der Ertrag ſich von Jahr zu Jahr vermindert. Da indeſſen der Ertrag nicht alle Jahre beſonders ausgemittelt, inzwiſchen doch ein all-gemeiner Durchſchnitt angenommen werden kann, und der Ertrag ſich auch nach der Größe und Güte des Objects richtet, aus welchem er gezogen werden ſoll; ſo legt man auch die Steuer auf das Object ſelbſt mit Rückſicht auf deſſen Ertragsfähigkeit.

Als directe Steuern trifft man gewöhnlich an, die Grundſteuer, womit Aecker, Wieſen, Waldungen u. ſ. w. mit einem Worte Grund und Boden belegt ſind, die Häuſerſteuer, die Dominikalſteuer (die Steuer von den grundherrlichen Gefällen z. B. Zehnten, Stiften, Gilten, Laudemien u. ſ. w.), die Gewerbeſteuer, die Perſonal- und Familienſteuern, die Thür-Fenſter-Steuern u. ſ. f. Alle dieſe Steuerarten ſetzen beſondere Erhebungen und Klaſſen-beſtimmungen, dann Steueranſätze voraus, nach welchen die Steuern erhoben werden, ſie müſſen von Zeit zu Zeit nachgeſehen, revidirt und ergänzt werden, und es ergibt ſich demnach hieraus, daß hiefür Vorſchriften und Normen

beſtehen müſſen, welche nach der Natur der Sache einen ziemlichen Umfang haben.

Bei den directen Auflagen iſt es ein Haupt=Princip, daß Niemand von der Entrichtung derſelben befreiet, und über dieſes dieſelben nach Verhältniß ihres Vermögens gleichheitlich unter die Glieder des Staates vertheilt ſeyn ſollen. Die Kapitalien=Steuer, welche ebenfalls zu den directen Steuern gehört, hat in jüngſter Zeit Gegner und Vertheidiger gefunden, es handelte ſich weniger um die Frage, ob ſie recht und billig ſey, als um die Räthlichkeit ihrer Einführung, und die damit verbundenen Schwierigkeiten.

Die indirecten Steuern, welche man auch Genußſteuern nennt, weil ſie gewöhnlich auf den Genuß gelegt, und als eine Beſteuerung für die Conſumenten berechnet ſind, betreffen entweder Gegenſtände des innern oder des äußern Verkehrs. Im erſtern Falle kommen ſie unter dem Namen Acciſe, Licent, dann als Bier= oder Malzaufſchlag, Weinaufſchlag, Brod= und Mehl=, Fleiſch=Aufſchlag u. ſ. w. vor. Als Beiſpiele der letztern Art dienen die Mauthen. Die indirecten Steuern haben vieles für, und vieles gegen ſich, und ſind deßwegen in den neueſten Zeiten der Gegenſtand häufiger Diskuſſionen geworden. Sie empfehlen ſich vorzüglich durch die Leichtigkeit ihrer Erhebung, durch die kleinen Portionen, in welchen ſie von den Conſumenten erhoben werden, und durch den Umſtand, daß durch ſie diejenigen Reichen, deren Vermögen mehr in nichtbeſteuerten als beſteuerten Objecten beſteht, ebenfalls, und zwar nach dem Verhältniſſe ihres Genuſſes angezogen werden; ſie haben aber vorzüglich das Nachtheilige, daß ſie die unentbehrlichſten Lebensmittel vertheuern, alſo beſonders von Vätern zahlreicher Familien hat empfunden werden, daß ſie den Geizigen, der weniger Genußmittel braucht, doch nicht nach Verhältniß ſeines Vermögens anziehen, und daß ſie bei ihrer ſcheinbaren Geringfügigkeit, weil ſie in ganz kleinen Beträgen von den Conſumenten bezahlt werden, dennoch im ganzen Jahre eine bedeutende Summe für den Steuer=

pflichtigen ausmachen, was auf ſeinen Wohlſtand nachtheilig einwirkt, wenn er gleich dieſen Nachtheil nicht in Ziffern berechnen kann. Auch führen ſie leicht zu Unterſchlagungen (Defraudationen) und untergraben dadurch die Moralität.

Directe Auflagen auf Gegenſtände des Luxus verdienten allerdings den Vorzug, allein ſie ſind nicht ſo ergiebig, als die indirecten, und letztere werden nach den gegenwärtigen Verhältniſſen der Staaten wohl nie mehr entbehrt werden können.

Statt der Eintheilung der Steuern in directe und indirecte theilen Einige dieſelben in Real- und Perſonal- oder Induſtrial-Steuern, je nachdem ihnen nutzbringendes Vermögen, oder perſönliche Erwerbung (Arbeit) zum Grunde liegt. Andere theilen die Steuern in Auflagen auf den Erwerb, Auflagen auf den Beſitz, und Auflagen auf den Genuß. Es ſind dann die beiden erſten directe, die letzte indirecte Steuern, wenn gleich ſelbe, je nach ihrer Erhebungsart, auch in directe verwandelt werden können.

Außer den Einnahmen aus den Domainen, Regalien und Steuern bezieht der Staat auch noch Einnahmen aus andern Quellen, als z. B. aus der Ausübung der Juſtiz- und Polizei-Gewalt, wofür Taxen entrichtet werden, aus der Oberaufſicht über die Kirchen, aus den Lehenobjecten, aus Kabinetsgeſchäften z. B. Taxen bei Ernennungen u. ſ. w. Dieſelben laſſen ſich jedoch nicht leicht unter eine Hauptrubrik bringen und ſind mehr nach Grundſätzen, welche aus der Natur des Geſchäftes fließen, mit dem ſie in Verbindung ſtehen, und wegen welchem ſie erhoben werden, als nach allgemeinen finanziellen Grundſätzen zu beurtheilen.

Die bisher angegebenen Einnahmen des Staates laſſen ſich als die ordentlichen Einnahmen desſelben betrachten, womit die gewöhnlichen Bedürfniſſe, die ordentlichen Ausgaben des Staates beſtritten werden ſollen. Es gibt aber auch außerordentliche Ausgaben des Staates, wofür außerordentliche Mittel aufgeſucht, alſo außerordentliche Einnahms-Quellen eröffnet werden müſſen. Dieſe außerordentlichen

Mittel können beſtehen in Erhöhung der Steuern und Auflagen, in Einführung neuer, in Erhebung von Steuervorſchüſſen, in Verleihung von Monopolien an Private oder Geſellſchaften gegen Bezahlung einer Kaufsſumme oder gegen jährliche Leiſtungen, in Einführung eines Papiergeldes, in Aufnahme von Kapitalien u. ſ. w.

Die Kapitalien können gegen Verzinſung oder unverzinslich aufgenommen werden, es kann eine beſtimmte Zurückzahlungszeit bedungen werden, oder der Staat kann ſich vorbehalten, daß ihm ſelbe nicht aufgekündet werden dürfen, dagegen ihm die Zurückzahlung zu jeder Zeit frei ſtehe. Man kann die Kapitalien bei Fremden, oder bei den Einheimiſchen aufnehmen, und im letztern Falle es denſelben frei ſtellen, ob und mit wie viel ſie an dem Anleihen Theil nehmen wollen, oder der Staat kann beſtimmte Summen feſtſetzen, mit denen nach den verſchiedenen Klaſſen und Ständen der Staatsangehörigen dieſelben daran Theil nehmen müſſen. Letztere Art der Anlehen nennt man gezwungene Anlehen. Manchmal werden zur ſtärkern Anreizung die Anlehen mit Lotterien, mit Prämien, Freiloofen ſ. a. verbunden.

Der Staat kann ferner höhere Zinſen geben, dagegen aber ſich bedingen, daß das Kapital mit dem Tode des Gläubigers erlöſche, und nicht mehr zurückbezahlt werde. Man nennt dieſes Annuitäten auf Lebenszeit, Leibrenten.

Gleiche Renten, welche gegen ein von ganzen Geſellſchaften zuſammengebrachtes Kapital dieſen Geſellſchaften ſo lange jährlich ausbezahlt werden, bis alle Glieder derſelben geſtorben ſind, ſind unter dem Namen der Tontinen bekannt. Sie ſind Leibrenten mit dem Rechte des Rentenirers, die Renten der Andern, wenn er ſie überlebt, zu erben. Es gibt auch Zeitrenten, wo alle Jahre mit den Zinſen ein Theil des Kapitals ſo lange zurückbezahlt wird, bis das ganze Kapital getilgt iſt. Ja man hat ſogar mehrere dieſer Arten von Anlehen mit einander vermiſcht, und damit noch Lotterien, und anderer Reizungsmittel verbunden, ſo daß eine

groſze Menge verſchiedener Formen von Staatsanlehen entſtanden iſt.

Die Schuldſcheine über vom Staate aufgenommene Kapitalien nennt man auch Staatspapiere, und um den Verkehr mit denſelben, das iſt den Uebergang derſelben von einer Hand in die andere zu erleichtern, hat man neben den Staatsſchuldſcheinen, welche auf einen beſtimmten Namen lauten, das iſt, in welchen der Name des Gläubigers ausgedrückt iſt, auch ſolche Staatspapiere erfunden und geſchaffen, welche auf keinen beſtimmten Namen, ſondern nur auf den Namen des Ueberbringers (au porteur) lauten, ſo daſz derjenige als Eigenthümer angenommen wird, welcher ſie in Händen hat.

Jedes neue verzinsliche Anlehen wälzt eine neue jährliche Rentenzahlung, den Zins, auf die öffentlichen Staatskaſſen, und es muſz daher ein Fond, eine Einnahmsquelle, hiefür ausgemittelt werden. Auch muſz ein jeder Staat trachten, ſeine Kapitallaſt nach und nach zu vermindern, weil ſonſt die Zinſenausgabe perpetuirlich wird, ja ſogar von Zeit zu Zeit ſich ſteigert, indem ſtets in kürzern oder längern Zwiſchenräumen Perioden eintreten, wo neue Geldaufnahmen nothwendig werden. Man bildet daher gewöhnlich einen eigenen Schuldentilgungsfond, und ſcheidet einen Theil der Staatsgefälle zu dieſer Beſtimmung aus.

Das Staatsſchuldentilgungs-Geſchäft wird manchmal durch den Curs der Staatspapiere ſehr erleichtert. Es hat damit folgende Beſchaffenheit. Zu Zeiten ſtocken Handel und Gewerbe, die Kapitaliſten können daher ihr Geld in denſelben nicht nutzbringend verwenden, und wollen es auch nicht auf Grund und Boden hypothekariſch anlegen, weil ſie entweder der Sicherheit nicht trauen, oder ſich auf die richtige Verzinſung nicht verlaſſen zu können meinen. Aus dieſen und andern Urſachen, wohin auch die Leichtigkeit des Transportes der Staatspapiere, die Leichtigkeit, damit Zahlung zu leiſten, und bei Staats-Papieren au porteur vorzüglich der Umſtand zu zählen ſind, daſz man ſeinen Beſitz leicht verſchwiegen

halten oder verheimlichen kann, werden oft von Mehreren zugleich Staatspapiere geſucht; dieſe nehmen nun die Eigenſchaft einer Waare an, und werden von ihren Beſitzern an Diejenigen verkauft, welche das meiſte Anboth darauf ſchlagen. So werden ſie oft über ihren Nennwerth, das iſt über die Schuld-Summe, welche in ihnen ausgedrückt iſt, verkauft. Manchmal, beſonders wenn der Ausbruch eines Krieges droht, oder vortheilhafte Unternehmungen in Gewerben und Handel gemacht werden können, ſuchen die Beſitzer von Staatspapieren ſich derſelben zu entledigen, es wird eine größere Zahl derſelben zum Verkauf ausgeboten, aus der nämlichen Urſache iſt die Kaufluſt geringer, und ſo werden die Staatspapiere unrer ihrem Nennwerthe verkauft. Die Differenz über oder unter dem Nennwerth wird der Cours genannt; iſt keine ſolche Differenz vorhanden, und iſt der Kaufpreis dem Nennwerthe gleich, ſagt man ſie ſtehen al pari.

So wie der menſchliche Spekulationsgeiſt ſich aller Gegenſtände bemächtiget hat, woraus ein Gewinn zu hoffen iſt, ſo hat ſich derſelbe auch auf die Staatspapiere ausgedehnt. Demzufolge kaufen Spekulanten, wenn der Cours niedrig ſteht, Staatspapiere in der Abſicht, ſolche beim Steigen des Courſes wieder zu verkaufen. Manchmal verabreden ſich die Beſitzer größerer Partheien von Staatspapieren, durch gleichzeitiges Zurückhalten oder Losſchlagen der Staatspapiere den Cours derſelben zu ſteigern, oder herabzudrücken. Da man beobachtet hat, daß ſolche Cours-Schwankungen öfter eintreten, ſo hat ſich die Spekulation ein neues Feld eröffnet, und dieſes ſind die Verträge, welche man in der Vorausſetzung, daß in einer gewiſſen Zeit eine ſolche Coursſchwankung eintreten werde, dahin abſchließt, daß nach einer beſtimmten Zeit eine beſtimmte Anzahl Staats-Papiere um einen beſtimmten Cours geliefert, oder abgenommen werden müſſe, wobei es gewöhnlich nicht auf die wirkliche Lieferung oder Abnahme der Staatspapiere, ſondern nur auf die Vergütung der Coursdifferenz im Gelde abgeſehen iſt. Es iſt dieſes ein Spiel in Staatspapieren.

Benützt eine Regierung die Schwankungen im Courſe der Staatspapiere, und beſtimmt ſie einen Fond, um damit in Zeiten, wo die Courſe niedrig ſtehen, einen Theil ihrer Staatspapiere einzulöſen; ſo kann der Cours der Staatspapiere ſelbſt Mittel zu ihrer Tilgung werden.

Bei der Größe, welche dermal der Schuldenſtand in den einzelnen Staaten erreicht hat, macht das Staatsſchuldenweſen eine eigene Abtheilung in dem Finanzweſen.

Einnahmen und Ausgaben bilden die beiden großen Faktoren im Finanzweſen des Staates, nnd ſo wie die Einnahmen des Staates in ordentliche und außerordentliche zerfallen, ſo iſt es auch mit den Ausgaben der Fall.

Die außerordentlichen Ausgaben des Staates werden von beſondern zufälligen Umſtänden z. B. Krieg herbeigeführt, und laſſen weder eine Vorausbeſtimmung noch Unterabtheilung zu. Von Manchen werden die Verzinſung und ſukzeſſive Tilgung der Staatsſchuld hieher gerechnet.

Die ordentlichen Ausgaben des Staates zerfallen in ſolche, welche die geſammte innere Staatsregierung, welche die äußere Sicherheit, und welche die Unterhaltung einzelner beſonderer im Zwecke des Staates liegender Anſtalten erfodern, wohin Diejenigen, welche außer dem Hauptzwecke des Staates noch Nebenzwecke deſſelben annehmen, die Ausgaben hiefür rechnen.

Wir können uns in der Encyclopädie noch nicht auf eine weitere Zergliederung der Staatsausgaben einlaſſen, nur einer einzigen derſelben müſſen wir hier ſchon beſonders gedenken, weil ſie in neuerer Zeit beſonders hervorgehoben worden iſt. Es iſt dieſes die Civilliſte. Es erfodert nämlich die Nothwendigkeit, daß das Staatsoberhaupt nebſt dem nöthigen Lebensunterhalte auch mit einem gewiſſen Glanze umgeben ſey; hiefür wird nun gewöhnlich ein beſtimmtes jährliches Einkommen feſtgeſetzt, wovon das Staatsoberhaupt die hierauf bezüglichen Ausgaben beſtreitet, und mit welchem es als Privathaushalter ſchaltet, und dieſes nennt man ſeine Civilliſte.

Es iſt viel darüber geſtritten worden, ob ſich im Staatshaushalte die Einkünfte nach den Ausgaben, oder die Ausgaben nach den Einkünften reguliren müſſen. So wie es gewiß iſt, daß zur Beſtreitung der nothwendigen Ausgaben die erfoderlichen Einkünfte dem Staate verſchafft werden müſſen, eben ſo gewiß iſt es, daß wenigſtens die nicht abſolut nothwendigen Ausgaben eines Staates nach den Einkünften deſſelben und den Kräften des Volkes zu bemeſſen ſind. Die Praxis hält daher gewöhnlich den Mittelweg.

Welche nun aber immer die Einkünfte und Ausgaben eines Staates ſeyen; immer muß, wenn man nicht in den Tag hinein wirthſchaften will, auf einen längern oder kürzern Zeitraum ein Voranſchlag der Einnahmen und Ausgaben, Etat, Budget, entworfen, immer müſſen die Domainen und Regalien bewirthſchaftet, die directen und indirecten Steuern und Auflagen erhoben, die Ausgaben bezahlt und beſtritten, es muß Rechnung hierüber gelegt, die Rechnungen müſſen geprüft und richtig geſtellt werden, mit einem Worte das Staatsvermögen muß verwaltet werden, und die Verwaltung bildet demnach den dritten Abſchnitt im Finanzweſen eines Staates.

Faßt man die Grundſätze, welche ſich aus der Vernunft und den menſchlichen Verhältniſſen ohne Beziehung auf irgend einen beſondern Staat ableiten laſſen, zuſammen, um daraus die Lehre zu bilden, wie das Finanzweſen der Staaten eingerichtet und beſorgt werden ſolle; ſo bildet der Inbegriff dieſer Grundſätze die Finanzwiſſenſchaft.

Fragt man aber, nach welchen Geſetzen und Normen das Finanzweſen eines gegebenen Staates eingerichtet iſt, und beſorgt werden ſoll; ſo macht der Inbegriff dieſer Geſetze und Normen das Finanzrecht des gegebenen Staates aus, und dieſes iſt alſo immer ein poſitives. Finanzwiſſenſchaft und Finanzrecht unterſcheiden ſich demnach eben ſo, wie Polizeiwiſſenſchaft und Polizeirecht.

Ehe wir unſere Vorleſung über das Finanzweſen ſchließen, müſſen wir noch einen Blick auf einen damit

nahe verwandten Gegenſtand werfen, welcher erſt in neuerer Zeit ausgebildet worden iſt, damit unſere Leſer nicht beide miteinander vermengen, und irrige Anſichten bekommen. Dieſer Gegenſtand iſt die Nationalökonomie.

Die National-Oekonomie beſchäftiget ſich mit dem Wohlſtande und Reichthume der Nation, und lehrt die Mittel, wie derſelbe herbeizuführen, zu erhalten, und zu vermehren ſey, während die Finanzwiſſenſchaft zeigt, wie der Staat die Mittel zur Beſtreitung ſeiner Bedürfniſſe aufbringen, ſelbe verwenden und verwalten ſolle. Es werden demnach hier Nation und Staat, obwohl beide aus denſelben Individuen beſtehen, von einander abgeſondert, und als verſchieden betrachtet, weil die Wirthſchaftsführung beider auf von einander verſchiedenen Vorausſetzungen und Grundlagen beruht. Das Object der National-Oekonomie iſt das National-Vermögen, dagegen das Staatsvermögen das Object der Finanzwiſſenſchaft. Das National-Vermögen iſt die Quelle, aus welcher das Staatsvermögen hervorgehen muß. Das National-Vermögen iſt die Summe des Vermögens aller Einzelnen im Staate, das Geſammtvermögen der Nation; Staatsvermögen nur der ausgeſchiedene Theil, welcher zur Verwendung für die Erfüllung der Staatszwecke beſtimmt iſt.

In allen geſellſchaftlichen Verhältniſſen, unter allen Zonen und abgeſehen von allen bürgerlichen Einrichtungen iſt die Erwerbung von Vermögen, die Fortſchreitung deſſelben zum Reichthum, und der Genuß der materiellen Güter gewiſſen Naturgeſetzen unterworfen, deren Entwickelung uns die natürliche Verſchlingung der Gewerbe in einander und die Erſcheinungen in dem Gebiete des menſchlichen Verkehrs kennen lehrt. Will man daher den Wohlſtand und Reichthum einer Nation befördern, ſo muß man die Geſetze kennen lernen, unter denen die Entſtehung und Vermehrung, die Vertheilung und Verzehrung aller materiellen Güter in jeder Geſellſchaft ſteht, und dieſe lehrt uns die National-Oekonomie.

Es zeigt ſich hiebei, daß die Frage „worauf beruht der Reichthum und Wohlſtand einer Nation“ verſchieden iſt von der „Was kann der Staat am Zweckmäßigſten für den Wohlſtand der Einzelnen thun.“ Die Beantwortung der letztern hängt von der Beantwortung der erſtern ab, und muß man zuvor die Mittel, den Wohlſtand der Nation zu befördern, überhaupt kennen lernen, ehe man ſagen kann, bei welchen der Staat thätig einwirken ſolle. Deswegen zerfällt die Nationalökonomie oder die Lehre vom Nationalreichthume wieder in zwei Unterlehren, nämlich in die Lehre von den Gründen des Nationalreichthums überhaupt (Volkswirthſchaftslehre), und in die Lehre von der Thätigkeit der Staatsgewalt, den Nationalreichthum zu befördern (Volkswirthſchaftspflege). Viele Neuerer verſtehen jedoch unter Nationalökonomie nur noch die Wirthſchaftslehre und verweiſen die Wirthſchaftspflege als ökonomiſche Polizei in die Polizeiwiſſenſchaft, oder bilden daraus eine eigene Disciplin, die ſie Staatswirthſchaft nennen.

Es läßt ſich ſehr wohl denken, daß eine Nation, die Einzelnen, ſehr wohlhabend ſind, während der Staat als ſolcher arm iſt; umgekehrt kann aber auch der Staat reich, und die Nation arm ſeyn. Doch iſt hiebei zu bemerken, daß von dem Wohlſtande der Nation meiſtentheils auch der des Staates abhängt, und wenn eine Nation reich iſt, ſo iſt dieſes die ſicherſte Grundlage für den Staatsreichthum.

Zur Vermeidung einer irrigen Anſicht muß hier ausdrücklich bemerkt werden, daß die Nationalökonomie nicht den Zweck habe, zu lehren, wie der einzelne Menſch zu Wohlſtand und Reichthum gelangen könne, dieſes iſt Aufgabe der Privatökonomie, ſondern daß ſie ſich nur mit der ökonomiſchen Thätigkeit der Nation befaßt, wobei unter ökonomiſcher Thätigkeit nicht die Betreibung einer Landwirthſchaft, ſondern alle Thätigkeit verſtanden wird, wodurch man ſich Mittel verſchafft, oder Güter erwirbt, die die Bedürfniſſe des Lebens decken, und den Lebensgenuß erhöhen.

Nach dem bisher Geſagten wird in der National-Oekono

mie (im engern Sinne) gehandelt von Entſtehung des National-vermögens, wobei von den Quellen dieſes Vermögens, dem Werthe der Dinge, dem Preiſe der Güter, dem Tauſche derſelben u. ſ. w. die Rede iſt; von der Vermehrung des Nationalvermögens durch ländliche Induſtrie oder Urproduktion, durch die techniſche Induſtrie oder Gewerbsproduktion, und durch den Handel oder die commerzielle Produktion; von der Vertheilung des Nationalvermögens, wobei vorzüglich des Circulationsmittels, des Geldes, gedacht wird; endlich von der Verzehrung des Nationalvermögens.

Dreizehnte Vorleſung.

Von dem Kirchenrechte.

Die Religion iſt das Verhältniß des Menſchen zu Gott. Dieſelbe iſt etwas innerliches, doch offenbaret ſich der Glaube und das damit entſtehende religiöſe Gefühl nach Außen in der Andacht; es wird Bedürfniß, den Glauben, die innere Religion, in äußern Handlungen, in der Gottesverehrung auszuſprechen. Es entſteht das Verlangen zur gemeinſchaftlichen Gottesverehrung, zum Gottesdienſte, es bildet ſich eine Vereinigung unter den Menſchen zu dem Zwecke, die innere Religion durch gemeinſame Gottesverehrung zu befeſtigen, zu üben, zu erhalten. Der Menſch in allen Beziehungen dazu berufen, vereinigt mit andern die Aufgaben der Menſchheit zu erfüllen, ſucht auch der Religion wegen die Geſellſchaft, die Kirche. Demnach iſt die Kirche die Geſellſchaft zur Realiſirung der Religion.

Die Meinungen und Ueberzeugungen von dem Verhältniſſe des Menſchen zu Gott ſind verſchieden, daraus entſpringt die Verſchiedenheit der Gottesverehrung, daraus die Verſchiedenheit der Religionen, und Kirchen. Es gibt eben ſo viele Religionen, als es verſchiedene Lehrbegriffe über das Verhältniß des Menſchen zu Gott gibt, und da jede Geſellſchaft zu ihrer Aufrechterhaltung einer geregelten Ordnung bedarf;

ſo kann man die Kirche auch definiren, als eine der Gottesverehrung beſtimmte, durch gleichen Lehrbegriff verbundene, und durch eine äußere Ordnung befeſtigte Gemeinſchaft. Die Zuſammenſtellung der von einer Kirche als weſentlich anerkannten Lehren heißt ihr Symbol, der Inbegriff ihrer kirchlichen Gebräuche die Liturgie.

In dem Sinne, in welchem wir hier das Wort Kirche nehmen, iſt ſie eine Gemeinſchaft der zu einem gleichen Lehrbegriffe ſich bekennenden Perſonen. Das Wort Kirche hat aber auch noch andere Bedeutungen. Es bedeutet auch ein zur Gottesverehrung beſtimmtes Gebäude, einen Tempel. Auch nennt man die Vereinigung mehrerer Menſchen, welche gemeinſchaftlich einen Tempel haben, oder wenigſtens unter einem gemeinſchaftlichen Kirchen-Obern ſtehen, eine Kirchen-Geſellſchaft, oder kurzweg eine Kirche. In dieſem Sinne bildet jede Pfarrgemeinde eine Kirchengeſellſchaft, in dieſem Sinne ſpricht man von einer augsburger, freiſinger Kirche, nämlich gleichbedeutend mit dem Worte Diözes.

Die Idee einer auf Religion gegründeten ſelbſtſtändigen Gemeinſchaft iſt erſt durch das Chriſtenthum entſtanden. Die Religionen des Alterthums hatten zwar ein Prieſterthum, nicht aber eine Kirche, weil ſie ſo eng in die bürgerlichen Einrichtungen verflochten waren, daß der religiöſe Stoff von dem Volksleben nicht abgeſondert werden konnte.

Staat und Kirche ſind weſentlich von einander verſchieden. Der Staat bezweckt äußere, öffentliche und Privat-Sicherheit; die Kirche beabſichtet innere Beſſerung und Vervollkommnung. Der Staat erſtreckt ſich auf die äußern Zwangsrechte, die Kirche bezieht ſich nur auf die innern Gewiſſensrechte. Der Staat fodert Gerechtigkeit (Uebereinſtimmung der äußern Handlungen mit dem Geſetze); die Kirche Sittlichkeit und Tugend (Beſtimmung des Willens und Gewiſſens nach den Vorſchriften der Religion). Der Staat wendet Gewalt und Zwang an, um ſeine Geſetze geltend zu machen; die Kirche ſucht durch Belehrung auf die innere Ueberzeugung zu wirken, der Zwang iſt ihr fremd, und Stra-

ſen kennt ſie nur im äußerſten Nothfalle, um die Fehlenden zu beſſern, nie aber um das Bekenntniß der Religion zu erzwingen. Dieſes iſt wenigſtens der richtige reine Begriff, wenn gleich die Geſchichte auch in dieſer Beziehung traurige Verirrungen aufweißt.

Staat und Kirche ſind daher zwei verſchiedene Geſellſchaften. Die Kirche exiſtirt im Staate, und in einem Staate kann es mehrere Religionen geben. Jede erwartet ihre Sicherheit vom Staate, und alſo müſſen ſie alle dem Staate untergeordnet ſeyn, wenn gleich der Zweck der Religion höher liegt, als jener des Staates. In dieſer Beziehung iſt demnach jede Kirche dem Staate ſubordinirt. In ſo ferne aber die Kirche ihre eigenthümlichen Zwecke hat, welche von jener des Staates verſchieden ſind, iſt ſie dem Staate coordinirt.

Die Kirche könnte wie eine andere Geſellſchaft im Staate betrachtet werden. Allein ſowohl ihr Umfang, als die Wichtigkeit des Einfluſſes, den ſie auf Gemüth und Charakter des Volkes äußert, bringen ſie in nähere Verbindung mit dem Staate, weil nur durch die Staats- und Kirchen-Geſellſchaft vereint die Beſtimmung des Menſchen in dieſer und für jene Welt erreicht werden kann.

Der Staat erlangt von der Kirche den weſentlichen Vortheil, daß ſeine Unterthanen die Geſetze nicht bloß äußerlich aus Zwang, ſondern aus Pflicht, und aus innerer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derſelben befolgen, wodurch die Zahl der Geſetzesübertretungen nothwendig ſich vermindert, und die Sicherheit des Staates befördert wird. Deshalb muß der Staat die Kirche nicht nur, wie andere erlaubte Geſellſchaften im Staate ſchützen, ſondern ſie ganz vorzüglich unterſtützen, ihr Anſehen aufrecht erhalten, und durch ſeine Mitwirkung ihr zur Erreichung ihrer Zwecke behilflich ſeyn. Es liegt demnach im wohlverſtandenen Intereſſe beider Geſellſchaften, daß ſie ſich wechſelſeitig die Hände biethen, und die Staats- und Kirchendiener vereint dahin ſtreben, das höchſte Wohl der Menſchheit zu befördern.

Die Lehre von den rechtlichen Verhältniſſen der Kirchengeſellſchaft und deren Mitglieder bildet das Kirchenrecht, jus ecclesiasticum, jus sacrum, auch jus canonicum genannt. Das Kirchenrecht betrifft zunächſt das Innere der kirchlichen Vereinigung. Da aber dieſe neben dem Staate beſteht, und mit demſelben häufig in Berührung kömmt, ſo müſſen über dieſes gegenſeitige Verhältniß gewiſſe Regeln feſtgeſtellt ſeyn. Daſſelbe iſt nothwendig für den Fall, wenn Gemeinden verſchiedener Confeſſionen neben einander beſtehen. Man unterſcheidet daher das innere und das äußere Kirchenrecht. Erſteres enthält wieder zwei Hauptbeſtandtheile; einmal die Grundſätze, welche ſich auf die Verfaſſung und Regierung des kirchlichen Körpers als ſolchen beziehen, dann die Lehre von den Verhältniſſen, die für die einzelnen Mitglieder aus der kirchlichen Verbindung und ihrer Stellung in derſelben hervorgehen. Jenes iſt, nach Analogie der für das weltliche Recht beſtehenden Eintheilung, das öffentliche, dieſes das Privat-Kirchenrecht genannt worden. Beides kann aber nicht ſo ſcharf, wie bei dem weltlichen Rechte geſondert werden, weil die kirchlichen Verhältniſſe der Einzelnen weit weniger aus Rechten, worüber man willkührlich verfügen kann, ſondern vielmehr aus Verpflichtungen beſtehen.

Ob das Kirchenrecht dem öffentlichen oder Privatrechte angehöre, darüber haben ſich divergirende Anſichten gebildet. Betrachtet man die Kirche bloß als eine Geſellſchaft im Staate, ſo muß man nicht nur das Privatkirchenrecht, ſondern auch das öffentliche Kirchenrecht, mit einem Worte das geſammte Kirchenrecht zu dem Privatrecht rechnen. Betrachtet man aber die Kirche als die wichtigſte Geſellſchaft im Staate, welche gleichwie der Staat eine Hauptaufgabe der Menſchheit zu löſen hat, ſo bildet das Recht der Kirche eben ſo gut, ja noch weit mehr als die Rechte der Gemeinden und der beſondern Stände einen Theil des Staatsrechts, welcher ſeiner Wichtigkeit und ſeines Umfanges wegen beſonders behandelt wird, und gehört ſomit wenigſtens

der Theil des Kirchenrechts, welcher der öffentliche genannt wird, dem öffentlichen Rechte an.

Es erſcheint demnach das Kirchenrecht als ein aus Privatrecht und öffentlichem Rechte zuſammengeſetztes Recht, deſſen vereinigte Darſtellung und Behandlung jedoch ſeine Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit rathſam und zweckmäßig macht. Daher wird das geſammte Kirchenrecht dem öffentlichen Rechte nach der Anſicht der Mehrheit zugetheilt, welche auch wir bei unſerer Eintheilung beibehalten haben.

Man macht einen Unterſchied zwiſchen den Religions- oder Kirchengeſellſchaften, welche als öffentliche (als herrſchende Landesreligionen) anerkannt, und ſolchen, welche nur geduldet ſind.

Den als öffentlich anerkannten Kirchengeſellſchaften kommen die Rechte öffentlicher Corporationen zu, die zur Ausübung ihres Gottesdienſtes beſtimmten Gebäude genießen, ſo wie ihr Eigenthum den beſondern Schutz des Staates, die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religions-Unterricht beſtellten Perſonen ſtehen in der Achtung öffentlicher Beamten. Endlich iſt ihnen der Gebrauch der Glocken und ſonſtigen Auszeichnungen geſtattet.

Die nicht als öffentlich anerkannten Kirchengeſellſchaften genießen nicht die Rechte öffentlicher Corporationen, ſondern werden nur wie Privatgeſellſchaften geachtet. Es iſt denſelben zwar die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes geſtattet, aber die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen beſtellten Perſonen haben als ſolche keine beſondern Vorzüge. Sie dürfen ſich der Glocken und ſonſtigen Auszeichnungen, welche den öffentlich anerkannten Kirchen-Geſellſchaften zukommen, nicht bedienen. Die ihnen zuſtehenden Rechte werden lediglich nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen für Privat-Geſellſchaften, und nach denen ihnen allenfalls ertheilten beſondern Begünſtigungen bemeſſen.

In faſt allen Staaten beſteht für die Mitglieder der öffentlich anerkannten Kirchen-Geſellſchaften der beſondere Vorzug, daß nur ſie des Staatsbürgerrechts theilhaftig ſind.

In Deutſchland, wo die überwiegende Mehrzahl der Einwohner ſich zur chriſtlichen Religion und zwar beinahe ausſchließend zur katholiſchen, proteſtantiſch=lutheriſchen und proteſtantiſch=reformirten Confeſſion bekennt, genießen nur dieſe die Rechte öffentlich anerkannter Kirchengeſellſchaften. Die chriſtliche Kirche theilte ſich nämlich im Verlaufe der Zeit in mehrere Glaubens=Confeſſionen. So hat ſich ſchon ziemlich frühe, wenigſtens der Verfaſſung nach, die morgenländiſche von der abendländiſchen Kirche getrennt. In jener iſt ſpäter wieder ein beſonderes Glied derſelben, die ruſſiſche Kirche, ſelbſtſtändig gemacht worden. Im Abendlande haben ſich im ſechszehnten Jahrhunderte die Proteſtanten von der römiſch=katholiſchen Kirche getrennt und theilen ſich hinſichtlich des Lehrbegriffes in zwei Hauptpartheien, nämlich in die Anhänger der Augsburger Confeſſion und in Reformirte. Außerdem haben ſich früher und ſpäter verſchiedene Secten in der chriſtlichen Religion gebildet, welche aber in kirchlicher und politiſcher Hinſicht weniger bedeutend ſind.

Für uns iſt dem Bisherigen zu Folge nur das Kirchenrecht der drei genannten chriſtlichen Glaubensconfeſſionen von beſonderer Wichtigkeit; das Kirchenrecht der übrigen in Deutſchland beſtehenden verſchiedenen chriſtlichen Gemeinden iſt niemals zum Gegenſtande einer eigenen Disciplin erhoben worden.

Da ferner die Lehre der Augsburger Confeſſion und der Reformirten in mehreren Punkten, beſonders in der Grundanſicht, und eben ſo ihre Kirchenverfaſſung übereinſtimmt, und daher das Kirchenrecht beider mit einander verbunden abgehandelt wird; ſo haben wir nur zwei Arten des Kirchenrechts, nämlich das katholiſche und proteſtantiſche zu behandeln.

Gehen wir nun auf die Materien über, welche im Kirchenrechte vorkommen; ſo müſſen natürlich vor allem die Grundlehren der kirchlichen Verhältniſſe vorausgeſchickt werden, weil darauf alles Uebrige gebauet iſt. Nach dieſem iſt zu entwickeln, wem die Kirchengewalt zuſtehe, und

welche Rechte in derſelben begriffen, dann welches das Verhältniß der Kirche zum Staat ſey.

Da die Verfaſſung der katholiſchen Kirche von jener der proteſtantiſchen verſchieden iſt, welcher Unterſchied ſich gleich im Eingange dadurch offenbaret, daß die Katholiken ein ſichtbares Oberhaupt in dem Papſte, die Einſetzung eines Episkopats und kirchlichen Lehramtes, und die Fortpflanzung der chriſtlichen Lehre durch Tradition annehmen, während die Proteſtanten mit Verwerfung des Primats und der Tradition eine in der ganzen Gemeinde ruhende Kirchengewalt und die Gleichheit der geiſtlichen Vorſteher erkennen; ſo erſcheinen andere Subjecte der Kirchengewalt im katholiſchen und andere im proteſtantiſchen Kirchenrechte.

Im katholiſchen Kirchenrechte wird demnach in dem Theile, welcher dem öffentlichen Kirchenrechte gewidmet iſt, gehandelt von dem Primate überhaupt, dem Papſte, den Cardinälen, der römiſchen Curie, den apoſtoliſchen Legaten und Vicarien, den Erzbiſchöfen, Patriarchen und Primaten, den Biſchöfen und deren Gehilfen, den Pfarrern und ihren Gehilfen, von den Concilien und ihren Verhältniſſen zum Pabſte, von den Diöceſan-Verſammlungen. Es wird aber hier nur von der Gewalt und den Rechten dieſer kirchlichen Vorgeſetzten gehandelt, weil die Art und Weiſe, wie man zu dieſen Stellen gelangt, und die damit verbundenen beſondern Verpflichtungen in das Privatkirchenrecht gehören.

Im proteſtantiſchen öffentlichen Kirchenrechte muß geſprochen werden von den drei Hauptſyſtemen, welche ſich gebildet haben, dem Episkopal- Territorial- und Collegial-Syſteme, den Synoden, den Ober- und Unter-Conſiſtorien, den Superintendenten, den Dekanen, den Pfarrern.

Im Privatkirchenrechte wird gehandelt von der Bildung und Erziehung der Cleriker, von der Ordination der Geiſtlichen, von den Eigenſchaften, welche von einem Geiſtlichen verlangt werden, von den Bedingungen und Wirkungen der Ordination, von der Art und Weiſe, wie man zu Kirchenſtellen gelangt, von dem Verluſte der Kirchenäm-

ter, von den beſondern Standes-Pflichten der Geiſtlichen im Allgemeinen, und insbeſondere nach den Kirchenämtern, welche ſie bekleiden.

Ferner wird in dem Privatkirchenrechte gehandelt von dem Vermögen der Kirche, von dem Erwerbe, den Vorrechten und der Veräußerung der Kirchengüter, den Dotationen der geiſtlichen Aemter und Pfründen u. ſ. w.

Einen beſondern Abſchnitt bilden die ſogenannten heiligen Sachen, die Kirchen, Altäre, Kirchhöfe u. ſ. w.

Da die Kirche der Religion wegen da iſt, und in derſelben gelehrt, und die heiligen Sakramente verwaltet werden ſollen; ſo muß ſich das Kirchenrecht ganz vorzüglich verbreiten über die Verwaltung der Lehre, und der heiligen Handlungen, insbeſondere über die Sakramente, wobei das Eherecht vorkömmt, über das gottesdienſtliche Leben, und den chriſtlichen Tod, oder mit andern Worten über die Sakramente und geſammte Liturgie.

Endlich kommt die Lehre über die Verwaltung der Disciplin und die geiſtliche Gerichtsbarkeit.

Wir konnten hier nur eine allgemeine Ueberſicht geben, und mußten uns aller Definitionen, Erläuterungen von Begriffen und ſonſtiger Erörterungen enthalten, weil uns ſolches zu weit in das Detail geführt hätte, indem das Kirchenrecht einen viel zu reichhaltigen Stoff hat, als daß es eines kurzen ſyſtematiſchen Auszuges mit beigefügten Definitionen fähig wäre. Wir haben deshalb auch bei dem Privatkirchenrechte nur die Materien im Allgemeinen bezeichnet, ohne den Unterſchied zwiſchen katholiſchem und proteſtantiſchem Kirchenrechte mehr näher zu berühren, weil dieſelben Materien in beiden vorkommen, und nur die Lehren hierüber verſchieden ſind, was wir alles in den Vorleſungen über das Kirchenrecht umſtändlicher hören werden, und bis wohin wir unſere Leſer zur Geduld verweiſen müſſen.

Vierzehnte Vorleſung.

Von dem Militär- und Völkerrechte.

Um den Beſtand des Staates im Innern, vorzüglich aber nach Außen gegen andere Staaten zu ſichern, bedarf der Staat einer faktiſchen Macht, wozu das Militär dient. Das Recht, eine ſolche aufzuſtellen, heißt die Militärgewalt.

Der Staat kann zu dieſem Zwecke alle Unterthanen aufbiethen, was man das Recht der Heeresfolge (jus sequelae) nennt, oder er kann zu dieſem Zwecke beſondere Bewaffnete aufſtellen, was unter dem Namen Bewaffnungsrecht (jus armorum) bekannt iſt. Man nennt erſteres auch Landmiliz, letzteres reguläre Miliz.

In den ältern Zeiten kannte man in Deutſchland kein reguläres Militär, der Militär-Dienſt war mit dem Lehenweſen verbunden und über dieſes mußte im Nothfalle jeder freie Mann in den Krieg ziehen. Als aber ſpäter die ſtehenden Heere, und zwar zuerſt in Frankreich aufkammen, mußten ihrer eigenen Sicherheit wegen die andern Staaten, und ſomit auch Deutſchland dieſem Beiſpiele folgen.

Damals wurde das ſtehende Heer durch Werbung aufgebracht und ergänzt. Wer freiwillig zugehen wollte, wurde durch ein Handgeld geworben, und mußte ſich anheiſchig machen, eine gewiſſe Zeit, die man Capitulation nennt, zu dienen.

Als ſich aber das Inſtitut der ſtehenden Heere immer mehr ausdehnte und erweiterte, ſohin die Werbung immer koſtſpieliger wurde, und die Erfahrung zeigte, daß die Miethlinge gerne deſertirten, oder gar zu dem Feinde übergingen; fand man es für gerathener, das ſtehende Heer aus den Söhnen der Unterthanen, welche man zu dieſem Zwecke aushob, zu ergänzen. So entſtand die Aushebung oder Militär-Conſcription.

Nebſt dem ſtehenden Heere fand man es, beſonders

in den neueſten Zeiten, für gut, auch aus der Nation ſelbſt, das heißt aus den wehrhaften Unterthanen, welche nicht dem regulären Militär einverleibt ſind, eine Reſerve zu bilden, welche bald unter dem Namen Bürger=Militär, bald unter dem Namen National=Garde, Landwehr, Landſturm u. ſ. w. vorkömmt.

Dieſe fortdauernde, bleibende Militäranſtalt der Staaten bildet eine beſondere Staats=Anſtalt, und es muß beſtimmt werden, auf welche Art der Staat die Militärmacht aufbringt, die nöthige Zahl Soldaten erhält, welche Rechte er deshalb gegen die Unterthanen in Anſpruch nimmt, es muß das Verhältniß der Krieger zum Staate, zu den übrigen Bürgern, und unter ſich feſtgeſetzt werden. Daraus bildet ſich das Militärrecht, welches demnach der Inbegriff aller in Anſehung des Militärs vorhandenen Rechte iſt.

In einigen Staaten ſind die Militärs nur in militäriſchen Beziehungen den Militär=Geſetzen unterworfen, und ſtehen in ihren ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſen unter den nämlichen Geſetzen, wie andere Bürger. In andern Staaten ſind die Militärs mehr von den übrigen Claſſen der Bürger abgeſondert, und ſind ſelbſt in ſolchen Fällen, wo ſie nicht als Militärperſonen erſcheinen, eigenen Geſetzen und den Militärgerichten unterworfen. Hier erhält dann das Militärrecht einen noch erweiterten Begriff.

Manche rechnen zum Militärrecht alles, was vom Militär in Kriegs= und Friedens=Zeiten zu beobachten iſt, und bringen ſo ein beſonderes Kriegs= und Militärrecht heraus; allein es iſt gewöhnlich, daß man das Kriegs= und Militärrecht nicht abgeſondert behandelt, ſondern man nimmt die hierauf bezüglichen Vorſchriften in den Vortrag über andere Rechtsgegenſtände mit auf, ſo z. B. behandelt man die Militärpflichtigkeit im Staatsrechte, wo von den Verpflichtungen der Unterthanen die Rede iſt, und trägt die rechtlichen Grundſätze über Kriegsführung in dem Völkerrechte vor, woran auch wir uns halten wollen, da für das Militärrecht kein eigener Lehrſtuhl auf den Univerſitäten

beſteht, ſondern auch dort die einzelnen Lehren deſſelben bei den verwandten Gegenſtänden in andern Disciplinen mit vorgetragen, und erläutert werden.

Wir kommen nunmehr zu dem Völkerrecht als dem letzten Theile des öffentlichen Rechts. Es iſt dieſes der Inbegriff der unabhängigen Staaten in ihrem gegenſeitigen Verhältniſſe zuſtehenden Rechte.

Von Einigen wird widerſprochen, daß es ein Völkerrecht gebe, weil Recht ohne Zwang und Gericht nicht denkbar ſey, unabhängige Staaten aber keinen Richter über ſich erkennen, alſo das Recht nicht realiſirt werden könne. Dieſen wird entgegengeſetzt, daß ein Recht, wenn es auch nicht anerkannt, ſondern verletzt wird, dennoch Recht bleibt, und daß, wenn gleich nach dem Zeugniſſe der Geſchichte Diejenigen, welche die Macht hatten, nach Laune und Willkühr verfuhren, dem ungeachtet in der öffentlichen Meinung ein Gegengewicht liegt, welches ſich endlich durch die Vereinigung mehrerer Völker in gleicher Anſicht faktiſch durch Gegenwehre thätig äußert, und ſo die Anerkennung des Rechts erzwingt. Man könnte in dieſer Beziehung ſagen, daß, wenn auch kein formelles Recht unter den Völkern beſtehe, doch ein materielles Recht vorhanden ſey, und gehandhabt werde.

Diejenigen, welche die Exiſtenz eines Völkerrechts annehmen, ſagen, daß, ſo wie es Rechtsverhältniſſe unter den Privat-Perſonen im Staate gibt, eben ſo Rechtsverhältniſſe unter den Staaten ſelbſt beſtehen in Gemäßheit der Grundſätze, welche entweder aus der Vernunft ohne eine poſitive Geſetzgebung als geltend anzuſehen, oder aber durch Gewohnheiten und beſondere Verträge entſtanden ſind; oder mit andern Worten, daß die Vernunft ſo wie von Privaten, eben ſo auch von Völkern und Staaten die Anerkennung der von ihr aufgeſtellten Rechtsgeſetze verlange, wozu dann Gewohnheiten und Verträge kommen können, welche außerdem noch beſondere rechtliche Verhältniſſe feſtſetzen. Das Völkerrecht, welches demzufolge bloß aus der Vernunft her-

vorgeht, iſt ſonach das allgemeine, das durch Gewohnheiten und Verträge gebildete das poſitive. Zu dieſer Anſicht bekennen ſich alle, welche ein Naturrecht annehmen, und wird ſohin auch das allgemeine Völkerrecht im Naturrechte als ein Theil deſſelben behandelt.

Noch Andere, welche das Völkerrecht als ein allgemeines nicht anerkennen, laſſen es doch in beſchränkter Art wieder zu, indem ſie ſagen, jeder Staat habe ein Syſtem völkerrechtlicher Grundſätze, ſo wie ſelbe zur Zeit entwickelt und anerkannt ſeyen, und wolle dieſe Grundſätze wenigſtens von andern Völkern gegen ſich anerkannt und befolgt wiſſen. Der Inbegriff dieſer Grundſätze bilde ſein Völkerrecht, und alſo einen weſentlichen Theil des Rechts desjenigen Staates, von welchem es aufgeſtellt worden ſey. Es wird demnach von dieſen ein natürliches Völkerrecht geläugnet, ein poſitives aber zugegeben.

Von der Mehrzahl der Rechtslehrer wird indeſſen ein Völkerrecht angenommen, und aus der Tagsgeſchichte wiſſen wir, daß in den Verhandlungen zwiſchen Völkern gar oft auf völkerrechtliche Grundſätze ſich bezogen, alſo ein Völkerrecht anerkannt werde. Wir wollen daher daſſelbe näher erörtern.

Bei dem Beſtehen mehrerer Staaten nebeneinander muß es vorzüglich daran liegen, daß die Selbſtſtändigkeit und der Rechtszuſtand eines jeden von den übrigen anerkannt, und nicht verletzt werde; denn wo kein Staat den andern reſpektirt, ein Volk dem andern feindlich entgegentritt, wäre kein Friede, keine Sicherheit vorhanden, und der Rechtszuſtand in den einzelnen Staaten fortwährend gefährdet. Es muß demnach Beſtimmungen geben über die gegenſeitige Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, ſo wie über diejenigen Fälle, wo beſondere Anſprüche zwiſchen zwei oder mehreren Staaten entſtehen. Das Völkerrecht hat alſo die Aufgabe, auszumitteln, wie weit jeder Staat für ſich ſelbſtſtändig wirken, und thätig ſeyn darf, dann Normen aufzuſtellen, welche entſcheiden, wo ein Colliſionsfall zwiſchen zwei oder mehreren

Staaten ſich ergibt. Endlich ſollte das Völkerrecht auch feſtſetzen, auf welche Weiſe die anerkannten Rechte geſchützt, und ſo das Völkerrecht ſelbſt realiſirt werden könne. Allein hier ſtößt man auf eine Schwierigkeit, wegen welcher, wie geſagt wurde, der Beſtand des Völkerrechts beſtritten worden iſt. Denn die Staaten erkennen keine höhere Macht über ſich, und wenn ein Staat den Grundſätzen des Völkerrechts die Folgeleiſtung verweigert, und nicht in Güte dazu vermocht werden kann, ſo kann nur der Krieg entſcheiden, wobei freilich das Recht nicht nothwendig auf Seite des Siegers ſteht. Uebrigens liegt ein großes Mittel, dem Völkerrechte den Vollzug zu ſichern, in der gemeinſchaftlichen Vereinigung mehrerer Völker zur Garantie ihrer Rechte.

Die Rechte, welche jeder Staat für ſich im Verhältniſſe zu andern anſpricht, ſind Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit gegen andere und mit andern Staaten, das Recht, ſich ſelbſt eine Verfaſſung zu geben, und die Verwaltung zu beſtimmen, das Recht auf ſein Gebiet, und auf Erweiterung deſſelben, ſo wie ſeiner Freiheitsſphähre überhaupt, wenn es auf eine mit den Rechten anderer Völker einſtimmige Weiſe geſchehen kann, das Recht der freien Schifffarth auf dem Meere, endlich das Recht mit andern Staaten Verträge und Bündniſſe zu ſchließen, und Geſandte zur Unterhandlung zu ſchicken.

Entſteht ein Streit zwiſchen zwei Staaten, ſo gibt es nur zwei Mittel, denſelben zu entſcheiden, den gütlichen Vergleich und die Gewalt der Waffen oder den Krieg. Davon ſind verſchieden die Repreſſalien, das iſt die Anordnung gleichen Verfahrens gegen die Unterthanen desjenigen Staates, welcher gegen die Unterthanen des andern Beſtimmungen feſtgeſetzt hat, nach welchen ſelbe härter behandelt, oder weniger begünſtiget werden, als die eigenen Unterthanen, oder die Unterthanen anderer Staaten.

Während eines Krieges haben die nicht Krieg führenden Völker das Recht der Neutralität. Der Krieg wird durch einen Friedensſchluß beendiget. Waffenſtillſtände

ſtellen den Krieg nur auf einige Zeit ein. Friedensſchlüſſe ſollen gehalten werden, ſobald nur in Anſehung ihrer die allgemeinen Bedingungen der Verträge ſtatt finden.

Es wurde auch darüber geſtritten, ob das Völkerrecht zum öffentlichen Rechte gehöre. Wir zählen es dazu, weil gegen andere Staaten immer nur die den Staat repräſentirende Staatsgewalt auftritt; Andere beſtreiten es, weil der Charakter des öffentlichen Rechts ſich durch das Verhältniß der Unterthanen zum Staate ausſpreche, und ſolches bei dem Völkerrechte nicht der Fall ſey. Sie wollen demnach das Völkerrecht als einen eigenen ſelbſtſtändigen Rechtszweig anſehen.

Wir haben oben erwähnt, daß das durch Gewohnheiten und Verträge gebildete das poſitive Völkerrecht ſey. Das poſitive Völkerrecht kann aber wieder in zweierlei Art gedacht werden, nämlich als poſitives Völkerrecht eines Staates, und als allgemeines poſitives Völkerrecht mehrerer Staaten, eines ganzen Erdtheils u. ſ. w. Hat ein Staat mit einem andern über völkerrechtliche Gegenſtände einen Vertrag abgeſchloſſen, oder haben beide gegenſeitig in vorgekommenen Fällen den gleichen völkerrechtlichen Grundſatz in Anwendung gebracht; ſo entſteht dadurch ein poſitives Recht zwiſchen dieſen beiden Staaten, und dieſes Recht nennt man das poſitive Völkerrecht dieſer — Staates. Stehen aber mehrere Völker ihrer geographiſchen Lage oder anderer Urſachen wegen im häufigen Verkehre, und befinden ſich dieſelben durch gleiche geiſtige Cultur auf einer gleichen oder doch nicht zu weit verſchiedenen Stufe der Cultur, ſo müſſen ſich nothwendig bei den vielen gegenſeitigen Berührungen gewiſſe Gewohnheiten bilden, welche als Normen in völkerrechtlichen Gegenſtänden betrachtet werden, wenn ſie auch nicht durch ausdrückliche Verträge garantirt ſind, und eben ſo wenig als Gewohnheitsrecht gegen jeden einzelnen Staat in Anwendung gebracht wurden. Es genügt die allgemeine Anerkennung der Rechtsidee, und wird wenn ſie nur irgend durch geſchichtliche Thatſachen, gegen

welche keine Einwendung erfolgt iſt, nachgewieſen werden kann, wegen gleicher Verhältniſſe und Gleichartigkeit in den Geſinnungen dieſelbe angenommen. So entſtand, weil ſich völkerrechtliche Verbindungen vorzüglich in Europa ausbildeten, ein europäiſches Völkerrecht, welches nach und nach auch von den Staaten anderer Welttheile anerkannt wird. Das poſitive Völkerrecht nennt man im Gegenſatze zu dem natürlichen (theoretiſchen) auch das Praktiſche. In den neueſten Zeiten wurde vorzüglich dem Völkerſeerechte, einem Theile des Völkerrechtes, eine fleißige Bearbeitung gewidmet. Uebrigens wird auf den wenigſten Univerſitäten Deutſchlands dem poſitiven Völkerrechte ein eigener Vortrag gewidmet.

Fünfzehnte Vorleſung.

Von den Quellen des Rechts überhaupt.

Nachdem wir nunmehr die Theile des öffentlichen und Privatrechts kennen gelernt haben, kommen wir zu den Quellen des Rechts, nämlich zur Beantwortung der Fragen, woraus entſteht das Recht? und woraus wird erkannt, daß Etwas Recht iſt?

Zum Behufe der Beantwortung dieſer Fragen werden die Rechtsquellen in innere (reale) und äußere (formale) eingetheilt.

Voraus iſt zu bemerken, daß es ſich hier nicht um die Entſtehung oder Begründung des Rechts überhaupt, ſondern nur darum handle, wie das Recht in irgend einem Staate entſtehe, und woraus das entſtandene Recht als beſtehendes erkannt werden könne.

Unter innern Rechtsquellen, welche man auch Entſtehungsquellen des Rechts nennen kann, verſteht man dieje-

nigen, aus welchen die Rechtsbeſtimmungen hervorgehen; aus ihnen müſſen die Prinzipien und Rückſichten geſchöpft werden, welche uns leiten ſollen, wenn wir Rechte feſtzuſetzen haben. Sie ſind die Quellen, aus welchen der Geſetzgeber ſchöpfen muß, oder ſchöpft, wenn er Rechts-Normen geben will.

Unter den äußern Rechtsquellen verſteht man diejenigen, woraus erkannt werden kann und ſoll, was wirklich als Recht angenommen iſt, und die daher auch Erkenntnißquellen des Rechts heißen. Sie ſind demnach die Quellen, woraus Richter, Partheien und alle Staatsangehörigen erkennen können, was als Recht im Staate wirklich gilt.

Als innere, reale Rechtsquellen werden angegeben: Vernunft, Erfahrung, Geſchichte, Billigkeit, Willkühr und hermeneutiſche Ableitung aus ſchon beſtehenden Rechtsnormen.

Die Vernunft iſt die Urquelle alles Rechts. Denn die Aufgabe der Menſchheit, der Zweck und die Beſtimmung derſelben laſſen ſich zuerſt nur aus der Vernunft erkennen. Da nun das Recht und die Rechtsinſtitute mit der Erreichung der menſchlichen Zwecke nicht nur im Einklange ſtehen, ſondern dieſelben ſelbſt befördern ſollen, ſo gebührt auch der Vernunft der erſte Ausſpruch, wie weit die äußere Freiheit beſchränkt werden, oder mit andern Worten, was als Recht gelten ſolle, auf daß alle Anſtalten in voller Harmonie mit dem feſtgeſetzten Zwecke ſtehen. So erſcheint demnach auch das Naturrecht als der Inbegriff des aus der Vernunft allein erkennbaren Rechts als die erſte Rechtsquelle. Dagegen behaupten Einige, da, wo es ſich darum handle, die Entſtehung des Rechts nachzuweiſen, könne das Naturrecht nicht aufgeführt werden, weil es nicht entſtanden, ſondern mit der Vernunft zugleich gegeben ſey, ihm mithin nichts Hiſtoriſches unterliege, hiegegen kömmt aber zu bemerken, daß es ſich hier nicht um die Entſtehung der Rechtsquellen, zu welchen Rechtsquellen die Vernunft und das Vernunftrecht gehören, ſondern um die Entſtehung

des poſitiven Rechts aus dieſen Quellen handle, ſohin Vernunft und Vernunftrecht als Quelle gezählt werden müſſen.

Das menſchliche Leben entwickelt ſich nach allen Richtungen in einer unendlichen Mannigfaltigkeit und in den verſchiedenartigſten Geſtaltungen. Dieſe Entwickelung hat Einfluß auf die Bildung des Rechts. Je nach der Verſchiedenheit der intellektuellen, ſittlichen nnd religiöſen Ausbildung eines Volkes, je nach der eigenthümlichen Lage der Gebiete der Staaten, je nach den individuellen Zuſtänden der Menſchen werden neue rechtliche Beſtimmungen, oder Veränderungen der beſtehenden nothwendig, welche den beſondern Verhältniſſen angepaßt ſeyn müſſen. Der Geſetzgeber muß daher ſeine Aufmerkſamkeit darauf richten, jene Beſonderheiten und Umſtände kennen zu lernen, er muß Erfahrungen ſammeln, und dieſelben benützen, und ſo wird die Erfahrung eine Quelle des Rechts.

Iſt bei einem Volke das Recht einmal zu einer gewiſſen Feſtigkeit gediehen, ſo kettet ſich das Volk an dasſelbe, weil der Menſch das Beſtehende liebt, und ſich an demſelben feſthält. Darum muß jede nach den Fortſchritten der Bildung nothwendig werdende Veränderung mit beſonnener Würdigung des Vorhandenen an daſſelbe angereiht werden. Hier tritt die Geſchichte als Quelle ein. Die Gründe des Beſtehenden können häufig nur allein durch die Geſchichte begriffen werden, indem ſie den Urſprung und die Fortbildung eines Rechtsverhältniſſes zeigt; ſie gibt dadurch die Mittel an die Hand, Lücken des geltenden Rechts auszufüllen, und neue Rechtsbeſtimmungen, wenn ſie nöthig werden, mit Vermeidung ſchon einmal begangener durch die Geſchichte gerügter Fehler zu treffen. Die Erfahrung ſelbſt wird durch die Geſchichte bereichert, und ſo wird die Geſchichte eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Rechts überhaupt.

Wenn gleich ein Grundſatz, eine Beſtimmung Recht iſt, ſo kann doch die Anwendung des- oder derſelben hart

ſeyn. Die Individualität der Subjecte, deren Handlungen zu beurtheilen ſind, die äußern Verhältniſſe, unter denen jene vorgenommen wurden, und andere Umſtände können Ausnahmen oder Milderungen wünſchenswerth machen. Es iſt ein Gefühl ſittlicher Güte, welches eine Abweichung von dem als Regel erkannten Rechte heiſchet, und dieſes Gefühl heißt die Billigkeit, welche ſich dadurch als eine neue Rechtsquelle darſtellt. Zwar beruht die Billigkeit ſelbſt auf Vernunft und Erfahrung, aber ſie iſt doch eben darum, weil ſie eine eigenthümliche Verbindung beider iſt, eine ſelbſtſtändige Quelle des Rechts.

Am meiſten werden ſich unſere Leſer wundern, wie die Willkühr zu der Ehre gelangt ſey, eine Rechtsquelle zu werden.

Es hat damit folgende Beſchaffenheit: Manchmal kommt es, um Gewißheit des Rechtszuſtandes zu erzwecken, viel mehr darauf an, daß beſtimmende Normen da ſind, als von welcher Beſchaffenheit dieſelben ſind, z. B. bei Anordnung einer beſtimmten Zeit für die Termine. Zwar gibt es allerdings Gränzpunkte für dieſe Vorſchriften, deren Ueberſchreiten man als unzweckmäßig anerkennen würde, ſo z. E. im gegebenen Beiſpiele der Zeitbeſtimmung bei Terminen zeigen Verſtand und Erfahrung allerdings, was hinſichtlich der Länge und Kürze der Zeitbeſtimmung ein Uebermaaß wäre; allein zwiſchen beiden Gränzpunkten iſt die Beſtimmung doch der Willkühr anheim geſtellt, und ſo wird auch die Willkühr eine Rechtsquelle.

Eine wichtige Rechtsquelle iſt endlich noch die hermeneutiſche Ableitung aus ſchon beſtehenden Rechtsnormen. Obwohl nämlich alle einzelnen Rechtsnormen und Geſetze zuvörderſt nur auf die Fälle bezogen werden können, welche bei der Anordnung derſelben berückſichtiget, und in Anſehung derer eigentlich die Vorſchriften gegeben wurden, ſo findet doch häufig auch bei andern Fällen eine Anwendung derſelben ſtatt, die man zwar zunächſt nicht bedachte, bei denen aber gleiche Gründe auf die nämliche Entſcheidung führen.

Dieſes tritt beſonders und auf eine eigenthümliche Weiſe da ein, wo mehrere Rechtsnormen vorhanden ſind, welche zuſammen ein Ganzes bilden. Dieſem Ganzen liegen gewiſſe Prinzipien zum Grunde, wie ſie ſich aus den verſchiedenen Rechtsquellen auf ihre eigenthümliche Weiſe entwickelt haben, der Geiſt der Geſetze und Geſetzgebung. So oft daher für einzelne Fälle Rechtsbeſtimmungen mangeln, und Lücken in den Geſetzen ſich zeigen, kann es geſchehen, daß man die erfoderlichen Vorſchriften aus den ſchon vorhandenen Rechtsnormen theils nach ihrer Einzelnheit, theils nach den im Allgemeinen ihnen zum Grunde liegenden Prinzipien, und dem Geiſte der Geſetze und Geſetzgebung entnimmt und ableitet.

Auf dieſe Art werden die vorhandenen Rechtsgeſetze ſelbſt wieder eine Quelle für neue Rechtsbeſtimmungen, für neue Geſetze. Dieſe Ableitung kann nur nach ſichern Regeln und Grundſätzen geſchehen, und wird die hermeneutiſche Ableitung aus beſtehenden Rechtsnormen genannt.

Einige Rechtslehrer nennen die bisher vorgetragenen Rechtsquellen die natürlichen innern Rechtsquellen, weil ſelbe in dem Weſen des Rechts und ſeiner Ausbildung begründet ſind. Sie ſetzen denſelben die unnatürlichen innern Rechtsquellen entgegen, welche dem Geiſte des Rechts widerſprechen, denen aber gleichwohl manche Rechtsnorm ihre Entſtehung verdankt. Die Geſchichte führt uns nämlich faſt in allen Zeiten und Staaten Geſetze und Einrichtungen auf, die weder aus der Vernunft, noch aus der Erfahrung, noch aus einer andern der bisher angeführten Rechtsquellen hervorgegangen ſind, ſondern lediglich als Erzeugniſſe der Leidenſchaften und des Unverſtandes angeſehen werden müſſen. Wir begnügen uns, dieſen Unterſchied bemerkt zu haben, wollen uns aber nicht länger dabei aufhalten, da von allen in der Welt Mißbrauch gemacht werden kann, Mißbräuche aber in ein Lehrſyſtem nicht gehören.

Zu den äußern Rechtsquellen rechnet man die Auto-

nomie, die Gewohnheit, die geſchriebenen Geſetze, dann die innern oder realen Rechtsquellen ſelbſt wieder.

Wenn einzelne Klaſſen der Staatsbürger für ihre gegenſeitigen Verhältniſſe ſich ſelbſt Geſetze geben, ihre gegenſeitigen rechtlichen Verhältniſſe ſelbſt ordnen, wie z. B. die Innungen, oder andere im Staate beſtehende Geſellſchaften; ſo heißen dieſe Rechtsnormen, weil ſie auf einem Vertrage beruhen, Vertragsgeſetze, oder im Gegenſatze zu den geſchriebenen und ungeſchriebenen Geſetzen, wovon wir ſogleich hören werden, Autonomiegeſetze, das iſt von den Partheien ſelbſt gegebene Geſetze, von den griechiſchen Wörtern αὐτος (Selbſt) und νομος (Geſetz).

Wie weit ſich das Recht der Geſellſchaften im Staate erſtrecke, ſich auf ſolche Art ſelbſt Geſetze zu geben, muß nach den Geſetzen jedes Staates bemeſſen werden.

Eine umfaſſendere Rechtsquelle iſt die Gewohnheit. Gewohnheit nennt man die ſeit langer Zeit gleichmäßig fortdauernde Befolgung einer Norm, welche überhaupt in einem gewiſſen Kreiſe für allgemein verbindlich gehalten wird. Sie unterſcheidet ſich von der Autonomie dadurch, daß ſie auch für Diejenigen verbindlich iſt, welche auf keine Weiſe in die dadurch gegebene Vorſchrift einwilligten, wenn ſie nur in dem Bezirke, in welchem die Gewohnheit gilt, ihr Recht zu nehmen haben. Die Gewohnheit iſt eine ehrwürdige Quelle des Rechts, weil ſie gewöhnlich in der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters begründet iſt, jeden Falles aber die Ueberzeugung des Volkes von der Rechtlichkeit der durch die Gewohnheit eingeführten Norm, und von der Nothwendigkeit ihrer Anerkennung für ſich hat.

Die dritte äußere Rechtsquelle bilden die Normen, welche das Staatsoberhaupt entweder für ſich allein, oder in Verbindung mit Denjenigen, welche hiebei ein Recht der Mitwirkung haben, feſtſetzt, und die Geſetze, welche hierüber erlaſſen werden. Solche Geſetze müſſen von der oberſten Staatsgewalt rechtsförmlich gegeben werden, was man Promulgation, wofür gewöhnlich eine beſtimmte Form angenommen

iſt, nennt, und dann den Unterthanen auf gehörige Art zur Nachachtung bekannt gemacht werden, welches letztere die Publikation heißt. Das aus dergleichen Geſetzen hervorgehende oder mit andern Worten das ausdrücklich promulgirte und publizirte Recht nennt man in der neuern juriſtiſchen Terminologie das geſchriebene Recht, als Gegenſatz von dem aus der Autonomie und Gewohnheit hervorgehenden Rechte, welches das ungeſchriebene Recht heißt; wobei aber zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes bemerkt werden muß, daß die Römer dieſen Unterſchied zwiſchen geſchriebenem und ungeſchriebenem Rechte nicht kannten, ſondern geſchriebenes Recht nur das nannten, was wirklich niedergeſchrieben iſt, dagegen unter dem ungeſchriebenen das verſtanden, was nie ſchriftlich verfaßt wurde.

Nach der angegebenen juriſtiſchen Terminologie kann es auch ein geſchriebenes Recht geben, welches niemals niedergeſchrieben wurde, wenn nämlich in einem Staate die mündliche Promulgation und Publikation der Geſetze eingeführt iſt, weil nicht auf der Schrift, ſondern auf der ausdrücklichen Promulgation und Publikation der Charakter des niedergeſchriebenen Rechts beruht. Dagegen verändert es aber aber auch den Charakter des Gewohnheitsrechts nicht, wenn daſſelbe niedergeſchrieben wird, und wird ſohin durch die Schrift kein geſchriebenes Recht begründet, es müßte denn der Inhalt des Gewohnheitsrechts von dem Geſetzgeber ausdrücklich promulgirt und publizirt werden; in dieſem Falle würde aber das Gewohnheitsrecht als ſolches erlöſchen, und der alſo verkündete Inhalt geſchriebenes Geſetz werden.

Das geſchriebene Recht kann in einzelnen Geſetzen vorhanden ſeyn, es können aber auch Sammlungen ſolcher Geſetze beſtehen. Sind die Sammlungen bloß die Frucht des Privatfleißes, ſo haben die darin enthaltenen Geſetze nur in ſo weit Geſetzeskraft, als ſie mit den promulgirten und publicirten urſprünglichen Geſetzen übereinſtimmen. Iſt aber die Sammlung eine öffentliche von der geſetzlichen Gewalt ſanktionirte; ſo hat ſolche im Ganzen geſetzliche Gültigkeit,

und die Geſetze gelten ſchon deswegen, weil ſie unter öffentlicher Autorität in die Sammlung aufgenommen ſind. Erläßt die Staatsgewalt über einen ganzen Hauptzweig der Juſtiz vollſtändige nach durchgreifenden Prinzipien in einer ſyſtematiſchen Ordnung redigirte Vorſchriften und Beſtimmungen, ſo erſcheint ein ſolches Geſetz unter dem Namen Geſetzbuch. Uebrigens haben die Geſetzbücher und die Sammlungen von Geſetzen verſchiedene Namen z. B. Spiegel, Richtſteig, Weichbild, Ordnung, Recht, Landrecht, Codex u. ſ. w.

Iſt das geſchriebene Recht, welches in einem Staate gilt, in demſelben Staate entſtanden, hat es es dort ſeine Ausbildung erhalten, ſo iſt es einheimiſches Recht. Im Gegenſatze zu dieſem einheimiſchen Recht iſt das Recht, welches in andern Staaten entſtand, oder ſich gebildet hat, fremdes Recht. Benützt ein Staat bei ſeiner Geſetzgebung fremdes Recht in der Art, daß er nach dem Muſter der fremden Geſetzgebung ſeine Geſetze bearbeitet, oder nimmt er zwar die ausländiſchen Geſetze oder Geſetzbücher unverändert, promulgirt und publizirt ſie aber als ſeine eigenen, als wenn ſie von ihm verfaßt wären, ohne Beziehung darauf, daß ſie fremd ſind, ſo werden ſie für einheimiſches Recht geachtet. Erklärt aber die geſetzgebende Gewalt im Staate, daß dieſe oder jene fremden Geſetze und Sammlungen rechtliche Gültigkeit im Staate haben ſollen, ſo heißt man dieſelben im Gegenſatze zu den einheimiſchen recipirte Geſetze. Daſſelbe iſt der Fall, wenn dieſe Einführung auf dem Wege der Gewohnheit geſchieht; denn wenn gleich fremde Gewohnheiten im rechtlichen Sinne nicht als gültige Rechtsquellen recipirt werden können, ſo kann doch die Gewohnheit Grund der Reception des fremden geſchriebenen Rechts werden.

In verſchiedenen einzelnen Diſtrikten oder Gebieten, die aus was immer für einem Grunde im Zuſammenhange mit einander ſtehen, können theils allgemeine theils beſondere Geſetze gelten. Der Inbegriff der erſtern heißt gemeines Recht, das in den einzelnen Diſtrikten oder Gebieten

geltende Partikular=, oder beſonders wenn es nur für einen Ort gilt, Statutarrecht. Das gemeine Recht kann ferner ein juriſtiſch oder hiſtoriſch gemeines Recht ſeyn. Juriſtiſch gemein iſt es, wenn es von einer gemeinſamen geſetzgebenden Gewalt, der alle Gebiete oder Diſtrikte, in denen das gemeinſame Recht gilt, unterworfen ſind, ausgegangen iſt. Hiſtoriſch gemeines Recht nennt man es, wenn in mehreren verſchiedenen Gebieten ein und das nämliche Recht gilt, ohne daß dieſe verſchiedenen Gebiete einer und derſelben oberſten Gewalt unterworfen ſind, welcher es zuſtünde, für alle dieſe verſchiedenen Gebiete gültige Geſetze vorzuſchreiben. Wenn demnach in einem Staate, oder einer rechtlichen Verbindung mehrerer Staaten die oberſte legislative Gewalt allgemeine für alle Gebiete oder Diſtrikte gültige Rechtsnormen vorſchreibt, dabei aber auch den Gebieten oder Diſtrikten ſelbſt die Geſetzgebung überhaupt oder in gewiſſen Beziehungen überläßt, ſo iſt das von der oberſten legislativen Gewalt ausgegangene Recht ein gemeines, und zwar ein juriſtiſch gemeines Recht, das von den Gebieten oder Diſtrikten ausgegangene hingegen ein Partikular=Recht. Haben aber der Staat A und der Staat B, deren jeder ſeine eigene oberſte legislative Gewalt hat, das Recht eines dritten Staates, den wir C nennen wollen, recipirt, weil ſie beide es ihren Verhältniſſen angemeſſen befunden haben, ſo haben die Staaten A und B auch ein ihnen beiden gemeines Recht, aber nur ein hiſtoriſch gemeines, weil keine gemeinſame oberſte legislative Gewalt vorhanden iſt, welche das recipirte Recht des Staates C als ein juriſtiſch gemeines hätte ſetzen können. Wo übrigens gemeines Recht vorkömmt, iſt es ſehr häufig ſubſidiäres (Hilfsrecht); das heißt, es dient nur zur Entſcheidung, in ſo ferne die Geſetze des Diſtriktes oder Gebietes für einen Gegenſtand keine entſcheidenden Normen enthalten.

Wenn in einem Staate auch noch ſo viele Geſetze vorhanden ſind, und vortreffliche Geſetzbücher ſich finden,

ſo werden doch immer neue Fälle vorkommen, die in den Geſetzen nicht vorhergeſehen ſind, und wofür auch die Autonomie und Gewohnheit keine entſcheidenden Normen an Handen geben; und doch müſſen auch dieſe Fälle entſchieden, die Ungewißheit des Rechts entfernt, und der Streit beendiget werden. Es bleibt in ſolchen Fällen nichts anderes übrig, als auf die innern Quellen des Rechts zurückzugehen, damit diejenigen, welche den einzelnen Fall zu beurtheilen haben, ſelbſt daraus die Norm der Entſcheidung nehmen. Dadurch werden die innern realen Rechtsquellen zu äußern formellen, indem in ſolchen Fällen, wo alle bisher aufgeführten äußern Rechtsquellen den Richter verlaſſen, er ſeine Erkenntniß deſſen, was er als wirkliches Recht anzuwenden hat, nur aus den nämlichen Quellen ſchöpfen kann, aus welchen das Recht ſelbſt entſteht. Vorzüglich wird ſich in dieſen Fällen der Richter an die hermeneutiſche Ableitung aus ſchon vorhandenen Geſetzen, an das Vernunftrecht, dann an die Geſchichte halten müſſen, und dabei die Regeln der Billigkeit nicht aus den Augen verlieren dürfen. Uebrigens bleibt der Gebrauch der innern Rechtsquellen für äußere Rechts-Normen immer ſchwierig, und für die Sicherheit des Rechts nachtheilig, weil beinahe alles von den individuellen Anſichten und dem Willen der Urtheilenden abhängt. Deswegen iſt auch nichts wünſchenswerther, als daß die Geſetzgebungen ſich immer mehr und mehr ausbilden, und es iſt ein durch die Erfahrung aller Zeiten beſtätigter Satz, daß gewiſſe und feſte Normen, wenn ſie auch in mancher Beziehung fehlerhaft ſind, doch entſchiedenen Vorzug vor dem gänzlichen Mangel derſelben haben.

Wir haben bereits in unſerer erſten Vorleſung Seite 6 erwähnt, daß ſich in der Jurisprudenz zwei Partheien, die philoſophiſche und hiſtoriſche Schule, gebildet haben, deren erſtere die Vernunft, und deren letztere die Geſchichte als Baſis des Rechts annimmt.

Bei dieſer Verſchiedenheit in der Grundanſicht kann es nicht fehlen, daß die Anhänger der hiſtoriſchen Schule hin-

ſichtlich der Rechtsquellen und der Entſtehung des Rechts ihre eigene Doktrin haben, welche kürzlich in Folgendem beſteht:

Sie erklären die Volksverbindung als die Grundlage des Rechts, als den Boden, auf welche daſſelbe wächſt. Die Volksverbindung iſt die Verbindung einer durch gemeinſchaftliche Abſtammung, Sprache und Sitten zuſammenhängender Menſchenmenge, welche Verbindung eine organiſche, das iſt eine nach den Geſetzen der Natur von innen heraus ſich bildende Verbindung iſt, alſo eine Verbindung, welche ihre Entſtehung nicht menſchlichen Einrichtungen, ſondern dem Bedürfniſſe der Menſchheit verdankt. Jedes Volk hat ſeinen eigenthümlichen ſowohl geiſtigen als ſittlichen Charakter. Nach dem eigenthümlichen geiſtigen Charakter, nach der Richtung, welche der Geiſt genommen hat, beſtimmt ſich die Anſicht des Volkes vom Rechte. Das Recht entſteht demnach im Volke, und bildet ſich mit der Bildung des Volkes aus, die Entſtehung und Ausbildung des Rechts im Volke iſt ſohin ein Akt ſeiner organiſchen Lebensthätigkeit. So entſteht im Volke eine Gemeinſchaftlichkeit der Ueberzeugung von Dem, was Recht iſt, und dieſe Gemeinſchaftlichkeit der Ueberzeugung macht die Grundlage des Rechts eines Volkes, einer Nation aus. Darum hat auch jedes Volk, ſo wie es ſeine eigenen Sitten, ſeine eigene Sprache hat, eben ſo auch urſprünglich ſein eigenes Recht. Es zeigt ſich dadurch die Individualität eines Volkes, und in dieſem Sinne nennt man Völker Individuen höherer Art. Das Recht iſt demnach im Volke ſchon lange vorhanden, ehe es Rechtslehrer und Geſetzgebung gibt, ehe wenigſtens letztere äußerlich erſcheint, und da auch die Staaten ohne einen beſondern Vertrag ihren Grund in der Natur und dem Bedürfniſſe der Menſchen haben, alſo gleichzeitig mit dem Volke entſtanden und herangewachſen ſind, ſo hat ein jeder Staat ſchon ſein durch die Gemeinſchaftlichkeit der Anſicht des Volkes vom Rechte entſtandenes Recht, ehe der Staat als ſolcher ausgebildet in der Erſcheinung ſich zeigt.

Der Staat hat nach dieſem das Recht nicht erſt

zu conſtruiren (neu zu geben), ſondern nur das, was ſich bereits als Recht geſetzt hat, als ſolches auszuſprechen, und zu ſanktioniren, die Lücken nach dem Geiſte des Volkes auszufüllen, und in gleicher Tendenz daſſelbe auszubilden.

Das urſprüngliche Recht eines Volkes iſt nach dieſem ein Gewohnheitsrecht, aber nicht ein willkührliches, gemachtes, ſondern ein aus der Individualität des Volkes nothwendig hervorgegangenes. Dieſe Entſtehung des Rechts fällt aber in die erſte Zeit der Entſtehung eines Volkes, dortmals gab es noch keine Juriſten, keinen eigenen Richterſtand. Jeder im Volke kannte das Recht, und das Richteramt wurde von Männern aus dem Volke ausgeübt, ohne daß eine beſondere Vorbildung oder ein juriſtiſches Studium nothwendig war. Dieſer Zuſtand zieht ſich oft weit in die Geſchichte eines Volkes herab. Bei den Teutſchen war das Recht noch im ſechszehnten Jahrhunderte Gemeingut der Nation, und die Urtheile wurden von Schöffen geſchöpft, die kein Jus ſtudirt hatten.

Je mannigfaltiger aber die Verhältniſſe der Menſchen in Folge der fortſchreitenden Bildung wurden, je complicirter ſich die Rechtsverhältniſſe geſtalteten; deſto mehr mußte ſich auch der urſprüngliche oben geſchilderte Zuſtand ändern; man konnte nicht mehr warten, bis ſich über jedes neue Verhältniß ein neues Recht durch die Gewohnheit geſtaltete, auch war der mit dieſer Art der Ausbildung des Rechts eine Zeit lang, und bis die Gewohnheit ſich gegründet hatte, verbundene ſchwankende Zuſtand und Rechtsunſicherheit in ihren Folgen fühlbar, es mußte daher die legislative Gewalt im Staate einſchreiten und neue Geſetze geben. Dadurch erweiterte ſich das Recht, aber auch die Kenntniß deſſelben wurde ſchwieriger, und ſo bildete ſich ein eigener Stand, der der Juriſten, welcher ſich dem Studium der Rechte widmete, und dem Rechte einen wiſſenſchaftlichen Charakter verlieh.

Die Fortbildung des Rechts war von da an dem Stande der Juriſten und der geſetzgebenden Gewalt anver-

traut, ohne daß deswegen der nationale Einfluß auf die Bildung des Rechts erloſch, letzteres blieb fortwährend im Zuſammenhange mit dem nationalen Leben, denn der Stand der Juriſten iſt ja ſelbſt aus der Nation genommen, und jede Geſetzgebung, ſo wie jede Doktrin muß die Volksbildung beachten. Auch wirkt das Volk noch immer mittelbar zur Ausbildung des Rechts dadurch mit, daß die neuen Verhältniſſe, welche neue Rechtsbeſtimmungen erfodern, aus dem Leben des Volkes hervorgehen, auf welche die Geſetzgebung die paſſenden Rechtsnormen gründen muß. So zum Beyſpiel iſt der Handel mit Staatspapieren vom Volke ausgegangen, und es hat ſich früher hierüber ein vom Volke angenommenes Syſtem gebildet, ehe der Geſetzgeber mit Rückſicht hierauf die rechtlichen Verhältniſſe normirte.

Auf dieſe Prämiſſen gründet die hiſtoriſche Schule ihre Lehre von den Rechts-Quellen. Ihr iſt Rechtsquelle dasjenige, was einem Grundſatze den Charakter der Erzwingbarkeit im Staate verleiht, und ſie nimmt demnach als Rechtsquellen an das Geſetz, die Gewohnheit und die Wiſſenſchaft. Sie läugnet nicht, daß auch andere Dinge, als Vernunft, Erfahrung, Billigkeit, u. ſ. w. Einfluß auf die Bildung des Rechts haben können, ſie erkennt ſolche aber nicht als Quellen, weil ſie dem Grundſatze den Charakter der Erzwingbarkeit nicht zu geben vermögen, und weil man ſonſt alles, was Veranlaſſung zur Erlaſſung einer Rechtsnorm ſeyn kann, alſo auch Zufall, Irrthum u. ſ. w. als Rechtsquelle annehmen müßte. Dabei iſt wohl zu bemerken, daß das Gewohnheitsrecht, wie daſſelbe in dieſer Darſtellung als das urſprüngliche Recht eines Volkes angenommen iſt, von der Gewohnheit wohl unterſchieden werden muß, welche wir unter den äußern Rechtsquellen aufgeführt haben, und wodurch dermal noch Rechte entſtehen. Sie beruhen zwar beide auf einer Baſis, aber ihre Ausdehnung iſt verſchieden.

Indem wir unſern Leſern die Lehren beider Schulen über die Rechtsquellen vor Augen geſtellt haben, enthalten wir uns jeder Vertheidigung oder Bekämpfung der einen oder

andern, weil wir nicht für Solche ſchreiben, welche von der Rechtsgelehrſamkeit Profeſſion machen wollen, ſondern nur für Solche, welche eine Einſicht in die Staats- und Rechtswiſſenſchaften zum bürgerlichen Gebrauche zu erlangen trachten, und denen es daher genügt, wenn ſie nur die verſchiedenen Anſichten mit den Gründen, welche jede Parthei für die ihrige anführt, kennen. Eine weitere Erörterung wäre für dieſen Zweck um ſo mehr überflüſſig, als ohnehin der Streit beider Schulen noch lange unentſchieden bleiben wird.

Sechszehnte Vorleſung.

Von den beſondern Quellen des in Deutſchland geltenden Rechts, und zwar insbeſondere vom römiſchen Rechte.

Deutſchland hat nicht einerlei Recht und Geſetzgebung, es entbehrte von jeher eine gemeinſchaftliche gleiche Rechtsbildung. Schon in den älteſten Zeiten finden wir bei den einzelnen Stämmen und Völkerſchaften verſchiedene Geſetze und Geſetzes-Sammlungen. Von den früheſten Zeiten an hatten aber auch fremde Geſetzgebungen und Rechte allenthalben Einfluß, und hemmten die natürliche Ausbildung des deutſchen Rechts. Darum zeigt ſich in allen Theilen des Rechts in Deutſchland eine eigenthümliche Vermiſchung einheimiſcher und fremder Geſetze. Auch das ehemals beſtandene heilige römiſche oder deutſche Reich, welches die deutſchen Nationen zu einem Ganzen verbinden ſollte, konnte eine gemeinſchaftliche gleiche Rechtsbildung für Deutſchland nicht bewirken, weil den einzelnen Stämmen und Völkerſchaften, den oberſten Gewalten der einzelnen ſogenannten Territorien die Geſetzgebung im Allgemeinen überlaſſen blieb, und des Reiches höchſte Gewalt nur in wenigen Fällen geſetzgebend für die Geſammtheit wirken konnte. Es ſind

deßhalb nur einzelne juriſtiſch gemeine Geſetze aus dieſer Periode aufzufinden.

Bei dieſen Verſchiedenheiten der Geſetze iſt es ſchwer, ein deutliches Bild, eine klare Vorſtellung von dem Rechtszuſtande in Deutſchland zu erhalten. Indeſſen ſcheint es am zweckmäßigſten mit den fremden Rechten, welche in Deutſchland eingeführt oder für die Geſetzgebung Deutſchlands benützt worden ſind, den Anfang zu machen, dieſen ſodann die einheimiſchen folgen zu laſſen, und mit einer Ueberſicht des Ganzen zu ſchließen.

Die fremden Rechte, deren wir in dieſer Hinſicht gedenken müſſen, ſind das römiſche, das canoniſche, das longobardiſche, dann zum Theil das moſaiſche und das franzöſiſche Recht.

Das römiſche Recht, welches ſich mit den Eroberungen des weltherrſchenden Volkes in alle die Länder verbreitete, die der römiſchen Macht unterworfen wurden, gelangte in ſpäterer Zeit, nachdem der römiſche Staat ſchon Jahrhunderte untergegangen war, nicht durch die Gewalt der Waffen, ſondern durch den Einfluß eines neu erwachten wiſſenſchaftlichen Strebens in den meiſten europäiſchen Ländern zu einem viel allgemeinern Anſehen, als es je vorher genoſſen hatte, und iſt der wichtigſte Theil des neuern Rechts, wie für andere Staaten, ſo auch für Deutſchland geworden.

Der Ausdruck „römiſches Recht“ bezeichnet eigentlich das geſammte Recht des römiſchen Volkes, wie es vom erſten Beginnen bis zum Untergang dieſer Nation fortgebildet wurde. Wenn man aber von dem römiſchen Rechte in Deutſchland ſpricht, ſo verſteht man darunter nur dasjenige Recht, welches in den Geſetzbüchern oder vielmehr Geſetzſammlungen enthalten iſt, die im ſechsten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt der Kaiſer Juſtinian veranſtaltete. Das frühere römiſche Recht iſt hievon ausgeſchloſſen.

Da die Geſetzbücher Juſtinians zum größten Theil eine Compilation aus älteren Rechten und neueren Beſtimmungen ſind, ſo müſſen wir vor allem eine kurze Notiz

über die römiſche Geſetzgebung bis auf die Zeiten Juſtinians vorausſchicken, damit der Inhalt und die Theile, aus welchen die Juſtinianeiſche Geſetzſammlung beſteht, begriffen werden können.

Der römiſche Staat hat ſeine Regierungsform dreimal geändert. Anfangs hatte er Monarchen mit dem Königstitel, dann eine republikaniſche Verfaſſung, endlich Monarchen mit dem Kaiſertitel. Jede dieſer drei Epochen und verſchiedenen Verfaſſungs-Formen hatte ihren Einfluß auf das römiſche Recht.

Zur Zeit der Entſtehung des römiſchen Staates und gleich nach derſelben machten alt hergebrachte Gewohnheiten, wie ſie bei andern italiſchen, beſonders etruſciſchen Stämmen galten, das römiſche Recht, oder das ſogenannte ältere Recht des römiſchen Volkes aus. Die Könige erließen zwar mehrere Geſetze, dieſelben betrafen aber größten Theils kirchliche Gegenſtände und die politiſche Verfaſſung, die erſten Bedürfniſſe eines jugendlichen Volkes. Nur einzelne wenige Punkte des Privatrechts wurden durch dieſe Geſetzgebung berührt, an welcher der Senat und das Volk groſſen Antheil hatten. Uebrigens war das römiſche Volk ſchon nach der älteſten Verfaſſung in zwei abgeſonderte Stände, den der Patrizier (ungefähr das, was bei uns der Adel iſt) und den der Plebejer (freie Bürger) ausgeſchieden, welcher Unterſchied ſowohl für die Geſchichte des römiſchen Volkes wegen der beſtändigen Kämpfe zwiſchen den beiden Ständen, als für die Geſchichte des römiſchen Rechts wegen den Folgen, welche aus dieſen Kämpfen für die Geſetzgebung hervorgingen, äußerſt wichtig iſt. Nur die Patrizier durften eigene Familiennamen führen, ſie allein hatten Antheil an den Myſterien der Religion, ſie allein hatten ihren Hausgottesdienſt (waren Prieſter ihrer Haus-Götter), nur Patrizier konnten Senatoren werden, und öffentliche Aemter bekleiden, nur ſie hatten eine geordnete Rechtsverfaſſung, und die Beſtimmungen ihres Privatrechts waren Folge ihres öffentlichen Verhältniſſes. Die Plebejer hatten keine eigenen Familien-

namen, konnten zu keinen Magiſtraturen gelangen, ſie hatten keinen Antheil an den Religionsmyſterien, keinen Hausgottesdienſt, keine geregelte Rechtsverfaſſung. Daraus entſtand das Patronatrecht, vermöge deſſen jeder Plebejer einen Patrizier zu ſeinen Patronen hatte, und deſſen Client ward. Die Abſonderung beider Stände war ſo groß, daß zwiſchen den Mitgliedern derſelben nicht einmal eine rechtmäßige Ehe möglich war, weil nur die Patrizier mit religiöſen Feierlichkeiten geſchloſſene Ehen hatten. Nachdem die Herrſchaft der Könige 245 Jahre gedauert hatte, ging dieſelbe mit Tarquinius dem Stolzen unter, welcher wegen Tyrannei des Thrones entſetzt, und eine republikaniſche Verfaſſung eingeführt wurde.

Zur Zeit der Republik wurden jährlich zwei Conſuln gewählt, welche mit faſt königlicher Gewalt herrſchten. Das alte Recht und die königlichen Geſetze kamen ohne ausdrückliche Abſchaffung mit der Erlöſchung der königlichen Gewalt großen Theils außer Gebrauch. Die königlichen Geſetze, und beſonders die geiſtlichen Geſetze des Numa hat zwar kurz nach Vertreibung der Könige der oberſte Prieſter (Pontifex maximus) Papirius, oder Papiſius geſammelt, welche Sammlung den Namen papirianiſches oder papiſianiſches Recht erhielt; ſie iſt aber, wie die königlichen Geſetze ſelbſt, verloren gegangen.

Die Conſuln und der ihnen zur Seite geſtandene Senat arbeiteten vom Anfange an dahin, das Volk von dem Antheile an der Regierung der Republik immer mehr auszuſchließen, und begünſtigten die Patrizier gegen die Plebejer.

Es entſtanden daraus fortwährende Streitigkeiten zwiſchen den Patriziern und Plebejern, welche zur Folge hatten, daß die letztern im Jahre 267 nach Erbauung der Stadt Rom aus der Stadt entwichen, und nicht eher in dieſelbe zurückkehrten, bis man ihnen eigene Vorſteher unter dem Namen Tribunen (tribuni plebis) bewilligte, welche ſowohl hinſichtlich ihrer Perſon als ihres Amtes durch die

Geſetze für unverletzlich erklärt wurden, auf deren Aufruf und unter deren Leitung ſich die Plebejer in eigenen Comitien verſammelten, und welche deren Vertheidiger gegen die Patrizier ſeyn ſollten.

Mit Hülfe dieſer Tribunen drangen die Plebejer mit ihrer alten längſt geführten Klage über die Ungewißheit ihrer Rechtsverfaſſung endlich durch, und da mit Erlöſchung des Königthums zugleich die königlichen Geſetze theilweiſe aus der Uebung kamen, ohne daß neue Geſetze an deren Stelle traten, wodurch eine Ungewißheit des Rechts entſtand: ſo vereinigte man ſich endlich im Jahre 300 zur Herſtellung eines Geſetzes, welches gleichmäßig ſowohl die Patrizier als die Plebejer verbinden ſollte.

Da zu dieſer Zeit die Geſetze Griechenlands in beſonderm Anſehen ſtunden, ſo ſchickte man drei Abgeordnete nach Griechenland, um die Geſetze und Gewohnheiten der dortigen Freiſtaaten, beſonders jene von Athen, zu ſammeln. Als die Abgeordneten zurück gekommen waren, ernannte man im J. 302 zehn Männer, um aus dem alten römiſchen Rechte, und aus den eingeholten griechiſchen Geſetzen ein neues allgemeines Geſetz herzuſtellen, man nannte ſie Decemviros legibus scribendis, und übertrug ihnen zugleich bis zur Vollendung ihrer Arbeit alle Staatsgewalt. Dieſe Zehenmänner brachten auch bald unter dem Beiſtande eines gewißen aus Epheſus vertriebenen Hermodurus zehn, und nach einem Jahre noch zwei Tafeln ihrer Geſetze zuſammen, welche, obgleich die Gewalt der Decemviren noch vor Vollendung der neuen Geſetztafeln aufgehoben, und die Conſuln und Tribunen wieder eingeſetzt worden waren, im J. 305 die geſetzliche Sanction des Senats und Volks erhielten. Dieſe zwölf Tafeln (leges XII tabularum) ſind als die erſte Quelle des in der juſtinianeiſchen Sammlung enthaltenen römiſchen Staats- und Privatrechts anzuſehen, und von ältern und neuern Schriftſtellern mit den größten Lobſprüchen beehrt worden, ob ſie gleich nach dem, was hievon auf uns gekommen iſt, zu urtheilen, auch nicht ohne Fehler waren. Die

Tafeln, worauf dieſe Geſetze eingegraben waren, ſind zu Grunde gegangen, ihr Inhalt iſt uns jedoch größten Theiles aus den Allegationen und ausgezogenen Stellen in den römiſchen Geſetzen und klaſſiſchen Schriftſtellern bekannt.

Durch die Geſetze der zwölf Tafeln wurde die Form der Staatsverfaſſung noch nicht geändert, die Plebejer gewannen dadurch nur einen beträchtlichen Antheil an der Gemeinſchaft des Privat=Rechts, welches früher für die Patrizier allein beſtimmt war. Plebejer und Patrizier blieben ſelbſt in den zwölf Tafeln von einander getrennt. Jene bekamen dadurch noch keinen Familien=Gottesdienſt, keine religiöſe Ehe, keine Familiennamen. Erſt im J. 309 erhielten ſie durch die Bemühungen des Tribunen Canulejus religiöſe Ehen, und dadurch Ehen mit den Patriziern. Nun erhielten ſie auch Haus=Gottesdienſt und Familiennamen, ſie wurden Familienväter, ſie erhielten die Familiengewalt und patriam potestatem, wurden Prieſter ihrer Hausgötter. Eben ſo gelangten ſie nach und nach mit den Patriziern zu Aemtern und Magiſtraturen, und noch vor dem Ende des vierten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt zum Conſulat, ſo daß immer ein Plebejer mit einem Patrizier Conſul war.

Die Geſetze der zwölf Tafeln bildeten zwar die Grundlage des römiſchen Rechts; allein da ſie ſehr einfach waren, ſo konnte man theils nicht alle vorkommenden Fälle darnach entſcheiden, theils erzeugten neue Verhältniſſe das Bedürfniß neuer Rechtsnormen. Die Quellen, wodurch das römiſche Recht während der Dauer der Republik ſeine Erweiterung erhielt, ſind folgende:

1) Geſetze (leges). Sie wurden auf den Antrag einer Magiſtratsperſon nach vorgängiger Approbirung durch den Senat von dem geſammten Volke in den Volksverſammlungen, welche man comitia centuriata nannte, beſchloſſen.

2) Plebiscite (Plebiscita Plebejerbeſchlüſſe). So nannte man die Beſchlüſſe, welche die Plebejer in ihren geſonderten Verſammlungen (comitia tributa genannt) auf

den Antrag eines Tribunen faßten. Sie waren anfangs bloß für die Plebejer bindend, weil ſie bloß von ihnen angenommen und ſanktionirt waren, ſpäter erhielten ſie aber die Kraft allgemein verbindender Geſetze.

3) Senats-Beſchlüſſe (Senatus consulta). Der Senat war zur Zeit der Republik ein Collegium von einigen hundert Perſonen, welches alle jene Geſchäfte beſorgte, die nicht den Conſuln oder andern Magiſtratsperſonen übertragen, oder dem Volke ſelbſt vorbehalten waren. Der Senat hatte aber keine geſetzgebende Gewalt, ſondern ſelbe war bei dem Volke. Daher hatten die Senatsbeſchlüſſe auch keine Geſetzeskraft, und conſtruirten keine Rechtsnormen. Allein gegen das Ende der republikaniſchen Verfaſſung Roms, wo es immer ſchwerer hielt, das Volk zu verſammeln, mußte in manchen Fällen der Senat ſich in das Mittel legen, und eine Beſtimmung erlaſſen, die dann, wenn die Volkstribunen, welche ſeinen Sitzungen beiwohnten, keine Einſprache dagegen gemacht hatten, als Rechtsnorm befolgt wurde. Unter der Regierung der Kaiſer hingegen wurden faſt alle Geſetze in der Form von Senatsconſulten erlaſſen, wie wir ſpäter hören werden.

4) Die Edicte der Magiſtrate. Das Wort Magiſtrat bedeutet hier eine obrigkeitliche Perſon, welche außer dem Senate gewiſſe Staatsgeſchäfte zu beſorgen hatte. Alle Magiſtrate machten bei dem Antritte ihres Amtes durch Edicte die Grundſätze bekannt, nach welchen ſie ihr Amt verwalten würden. Für uns ſind nur die Edicte derjenigen Magiſtrate wichtig, welche die Rechtsverwaltung hatten, und dieſe waren der Aedilis, zu dem nur ganz wenige Rechtsfälle reſſortirten, weil er eigentlich Polizeibeamter war, und der Prätor, welcher das Richteramt in Rom hatte. Anfangs war dieſes Richteramt mit dem Conſulate vereinigt, allein als auch die Plebejer zum Conſulat gelangten, wußten es die Patrizier dahin zu bringen, daß im J. 387 für das Richteramt ein eigener Prätor aufgeſtellt wurde, welcher immer ein Patrizier ſeyn ſollte, was ſich aber ſchon mit dem

J. 418 aufhob, wo zum erſtenmale ein Plebejer an dieſe Stelle kam. Anfänglich wurde nur ein Prätor ſowohl für die Bürger als Fremden beſtellt. Bei der anwachſenden Zahl der Fremden ernannte man im J. 508 einen eigenen Prätor für die Fremden, welcher praetor peregrinus hieß, wogegen der Oberrichter der Bürger praetor urbanus genannt wurde. Das Edict, welches der Prätor bei dem Antritte ſeines ein Jahr dauernden Ehrenamtes bekannt machte, hieß, weil in allen vorkommenden Fällen ordentlicher Weiſe darnach geſprochen werden mußte, edictum ordinarium (das gewöhnliche Edict). Machte der Prätor unter dem Jahre im Verlaufe ſeiner Amtsführung über ein oder andere Punkte ein beſonderes Edict, ſo nannte man dieſes Edictum extraordinarium (außergewöhnliches Edict), auch repentinum (plötzlich erlaſſenes). Ueberhaupt aber wurden alle in dieſen Edicten ausgeſprochenen Rechtsſätze Jus honorarium (Ehrenrecht) genannt, weil die Perſonen, von welchen ſie herrührten, öffentliche Ehrenſtellen bekleideten. Die Prätoren waren unſtreitig keine Geſetzgeber, ſondern mußten vielmehr, wie andere Magiſtrate, bei dem Antritte ihres Ehrenamtes ſchwören, die Geſetze in allen Stücken zu beobachten. Da indeſſen über viele Sachen gar keine Geſetze vorhanden waren, andere nicht deutlich genug lauteten oder unbillig ſchienen, oder wenigſtens den jedesmaligen Verhältniſſen nicht anpaßten; ſo wurde dadurch der Prätor gewiſſermaſſen in die Nothwendigkeit geſetzt, mit ſtillſchweigender Bewilligung des Volkes in ſeinem Edicte über Gegenſtände, worüber keine beſtimmten Normen vorlagen, ſolche zu geben, und die Geſetze auf eine der Billigkeit und den jedesmaligen Verhältniſſen angemeſſene Art zu erklären. Man ſagt daher vom Prätor, daß er durch ſein Edict das Civilrecht adjuvirte, ſupplirte und corrigirte. In Fällen, wo die geſetzlichen Beſtimmungen dunkel waren, adjuvirte er (half er nach) durch Erklärung; in Fällen, welche im Geſetze nicht ausgedrückt, aber im Zwecke deſſelben enthalten waren, ſupplirte er (ergänzte er); und da, wo der Wortausdruck des Geſetzes

auf ſeinen vernünftigen Sinn einzuſchränken war, corrigirte (verbeſſerte) er.

Damit es indeſſen nicht ſchiene, als ob ſich die Prätoren eine geſetzgebende Gewalt beilegen wollten, ſo hüteten ſie ſich ſehr, gegen die Prinzipien des alten Rechts anzuſtoßen, und angewohnte Rechtsbegriffe zu verletzen, ſondern ſuchten vielmehr die Veränderungen, welche ſie in ihren Edicten machten, dadurch zu bemänteln, daß ſie das, was ſie wollten, als die Abſicht des Geſetzgebers bezeichneten, und dadurch als im Sinne des Geſetzgebers gelegene Ausnahmen von dem Geſetze geltend machten, oder neue, jedoch ſtets den alten nachgebildete erleichternde Rechtsformen einführten, oder gegen die Strenge der Geſetze gewiſſe Schutzmittel geſtatteten, oder endlich Fictionen gebrauchten. Vorzüglich aber beſtrebten ſie ſich, in ihre Edicte ſolche Rechtsbeſtimmungen aufzunehmen, welche dem Volke angenehm, und zum Theil ſchon durch das Herkommen beſtätiget waren. Nebſtdem pflegte jeder Prätor gemeiniglich das Edict ſeines Vorgängers dem ſeinigen zu Grund zu legen, daher die in den Gerichten daraus entſtandenen Gebräuche allmählig die Geſtalt eines Herkommens oder überlieferten Rechts (jus tralatitium) annahmen, und ſich nach und nach ſo beliebt machten, daß ſie als ein wichtiger Theil des römiſchen Rechts angeſehen, und die einzelnen Edicte der Prätoren ſchon zur Zeit der Republik geſammelt wurden.

Außer den durch die Edicte der Prätoren im Civilrechte bewirkten Veränderungen iſt insbeſondere der römiſche Civilprozeß durch die beſagten Edicte theils abgeändert, theils neu eingerichtet worden.

Unter der Regierung der Kaiſer, was zwar erſt in die folgende Periode gehört, wir jedoch hier, weil es nur wenig iſt, und dadurch die Notiz von den Edicten ſogleich vollſtändig wird, antizipiren wollen, ſcheint man es nicht mehr gerne geſehen zu haben, daß die Prätoren eine Art legislativer Gewalt beſaßen. Man wollte zwar das Beſtehende nicht aufheben, aber man dachte auf Beſchränkung, und

dieſes mag wohl die Veranlaſſung geweſen ſeyn, daß Kaiſer Hadrian die Edicte der Prätoren ſammeln, das Vorzüglichſte und für die Zeitverhältniſſe noch Paſſende herausheben, und dieſe Auszüge in gehörige Ordnung bringen ließ. Das Geſchäft wurde dem Salvius Julianus, einem wegen ſeiner großen Gelehrſamkeit berühmten Manne, der ſelbſt ſpäter Prätor wurde, übertragen. So bald die Arbeit, in welche auch das in das Privatrecht einſchlagende aus dem Edicte der Aedilen aufgenommen wurde, fertig war, ließ der Kaiſer ſie unter dem Namen „Edictum perpetuum“ (immerwährendes Edict) im J. 130 nach Chriſti Geburt kund machen, und befahl, daß in Zukunft alle Magiſtrate, welche Juſtiz-Sachen zu behandeln haben, ſich darnach halten ſollen. Es wurde zwar hierdurch den Prätoren nicht verboten, neue Edicte zu machen; allein von dieſer Zeit an kommen faſt keine neuen Edicte der Prätoren mehr vor. Das Edictum perpetuum iſt im Laufe der Zeit verloren gegangen, die auf uns gekommenen Fragmente haben jedoch mehrere neuere Rechtsgelehrte zu ſammeln, und in die urſprüngliche Ordnung zu bringen verſucht.

Auf die Entwicklung des römiſchen Rechts hatte die oben erwähnte Aufſtellung eines eigenen Prätors, des praetoris peregrini, für die Streitigkeiten der Fremden und mit Fremden einen beſonders günſtigen Einfluß. Der Prätor peregrinus konnte auf den Verkehr der Fremden, das iſt ſolcher, welche die Civität, das römiſche Bürgerrecht, nicht hatten, nicht dieſelben Rechtsgrundſätze anwenden, welche unter den römiſchen Bürgern galten. Man mußte daher auch die von Nichtrömern anerkannten Rechtsgrundſätze, das Recht anderer Völker, wenigſtens die Rechtsſätze, in welchen die meiſten derſelben übereinſtimmten, das ſogenannte jus gentium, kennen lernen. Da das römiſche Recht oder das Recht für die römiſchen Bürger ſehr rigoros und mit vielen Formalitäten verbunden war, ſo entnahmen die praetores urbani nach und nach viele Sätze aus dem jure gentium, und trugen ſie in ihr Edict mit großem Beifalle des Volkes über, wo-

durch dieſelben auch bei Entſcheidung in Sachen zwiſchen Bürgern und Bürgern in Anwendung kamen. Dadurch ward der Uebergang von den eigenthümlich römiſchen Formen und den davon abhängigen Rechtsanſichten zu den allgemeinen Grundſätzen vorbereitet, und dem römiſchen Rechte allmählig ein ſolcher Grad von Ausbildung und Allgemeinheit gegeben, daß es in der Folge, ſeinem größten Umfange nach, auf andere Völker übergehen, und zu einem allgemeinen Gebrauche gelangen konnte.

5) Die Gutachten der Rechtsgelehrten (**responsa prudentum**). Die Geſetze der zwölf Tafeln waren ſehr kurz und dunkel, ſie ließen demnach nicht nur dem Richter einen großen Spielraum, ſondern es wurde auch überhaupt Bedürfniß, die dunkeln Stellen zu erklären, und ihre richtige Anwendung zu zeigen. Anfangs war die Kenntniß der Rechte ſowohl, als die Ausübung des Richteramtes nur bei den Patriziern, welche ſich bemühten, dieſelben zum ausſchließenden Eigenthum ihres Standes zu machen, um dadurch ihre Macht, ihr Uebergewicht zu ſichern. Sie führten zu dieſem Zwecke gewiſſe Formeln ein, deren ſich die römiſchen Bürger in ihren Prozeſſen bedienen mußten, welche unter dem Namen **legis actiones** bekannt ſind, und von deren richtigem Gebrauche das Schickſal des Prozeſſes abhing. Eben ſo knüpften ſie die Gültigkeit der Rechtsgeſchäfte ebenfalls bei Strafe der Nichtigkeit an gewiſſe Solennitäten, **actus legitimi** genannt, und beſtimmten in Verbindung mit dem Collegium der Pontifizen (das iſt der oberſten Geiſtlichkeit) die Tage, an welchen Gericht gehalten werden durfte, und an welchen nicht, deren erſtere **dies fasti**, letztere **dies nefasti** hießen. Sie hielten ihre Formulare, und die Verzeichniſſe der Gerichtstage vor dem Volke ſehr geheim. Es wurden zwar alle dieſe Formulare durch Cnejus Flavius, einen Schreiber des Appius Claudius, welcher dieſelbe vor ſich zuſammengetragen hatte, dem Volke aufgedeckt, und nannte man die vom Flavius genommene Abſchrift derſelben, ihm zu Ehren, **jus flavianum**; allein die Patrizier

wußten, um die Sammlung des Flavius dem Volke unbrauchbar zu machen, unter allerlei Vorwänden neue wortreichere Formeln zu erfinden, und ſich dadurch bei ihrem vorigen Anſehen zu erhalten. Obwohl nun auch dieſe neuen Formularien im J. 552 nach Erbauung der Stadt Rom durch den Rechtsgelehrten Sextus Aelius Catus dem Volke aufgedeckt wurden, welche Sammlung jus aelianum, auch tripartita Aelii genannt wurde, und obwohl von dem J. 500 von Erbauung der Stadt an auch Plebejer ſich auf das Studium der Rechte legten, und die legis actiones in den meiſten Fällen außer Gebrauch kamen; ſo blieben demungeachtet die Patrizier, weil ſich nur wenige angeſehene Rechtsgelehrte aus dem Volke hervorthaten, faſt in dem alleinigen Beſitze der Kenntniß der Rechte.

Die Rechtsgelehrten, deren ſehr viele ſich durch große Wiſſenſchaft auszeichneten, wurden zwar zur Abfaſſung von Contracten, Teſtamenten und andern Rechtsgeſchäften gebraucht, ihre wichtigſte Beſchäftigung aber beſtand unſtreitig in Ertheilung rechtlicher Gutachten. Dieſe wurden ihnen entweder von dem Richter abgefodert, oder auf Verlangen der Partheien ertheilt. Im erſten Falle hing es von dem Ermeſſen des Richters ab, ob er nach dem Gutachten des Rechtsgelehrten ſprechen wollte, oder nicht, im letztern Falle war der Richter daran gebunden. Welche Veränderungen hierin unter der Regierung der Kaiſer vorgingen, werden wir im Verfolge hören.

6. Der Gerichtsgebrauch (disputatio fori). Der Prätor hatte 105 Beyſitzer, centumviri genannt, an welche er die Entſcheidung der wichtigſten Fälle übertrug. Wenn nun eine Rechtsfrage in den Centumviralgerichten mehrere Male vorgekommen, und allezeit auf die nämliche Art entſchieden worden war, ſo entſtand aus dieſen gleichförmigen Urtheilen eine Art von Gerichtsgebrauch, welche man disputatio fori nannte, weil im Gerichte darüber geſtritten worden war. Durch dieſen Gerichtsgebrauch wurde das alte römiſche Recht gemildert, auch wurden dadurch verſchiedene Meinungen der Rechtsgelehrten gebilligt.

7. Die rechtliche Gewohnheit, das iſt die beſtändige Beobachtung einer Regel, die nicht ausdrücklich kund gemacht iſt, in freiwilligen Handlungen.

Von dieſen ſieben Quellen, wodurch das Geſetz der 12 Tafeln während der republikaniſchen Verfaſſung der Stadt Rom erweitert und ausgebildet wurde, rechnet man die fünf erſten zu dem geſchriebenen, die beiden letzten zu dem ungeſchriebenen Rechte. Denn wenn gleich nur die Leges, die Plebiscite und Senatsbeſchlüſſe ſich ſchon bei ihrem Entſtehen als von der legislatoriſchen Gewalt geſetztes Recht ankündigten, ſo haben doch die Edicte des Prätors durch die Herſtellung des Edicti perpetui unter Kaiſer Hadrian, dann die Gutachten der Rechtsgelehrten dadurch die Eigenſchaft des geſchriebenen Rechts erhalten, daß, wie wir in der Folge hören werden, Kaiſer Juſtinian die Schriften der alten Rechtsgelehrten ausziehen, aus dieſen Auszügen die Pandekten verfaſſen, und ſolche als ein Geſetzbuch kundmachen ließ.

Nachdem die republikaniſche Verfaſſung Roms nicht gar fünf Jahrhunderte gedauert hatte, und in den letztern Jahren ſtarken Angriffen ihrer Freiheit ausgeſetzt geweſen war, erlangte im Jahre 724 nach Erbauung der Stadt Oktavian unter dem Namen Auguſtus die Herrſchaft des ganzen römiſchen Reiches, und mit ihm begann die Reihe der römiſchen Kaiſer, obwohl Einige ſchon von Julius Cäſar an zählen.

Die kaiſerliche Gewalt beſtand anfangs nicht in der Souverainität, welche man heute zu Tage unter dem Namen eines Kaiſers ſich denkt, ſondern ſie war nur eine Vereinigung der bedeutendſten und angeſehenſten Magiſtraturen in der Perſon des Kaiſers, und hat ſich erſt im Verlaufe der Zeit zu einer unumſchränkten Herrſchaft ausgebildet. Längere Zeit wurde der größte Theil der republikaniſchen Formen beibehalten, und bis zum Untergang des Kaiſerreichs findet man noch Reſte davon. Unter der Regierung des Kaiſers Auguſtus, und zwar im dreißigſten Jahre ſeiner Alleinherrſchaft im Jahre 754 nach Erbauung Roms wurde Chriſtus

geboren, mit welchem eine neue Zeitrechnung anfängt. Von dieſer Zeit an zählt man theils nach den Jahren von Chriſti Geburt an, theils nach den Jahren von Erbauung der Stadt Rom an, auch zählt man die Jahre von Chriſti Geburt an zurück, und ſagt, dieſes oder jenes Ereigniß hat ſich ſo und ſo viele Jahre vor Chriſti Geburt zugetragen. Man muß daher bei den Jahreszahlen wohl Obacht geben, welche Zeitrechnung gemeint iſt.

Auguſtus ließ ſich nach und nach die wichtigſten Majeſtätsrechte durch beſondere Privilegien verleihen, und vereinigte dadurch alle oberſten Gewalten in ſich. So erhielt er das Proconſulat in den Provinzen, die Gewalt und Unverletzbarkeit eines Tribuns, die praefecturam morum (oberſte Polizeygewalt), die Stelle eines Pontifex maximus (oberſten Prieſters), und die Macht des oberſten Feldherrn (Imperator). Seine Nachfolger thaten ein Gleiches, jedoch pflegte man in ſpätern Zeiten alle die Vorrechte, welche den vorhergehenden Kaiſern einzeln verliehen worden waren, den nachfolgenden auf einmal zu übertragen. Alle dieſe, dem neuen Regenten ertheilten, Rechte zuſammengenommen hat man in neuern Zeiten lex regia (das königliche Geſetz), auch lex imperii (Reichsgeſetz) oder augustum privilegium (das kaiſerliche, das höchſte Privilegium) genannt.

Auguſtus ließ die Volksverſammlungen noch beſtehen, und in denſelben noch mehrere Geſetze nach alter Verfaſſung machen. Die Plebiszíten hörten aber ganz auf, weil die Kaiſer zwar noch Volkstribunen ernannten, aber ihnen alle Gewalt entzogen hatten. Allein ſchon der Kaiſer Tiberius hob auch die Comitien des Volkes auf, indem er ſolche in den Senat verlegte, das iſt dieſem die Rechte übertrug, welche vorher das Volk in den Comitien ausübte.

Der Senat wurde beibehalten, und erhielt das Recht der Geſetzgebung, er hatte das Recht den Kaiſer zu wählen, und mehrere andere Rechte, welche er unter dem Einfluſſe des Kaiſers ausübte, der die Senatoren ernannte. Die Conſuln, jedoch mit verminderter Gewalt, und die Prätoren, deren

Zahl bis auf 16 vermehrt wurde, blieben, ſo wie andere Magiſtrate, nur wurde ihre Befugniß immer mehr eingeſchränkt, und zum Theil neue Aemter eingeführt, welche in noch größerer Abhängigkeit von den Kaiſern ſtanden.

Im Anfange dieſer Periode erſcheinen die Senatsbeſchlüſſe von beſonderer Wichtigkeit, weil alle neuen Geſetze unter dem Namen von Senatusconſulten bekannt gemacht wurden. Wenn der Kaiſer ein neues Geſetz machen wollte, trug er es dem Senate vor, indem er entweder ſelbſt eine Anrede an den Senat hielt, oder den Geſetzentwurf in ſeinem Namen durch den Quäſtor an den Senat bringen ließ. Der Senat votirte hierauf über den Geſetzesvorſchlag, wobei es jedoch Niemand wagte, dagegen zu ſtimmen, und hierauf wurde das Senatusconſultum durch ein kaiſerliches Edict als Geſetz bekannt gemacht.

Später als der Kaiſerthron mehr befeſtiget war, zogen die Kaiſer die geſetzgebende Gewalt mit Umgehung des Senats auf den Grund der lex regia ganz an ſich. Hadrian machte den Anfang, und die übrigen folgten ſeinem Beiſpiele. Ihre Geſetze hießen kaiſerliche Verordnungen (rescripta principum).

Wie es mit den Edicten der Magiſtrate unter der kaiſerlichen Regierung gehalten wurde, haben wir bereits früher erwähnt.

Mit den Gutachten der Rechtsgelehrten ging unter der kaiſerlichen Regierung eine große Veränderung vor. Auguſtus behielt zwar darin die alte Verfaſſung bei, daß es Jedermann, welcher es ſeinen Kräften zutraute, erlaubt war, Gutachten zu ertheilen. Weil aber die Meinungen der Rechtsgelehrten großen Einfluß in den Gerichten hatten, und dem Kaiſer daran gelegen war, daß die Richter nur dem Hofe angenehme Rechtsgelehrten zu Rath zogen, ſo wurde nunmehr das Recht, dergleichen Gutachten zu ertheilen, vom Kaiſer verliehen, und zugleich angeordnet, daß die Richter von dem Gutachten der vom Kaiſer dazu beſtimmten Rechtsgelehrten nicht abweichen, auch jederzeit nur einen derſelben

zu ihrer Belehrung zu Rath ziehen ſollten, wodurch das Anſehen der vom Kaiſer ernannten Rechtsgelehrten ſehr zugenommen hat. Die Gutachten wurden mündlich, bisweilen auch ſchriftlich ertheilt, bis endlich Maſſurius Sabinus anfing, ſie zu unterſiegeln, welches nachgehends faſt allgemein wurde. Von der Zeit des Kaiſers Hadrian an verloren die Gutachten der Rechtsgelehrten ihr Anſehen, theils weil ſich die Kaiſer des Rathes der Rechtsgelehrten bei Abfaſſung ihrer Reſcripte nach alter Art nicht mehr bedienten, theils ſich das alleinige Recht aneigneten, Rechtsbeſtimmungen zu geben.

Die Rechtsgelehrten wirkten aber nicht allein durch die Gutachten auf die Ausbildung des Rechts, ſondern auch dadurch, daß ſie das Recht lehrten, und über das Recht ſchrieben, wo ſie dann ihre Gutachten auch in ihre Schriften aufnahmen, deren Ueberbleibſel die wichtigſte Quelle unſerer Kenntniß des römiſchen Rechts ſind. Die blühendſte Zeit der römiſchen Jurisprudenz war vom Ende der Republik an bis zum Kaiſer Diocletian, von wo an die Rechtswiſſenſchaft ſo in Verfall gerieth, daß man nicht einmal mehr den reichen in den Schriften der Rechtsgelehrten früherer Zeit liegenden Schatz zu benützen verſtand. Man benützte zwar die Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, welche früher die Befugniß hatten, Rechtsgutachten abzugeben, bei Gericht zur Entſcheidung ſtreitiger Sachen, und hielt ſich daran, wie an Geſetze, allein wo dieſelben, was oft der Fall war, verſchiedene Anſichten aufſtellten, konnte man das Beſſere nicht herausfinden, und entſchied bald nach dieſer, bald nach jener Meinung, wodurch eine große Unſicherheit des Rechts entſtand. Es machten daher der Kaiſer Theodoſius der Jüngere und Valentinian III im J. 426 die Verordnung, daß außer den Schriften des Papinianus, Paulus, Gajus, Ulpianus und Modeſtinus, dann derjenigen, deren Abhandlungen und Gutachten jene in ihre Werke aufgenommen hatten, keine Schriften anderer Rechtsgelehrten in den Gerichten beachtet werden ſollten. Dabei wurde beſtimmt, daß, wo in den Schriften dieſer Rechtsgelehrten über eine und die

nämliche Materie die Anſichten derſelben nicht übereinſtimmen, diejenige Anſicht gelten ſolle, in welcher die Mehrzahl ſich vereinigt. Bei gleicher Zahl für die beiden Anſichten ſoll die angenommen werden, für welche ſich Papinian erklärt hat, betrifft der Streit aber eine Rechtsfrage, über welche ſich Papinian nicht geäußert hat, ſo ſoll, wenn ſich für beide Meinungen eine gleiche Zahl von Autoren erklärt hat, der Richter die Wahl haben, welcher er folgen will. Man nennt dieſes Geſetz das Citirgeſetz. Dabei blieb es, bis Juſtinian ſeine Geſetzesſammlungen herſtellen ließ, wo dann das Ganze eine andere Geſtalt gewann.

Das Recht, welches durch die Gutachten der Rechtsgelehrten und ihre Bearbeitung und Auslegung der Geſetze entſtand, nannte man im engern Sinne das jus civile, ſo wie das durch die Edicte der Prätoren entſtandene prätoriſches hieß.

Da in der Periode der Kaiſer-Regierung beſonders von Kaiſers Hadrian Zeiten an die kaiſerlichen Verordnungen (constitutiones principum), deren wir bereits oben erwähnten, eine neue ſehr wichtige Quelle der Erweiterung des römiſchen Rechts wurden; ſo müſſen wir hier auch noch der Eintheilung derſelben erwähnen. Sie waren entweder Edicte, Reſcripte, Decrete, Mandate oder Privilegien.

Edicte nannte man die kaiſerlichen Verordnungen, welche neue Rechtsbeſtimmungen entweder für alle Unterthanen, oder für eine Provinz oder eine Stadt feſtſetzten.

Reſcripte hießen die kaiſerlichen Entſchließungen, wodurch der Kaiſer eine an ihn ergangene Anfrage oder Bitte beantwortete. Sie waren von dreierlei Art: 1) Wenn ſie auf die Bitte einer Privatperſon erlaſſen wurden, nannte man ſie adnotationes oder subnotationes, weil ſie mit wenigen Worten auf die Bittſchrift angemerkt wurden, 2) ergingen ſie an eine Magiſtratsperſon, ſo hießen ſie epistolae, weil ſie in Geſtalt eines Briefes abgefaßt waren; 3) wenn endlich über die Vorſtellung eines ganzen Collegiums,

einer Gemeinde, Stadt oder Provinz ein kaiſerliches Reſcript erging, ſo hieß es eine sanctio pragmatica.

Decrete wurden Entſchließungen genannt, wodurch der Kaiſer nach vorhergegangener Unterſuchung eine Streitſache entſchied. Die römiſchen Kaiſer unterſuchten und entſchieden nämlich viele Streitſachen, die durch Appellation an ſie gelangten, ſie entſchieden aber oft auch in erſter Inſtanz.

Unter dem Namen „Mandate" kommen die Inſtructionen für die kaiſerlichen Beamten vor, worin die Grenzen, Rechte und Pflichten ihres Amtes beſtimmt ſind.

Unter Privilegien endlich verſtand man jene kaiſerlichen Verordnungen, wodurch eine einzelne Perſon oder Sache von der Vorſchrift der allgemeinen Geſetze auf eine günſtige oder ungünſtige Weiſe ausgenommen wurde.

Von der Regierung des Kaiſers Hadrian an wurden die kaiſerlichen Verordnungen faſt die einzige Quelle des römiſchen Staats- und Privatrechts. Insbeſondere gelangten die Reſcripte zum größten Anſehen, weil ſie gemeiniglich nach einerlei Grundſätzen und gleichförmig abgefaßt waren, ſie wurden allmählig für allgemein verbindende Geſetze angeſehen.

Ihr Recht zur Geſetzgebung leiteten die Kaiſer aus der **Lex regia** ab, welche ihnen die Macht gab, die Geſetze zu verbeſſern, in deren Folge ſie den Begriff bis zur vollſtändig legislatoriſchen Gewalt erweiterten.

Von der Periode der Regierung der Kaiſer müſſen wir noch, ehe wir auf die Rechtsſammlungen des Kaiſers Juſtinian kommen, anführen, daß Kaiſer Conſtantin der Große im J. 312 die chriſtliche Religion annahm, und aus Haß oder Mißtrauen gegen die Römer ſeine Reſidenz nach Byzanz verlegte, welches er nach ſeinen Namen Conſtantinopel nannte. Neurom wurde Altrom gleichgeſtellt, bekam einen eigenen Senat, und da nur zwei Conſuln ſeyn konnten, einen derſelben. Durch Conſtantin verbreiteten ſich die großen Folgen, welche die chriſtliche Religion allmählig in den erſten drei

Jahrhunderten der neuen Zeitrechnung bewirkt hatte, in die öffentliche Verfaſſung.

Nachdem übrigens Kaiſer Theodoſius der Große das römiſche Reich unter ſeine beiden Prinzen Arcadius und Honorius getheilt hatte, ſo entſtanden im Jahre 395 nach Chriſti Geburt zwei Kaiſerthümer, das morgenländiſche und das abendländiſche, welche zwar in einer gewiſſen Verbindung blieben, ſo daß es noch immer nur ein römiſches Reich war, hinſichtlich der Geſetzgebung aber getrennt waren, ſo daß die Geſetze des einen Reiches in dem andern nicht galten, wo ferne ſie nicht in demſelben ausdrücklich aufgenommen wurden. Beide Kaiſer haben die chriſtliche Religion im ganzen vereinigten Reiche eingeführt.

Die wachſende Anzahl der kaiſerlichen Verordnungen leitete früh auf das Bedürfniß hin, dieſelben zu ſammeln. Privatſammlungen ſolcher Conſtitutionen, welche aber nur kaiſerliche Conſtitutionen von den Kaiſern vor Conſtantin dem Großen enthielten, waren der Codex Gregorianus und der Codex Hermogenianus, beide von ihren Urhebern ſo genannt. Dieſelben ſind verloren gegangen, und wir beſitzen nur Bruchſtücke hievon. Im J. 438 ließ Kaiſer Theodos der jüngere eine Sammlung der kaiſerlichen Verordnungen von Conſtantin bis auf ſeine und ſeines Mitregenten Valentinians III Zeit unter öffentlicher Autorität herſtellen, von Valentinian wurde dieſer Codex auch im Occident promulgirt, und iſt ein großer Theil desſelben noch wirklich vorhanden. Doch auch dieſer Zuſtand der Rechtsquellen war unzureichend. Neuere Verordnungen hatten ſich immer mehr angehäuft, die durch das Citirgeſetz beſtimmten juriſtiſchen Schriften wurden ſtets weniger zugänglich. Darum machte man in den einzelnen Theilen das immer mehr zerriſſen gewordenen römiſchen Reiches verſchiedene Verſuche einer Reform, unter welchen die Compilation Juſtinians zunächſt für das öſtliche Reich in den Jahren nach Chriſti Geburt 528—534 in jeder Hinſicht die wichtigſte und folgenreichſte beſonders für uns iſt,

weil dieſelbe dasjenige Recht enthält, welches unter dem Namen des römiſchen Rechtes in Deutſchland verſtanden wird. Wir wollen davon in der nächſten Vorleſung handeln.

Siebenzehnte Vorleſung.

Fortſetzung von dem römiſchen Rechte.

Kaiſer Juſtinian, im Jahre 484 zu Tauriſium in Illyrien geboren, hatte zur Mutter eine Schweſter des Kaiſers Juſtinus, welcher ſeinen Neffen im Jahre 527 zum Mitregenten und Thronfolger ernannte. Juſtinian beſtieg auch noch im Jahr 527 den kaiſerlichen Thron zu Conſtantinopel, und regierte bis zu ſeinem Tode im J. 565.

Seine Abſicht ging dahin, theils aus den Schriften der ältern Rechtsgelehrten, theils aus den neuen Geſetzen (den kaiſerlichen Conſtitutionen) das Nothwendigſte, Beſte und noch Geltende herausziehen, und für ſeine Unterthanen zum Gebrauche ſammeln zu laſſen. Schon im zweiten Jahre ſeiner Regierung (528) begann er damit, daß er nicht nur die in dem gregorianiſchen, hermogenianiſchen, und theodoſianiſchen Codex enthaltenen noch geltenden kaiſerlichen Verordnungen, ſondern auch die nach der zuletzt genannten Sammlung erſchienenen Verordnungen der Kaiſer, ſo weit ſie noch galten, in ein Ganzes vereinigen, und daraus einen neuen Codex verfertigen ließ. Er hatte mit dieſer Arbeit zehn Rechtsgelehrte, unter welchen vorzüglich Tribonian und Theophilus zu bemerken ſind, beauftragt. In einem Jahre war die aus zwölf Büchern beſtehende Arbeit fertig, und im J. 529 unter dem Namen „Codex justinianeus“ mit gänzlicher Aufhebung der alten Sammlungen publizirt.

Später ward dieſer Codex umgearbeitet, welches den Untergang der erſten Sammlung zur Folge hatte.

Juſtinian wollte indeſſen die andere Rechtsquelle, die juriſtiſchen Schriften, welche in der Praxis Gültigkeit erhalten hatten, nicht aufheben, oder vernichten, er hielt vielmehr dieſelben für die erſte und wichtigſte Quelle des Rechts. Daher gab er, nachdem der juſtinianeiſche Codex zu Stande gekommen war, dem bereits oben erwähnten Tribonian, ſeinem Quäſtor Palatii, den Auftrag, mit Beihilfe von ſechszehn Rechtsgelehrten, welche er ſich ſelbſt auswählen durfte, das Beſte und Brauchbarſte aus der juriſtiſchen Literatur, das iſt den in der Praxis angenommenen Schriften der Rechtsgelehrten, zu exzerpiren, und dieſe Auszüge in ein ſyſtematiſches Werk zu verarbeiten. Es ſollte hiebei alles Ueberflüſſige und Veraltete weggelaſſen, das Unvollſtändige ergänzt, das Mangelhafte verbeſſert, und über entgegengeſetzte Meinungen der Rechtsgelehrten entſchieden werden. Es war damit die Anweiſung verbunden, die Stellen der Schriftſteller in der Regel wörtlich wiederzugeben, doch war die Erlaubniß angefügt, wo es nothwendig ſchien, dieſelben zu verändern. Dieſe Veränderungen nennt man emblemata (Einſchaltungen) Triboniani. Zu dieſer Arbeit hatte der Kaiſer dem Tribonian zehn Jahre verſtattet, derſelbe eilte aber damit ſo ſehr, daß das Werk ſchon im Jahre 533 vollendet war. Die Quellen, woraus daſſelbe zuſammengeſetzt wurde, ſind die Schriften der alten Rechtsgelehrten, welche von Hadrians Zeiten bis auf Juſtinian geſchrieben hatten, als des Salvius Julianus, Papinianus, Ulpianus, Paulus, Scävola, Pomponius, Gajus, Marcellus, und anderer im Ganzen 39 Schriftſteller und gegen 2000 juriſtiſche Schriften. Die Schriften der Rechtsgelehrten, welche zur Zeit der freien Republik, und unter den erſten Kaiſern gelebt haben, wurden übergangen, weil ſich ſeit Hadrians Zeiten durch das Edictum perpetuum, und die kaiſerlichen Conſtitutionen die Jurisprudenz ſo verändert hatte, daß

es eine vergebliche Arbeit geweſen wäre, ältere Autoren zu exzerpiren.

Das vollendete Werk erhielt den Namen Pandecten oder Digeſten. Der Name Pandecten kömmt von den griechiſchen Wörtern παν Alles, und δεχομαι zuſammenfaſſen her, weil die Pandecten Auszüge aus den Schriften der Rechtsgelehrten ſind, die man zuſammengeſetzt, und unter gewiſſe Rubriken gebracht hat. Der Name Digeſten ſtammt von dem lateiniſchen Worte digerere verdauen, ordnen her, weil in dieſem Werke alles wohl ausgeführt und geordnet ſeyn ſoll, was in den Schriften der alten Rechtsgelehrten zerſtreut war. Die Pandecten ſind eingetheilt in 50 Bücher, die Bücher in Titel, die Titel in Geſetze, die Geſetze in Paragraphen. Bei der Reihenfolge der Materien iſt diejenige zu Grunde gelegt worden, welche in dem prätoriſchen ewigen Edicte angenommen war. Die Sprache der Pandecten iſt mit Ausnahme einiger Stellen aus Schriften von Papinian und Modeſtinus die lateiniſche.

Die Exzerpte aus den ältern Rechtsbüchern ſind jedesmal mit dem Namen des Verfaſſers, und des Buches, woraus ſie genommen wurden, bezeichnet. Die Auszüge ſind jedoch keineswegs immer getreu, ſo daß man unmittelbar aus den Pandecten nie wiſſen kann, ob der angeführte Juriſt wirklich ſo geſprochen hat. Dem Inhalte nach behandeln die Digeſten alle Theile des Rechts, des öffentlichen, wie des Privatrechts. Die Pandecten wurden am 16ten December des Jahres 533 bekannt gemacht, und erhielten am 30. December 533 nicht nur die Kraft eines allgemeinen Geſetzbuches, ſondern wurden auch als die einzig geltende Rechtsquelle dieſer Art, nämlich des Rechts aus juriſtiſchen Schriften mit Inbegriff des prätoriſchen und alles poſitiven Rechts, welches nicht in den kaiſerlichen Conſtitutionen enthalten war, erklärt.

Noch vor Beendigung der Pandecten ließ Kaiſer Juſtinian gleichſam als Einleitung zu den Pandecten, und als Leitfaden für die ſtudierende Jugend, ein ihrer Faſſungskraft

anpaſſendes Lehrbuch unter öffentlicher Autorität verfaſſen, welches er Inſtitutionen (Institutiones juris), ein ſchon bei ältern Schriftſtellern gewöhnlicher Titel, nannte. Sie ſind in vier Bücher, und dieſe wieder in Titel eingetheilt. Die in den Inſtitutionen enthaltene ſyſtematiſche Ueberſicht beſchränkt ſich faſt ausſchließlich auf das Privatrecht, obgleich ſelbſt dieſes nicht vollſtändig darin vorkömmt. Die Sprache iſt die lateiniſche. Die Inſtitutionen ſollten die Grundlage der ganzen Geſetzgebung enthalten, wozu ſie theils durch ein nicht ganz unzweckmäßiges Syſtem, theils durch geſchichtliche Aufſchlüſſe und eigenthümliche Zuſammenſtellung des alten und neuen Rechts nicht unpaſſend ſind. Die Arbeit iſt von Tribonian, Theophilus und Dorotheus. Die Inſtitutionen wurden am 21. November 533 bekannt gemacht, alſo noch vor den Pandecten, erhielten aber mit dieſen an einem Tage geſetzliche Kraft, nämlich am 30. December 533.

Nach Verfertigung des Codex hat Juſtinian noch eine Menge Verordnungen bekannt gemacht, durch die manche ältere aufgehoben wurde. Zugleich ſtieß man bei Bearbeitung der Pandecten auf eine Schwierigkeit, welche eine kaiſerliche Entſcheidung nothwendig machte. Die alten Rechtsgelehrten hatten nämlich viele Rechtsſtreite unter ſich, deren Haupturſache die verſchiedenen Secten waren, welche zu Kaiſers Auguſt Zeiten entſtanden ſind, die Sabinianer, Caſſianer, Proculejaner und Pegaſianer.

Es fanden ſich daher in den Schriften, welche exzerpirt werden ſollten, verſchiedene Meinungen und Widerſprüche über ein und dieſelbe Materie. Dieſe zu heben, gab Juſtinian mit Tribonians Beiſtande fünfzig neue Verordnungen, Decisiones (Entſcheidungen) genannt, heraus, durch welche er die vornehmſten Streitfragen entſchied. Kaiſer Juſtinian gab ſofort dem Tribonian und vier andern Rechtsgelehrten den Auftrag, den juſtinianeiſchen Codex durchzugehen, in denſelben die 50 Deciſiones, und die ſeit der Verfaſſung des alten Codex erſchienenen kaiſerlichen Verordnungen aufzunehmen, dagegen die mit der neuen Geſetzgebung nicht mehr

harmonirenden ältern Conſtitutionen abzuändern, oder wegzulaſſen.

Der neue Codex wurde den 16. November 534 unter dem Namen Codex repetitae praelectionis (Codex neuer Bearbeitung) kundgemacht; der alte, das iſt der erſte juſtinianeiſche Codex hingegen völlig abgeſchafft, und der gerichtliche Gebrauch deſſelben verboten.

Der Codex iſt von den Pandecten darin unterſchieden, daß jener eine Sammlung kaiſerlicher Verordnungen iſt, dieſe aber Auszüge aus den Schriften alter Rechtsgelehrten enthalten.

Der Codex iſt gleich den Pandecten in Bücher, und zwar zwölf an der Zahl, dieſe ſind in Titel, die Titel in Geſetze, die Geſetze in Paragraphen abgetheilt.

Die Originalſprache der meiſten Geſetze des neuen Codex iſt die lateiniſche.

Nach der Bekanntmachung des neuen Codex hat Kaiſer Juſtinian außer einigen minder beträchtlichen und erſt in neueren Zeiten bekannt gewordenen Edicten in den Jahren 535 bis 559 noch eine große Anzahl wichtiger Verordnungen gemacht, welche insgemein Novellen (novellae constitutiones) genannt werden. Sie ſind urſprünglich größten Theils in griechiſcher Sprache verfaßt, und nachher in das Lateiniſche überſetzt worden, welche Ueberſetzung in den Gerichten angenommen iſt. Die Sammlung derſelben, von welcher man übrigens nicht weiß, ob ſie vom Kaiſer Juſtinian ſelbſt herrührt, iſt in neun Abſchnitte (novem collationes) abgetheilt. Da durch die Novellen viele im Codex enthaltenen Verordnungen wieder abgeſchafft, die Novellen ſelbſt aber meiſten Theils ſehr weitläufig ſind; ſo haben verſchiedene Rechtsgelehrte des mittlern Alters, beſonders zu Bologna, Auszüge aus letztern gemacht, welche authenticae genannt werden. Dieſe authenticae ſind in den Codex unter die Titel, welche durch die Authentiken eine Abänderung erlitten, geſetzt worden, und haben großes Anſehen erhalten.

Alle dieſe von Juſtinian herrührenden Geſetzbücher, welche früher nach ihren Namen und abgeſondert aufgeführt wurden, nämlich die Inſtitutionen, die Pandecten, der Codex repetitae praelectionis und die Novellen, haben ſpäter, und zwar erſt nach mehreren Jahrhunderten den Namen corpus juris civilis romani erhalten, unter welchem Namen vereint ſie in mehreren Ausgaben exiſtiren.

In mehreren Ausgaben des Corpus juris civilis romani finden ſich am Ende verſchiedene Anhänge, als die novellae Leonis und andere Verordnungen. Dieſelben haben jedoch keine geſetzliche Kraft, ſondern nur die oben angegebenen Theile des juſtinianeiſchen Rechts.

Wenn die Theile der juſtinianeiſchen Geſetzbücher ſich widerſprechen, und es ſich alſo um den Vorzug des einen oder anderen Theiles handelt, ſo ſind folgende Regeln zu merken: Das neuere Geſetz muß dem ältern vorgezogen werden (lex posterior derogat priori). Die Novellen als die neueſten Geſetze gehen daher dem Codex, den Pandecten und den Inſtitutionen vor. Sind die Novellen ſelbſt unter ſich im Widerſpruche, entſcheidet die jüngere. Der Codex derogirt den Inſtitutionen und Pandecten, weil er jünger iſt, als beide, (das heißt, er hebt die ſeinem Inhalte widerſprechenden Beſtimmungen der letztern auf).

Wenn der Inhalt der Inſtitutionen und Pandecten mit einander im Widerſpruche ſteht, ſo gehen die Pandecten vor, weil es billig iſt, daß das Original dem Auszuge vorgezogen werde. Eine Ausnahme von dieſer Regel muß dann gemacht werden, wenn erhellt, daß Juſtinian in den Inſtitutionen vorſätzlich eine Beſtimmung der Pandecten abgeändert hat, weil man ſonſt wider den ausdrücklichen und deutlichen Willen des Geſetzgebers handeln würde. Es geſchieht ſogar bisweilen, daß Verordnungen der Inſtitutionen den Verordnungen des Codicis repetitae praelectionis vorgezogen werden müſſen, ſo oft nämlich in den Inſtituten eine von den 50 Decisionen angetroffen wird. Die Authentiken haben keine geſetzliche Kraft, wenn ſie nicht mit ihrer

Urquelle, nämlich der Novelle, woraus ſie gezogen ſind, übereinſtimmen, ausgenommen, wenn ſich beweiſen läßt, daß eine authentica, ob ſie gleich der Novelle widerſpricht, dennoch in der Praxis angenommen worden iſt.

Das juſtinianeiſche Recht behielt im Orient, wo es zuerſt publizirt wurde, durch mehrere Jahrhunderte geſetzliche Kraft; was aber deſſen Anwendung im Gerichte betrifft, ſo kam es nach und nach immer mehr außer Gebrauch, nicht ſo faſt durch neue Rechtsbeſtimmungen, welche die nachfolgenden Kaiſer erließen, als vielmehr dadurch, daß ſich nach Juſtinians Zeit allmählich der Gebrauch der lateiniſchen Sprache im Orient verlor, und daher nicht nur die juſtinianeiſchen Geſetzſammlungen mit manchen Veränderungen in die griechiſche Sprache überſetzt, ſondern auch eigene griechiſche Lehrbücher, Auszüge und Sammlungen veranſtaltet und verfaßt wurden, neben welchen und den Erläuterungen der Rechtsgelehrten nicht nur die Quelle, die juſtinianeiſchen Geſetzbücher, immer weniger und zuletzt beinahe gar nicht mehr benützt, ſondern auch die Rechte ſelbſt verändert wurden, bis endlich die Eroberung Conſtantinopels durch die Türken dem griechiſchen Kaiſerthume ein Ende machte.

Günſtiger war das Schickſal dem juſtinianeiſchen Rechte im Abendlande. Nachdem Juſtinian durch ſeine Feldherrn die Gothen, welche ſich Italiens bemächtigt hatten, beſiegt, und im Jahre nach Chriſti Geburt 553 Rom nebſt einem großen Theile Italiens, welcher durch Exarchen regiert, und daher Exarchat genannt wurde, erobert hatte; wurde ſeine Compilation auch dahin gebracht, in die Gerichte eingeführt, und in der Rechtsſchule zu Rom erklärt. Das juſtinianeiſche Recht kam dadurch in den — den griechiſchen Kaiſern unterworfenen Theilen Italiens in Aufnahme, obwohl unläugbar iſt, daß man in den andern abendländiſchen Provinzen dieſes ehemaligen Reiches den theodoſianiſchen Codex vorgezogen hat. Es wurde zwar ſpäter ein großer Theil Italiens von den Longobarden überſchwemmt, und unter ihre Herrſchaft gebracht, jedoch ohne Beeinträchtigung des römiſchen Rechts, weil die Sieger den

überwundenen Italienern den freien Gebrauch ihrer alten Rechte ließen, wie es denn ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Longobarden ſelbſt wenigſtens einen Theil des juſtinianeiſchen Rechts angenommen, und zu ihrem Gebrauche einen Auszug daraus verfertiget haben. Wenn ſo gleichwohl die Autorität des juſtinianeiſchen Rechts aufrecht erhalten wurde, ſo verlor ſich dennoch mit dem Verfalle der römiſchen Nation überhaupt, und mit dem Verfalle der geiſtigen und wiſſenſchaftlichen Bildung theils die Benützung der Quellen, der juſtinianeiſchen Rechtsbücher, die ohne Kenntniß und Studium des alten Rechts nicht wohl verſtändlich waren, theils vieles von dem Rechte ſelbſt, da man ſich ſtatt der Quellen allerhand Auszüge, Handbücher, und Compendien bediente, worunter vorzüglich ein Epitome, Auszug aus den Novellen, welches im J. 570 von einem gewiſſen Julian im Orient in lateiniſcher Sprache verfaßt wurde, erwähnt werden muß. So ſcheint ſich der Gebrauch der juſtinianeiſchen Geſetzbücher immer mehr faſt bis zum gänzlichen Erlöſchen verloren zu haben.

Im zwölften Jahrhunderte, als überhaupt ein friſcher wiſſenſchaftlicher Geiſt aufzuleben begann, erwachte auch das Studium des juſtinianeiſchen Rechts wieder, und breitete ſich von da an immer mehr aus, ſo daß es bald allgemein wurde. Damals war beſonders die Univerſität zu Bologna berühmt. Ein Profeſſor an derſelber, ein Deutſcher, deſſen Namen Irnerius, Guarnerius, oder Werner war, gerieth aus Veranlaſſung eines grammatikaliſchen Streites über das Wort „As" auf einen Theil der Pandecten, und begann darüber, und dann auch über andere Theile der Compilation Juſtinians Vorleſungen zu halten, welche ſehr großen Beifall fanden. Aus allen Reichen Europas ſtrömten junge Leute nach Italien, und ſtellten ſich als Zuhörer dieſer Vorleſungen ein. Von da aus verbreitete ſich das römiſche Recht nach allen Richtungen hin. Dieſer ſchnelle Fortgang des römiſchen Rechts und deſſen Verbreitung läßt ſich aber noch mehr, als durch dieſe glücklichen Nebenumſtände, aus dem Geiſte und

den Eigenſchaften dieſes Rechts ſelbſt erklären. Denn es iſt ſo beſchaffen, daß daſſelbe nicht auf gewiſſe Gegenden oder auf eine beſtimmte Staatsform ausſchließend anwendbar iſt; ſondern es kann überall unter allen Vorausſetzungen als Rechtsnorm dienen, wo das Volk nicht in völlige Barbarei verſunken iſt, beſonders aber wo mit dem Aufſchwunge der geiſtigen Bildung der Verkehr und die gegenſeitigen Berührungspunkte und Rechtsverhältniſſe ſich mehren, und das bürgerliche Leben an Umfang und Mannigfaltigkeit gewinnt.

Insbeſondere wurde das neue Studium des juſtinianeiſchen Rechts dadurch in Deutſchland begünſtiget, daß das einheimiſche Recht mager und nicht ausgebildet war, ſohin das Studium deſſelben wenig Nutzen, und noch weniger Vergnügen gewährte. Es war leichter, ein fremdes Recht beſonders ein ſolches, welches auf allgemeinen Principien beruht, und überall leicht anwendbar iſt, zu ſtudieren, und dadurch das vaterländiſche zu ergänzen, als letzteres auszubilden. Wo daher das einheimiſche Recht einer Nachhilfe einer Erläuterung u. ſ. w. bedurfte, trug man die römiſchen Rechtsgrundſätze auf daſſelbe über, ſo daß bald das fremde Recht die Oberhand gewann in allen Rechtsmaterien, welche nicht rein deutſchen Urſprunges ſind. Eine weitere Ausdehnung gewann das römiſche Recht dadurch, daß die deutſchen Kaiſer ſich als Nachfolger der römiſchen betrachteten, ſohin das römiſche Recht als die Geſetzgebung ihrer Vorfahrer anſahen, und demſelben ganz vorzüglich hold ſich zeigten, weil es ihren Intereſſen günſtig war, und zur Erweiterung ihrer Macht diente. Vorzüglich wirkten in dieſer Hinſicht für die Aufnahme des römiſchen Rechts die beiden Kaiſer Friedrich der erſte und Friedrich der zweite, welche ſelbſt in Italien zu der Zeit ſich aufhielten, wo das neue Studium des juſtinianeiſchen Rechts in der Blüthe war. Sie zogen aus der Anwendung des römiſchen Rechts guten Nutzen für ihr Intereſſe. Eben ſo fand die Geiſtlichkeit vieles im römiſchen Rechte, was ihr zu ihrem Zwecke paßte, ſie hul-

digte alſo demſelben ebenfalls. So trugen der eigenthümliche Werth des römiſchen Rechts, der Mangel an guten und ausreichenden einheimiſchen Rechten, das Anſehen der Kaiſer und der Geiſtlichkeit, jedes das ihrige dazu bei, dem römiſchen Rechte immer mehr Anerkennung und Ausbreitung zu verſchaffen. Als nun über dieſes die Univerſitäten in Deutſchland entſtanden, auf welchen das juſtinianeiſche Recht gelehrt wurde, und als man anfing, die Gerichte mit Doktoren zu beſetzen, die das römiſche Recht ſtudirt hatten, wurde der Sieg des fremden Rechts über das einheimiſche immer allgemeiner. Die Idee, daß das römiſche Recht ein gemeines kaiſerliches Recht ſey, trat im 14ten Jahrhunderte ſelbſt in den deutſchen Reichsgeſetzen hervor. Im ſechszehnten Jahrhunderte wurde es an den Reichs-Gerichten und für dieſelben, eben ſo in einigen Theilen Deutſchlands förmlich recipirt. In andern Gebieten fand es durch Gewohnheit Eingang und geſetzliche Kraft.

Zu bemerken iſt übrigens noch, daß das juſtinianeiſche Recht, welches in dem corpore juris civilis romani enthalten iſt, in Deutſchland nur ſo weit Gleichgültigkeit hat, als es gloſſirt iſt.

Gloſſen (Glossae) ſind kurze Anmerkungen oder Bemerkungen zu dem Text zu deſſen leichtern Verſtändlichkeit, von des oben erwähnten Irnerius Zeiten an, welcher vor dem Jahre 1140 geſtorben iſt, gaben ſich die Rechtsgelehrten vorzüglich mit Anfertigung ſolcher Gloſſen ab. Sie waren bald kurz, und wurden zwiſchen die Zeilen des Textes geſetzt (welche Art Gloſſen man Glossae interlineares, Gloſſen zwiſchen den Zeilen, heißt, von welchen vorzüglich Irnerius ein Liebhaber geweſen ſeyn ſoll), bald länger, und wurden am Rande des Textes beigeſetzt. Anfangs hatten ſie bloß den Zweck, die Bedeutung dunkler unverſtändlicher Worte anzugeben, bald aber wurden ſie förmliche Erläuterungen der Geſetzesſtellen, und ihre Zahl wuchs ſo ſehr, daß Franz Accurſius, welcher gegen das Jahr 1260 ſtarb, ſie ſammelte, und ſie mit den nöthigen Weglaſſungen, Veränderungen

und Zuſätzen in Eines verſchmolz. Mit dem Accurſius ſchloß ſich das Zeitalter der Gloſſatoren, und ſeine Arbeit iſt es, welche dermal als Gloſſen am Rande des Textes des Corporis juris civilis romani abgedruckt ſind. Welches Anſehen die Gloſſen erlangt haben, mag man daraus entnehmen, daß nicht nur diejenigen Stellen, obwohl es deren nicht viele ſind, welche die Rechtsgelehrten ihrer Gloſſen nicht würdigten, als nicht recipirt betrachtet werden, und daher als Geſetzesſtellen nicht allegirt werden können; ſondern daß man den Gloſſen ſogar geſetzlichen Werth beilegte, und es zum Sprüchworte ward, daß man lieber die Gloſſe als den Text für ſich haben wolle, weil erſtere leichter verſtändlich war, und kein ſo tiefes Eindringen in den Sinn des Geſetzes foderte, daher bei dem Richter und den Anwälten beliebter war. Ein anderes Sprichwort ſagte „wie die Alten die Idole als Götter anbetheten, ſo verehrten die Advokaten die Gloſſatoren als Evangeliſten. Uebrigens gilt in Deutſchland das römiſche Recht nur als Hilfsrecht, nämlich wenn es an Grundſätzen des einheimiſchen Rechts fehlt oder dieſes durch das römiſche Recht verdrängt iſt, und wird über dieſes vorausgeſetzt, daß der Gegenſtand, wovon das römiſche Recht handelt, auch bei uns noch exiſtirt, aus dieſer letzten Urſache können viele Theile des römiſchen Rechts bei uns gar keine Anwendung mehr finden z. B. die ganze Lehre von den Sklaven u. ſ. w. Durch die Einführung eigener Geſetzbücher in mehreren deutſchen Staaten iſt der Gebrauch des römiſchen Rechts ſehr gemindert worden, doch behält es immer als das erſte ausgebildete Recht, und die Baſis der übrigen ſeinen hiſtoriſchen und wiſſenſchaftlichen Werth.

Achtzehnte Vorleſung.

Von dem canoniſchen Rechte.

Das Wort „Canon“, von welchem das canoniſche Recht ſeine Benennung hat, bedeutet zwar im Allgemeinen eine Regel, eine Anordnung, ein Geſetz; es iſt aber zur Gewohnheit geworden, daſſelbe vorzüglich von den Kirchengeſetzen zu gebrauchen, man nennt daher die kirchlichen Satzungen Canones, und den Inbegriff deſſelben das canoniſche Recht.

In den drei erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche beſtanden die Kirchengeſetze außer dem, was diesfalls in der Bibel vorkommt, nur in wenigen Anordnungen der Apoſtel, und einigen Beſtimmungen, welche durch die Tradition (mündliche Ueberlieferung) fortgepflanzt wurden.

Die Frömmigkeit der erſten Chriſten und die Einfachheit ihrer Sitten machten beſondere Anordnungen unnöthig, und die beſtändigen Verfolgungen, welchen die chriſtliche Kirche in dieſer Zeit ausgeſetzt war, ließen auch keine Zeit, auf Herſtellung von Kirchengeſetzen zu denken. Die ſogenannten Canones apostolici, oder Canonen der Apoſtel, eine Sammlung der älteſten kirchlichen Regeln, ſind weder von den Apoſteln, noch zur Zeit der Apoſteln verfaßt worden, ſondern wahrſcheinlich eine Geburt des zweiten oder dritten Jahrhunderts.

Die Einen halten daher dieſelben für falſch und untergeſchoben, Andere hingegen glauben, daß ſelbe, wenn ſie gleich nicht von den Apoſteln oder ihrem Zeitalter herrühren, dennoch die in den erſten Zeiten der Kirche in Uebung geweſenen Regeln aufgezeichnet enthalten, und legen deswegen denſelben einen großen Werth bei. Die morgenländiſche Kirche hat ſie ausdrücklich als Geſetz beſtätigt. Im Occident wurden ſie lange nicht gebraucht, vielmehr wegen ihres unrichtigen Namens unter die falſchen Schriften geſtellt. Erſt durch Dionys den Kleinen, welcher 50 von

den 85 Canonen der Apoſtel in ſeine Sammlung, von der wir ſogleich hören werden, aufnahm, bekamen ſie eine gewiſſe Authorität. Eine andere Sammlung alter Traditionen ſollen die ſogenannten apoſtoliſchen Conſtitutionen, constitutiones apostolicae, in acht Büchern ſeyn, welche man ebenfalls den Apoſteln, oder doch dem Pabſt Clemens dem Heiligen, welcher im J. 100 ſtarb, zuſchrieb. Sie rühren aber von keinen von beiden her, ſondern ſind offenbar ein Machwerk viel ſpäterer Zeit, und jeden Falles verfälſcht worden. Die lateiniſche Kirche legt ihnen daher gar kein Anſehen bei.

Als nach den erſten drei Jahrhunderten, beſonders nachdem Kaiſer Conſtantin der Große die chriſtliche Religion angenommen hatte, das kirchliche Leben ſich mehr entwickelte, wurden häufig Concilien gehalten, und durch deren Beſchlüſſe die herrſchende Diſciplin befeſtigt oder abgeändert. Die Concilien waren entweder allgemeine, zu welchen die Biſchöfe der ganzen Chriſtenheit geladen waren, ökumeniſche Concilien, Concilia oecumenica, oder Partikular-Provinzial-Concilien, zu welchen nur die Biſchöfe einer oder mehrerer Provinzen zuſammen kamen. Das erſte ökumeniſche Concilium wurde im J. 325 zu Nicäa gehalten, Provinzial- oder Partikular-Concilien kommen auch ſchon in den erſten drei Jahrhunderten, jedoch ſeltener, vor.

Ihre Beſchlüſſe, canones genannt, wurden geſammelt, die Sammlungen hießen Canonum codices, collectiones u. ſ. w., und waren theils auf verſchiedene Art eingerichtet, theils gelangten ſie zu ſehr verſchiedenen Anſehen.

In der orientaliſchen Kirche ſtoßen wir zuerſt auf den Codex ecclesiae orientalis, welcher nach dem im J. 381 gehaltenen konſtantinopolitaniſchen Concilium verfaßt wurde, und die Canonen zweier ökumeniſchen Concilien des von Nicäa in Bithynien im J. 325, und des von Konſtantinopel im J. 381, dann dreier Partikular-Concilien von Ancyra und Neucäſarea im J. 314, von Antiochia im J. 341, von Laodicea in Phrygien im J. 370, von Gangra in

Paphlagonien im J. 375 enthielt. Dieſem Coder wurden ſpäter beigefügt die Canonen der Kirchenverſammlung von Sardika, welche im J. 347 gehalten, und von mehreren Kirchen als eine Fortſetzung des ökumeniſchen Conciliums von Nicäa betrachtet wurde, dann die Canonen der beiden ökumeniſchen Concilien von Epheſus vom J. 430 und von Chalcedon vom J. 450, endlich die erſten 50 Canonen der Apoſtel. Dieſer Coder erhielt ſofort den Namen Codex canonum orientalis, auch Codex canonum universae ecclesiae, und wurde nach der trullaniſchen Synode, welche zu Konſtantinopel in einem gewölbten Saale (trullum) im J. 692 gehalten wurde, und dem zweiten Concilium von Nicäa vom J. 787 mit mehreren Canonen und kirchlichen Regeln, dann den übrigen 35 Canonen der Apoſtel vermehrt. Er erhielt ſich in der orientaliſchen Kirche immer im größten Anſehen.

Aus denſelben Beſtandtheilen wurde um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung gemacht, welche ſich dadurch auszeichnet, daß ſie nicht mehr in chronologiſcher Ordnung, ſodann des bequemern Gebrauches wegen in ſyſtematiſcher Ordnung, alſo nicht mehr nach der Zeitfolge der Concilienbeſchlüſſe, ſondern nach den Materien geordnet, und bei einer jeden Materie das dahin Einſchlägige aufgeführt wurde. Dieſe Sammlung hieß Concordia canonum (Uebereinſtimmung der Canonen), und iſt ihr Verfaſſer Joannes Presbyter von Antiochien, der ſpäter zum Patriarchen von Konſtantinopel empor ſtieg. Er nahm die kirchlichen Quellen, wie man ſelbe in den frühern Sammlungen vorfand, zog noch 68 Canonen drs Baſilius hinzu, und zerlegte dieſen Stoff in 50 Materien oder Titel.

Da um dieſe Zeit viele Verordnungen der Kaiſer vorlagen, welche die Kirche angingen, deren Kenntniß daher nicht entbehrt werden konnte, ſo entſtand, um den Gebrauch des kirchlichen und weltlichen Rechts noch mehr zu erleichtern, eine neue Art Sammlung, Nomocanon genannt, in welchem die Canonen nicht vollſtändig ausgeſchrieben, ſondern

nur ihr Inhalt und Sinn angegeben, dagegen die darauf bezüglichen kaiſerlichen Verordnungen darunter geſetzt waren. Man ſchreibt dieſen Nomocanon gleichfalls dem Joannes zu.

Außer dieſen ſtanden im Orient eine Collectio canonum, und ein Nomocanon des Photius, zwei Synopses canonum von Michael Pſellus und Alexius Ariſtenus, dann eine Epitome canonum von Simeon Logotheta, letztere drei im zwölften Jahrhunderte verfaßt, in Anſehen.

In der occidentaliſchen Kirche, wenigſtens in der römiſchen Kirche, hatte man ſchon vor den Zeiten des chalcedonenſchen Conciliums einen eigenen Codex Canonum, der von dem griechiſchen verſchieden war. Wahrſcheinlich enthielt er bloß die Canonen der Concilien von Nicäa und Sardika. Später wurde er durch die Canonen des Conciliums von Chalcedon und anderer vermehrt, welche man aus dem Griechiſchen überſetzte. Ob es dieſer vermehrte Canon, oder eine eigene durch Ueberſetzung aus dem Griechiſchen gebildete Sammlung war, welche um die Hälfte des fünften Jahrhunderts im Occident gebraucht wurde, und unter dem Namen prisca (alte) bekannt iſt, wird geſtritten.

Die Fehler dieſer Ueberſetzung veranlaßten um das Jahr 525 den Abt Dionyſius den Kleinen zu Rom, einen Scythen von Geburt, zum Gebrauche der abendländiſchen Kirche eine neue Sammlung der Canonen mittels Ueberſetzung aus dem Griechiſchen in das Lateiniſche anzufertigen. Er theilte ſein Werk in zwei Theile, in den erſten Theil nahm er die 50 Canones apostolorum, wie ſelbe damals in dem erſten Codex der orientaliſchen Kirche enthalten waren, dann die in eben dieſem Codex begriffenen Canonen, endlich die chalcedon'ſchen, und die Canonen der Concilien von Sardika und Carthago auf. Im zweiten Theile fügte er nach der Weiſe griechiſcher Sammler, die mit den Synodalbeſchlüſſen briefliche Gutachten angeſehener Kirchenlehrer (epistolae canonicae) verbunden hatten, eine Sammlung von Sendſchreiben (epistolae decretales) der Päbſte bei, welche dieſelben theils aus eigenem Antriebe, theils auf er=

gangene Anfragen an die Biſchöfe der verſchiedenen Länder über Gegenſtände der Kirchenzucht erlaſſen hatten. Die Sammlung des Dionyſius ward bald durch allgemeinen Gebrauch zum Geſetzbuch in der abendländiſchen Kirche erhoben, blieb aber nicht unverändert, ſondern erhielt in beiden Theilen, beſonders aber im letztern bedeutende Vermehrungen. Die Ausgaben liefern dieſe Sammlung, wie ſelbe am Ende des achten Jahrhunderts beſchaffen war, als der Pabſt Hadrian Kaiſer Carl dem Großen ein Exemplar von dieſem Codex Canonum ſchenkte.

Neben der Dionyſiſchen Sammlung von Kirchen-Geſetzen waren auch andere im Umlauf, unter welchen eine ſpaniſche auszuzeichnen iſt, deren Urheber der Biſchof Iſidorus von Sevilla geweſen ſeyn ſoll, welcher im J. 636 ſtarb. Es wurde bei dieſer Sammlung das Werk des Dionyſius benützt. Sie erhielt in der Folge mehrere Vermehrungen, wie dieſes auch das Schickſal anderer Codices war, und iſt wohl zu unterſcheiden von einer Sammlung Canonen, welche nach der Mitte des neunten Jahrhunderts durch das ganze Abendland verbreitet wurde, und welche ebenfalls den Namen Iſidors trägt. Derſelben liegt die alte in Frankreich gebräuchliche ſpaniſche Sammlung Iſidors zu Grund. Die Zugabe beſteht in einigen ächten, aber auch in einer großen Anzahl unächter, erdichteter Decretalen, welche bloß auf die Ausdehnung der Macht der Päbſte berechnet ſind. Dieſe Compilation ward lange Zeit als ächt angeſehen, und hatte auf die Bildung des Kirchenrechts großen Einfluß. Dermal kennt man die unächten und verſtümmelten Decretalen, worunter vorzüglich die Briefe der erſten Päbſte zu rechnen ſind, genau, und ſie zählen nicht mehr unter den Rechtsquellen. Zum Unterſchied von der ächten Sammlung Iſidors nennt man letztere die pſeudo-iſidoriſche, und ihren Urheber, obwohl derſelbe ungewiß iſt, Isidorus peccator, oder auch mercator.

Gegen den Schluß des neunten Jahrhunderts ahmte man auch im Occident die Methode nach, welche Joannes

Presbyter von Antiochien angefangen hatte, und bearbeitete Sammlungen, in welchen die Kirchengeſetze nicht mehr chronologiſch und vollſtändig aufeinander folgten, ſondern nach Materien geordnet, und nur auszugsweiſe mitgetheilt wurden. Dieſe Sammlungen waren für den täglichen Gebrauch bequemer, und man konnte mit Canonen und Decretalen Auszüge aus andern kirchenrechtlichen Quellen verbinden. Unter den zahlreichen Werken dieſer Art, welche in dem Verlaufe zweier Jahrhunderte erſchienen ſind, und endlich das Studium der Qellen aus den chronologiſchen Sammlungen ganz verdrängten, ſcheinen die Arbeiten des Regino Abtes von Prüm † 915, des Burchard Biſchofs von Worms † 1025, des Ivo Biſchofs von Chartres † 1115 das größte Anſehen genoſſen zu haben, und am meiſten gebraucht worden zu ſeyn. Durch ihre Art, die kirchenrechtlichen Quellen zu behandeln, haben ſie dem Gratian einem Mönche des Kloſters zum heil. Felix zu Bologna, welches damals zum Camaldulenſerorden gehörte, vorgearbeitet, mit deſſen Werken die Epoche des neuen Kirchenrechts beginnt.

Die Arbeit des Gratian iſt ſchon deswegen wichtig, weil ſie den erſten Theil des dermal angenommenen corporis juris canonici bildet. Er unternahm dieſelbe wahrſcheinlich auf Antrieb des heil. Bernhard, Abtes zu Clairvaux in der Abſicht, daß das canoniſche Recht, wie das römiſche zum Gegenſtand des Unterrichts auf der Schule in Bologna gemacht werde, obwohl daſſelbe nicht unwiderſprochen iſt. Das Werk Gratians, welches von ihm im J. 1151 vollendet wurde, iſt keine bloße Sammlung, ſondern eigentlich eine wiſſenſchaftliche und practiſche Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Geſetze als Beweisſtellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derſelben unterſucht, und ſcheinbare Widerſprüche ausgeglichen werden. Gratian betiltete deswegen ſeine Arbeit als concordia canonum discordantium (Uebereinſtimmung der widerſprechenden Canonen), ſpäterhin wurde dieſelbe vorzüglich corpus decretorum, auch kurzweg Decret

genannt. Das corpus decretorum ſollte für das Kirchenrecht das ſeyn, was die Pandecten für das Civilrecht waren, mit welchen ſich das Decret auch ganz füglich vergleichen läßt. Es beſteht in einer Sammlung von Exzerpten aus den damals gebräuchlichen Quellen des Kirchenrechts, die Gratian großen Theiles aus den frühern Bearbeitungen entlehnt hat. Die Auszüge ſind nach den Materien geordnet, und mit den Angaben ihrer Urheber (Inſcriptionen) verſehen. Von den Pandecten unterſcheidet ſich aber das Decret weſentlich dadurch, daß es nicht eine bloße Exzerpten-Sammlung, ſondern mehr ein Werk des Verfaſſers ſelbſt iſt. Die eigenen Worte des Verfaſſers (dicta Gratiani) ſind daher als der Text anzuſehen, wozu die Auszüge aus den Geſetzen und canoniſchen Schriften die Belege enthalten. Das Decret iſt in drei Theile eingetheilt. Der erſte Theil enthält 101 Abſchnitte, distinctiones genannt, und handelt von den Principien des Kirchenrechts und den Perſonen. Der zweite Theil handelt von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und dem gerichtlichen Verfahren, und enthält 36 Rechtsfälle, (causae), darüber ſind Rechtsfragen (quaestiones) aufgeſtellt, und dieſe mit Auszügen aus den kirchenrechtlichen Quellen beantwortet. Bei dem 33ten Rechtsfalle iſt der dritten Frage eine weitläufige Abhandlung über die Buße angefügt, die beinahe ein kleines Werk für ſich bildet. Der dritte Theil, welcher de consecratione (von der Weihe) überſchrieben iſt, handelt in 5 Diſtinctionen von den heiligen Sachen, oder von den Religionshandlungen und deren Liturgie, insbeſondere von den Sacramenten.

Man hat in früherer Zeit behauptet, Gratians Decret ſey nach erhaltener Approbation (Gutheißung) vom Pabſte Eugen dem Dritten im Jahre 1152 der Univerſität zu Bologna, von welcher es vorher geprüft worden war, mit der Erlaubniß zugeſchickt worden, darüber Vorleſungen zu halten, womit die Befugniß verbunden worden, auch aus dem canoniſchen Rechte, gleich wie es ſchon länger aus dem römiſchen Rechte üblich war, die drei akademiſchen Grade, worunter

der Doctors-Grad der vorzüglichſte iſt, zu ertheilen. Von da an habe man die Lehrer des römiſchen Rechts Legiſten, die des canoniſchen Rechts Decretiſten genannt. Allein in neuerer Zeit hat man die Aechtheit dieſer Angabe nicht nur in Zweifel geſtellt, ſondern vollkommen widerſprochen, und man darf nunmehr mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß das Decret ſeine Aufnahme andern Umſtänden verdankt. Erſtens ſcheint es ſchon in der Abſicht verfaßt worden zu ſeyn, um bei den Lehrvorträgen an der Univerſität gebraucht zu werden; zweitens die Männer, welche den Gratian zu dieſem Unternehmen aufmunterten, werden auch wohl beigetragen haben, die der Unternehmung zum Grunde gelegene Abſicht zu realiſiren; drittens eignete ſich das Decret als Handbuch zum Vortrage vor andern ältern chronologiſchen und ſyſtematiſchen Sammlungen; viertens war Gratian ſelbſt anfangs, wenn gleich wenige Jahre, Lehrer des canoniſchen Rechts zu Bologna, fünftens iſt der Inhalt nicht etwas Neues, ſonder beſteht meiſtens aus wahren Geſetzen, oder aus Meinungen, die man ſchon lange Zeit wie wahres Geſetz zu achten gewohnt war, welches in Verbindung mit den nachſtehenden Umſtänden dem Decrete Gratians gar bald das Anſehen eines Geſetzbuches verſchaffte; ſechtens war das juſtinianeiſche Werk zugleich Lehrbuch und Geſetzbuch, man fand es alſo als etwas natürliches, daß auch das canoniſche Recht ein Lehrbuch und Geſetzbuch zugleich bekam; endlich ſiebentens zweifelte Niemand an der Aechtheit der aufgenommenen Geſetzesſtellen, weil letztere ſelbſt von den Päbſten citirt wurden, welche überhaupt die ganze Sammlung wie eine authentiſche des gemeinen Rechts behandelten.

Im Decrete Gratians kommen zerſtreut etwa 150 Stellen, Canonen enthaltend, vor, welche, wie die Vergleichung der älteſten Handſchriften gezeigt hat, nicht von Gratian ſelbſt herrühren, ſondern nach faſt gleichzeitigen Zeugniſſen von Paucapalea, einem Schüler Gratians, unſtreitig aber auch noch von andern eingeſchoben worden ſind, was haupt-

ſächlich bei den häufigen Abſchriften, welche man von Gratians Decret machte, geſchehen ſeyn mag. Anfangs wurden dieſe Zuſätze von der Schule nicht berückſichtiget, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdrucke, worauf hier noch insbeſondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleá, Spreu, im Gegenſatze der Fruchtkörner Gratians überſchrieben. Später haben ſie aber doch gleiches Anſehen, wie die übrigen Stellen, erhalten, und ſind mit denſelben gloſſirt worden. Gloſſirt wurde übrigens das Decret, wie das juſtinaneiſche Recht. Unter den Gloſſatoren iſt Johannes Semeca, den man von ſeinem Vaterlande Teutonicum (den Deutſchen) nennt, im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts als derjenige zu bemerken, deſſen Gloſſen von Bartholomäus von Brescia durchgeſehen und ergänzt, mit dem Decrete Gratians verbunden wurden.

Weil übrigens Gratian nicht immer die Quellen gehörig benützt, und ächt wiedergegeben hat, folglich viele Unrichtigkeiten in das Decret eingefloſſen waren, hiernächſt auch durch die Menge der Abſchriften viele Stellen verdorben wurden; ſo trug Pabſt Pius IV. einer eigenen Congregation von Cardinälen und Gelehrten, deren Zahl unter Pius V. bis auf 35 vermehrt wurde, die Reviſion des Textes und der Decretalen, dann die Verbeſſerung jener Sammlung auf. Die Mitglieder dieſer Congregation werden die römiſchen Verbeſſerer (correctores romani) genannt. Sie vollendeten ihre Arbeit unter Pabſt Gregor XIII. im J. 1580, welcher in einer Bulle vom 1. Julius 1580 derſelben die päbſtliche Beſtätigung ertheilte.

Indem wir, um die Geſchichte des gratianiſchen Decrets im Zuſammenhange darzuſtellen, bis zum J. 1580 vorangeeilt ſind, müſſen wir nunmehr wieder, um die Zeitfolge der Entwickelung des canoniſchen Rechts einzuhalten, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wo das Decret Gratians die Epoche des neuen Rechts eröffnete, zurückzukehren.

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien bereichert; auch waren bei dem großen Anſehen, worin der päbſtliche Stuhl ſtand, nach allen Richtungen Decretalen und andere Geſchäftsſchreiben erſchienen. Da dieſe Stücke einzeln außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, ſo nannte man ſie Extravaganten (außerhalb dem Decrete umherirrende oder zerſtreute.) Ihre ſich häufende Anzahl machte neue Sammlungen nothwendig, die auch bald in nicht geringer Anzahl zum Vorſchein kamen, unter welchen ſich zwar fünf beſonders auszeichneten, welche auch gloſſirt und commentirt wurden, von denen aber doch keine als Lehrbuch an den Univerſitäten angenommen wurde, wahrſcheinlich weil keine vollſtändig war.

Da die Decretalen in ſo verſchiedenen Sammlungen zerſtreut waren, ſo ließ Pabſt Gregor IX. durch Raymund von Pennafort Auditor der Rota und Pönitentiarius aus obigen fünf Sammlungen, ſoweit ſie noch geltendes Recht enthielten, und ſeinen eigenen bis dahin erſchienenen Conſtitutionen eine neue Sammlung verfertigen, welche im J. 1234 den Univerſitäten von Paris und Bologna, um dieſelbe bei ihren Vorleſungen zu gebrauchen, zugeſchickt, und zugleich befohlen wurde, daß für die Zukunft keine Sammlung von Decretalbriefen ohne päbſtliche beſondere Erlaubniß veranſtaltet werden ſolle. Dieſe Sammlung collectio Raymundina, vorzugsweiſe decretales, auch Extra genannt, iſt in fünf Bücher, und dieſe wieder in Titel abgetheilt, deren einzelne Abſchnitte capitula heißen. Die Titel ſind mit Rubriken und die Capitel mit Inſcriptionen verſehen. Bei der Redaction verfuhr Raymund mit päbſtlicher Erlaubniß eben ſo frei, wie einſt Tribonian bei dem Codex mit Auslaſſung einzelner Sätze, Veränderung der Worte und Theilung der Decretalen. Wo Etwas ausgelaſſen iſt, iſt es indeſſen mit den Worten „ut infra“ (wie unten) angezeigt. Die Sammlung enthält ferner nicht bloß Decretalen, die nach Gratians Dekret erſchienen ſind, ſondern auch einige

ältere nebſt Auszügen aus Kirchenvätern und Concilienbeſchlüſſen, die in den benützten fünf Sammlungen, wodurch Gratians Decret ergänzt werden ſollte, begriffen waren. Die Univerſitäten nahmen dieſe Sammlung als den zweiten Theil des corporis juris canonici auf. Gloſſirt und commentirt wurde dieſelbe von mehreren Rechtslehrern, aus deren Gloſſen und Commentarien Bernhard de Botono († 1266) aus Parma die Gloſſe verfertigte, welche bei dieſer Sammlung in dem corpore juris canonici mit abgedruckt iſt, und glossa ordinaria (gewöhnliche Gloſſe) heißt.

Im Jahre 1298 machte Pabſt Bonifazius VIII. eine neue Sammlung bekannt, welche als eine Fortſetzung der gregorianiſchen anzuſehen iſt, und daher das ſechste Buch der Decretalen genannt wird. Sie iſt, wie die gregorianiſche in fünf Bücher abgetheilt, und enthält des oben genannten Pabſtes eigene Verordnungen, ingleichen die Decretalen einiger ſeiner Vorgänger, und die Schlüſſe der zu Lyon in den Jahren 1245 und 1274 gehaltenen Kirchenverſammlungen. Der Pabſt machte ſie in voller Verſammlung der Cardinäle bekannt, und ſchickte ſie darauf nach Gewohnheit an die Univerſitäten. Sie wurde als das dritte Stück dem corpori juris canonici einverleibt, heißt im Lateiniſchen liber sextus, das ſechſte Buch, und wurde von Joannes Andreä († 1348) mit den Gloſſen verſehen, mit welchen ſie gegenwärtig im corpore juris canonici abgedruckt ſich befindet.

Pabſt Clemens V. veranſtaltete im J. 1313 eine Sammlung mehrerer ſeiner eigenen Decretalen, und der Beſchlüſſe einer von ihm zu Vienne im J. 1311 gehaltenen Synode. Der Pabſt hat ſie bereits im J. 1313 in der Verſammlung der Cardinäle bekannt gemacht, und an die Univerſität zu Orleans geſchickt. Er wurde jedoch durch Krankheit, und ſeinen erfolgten Tod verhindert, ſie auch an die übrigen Univerſitäten zu ſenden, welches daher erſt nach ſeinem Tode vom Pabſte Johannes XXII. im J.

1317 geſchah. Clemens nannte ſeine Sammlung das ſiebente Buch der Decretalen, allein der gewöhnliche allgemein bekannte Name iſt immer Clementinen geweſen. Die Clementinen ſind in fünf Bücher eingetheilt; die Gloſſe zu denſelben hat der obengenannte Joannes Andreä verfaßt.

Unter corpus juris canonici verſtand man im fünfzehnten Jahrhunderte nur die bisher aufgezählten Stücke, auch ſind ſeit der Zeit Johannes des Zwei und Zwanzigſten von den Decretalen der Päbſte keine neuen offiziellen Sammlungen mehr veranſtaltet worden, ſondern es wurden die ſpäter erlaſſenen päbſtlichen Decretalen einzeln abgeſchrieben, und zum Theil gloſſirt. Dieſe in den aufgezählten Sammlungen nicht enthaltenen Decretalen wurden nun vorzugsweiſe Extravaganten genannt. Der Privatfleiß ſammelte auch dieſe Extravaganten, und ſo erſchienen in nicht gar langer Zeit zwei Sammlungen derſelben. Die eine, welche die Extravaganten des Pabſtes Johannes XXII. enthält, aus 14 Titeln beſteht und den Titel Extravaganten Johannes XXII. (Extravagantes Johannis XXII.) führt, erſchien um das Jahr 1340. Die andere, welche die Decretalen mehrerer Päbſte von Clemens V. bis Sixtus IV. enthält, in fünf Bücher getheilt iſt, und unter dem Titel Extravagantes communes (gemeine Extravaganten) bekannt iſt, ſoll um das J. 1484 verfaßt worden ſeyn; mehrere Umſtände ſcheinen indeſſen für die Vermuthung, zu ſprechen, daß die letztere Sammlung allmählig entſtanden iſt, und zum Theil erſt durch die Herausgeber im ſechszehnten Jahrhunderte ihre jetzige Vollſtändigkeit, und die erſtere auf ähnliche Weiſe ihre gegenwärtige Ordnung erhalten hat. Dieſelbe Congregation von Cardinälen und Gelehrten, welcher die Reviſion des gratianiſchen Decrets übertragen war, hat auch die Sammlungen der Decretalbriefe mit den im päbſtlichen Archive befindlichen Originalien zu vergleichen und darnach zu berichtigen, den Auftrag gehabt. Nachdem die vollendete Arbeit durch die Bulle vom 1. Juli 1580 die

päbſtliche Genehmigung erhalten hatte, ward das ganze revidirte, mit den Extravaganten vermehrte corpus juris canonici für autenthiſch erklärt, und im J. 1582 eine Ausgabe veranſtaltet, welche bei allen ſpätern zum Grunde liegt, ſo daß die römiſche Reviſion ſelbſt im proteſtantiſchen Deutſchland als gültig anerkannt worden iſt.

Später kamen zu dem Ganzen noch zwei Anhänge, nämlich das ſiebente Buch des Petrus Matthäus, und die Inſtitutionen des Lancellotti. Jenes iſt eine Privatſammlung von Petrus Matthäus aus Lyon (nicht Leiden, wie in einigen Lehrbüchern ſteht), welche im Jahre 1590 herauskam, und die Decretalen der Päbſte vom Sixtus den IV. bis auf Sixtus den V., aber auch einige ältere enthält. Seit 1661 iſt ſie in die Ausgaben aufgenommen. Die Inſtitutionen von Lancelott, Profeſſor in Perugia, wurden im J. 1563 herausgegeben, erhielten aber die gewünſchte Authoriſation vom Pabſte nicht. Späterhin im J. 1605 geſtattete Paul V., daß ſie dem corpus juris canonici beigedruckt werden durften; allein beide haben kein geſetzliches Anſehen erhalten.

Zu bemerken iſt übrigens noch, daß, wenn man gleich ſchon früher das Decret Gratians, die Decretalen Gregors IX., das ſechste Buch der Decretalen und die Clementinen als ein Ganzes betrachtete, und ſie als das corpus juris bezeichnete, doch dieſelben anfangs nicht in einer Ausgabe vereinigt vorkamen, ſondern jeder Theil für ſich unter einem eigenen Namen erſchien. Erſt in ſpäterer Zeit wurden alle dieſe Theile und die beiden Sammlungen der Extravaganten in eine Ausgabe vereinigt, welche anfangs noch ohne Geſammttitel, aber doch regelmäßig in drei Theilen erſchien, und endlich auch den Geſammttitel erhielt. Obwohl dermal die beiden Extravaganten-Sammlungen zum corpus juris canonici gehören, ſo werden doch noch oft unter dem Namen juris scripti (des geſchriebenen Rechts) oder corporis juris clausi (des geſchloſſenen

corporis juris) nur die vier erſten Theile mit Ausnahme der Extravaganten verſtanden.

In dem corpore juris canonici iſt das neue canoniſche Recht enthalten. Alle ſpätern Kirchengeſetze gehören zu dem neueſten Recht, deſſen vorzüglichſter Beſtandtheil die Decrete der ſeit dem fünfzehnten Jahrhunderte gehaltenen Concilien ſind, unter welchen das Concilium von Trient oben an ſteht, das der entſtandenen Glaubensſpaltung wegen unter Paul III. im Jahr 1545 eröffnet, unter Julius III. fortgeſetzt, endlich unter Pius IV. im J. 1563 beendigt wurde.

Zu dem neueſten Kirchenrecht gehören auch die in dieſer Zeitperiode erlaſſenen Bullen der Päpſte, welche in den ſogenannten Bullarien geſammelt ſind, die Entſcheidungen, Declarationen, Decrete der römiſchen Curie und Congregationen, dann die römiſchen Canzleyregeln, welche letztere jedoch eigentlich nur Inſtructionen für die päpſtlichen Regierungs-Collegien ſind.

Was nun die Authorität und geſetzliche Kraft des corporis juris canonici in Deutſchland betrifft, ſo verdankt es dieſelbe dem Gebrauche und der Reception, welche letztere insbeſondere durch das ausdrückliche Zeugniß der alten Landrechte und der Reichsgeſetze bewieſen iſt. Jenes geſetzliche Anſehen hat das Decret Gratians nur für den Text der eingeflochtenen Beweisſtellen, nicht für die eigenen Sätze Gratians (dicta Gratiani), da ſchon die Gloſſe keine Rückſicht darauf nahm. Eben ſo wenig iſt es den über den einzelnen Stellen befindlichen Summä oder kurzen Inhaltsangaben, die im Decrete größtentheils von Gratian, in den Decretalen von den Gloſſatoren herrühren, zu Theil geworden.

Von den Quellen des gemeinen Kirchenrechts hat die jüngſte, alſo das Concilium von Trient, den Vorzug. Von den Sammlungen, welche das corpus juris canonici bilden, geht immer die jüngere der ältern vor, und wird nicht auf das Alter der in einer Sammlung befindlichen

einzelnen Canonen, Decretalen u. ſ. f., ſondern nur auf das Alter der Sammlung ſelbſt geſchehen, weil alle Stellen durch die Publication der Sammlung gewiſſermaßen deren Datum angenommen haben. Es gehen daher die Clementinen dem Liber sextus, und den Decretalen Gregors, und dieſe wieder dem Decrete Gratians vor. Widerſprechen ſich Stellen einer und derſelben Sammlung, ſo muß man auf Zeit, Ort, Perſonen und den Zweck des Geſetzes ſehen, wo ſich dann die im anſcheinenden Widerſpruche ſtehenden Stellen oft vereinigen laſſen, außerdem ſind die jüngern den ältern vorzuziehen.

Die geſetzliche Kraft der beiden Extravaganten-Sammlungen iſt beſtritten. Einige behaupten, dieſelben hätten als Privatarbeiten jüngerer Zeit im Ganzen kein geſetzliches Anſehen, ſondern es komme bei jeder einzelnen Stelle auf den Nachweis an, daß ſie recipirt ſey. Andere behaupten, daß ſelbe, weil ſie im corpus juris canonici ſich befinden, und in den Gerichten, wie die übrigen Theile des corpus angeführt wurden, wenigſtens den Gerichtsgebrauch für ſich haben. Uebrigens iſt jene Streitfrage practiſch ſehr unerheblich, da die meiſten Stellen an ſich ſchon nur vorübergehend, local, durch veränderte Verhältniſſe unbrauchbar, oder auch durch neuere Geſetze näher beſtimmt worden ſind. Bei dem Gebrauche des corpus juris canonici iſt überhaupt vorſichtig zu verfahren, und wird derſelbe durch mehrere Rückſichten eingeſchränkt. Die Beſtimmung des corpus iſt nämlich keineswegs, ein Geſetzbuch zu ſeyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrſcht werden ſoll, ſondern daſſelbe ſoll nur neben den beſondern Rechtsquellen, die überall fortbeſtehen, als Ergänzung dienen. Ferner dürfen ſolche in ſehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Geſetze nur in ſo fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältniſſe mit den damals vorhandenen wirklich noch gleichartig ſind. Es kommt daher alles auf die Obſervanz an.

Was das Verhältniß des canoniſchen Rechts zum römiſchen Recht betrifft, ſo gilt in der Regel das canoniſche

Recht in geiſtlichen, das römiſche in weltlichen, in Civil-Sachen. In gemiſchten Sachen gelten beide, jedes für ſeinen Theil. Jedoch gibt es gewiſſe Materien, welche vorzüglich einem der beiden Rechte folgen, ſo z. B. prävalirt im Prozeßrechte das canoniſche Recht. Daſſelbe hat überhaupt auch auf das Civilrecht den größten Einfluß geübt, und als das jüngere, und weil es das römiſche Recht vorausſetzt, dann wegen ſeiner nähern Verwandtſchaft mit den germaniſchen Rechtseinrichtungen und Anſichten, den Vorzug vor dem römiſchen, welches jedoch nicht hindert, daß in einzelnen Fällen nach einer entſchiedenen Obſervanz das canoniſche Recht den römiſchen nachſteht.

Von den einheimiſchen Quellen des Kirchenrechts werden wir unſerer Seite 176 gemachten Eintheilung zufolge ſpäter ſprechen.

Neunzehnte Vorleſung.

Von dem longobardiſchen, moſaiſchen und franzöſiſchen Rechte.

Schon ſehr frühe ſcheinen die Longobarden über die Lehensverhältniſſe vollſtändigere Gewohnheiten und Verordnungen gehabt zu haben, als dieß bei andern Völkern damals der Fall war. Darum mochte auch nach ihrem Untergange Italien beſonders der Sitz des Lehenrechts bleiben, und ſelbſt die deutſchen Kaiſer trugen nachher durch mehrere neue Geſetze dazu bei, es dort vorzüglich auszubilden. Immer blieb das alte longobardiſche Feudalrecht die Grundlage.

In dem erſten Viertel des zwölften Jahrhunderts ſammelten zween Bürgermeiſter zu Mailand Obertus ab Orto und Gerardus niger die Geſetze und Lehensgewohnheiten des dortigen Lehenhofes. Dieſe Sammlungen und die theils

frühern, theils ſpätern Aufſätze und Bemerkungen mehrerer Verfaſſer, womit die Lehensgeſetze der Kaiſer, beſonders Friedrichs I, und die Lehensgewohnheiten des italieniſchen Reiches verbunden wurden, verſchmolz ein Unbekannter in der zweiten Hälfte deſſelben Jahrhunderts in ein Buch, liber feudorum (das Lehenbuch) genannt. Kaiſer Friedrich I. ſoll es nach Bologna an die Univerſität geſchickt haben, wenigſtens wurde darüber gloſſirt und geleſen. In die gegenwärtige Geſtalt, wo es in 2 Bücher abgetheilt iſt, und woher die dermalige Benennung libri duo feudorum kommt, deren das erſte 28 und das andere 58 Titel enthält, wurde es ſpäter gebracht. Von Hugolinus Presbyteri (de Presbyteris) Lehrer der Rechte zu Bologna, iſt es am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dem corpus juris civilis romani dadurch einverleibt worden, daß man dieſes Lehenrechtsbuch als die zehnte Collatio der Novellen, welche vorher in neun abgetheilt waren, aufführte. Dadurch wurde daſſelbe vollkommen in den juriſtiſchen Lehrcurſus aufgenommen, und nach den Vorarbeiten Mehrerer von Accurſius mit einer Gloſſa ordinaria verſehen. Mit den juſtinianeiſchen Rechtsbüchern ging die Sammlung des longobardiſchen Lehenrechts in die deutſchen Gerichte über, ſcheint indeß ſpäter als die andern Theile zu dem Anſehen einer ſubſidiariſchen Rechtsquelle gelangt zn ſeyn.

Unter moſaiſchem Rechte verſteht man das Recht, oder die Summe der Rechtsprinzipien, welche in dem alten Teſtamente, vorzüglich in dem zweiten, dritten und fünften Buche Moſis (Exodus, Leviticus und Deuteronomium) enthalten ſind; es hat ſeinen Namen von Moſes, dem Geſetzgeber der Juden. Früher war die Meinung von der allgemeinen Verbindlichkeit des moſaiſchen Geſetzes herrſchend, und hatte ihren Grund in dem Zuſammenhange des alten Teſtaments mit unſerer Religion. Dermal hält man das moſaiſche Recht nicht mehr als an und für ſich, ſondern nur dasjenige davon für verbindlich, was durch Landesgeſetze oder den Gerichtsgebrauch recipirt worden iſt. In einigen, jedoch

nur ſehr wenigen Ländern iſt dem moſaiſchen Rechte eine Reception zu Theil geworden. In einigen Staaten ſind nur gewiſſe Beſtimmungen deſſelben als gültige Rechtsvorſchriften angenommen, und haben ſich im Gebrauche erhalten. Dahin gehören die im dritten Buche Moſis Cap. XVIII. und XX. enthaltenen Eheverbote, welche zu den gemeinrechtlichen Grundſätzen in Deutſchland gezählt werden. Der practiſche Gebrauch dieſes Rechts iſt ſohin, wenn er auch nicht durch neuere Landesgeſetze über die Eheverbote in den meiſten Staaten anfgehoben wäre, ſehr beſchränkt; indeſſen behält das moſaiſche Recht immerhin wegen ſeines merkwürdigen innern Charakters ſeinen eigenthümlichen Werth, und hat, wie die Bibel überhaupt, auf die Rechtsgrundſätze der europäiſchen Völker einen entſchiedenen Einfluß gehabt. Für die Juden, obwohl dieſelben jetzt beinahe allenthalben unter denſelben bürgerlichen Geſetzen, wie die Chriſten ſtehen, hat das moſaiſche Geſetz demungeachtet noch größere Bedeutung, und richten ſie ſich in ihren gegenſeitigen Rechtsverhältniſſen auch dermal häufig darnach. Sie haben aber neben dem geſchriebenen im alten Teſtamente vorkommenden moſaiſchen Rechte noch ein ungeſchriebenes, den Talmud. Er iſt eine Sammlung der überlieferten Lehren nnd Meinungen der früheren Zeiten, und hat zwei Theile. Der erſte Theil, Miſchnah genannt, iſt die eigentliche Sammlung ſelbſt, der zweite Theil, Gemorah oder Gemara genannt, enthält Erklärungen über die Miſchnah. Es gibt deren zwei, eine hieroſolymitaniſche und eine babyloniſche. Je nachdem die eine oder die andere mit der Miſchnah verbunden iſt, wird dieſe der Talmud von Jeruſalem oder von Babylon genannt. Der babyloniſche Talmud gilt gegenwärtig bei der ganzen jüdiſchen Nation als Quelle des mündlichen, überlieferten Geſetzes.

Das franzöſiſche Recht unterſcheidet man in das alte und neue (droit ancien, und droit nouveau). Während des alten Rechtszuſtandes in Frankreich galt theils das römiſche Recht im ſüdlichen Frankreich, welches man daher

das Land des geſchriebenen Rechts (pays de droit écrit) nannte, theils im nördlichen Frankreich einheimiſches geſchriebenes und Gewohnheitsrecht, woher der Name pays de coutumes (Gebiet der Gewohnheitsrechte) kam, theils überhaupt allgemein das römiſche Recht als raison écrite (wiſſenſchaftliches Hilfsrecht).

Die Revolution führte zu einer Umwälzung des alten Rechtszuſtandes in Frankreich. Wie es aber bei Revolutionen zu gehen pflegt, ſo geſchah es auch hier. Man wollte nur geſchwind das Alte weg haben, und etwas Neues dafür ſetzen, ehe man es genugſam geprüft hatte, daher war das Neue nie von langer Dauer. Entwürfe und Geſetze folgten ſich in dieſer Epoche, die man die Epoche des Droit intermédiaire (die Zeit des Zwiſchenrechts) nennen könnte, ſchnell, und in großer Anzahl aufeinander, bis unter Napoleon Buonaparte's Conſulat die neue Geſetzgebung begann, welche einen feſtern Rechtszuſtand herbeiführte, und ſich in vielfacher Beziehung auszeichnet.

Das erſte Werk der neuen Geſetzgebung war der Code civil (der Codex für das Civilrecht, das Geſetzbuch für das Privatrecht). Dieſe urſprüngliche Benennung wurde nachher verändert, als das Geſetzbuch im J. 1807 mit mehreren Veränderungen bekannt gemacht, nach dem neuen Kaiſer den Titel Code Napoléon erhielt.

Im J. 1806 folgte der code de procedure civile, oder das Geſetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, ein Jahr ſpäter der Code de commerce, oder das Handelsgeſetzbuch, ſodann im J. 1809 der Code d' instruction criminelle oder das Geſetzbuch für den Criminalprozeß, und endlich im J. 1810 der Code pénal oder das Geſetzbuch über Verbrechen und deren Strafen (Strafgeſetzbuch).

Das Uebergewicht Frankreichs über Deutſchland, vorzüglich das Protectorat über den rheiniſchen Bund, und einige von Napoleon unmittelbar eingeſetzte Regierungen,

die Neuerungsſucht vieler deutſcher Juriſten, mitunter auch Nothwendigkeit eines neuen Geſetzbuches in einigen Gebieten, und endlich das viele Treffliche und Gute, was ſich in den franzöſiſchen neuen Geſetzbüchern offenbar findet, führten ſehr bald einen großen Einfluß der franzöſiſchen Geſetzgebung auf Deutſchland herbei, welcher theils in der Benützung bei neuen in Deutſchland ſelbſt entſtandenen Geſetzbüchern, theils in einer förmlichen Reception, theils vorzüglich im lebhaften Studium und ausgebreiteter Bearbeitung dieſes neuen Zweiges durch deutſche Juriſten ſichtbar wurde. Am meiſten war dies in Anſehung des Code Napoleon der Fall.

Mit dem Sturze der Uebermacht Frankreichs verringerte ſich zwar der Einfluß der franzöſiſchen Geſetzgebung, und in den ehemaligen Gebieten Deutſchlands hat jede weitere Reception nicht nur aufgehört, ſondern es erfolgte auch die Aufhebung, wo der Code früher gültig war. Indeſſen gilt die franzöſiſche Geſetzgebung noch immer in den deutſchen Rheinprovinzen, und in Beziehung auf Studium und Geſetzgebung kann ſie nie unbeachtet bleiben. Darum darf auch das neue franzöſiſche Recht allerdings zu den Rechtsquellen in Deutſchland gezählt werden.

Zwanzigſte Vorleſung.

Von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden Rechts, und insbeſondere von den Quellen des deutſchen Privatrechts.

Nachdem wir die fremden Rechte, welche Quellen des in Deutſchlands geltenden Rechts ſind, abgehandelt haben, kommen wir nunmehr zu den einheimiſchen Quellen, die wir

in der nämlichen Ordnung abhandeln wollen, in welcher wir die Theile des Rechts in den erſten vierzehn Vorleſungen behandelt haben. Wir beginnen demnach mit dem deutſchen Privatrechte.

Unter deutſchem germaniſchem Rechte im weitern Sinne begreift man alle Rechte, welche bei Völkern deutſcher Abkunft entſtanden und befolgt worden ſind. Im engern Sinne werden aber deutſche Rechte nur diejenigen genannt, welche in Deutſchland entſtanden, und von deſſen Bewohnern beobachtet worden ſind, oder noch befolgt werden. Im erſtern Sinne müßten die uralten Rechte aller Völker, welche in den Zeiten der Völkerwanderung Deutſchland verlaſſen, und in den abendländiſchen Provinzen des ehemaligen römiſchen Reichs ihre Wohnſitze genommen haben, ſo wie die Rechte jener nordiſchen Völker, welche einerlei Abſtammung mit dem deutſchen Völkerſtamme haben, und deren rechtliche Urbegriffe mit den in Deutſchland, beſonders im Mittelalter gebräuchigen, auf eine bewunderungswürdige Art übereinſtimmen, zu dem germaniſchen Recht gezählt werden. Im letztern Sinne wird nur das als deutſches Recht betrachtet, welches nicht nur in Deutſchland ſeinen Urſprung genommen hat, ſondern auch bei den Bewohnern Deutſchlands in Uebung war, oder noch iſt

In Rückſicht auf das Zeitalter, worin das deutſche Recht entſtand, theilt man daſſelbe in das alte, mittlere und neue ab. Was bis zum Abgang des Carolingiſchen Mannsſtammes, bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, aufkam, iſt altes deutſches Recht. Von da an bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts rechnet man das mittlere deutſche Recht. Alles ſpäter Entſtandene gehört zum neuen deutſchen Recht.

Ob in den älteſten Zeiten der erſten dieſer drei angenommenen Perioden die alten Deutſchen eine Schriftſprache hatten, oder nicht, iſt ſtreitig; jedoch ſo viel richtig, daß ſie kein niedergeſchriebenes Geſetz hatten, ſondern ihre Rechte, welche in Gewohnheiten beſtanden, durch Lieder und Reime

fortpflanzten, wovon wahrſcheinlich die deutſchen Benennungen der Rechtsvorſchriften, „Geſetz und Weiſe“ ihren Urſprung haben. Carl der Große ließ dieſe Lieder aufſchreiben, ſie ſind aber demungeachtet ſämmtlich verloren gegangen. Es fehlt uns daher ganz an einheimiſchen Nachrichten von den älteſten Rechten dieſer Periode. Was wir davon wiſſen, beruht lediglich auf Erzählungen griechiſcher und römiſcher Geſchichtsſchreiber, unter welchen Tacitus der vorzüglichſte iſt, allein ihren Nachrichten iſt nicht immer ganz zu trauen.

Gegen das Ende des fünften Jahrhunderts erſcheinen größere deutſche Völkerſtämme. Einer derſelben, die Franken, gewann die Oberherrſchaft über die meiſten übrigen. Die Könige der Franken ſorgten nunmehr dafür, daß die bisher ungeſchriebenen Rechte ihrer Völker in lateiniſcher Sprache aufgeſchrieben wurden.

Das Recht der Salier iſt dasjenige, welches zuerſt auf dieſe Art geſammelt, und niedergeſchrieben wurde. Die Salier hatten ihren Wohnſitz zwiſchen dem Leſerfluß und einem Theile des Ardennerwaldes an den Grenzen von Hennegau und Brabant. Die Sammlung ihrer Geſetze iſt unter dem Namen Saliſches Geſetz (Leges salicae, pactus legis salicae) bekannt. Auf ſie folgten die Sammlungen der Geſetze der Ripuarier, Alemannen, Bajuvarier (Bayern), Frieſen, Sachſen, Angeln und Weriner.

Wir haben dieſe Geſetze nicht mehr in ihrer urſprünglichen Geſtalt, ſondern nur in der veränderten Form, welche ſie unter Carl dem Großen erhalten haben. Man findet dieſen Sammlungen deutſcher Rechte ſchon manches urſprünglich römiſches Recht beigemiſcht, wovon ſelbſt das ſaliſche Geſetz nicht frei iſt. Der Hauptinhalt dieſer Geſetze geht theils auf Beſtrafung der Verbrechen, theils wird dadurch der Gang des gerichtlichen Verfahrens beſtimmt, zwei Punkte, die in jedem neu entſtehenden Staate roher Völker immer am erſten einer poſitiven Legislation bedürfen.

Eine wichtige Quelle des deutſchen Rechts gegen das Ende dieſer Periode, des alten deutſchen Rechts, bilden die

Capitularien der fränkiſchen Könige. Im Gegenſatze zu den von den einzelnen Völkerſtämmen ausgegangenen Rechten hießen die von den fränkiſchen Königen erlaſſenen Verordnungen Capitularien, welche in dem ganzen Umfange der fränkiſchen Monarchie galten, alſo einen ausgedehntern Umfang hatten, als die Rechte der einzelnen den fränkiſchen Königen unterworfenen Stämme. Obwohl ſchon früher Spuren davon vorhanden, wurden ſie doch erſt mit Carl dem Großen häufiger nnd bedeutender. Da es weder in dem Plane noch in der Gewalt der fränkiſchen Könige lag, die beſtehenden Völkerrechte aufzuheben, ſo blieb jedem Stamme ſein eigenthümliches Recht, und wurde der Bajer nach bayeriſchen, der Ripuarier nach ripuariſchen Geſetzen, mit einem Worte jeder Deutſche nach den Geſetzen ſeines Stammes beurtheilt, er mochte ſich bei ſeinem Stamme und im Gebiete deſſelben, oder in welch' immer einem Theile der fränkiſchen Monarchie aufhalten. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß hiernach nur die Rechte, welche die Perſonen betraffen, die perſönlichen Rechte, z. B. das Erbrecht, Familienrecht u. ſ. w. bemeſſen wurden, während die Rechte, welche Güter betraffen, und die ſogenannten dinglichen Rechte ſich begreiflicher Weiſe bloß nach den Geſetzen richten konnten, welche in dem Diſtricte galten, wo die Objecte lagen. Die neben den beſondern Geſetzen der einzelnen Stämme im ganzen Umfange der fränkiſchen Monarchie geltenden Capitularien der fränkiſchen Könige, welche in der älteſten Zeit vorzüglich die auf den Reichsverſammlungen gefaßten Beſchlüſſe enthalten, bezogen ſich ihrem Inhalte nach größten Theils auf Inſtitute, welche ſich als etwas dem ganzen Reiche Gemeinſames gebildet hatten, und von dieſem gehört das Meiſte dem öffentlichen Rechte oder ſolchen Inſtituten an, die mit dieſem in engerer Verbindung ſtanden, doch enthalten ſie auch viel eigentliches Privatrecht. Bei weitem der geringſte Theil der Capitularien beſteht aber aus neuen eigentlichen Geſetzen, die meiſten ſind vielmehr Verfügungen über die Ausführung und

Beobachtung ſchon beſtehender Geſetze und Inſtructionen für die königlichen Beamten. Die Capitularien wurden geſammelt. Den Anfang hiezu machte im J. 827 der Abt Anſegiſus, welcher die Capitularien K. Carls des Großen und Ludwigs des Frommen in vier Bücher zuſammentrug. Die Sammlung des Anſegiſus wurde im J. 845 von dem mainzer Diacon (levita) Benedict fortgeſetzt, welcher nicht nur die ausgelaſſenen Capitularien hinzufügte, ſondern ſelbigen auch vieles aus den päbſtlichen Decretalbriefen, den Beſchlüſſen der Kirchenverſammlungen, und ſelbſt aus dem römiſchen Rechte beifügte. Seine Sammlung macht das fünfte, ſechste und ſiebente Buch der Capitularien aus. Endlich hat noch ein unbekannter Verfaſſer (vielleicht auch mehrere) vier Bücher, die vier ſogenannten Additionen (libri quatuor additionum) hinzügefügt, und dadurch die ganze Collection in die Geſtalt gebracht, in welcher wir ſie jetzt noch haben.

Eine fernere Rechtsquelle dieſes Zeitalters ſind die aus demſelben noch vorhandenen Formularbücher, weil ſelbe viele ſchätzbare Beweiſe der damaligen Gewohnheitsrechte enthalten, und oft gebraucht werden können, die wahren Gründe und Abſichten der üblich geweſenen Rechte und deren Anwendung daraus zu entdecken. Die vorzüglichſte dieſer Formularſammlungen iſt von dem Mönch Marculf aus der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts.

Alle vorbenannte Geſetzbücher haben nach dem Abgange des carolingiſchen Mannsſtammes in den deutſchen Gerichten ihr Anſehen verloren, und ſchon ſeit dem zwölften Jahrhunderte kommen ſie in inländiſchen Urkunden nicht einmal dem Namen nach mehr zum Vorſchein. Erſt im ſechszehnten Jahrhunderte wurden ſie wieder aus der Vergeſſenheit hervorgezogen, und im ſiebenzehnten Jahrhunderte hat insbeſondere Baluzius auf die Sammlung und Bearbeitung der Capitularien vorzüglichen Fleiß verwendet.

Der Gebrauch, welcher heutzutage von den bisher angeführten Quellen des alten deutſchen Rechts gemacht werden kann, beſteht nicht in der unmittelbaren Anwendung der

ſelben auf die Entſcheidung ſtreitiger Rechtsfälle, ſondern darin, daß man aus ihnen den Urſprung, die wahren Veranlaſſungen und Abſichten, mithin die wahre Natur mancher alten, zum Theil noch jetzt üblichen deutſchen Rechtsinſtitute kennen lernt.

Gehen wir nunmehr über auf die Quellen des mittlern deutſchen Privatrechts, ſo finden wir, daß nach der Trennung Deutſchlands von den übrigen Theilen der fränkiſchen Monarchie die bisherigen geſchriebenen Quellen des Rechts allmählig außer Gebrauch kamen, und was man daraus noch beibehielt, als bloßes Gewohnheitsrecht befolgt wurde. Die neuen Regenten aus dem ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Stamme machten keinen Gebrauch von einer geſetzgebenden Gewalt, und die Herzoge und Grafen, damals noch kaiſerliche Beamte, waren auch keine Geſetzgeber. Man hielt es ſogar in dieſem Zeitalter für eine die Nationalfreiheit beſchimpfende Sache, die Rechtsnormen für Privatverhältniſſe durch königliche Gewalt zu beſtimmen. Wenn demnach ſtreitige Rechtsfragen an den Regenten gebracht wurden, ſo ordnete man zur Entſcheidung derſelben lieber ein Kampfgericht an, als daß man die Meinungen dafür und dagegen abwog, und ein Geſetz gab. Ein merkwürdiges Beiſpiel dieſer Art findet ſich aus der Zeit Otto des Großen. Als dieſem die Frage, ob Enkel mit den Söhnen den verſtorbenen Vater beerben könnten, zur geſetzlichen Beſtimmung vorgelegt wurde, wollte er die Edlen und Alten des Volkes nicht auf eine unehrbare Art behandelt wiſſen, und beſchloß die Streitfrage durch einen Zweikampf entſcheiden zu laſſen. Es ſiegten die Kämpfer, welche für die Meinung fochten, daß Enkel mit ihren Oheimen den Großvater beerben können, und ſo wurde dieſe Meinung zum Geſetz erhoben.

In ſolcher Zeit, das iſt in der erſten Periode des mittlern deutſchen Rechts, war demnach dem ſelbſtigen Ermeſſen der Richter und Schöffen und dem Gerichtsgebrauche beinahe Alles überlaſſen. Die Schöffen beurtheilten die ihnen vorkommenden Rechtsſtreite nach Analogie der ſich er-

haltenen Gewohnheitsrechte, und richteten ſich nach den bei ihren Gerichten in gleichartigen Fällen bereits geſchöpften Urtheilen, welche wenigſtens, wenn ſie einſtimmig gefaßt worden waren, aufgezeichnet wurden. Wo ſie dieſe Quellen verließen, mußten ſie bloß ihrem Rechtsgefühle folgen, und ſchuffen dadurch neue Rechtsnormen, weil ihre aufgezeichneten Urtheile in der Folge zur Entſcheidung von Rechtsſtreiten benützt wurden. In ſchwierigen Fällen ſuchten ſie auch manchmal Belehrung bei dem höhern Richter nach. In dieſem Sinne kann man ſagen, daß in dieſer Zeit die geſetzgebende Gewalt mit der richterlichen verbunden war. Die alten Schöffenrechte ſind nichts als Sammlungen von Schöffenurtheilen.

Ein ganzes Collegium von Schöffen führte den Namen eines Schöffenſtuhles, deren einige wegen des vorzüglichen Rufes ihrer Rechtsweisheit zu dem Anſehen ſogenannter Oberhöfe geſtiegen ſind, weil man ſich an dieſelben als eine höhere Inſtanz zu wenden, auch bei ihnen Raths zu erholen pflegte. Von dieſer Art waren die Schöffenſtühle zu Soeſt, Schwerin, Halle, Cöln, Lübeck, Magdeburg und mehrere andere. Die beiden letztgenannten waren die berühmteſten von allen deutſchen Oberhöfen, und der ausgebreitete Gebrauch des lübiſchen und ſächſiſchen oder magdeburgiſchen Rechts iſt eine vorzügliche Folge dieſes Anſehens.

Mit dem in Deutſchland überhandnehmenden Gebrauche des römiſchen Rechts, wovon wir in der ſiebenzehnten Vorleſung gehandelt haben, fiel nach und nach das Anſehen der Schöffen und ihrer Rechte. Nach römiſchen Grundſätzen verwarf man zwar die deutſchen Rechte nicht geradezu, aber man betrachtete ſie nur als Gewohnheitsrechte, welche als ſolche erſt erwieſen werden mußten, bevor ſie zur Anwendung kommen konnten. Dieſen Beweis zu erleichtern wurden theils durch Privatunternehmungen, theils unter öffentlicher Authorität Sammlungen deutſcher Rechte veranſtaltet, welche als Hauptquellen des mittlern deutſchen Privatrechts zu betrachten ſind.

Die vorzüglichſten Privatſammlungen dieſer Art ſind der Sachſenſpiegel, der Richtſteig, das ſchwäbiſche Land- und Lehenrecht, das Kaiſerrecht.

Der Sachſenſpiegel (speculum saxonicum) hat ſein Daſeyn nach den neueſten Unterſuchungen höchſtwahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 1215 und 1218 erhalten. Der Verfaſſer war Eike oder Epko von Repkow, ein anhältiſcher Edelmann. Sein Werk beſteht aus zwei Haupttheilen: Landrecht und Lehenrecht, und enthält vorzüglich die in dem Theile von Deutſchland üblichen Rechte, welchen man im Mittelalter unter dem Namen Sachſen im Gegenſatze von Reich begriff. Der Gebrauch deſſelben hat ſich über die Grenzen von Deutſchland, auf der einen Seite bis in die Niederlande, auf der andern bis nach Polen erſtreckt. Der Sachſenſpiegel iſt urſprünglich in altſächſiſcher Mundart geſchrieben, und ſpäter in das lateiniſche überſetzt worden, einige behaupten jedoch gerade das Gegentheil. Obwohl Pabſt Gregor XI. im J. 1373 in einer eigenen Bulle mehrere Sätze des Sachſenſpiegels als Irrthümer verdammte, ſo ſchadete dieſes doch ſeinem Anſehen nichts.

Als ein Anhang des Sachſenſpiegels iſt der Richtſteig Landrechts und Lehenrechts zu betrachten, welcher eine Beſchreibung des ſächſiſchen gerichtlichen Verfahrens bei Allodial- und Lehenſtreitigkeiten enthält. Der Verfaſſer iſt ein märkiſcher Edelmann Johann von Buch, oder, wie andere glauben, Herrmann von Oesfeld.

Eine andere Sammlung deutſcher Rechtsgewohnheiten iſt der ſogenannte Schwabenſpiegel (Jus provinciale alemannicum, speculum alemannicum, speculum suevicum). Derſelbe iſt ſeiner innern Einrichtung nach, ſo wie in Anſehung ſeines weit ausgedehnt geweſenen Gebrauches, dem Sachſenſpiegel ähnlich, und enthält eine Sammlung allgemeiner deutſcher Gewohnheiten außerhalb Sachſen, oder die im Reiche (in terra juris franconici, im Gebiete, wo das Frankenrecht galt) üblichen Rechte;

er kommt in den Handſchriften nur unter dem Namen Landrechtsbuch u. ſ. f. vor, den Namen Schwabenſpiegel hat derſelbe erſt ſpäter erhalten. Er iſt von einem unbekannten Verfaſſer, wahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 1268 und 1282 zuſammengetragen worden. Weil im ſüdlichen Deutſchlande keine ſo große Uebereinſtimmung der Rechte ſtatt fand, als in der terra juris saxonici; ſo wurde bei den Abſchriften, die man von dieſer Sammlung machte, je nachdem dieſelben für dieſe oder jene Provinz, für dieſen oder jenen Ort beſtimmt waren, manches nach der Local- und Provinzial-Obſervanz abgeändert und umgeformt. In den Handſchriften findet man daher eine große Verſchiedenheit, eben ſo in der Ordnung des Buches ſelbſt, und es iſt bis jetzt noch nicht bekannt, in welcher Geſtalt eigentlich daſſelbe aus den Händen ſeines Schöpfers gekommen iſt. Dieſe Sammlung wurde durch den Gerichtsgebrauch in einem großen Theile von Deutſchland außer Sachſen, beſonders in Schwaben, Bayern, Oeſterreich, an dem Rheinſtrom und in der Schweitz verbreitet. Man behauptet zwar, daß es vom K. Otto dem IV. im J. 1208 auf einem Reichstage zu Nürnberg, oder von K. Rudolph I. im J. 1288 auf einem großen Hofe zu Nürnberg ausdrücklich beſtätiget worden ſey, allein dieſe Behauptung läßt ſich nicht erweiſen.

Ein weiteres der im mittleren Alter verfertigten Rechtsbücher iſt das ſogenannte Kaiſerrecht. Unter dieſem Namen verſtand man damals überhaupt alle Rechtsſammlungen, beſonders diejenigen, welche aus kaiſerlichen und königlichen Verordnungen entſtanden, oder mit öffentlicher Genehmigung in Deutſchland aufgenommen waren; vorzüglich aber wird dieſe Benennung dem von Freiherrn von Senkenberg aufgefundenen und unter den Rechtsgelehrten im Umlaufe gebrachten Kaiſerrechte beigelegt. Der Verfaſſer und das Alter dieſes Werks ſind der darüber geführten Streitigkeiten und dadurch veranlaßten Unterſuchungen ungeachtet noch ganz unbekannt, doch glaubt man, daß es zu Ende

des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts verfertiget worden ſey. Wenn das Kaiſerrecht gleich nicht für ein bloß fränkiſches Landrecht gehalten werden darf, ſo iſt dieſes Rechtsbuch doch rückſichtlich ſeines minder ausgedehnten Gebrauches dem Sachſen- und Schwabenſpiegel bei weitem nicht gleich zu ſetzen.

Nach dieſen Anſichten unterſchied man bis in die neueſten Zeiten dreierlei verſchiedene Rechtsſammlungen. Nach den neueſten Erhebungen, um welche ſich beſonders C. F. Eichhorn verdient gemacht hat, verhält ſich aber die Sache anderſt, und wird nur mehr ein Rechtsbuch, (ein Land- und Lehenrecht), welches überhaupt deutſches Recht enthält, angenommen, von welchen die übrigen nur Variationen mit Zuſätzen oder Hinweglaſſungen ſind. Hiernach war die Abſicht des ſächſiſchen Ritters Eike oder Eckard von Repkow bei Abfaſſung ſeines Rechtsbuches weder auf ſächſiſches noch überhaupt ein beſtimmtes particulares Recht, ſondern nur auf deutſches Recht und gute Gewohnheit überhaupt gerichtet, er beabſichtigte ein allgemeines deutſches Rechtsbuch, ſo wie ſein Werk auch in den Urkunden als Land- und Lehenrecht, oder als Kaiſerrecht citirt wird. Weil aber die Erfahrungen und Quellen des Verfaſſers, wo ſie nicht in kaiſerlichen Conſtitutionen und dem Reichsherkommen beſtanden, ſich meiſtens auf Sachſen bezogen, ſo war ſeine Arbeit zunächſt für Sachſen am brauchbarſten, ſie paßte aber bei der großen materiellen Einheit des unter gleichen Veranlaſſungen und auf gleiche Weiſe gebildeten deutſchen Rechts auch für andere Provinzen, und wurde in dieſen eben ſo häufig als in Sachſen ſelbſt gebraucht.

Das Buch verbreitete ſich in mehreren Handſchriften. Die Handſchriften, welche in Sachſen im Umlaufe waren, waren mit einer hierauf Bezug habenden Vorrede verſehen, in welcher das Buch Sachſenſpiegel genannt wurde, welcher Name auch dieſen Handſchriften blieb. Die Handſchriften, welche außerhalb Sachſen circulirten, hatten dieſe Vorrede nicht, dagegen wurde in Süddeutſchland Eikes Ar-

beit ſchon frühe durch bedeutendere Zuſätze, als ſie in Sachſen erhalten hatte, commentirt und gloſſirt, die Gloſſen wurden gleichſam mit dem Texte verbunden, und in ſo veränderter Geſtalt waren dieſe Handſchriften in Süddeutſchland im Gebrauche unter dem einfachen Titel Landrechtsbuch und Lehenrechtsbuch oder Kaiſerrecht. Goldaſt gab dieſer Sammlung zuerſt den Namen Schwabenſpiegel, welcher demnach ein augmentirter, commentirter, gloſſirter und modifizirter Sachſenſpiegel, und nicht die Arbeit Eines, ſondern Mehrerer zu verſchiedenen Zeiten iſt, daher auch viele von einander ſehr abweichende Handſchriften des Schwabenſpiegels exiſtiren, was eben ſo, wie wohl in geringerem Grade vom Sachſenſpiegel gilt.

Der Richtſteig iſt ein Auszug aus den Gloſſen über den Sachſenſpiegel, in welchem die Anwendung der im Sachſenſpiegel enthaltenen Grundſätze vor Gericht gezeigt werden ſollte. Das ſenkenbergiſche Kaiſerrecht iſt nur eine kürzere und freiere Bearbeitung des Schwabenſpiegels.

Es fußen ſich demnach alle andere Sammlungen auf die von Eike, und ſind nur Fortſetzungen derſelben.

Die Sammlungen und Zuſammenſtellungen deutſcher Rechte, welche in der Periode des mittlern deutſchen Privatrechts unter öffentlicher Authorität entſtanden ſind, beſtehen in Landrechten, Stadtrechten und Weisthümern.

Die Landrechte ſind Partikulargeſetze für ganze Provinzen, oder für Gauen und einem Landgerichte unterworfene Diſtricte. Sie wurden entweder durch die Landgerichtsſchöffen abgefaßt, oder auf Landtägen von Landesherren und Landſtänden vertragsweiſe angenommen. Bisweilen hat man auch wohl einen etwas ungeformten Sachſen- oder Schwabenſpiegel für ein Landrecht erklärt.

Die älteſten bis jetzt bekannt gewordenen Landrechte ſind aus dem dreizehnten Jahrhunderte. Dahin gehören das Jütiſche Lowbuch, das Oeſterreichiſche Landrecht, und das Frieſiſche oder Ruſtringer Landrecht. Aus der erſten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ſind bekannt ein anderes

Frieſiſches Landrecht, das Emſiger Landrecht, die Opſtelbromſchen Geſetze, das Landrecht der Inſel Femarn und das Bayerſche Landrecht, welches die Prinzen K. Ludwigs im J. 1346 mit Genehmigung ihrer Landſtände bekannt gemacht haben. Aus dem fünfzehnten Jahrhunderte ſind noch ein Nordfrieſiſches und ein Ditmarſiſches Landrecht anzumerken, ferner die heſſiſche Landesordnung vom J. 1455, die heſſiſche Gerichtsordnung vom J. 1497, die ſächſiſche Landesordnung vom J. 1482, und die würtembergiſche Landesordnung vom J. 1499.

Was die Stadtrechte anbetrifft, ſo ſind zunächſt zwei Gattungen derſelben von einander zu unterſcheiden. Es werden nämlich mit dieſem Namen erſtlich die kaiſerlichen oder landesherrlichen Privilegien bezeichnet, welche einer Stadt bei Gründung ihrer ſtädtiſchen Verfaſſung oder im Laufe der Zeit zu Theil geworden ſind, das ſind die eigentlichen auf Stadtgerechtigkeit gerichteten Freiheitsbriefe. Die Stadtrechte der andern Art ſind die Beſtimmungen über das in der Stadt geltende Privatrecht, und beſtehen theils aus den ältern Gewohnheitsrechten, theils aus den Statuten, die die Stadt durch ihren Stadtrath mit Einwilligung der Bürgerſchaft ſich ſelbſt ſetzte, oder von andern Städten annahm, wobei jedoch die Beſtätigung der höchſten Landesgewalt überlaſſen blieb. Die Stadtrechte der erſten Art ſind gemeiniglich mit Entſtehung der ſtädtiſchen Verfaſſung ertheilt, und nach und nach vermehrt worden, ſie begreifen eigentlich das beſondere Staatsrecht des Orts, doch iſt in ihnen auch bisweilen manches ſchätzbare Stück des Privatrechts enthalten.

Die Stadtrechte der andern Art wurden ſehr frühzeitig geſammelt, weil das römiſche Recht auf die deutſche Städteverfaſſung, beſonders des Handels wegen, in vielen Stücken nicht anwendbar war, und es daher den Städten daran lag, ihre alten deutſchen Rechte zu erhalten. Die Sammlungen wurden auch noch zu dem Zwecke gemacht, um ſelbe von der Staatsgewalt beſtätigen zu laſſen, oder ſie andern

Städten auf Verlangen mitzutheilen. Das älteſte dieſer Stadtrechte aus dem zwölften Jahrhunderte iſt das Soeſter, indem das angeblich ältere der Stadt Weida im Vogtlande mit Recht für unächt gehalten wird. Soeſt (Susatum) war ſchon im eilften Jahrhunderte eine anſehnliche und berühmte Hanſeſtadt am Fluſſe Aſſe in Weſtphalen, und gehört dermal dem Könige von Preußen. Neben dieſem ſind aus eben dem Jahrhunderte nur noch das Schleswigſche und Strasburger Stadtrecht mehr vorhanden. Aus dem dreizehnten Jahrhunderte aber gibt es deren ſchon eine große Menge, von welchen ſich das Magdeburgiſche Stadtrecht oder Weichbild, (welches uns nur aus Mittheilungen an andere Städte bekannt iſt, und das wir jetzt in der Geſtalt beſitzen, wie es die Magdeburger Schöffen ſelbſt im J. 1304 der Stadt Görliz mitgetheilt haben) das Stadiſche, Schweriniſche, Braunſchweigiſche und Lübeckiſche als beſonders merkwürdig auszeichnen. Unter allen ſind das magdeburgiſche und lübeckiſche Stadtrecht am meiſten berühmt worden, weil ſehr viele andere Städte das eine oder das andere dieſer beiden angenommen haben. Die Urſache dieſes Vorzugs lag theils in dem großen Anſehen der magdeburgiſchen und lübeckiſchen Schöffenſtühle, als vieler anderer Städte Oberhöfe, theils darin, daß Lübeck das Haupt der Hanſe war und Magdeburg als die Hauptſtadt Sachſens angeſehen wurde. Zur Erläuterung dieſes und zur Erklärung, wie das Recht einer Stadt ſich weiter verbreitete, und ſo große Authorität erhielt, mag die Notiz dienen, daß hiezu die Einrichtung der damaligen Zeit ſehr viel beitrug, gemäß welcher die Städte, welche ein fremdes Recht annahmen, zugleich eine Art von Appellation (Zugrecht) an den Schöffenſtuhl oder den Rath der Stadt (Oberhof) einführten, deren Recht ſie annahmen, ſo wie hinwieder ein angenommenes Zugrecht an einen ſolchen Oberhof auch oft die Annahme des Rechts derjenigen Stadt, wo der Oberhof war, zur Folge hatte. Man ſah nämlich im mittlern Alter die Appellation au eine fremde Stadt für kein Zeichen einer derſelben zuſtehenden Oberherrſchaft an,

und ſo war nicht nur bei den Reichsſtädten vermöge beſtimmter Verträge das Zugrecht eingeführt, ſondern ſelbſt die Landesherrn erlaubten den ihnen unmittelbar untergebenen Städten, an auswärtige Städte zu appelliren.

Das magdeburgiſche Stadtrecht wurde aus dem Sachſenſpiegel ergänzt, gloſſirt, und in das lateiniſche überſetzt. In dieſer Geſtalt führt es den allgemeinen Namen des ſächſiſchen Weichbildes, unter welchem es ſehr oft, meiſt als Anhang des Sachſenſpiegels, herausgegeben worden iſt.

Warum man die Stadtrechte Weichbildrechte nannte, darüber gibt es vielerlei Meinungen. Die wahrſcheinlichſte iſt folgende: Die Biſchöfe waren die erſten, welche für ihre Beſitzungen die Immunität (Befreiung) von der Gewalt der kaiſerlichen Grafen erhielten. Sie bezeichneten die Grenzen ihrer eximirten Beſitzungen mit dem Bilde des Stiftsheiligen, und weil das altdeutſche Wort „weich“ ſo viel als heilig (sanctus) heißt, ſo nannte man das Bild des Heiligen Weichbild, und davon den ganzen eximirten Bezirk Weichbild. Da nun die Städte gleiche Immunität von der Grafengewalt erhielten, ſo nannte man auch ihre exemte Stadtmarkung Weichbild, und das darin herrſchende Recht Weichbildrecht.

Nachholend müſſen wir noch einer Quelle für das mittlere deutſche Recht gedenken, welches in den Weisthümern beſteht. Dieſelben ſind eigentlich Auskünfte, welche über die nach der Kunde des Richters und der Schöffen von den bei ihrem Gerichte geltenden Rechte auf ihren Eid gegeben wurden. Manchmal verſteht man darunter auch Belehrungen der Oberhöfe an die Gerichte, von welchen der Zug an ſie ging. Sie haben ihren Namen von dem Worte „weiſen,“ weil durch ſie ein zweifelhaftes oder ein neues Recht gewieſen wurde, und wurden eben ſowohl über einzelne Rechtsfragen gegeben, als auch über ſämmtliche bei einem Schöffengerichte angenommenen Grundſätze, in welch' letzterem Falle ſie mit dem Sammlungen der Schöffenrechten eines und daſſelbe ſind.

Der Gebrauch der Quellen des mittlern deutſchen Privatrechts iſt heute zu Tage bloß mehr ein hiſtoriſcher, welcher zur beſſern Aufklärung und leichterer Verſtändlichkeit einzelner Rechtsmaterien dient. Als Geſetze gelten ſelbe aber nicht, theils weil ein Theil jener Rechtsbücher niemals wirkliche Geſetze waren, theils weil ihnen durch die veränderte Verfaſſung oder neuere Geſetze ihr altes Anſehen längſt entzogen worden iſt. Wenn es daher auf die praktiſche Brauchbarkeit einzelner Grundſätze aus dieſen Quellen ankömmt, ſo muß entweder aus neuern Geſetzen oder erwieſenen Gewohnheiten gezeigt werden, daß ſich ſelbe erhalten haben, wofern das beibehaltene Anſehen einer ſolchen Rechtsnorm nicht ſonſt außer Zweifel iſt.

Wir kommen nunmehr zu den Quellen des neuern deutſchen Rechts vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf unſere Zeit. Dieſe Quellen des dermal anwendbaren deutſchen Privatrechts ſind: 1) die allgemeinen deutſchen Reichsgeſetze, 2) die allgemeinen Landesgeſetze in jedem beſondern deutſchen Staate, 3) die Stadtrechte, 4) deutſche Gewohnheitsrechte. Außer den allgemeinen deutſchen Rechten haben ſich auch die Rechte beſonderer Stände ausgebildet, unter welchen Spezialrechten die Rechte des deutſchen Adels und der deutſchen Bauern die wichtigſten ſind. Wir wollen nunmehr von jedem einzelnen das Nöthigſte bemerken.

Die Reichsgeſetze betreffen in der Regel Staasſachen, doch enthalten ſie auch viele Beſtimmungen über Privatrechtsſachen, als über Contracte, Zinsfuß, Teſtamente, Inteſtatfolge, Vormundſchaften, Pflichten der Notarien, verbotene Selbſthilfe, gerichtliches Verfahren u. ſ. f. Vorzüglich verdienen in dieſem Betrachte angemerkt zu werden: der Landfriede, die Cammergerichtsordnung, die Notariatsordnung, die Reichspolizeiordnung, der weſtphäliſche Friede, die Wahlcapitulation, auch mehrere Reichsabſchiede und Reichsſchlüſſe, vorzüglich der jüngſte Reichsabſchied vom J. 1654. Da dieſe Rechtsquellen in ihrem größern Um-

fange dem Staatsrechte angehören, ſo werden wir dortſelbſt weitläufiger davon handeln.

Die immer größere Ausdehnung, welche die Anwendung des recipirten römiſchen Rechts erhielt, welches man für ein gemeines geſchriebenes kaiſerliches Recht anſah, und deſſen Inhalt man als Regel aufſtellte, erregte auch in dieſem Zeitraume das Bedürfniß, theils die vorhandenen Landesgewohnheiten dort, wo es noch nicht geſchehen war, in geſchriebenes Recht zu verwandeln, theils das einheimiſche Recht mit den Grundſätzen des fremden Rechts, das von den Gerichten oft ganz unpaſſend auf deutſche Rechte angewendet wurde, in einen ſachangemeſſenen Zuſammenhang zu bringen. So entſtanden in den einzelnen Ländern und Provinzen des deutſchen Reichs neue allgemeine und beſondere geſchriebene Rechte, welche eine Hauptquelle des deutſchen Rechts für dieſen Zeitraum bilden.

Nach dem Umfange, den ſie in Rückſicht der Gegenſtände enthalten, ſind zu unterſcheiden:

Erſtens Geſetze, welche ſich über alle oder doch die meiſten Gegenſtände des Privatrechts verbreiten, gewöhnlich Landrechte genannt, zuweilen aber auch mit Gerichtsordnungen verbunden. Unter dieſen ſind einige nichts als Aufzeichnung des Gewohnheitrechts, andere hingegen wirkliche Geſetzgebung, wobei zwar jenes zum Grunde liegt, aber nach den Anſichten des Verfaſſers derſelben auch ergänzt und abgeändert wird, womit dann auch mehr oder weniger Gegenſtände in den Kreis der neuen Geſetzgebung gezogen wurden, welche bis dahin nach dem römiſchen Rechte beurtheilt worden waren.

Zweitens Geſetze, die nur einzelne Rechts-Inſtitute betreffen, über welche der Landesbrauch geſammelt, oft auch derſelbe berichtiget und dabei zuweilen vorzüglich jene ſtreitigen Rechtsfragen entſchieden wurden, welche über die Anwendung des römiſchen Rechts auf jene Gegenſtände oder über die Natur des Inſtituts überhaupt entſtanden waren.

Drittens neben beiden Arten von Geſetzgebungen findet man häufig noch beſondere Landes = oder Polizeiordnungen, welche auch Gegenſtände des bürgerlichen Rechts mitbetreffen, ſo ferne die Verhältniſſe des öffentlichen Rechts, für welche ſie zunächſt gegeben wurden, zugleich eine privatrechtliche Beziehung haben, oder Gegenſtände des bürgerlichen Rechts mit ihnen in Verbindung ſtehen. In Ländern, welche keine eigenen Landrechte haben, vertreten die Landes = oder Polizei = Ordnungen oft zugleich deren Stelle in Anſehung der Inſtitute, über welche neben dem gemeinen Rechte und den Landesgewohnheiten beſondere geſetzliche Beſtimmungen für nöthig gehalten wurden. Die Landtagsſchlüſſe und Abſchiede enthalten auch häufig Geſetze in Privatrechtsgegenſtänden.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts machte man auch Verſuche, die ſämmtlichen Quellen des Privatrechts, oder doch einen großen Theil derſelben, vorzüglich die fremden Rechte (das recipirte römiſche Recht) durch einheimiſche vollſtändige Geſetzbücher zu erſetzen. Die nächſte Veranlaſſung hiezu gaben die Verſchiedenheit der Rechte in den einzelnen einem Landesherrn unterworfenen Landestheilen, dann die Unſicherheit des Rechts, welche aus der Ungewißheit des römiſchen Rechts entſtand, indem daſſelbe viele ſtreitige Rechtsſätze enthält, worüber die Anſichten der Rechtsgelehrten verſchieden ſind. Allein bisher haben nur die beiden größten Staaten Deutſchlands, Preußen und Oeſterreich deutſche Geſetzbücher, welche an die Stelle aller Quellen des gemeinen Rechts getreten ſind, erhalten, in dem übrigen beſteht noch jetzt die Gültigkeit der Fremden recipirten Rechte, wenigſtens als Hilfsrecht, neben den einheimiſchen Rechtsquellen. In Preußen wurde der erſte Entwurf des bürgerlichen Rechts, welchem die bereits im J. 1771 publizirte Gerichtsordnung vorausging, in den Jahren 1784 — 1788 bekannt gemacht, und mit Rückſicht auf die Erinnerungen, welche von den Landſtän=

den, beſonders aber von den Behörden und einzelnen Gelehrten eingingen, zu einem Geſetzbuche umgearbeitet, welches im Jahre 1794 unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten“ Geſetzeskraft erhielt. Es trat in die Stelle des römiſchen, gemeinen Sachſen und anderer fremden ſubſidiariſchen Rechte und Geſetze, und gilt in Preußen neben den Statutar- und Gewohnheitsrechten als ſubſidiariſches Recht. In Oeſterreich wurde, nachdem über den Entwurf die Erinnerungen der Landescollegien und Univerſitäten eingeholt worden waren, im Jahre 1811 ein neues Geſetzbuch unter dem Titel „Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der öſterreichiſchen Monarchie gegeben. Daſſelbe trat nicht bloß an die Stelle des gemeinen Rechts, ſondern ſetzte alle Geſetze und Gewohnheiten außer Wirkſamkeit, welche ſich auf Gegenſtände bezogen, die in dieſem Geſetzbuche behandelt ſind. Das neue Geſetzbuch umfaßt aber das Handels-, Wechſel- und Lehenrecht und überhaupt alles das nicht, was nach der öſterreichiſchen Verfaſſung zu den politiſchen Cameral- und Finanz-Gegenſtänden gerechnet wird, über welche beſondere Verordnungen beſtehen.

Was die Stadtrechte betrifft, ſo muß man die Reichsſtädte von den Landſtädten unterſcheiden. Die Reichsſtädte ſtanden unmittelbar unter dem Kaiſer, und befanden ſich zu demſelben ungefähr in dem Verhältniſſe, wie die einem Landesherrn unterworfenen Städte zu letzterem. Durch den weſtphäliſchen Frieden erhielten ſie die Landeshoheit, das iſt, gleiche Gerechtſame, wie die zum deutſchen Reiche gehörigen Landesherrn. Sie erhielten alſo auch eine wahre geſetzgebende Gewalt, und dadurch das Mittel, ihr ſtatutariſches Privatrecht weiter auszubilden, aber nur wenige benützten es dazu. Uebrigens ſuchten die Reichsſtädte, wenn ſie neue Stadtrechte oder Prozeßordnungen machten, gewöhnlich die kaiſerliche Beſtätigung nach, manche wurden auch unter Vermittlung einer kaiſerlichen Commiſ-

ſion abgefaßt. Die Landſtädte, das ſind diejenigen Städte, welche einem deutſchen Landesherrn unmittelbar untergeordnet waren, und daher nur mittelbar unter Kaiſer und Reich ſtanden, behielten zwar ihr altes Recht, ſich ſelbſt Statuten zu geben, bei, jedoch mußten ſie zur Gültigkeit derſelben die landesherrliche Beſtätigung haben, wenn ſie nicht das Recht ſelbſtſtändiger Geſetzgebung durch ein beſonderes Privilegium erlangt, oder ſelbes ſeit unvordenklicher Zeit hergebracht hatten. Uebrigens iſt die Ausbildung der beſondern ſtädtiſchen Rechte größtentheils auf dem Punkte ſtehen geblieben, welchen ſie am Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts erreicht hatte, weil durch das damals bereits Feſtſtehende das, was eine Stadt Eigenthümliches hatte, oder zu haben wünſchte, bereits feſtgeſetzt war, und man ſich in allen übrigen nach den allgemeinen Landesgeſetzen richtete, wozu auch der Verkehr mit dem ganzen Lande drängte.

Auch noch in der neueſten Zeit beruht ein Theil unſers Rechts auf Gewohnheiten, welche eine Quelle des ungeſchriebenen deutſchen Pritvatrechts bilden. Da ſeit dem Untergange der ältern deutſchen Gerichtsverfaſſung die Kenntniß des geltenden Rechts nicht mehr auf der eidlichen Kundſchaft (Wiſſenſchaft) der Gerichtsſchöffen beruht, ſo müſſen die Gewohnheitsrechte hinſichtlich ihrer Gültigkeit und der Art ihres Beweiſes nach den Grundſätzen der fremden recipirten Rechte, oder nach den beſondern Landesvorſchriften beurtheilt werden. Eine erwieſene Gewohnheit derogirt dem geſchriebenen gemeinen Rechte. Gewohnheitsrechte können partikuläre, oder allgemeine ſeyn, je nachdem ſie bloß für einen Ort gelten, oder ſich über einen weitern Kreis verbreiten. In letzterer Beziehung läßt ſich die rechtliche Möglichkeit eines gemeinen anwendbaren Gewohnheitsrechts bei Rechts-Inſtituten, welche über ganz Deutſchland verbreitet ſind, denken, obwohl dieſelbe von vielen widerſprochen wird.

Der Inhalt deutſcher Gewohnheiten wird ſehr häufig durch Parömien (Nationalſprüchwörter, welche einen Rechtsſatz ausdrücken), bezeichnet. Sie können als Ueberlieferun-

gen der Gewohnheitsrechte angeſehen werden. Jedoch enthalten viele derſelben auch nur Volksvorurtheile in Rechtsſachen. Andere ſind durch ihr Alter und den veränderten Sprachgebrauch undeutlich und unbeſtimmt geworden, und noch andere drücken längſt veraltete Rechtsſätze aus. Sie müſſen alſo überhaupt mit Vorſicht gebraucht, und nothwendig durch andere Gründe unterſtützt werden, wenn ſie zum Beweiſe eines Gewohnheitsrechts dienen ſollen.

Wir haben oben des Adels- und Bauern-Rechts als zweier ſpeciellen Theile des deutſchen Privatrechts gedacht. Die Einführung des römiſchen Rechts bedrohte den Adel mit der völligen Aufhebung der Grundſätze, die er bisher in ſeinem Familienrechte, bei der Diſpoſition über ſein Stammgut und bei deſſen Vererbung, befolgt hatte, von deren Erhaltung größtentheils ſeine politiſche Exiſtenz abhing, weil bei dem Adel alles auf die Erhaltung und Vermehrung des Anſehens der Familie abgeſehen iſt. Um nun dem fremden Rechte nicht unterworfen zu werden, ſuchte der hohe und reichsunmittelbare Adel (der keinem Landesherrn, ſondern dem Kaiſer und Reiche unmittelbar unterworfene Adel, wozu die Landesherrn ſelbſt gehörten,) ſeine ihm eigenthümlichen ältern deutſchen Gewohnheiten durch Hausgeſetze, zu deren Errichtung er für befugt erachtet wurde, in der Form von letzten Willen und Verträgen zu behaupten. Auf dieſe Weiſe bildete ſich für jenen Stand ein eigenes Privatfürſtenrecht. Der niedere Adel, welcher der Landeshoheit eines Landesherrn unterworfen war, hatte zwar das Recht, ſich ſelbſt Geſetze zu geben, (Autonomie) nicht in jenen Umfange, und mußte ſich ſohin den Landesgeſetzen, und damit auch den recipirten fremden Rechten im Allgemeinen unterwerfen. Derſelbe wußte jedoch bei einzelnen dieſem Stande eigenen Inſtituten, insbeſondere bei den Familien-Fideicommiſſen und Erbverträgen ein eigenthümliches Recht zu bewahren und fortzubilden, was nicht ſelten die Landesgeſetze in beſondern Schutz nehmen.

Die Dorfſtatuten ſind zwar auch eine Quelle des deutſchen Privatrechts; allein ſtatutariſche Geſetzgebung über Privatrechts-Gegenſtände findet man in Dorfgemeinden viel ſeltener als in Städten, wenn gleich beſondere Gewohnheitsrechte einzelner Dörfer etwas ſehr gewöhnliches ſind. Dorfſtatuten dürfen mit Gemeinde-Ordnungen oder Gemeindebeſchlüſſen nicht verwechſelt werden, weil erſtere gewöhnlich nur die politiſche und polizeyliche Einrichtung der Gemeinde zum Gegenſtande haben, letztere Gemeinde- und Vermögens-Verwaltungs-Angelegenheiten betreffen.

Es entſteht nun die Frage, in welchem Verhältniſſe die verſchiedenen Quellen des deutſchen Privatrechts untereinander, und zu den fremden recipirten Rechten ſtehen. Was das Verhältniß der Quellen des deutſchen Privatrechts zu dem römiſchen Recht betrifft, ſo iſt folgendes zu merken: Da das römiſche Recht nur als gemeines ſubſidiäres Recht recipirt worden iſt, ohne dem deutſchen Rechte ſeine Selbſtſtändigkeit zu entziehen, ſo entſcheidet zuerſt der Gegenſtand, von deſſen Beurtheilung die Rede iſt, über die Anwendbarkeit beider Arten von Rechtsquellen.

Iſt der Gegenſtand, um welchen es ſich handelt, ein römiſches Inſtitut, das in dem ältern deutſchen Rechte nicht vorkömmt, und erſt mit dem römiſchen Rechte in Deutſchland eingeführt worden iſt, oder betrifft zwar der Gegenſtand ein urſprünglich deutſches Inſtitut, welches aber durch ein römiſches Inſtitut verdrängt, oder durch das letztere ſo umgebildet worden iſt, daß es die Natur eines verwandten römiſchen Inſtituts angenommen hat, ſo muß der Gegenſtand nach römiſchem Rechte beurtheilt werden, bis nicht das Daſeyn und die Gültigkeit abweichender deutſcher Rechtsnormen dargethan werden kann, welche ſodann dem römiſchen Rechte derogiren. Inſtitute rein deutſchen Urſprungs, das iſt ſolche Gegenſtände und Geſchäfte, welche bei den Römern gar nicht bekannt oder üblich geweſen, werden nach deutſchen Rechten und Gewohnheiten beurtheilt. Anwendung des römiſchen Rechts iſt hierbei nur möglich, ſo ferne der Inhalt des deut-

ſchen Inſtituts mit dem eines römiſchen in der That in eines zuſammenfällt, miteinander verſchmolzen worden ſind, welches theilweiſe faſt bei allen deutſchen Rechtsverhältniſſen der Fall iſt, weil ſie in neuern Zeiten unter dem Einfluſſe des römiſchen Rechts fortgebildet worden ſind; doch muß in einem ſolchen Falle das römiſche Recht immer dem deutſchen und deſſen Analogie weichen, und daher aus dieſer erſt beſtimmt werden, wie weit jenes anwendbar ſey. Bei Inſtituten des römiſchen Rechts, welche durch Verbindung eigenthümlicher Grundſätze des deutſchen Rechts eine veränderte Geſtalt erhalten haben, muß nach Verſchiedenheit der Beſtandtheile, von welchen die Rede iſt, bald die erſte, bald die letztere dieſer beiden Regeln angewendet werden. Man ſieht daraus, daß das römiſche Recht in einigen Lehren als Hauptrecht gilt, das heißt es macht bei ihnen die Hauptgrundlage aus, ſo daß ſich dabei das deutſche Recht nur als Zuſatz oder Modification anſchließt; dagegen in andern Lehren das römiſche Recht nur als Hilfsrecht gilt, das heißt nur zur Ergänzung des deutſchen Rechts dient.

Da wir nach dem Plane unſerer Vorleſungen das gemeine (römiſches und deutſches) Privatrecht miteinander geben, ſo werden wir bei jeder einzelnen Materie hören, wie weit auf ſelbe das römiſche und das deutſche Privatrecht dermal anwendbar ſind.

Handelt es ſich um das Verhältniß der Quellen des deutſchen Privatrechts zu dem canoniſchen Recht, ſo muß man zwiſchen dem Inhalt des canoniſchen Rechts unterſcheiden. Betrifft derſelbe religiöſe und kirchliche Verhältniſſe, ſo kann man nur aus den Grundſätzen des Kirchenrechts jeden Religionstheiles beurtheilen, was von den Sätzen des canoniſchen Rechts auf Inſtitute des bürgerlichen Rechts anwendbar, und ob dieſes Anwendbare Haupt- oder bloß ſubſidiariſches Recht iſt. Dagegen ſind die Materien des canoniſchen Rechts, welche weder eine religiöſe, noch eine kirchliche Beziehung haben, gleich dem römiſchen Rechte nur als recipirte Geſetzgebung zu betrachten, und gelten alſo von

ihrer Anwendung die nämlichen Regeln, wie von der Anwendung des römiſchen Rechts.

Die Rangordnung der Quellen des deutſchen Privatrechts unter ſich beſtimmt ſich nach dem Grundſatze, daß die ſpecielle Rechtsnorm der mehr generellen, und das mehr Partikuläre dem mehr Allgemeinen vorgehe. Man drückt dieſes durch die Regel aus: Willkühr bricht Stadtrecht; Stadtrecht bricht Landrecht; Landrecht bricht gemein Recht. Eine weitere Regel iſt, daß das jüngere Recht das ältere aufhebe, aber nur ſo weit, als der Inhalt des jüngern Rechts dem Inhalte des ältern Rechts entgegengeſetzt iſt. Allein dieſe Regel hat nur dann vollſtändige Anwendung, wenn beide Rechte, von welchen eines dem andern derogiren ſoll, der nämlichen Gattung, alſo beide einem Stadtrechte, oder beide einem Landrechte angehören; dagegen hebt die jüngere Beſtimmung des Landrechts die ältere eines Stadtrechts nicht auf, wenn es nicht ausdrücklich verordnet wird. Eben ſo läßt ſich die Regel, daß dem ältern durch das neuere Geſetz nicht weiter derogirt werde, als es deſſen Inhalt aufhebt, nur in ſo ferne anwenden, als die Inſtitute ſelbſt nicht antiquirt ſind, welche in den ältern Geſetzen vorkommen.

Am Schluße dieſer Vorleſung müſſen wir noch der einheimiſchen Quellen des Lehenrechts gedenken. Das deutſche Lehenrecht hat viele Quellen mit dem allgemeinen deutſchen Privatrechte gemein, als in den ältern Zeiten die Capitularien der fränkiſchen Könige, in den neuern Zeiten die Reichsgeſetze, von welchen beſonders die Reichshofrathsordnung und die Wahlcapitulation das meiſte hierher Gehörige enthalten. Unter die beſondern Quellen des deutſchen Lehenrechts gehören in der ältern Zeit die Gewohnheiten und die Ausſprüche der Lehengerichte, Mannen genannt.

Die älteſte Sammlung der deutſchen Lehens-Gewohnheiten iſt in einem Werke enthalten, welches den Titel führt, **auctor vetus de Beneficiis** (der alte Autor von den Beneſizien). Daſſelbe iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach eine Privatarbeit aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts,

und wird für die Grundlage der nachfolgenden deutſchen Lehenrechtsbücher gehalten. Die nächſte Sammlung macht das ſächſiſche Lehenrecht aus, welches als zweiter Theil dem Sachſenſpiegel angehängt iſt. Eine weitere Sammlung iſt das ſchwäbiſche Lehenrecht, welches ebenfalls als ein Theil des Schwabenſpiegels anzuſehen iſt. Eben ſo macht ein Lehenrechtsbuch den dritten Theil des Kaiſerrechts aus. In der neuern Zeit haben ſich die Geſetzgebungen einzelner Länder auch mit dem Lehenrechte beſchäftiget: allein ſie befaßten ſich gleichfalls meiſten Theils nur mit der Aufzeichnung der Lehengewohnheiten, deren genauerer Beſtimmung und Entſcheidung der Controverſen. Die Lehengeſetze oder Lehenrechte der neuern Zeit bilden bald einen Anhang der Landrechte und Landesordnungen, bald beſondere Conſtitutionen. Von dem longobardiſchen Lehenrechte als fremder Quelle des deutſchen Lehenrechts, welche aber die einheimiſchen ſo ziemlich verdrungen hat, haben wir ſchon früher in der neunzehnten Vorleſung geſprochen.

Ein und zwanzigſte Vorleſung.

Von den Quellen des Criminalrechts.

In den älteſten Zeiten ſtraften die Deutſchen die Verbrecher nach einem durch Gewohnheit entſtandenen Rechte, deſſen Spuren wir in den Schriften der Römer über Deutſchland finden. Die Strafen waren dem Charakter des Volks angemeſſen. Die Anklage, zumal in ſchweren Verbrechen, geſchah bei dem Volke, welches auch die Strafen beſtimmte.

Als die Deutſchen anfingen, ihre Rechtsgewohnheiten zu ſammeln, wurden in dieſe Sammlungen auch die Gewohnheitsrechte über die Beſtrafung der Verbrechen aufge-

nommen, deren Inhalt einen großen Theil der älteſten deutſchen Rechtsbücher ausmacht. Todesſtrafen findet man darin ſelten, ſelbſt die ſchwerſten Verbrechen wurden mit Strafen am Gelde oder Vieh gebüßt. Ein gegen einen Freigebornen begangenes Verbrechen wurde härter beſtraft, als Verbrechen gegen unfreie Perſonen.

Unter den fränkiſchen Königen, durch deren Capitularien das in den beſagten Sammlungen enthaltene peinliche Recht vermehrt und auch verſchärft worden iſt, wurde die peinliche Gerichtsbarkeit allmählich ein Vorrecht der Könige, und von den königlichen Beamten unter dem Namen des Blutbannes ausgeübt. Ueber Verbrechen der Großen des Reiches richtete der König mit Zuziehung der Vornehmſten. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen der Unterthanen war den Grafen überlaſſen, welche jedoch unter der Aufſicht der königlichen Commiſſarien ſtanden, wozu beſonders die Biſchöfe und Aebte ernannt wurden. Dieſe erwählten aus den Freigebornen die Schöffen, welche das Urtheil fanden, das der Graf bekannt machte, und vollſtrecken ließ. Die peinlichen Gerichte wurden gewöhnlich mit Anbruch des Tages unter freiem Himmel gehalten. Man wählte dazu gemeiniglich einen erhabenen Ort, oder hielt ſie auch wohl unter einem Baume. Dabei wurden die Zeichen der fraislichen (peinlichen) Gerichtsbarkeit, nämlich ein Schild, Schwert u. d. gl. aufgehangen.

Nach dem Abgange des Carolingiſchen Mannsſtammes wurde die peinliche Gerichtsbarkeit zwar gleichfalls noch als ein königliches Majeſtätsrecht angeſehen; jedoch erhielten ſolche die Reichsfürſten und andere Reichsſtände nach und nach als ein eigenthümliches mit der Landeshoheit verknüpftes Vorrecht. Die Kaiſer, und nach deren Beiſpiele die einzelnen Landesherrn wurden mit Verleihung des Blutbanns ſo freigebig, daß nicht allein alle Reichsſtädte, ſondern auch ein großer Theil der andern Städte und des Adels damit belehnt, oder begnadigt wurden.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts kamen in Weſtphalen und Niederſachſen die bekannten Vehmgerichte auf, welche man auch Freiſtühle, heimliche Gerichte, heimliche geſchloſſene Acht, Stuhlgerichte, und weſtphäliſche Gerichte nannte. Sie beſtanden unter Authorität des Kaiſers und unter der Oberaufſicht des Churfürſten von Cöln, und richteten vorzüglich in Sachen, welche Ketzerei, Kirchenraub, Verrätherei, Straßenraub und Nothzucht betrafen. Sie mißbrauchten ihre Macht, und verſchwanden im 16ten Jahrhundert.

Uebrigens entſchied man im Mittelalter die peinlichen Rechtshändel nach den Gewohnheiten, den Spiegeln und beſondern Statuten, man überließ aber oftmals die Entſcheidung auch den Gottesurtheilen (ordalia divina). Der Grund derſelben war die Vermuthung, daß Gott durch ein äußerliches Zeichen die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten zu erkennen gebe. In dieſer Abſicht bediente man ſich des Zweikampfes, der Feuer- und Waſſerprobe, des heiligen Abendmahles u. ſ. f.

Als das römiſche und canoniſche Recht in Deutſchland angenommen wurde, wurden auch deren auf die Beſtrafung der Verbrechen ſich beziehenden Vorſchriften in peinlichen Sachen als Entſcheidungsnormen gebraucht. Im erſtern ſind criminalrechtliche Beſtimmungen durch die ganze Sammlung zerſtreut, hauptſächlich aber handeln das 47. und 48. Buch der Pandecten, welche deswegen von den Gloſſatoren libri terribiles (die ſchrecklichen Bücher) genannt wurden, davon, welchen im Codex das 9te Buch entſpricht. Eben ſo verhält es ſich mit dem canoniſchen Recht, in welchem vorzüglich das 5te Buch der Decretalen Gregors IX. der Sitz des Criminalrechts iſt.

Man ſieht daraus leicht, daß bei der Verſchiedenheit der Rechtsquellen im peinlichen Rechte eine große Ungewißheit und Unſicherheit herrſchte, die der Willkühr der Richter ein weites Feld öffnete, und daher zu Mißbräuchen führen mußte. Die Klagen hierüber wurden immer mehr und

und lauter, beſonders nach Errichtung des Reichskammergerichts, welches ganz vorzüglich mit Klagen über das Verfahren der Criminalgerichte beläſtigt wurde. Daſſelbe bath daher das geſammte Reich um Abſtellung der bisherigen Mißbräuche und Abfaſſung neuer Geſetze. Letztere wurden auch bereits auf dem Reichstage zu Freyburg im J. 1498 und wiederholt im J. 1500 beſchloſſen, ohne daß jedoch die Beſchlüſſe in Wirklichkeit übergingen, und wahrſcheinlich wäre es noch lange bei bloßen Wünſchen und leeren Beſchlüſſen geblieben, wenn nicht der patriotiſche Eifer und die Thätigkeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg und hohen Landsberg dazwiſchen getreten wäre, und die Sache befördert hätte. Dieſer Freiher, welcher anfänglich in bambergiſchen, nachher in bayreuthiſchen Dienſten ſtand, und zuletzt Beyſitzer des Reichsregiments wurde, entwarf ein Project einer peinlichen Halsgerichtsordnung, welches der Biſchof Georg von Bamberg für ſein Land als Geſetz ſanctionnirte, und es im J. 1507 unter dem Namen einer bambergiſchen Halsgerichtsordnung bekannt machte. Gleiche Ehre widerfuhr dem Entwurfe im Bayreuthiſchen und Ansbachiſchen, woſelbſt es die Markgrafen Georg und Caſimir als eine brandenburgiſche Halsgerichtsordnung im J. 1516 publizirten. Endlich nahm man auch auf dem Reichstage im J. 1515 das ſchwarzenbergiſche Project zur Hand, und berathſchlagte darüber auf den folgenden Reichstagen, beſonders in den Jahren 1518, 1521, 1529 und 1530, bis es zuletzt im J. 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg mit einigen Abänderungen genehmigt, und unter dem Namen der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiſers Carl V. und des heiligen römiſchen Reichs (Constitutio criminalis carolina) bekannt gemacht wurde. Bei der Bekanntmachung iſt die ſogenannte Clausula salvatoria (ſalvatoriſche Clauſel) beigefügt worden, wodurch den Reichsſtänden ausdrücklich vorbehalten wurde, in ihren Landen andere Criminalgeſetze abzufaſſen, ſo wie überhaupt der Kaiſer der Zeitumſtände wegen in dem Publikations-Patente

die Befolgung der Carolina nicht gebot, ſondern ſie bloß durch eine dringende Empfehlung den Unterthanen an das Herz legte.

In den ſpätern Reichsgeſetzen ſind nur wenige criminalrechtliche Beſtimmungen mehr enthalten, deſto mehr Modificationen erhielt die Carolina durch den Gerichtsgebrauch und die Arbeiten der Rechtsgelehrten, welche das Meiſte zur jetzigen Ausbildung des Criminalrechts beitrugen.

Der peinlichen Halsgerichtsordnung des Reichs folgten in mehreren einzelnen Staaten umfaſſende Verordnungen über Verbrechen und deren Beſtrafung bald nach, theils als für ſich beſtehende Geſetze, theils als Abſchnitte der Landesordnungen oder Landrechte; ſie entfernten ſich aber bis zum letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts alle nicht von den mangelhaften und irrigen Anſichten, welche der Carolina zum Grunde liegen, obwohl dieſelbe auch viele innere Vorzüge hat, und wenigſtens für ihre Zeit ein höchſt verdienſtliches Werk war. In den erſten Dreiviertheilen des achtzehnten Jahrhunderts wurden umfaſſende Strafgeſetzbücher nur von Oeſterreich und Bayern (von letztern im J. 1751) gegeben. Dagegen erhielt damals das Verfahren in Strafſachen in mehreren deutſchen Territorien wichtige geſetzliche Verbeſſerungen, namentlich in den churbrandenburgiſchen, heſſendarmſtädtiſchen, würtembergiſchen, hannöveriſchen und heſſen-caſſeliſchen Staaten. Friedrich dem Großen von Preußen war es vorbehalten, der erſte die Tortur abzuſchaffen, was in ſeinen Landen neben andern wichtigen Verbeſſerungen in dem Criminalweſen im J. 1740 und 1754 geſchah, welchem Beiſpiele in Deutſchland zunächſt Baden, Meklenburg und Churſachſen folgten.

Im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts und im Anfange des jetzigen erhielt die Criminalgeſetzgebung einen ganz andern Geiſt, und neue umfaſſende Criminalgeſetzbücher drückten dieſen Geiſt aus. Die zur allgemeinen Kunde gekommenen auffallenden Ungerechtigkeiten der franzöſiſchen und italieniſchen Criminalrechtspflege, die Rügen derſelben in öf-

fentlichen Schriften und die Fortſchritte der Strafrechtswiſſenſchaft in Folge der Bearbeitung der Gelehrten hatten dieſe Umänderung bewirkt. Der nachherige deutſche Kaiſer Leopold II. als damaliger Großherzog von Toskana war der erſte, welcher ſeinen italieniſchen Unterthanen im J. 1786 ein neues Strafgeſetzbuch in dieſem Geiſte gewährte. Ihm folgte in den Jahren 1787 und 1788 ſein Bruder Kaiſer Joſeph II., ſodann im J. 1791 die franzöſiſche Republik, im J. 1794 Preußen, und im J. 1803 Kaiſer Franz II. in Hinſicht aller deutſchen Erblande mit Aufhebung des Joſephiniſchen Codex, in demſelben Jahre 1803 Baden, im J. 1807 St. Gallen, Aargau und das Königreich Italien, im J. 1809 Holland. Im J. 1810 erſchien Napoleons Code pénal für Frankreich, und im J. 1813 das von Feuerbach entworfene Strafgeſetzbuch für Bayern, welches im J. 1814 ohne bedeutende Modifikationen im oldenburgiſchen Gebiete gleichfalls angenommen, und ſpäter den neuen Criminal-Geſetzgebungen für Weimar, und für Schweden zum Grunde gelegt worden iſt, weshalb es auch in das Schwediſche überſetzt wurde.

Unter den Quellen des peinlichen Rechts haben in jedem Lande deſſelben eigene Geſetze den Vorzug, ſie mögen ſich über das ganze peinliche Recht, oder über Theile verbreiten. Die Reichsgeſetze, und insbeſondere die Constitutio carolina gelten als ſubſidiäres Recht, wenn ihre ſubſidiäre Anwendung nicht durch des Landes eigene peinliche Geſetzgebung aufgehoben oder verboten iſt. Unter derſelben Bedingung kommen nach der Carolina die recipirten fremden Rechte. Das altdeutſche peinliche Recht hat gar keine geſetzliche Kraft mehr, wenn nicht einzelne Sätze deſſelben durch eine beſondere Obſervanz oder anderweitige Beſtimmungen Gültigkeit haben.

Zwei und zwanzigſte Vorleſung.

Von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts.

Unter den einheimiſchen Quellen der in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechte ſind die für das Staats- und Kirchenrecht die reichhaltigſten; wenigere und dürftiger ſind jene für das Polizeyrecht, für das Finanzrecht, das Militärrecht und das Völkerrecht.

So wie die deutſchen Staaten ſich erſt nach und nach im Verlaufe der Zeit zu ihrer jetzigen Geſtaltung ausgebildet haben, ſo iſt auch die Verfaſſung, in welcher wir ſie dermal ſehen, das Ergebniß der durch Jahrhunderte ſich fortgewälzten Ereigniſſe und Entwickelungen. Die richtige Erkenntniß des Beſtehenden fodert daher Kenntniß des Vergangenen, und wenn gleich letzteres nicht mehr gilt, ſo iſt es doch Grund des beſtehenden, und darf eben deswegen nicht umgangen werden. Bei den Quellen des Staatsrechts iſt es demnach noch nothwendiger, als bei jenen des Privatrechts, einen Blick in die Vorzeit zu werfen.

Die deutſchen Völkerſtämme der älteſten Zeit hatten keine eigenen Könige oder Fürſten, wenigſtens geſtanden ſie denſelben im Frieden keine Oberherrſchaft zu. Jeder Völkerſtamm war für ſich ſelbſtſtändig und unabhängig, und berieth die allgemeinen Angelegenheiten in öffentlichen Volksverſammlungen, worüber nichts Schriftliches aufgeſetzt wurde.

Unter den germaniſchen Völkern gewannen die Franken bald die Oberhand über die übrigen, und ihr König Chlodowig ſtiftete um das Jahr 486 eine neue Monarchie, welche ſich gleich damals über den größten Theil von Frankreich und einen beträchtlichen Theil von Deutſchland ausbreitete. Das neue Reich ſtand in ſolchem Anſehen, daß der oſtrömiſche Kaiſer Anaſtaſius Chlodowigen durch eine eigene Geſandtſchaft die Würde eines römiſchen Patriziers antrug,

welche letzterer mit öffentlicher Anlegung des dazu gehörigen Purpurhabits annahm. In der damaligen Eintheilung des Reiches in Gaue und Herzogthümer, wie auch in der damaligen Einrichtung des Lehen- und Kirchenweſens hat vieles Nachfolgende, was zum Theil bis auf den heutigen Tag beſteht, ſeinen erſten Urſprung zu ſuchen.

Auch unter den fränkiſchen Königen erhielt ſich noch eine Zeit lang die Gewohnheit, die allgemeinen Angelegenheiten in Volksverſammlungen mit dem Volke zu berathen. Allmählig hörte aber dieſe alte Sitte, vielmehr der Antheil des Volkes an derſelben auf, und es waren nur mehr die Biſchöfe und Aebte, dann von den Weltlichen der Adel oder die, welche Hof- und Staatsämter verſahen, welche mit den Königen in Verſammlungen anfangs auf dem Märzfelde, ſpäterhin auf dem Maifelde die zu erlaſſenden Geſetze beriethen und über die Intereſſen des Staates berathſchlagten.

Von dieſer Zeitperiode ſind die Capitularien der fränkiſchen Könige merkwürdig, welche die Schlüſſe beſagter Reichsverſammlungen, auch eigene Verfügungen der fränkiſchen Herrſcher enthalten, wovon wir in der zwanzigſten Vorleſung Seite 227 gehandelt haben.

Unter den fränkiſchen Königen zeichnete ſich ganz beſonders Carl der Große aus, welcher von 768 bis 814, anfangs 3 Jahre lang mit ſeinem Bruder Carlmann gemeinſchaftlich, dann allein regierte. Von ihm iſt wegen der römiſchen Kaiſerwürde, welche in der Folge mit der Herrſchaft über das deutſche Reich verbunden ward, anzuführen, daß er das longobardiſche Reich in Italien erobert hat, und ihm, bei Gelegenheit der Unterſuchung einer gegen den Pabſt Leo III. zu Rom entſtandenen Empörung, vom gedachten Pabſte am Weihnachtstage des Jahres 800 unter Beifallszurufung des Volkes die Krone aufgeſetzt, und die im Occident erloſchene römiſche Kaiſerwürde in ſeiner Perſon erneuert wurde, wozu man die Veranlaſſung von dem von ſeinen Vorfahren, insbeſondere noch von ſeinem Vater Pipin erworbenen römiſchen Patriziate nahm.

Deutſchland war der fränkiſchen Monarchie einverleibt bis zu den Vertrag von Verdun im J. 843, in welchem die Söhne Ludwigs des Frommen eine brüderliche Theilung des Reiches machten, wobei Carl der Kahle den weſtlichen Theil der Monarchie, Weſtfranken, oder das heutige Frankreich bis an die Rhone, Saone, Maas und Schelde, Ludwig der Deutſche das öſtliche Frankreich, Oſtfranken, oder das heutige Deutſchland bis an den Rhein nebſt Mainz, Worms und Speier, alles übrige aber zwiſchen dem Rheine und jenen vier Flüſſen nebſt Italien und der Kaiſerwürde Lothar erhielt. Wir finden hier abermal die römiſche Kaiſerwürde als einen Gegenſtand, worauf man beſondern Werth legte.

Von dieſer Zeit an bildete Deutſchland ein eigenes Reich, und blieb mit Ausnahme von drei Jahren 885 bis 887, wo Carl der Dicke noch einmal die ganze fränkiſche Monarchie in ſeiner Perſon vereinigt hatte, für immer von Frankreich getrennt. Im Jahre 887 im Monate November bei Gelegenheit einer Reichsverſammlung zu Tribur wurde Arnulf, ein unehelicher Sohn des Bruders Carl des Dicken, durch eine Revolution auf den deutſchen Thron geſetzt, und am 12ten Jänner 888 ſtarb Carl der Dicke, womit der rechtmäßige carolingiſche Mannsſtamm, welcher auf dem fränkiſchen Throne geſeſſen, ausſtarb. Frankreich und Italien erhielten ebenfalls ihre eigenen Regenten.

Anfangs war es ſehr zweifelhaft, ob das neue deutſche Reich den Stürmen widerſtehen würde, die ſich gegen dasſelbe von Norden und Oſten erhoben, indem zu Ausgang des neunten Jahrhunderts die Völker in eben der Bewegung waren, in welcher einſt die germaniſchen Stämme das römiſche Reich zertrümmert hatten. Weder unter Arnulf noch unter Ludewig, ſeinem Sohne, noch unter König Conrad aus einem edlen fränkiſchen Hauſe konnte ſich das deutſche Reich befeſtigen, erſt mit Heinrich I. ſächſiſchen Stammes erhob ſich das neue Reich, und ſtieg in weniger als 150 Jahren zu eben dem Glanze empor, welchen die fränkiſche Monarchie in ihren ſchönſten Zeiten gehabt hatte. Italien, ſo

weit es der fränkiſchen Monarchie unterworfen geweſen war, mußte deutſche Herrſchaft erkennen, und die Kaiſerkrone ward mit dem deutſchen Reiche verbunden. Beides geſchah unter der Regierung Otto I. ſächſiſchen Stammes. Dieſer zog auf Anrathen des Pabſtes Johann XII. nach Italien, um die Wittwe des verſtorbenes Königs der Longobarden, Lothars, aus den Händen Berengars II, welcher den longobardiſchen Thron beſtiegen hatte, die gedachte Wittwe, eine geborne Prinzeſſin von Burgund zur Heirath mit ſeinem Sohne Adalbert zwingen wollte, und ſie deswegen in einer Feſtung belagert hielt, zu befreien. Es gelang ihm ſein Vorhaben; er überwand Berengar, und nöthigte denſelben, ihm den Lehenseid zu ſchwören; die Wittwe Adelheid, welche er nachgehends heirathete, befreite er, und ließ ſich zu Mailand als König von Italien, oder richtiger der Longobarden, weil er nur dieſes Reich erobert hatte, und den 2. Februar 962 zu Rom vom Pabſte Leo VIII. zum Kaiſer krönen. Seit dieſer Zeit blieb die Kaiſerwürde ununterbrochen bei den Königen von Deutſchland. Man behauptet, bei dieſer Gelegenheit hätten der Kaiſer und der Pabſt einen Vertrag miteinander abgeſchloſſen, daß die römiſche Kaiſerwürde immer mit dem deutſchen Reiche verbunden bleiben ſolle, und nennt dieſen Vertrag lex regia. Allein derſelbe läßt ſich nicht nachweiſen, wohl aber eine Urkunde, in welcher der Kaiſer dem päbſtlichen Stuhle ſeine Beſitzungen beſtätigte.

Uebrigens waren in dieſer Zeit durch die vorhergegangenen Kriege und beſtändigen Unruhen die Schulen und andere gute Anſtalten, welche Carl der Große gemacht hatte, verfallen. Selbſt Otto der Große ließ ſich erſt nach dem Tode ſeiner Gemahlin Egdid ſoweit unterrichten, daß er Bücher leſen konnte. Nichts als Jagd und Krieg war die allgemeine Hauptbeſchäftigung, ſogar Rechtsſachen wurden durch das Fauſtrecht ausgemacht. Die Capitularien der fränkiſchen Könige waren beinahe ganz in Vergeſſenheit gekommen, ohne daß man etwas Beſſeres dafür geſetzt hätte. Unter andern zeigten ſich zu derſelben Zeit die Anmaßungen der Grafen

und Herzoge, welche ihre Aemter und die damit verbundenen Beſitzungen erblich zu machen trachteten, und ſich immer mehr Macht und Rechte zueigneten. Man ſuchte ihnen entgegen zu wirken, indem man in den wichtigſten Herzogthümern Pfalzgrafen ſetzte, und die Biſchöfe und Aebte mit größern Rechten begnadigte; allein es half nicht, weil auch die Geiſtlichen ſich auf Koſten der kaiſerlichen Gewalt zu erheben, und die Pfalzgrafen ebenfalls ihre Würden erblich zu machen ſtrebten.

Da jeder gewählte deutſche König nach Rom ziehen, und ſich dort krönen laſſen mußte, ſo waren Beſtimmungen über den ſogenannten Römerzug, und die Verbindlichkeit der Reichsvaſallen, den Kaiſer nach Italien zu begleiten, nothwendig. Dieſe Beſtimmung enthält die Constitutio de expeditione romana (Verordnung vom Römerzuge), von welcher aber die Zeit der Verfaſſung ungewiß iſt. Bei der Krönung Otto III. zu Rom im J. 996 wurde zwiſchen dieſem und dem Pabſt Gregor V. ein die Befeſtigung der römiſchen Kaiſerwürde für die deutſche Krone bezielender Vertrag abgeſchloſſen. Eine Verordnung eben dieſes Kaiſers wegen Anordnung der Churfürſten, welche derſelbe mit Zuziehung des Pabſtes Gregors V. gemacht haben ſoll, dann eine Verordnung Kaiſers Heinrich II. de regalibus beato Petro concessis (über die dem heiligen Peter verliehenen Regalien) laſſen ſich als ächt nicht nachweiſen.

Wichtiger iſt das Concordat, welches Kaiſer Heinrich V. mit dem Pabſte Calixt II. im J. 1122 zu Worms abgeſchloſſen hat (Concordatum calixtinum). Es hatten ſich nämlich über die Wahlen und Beſtätigung der Biſchöfe und Aebte zwiſchen den Kaiſern und Päbſten große Weiterungen ergeben, welche durch das beſagte Concordat in der Hauptſache dahin verglichen wurden, daß der Kaiſer die Biſchofs- und Abtswahlen durch keine eigenmächtige Ernennung ſtören; das Recht, den Neugewählten mit Ring und Stab zu inveſtiren, dem Pabſte zuſtehen; dagegen der Kaiſer den Wahlen ſelbſt oder durch einen Abgeordneten beiwohnen,

bei zwieſpältigen Wahlen nach dem Gutachten des Metropolitan und der übrigen Biſchöfe zu entſcheiden haben, und dem Gewählten die Regalien durch den Scepter verleihen ſolle.

So wie hiedurch die Unabhängigkeit des geiſtlichen Standes von der weltlichen Macht viel gewann, und die kaiſerliche Gewalt in dieſer Beziehung ſehr geſchwächt wurde, ſo litt dieſelbe ebenfalls durch die weltlichen Großen nicht mindern Schaden und Nachtheil. Herzogthümer und Grafſchaften waren im Laufe des letzten Jahrhunderts erbliches Eigenthum desjenigen Geſchlechts geworden, das während dieſer Zeit in Beſitz derſelben gekommen oder geblieben war. Die alte Gauverfaſſung war aufgelöſt, und die Grafſchaften hatten eine große Veränderung erlitten. Nachdem die Biſchöfe und Aebte für ihre Bezirke die Exemtion von der gräflichen Gewalt erhalten hatten, oder mit andern Worten ihnen das Amt eines Grafen für ihre Beſitzungen überlaſſen worden war, ſetzten ſie ſelbſt bald für größere bald für kleinere Diſtricte Grafen, und verliehen einzelnen Gutsbeſitzern Grafenrechte, beſonders wenn dieſe von ihnen ihre eigenen Güter zu Lehen nahmen. Nicht zufrieden, Grafenrechte für ihre Beſitzungen zu haben, erwarben einzelne Biſchöfe außer denſelben ganze Grafſchaften, das heißt ſämmtliche gräflichen Amtsrechte in einem Gau; einem derſelben, dem Biſchofe von Würzburg, war es ſogar gelungen, ſich herzogliche Rechte über die ſeiner Kirche zuſtehenden Grafſchaften zu verſchaffen. Die Grafen brachten immer häufiger mehr als eine Grafſchaft zuſammen, und die Herzoge erlangten die Verwaltung von Grafſchaften, die in ihrem Sprengel lagen. Die Kaiſer ſelbſt verliehen einzelnen Grafen Grafenrechte für ihr Beſitzthum, und zwar nicht nur als Lehen, ſondern ſelbſt als Eigenthum. Damit veränderte ſich nun die Bedeutung des Wortes und der Begriff einer Grafſchaft. Grafſchaft, was vormals ein Amt, die Befugniß zur Ausübung amtlicher Rechte bezeichnete, bezeichnete nunmehr ein Stück Landes im geographiſchen

Verſtande, deſſen Beſitzer inner demſelben, als in ſeinem Territorium, gewiſſe Rechte zuſtanden. Man betrachtete nunmehr die gräflichen Rechte nicht mehr als einen Ausfluß des Amtes, ſondern als auf dem Gute haftende, demſelben anklebende Rechte, und die Perſonen, über welche dieſe Rechte ausgeübt wurden, als zu dem Gute gehörig. So wurden aus den ehemaligen Beamten, und denen, welchen gleiche Rechte verliehen worden waren, kleine Regenten in ihrem Territorium. Die Grafen nannten ſich daher von ihrem Gute, und hießen diejenigen, welche keine Amtsgrafen geweſen waren, ſondern die Grafenrechte für ihre Beſitzungen erhalten hatten, vorzugsweiſe liberi domini oder Dynaſten. Unzählige ſolche gräfliche und dynaſtiſche Häuſer ſind ſeitdem, beſonders in Folge der Kreuzzüge ausgeſtorben, und ihre Länder in der Folge meiſtens fürſtlichen Häuſern zu Theil geworden. Dagegen dauern von den im 12ten Jahrhunderte vorkommenden dynaſtiſchen und gräflichen Familien noch viele unter demſelben Namen jetzt fort, als Naſſau, Mannsfeld, Waldeck, Solms, Iſenburg, Stolberg, Wittgenſtein, Rheingrafen, Leiningen, Reuß, Schönburg, Ortenburg, Oettingen, Hohenlohe, Caſtell, Erpach, Wied, Lippe, Bentheim ꝛc., von denen mehrere in den Fürſtenſtand erhoben wurden.

Auch den Herzogthümern konnte um dieſe Zeit ihre Erblichkeit nicht mehr beſtritten werden, wie die Nachkommen der damaligen Herzoge von Niederlothringen vom Hauſe der Grafen von Löwen nachher unter dem Namen der Herzoge von Brabant (von deren Mannsſtamme das heutige Haus Heſſen abſtammt) ihren Fortgang behalten haben, ſodann die Herzoge von Oberlothringen in dem lothringiſchen Mannsſtamme fortwährten. So blieben auch die Herzogthümer Franken und Schwaben bei der Hohenſtaufiſchen, wie Bayern und nachher auch Sachſen bei der Welfiſchen, die Markgrafſchaft Oeſterreich bei der damaligen Bambergiſchen, die Markgrafſchaft Meiſſen bei der wettiniſchen Familie.

Daneben blühten ſchon damals die Vorfahren des jetzigen Hauſes Baden als Nachkommen der Herzoge von Zähringen. Unſere meiſten heutigen altfürſtlichen Häuſer ſtammen von damaligen Grafen oder Dynaſten ab, als Oeſterreich von den Grafen von Habsburg, Bayern von den Grafen von Scheiern, Preußen von den Grafen von Zollern, Würtemberg von den Dynaſten von Beutelsbach, Holſtein von den Grafen von Oldenburg. Dieſer aller und der meiſten übrigen gräflichen Häuſer Genealogie kömmt erſt mit den erblichen Geſchlechtsnamen derſelben von dieſer Zeit her in mehrere Gewißheit, wie wohl auch damals noch mit veränderten Stammſchlöſſern oft die Geſchlechtsnamen ſich veränderten.

In Bezug auf die Quellen des deutſchen Staatsrechts ſind zunächſt die Regierungen der beiden Kaiſer Friedrichs I. und II. wieder zu bemerken. Friedrich I., welcher vom Jahre 1152 — 1190 regierte, hatte den Plan gefaßt, mit Herſtellung der urſprünglichen Hoheit der römiſchen Kaiſerwürde, wo möglich ganz Italien unter ſeiner Herrſchaft zu bringen. Hiezu gaben ihm die Beſchwerden über einige übermüthig gewordene Städte in der Lombardei, beſonders die große Fehde zwiſchen Mailand, und Pavia den Anlaß, er zog mit einem mächtigen Kriegsheere über die Alpen, eroberte Mailand, und hielt im J. 1158 in den roncaliſchen Feldern eine große Reichsverſammlung der ſeiner Herrſchaft unterworfenen italieniſchen Großen, in welcher er mit Zuzug von vier berühmten bononiſchen Rechtsgelehrten die kaiſerlichen Hoheitsrechte in Italien, beſonders den Zuſtand der Regalien unterſuchen ließ, und viele der letztern, welche unrechtmäßiger Weiſe in Privathände gekommen waren, wieder an ſich zog. Man nennt die hierüber vom Kaiſer erlaſſene Conſtitution Constitutio de Regalibus (Verordnung von den Regalien). Obwohl urſprünglich nur für Italien beſtimmt, wurden doch die darin enthaltenen Grundſätze auch auf Deutſchland angewendet. Gleiches iſt der Fall mit dem Frieden, welchen beſag-

ter Kaiſer im J. 1183 zu Coſtnitz mit den lombardiſchen Städten ſchloß. Sein Inhalt, obwohl nur für die Lombardei beſtimmt, wurde ebenfalls öfters wie ein deutſches Reichsgeſetz in Anwendung gebracht. Dagegen ging der im J. 1187 von ihm publizirte Landfriede, wodurch dem Fauſtrechte ein Ende gemacht werden ſollte, das deutſche Reich unmittelbar an, und wäre nur zu wünſchen geweſen, daß derſelbe beſſern Erfolg gehabt hätte. Uebrigens mag man aus dem Umſtande, daß ſelbſt nach dieſem Geſetze Befehdungen, wenn ſie nur drei Tage vorher angeſagt worden, als rechtmäßig erklärt werden, den traurigen Zuſtand der Sicherheit in damaliger Zeit abnehmen. Eben dahin iſt zu rechnen ſeine Verfügung auf dem Reichstage zu Nürnberg gegen Mordbrenner und Friedensſtörer vom J. 1187.

Kaiſer Friedrich **II.**, welcher von 1218 bis 1246 regierte, ſtellte den geiſtlichen Fürſten im J. 1220 eine Urkunde aus, worin er in Betracht, daß ſie ihn zum Kaiſer und ſeinen Sohn Heinrich zum römiſchen König mitgewählt hatten, ihnen verſprach, daß ihre Verlaſſenſchaften niemals mehr für den kaiſerlichen Fiskus eingezogen werden ſollen, was man früher das jus Spolii nannte, daß ihre Teſtamente gültig ſeyn ſollen, und in ihren Gebieten kaiſerliche Beamten keine Gewalt ausüben dürfen, außer zur Zeit eines kaiſerlichen Hoflagers daſelbſt, und 8 Tage zuvor, und 8 Tage hernach. Er beſtätigte ſie zugleich in dem Münz- und Zollrechte, in ihren lehensherrlichen Gerechtſamen u ſ. w. In dieſer Urkunde werden ſie ſchon Fürſten und Herren ihrer Städte genannt.

Auf gleiche Art beſtättigte derſelbe Kaiſer im J. 1232 den weltlichen Großen ihre hergebrachten Rechte in Anſehung der Gerichtsbarkeit, des Geleitsrechts, des Münzrechts u. ſ. w. Auch in dieſer Urkunde werden die weltlichen Reichsſtände Herren ihres Landes (terrae) genannt. Durch beide Urkunden wurden die Rechte der Reichsſtände, befeſtiget, und die kaiſerliche Gewalt beſchränkt.

Eben dieſer Kaiſer hielt im J. 1235 einen großen und wichtigen Reichstag zu Mainz, auf welchem, um dem verfallenen Juſtizweſen wieder aufzuhelfen, das kaiſerliche Hofgericht, und ein eigener Hofrichter beſtellt wurden, der im Namen des Kaiſers allen klagenden Partheien zu ihrem Recht verhelfen ſollte, außer daß ſich der Kaiſer vorbehielt, in wichtigeren Fürſtenſachen ſelbſt zu Gericht zu ſitzen. Bei dieſer Gelegenheit wurde auch der Landfriede erneuert und beſchworen.

In dem darauf gefolgten großen Zwiſchenreiche in Deutſchland war wegen den Zwiſtigkeiten der gewählten Kaiſer und deren langwierigen Entfernungen von Deutſchland alles voller Unruhen, und es wurden daher nur wenige Reichstäge von Wichtigkeit gehalten, ſtatt deſſen wurde es Reichsherkommen, in wichtigere Reichsgeſchäften die Zuſtimmung der Churfürſten durch Erholung churfürſtlicher Willebriefe zu verlangen.

Das Ende des dreizehnten Jahrhunderts iſt der Zeitpunkt, wo die Landeshoheit der einzelnen Reichsſtände entſtand, das iſt wo dieſelben in ihren Verhältniſſen als Landesherren Selbſtſtändigkeit erhielten, welcher gemäß ſie in ihren Landen eine der Hoheit des Kaiſers und Reichs untergeordnete oberſte Staatsgewalt, die ſich im Verlaufe der Zeit immer mehr ausbildete, ausübten. Sie wurden dadurch Regenten in ihren Staaten, waren aber gegen Kaiſer und Reich ſelbſt Unterthanen, und zugleich Stände des Reiches, welchem gegenüber ſie ihre Unterthanen vertraten.

Das Verhältniß der Reichsſtände zu dem Kaiſer wurde dadurch gar ſehr verändert. Sie erwuchſen zu einer Corporation, die ſich als ein ſelbſtſtändiges Ganzes im Gegenſatze zum Kaiſer betrachtete, die ſich als ſolche gewiſſe Rechte zuſchrieb, und nicht mehr bloß als ſeine Gehilfen bei der Reichsregierung ſich anſah. Man unterſchied die Rechte des Kaiſers und die Rechte der Stände in Beziehung auf die Reichsregierung, die erſtern beruhten auf der dem Kaiſer zuſtehenden oberſten Staatsgewalt, bei deren Ausübung die Reichsſtände in ihrer alten Eigenſchaft als Rathgeber des Kaiſers mit-

wirkten, die letztern beſtanden in Gerechtſamen, welche die Stände in ihren Herrſchaften, Grafſchaften und Herzogthümern ausübten, und beruhten auf neuerem Herkommen und Privilegien. Die Beſchlüſſe, welche der Kaiſer mit den Reichsſtänden faßte, hatten daher nicht mehr bloß die Eigenſchaft eigentlicher Geſetze, ſondern zugleich, in ſo fern ſie etwas über die letztere Gattung von Gerechtſamen beſtimmten, die rechtliche Natur wahrer Verträge, weil über dieſe der Kaiſer kraft ſeiner Staatsgewalt allein ohne die Einwilligung der Stände als Intereſſenten (Betheiligten) nichts beſtimmen konnte. Doch blieb die Form der Ausfertigung der Reichsgeſetze noch die alte.

In den einzelnen Territorien bildete ſich eine eigene Form der innern Verfaſſung, häufig eine Nachahmung der allgemeinen Reichsverfaſſung. So wie die Reichsſtände aus geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Reichsſtädten beſtanden, ſo wurden in manchen Territorien Prälaten, Ritter und Städte Landſtände. Der Urſprung derſelben fällt in das fünfzehnte und ſechszehnte Jahrhundert, und ſie verdanken dem Schuldenweſen der Fürſten, wo nicht ihre Entſtehung, doch wenigſtens einen großen Theil ihrer genoſſenen Rechte.

Die Rechte des Kaiſers und Reichs wurden immer mehr auf Gegenſtände eingeſchränkt, welche ihre Wirkung auf ganz Deutſchland äußern ſollten. Z. B. Geſetzgebung, Reichskrieg oder Reichsfriede, dann Ehrenvorzüge, als Standeserhebungen und Privilegien zu ertheilen, welche durch das ganze Reich gelten ſollten; nur die Gerichtsbarkeit ſtand der völligen Ausbildung der landesherrlichen Rechte im Gegenſatze der kaiſerlichen am längſten im Wege.

Die Quellen des deutſchen Staatsrechts von dieſer Periode an bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs beſtehen in den geſchriebenen Reichsgrundgeſetzen (ſowohl eigentlichen Geſetzen, als Verträgen mit den Reichsſtänden), in den Verträgen der Reichsſtände unter ſich, welchen ſie geſetzliche Anerkennung zu verſchaffen wußten, in den Friedens-

ſchlüſſen, in den Concordaten mit dem römiſchen Hofe und dem Reichsherkommen.

Die Reichsgeſetze wurden auf den vom Kaiſer berufenen Verſammlungen der Fürſten und Stände (Reichstägen), oder von einer Deputation (Ausſchuſſe) des Reichstages beſchloſſen, vom Kaiſer ſanctionirt, und alsdann in den Reichslanden bekannt gemacht. Die Reichsgeſetze wurden bald in der Form von Reichsordnungen, das heißt als ausführliche Geſetze über einen Gegenſtand, bald und am gewöhnlichſten als Reichsabſchiede (recessus imperii) erlaſſen, in welch' letztern ſämmtliche noch ſo verſchiedenartige Beſchlüſſe einer Reichsverſammlung zuſammengeſtellt wurden. Von den Reichsabſchieden iſt der von J. 1654 der jüngſte, weil er das letzte Reichsgeſetz iſt, welches in dieſer Form erlaſſen wurde. Vom J. 1662 an begann der beſtändig fortgedauerte Reichstag, und man fing nunmehr an, die Reichsgeſetze in der Form von Reichsſchlüſſen bekannt zu machen. Zum Weſen derſelben gehörte die Genehmigung des Kaiſers in einem Ratificationsdecrete. In Ermanglung deſſen hießen die Beſchlüſſe des Reichstages Reichsgutachten, und hatten keine geſetzliche Kraft. Ihrem Inhalte nach erſtreckten ſich die Reichsgeſetze auf alles, was überhaupt Gegenſtand einer Geſetzgebung ſeyn kann, ſie ſind aber doch jederzeit in Beſtimmungen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe viel reichhaltiger geweſen, als über Materien des Privatrechts. In den letzten Jahrhunderten wurden die Reichsgeſetze immer ſeltener und unbedeutender, eine Folge der allmählig ſich vorbereitenden Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes, und der größern Thätigkeit, welche in der Territorialgeſetzgebung herrſchte. Wir wollen nunmehr in chronologiſcher Ordnung das Wichtigſte aus allen dieſen Quellen anführen.

Zuerſt ſtoßen wir auf den Churverein von Renſe. Eine nach dem Tode Heinrich VII. zwiſchen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oeſterreich ſtrittige Kaiſerwahl, wobei ein Jeder von ſeiner Parthei gewählt und gekrönt

wurde, brachte die Frage zur Sprache, ob bei der Kaiſer-wahl die größere Zahl der Wahlſtimmen der Churfürſten entſcheidend ſey, was wenigſtens durch kein Geſetz außer Zweifel geſetzt war, indem wohl eine Stelle im Schwabenſpiegel dem Grundſatze der Majorität der Stimmen hold war, dagegen ein ſpäteres Beiſpiel des Gegentheils die Anwendbarkeit dieſer Stelle entkräftete. Obwohl der Streit durch die Gewalt der Waffen entſchieden wurde, indem Ludwig über Friedrich ſiegte, und ihn gefangen nahm, in welcher Gefangenſchaft Friedrich auch ſtarb; ſo nahm doch Pabſt Johannes XXII., welcher ſich zu Avignon aufhielt, und unter franzöſiſchem Einfluſſe, dem er ſeine Erhebung zum Pontifikat verdankte, ſtand, nachdem er mit Ludwig wegen der Unterſtützung, welche dieſer der ihm verhaßten gibelliniſchen Parthei in Italien leiſtete, unzufrieden geworden war, daraus Anlaß, durch einen Angriff auf die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl ihn zu andern Geſinnungen zu nöthigen. Johann XXII. ließ demnach an den Kirchenthüren zu Avignon ein Decret anſchlagen, in welchem dem Kaiſer bei Strafe des Banns befohlen wurde, weil die ſtreitige Wahl noch nicht unterſucht, und er vom Pabſte noch nicht beſtätigt worden ſey, ſich der angemaßten Reichsverwaltung zu enthalten, und was er bereits als erwählter König gethan, binnen drei Monaten zurückzunehmen. Der Androhung folgte ſpäter, nachdem Ludwig am 16. Dezember 1323 zu Nürnberg eine feierliche Proteſtation und Appellation an ein allgemeines Concilium eingelegt, und ausgeführt hatte, daß dem Pabſte die Unterſuchung und Beſtätigung der Wahl nur dann zuſtehe, wenn ein Streit über die Wahl durch Klage oder Appellation an ihn komme, daß aber dem durch die mehreren Stimmen Gewählten die Verwaltung des Reiches zukomme, — der wirkliche Ausſpruch des Banns, von welchem Ludwig in ſeinem Leben die Losſprechung nicht mehr erwirken konnte.

Da die öffentliche Meinung in Deutſchland ſich für Ludwig ausſprach, ſo ſuchte er, um die päbſtliche Gewal

in dieſer Beziehung zu brechen, die Reichsſtände für ſich zu gewinnen, und ſtellte es bei einer Reichsverſammlung zu Frankfurt im J. 1338 den Churfürſten anheim, über die Streitfrage, ob dem Kaiſer ohne päbſtliche Beſtätigung die Ausübung der Regierungsrechte zuſtehe, ſich zu berathen, weil zunächſt ihr Wahlrecht dadurch angegriffen ſey. Dieſe traten hierauf am 15. Juli deſſelben Jahres zu Renſe zuſammen, und ſchloßen einen Verein, deſſen Hauptabſicht dahin ging, die Rechte der Churfürſten in Anſehung der Kaiſerwahl beſonders gegen den päbſtlichen Hof in Sicherheit zu ſtellen. Die Churfürſten verglichen ſich dahin, in der Kaiſerwahl die mehreſten Stimmen gelten zu laſſen, und Niemanden als ſich ſelbſt die Entſcheidung einer ſtreitigen Wahl zu überlaſſen, zu welchem Ende ſie ſich untereinander allen Schutz verſprachen, feierlichſt aller gegen dieſen Vergleich zu ſuchenden Diſpenſation entſagten, auch andere Reichsſtände zum Beitritt derſelben einzuladen verſprachen. Dieſer Churverein hatte die Folge, daß hierauf unter Mitwirkung der Churfürſten von dem Reiche beſchloſſen wurde, daß von dem Pabſte gegen Ludwig nichtigerweiſe verfahren worden, indem der von den Churfürſten durch die Mehrheit der Churfürſten Erwählte ſeine Gewalt von Gott habe, und ohne Genehmigung des römiſchen Stuhls königlichen Titel und Reichsverwaltung von Rechts und Gewohnheit wegen habe. Hierdurch wurde die Unabhängigkeit des deutſchen Reichs ſehr befeſtiget.

Längſt ſchon hatten die Churfürſten durch ihr Anſehen, ihren vorzüglichen Antheil an der Kaiſerwahl und an den Regierungsgeſchäften der Kaiſer, dann durch den oben berührten Churverein ſich zu den erſten Fürſten des Reichs erhoben, noch waren jedoch die Verhältniſſe der Churfürſten, die Kaiſerwahl ſelbſt, nicht genau genug beſtimmt. Dieſes geſchah unter Kaiſer Carl IV. durch ein Reichsgrundgeſetz, welches man, weil die für die Churfürſten und für die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle, das heißt, Metallſiegel) ver-

ſehen iſt, die goldene Bulle nannte, und immer als eines der wichtigſten Reichsgrundgeſetze betrachtete. Auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1355 kamen die erſten 23 Abſchnitte derſelben zu Stande, der Ueberreſt wurde noch in eben dieſem Jahre auf dem Churfürſtentage zu Metz hinzugefügt. Daſſelbe handelt von den Churſtimmen und deren Vererbung, den Gerechtſamen der Churfürſten, dem Reichsvikariat (der Verweſung der Reichsregierung während erledigten deutſchem Throne), dann ganz beſonders umſtändlich von der Wahl und Krönung der Kaiſer, wobei vieles von der päbſtlichen und biſchöflichen Wahl und Einſetzung entlehnt wurde. Zum Beßten des Landfriedens erhielt die goldene Bulle auch einige Beſtimmungen, welche jedoch ſo wenig als die frühern der Selbſthülfe und dem Fauſtrechte ein Ende machen konnten.

Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erlitt das Verhältniß der deutſchen Kirche zum Pabſte durch die Decrete des Basler Conciliums und die Concordate der deutſchen Nation mit dem römiſchen Stuhle eine Veränderung, welche Decrete und Concordate dadurch eine Quelle des deutſchen Staatsrechts wurden. Die Kirchenverſammlung zu Baſel hatte das zu Coſtniz begonnene Werk der Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes wieder aufgenommen, und gleich im Anfange die Principien von ihrer Gewalt aufgeſtellt, durch welche ſich Pabſt Eugen IV. beſchwert fühlte, und mit der Kirchenverſammlung zerfiel. Die Kirchenverſammlung ſuspendirte im J. 1438 den Pabſt, im folgenden Jahre ſetzte ſie ihn gar ab; und wählte ſtatt ſeiner den Herzog Amadäus von Savoyen unter dem Namen Felix V. zum Pabſt. Mittlerweile hatte ſie eine Reihe von Reformations-Decreten gefaßt, welche außer mehreren Gegenſtänden der Liturgie und Kirchendiſciplin auch die Beſchränkung einzelner päbſtlichen Rechte betraffen, und deswegen für die deutſche Kirche günſtig waren. Man nannte dieſe Decrete die Basler Decrete.

Die Basler Decrete wurden in Deutſchland mit ei-

nigen Modifikationen unter K. Albrecht II. auf einer Reichsverſammlung zu Mainz von den deutſchen Ständen im J. 1439 angenommen, in der Sache des Conciliums hingegen gegen die Perſon des Pabſts blieb die Reichsverſammlung neutral, um die Möglichkeit einer Ausſöhnung zu erhalten, und größerm Schisma vorzubeugen. Die acceptirten Decrete ſollten nun vom Pabſte Eugen IV. beſtätiget werden, deſſen Weigerung bald zu einer Trennung von ihm und zur Vereinigung mit den Vätern des Basler Conciliums geführt hätte, allein Kaiſer Friedrich III., welcher dem Pabſte Eugen IV. ſehr ergeben war, brachte es dahin, daß ſich im J. 1446 die Reichsſtände mit einer bedingten Beſtätigung begnügten, welche Eugen durch vier Bullen im J. 1447 ertheilte. Ihr Inhalt hat den Namen der Fürſtenconcordate erhalten, weil gegen den Willen des Kaiſers nur durch die Thätigkeit der Churfürſten dieſe Angelegenheit in Bewegung gebracht, und bis zu dem Beſchluß gekommen war, daß das Reich auf jene Bedingungen hin ſich dem Pabſte unterwerfen wolle.

Die Bedingung, welche der päbſtlichen Beſtätigung beigefügt war, enthielt das Verſprechen einer Entſchädigung des Pabſtes für die aufgegebenen Rechte, welche Gegenſtand beſonderer Verhandlung werden ſollte. Dieſen Vorbehalt benützten der Kaiſer und der Pabſt, um im J. 1448 zu Wien einen beſondern Vergleich zu ſchließen, wodurch dem Pabſte wieder neue Conceſſionen gemacht wurden. Dieſer Vergleich wurde zwar von dem deutſchen Reiche durch keinen allgemeinen Beſchluß angenommen, jedoch erkannten ihn die Reichsſtände einzeln nach einander an.

Was man mehr als ein Jahrhundert lang vergebens verſucht hatte, kam unter der Regierung Kaiſers Max I. im J. 1495 auf dem Reichstage zu Worms zu Stande, nämlich der ewige Landfriede und die vollkommene Aufhebung des Fauſtrechts. Die Reichsſtände vereinigten ſich endlich zu einem Landfrieden, der allgemein in Deutſchland beobachtet werden, deſſen Dauer an keine Zeit gebunden,

und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben ſeyn ſoll bei Strafe der Reichsacht mit ihren Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Uebertreter. Die Zuerkennung dieſer Strafen wurde dem k. Kammergerichte überlaſſen, thätliche Hülfeleiſtung hingegen ſollte erforderlichen Falles den Befehdeten von einer jährlichen Verſammlung des Kaiſers und der Reichsſtände geleiſtet werden.

Der ſchöne Zweck des ewigen Landfriedens wäre aber auch dießmal eben ſo wenig, als bei den vorhergegangenen Verſuchen erreicht worden, wenn man nicht das kaiſerliche Kammergericht neu organiſirt, und dabei angeordnet hätte, daß daſſelbe fortan in einer beſtimmten Stadt unveränderlich gehalten werden, und immer verſammelt ſeyn ſoll. Es entſtand dadurch ein beſtändiges Reichsgericht, deſſen Richter vom Kaiſer und Reich aufgeſtellt, und auf Reichskoſten unterhalten wurden. Dem Gerichtshofe wurde in demſelben Jahre (1495) eine Prozeßordnung unter dem Namen Cammergerichtsordnung gegeben, welche mehreremal, das letztemal im J. 1555 erneuert, und die Mutter der meiſten ältern Prozeßordnungen außerhalb Sachſen geworden iſt.

Ein bald hernach errichtetes Reichsreglement gab im J. 1500 Anlaß zur erſten Eintheilung des Reichs in Kreiſe, und das im J. 1501 von Max nebſt einer Hofkammer an ſeinem Hofe errichtete Hofraths-Collegium wurde die erſte Grundlage des ſpätern Reichshofraths, welcher einige Zeit hernach auch eine Prozeßordnung unter dem Namen Reichshofrathsordnung erhielt, welche ebenfalls öfters revidirt und verbeſſert wurde. Die letzte iſt vom 16. März 1654.

In das Ende der Regierungsjahre Max I. fällt das ſo folgenreiche Ereigniß des Widerſpruches, welchen die dem Dominicaner Johann Tetzel in Sachſen anvertraute Ablaßcommiſſion auf der Univerſität zu Wittenberg von dem dortigen Profeſſor Doctor Martin Luther, der ſeine Theſes dagegen am 3. Oktober 1517 öffentlich anſchlagen ließ, erleiden mußte.

Bei der hierauf nach dem am 12. Jänner 1519 erfolgten Tode Max I. gehaltenen Kaiſerwahl veranlaßte Churfürſt Friedrich der Weiſe von Sachſen die Wahlverſammlung, die Kaiſerwürde Carl V., einem Enkel des verſtorbenen Kaiſers Max, unter beſchworenen Wahlbedingungen zu übertragen. Dieſes geſchah durch einen förmlichen Vertrag mit dem Kaiſer über die Art, wie er die Regierung führen ſolle, und erhielt den Namen Wahlcapitulation. In dieſer erſten Wahlcapitulation Carl V. wurden zuvörderſt alle vorigen Reichsgeſetze, insbeſondere die goldene Bulle und der Landfriede beſtätiget. Hiernächſt ward der Kaiſer verbindlich gemacht, 1) alle Stände bei ihren hergebrachten Hoheiten und Rechten zu belaſſen, beſonders die Churfürſten bei ihrer freien Wahl und andern Vorrechten, 2) ohne der Churfürſten Einwilligung kein Bündniß zu machen, keinen Reichskrieg anzufangen, keine Steuern und Reichstage anzuſetzen, keine neuen Zölle anzulegen, nichts zu veräußern, oder dem Reiche vorzuenthalten, 3) dem Wege Rechtens ſowohl in Sachen der Stände untereinander, als in eigenen Anfoderungen an dieſelben, auch bei vorhabenden Achtserklärungen, ſeinen Lauf zu laſſen, 4) heimfallende Lehen zur Unterhaltung des Reichs und der folgenden Kaiſer einzuziehen, 5) außerhalb des Reichs keinen Reichstag zu halten, noch die Reichsſtände außerhalb des Reichs vor Gericht zu fodern, zu Reichs- und Hofämtern keine als geborne Deutſche zu nehmen, 6) den päbſtlichen Stuhl und die Kirche als deren Vogt zu ſchützen, jedoch auf die Concordate zu halten, u. ſ. w.

Von dieſer Zeit an kamen die Capitulationen bey allen nachfolgenden Königs- und Kaiſerwahlen in Anwendung. Uebrigens wurden dieſe Capitulationen von den Churfürſten allein ohne Widerſpruch der übrigen Reichsſtände entworfen bis zum weſtphäliſchen Frieden, wo den übrigen Reichsſtänden auf ihr Verlangen die Zuſage ertheilt wurde, auf einem Reichstage eine beſtändige, das iſt eine für alle künftige Fälle gleich bleibende, Wahlcapitulation abzufaſſen.

Der Gegenſtand wurde auch wirklich im J. 1663 auf dem nach Regensburg ausgeſchriebenen Reichstage zur Hand genommen, erhielt aber nie eine vollſtändige Erledigung. Es hatten ſich zwar die Churfürſten und Fürſten bis zum J. 1671 über einen Entwurf vorläufig verglichen, und im J. 1711 einen vorbehaltenen ſtreitigen Punct abgemacht; allein mit den Reichsſtädten kann man zu keinem definitiven Abſchluß, und ſo wurde das Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation nie zu einem Reichsſchluß in legaler Form erhoben, wenn es gleich bei den folgenden Wahlen immer zum Grund gelegt wurde.

Für die Erhaltung des Landfriedens, deſſen Beſtimmungen öfters, beſonders auf dem Reichstage zu Nürnberg im J. 1522 beſtätiget, und ausführlicher entwickelt wurden, hat man vorzüglich die auf eben dieſem Reichstage, dann im J. 1555 durch die Reichsexecutions-Ordnung weiter ausgebildete Kreiseinrichtung benützt.

Die Art, Krieg zu führen, hatte ſich durch die Erfindung des Schießpulvers, und durch die Modifikationen, welche das Lehenweſen erlitten hatte, verändert. Jetzt wurden bei einem Reichskriege Beiträge der Stände zu den Kriegsbedürfniſſen an Geld ſowohl als Mannſchaft nothwendig. Den Ausſchlag dieſer Beiträge auf die Reichsſtände nannte man Reichsmatrikel. Die Beiträge beſtanden anfangs allein in Stellung von Mannſchaft. Doch bald kam man auch auf Geldbeiträge, letztere wurden entweder als eine Vermögensſteuer (gemeiner Pfennig) von allen unmittelbaren und mittelbaren Reichsunterthanen erhoben, oder jeder Reichsſtand zu einer gewiſſen Summe angeſchlagen, welche er contribuiren mußte, ohne zu beſtimmen, wie dieſe Summe ſelbſt von ihm auf ſeine Unterthanen umgelegt werden dürfe. Unter Kaiſer Carl V. kam aus Anlaß ſeines vorgehabten Zuges nach Italien (Römerzug genannt) auf dem erſten von ihm gehaltenen Reichstage zu Worms im J. 1521 eine neue Reichsmatrikel zu Stande, welche zwar nur die Vertheilung der von den Reichsſtänden zu

einem Römerzuge oder zur Eroberung der dem Reiche entzogenen Länder zu ſtellenden Mannſchaft zum Gegenſtande hatte, nachgehends aber auch auf die Geldbeiträge angewendet wurde, indem man die von jedem Reichsſtande zu ſtellende Mannſchaft nach derſelben monatlichen Solde, den Reuter auf 12 fl. und den Fußknecht auf 4 fl. berechnet, zu Geld anſchlug. Jeder Reichsſtand mußte einen monatlichen Sold der ihn treffenden Mannſchaft als Reichsſteuer beitragen, und nannte man einen ſolchen monatlichen Beitrag ein Römermonat, weil die Matrikel Behuf des Römerzuges feſtgeſetzt war. Es wurden daher 1, 2, oder mehr Römermonate als Reichsſteuern ausgeſchrieben. Die Matrikel von 1521, wenn ſie gleich in der Folge manche Veränderung erlitt, blieb in der Hauptſache doch gültig bis zur Auflöſung des Reichs, und hatten die ſtändigen Beiträge im Gelde vorzüglich den Unterhalt des Reichs-Cammergerichts zum Zweck.

Der in den letzten Regierungsjahren Kaiſers Max des erſten über den Ablaß entſtandene Streit nahm noch vor dem Lebensende dieſes Kaiſers einen ernſthafteren Charakter an, indem ſich derſelbe auch über den Urſprung und Umfang der päbſtlichen Gewalt ausdehnte, und das Pabſtthum ſelbſt bekämpfte. Unter ſeinem Nachfolger Carl V. erhielt der religiöſe Streit auch eine politiſche Bedeutung. Nachdem Doctor Luther am 15. Juni 1520 durch eine weitläufige päbſtliche Bulle als Ketzer erklärt und gegen ihn und ſeine Anhänger der Bann ausgeſprochen worden war, wenn er nicht binnen 60 Tagen widerrufen würde, hatte dieſes ſtatt der gehoften Wirkung die Folge, daß Luther ſein neues chriſtliches Lehrſyſtem, welches er aus dem Evangelium herleitete, und vorzüglich die Lehre von den Sacramenten allmählig weiter ausbildete, dagegen die Vollziehung der päbſtlichen Bulle auf Hinderniſſe ſtieß. Der Churfürſt von Sachſen verſagte den päbſtlichen Nuntien dieſen Vollzug ausdrücklich, und verlangte ein neues Verhör Luthers vor unpartheiiſchen Richtern. Auch der Kaiſer

wollte den Vollzug bis zum erſten Reichstag, welcher ſchon nach Worms ausgeſchrieben war, verſchoben wiſſen, wohin nach dem Gutachten der Reichsſtände Luther unter kaiſerlichem Geleite geladen wurde. Derſelbe ſollte hier ſeine ihm vorgelegten Schriften anerkennen, und die darin enthaltenen vom Pabſte verdammten Sätze widerrufen. Allein derſelbe verweigerte ſtandhaft jeden ſolchen Widerruf, ſo lange man ihn nicht aus der heiligen Schrift eines Irrthums überführen könne. Der Kaiſer erließ daher, nachdem ſich ſchon ein Theil der Reichsſtände entfernt hatte, den 8. Mai 1521 ein Edict, in welchem Luther mit ſeinen Anhängern in die Acht erklärt, den Obrigkeiten aber befohlen wurde, die Strafbaren gefänglich einzuziehen, zur Beſtrafung vor Gericht zu ſtellen, und ihre Güter zu confisciren, dann die vom Pabſte verbotenen Schriften ſich einliefern zu laſſen, und zu verbrennen. Man nennt dieſes das Wormſer Edict, deſſen Folgen Luther dadurch entzogen ward, daß ihn der Churfürſt von Sachſen auf dem Rückwege von Worms auf die Wartburg bringen, und dort einige Zeit ſich aufhalten ließ, ohne daß dieſer Ort ſeines Aufenthalts bekannt wurde.

Zur Vollziehung des wormſer Edicts hatte der Kaiſer keine Vorkehrungen getroffen. Da er ſich zugleich aus Deutſchland entfernte, und nur ein ſchwaches Reichsregiment zurück ließ; ſo blieb es lediglich den einzelnen Reichsſtänden überlaſſen, was ſie für den Vollzug des wormſer Edicts thun wollten, der Kaiſer ſelbſt ſchien Zeit gewinnen zu wollen. So geſchah, mit Ausnahme einiger Staaten, wenig, um das wormſer Edict in Wirkſamkeit zu ſetzen, vielmehr änderten kaum ein halbes Jahr nach dem wormſer Edict Luthers Anhänger zu Wittenberg den Cultus nach den Grundſätzen der neuen Lehre mit Verwerfung der päbſtlichen Disciplinar-Geſetze. Gleichzeitig begann ſelbſt bei den Reichsſtänden die Anſicht die Oberhand zu gewinnen, daß die begonnene Reformation durch ein Concilium vollendet werden müſſe. Auf dem erſten Reichstage, den

Erzherzog Ferdinand als Statthalter ſeines Bruders Carl V. im J. 1522 — 1523 zu Nürnberg hielt, wurde jenes den päbſtlichen Legaten geradezu erklärt, und dieſer Erklärung noch ein beſonderes Gewicht dadurch gegeben, daß man ihnen ein Verzeichniß ſchon oft geführter Beſchwerden gegen den päbſtlichen Stuhl, vorzüglich auch wegen Uebertretung der Concordate, in 100 Artikel zuſammengeſtellt, übergab. Anf einem zweiten Reichstage zu Nürnberg im J. 1524 wagte man es ſogar, das wormſer Edict in der That zu ſuspendiren, und die Berufung eines Conciliums wiederholt zu verlangen.

Bald darauf ergriffen der Churfürſt Johann von Sachſen, ingleichen der Landgraf Philipp von Heſſen mittelſt öffentlicher Anſtalten und Einziehung der Klöſter, dann Markgraf Albrecht von Brandenburg, Hochmeiſter des deutſchen Ordens, dadurch öffentlich die Parthei der Reformation, daß letzterer das Ordensland Preußen als ein Herzogthum von dem Könige von Polen zu Lehen nahm. Hingegen machten der Kaiſer und einige Reichsſtände bedenkliche Vorkehrungen, und hatten deswegen im J. 1525 eine Zuſammenkunft zu Paſſau, nachdem andere ſchon im J. 1524 einen Verein zu Regensburg geſchloſſen hatten. Dieſem entgegen zu wirken, und dem Kaiſer, welcher aus Spanien nach Deutſchland kommen wollte, im Voraus ſeine Abſicht zu vereiteln, ſchloſſen Churſachſen und Heſſen am 4. Mai 1526 zu Torgau das erſte Schutzbündniß, in welchem ſie ſich gegenſeitige Hilfe zuſagten, wofern ſie der Religion wegen angegriffen würden. Mehrere Fürſten und die Stadt Magdeburg traten dem Bündniſſe bei, und erkämpften auf dem Reichstage zu Speier im Auguſt 1526 den Beſchluß, daß bis zu einem freien General- oder National-Concilium ein Jeder mit ſeinen Unterthanen in Sachen, ſo das Wormſiſche Edict belangen, für ſich alſo leben, regieren und halten ſolle, wie er ſolches gegen Gott und kaiſerliche Majeſtät zu verantworten hoffe. Unmittelbar nach dem ſpeyeriſchen Reichsſchluſſe trafen die beiden Häupter der evangeliſchen Parthei in Deutſchland Anordnungen über den

Cultus, die Aufrechthaltung der Diſciplin und über das Kirchengut in ihren Gebieten. Die von ihnen getroffenen Einrichtungen wurden das Muſter, nach welchem man ſich ſpäter auch anderwärts richtete, und ſo bildete ſich allmählig eine neue Kirchenverfaſſung nach den Grundſätzen der evangeliſchen Lehre.

Auf dem nächſten Reichstage zu Speier im J. 1529, welchem jedoch der Kaiſer nicht perſönlich beiwohnte, kam auf deſſen Betreiben durch die Mehrheit der Stimmen ein Beſchluß zu Stande, welcher jenen des Reichstages vom J. 1526 in der Hauptſache aufhob. Er ging dahin, daß die Stände, welche das Wormſer Edict bisher beobachtet, dabei beharren, die Gegenparthei aber alle weitern Neuerungen möglichſt verhüten, und zugleich an der Ausübung des alten Gottesdienſtes Niemand verhindern ſolle. Dagegen proteſtirte die evangeliſche Parthei, welche in Gewiſſensſachen keine Stimmenmehrheit anerkennen wollte, woher die zu derſelben gehörenden Reichsſtände den Namen „proteſtirende Reichsſtände,“ und die Evangeliſchen den Namen „Proteſtanten“ erhielten. Der Kaiſer nahm die Proteſtation zwar ſehr ungnädig auf, ſchrieb aber auf den 8. April 1530 einen neuen Reichstag nach Augsburg aus, wohin er ſelbſt kommen wollte, jedoch erſt am 15. Junius eintraf, ſo daß der Reichstag erſt am 20ten Junius eröffnet werden konnte. In dem desfallſigen Ausſchreiben kündigte der Kaiſer wider alles Erwarten an, daß er auf dieſem Reichstage beide Religions-Partheien hören, und ſie zu vergleichen ſuchen wolle. Die Proteſtanten übergaben auf dieſem Reichstage den 25. Juni 1530 ihr Glaubensbekenntniß, die nachher ſogenannte Augsburgiſche Confeſſion, welche öffentlich verleſen wurde.

Die vier Städte Straßburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau übergaben eine beſondere Confeſſion, eine Frucht der ſeit 1525 zwiſchen Zwingli und Luther entſtandenen zwieſpältigen Meinung vom heiligen Abendmale.

Der Verſuch des Kaiſers, die Katholiken nnd Proteſtanten zu vergleichen, ſchlug fehl, die Unterhandlungen

wurden abgebrochen, und der Kaiſer entwarf mit den katholiſchen Reichsſtänden einen für die Proteſtanten ſehr nachtheiligen Reichsabſchied, deſſen Annahme letztere verweigerten, und im J. 1531 zu Schmalkalden in ein neues Vertheidigungs-Bündniß zuſammentraten.

Durch die Vermittlung der Churfürſten von Mainz und von der Pfalz wurde endlich am 23. Juli 1532 zu Nürnberg ein Vergleich zwiſchen dem Kaiſer und den Verbündeten geſchloſſen, wonach bis zum künftigen Concilium oder einem anderweitigen Reichstagsſchluß Keiner gegen den Andern ſich des Glaubens halber irgend eine Art von Gewalt erlauben ſollte, auch alle fiskaliſche und andere Prozeſſe, den Glauben belangend, ſuspendirt wurden; inzwiſchen ſollten aber über die augsburgiſche Confeſſion keine weitern Neuerungen vorgenommen werden. Man nennt dieſen Vergleich den erſten Religions-Frieden, und zogen daraus die Proteſtanten den Vortheil, daß hiedurch die Beſchlüſſe des augsburger Reichstages ſuspendirt, und ihr Daſeyn als Religionspartheі geſetzlich anerkannt ward.

Die ferneren Kriege, die Kaiſer Carl V. mit Algier, mit Frankreich und mit den Türken zu führen hatte, ließen der Reformation Zeit, immer weitere Fortſchritte zu machen, und ſich feſter zu begründen. Im Dezember des Jahres 1535 verlängerten die evangeliſchen Stände den ſchmalkaldiſchen Bund auf zehn Jahre, und erklärten zugleich, jeden Stand zum Bundesverwandten aufzunehmen, der die augsburgiſche Confeſſion annehmen würde. Kurz vorher war die Verbindung mit den oberländiſchen Reichsſtädten durch eine Vereinigungsformel über die Lehre vom Abendmale befeſtigt worden, welche ihren Uebertritt zur lutheriſchen Religion zur Folge hatte. Bei Erneuerung des Bundes gaben ſich die Bundesverwandten zugleich eine Bundes-Kriegs-Verfaſſung, wodurch ſie den Entſchluß anzeigten, ihre Rechte nöthigen Falles mit Gewalt der Waffen zu vertheidigen.

Aus Anlaß des vom Pabſte Paul III. nach Mantua angeſetzten, wiewohl nicht zu Stande gekommenen Conciliums

hatten die Reichsſtände, welche der augsburgiſchen Confeſſion zugethan waren, in den Monaten Januar und Februar 1537 berathen, welche von ihren Grundſätzen ſie auf der Kirchenverſammlnng fahren laſſen könnten, und auf welchen ſie beharren müßten. Die dort aufgeſtellten Grundſätze nennt man die Schmalkaldiſchen Artikel. Indeſſen gewann die Reformation in den Häuſern Würtemberg, Pommern, Brandenburg, Holſtein, Sachſen Albrechtiſcher Linie und der Pfalz nebſt deren Ländern, und ſelbſt ſchon in einigen Hochſtiften als Lübeck, Camin und Schwerin neuen Fortgang. Dagegen ſchloſſen auch die katholiſchen Fürſten am 10. Juli 1538 zu Nürnberg einen ſogenannten heiligen Bund auf zwölf Jahre.

Die verſuchte Reformation des Hochſtifts Naumburg und des Erzſtifts Cölln fand große Schwierigkeiten, und konnte keinen dauernden Beſtand gewinnen. Als der Kaiſer durch einzelne Friedensſchlüſſe die Kriege mit den Franzoſen und Türken beendiget hatte, und ſich daher den deutſchen Angelegenheiten mehr widmen konnte, mußten auch die Fürſten, welche früher die Reformation eingeführt hatten, ſeine ſchwere Hand fühlen, das Concilium wurde den 13. Dezember 1545 zu Trient eröffnet, und im darauf folgenden Jahre der ſchmalkaldiſche Bund angegriffen, und mit großem Glücke bekriegt. Auf dem im J. 1547 zu Augsburg eröffneten Reichstage wurde im folgenden Jahre nach dem Sinne des Kaiſers eine Verordnung, das ſogenannte Interim (einsweilige Verfügung) erlaſſen, wie es der Religion halber bis zur Austragung des Conciliums im Reiche gehalten werden ſolle, deſſen Annahme jedoch von den meiſten Ständen verweigert wurde. So ſchien ſich alles zu Gunſten des Kaiſers und der Katholiken zu geſtalten, als plötzlich eine andere Wendung der Dinge eintrat. Der Churfürſt Moritz von Sachſen, welchem der Vollzug der gegen die Städte Coſtnitz und Magdeburg ausgeſprochenen Reichsacht aufgetragen ward, hatte zu dieſem Zweck ein Kriegsheer zuſammengebracht, ſich aber auch gleichzeitig heimlich mit Frankreich verbunden, und rückte unverſehens unter dem Angeben,

ſeinen von dem Kaiſer gefangen gehaltenen Schwiegervater, den Landgrafen Philipp von Heſſen, zu befreien, durch Franken und Schwaben, nachdem er ſich mit dem Markgrafen von Brandenburg-Culmbach vereinigt hatte, über Augsburg nach Tyrol, wo ſich der Kaiſer in Insbruck befand, eroberte den 19. Mai 1552 die Ehrenberger Klauſe, und bedrohte den Kaiſer dergeſtalt, daß dieſer in aller Eile von Insbruck nach Villach flüchten mußte. Es wurde hierauf zu Paſſau an einem Vergleiche gearbeitet, welcher den 7. Auguſt dahin zu Stande kam, daß Landgraf Philipp in Freiheit geſetzt werden, der Religion halber innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, mittlerweile aber und bis zur Vergleichung der Religion kein der Augsburger Confeſſion verwandter Stand der Religion halber bedrängt werden ſolle. Nachdem ſich über die dazwiſchen gekommenen Unruhen der im Paſſauer Vertrage verſprochene Reichstag verzogen hatte, kam derſelbe im J. 1555 zu Augsburg zu Stande, wo, nachdem man alle Hoffnung aufgegeben hatte, beide Religions-Partheien in eine zu vergleichen, ein wirklicher Friede zwiſchen den Reichsſtänden beider Religionstheile am 21. September 1555 geſchloſſen, und in den Reichsabſchied aufgenommen wurde.

Nach der damaligen Stellung der beiden Religionspartheien gegeneinander kann der geſchloſſene Religionsfriede nicht anders angeſehen werden, als ein vom Kaiſer und den katholiſchen Reichsſtänden einerſeits mit den der augsburgiſchen Confeſſion zugewandten Ständen andererſeits errichteter Friedensvertrag in Beziehung auf die Streitigkeiten unter ihnen, welcher zugleich als ein Reichsgeſetz anerkannt wurde. Es wurde darin feſtgeſetzt, daß die der augsburger Confeſſion Verwandten bei ihrer Religion ruhig bleiben, die eingezogenen geiſtlichen Güter behalten, und von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöfe befreit ſeyn ſollen. In den Reichsſtädten, unter welchen viele waren, deren Bürgerſchaft zum Theil der katholiſchen Religion, zum Theil der augsburgiſchen Confeſſion anhing, ſollte bei beiden Religionstheilen das gleiche Verhältniß gelten, wie es für die Reichs-

ſtände unter einander bedungen war. Nach dieſen Bedingungen konnten die weltlichen Reichsſtände ſowohl ſelbſt zur evangeliſchen Religion übertreten, als auch ihren Unterthanen den evangeliſchen Cultus geſtatten, und in dieſer Rückſicht beſtand eine völlige Religionsfreiheit; allein über einen Gegenſtand konnte man ſich nicht vergleichen, nämlich über den Fall, wenn ein katholiſcher geiſtlicher Reichsſtand ſeine Religion ändern würde. Man rückte demnach in den Vergleich aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit den ſogenannten geiſtlichen Vorbehalt ein, daß ein Geiſtlicher, welcher von der alten Religion abtrete, ſein Beneſizium verlieren ſolle, wozu jedoch die Proteſtanten ihre Einwilligung verweigerten.

Unter Carls Nachfolger Ferdinand I., welcher von 1558 bis 1564 regierte, bekannte ſich der Churfürſt Friedrich III. von der Pfalz öffentlich zur reformirten Religion, und erfolgte der Schluß der trientiſchen Kirchenverſammlung, welche auf ewig eine Scheidewand zwiſchen der katholiſchen und evangeliſchen Kirche zog.

Die Ruhe war zwar äußerlich hergeſtellt, allein das Feuer glimmte unter der Aſche, und jede Parthei ſetzte in der Stille ihre Beſtrebungen fort. Die Trennung der Evangeliſchen in zwei kirchliche Partheien, in die lutheriſche und reformirte, die unter den Proteſtanten ſelbſt entſtandenen Irrungen über verſchiedene Lehrbegriffe, welche im J. 1577 durch eine ſogenannte Concordienformel gehoben werden ſollten, gaben den in Deutſchland aufgenommenen Jeſuiten Gelegenheit, die Fortdauer des Religionsfriedens zu beſtreiten, der perſönliche Charakter Kaiſers Rudolph II., welcher von 1576 — 1612 ſechs und dreißig Jahre lang regierte, und den Proteſtanten abgeneigt war, erregte Beſorgniſſe für die Erhaltung der Ruhe Deutſchlands. In den öſterreichiſchen Erbländern ſowohl, als in den Ländern geiſtlicher und zur katholiſchen Religion zurückgetretener weltlicher Fürſten wurden katholiſche Gegenreformationen, zum Theil mit Austreibung der evangeliſchen Unterthanen, vorgenommen. Die Religionsänderung des Churfürſten Gebhard

von Cölln, welcher von der katholiſchen zur evangeliſchen Religion überging, und eine zwiſtige Biſchofswahl zu Straßburg hatten den Erfolg, daß in beiden Fällen der geiſtliche Vorbehalt mit Gewalt durchgeſetzt wurde. Ueber dieſes wurden im J. 1582 beide Religionstheile wegen des vom Pabſte Gregor dem XIII. eingeführten neuen Kalenders in einen Kalenderzwiſt verwickelt. Dieſe Irrungen, und das Verfahren des Reichshofraths zum Nachtheil der Proteſtanten veranlaßte, daß nach vielen fruchtloſen Reichsverſammlungen und andern Zuſammenkünften in den Jahren 1603 und 1610 die evangeliſchen Stände in eine Union zuſammentraten, die den Churfürſten Friedrich V. von der Pfalz zu ihrem Haupte erklärte, wogegen ſich die katholiſchen Stände ebenfalls in einen Bund, die katholiſche Liga, vereinigten, deren Haupt Herzog Max von Bayern wurde.

Die Spannung zwiſchen beiden Partheien brach endlich in einem offenen Krieg aus, wozu ein von den evangeliſchen Unterthanen des Abts zu Braunau unternommener, und vom Abte verwehrter Kirchenbau den letzten Anſtoß gab. Die Böhmen hielten ſich dadurch in den ihnen zugeſicherten Rechten bekränkt, die Mißvergnügten verſammelten ſich im Mai 1618 zu Prag, drangen in das Schloß und in die böhmiſche Canzlei, vergriffen ſich an den kaiſerlichen Räthen, zogen die Landesregierung an ſich, verjagten die Jeſuiten, und warben Volk. Schon im Januar 1619 drangen ſie in Oeſterreich ein, und damit nahm der unſelige Krieg ſeinen Anfang, der erſt nach einem dreißigjährigen Elende, die nothwendige Folge der ſchrecklichſten Kriegswuth, ſein Ende erreichte.

Da wir keine Geſchichte des deutſchen Reichs zu ſchreiben, ſondern nur diejenigen Daten aus der Geſchichte auszuheben haben, welche zur Verſtändlichkeit der Quellen des Staatsrechts zu wiſſen nothwendig ſind; ſo können wir uns in eine umſtändliche Erzählung der Ereigniſſe und abwechſelnden Schickſale des dreißigjährigen Krieges nicht einlaſſen.

Wir bemerken daher nur kurz das Nothwendigſte. Nachdem die Böhmen im Auguſt 1619 ihren König Ferdi-

nand, welcher um eben dieſe Zeit zum deutſchen Kaiſer gewählt wurde, der Krone Böhmens für verluſtig erklärt, und den Churfürſten Fridrich V. von der Pfalz gewählt hatten, verlor letzterer ſchon im darauffolgenden Jahre 1620 durch die Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag ſein neues Königreich wieder, und wurde ſammt ſeinen Bundesgenoſſen in die Acht erklärt. Man machte zwar noch von verſchiedenen Seiten Verſuche, der churpfälziſchen Sache wieder aufzuhelfen, allein alle zu dieſem Zwecke begonnenen Fehden ſchlugen zum Vortheil des Kaiſers aus. Da ſich nun die kaiſerlichen Kriegsvölker und das Heer der Liga immer weiter in Deutſchland ausbreiteten, ſo trug Kaiſer Ferdinand II. kein Bedenken, ſeine Abſichten in Bezug auf den Religionsſtreit unter dem Titel des ihm zuſtehenden Rechts, den Religions-Frieden auszulegen, durch das am 6. März 1629 erlaſſene Reſtitutions-Edict offen an den Tag zu legen. Der Hauptinhalt deſſelben ging dahin, alle ſeit dem paſſauer Vertrage eingezogenen mittelbaren Stifte, Klöſter und andere Kirchengüter wieder herzuſtellen, alle dem geiſtlichen Vorbehalte zuwider in proteſtantiſche Hände gekommenen unmittelbaren Stifte wieder mit katholiſchen Biſchöfen zu beſetzen, katholiſche Stände an der in ihren Landen vorzunehmenden Reformation nicht zu hindern, keine andere, als der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion Verwandte (ſohin mit Ausſchluß der Calviniſten) zu dulden u. ſ. w. Zur Execution dieſes Reſtitutionsedicts wurden kaiſerliche Commiſſarien in alle Kreiſe abgeordnet, und traf die Reihe zuerſt die Stadt Augsburg, um dem dortigen Biſchofe ſeine geiſtliche Jurisdiction herzuſtellen, und die unkatholiſche Religionsübung abzuſchaffen. Gleiches geſchah zu Kaufbeuern, Ulm, Regensburg und faſt durchgängig in Schwaben und Franken. In Oeſterreich wurde ſogar alle Privatübung des evangeliſchen Gottesdienſtes unterſagt.

Die weitern Fortſchritte der kaiſerlichen Macht hemmte das Erſcheinen des Schweden-Königs Guſtav Adolph auf dem Kriegsſchauplatze. Derſelbe landete am 24. Juni

1630 an der Küſte von Pommern, verband ſich im folgenden Jahre mit dem Landgrafen von Heſſen-Caſſel, den Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, und öffnete ſich durch die Schlacht bei Leipzig den 7. September 1631 den Weg in die Länder der Liga, worauf ſich der größte Theil der proteſtantiſchen Fürſten und Städte an ihn anſchloß. Die Sachſen nahmen einen großen Theil von Schleſien und Böhmen ein, Guſtav Adolph war den 14. Mai 1632 in München. Da aber eine von Wallenſtein in wenigen Monaten neu geſchaffene kaiſerliche Armee den Sachſen ihre Eroberungen entriſſen hatte, und gegen Nürnberg, den wichtigſten Waffenplatz der Schweden, marſchirte, mußte auch Guſtav Adolph, um das bedrohte Sachſen zu decken, zurück, und verlor in der Schlacht von Lützen den 6. November 1632 ſein Leben. Auch nach Guſtavs Tode wurde der Krieg noch mit abwechſelndem Glücke fortgeführt, insbeſondere erfochten die Kaiſerlichen am 27. Auguſt 1634 bei Nördlingen einen ſo wichtigen Sieg, daß Churſachſen hierauf zu Prag einen Separatfrieden für ſich ſchloß, und vielleicht wäre es damals zu einem allgemeinen Frieden gekommen, wenn der Kaiſer den kriegführenden Ständen eine unbeſchränkte Amneſtie angeboten hätte. Da er aber nur eine beſchränkte zugeſtehen wollte, Frankreich an Spanien und Oeſterreich den Krieg erklärte, und gegen das letztere vornehmlich durch ein Heer operirte, welches Bernhard von Weimar, dnrch franzöſiſche Subſidien unterſtützt, am Rheine aufſtellte, ſo dauerte das Kriegsungemach fort, und waren die Wirkungen deſſelben in der letzten Zeit, beſonders nach Bernhards Tode, um ſo verwüſtender, je planloſer der Krieg geführt wurde, indem es meiſtens ein Umherziehen kleiner vereinzelter Heere war, welche ſich um den Beſitz von Provinzen oder einzelnen Plätzen ſtritten, oder ihren Unterhalt ſuchten.

Obwohl man ſchon ſeit dem J. 1637 auf die Herſtellung des Friedens hinarbeitete, ſo kamen die wirklichen Friedens-Unterhandlungen doch erſt im April 1645 mit

Frankreich zu Münſter und mit Schweden zu Osnabrück in Gang, woran auch ſämmtliche Reichsſtände Theil nahmen.

Der wirkliche Abſchluß des Friedens verzögerte ſich bis zum Jahr 1648, in welchem derſelbe ſowohl mit Frankreich als Schweden am 27. Juli unterzeichnet, und am 14. October genehmiget wurde. Beide Inſtrumente wurden zwar zu Münſter unterzeichnet, das Friedensinſtrument mit Schweden aber von Osnabrück als dem Orte der Unterhandlungen datirt. Man nennt das eine den Münſteriſchen Friedensſchluß (Instrumentum pacis Monasteriense), das andere den Osnabrückiſchen Friedensſchluß (Instrumentum pacis Osnabrugense). Beide Friedens-Inſtrumente mitſammen heißen der weſtphäliſche Friede, und werden, wegen der Wichtigkeit der darin vorkommenden Materien, dann wegen endlicher Feſtſetzung der Religions-Verhältniſſe als das wichtigſte Reichsgrundgeſetz betrachtet. Viele Artikel, welche einen und denſelben Gegenſtand betreffen, ſind in beiden Friedens Urkunden ganz gleichlautend.

Mit Umgehung der Beſtimmungen über Länder-Tauſche und Abtretungen, dann Entſchädigungen heben wir nur das aus, was in Beziehung auf Religion, und die Stellung der Reichsſtände in dieſem Frieden beſchloſſen worden iſt. In Beziehung auf die Religionsſtreitigkeiten beider Partheien wurde vor allem der Religions-Friede nebſt dem paſſauer Vertrage auf das vollkommenſte beſtätigt. Die Rechte, welche die Reichsgeſetze und die Vergleiche beider Religionstheile den Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten einräumten, ſollten auch den Reformirten zukommen, jedoch außer dieſen keine andere Religions-Confeſſion im Reiche aufgenommen oder geduldet werden. In Reichs-Verhältniſſen ſtellte der Friede beide Religionstheile einander völlig gleich. Es ſollte daher bei Reichsdeputationen, Commiſſionen, und Reichsgerichten eine gleiche Anzahl von Perſonen beider Confeſſionen ſeyn, und in Religionsſachen oder ſolchen, in welchen die Reichsſtände nicht als eine Gemeinheit betrachtet werden könnten, keine Stimmenmehrheit entſcheiden, ſondern einen

gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen geſucht werden. Zugleich wurde ein Normaljahr, vielmehr ein Normaltag, nämlich der erſte Jänner 1624 angenommen, und beſtimmt, daß der Beſitzſtand an dieſem Tage für künftige Zeiten entſcheiden, und daher die reichsunmittelbaren Stifte und Klöſter, welche ein Religionstheil an dieſem Tage beſeſſen, ihm fortan verbleiben, und ſeiner Confeſſion folgen ſollten. Eben ſo wurden die Evangeliſchen im Beſitze aller bis zum erſten Januar 1624 in den einzelnen Territorien eingezogenen oder reformirten geiſtlichen Güter und Inſtitute beſtätigt, wogegen die, welche damals in den Händen der Katholiſchen waren, nicht mehr reformirt werden ſollten. Die Religionsübung der Unterthanen vermöge der landesherrlichen Gewalt zu beſchränken, ſollte überhaupt einem Landesherrn katholiſcher Religion in Hinſicht ſeiner evangeliſchen Unterthanen, und umgekehrt, gegen den Beſitzſtand des Jahres 1624 nicht mehr zuſtehen, wozu jedoch einige Modifikationen gemacht wurden. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe über evangeliſche Unterthanen wurde aufgehoben, dann die Verhältniſſe der Reformirten zu den Lutheriſchen feſtgeſetzt.

In Hinſicht auf die Rechte der Reichsſtände beſtätigte dieſer Friede alle und jede Reichsſtände in der Landeshoheit und deren geſammten Rechten mit Inbegriff des Rechts unter ſich und mit Auswärtigen, nur nicht gegen Kaiſer und Reich und gegen den Landfrieden, Bündniſſe zu ſchließen. Sie ſollten ferner das Stimmrecht bei allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte, ſo oft Geſetze zu machen oder auszulegen, Krieg oder Frieden zu ſchließen, Steuern auszuſchreiben u. ſ. w. wären, haben, und ihre Zuſtimmung ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit ſeyn.

Zur Vollziehung des Friedens ward nicht nur genau beſtimmt, wie es damit gehen ſollte, ſondern es ward überdieſes die wichtige Clauſel eingerückt, daß im Falle einer künftigen Uebertretung des Friedens nach vergeblich in Zeit dreier Jahren gepflogenen gütlichen oder rechtlichen Wegen alle und jede Theilhaber des Friedens berechtiget ſeyn ſoll-

ten, auf Anrufen des beleidigten Theils demſelben mit gewaffneter Hand beizuſtehen. Die wirkliche Vollziehung ſelbſt veranlaßte aber noch beſondere Unterhandlungen, die zu Prag zwiſchen den oberſten Heerführern der kaiſerlichen und ſchwediſchen Truppen eröffnet und nachher zu Nürnberg fortgeſetzt wurden. Da ſich mit jenen Abgeordneten die meiſten Reichsſtände vereinigten, ſo wurde eine Deputation aus den Reichsſtänden zur Berichtigung jenes Gegenſtandes niedergeſetzt, welche am 16. Juni 1650 einen Hauptexekutions-Rezeß zu Stande brachte.

Drei und zwanzigſte Vorleſung.

Fortſetzung von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts.

Da aus der Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Territorien die dermaligen ſouveränen Staaten Deutſchlands hervorgingen, da die frühern mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordate die Grundlage der neuern bilden, und da insbeſondere die Verhältniſſe der Katholiken, Proteſtanten und Reformirten gegen einander auch dermal noch zum größten Theil auf der Baſis des weſtphäliſchen Friedens beruhen; ſo mußten wir uns über die Geſchichte der hierauf bezüglichen Quellen etwas weiter verbreiten, als es ſonſt in Encyclopädien der Fall iſt, weil unſere Leſer keine eigenen Vorleſungen über die Geſchichte des ehemaligen deutſchen Reichs erhalten, was theils zu unſerm Zwecke nicht nothwendig iſt, theils das Werk zu voluminös machen würde. Wir hielten es daher nicht nur für zweckmäßig, ſondern ſogar für nothwendig, das Nöthigſte aus der Reichs-Geſchichte mit dem Vortrage der Quellen zu verbinden, und erlangen

dadurch zugleich den Vortheil, daß wir uns in den Vorleſungen über das Staatsrecht kürzer faſſen, und manche ſonſt unvermeidliche Wiederholung beſeitigen können. Auch können wir nunmehr mit ſchnellern Schritten den Quellen des neueſten Staatsrechts zueilen, da der Zeitraum vom Abſchluſſe des weſtphäliſchen Friedens bis zu den durch die franzöſiſche Revolution herbeigeführten Veränderungen in ſtaatsrechtlicher Rückſicht nur eine geringe Ausbeute darbiethet. Es ward zwar vieles von dem, was bei den weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen zur Sprache gekommen war, worüber man ſich aber nicht vereinigen konnte, auf den nächſten Reichstag ausgeſetzt, ſolcher auch wirklich zu Regensburg im J. 1653 gehalten, und im J. 1654 beendigt. Allein die wenigſten der Gegenſtände, wegen welcher der Reichstag ausgeſchrieben worden war, fanden ihre Erledigung, nur hinſichtlich des Reichsjuſtizweſens war der erlaſſene Reichsabſchied wichtig, weil er mehrere bedeutende Verbeſſerungen deſſelben herbeiführte.

Dieſer Reichsabſchied war zugleich, wie wir ſchon früher erwähnten, der letzte, indem der im J. 1663 zu Regensburg eröffnete Reichstag ſich in einen beſtändig fortdauernden verwandelte, deſſen Beſchlüſſe in der Form von Reichsſchlüſſen kund gemacht wurden.

Auch die vom weſtphäliſchen Frieden bis zum Ausbruche der franzöſiſchen Revolution ſtatt gefundenen Friedensſchlüſſe als der Nimwegiſche, Ryswickiſche, Badiſche, Wiener und Hubertsburger enthalten immer als Grundlage den weſtphäliſchen Frieden, und führten wenige Veränderungen in der deutſchen Staatsverfaſſung herbei, indem ſie ſich meiſtens auf Beſtimmung der Succeſſion und Abtretung oder Erwerbung einzelner Länder oder Gebietstheile beſchränkten.

Deſto wichtigere Veränderungen brachte die franzöſiſche Revolution hervor. Beſchwerden des Kaiſers und Reichs gegen Frankreich, daß ſolches den durch die Abtretung des Elſaßes in den Jahren 1684 und 1697 der franzöſiſchen

Hoheit unterworfenen Reichsſtänden die durch Verträge bedungenen Rechte entzogen habe, ſo wie Beſchwerden Frankreichs gegen mehrere Reichsſtände und den Kaiſer ſelbſt, daß den franzöſiſchen Ausgewanderten geſtattet werde, ſich zu einer Unternehmung gegen Frankreich zu rüſten, gaben die äußere Veranlaſſung, daß Frankreich im J. 1792 den Krieg erklärte, deſſen Urſtoff eigentlich in der in Frankreich ausgebrochenen Revolution lag, welche durch Schriften vorbereitet, und durch ſchlechten Staatshaushalt, dann verkehrte Maaßregeln zum Ausbruch gebracht ward. Den Krieg gegen Frankreich führten anfangs Oeſterreich und Preußen allein, zu einem Reichs-Kriege wurde derſelbe erſt im J. 1793 erklärt.

Doch ſchon im J. 1795 ſchloß Preußen mit Frankreich einen Separatfrieden zu Baſel, wodurch die preußiſchen Beſitzungen auf dem linken Rheinufer an Frankreich kamen. In demſelben Jahre wurde durch einen zweiten Tractat das nördliche Deutſchland von den Preußiſchen-Fränkiſchen und Heſſen-Caſſelſchen Beſitzungen an für neutral erklärt, wenn deſſen Stände ihre Contingente von der Reichsarmee zurückrufen würden. Endlich ſah ſich auch der Kaiſer genöthiget, im J. 1797 vorläufig Friedenspräliminarien zu Leoben zu unterzeichnen, das Weitere wurde auf einen Friedenscongreß ausgeſetzt. Ehe jedoch derſelbe zu Stande kam, willigte der Kaiſer in den geheimen Bedingungen ſeines zu Campo Formio den 17. October 1797 mit Frankreich geſchloſſenen Definitivfriedens in die Abtretung des größten Theils des linken Rheinufers. Der Friedenscongreß ward zu Raſtadt Ende des J. 1797 verſammelt, und die Reichsdeputation mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten in den Unterhandlungen ſchon weit vorgerückt, als im J. 1799, weil Oeſterreich einen neuen Krieg dem Friedenszuſtande vorzog, und das Reich ſich anſchloß, dieſelben gänzlich abgebrochen wurden. Dieſen Krieg beendete im J. 1801 den 9. Februar der Friede von Lüneville, welchen dießmal der Kaiſer gleich im Na-

men des Reichs mit abſchließen mußte, er gab dem deutſchen Reiche den Rhein zur Gränze, verhieß den Fürſten von Modena und Toscana, welche ihre Beſitzungen in Italien verloren hatten, Entſchädigung in Deutſchland, und erklärte, daß alle weltliche deutſche Fürſten für ihren Verluſt auf dem linken Rheinufer aus den Mitteln des Reichs entſchädiget werden ſollten, weil das Reich in Geſammtheit jenen Verluſt tragen müſſe. Bei dieſen Umſtänden war die Ratifikation des Friedens durch das Reich nur eine Formalität, zur Ausführung des Entſchädigungsgeſchäfts wurde eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, welcher daſſelbe, unter Vermittlung von Rußland und Frankreich, übertragen ward. Allein den Entſchädigungs-Plan hatten die Vermittler mit den meiſten Betheiligten ſchon vorher verabredet, der Reichs-Deputation blieb daher nicht viel mehr, als die Redaction der Form übrig. Sie vollendete ihr Geſchäft durch den Hauptſchluß vom 25. Februar 1803, welcher durch ein Reichsgutachten vom 24. März und kaiſerliches Ratifikations-Decret vom 23. April 1803 zum Reichsgeſetz erhoben wurde.

Nur der Curfürſt von Mainz unter dem Titel eines Churerzkanzlers und die Obern des Johanniter- und deutſchen Ordens blieben noch geiſtliche Reichsſtände des deutſchen Reichs; alle übrigen reichsunmittelbaren geiſtlichen Beſitzungen und ſämmtliche Reichsſtädte bis auf ſechs wurden eingezogen, und bildeten die Maſſe, aus welcher man den weltlichen Fürſten die Entſchädigungen für die Verluſte auf dem linken Rheinufer zumaß. Aber ſelbſt dieſe Maſſe wollte nicht hinreichen, alle Anſprüche zu befriedigen, viele der zu Entſchädigenden mußten ſich daher ganz oder theilweiſe mit Renten begnügen, die ihnen auf die Beſitzungen Anderer oder auf die Rhein-Octroy angewieſen wurden. Für manche mußten auch ſolche Stifte und Klöſter genügen, die nicht reichsunmittelbar geweſen, ſondern unter der Landeshoheit eines Reichsſtandes geſtanden waren, die man aber jetzt den zu Entſchädigenden mit dem Rechte der Landeshoheit überließ. Die Güter der Domkapitel mit den biſchöflichen Domänen und

alle nicht namentlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifte, Abteien und Klöſter gingen auf die Entſchädigten über; auch wurde denſelben erlaubt, alle Güter der fundirten Inſtitute dieſer Art in ihren alten ſowohl als in den von ihnen neu erworbenen Beſitzungen einzuziehen, und die Mannsklöſter unbedingt, die geſchloſſenen Frauenklöſter aber im Einverſtändniſſe mit dem Diöceſanbiſchofe zu ſäkulariſiren, das iſt aufzuheben, und in weltliches Eigenthum zu verwandeln. Die Entſchädigten mußten die Landesſchulden der Entſchädigungslande, und zugleich einen großen Theil der Schulden der auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetretenen Landestheile übernehmen, auch die Staatsdiener der Entſchädigungslande nach ſehr liberalen Beſtimmungen wieder anſtellen oder penſioniren. Die Verfaſſung der ſäkulariſirten Lande, ſo weit ſie auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen beruhte, ſollte ungeſtört erhalten, dem neuen Landesherrn jedoch in Verbeſſerung der Civil- und Militäradminiſtration freie Hand gelaſſen werden. Eben ſo wurde feſtgeſetzt, daß die Religionsübung jedes Landes unverändert, und jeder Religions-Parthei der Beſitz und Genuß ihres Kirchen- und Schulfonds bleiben ſoll, aber ohne den Landesherrn zu hindern, andern Religionsverwandten Duldung und den Genuß bürgerlicher Rechte zu gewähren.

So hatte Deutſchland eine ganz veränderte Geſtalt bekommen, es ward aber der Untergang des deutſchen Reichs dadurch beſchleunigt. Bei den größern ſüddeutſchen Staaten hatte ſich die Meinung gebildet, daß ihre Selbſtſtändigkeit nur durch eine Verbindung mit Frankreich eine Garantie erhalten könne, weil das deutſche Reich zu ſchwach ſey, ihnen Schutz zu gewähren, und ſie dem Kaiſer ſelbſt nicht trauten. Nicht wenig trug dazu das von Preußen ſeit dem Basler Frieden angenommene Neutralitäts-Syſtem bey. So geſchah es, daß in dem im Jahre 1805 zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ausgebrochenen Kriege Bayern, Würtemberg und Baden Bundesgenoſſen Frankreichs wurden.

Der Presburger Friede, welcher dieſem Kriege den 26. Dezember 1805 ein Ende machte, führte mehrere Länderveränderungen herbey, nahm noch einigen der Reichsſtädte ihre Unabhängigkeit, und enthielt die wichtige Beſtimmung, daß die verbündeten Churfürſten in ihren Ländern eben ſo ſouverän, als Oeſterreich und Preußen in den ihrigen ſeyn, dann Bayern und Würtemberg die königliche Würde annehmen ſollen. Sechs Monate ſpäter, den 12. Juli 1806, ſchloſſen 16 deutſche Fürſten, Bayern, Würtemberg, Churerzkanzler, Baden, Berg und Cleve, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Salm-Salm, Salm-Kieburg, Iſenburg-Birſtein, Aremberg, Lichtenſtein und Leyen zu Paris den Rheinbund. Sie erklärten durch einen Tractat mit Frankreich ihre Vereinigung unter jener Benennung, und ihre Trennung vom deutſchen Reiche, deſſen Geſetze mit Ausnahme der Beſtimmungen des Reichsdeputationsſchluſſes vom J. 1803 über die Rechte der Gläubiger, der Staatsdiener und der Rhein-Octroi für ſie und ihre Unterthanen fortan unverbindlich ſeyn ſollten, ſich ſelbſt aber für ſouverän, legten alle Titel nieder, die ſich auf die Reichsverbindung bezogen, und vertauſchten ſie mit andern, wodurch in Deutſchland ein neuer Titel, der großherzogliche, welchen Baden, Berg und Darmſtadt annahmen, gebräuchlich wurde. Der Kaiſer von Frankreich, der dortmals allgewaltige Napoleon, ward zum Protector des rheiniſchen Bundes ernannt, und ſollte als ſolcher das Recht haben, den jedesmaligen Nachfolger des Fürſten Primas (dieſen Titel hatte der Churerzkanzler angenommen) zu ernennen. Ein Offenſiv- und Defenſiv-Bündniß mit Frankreich machte jeden Continental-Krieg, der einen von beiden contrahirenden Theilen treffen würde, gemeinſchaftlich, und ſetzte die Contingente (die Zahl der Mannſchaft) feſt, welche jeder der 16 deutſchen Fürſten zu ſtellen hätte, wodurch der Protector eine Hülfsarmee von mehr als 60,000 Mann erhielt. Zur Vergrößerung der Verbündeten ſetzte man feſt, daß alle zwi-

ſchen ihren Gebieten belegenen Fürſten, Grafen, Reichsritter und Reichsſtädte ihrer Souveränität unterworfen ſeyn ſollten. Für Souveränitätsrechte wurden die Geſetzgebung, oberſte Gerichtsbarkeit, hohe Polizey, Militär-Conſcription und das Recht der Steuern und Auflagen erklärt. Die auf ſolche Art der Souveränität der Verbündeten Unterworfenen (Mediatiſirten, das iſt aus Reichsunmittelbaren Mittelbare gewordene) ſollten aber ihre Kammergüter, und ihre gutsherrlichen und lehenherrlichen nicht weſentlich mit der Souveränität verbundenen Rechte behalten, zu welchen namentlich die bürgerliche und Criminalgerichtsbarkeit in erſter und mittlerer Inſtanz, die Forſtgerichtsbarkeit und Polizey, Jagd und Fiſcherei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und gutsherrliche Abgaben gerechnet wurden. Die Kammergüter der Mediatiſirten ſollten in der Beſteuerung den Gütern der Privilegirteſten gleich gehalten werden, den Mediatiſirten in Criminalſachen ein Gerichtsſtand vor Austrägen (das iſt vor Richtern ihres Gleichen) zuſtehen, und die Strafe der Confiſcation ausgeſchloſſen ſeyn, auch möchten ſie nach Willkühr in einem der Bundesſtaaten oder einem verbündeten Lande ihren Aufenthalt nehmen. Die Verbündeten endlich untereinander entſagten den Anſprüchen, die einer auf das Land des andern habe, und behielten ſich nur ihre Succeſſionsrechte vor. Die Erweiterung des Bundes durch Aufnahme anderer Reichsſtände wurde gleichfalls vorbehalten.

Die Urkunde über den rheiniſchen Bundesvertrag übergab der franzöſiſche Geſandte am 1. Auguſt 1806 auf dem Reichstage mit der Erklärung, daß der Kaiſer von Frankreich ein deutſches Reich nicht mehr anerkenne, ſondern nur die Souveränität ſeiner noch übrigen Stände; ähnliche Erklärungen übergaben einige ſeiner Verbündeten. Wenige Tage darauf theilte eine öſterreichiſche Note den Geſandten der einzelnen Höfe eine Acte vom 6. Auguſt 1806 mit, in welcher K. Franz II. die römiſche Kaiſerkrone und die Regierung des Reichs niederlegte, welche nur ſo lange Werth für ihn gehabt, als er den übernommenen Pflichten zu entſpre-

chen durch das Zutrauen der Stände in Stand geſetzt worden, die aber länger zu erfüllen durch die Trennung mehrerer vorzüglichen Stände vom Reiche unmöglich werde. Er entband die ſämmtlichen Reichsangehörigen ihrer Pflichten, und erklärte, daß er ſeine Reichsländer ſchon ſeit 1804 mit den übrigen Erbſtaaten zu einem öſterreichiſchen Kaiſerthum vereinigt als getrennt vom Reiche betrachte. So erreichte das deutſche Reich und die römiſche Kaiſerwürde ihr Ende, nachdem die Herrſchaft des römiſchen Kaiſers als ſolchen auch in Italien in Folge der durch die Revolution erzeugten Kriege und darauf gefolgten Friedensſchlüſſe erloſchen war, wie denn ſchon auch ſeit Carl V., welcher der letzte unter den deutſchen Königen die lombardiſche und die Kaiſerkrone aus den Händen des Pabſtes empfangen hatte, kein Kaiſer mehr nach Italien gekommen war, um ſich krönen zu laſſen, daher ſie von dieſer Zeit an nur den Namen „Erwählter römiſcher Kaiſer" geführt hatten.

Dieſe Ereigniſſe in Deutſchland überhaupt, und in Süddeutſchland insbeſondere, waren der Anfang der Unfälle, in welche jetzt Preußen verwickelt wurde. Daſſelbe hatte zu lange gezögert, ſich Oeſterreich anzuſchließen, durch die dazu bezeigte Neigung aber den Zorn des franzöſiſchen Kaiſers wider ſich aufgeregt. Es mußte ſich in einem überaus ungünſtigen Zeitpunkte in Unterhandlungen mit demſelben einlaſſen, und ihm einige ſchöne Provinzen zum Opfer bringen. Demungeachtet konnte es wegen der beſtändigen Vexationen, welche es von Frankreich zu erleiden hatte, einen Krieg mit demſelben nicht vermeiden, welcher im Jahre 1806 unter den ungünſtigſten Umſtänden ausbrach. Schon mit Unglücksfällen aller Art begonnen dauerte der Krieg nur kurze Zeit, die preußiſche Heeresmacht ward bald vernichtet, und Preußen mußte froh ſeyn, im Juli 1807 den Frieden von Tilſit zu erhalten, obwohl ihm derſelbe die Hälfte der Monarchie koſtete. Die Fürſten von Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Naſſau-Oranien waren aus ihren Beſitzungen ohne Krieg vertrieben worden. Schon während dieſes Krieges hatte ſich der rheiniſche

Bund durch den Zutritt der meiſten Reichsſtände des nördlichen Deutſchlands vergrößert, wogegen der deutſche Orden ſeine Beſitzungen in den Gebieten der Rheinbundſtaaten verlor. Die Verbündeten hatten in dem Kriege gegen Preußen große Dienſte geleiſtet, ſie wurden größten Theils auch in dem Kriege gebraucht, welchen Frankreich im J. 1808 gegen Spanien unternahm, und die, welche mit dieſer Expedition verſchont blieben, hatten es nur ihrer Beſtimmung gegen Oeſterreich zu verdanken, welches ſich zu einen neuen Krieg rüſtete.

Die Wendung, welche der ſpaniſche Krieg nahm, gab Oeſterreich neue Hoffnungen, man rechnete darauf, in den Rheinbundſtaaten wenigſtens das Volk geneigt zu finden, und ſo begann im J. 1809 ein neuer Feldzug Oeſterreichs gegen die Franzoſen und ihre Verbündeten, welcher aber ſchon den 14. Oktober deſſelben Jahres durch den wiener Frieden, den Oeſterreich mit neuen Länderverluſten erkaufen mußte, endigte.

In dieſe Zeit fällt das Erwachen des deutſchen Nationalgefühls, welches eben ſo von Preußen ausging, wie daſſelbe durch ſeine Trennung von der gemeinen Sache Deutſchlands durch den Basler Frieden, und ſein lange beobachtetes Neutralitäts-Syſtem den Grund zur langwierigen Knechtſchaft Deutſchlands gelegt hatte. Ungeheure Anſtrengungen wurden in demſelben gemacht, und die Leiſtungen der Einzelnen blieben hinter dem Ganzen nicht zurück. Doch wer weiß, ob alles dieſes den bezielten Erfolg gehabt hätte, wenn Napoleon nicht in ſeinem Uebermuthe im Jahre 1812 Rußland zu bekriegen unternommen, und nicht durch den Brand von Moskau, welcher ihn aller Lebensmittel für ſeine Armee beraubte, dann durch das Klima, welches bei dem Rückzuge mitten im Winter durch die große Kälte ſein Heer aufrieb zum voraus eine unheilbare Niederlage erlitten hätte. In mit Schnee bedeckten Einöden tödtete Kälte und Hunger die Beſieger Deutſchlands. 300,000 Mann und 150,000 Pferde haben in Rußland ihr Grab gefunden, nicht eine

Kanone, nicht einen Wagen brachten die halberfrornen Ueberreſte hinter den Niemen zurück. Napoleon ſelbſt flüchtete ſich auf einem Schlitten, und kam nach Dresden, von wo er nach Paris eilte, und eilig 300,000 Mann aushob, mit denen er nach Verlauf von 3 Monaten wieder in das Feld zog.

Die Zeit für Napoleons Untergang war gekommen. Es ward ihm leichter, von geringer Geburt durch Zufall und Glück begünſtiget bis zur Kaiſerwürde emporzuſteigen, als nach einem ſolchen Unfalle ſich in derſelben zu erhalten. Der in Preußen rege gewordene neue Geiſt offenbarte ſich zuerſt dadurch, daß ſchon im Dezember 1812 einzelne preußiſche Heeresführer, angeblich ohne Vollmacht, zu den Ruſſen übertraten, und im Februar 1813 der König von Preußen ſelbſt ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß mit Rußland ſchloß. Eine begeiſterte Landwehr, meiſtentheils Jünglinge aus den höhern und gebildetern Ständen, trat in Preußen unter die Waffen. Mit dieſen Verſtärkungen drangen die Ruſſen durch Polen, Preußen und Sachſen über die Elbe vor, und Napoleon begegnete ihnen, als er im J. 1813 mit ſeinen Rekruten den Feldzug begann, bereits bei Lützen. Das Kriegsglück war ihm auch hier Anfangs günſtig, nun trat aber Oeſterreich dazwiſchen, vermittelte zuerſt einen Waffenſtillſtand, und vereinigte ſich, als dieſer den gewünſchten Frieden nicht herbeiführte, mit der Coalition, welcher ſich auch Schweden angeſchloſſen hatte, ſo daß nunmehr 600,000 Mann gegen Frankreich ſtanden. Was Napoleons Schlauheit immer verhindert hatte, war geſchehen. Seine Gegner hatten ſich vereinigt, und in der großen Völkerſchlacht bei Leipzig, welche drei Tage von 16. — 18. Oktober 1813 dauerte, und welcher die Kaiſer von Oeſterreich und Rußland, dann der König von Preußen perſönlich beiwohnten, wurde das Schickſal Deutſchlands entſchieden, indem ſich dieſelbe mit einer gänzlichen Niederlage der Franzoſen endigte. Napoleon zog zurück nach den Rhein. Da aber Bayern von ihm abgefallen war, und ſich durch den am

8. Oktober 1813 zu Ried abgeſchloſſenen Vertrag an Oeſterreich angeſchloſſen hatte, worauf den 14. October die Kriegserklärung Bayerns an Frankreich erfolgt war; ſo ſtellten ſich bei dieſem Rückzuge die mit den Oeſterreichern verbundenen Bayern dem Kaiſer von Frankreich bei Hanau gegenüber, er mußte ſich durch dieſelben einen blutigen Weg bahnen, und betrat mit dem Reſte ſeines Heeres am 30. Oktober 1813 den franzöſiſchen Boden.

Mit dem kommenden Jahre 1814 überſchritten die Allirten den Rhein, und drei Monate ſpäter ward durch ſie, den Verrath ſeiner Unterfeldherrn und den Abfall des Senats der Kaiſer Napoleon genöthiget, ſeinem Reiche zu entſagen, und ſich auf die ihm mit Souveränität überlaſſene Inſel Elba zurückzuziehen. Paris wurde am 31. März 1814 von den Allirten beſetzt, die Herrſchaft der Bourbons über Frankreich wieder hergeſtellt, und mit dem neu eingeſetzten Könige Ludwig XVIII. von Frankreich am 30. Mai 1814 ein Friede geſchloſſen, welcher gegen Deutſchland die Gränzen Frankreichs nach dem Stande vom Jahre 1792 wieder herſtellte.

Durch die ſchon früher angeknüpften Unterhandlungen mit einigen größern Staaten des rheiniſchen Bundes, vorzüglich aber durch die ſiegreiche Schlacht bei Leipzig ward der rheiniſche Bund vernichtet. Den Mitgliedern desſelben wurde geſtattet, ſich der Coalition anzuſchließen, unter der Bedingung, ſich in die Einrichtungen zu fügen, welche die für die Erhaltung der Unabhängigkeit Deutſchlands nothwendige Ordnung der Dinge feſtſetzen würde; dagegen erhielten ſie die Gewährleiſtung ihrer Souveränität und ihrer Beſitzungen. Nur der Großherzog von Frankfurt, und die Fürſten von Iſenburg und Leyen wurden von der Amneſtie ausgeſchloſſen, ihre Länder blieben gleich denen, welche franzöſiſche Prinzen oder Frankreich ſelbſt beſeſſen hatten, unter der Central-Verwaltung der Allirten, die ſpäter darüber verfügten. Sachſen, deſſen König bei Annäherung der Ruſſen ſich an die Coalition anzuſchließen erklärt hatte, als

aber die erſten Erfolge für Napoleon günſtig waren, ſeine Truppen mit den franzöſiſchen ſich vereinigen ließ, wurde, als die Schlacht bei Leipzig entſchieden hatte, als ein erobertes Land betrachtet, und mußte ſein Loos durch den Friedensſchluß erwarten, wo es zur Hälfte an Preußen fiel.

Die Fürſten, welche Frankreich vertrieben hatte, wurden im Laufe des Krieges wieder in ihre Länder eingeſetzt, und ſo Hannover, Braunſchweig, Heſſen-Caſſel und Oldenburg als unabhängige deutſche Staaten wieder hergeſtellt. Durch den pariſer Frieden wurden auch die Tractaten vernichtet, durch welche Oeſterreich und Preußen einen Theil ihrer Länder verloren hatten, verſchiedene Länderaustauſchungen beliebt, und zugleich beſtimmt, daß die unabhängigen deutſchen Staaten künftig durch einen Staatenbund vereinigt werden ſollten.

Nach dem Abſchluſſe des pariſer Friedens begaben ſich die Regenten Europas nach Wien zu einem allgemeinen Congreß, um alle ſeit 20 Jahren veränderten Verhältniſſe gänzlich auszugleichen. Dort ſollte auch von den deutſchen Staaten der deutſche Bund geſchloſſen werden. Beides wurde auch glücklich zu Stande gebracht, obwohl noch vor dem Ende der Verhandlungen im Frühjahre 1815 der Exkaiſer Napoleon von der Inſel Elba aus einen unerwarteten Verſuch machte, in den Beſitz ſeines verlornen Kaiſerthums wieder zu kommen, was ihm aber nur auf kurze Zeit gelang, indem die große Niederlage der Franzoſen bei Waterloo und Belle-Alliance ſeiner Herrlichkeit für immer ein Ende machte, worauf die Allirten zum zweitenmal in Paris einzogen, er aber ſein Leben in der Verbannung auf der Inſel Helena beſchließen mußte.

In den deutſchen Bund traten als ſouveräne Fürſten: der Kaiſer von Oeſterreich für ſeine ehemals zum deutſchen Reich gehörig geweſenen Länder, eben ſo der König von Preußen, die Könige von Sachſen, Bayern, Hannover, Würtemberg, der Großherzog von Baden, der Churfürſt und der Großherzog von Heſſen, Dänemark wegen Holſtein, der

König der Niederlande wegen Luxenburg, der Herzog von Braunſchweig, die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Streliz, der Herzog von Naſſau, der Großherzog von Sachſen-Weimar, die Herzoge von Sachſen-Gotha, Coburg, Meinungen und Hildburghauſen, der Großherzog von Oldenburg, die Herzoge von Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, Lichtenſtein, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie (zu Schleiz, Lobenſtein und Ebersdorf), Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold. Der Landgraf von Heſſen-Homburg wurde zwei Jahre ſpäter aufgenommen. Zu den freien Städten, die zu dem Bunde traten, kam außer den Hanſeſtädten Hamburg, Bremen und Lübeck auch noch die als unabhängig anerkannte Stadt Frankfurt. Die Bundesacte iſt vom 8. Juni 1815 datirt, und wurde als ein integrirender Theil in die wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, welche von den acht Staaten, die den pariſer Frieden geſchloſſen hatten, unterzeichnet wurde, mit aufgenommen.

Der Zweck des deutſchen Bundes iſt die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutſchen Bundesſtaaten. Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte. Die gemeinſamen Angelegenheiten werden durch eine Bundesverſammlung beſorgt, die ihren Sitz zu Frankfurt am Main hat, und bei welchen Oeſterreich den Vorſitz führt. Der Bundestag iſt beſtändig, und kann ſich höchſtens auf vier Monate vertagen, wenn es die Geſchäfte erlauben. Der Bundesverſammlung wurde es übertragen, die Grundgeſetze des Bundes abzufaſſen, und die organiſchen Einrichtungen zu treffen, welche der Zweck des Bundes in Beziehung auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und innern Verhältniſſe erheiſcht, über deren Annahme jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht entſcheiden ſolle. Das Recht des Kriegs und des Friedens wurde dem Bunde, ſeinem Zwecke gemäß, ausdrücklich eingeräumt, und den einzelnen Staaten die Ver-

pflichtung auferlegt, an einem beſchloſſenen Kriege Theil zu nehmen, ohne ſich mit dem Feinde in einſeitige Unterhandlungen oder einen Waffenſtillſtand einlaſſen zu dürfen. Den Bundesgliedern wurde zwar das Recht, Bündniſſe aller Art einzugehen, vorbehalten; ſie verpflichteten ſich aber, kein ſolches zu ſchließen, welches gegen die Sicherheit des Vaterlandes oder einzelner Bundesglieder gerichtet wäre. Sie verbanden ſich gleichfalls, unter keinerlei Vorwande ſich untereinander zu bekriegen, oder ihre Streitigkeiten durch die Gewalt der Waffen auszumachen, ſondern dieſe bei der Bundesverſammlung anzubringen, welche, wenn ſie vergeblich die Vermittlung verſucht hätte, deren Entſcheidung durch eine Austrägalinſtanz bewirken ſollte.

Im Innern ward es jedem Bundesſtaate frei gegeben, die Verfaſſung und Verwaltung nach eigenem Gutbefinden einzurichten, jedoch folgt aus der Natur und dem Zwecke des Bundes, daß hiebei gegen die Grundgeſetze des Bundes nicht angeſtoßen werden dürfe. Die Bundesſtaaten verpflichteten ſich zugleich, ihren Unterthanen überhaupt, oder einzelnen Claſſen derſelbe gewiſſe Rechte einzuräumen, wohin folgende zu rechnen ſind: 1) In allen Bundesſtaaten ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden. 2) Die Verſchiedenheit der drei chriſtlichen Religionspartheien ſoll keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen, 3) die Unterthanen der deutſchen Staaten ſollen das Recht haben, aus einem Bundesſtaate in den andern auszuwandern, und dort bürgerliche oder Kriegsdienſte anzunehmen, wenn keine Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte im bisherigen Vaterlande im Wege ſteht. 4) Der Unterthan eines Bundesſtaates ſoll auch außerhalb des Staates, den er bewohnt, Grundeigenthum in einem andern Bundesſtaate erwerben können, ohne mehr Laſten, als die übrigen Unterthanen unterworfen zu ſeyn. 5) Die Exportation des Vermögens aus einem Bundesſtaate in den andern ſolle künftig von der Nachſteuer und dem Abſchoſſe befreit ſeyn. Der Bundesverſammlung wurde aufgegeben,

ſich mit Abfaſſung gleichförmiger Geſetze über die Preßfreiheit und den Nachdruck, ſo wie über den Handel und Verkehr zwiſchen den Bundesſtaaten zu beſchäftigen. Den Reichsſtänden und der unmittelbaren Reichsritterſchaft, welche ſeit dem Jahre 1806 der Souveränität unterworfen worden waren, gab man zwar ihre Unabhängigkeit nicht zurück, man gewährte ihnen aber doch einen Zuſtand, welcher vor der Willkühr ſichern ſollte, der ſie während der Zeit des Rheinbundes in den meiſten Ländern deſſelben ausgeſetzt waren.

Der deutſche Bund beſteht gegenwärtig noch, und ſcheint ſich in Folge der jüngſten Zeitereigniſſe immer mehr zu conſolidiren und auszubilden. Er iſt kein Bundesſtaat, wie ehemals das deutſche Reich, ſondern ein Staatenbund, wie wir ſchon am Ende der zehnten Vorleſung bemerkt haben. Wir haben daher kein Reichsſtaatsrecht mehr, ſondern nur ein Bundesrecht, und die Staatsrechte der einzelnen Staaten, welche jedoch wieder viel Gemeinſames haben, weil ſelbe auf gleichem hiſtoriſchen Boden erwachſen ſind, und alle aus dem aufgelöſten deutſchen Reiche und deſſen Staatsrechte ihren Urſprung herleiten. Ohne Kenntniß des öffentlichen Rechts im ehemaligen deutſchen Reiche, und ohne einiger Kenntniß der Geſchichte deſſelben läßt ſich demnach das gegenwärtig Geltende nicht wohl erläutern und begreifen, daher man uns die etwas weitläufiger gewordene Digreſſion in die Vergangenheit verzeihen möge, bei der wir übrigens mit möglichſter Sorgfalt alles, was auf die Gegenwart keinen Einfluß hat, zu vermeiden ſuchten.

Vier und zwanzigſte Vorleſung.

Beſchluß von den einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts.

Nachdem wir in der achtzehnten Vorleſung von dem canoniſchen Rechte dasjenige, was von demſelben als äuſerer Rechtsquelle zu erörtern war, geſagt haben, kommen wir nunmehr nach der am Ende beſagter Vorleſung enthaltenen Bemerkung zu den einheimiſchen Quellen des Kirchenrechts, wobei wir das katholiſche von dem proteſtantiſchen Kirchenrechte unterſcheiden müſſen.

Zu den einheimiſcheu Quellen des katholiſchen Kirchenrechts gehören vor allem die Concordate, oder Verträge der Deutſchen mit dem päbſtlichen Stuhle. Der Concordate, welche die deutſche Nation mit Rom unter dem Beſtande des deutſchen Reichs abgeſchloſſen hat, haben wir bereits in den frühern Vorleſungen über die einheimiſchen Quellen des in Deutſchland geltenden öffentlichen Rechts erwähnt. Da ſie nicht bloß das Reich als Geſammtheit, ſondern jedes katholiſche Land insbeſondere betrafen; ſo haben ſie durch die Auflöſung des Reichs ihre geſetzliche Kraft nicht verloren, in ſo ferne nicht von den neuen Souveränen der deutſchen Staaten anderweite Concordate mit dem Pabſte abgeſchloſſen worden ſind, oder die Friedensſchlüſſe der neueſten Zeit Abänderungen derſelben bewirkten. Ein förmliches Concordat hat Bayern mit dem Pabſte am 5. Juni 1817 abgeſchloſſen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrages, allein in Gemäßheit einer mittelſt gewechſelter Noten zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft iſt über die Einrichtung der katholiſchen Kirche in Preußen am 16. Juli eine päbſtliche Bulle erlaſſen, und durch königliche Cabinetsordre vom 23. Auguſt als Staatsgeſetz beſtätiget worden. Auf ähnliche Art iſt am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erſchienen. Endlich ſind auch die von

mehreren Bundesſtaaten Würtemberg, Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Meklenburg, den Herzogthümern Sachſen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich geführten Verhandlungen mit Rom in der Hauptſache durch die beiden Bullen vom 16. Auguſt 1821 und vom 11. April 1827 beendigt worden.

Demnächſt ſind hier als einheimiſche Quellen des deutſchen katholiſchen Kirchenrechts die Beſchlüſſe der deutſchen National-Concilien zu rechnen, obgleich das Geltende in den unter dieſem Namen geſammelten Kirchengeſetzen größten Theils in partikulären Verordnungen für einzelne Bisthümer und Erzbisthümer beſteht, wie ſolche auf den Diöceſan- und Provinzial-Synoden beſchloſſen worden ſind.

Dieſen reihen ſich an die Reichsgeſetze und die verſchiedenen Friedensſchlüſſe, ſo weit ſie kirchliche Angelegenheiten betreffen, worunter ſich beſonders der osnabrückiſche Friede vom J. 1648 auszeichnet, welcher in den meiſten Punkten noch gilt, und hinſichtlich der Religionsfreiheit durch den Regensburger Reichsdeputationsrezeß vom 25. Februar 1803 und die deutſche Bundesacte ſogar noch eine Erweiterung erhalten hat.

Endlich ſind theils vor, theils ſeit der Errichtung des deutſchen Bundes in vielen deutſchen Ländern auch eigene Religions-Edicte oder Geſetze über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß der Kirche erſchienen.

Die Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts ſind außer der Bibel oder dem Worte Gottes, ſo weit daſſelbe äußere Handlungen betrifft, die ſymboliſchen Bücher der Proteſtanten, dann in den einzelnen Ländern die beſondern Geſetze, die Kirchenordnungen, der Gerichtsgebrauch und das Herkommen.

Die ſymboliſchen Bücher der Lutheriſchen ſind die Confeſſion, welche die proteſtantiſchen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 vorlegten, die von Melanchthon 1531 verfaßte Apologie derſelben, die beiden von Doctor Luther

1529 verfertigten Catechismen, die ſchmalkaldiſchen Artikel von 1537 nnd die Concordienformel von 1577. Die augsburgiſche Confeſſion iſt jedoch das einzige allgemein angenommene ſymboliſche Buch.

Die Bekenntnißſchriften der Reformirten in Deutſchland ſind die von den vier Städten Strasburg, Conſtanz, Memmingen und Lindau auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 überreichte Confeſſion, der heidelberger Catechismus von J. 1563 und das Bekenntniß Siegmunds von Brandenburg vom J. 1613.

Doctor Luther wollte zwar im erſten Eifer das Corpus juris canonici abgeſchafft wiſſen, und verbrannte ſelbes wirklich als Widervergeltung. Da aber keine hinreichenden Gründe dazu vorhanden waren, ſo hatte dieſer Act keine bleibenden Folgen, und das Corpus juris canonici hat in den proteſtantiſchen Ländern ſoweit Gültigkeit behalten, als die Objecte und Rechtsverhältniſſe, von welchen es handelt, nicht untergegangen ſind, ſondern noch beſtehen, und die Rechtsnormen deſſelben mit den dogmatiſchen Grundſätzen der evangeliſchen Kirche nicht im Widerſpruche ſtehen.

Da nur ein einziges ſymboliſches Buch allgemein anerkannt iſt, ſo bildet eigentlich daſſelbe nebſt dem, was aus dem canoniſchen Rechte beibehalten wurde, das allgemeine proteſtantiſche Kirchenrecht, und gehören die übrigen Rechtsquellen mehr dem partikulären Kirchenrechte der einzelnen Länder an, und ändert es die Natur der Sache nicht, wenn die in denſelben enthaltenen Beſtimmungen gleichwohl in den meiſten Ländern übereinſtimmen. Eben deswegen werden auch die Beſchlüſſe, welche die evangeliſchen Reichsſtände (conclusa corporis Evangelicorum) in Kirchenſachen faßten, nicht ſo faſt für allgemeine Geſetze, im juriſtiſchen Sinne genommen, geachtet, ſondern haben vielmehr den Charakter von Landesgeſetzen, worüber die einzelnen Landesherrn übereingekommen ſind, weil in Kirchenſachen keine Stimmenmehrheit gilt.

Endlich haben die Proteſtanten mit den Katholiken die Reichsgeſetze und Friedensſchlüſſe, dann die deutſche Bundesacte, in ſo weit ſolche das wechſelſeitige Verhältniß beider Religions-Partheien betreffen, als Quellen des Kirchenrechts gemeinſchaftlich.

Wir haben ſchon im Eingange zu der zwei und zwanzigſten Vorleſung bemerkt, daß die Quellen für ein deutſches Polizeirecht, Finanzrecht, und Militärrecht dürftig und wenig ſind; dießfalls war beinahe alles dem eigenen Ermeſſen der Reichsſtände in ihren Gebieten überlaſſen, welche ſolches allein oder mit Zuziehung der Landſtände regulirten. Wir finden daher dieſe Theile des Rechts in den einzelnen Territorien mehr ausgebildet und zum Theil in großer Vollkommenheit, während im ehemaligen deutſchen Reiche für das Polizeirecht nicht viel, für die andern beiden Rechtstheile beinahe gar nichts geſchah. Es liegt ſolches aber auch in der Natur dieſer Rechtstheile, weil beinahe alles auf den beſondern Verhältniſſen der einzelnen Ländern beruht. Je weniger wir aber allgemeine Rechtsquellen für die genannten Zweige beſitzen, deſto mehr hat für dieſelben die Wiſſenſchaft, beſonders in der jüngſten Zeit gethan, wie wir in den beſondern Vorleſungen über dieſelben ſeiner Zeit hören werden.

Das Polizeirecht betreffend, war in den ältern Reichsgeſetzen Manches enthalten, was dahin gehört. Dieſes wurde in dem Reichsabſchiede von 1500 zuſammengeſtellt, und mit neuen Verfügungen vermehrt. Einzelne ſpätere Reichsgeſetze lieferten weitere Zuſätze, durch welche namentlich die Büchercenſur ihre Entſtehung erhielt. Aus der Reviſion dieſer Verordnungen entſtand 1530 die erſte Reichspolizeiordnung, welche auf die nämliche Weiſe nach und nach vermehrt, und 1548 und 1577 in einer verbeſſerten Geſtalt publizirt wurde. Den Reichsſtänden wurde zwar bei mehreren Gegenſtänden überlaſſen, die aufgeſtellten Vorſchriften näher zu beſtimmen, und dieſelben überhaupt nach jedes Landes Gelegenheit zu ermäſſigen; in ihren we-

ſentlichen Beſtandtheilen ſollten dieſelben jedoch als unabänderliche Norm für die Handhabung der Polizei in jedem Lande dienen. Nachdem die Reichspolizei-Geſetze durch die Ausbildung der Polizei-Geſetzgebung in den einzelnen Territorien bereits beinahe ganz außer Anwendung gekommen waren, haben dieſelben durch die Auflöſung des deutſchen Reichs ihre Gültigkeit gänzlich verloren, und übt nun jeder deutſche Landesherr nach der ihm zuſtehenden Souveränität die Polizeigewalt ſelbſtſtändig aus. Da der deutſche Bund kein Bundesſtaat, ſondern ein Staatenbund iſt, und der Bundesverſammlung keine höhere Staatsgewalt eingeräumt wurde, ſo kann dieſelbe wahre Verordnungen über polizeiliche Einrichtungen für ganz Deutſchland, wie es zur Zeit der Reichsverfaſſung möglich geweſen war, nicht erlaſſen; jedoch liegt es in der Abſicht des Bundes, die Vereinigung aller deutſchen Staaten in denſelben dazu zu benützen, Gegenſtände jener Art zur allgemeinen Berathung zu bringen, um, wo möglich, vertragsmäßig angenommene gleichförmige Beſtimmungen über dieſelben, oder andere gemeinnützliche Anordnungen zu bewirken. Als ſolche, mit welchen ſich die Bundesverſammlung beſchäftigen ſollte, benannte die Bundesacte ſelbſt Verfügungen über die Preßfreiheit und den Büchernachdruck, Berathung über den Handel und Verkehr unter den einzelnen Staaten, und über die Schifffahrt auf den deutſchen Flüſſen. Vorzüglich äußert aber die Bundesverſammlung ihre Thätigkeit in Beſchlüſſen, welche die Erhaltung der Sicherheit im Innern des Bundes gegen die politiſchen Umtriebe der neuern Zeit bezwecken.

Im Gebiete des Finanzrechts haben wir dermal keine andern äußern Rechtsquellen, als die Geſetzgebungen der einzelnen Länder, und eben ſo im Gebiete des Militärrechts, jedoch mit Rückſicht auf die Verpflichtungen zum deutſchen Bunde, wonach jeder Bundesſtaat ſein beſtimmtes Contingent zur Bundesarmee ſtellen und unterhalten muß, dann mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Bundesacte über

das Eintreten der Unterthanen eines Bundesſtaates in die Kriegsdienſte anderer Bundesſtaaten.

Die Quellen des poſitiven europäiſchen Völkerrechts ſind die Gewohnheiten der Völker und die faſt zahlloſen Staatsverträge des neuern Europa, welche als Verträge zwar bindende Rechtsnormen nur für die im Vertrage begriffenen Theile bilden, aber in ſo ferne mehrere derſelben über einen und denſelben Gegenſtand gleiche Beſtimmungen enthalten, nach dem am Ende der vierzehnten Vorleſung Geſagten, die völketrechtlichten Gewohnheiten conſtituiren. Um die in völkerrechtlichen Verhältniſſen vorhandenen Gewohnheiten kennen zu lernen, dient im allgemeinen die Geſchichte der Völker und Staaten, in ſo weit dieſelbe die auswärtigen Verhältniſſe betrifft, ganz beſonders aber das Studium der Staas-Verträge. Erſt ſeit dem Schluſſe des ſechszehnten Jahrhunderts iſt damit angefangen worden, die Friedensſchlüſſe, Bündniſſe und andere Verträge zwiſchen den europäiſchen Staaten, ſo wie die ſonſtigen auf ihre öffentlichen Verhältniſſe ſich beziehenden offiziellen Erklärungen zu ſammeln und herauszugeben. Das vollſtändigſte und wichtigſte Werk dieſer Art iſt das von du Mont veranſtaltete Corps universel diplomatique du droit des gens, welches den Zeitraum von 800 — 1731 umfaßt. Barbeyrac ergänzte die Sammlung mit den aus Schriftſtellern und Denkmälern gezogenen Nachrichten von den Staatsverträgen des Alterthums, und Rouſſet lieferte noch Nachträge zu der frühern Arbeit, die theils für den Zeitraum vor 1731 die Sammlung vervollſtändigen, theils die Staats-Verträge der folgenden ſieben Jahre enthalten. An die Sammlung von du Mont und Rouſſet ſchließt ſich diejenige an, welche von Martens herausgegeben, und bis in die neueſte Zeit fortgeſetzt hat.

Fünf und zwanzigſte Vorleſung.

Allgemeine Ueberſicht über den Rechtszuſtand in Deutſchland.

Wir haben in den bisherigen Vorleſungen unſere Leſer durch alle Theile des Rechts hindurchgeführt, und nicht nur bei einem jeden derſelben ein kurzgefaßtes Bild deſſen, was ſie in den einzelnen Vorleſungen hierüber zu erwarten haben, gegeben, ſondern ſie auch mit den verſchiedenen Quellen des Rechts, ſowohl einheimiſchen als fremden, bekannt gemacht.

Sie werden ſtaunen über die Zahl der Materien, welche im Gebiete des Rechts vorkommen, noch mehr aber über die Menge und Verſchiedenartigkeit der Rechtsquellen, fürchtend, daß ſie aus dieſem Chaos nie zu einer klaren Anſicht gelangen möchten. Die Schwierigkeit ſcheint jedoch größer, als ſie wirklich iſt, und nun, nachdem wir die Einzelnheiten kennen gelernt haben, wird ein allgemeiner Ueberblick über die ſämmtlichen Rechtsquellen und deren Zuſammenwirkung zur Bildung des dermaligen Rechtszuſtandes in Deutſchland zur leichten Verſtändlichkeit beitragen, und unſern Leſern eine deutlichere Einſicht in den Zuſammenhang derſelben verſchaffen. Wir müſſen hiebei auch wieder das Privatrecht von dem öffentlichen Rechte unterſcheiden.

Wenn man die mannigfaltigen Quellen des Privatrechts in Deutſchland nach der gegebenen Darſtellung überſchaut; wenn man erwägt, welche Verſchiedenheiten in den genannten Geſetzen und Geſetzesſammlungen, die weit auseinander gelegenen Zeitaltern angehören, von mehreren Nationen herrühren, und in den wichtigſten Verhältniſſen ohne alle Beziehung aufeinander gebildet worden ſind, ſich nothwendig finden müſſen; wenn man endlich gewahrt, wie in jedem Gebiete oder Diſtricte alle oder die meiſten der bezeichneten Quellen wieder auf eigenthümliche Weiſe benüctzt und geſtaltet worden ſind; ſo ſollte man kaum Glauben

faſſen an einen Zuſammenhang der Rechte Deutſchlands, und nicht denken, daß den in den verſchiedenen Ländern Deutſchlands geltenden veſchiedenen Rechten gewiſſe übereinſtimmende und unter ſich zuſammenhängende Rechtsnormen zu Grund liegen, welche das gemeine Recht Deutſchlands bilden.

Und doch iſt es ſo. Wir entdecken bei genauerer Unterſuchung ein Ineinandergreifen der Geſetze trotz aller Verſchiedenheiten in den einzelnen Gebieten, eine gemeinſchaftliche Grundlage ungeachtet der Abweichungen und Aenderungen, wir dürfen demnach ein Recht Deutſchlands annehmen, ja wir müſſen es ſogar, weil alle Partikular-Geſetze in den einzelnen Staaten, aus dem großen Ganzen geriſſen und einſeitig aufgefaßt, nie vollſtändig verſtanden werden können.

Dieſe Gemeinſchaft des Rechts in Deutſchland und der Zuſammenhang deſſelben beruht erſtens auf den zwei recipirten fremden Rechten, dem römiſchen und dem canoniſchen, dann zweitens auf jenen einheimiſchen Geſetzen und Rechtsnormen, welche, wie die Reichsgeſetze für ganz Deutſchland gegeben wurden, oder aus gleichen allen deutſchen Völkerſtämmen gemeinſchaftlichen eigenthümlichen Verhältniſſen entſprungen ſind.

Unter den fremden Rechtsquellen haben allein das römiſche und canoniſche Recht einen durchgreifenden Einfluß auf den Zuſammenhang des Rechts in Deutſchland gehabt. Denn das longobardiſche Recht bezieht ſich nur auf einen Theil des Rechts, nämlich das Lehenrecht, von dem moſaiſchen Rechte gelten nur einzelne wenige Beſtimmungen, und das franzöſiſche Recht wurde zu früh wieder aus dem deutſchen Boden verdrängt, als daß es eine bleibende Wirkung hätte zurücklaſſen können. Das römiſche und canoniſche Recht hingegen beziehen ſich mehr oder weniger auf alle Theile des Rechts und der Geſetzgebung, bilden für einige der wichtigſten durchaus das Hauptfundament, und hatten von jeher Einwirkung auf die Geſtaltung und Ausbildung des geſammten Rechts in Deutſchland. Beide Rechte erhiel-

ten in alle Gebiete, in alle Partikularrechte, früher oder ſpäter Eingang. Zwar mußte derſelbe theils in Anſehung des Umfanges, je nachdem andere Geſetze mehr oder weniger vollſtändig vorhanden waren, theils in Anſehung der Auslegung und Anwendung ſehr verſchieden ſeyn. Aber auf jeden Fall iſt ſo viel gewiß, daß wir überall eine Uebereinſtimmung der Rechte in Deutſchland entdecken, welche aus dieſen beiden Rechtsquellen hervorgegangen iſt, und durch alle deutſche Länder und deren Geſetze durchläuft, trotz aller Modifikationen, die ſich finden.

Dieſe Gemeinſchaft, welche nach und nach ſo feſt wurzelte, daß ſie allenthalben unverkennbar iſt, machte die fremden Rechte gleichſam zu Nationalrechten. Durch die lange Zeit ihres Gebrauches, durch die allgemeine Anwendung, durch ihren Einfluß auf die ganze Rechtsbildung, indem durch dieſelben viele fremde Inſtitute in Deutſchland eingeführt, und manche urſprünglich deutſche Inſtitute durch dieſelben anderſt gebildet worden ſind, gehören ſie recht eigentlich dem Rechte Deutſchlands an, ſie ſind in das poſitive Recht Deutſchlands übergegangen, und machen daher einen weſentlichen Theil deſſelben aus. Sie ſind das Fundament vieler Partikularrechte, dienen zur Erläuterung derſelben, und, wo es nicht durch die Landesgeſetze ausdrücklich verboten iſt, als Hülfsrecht, wenn die Partikularrechte über einen Gegenſtand nichts oder nicht vollſtändig beſtimmen. Selbſt dort, wo ihre Anwendung als Hülfsrecht durch die Geſetzgebung ausgeſchloſſen iſt, ſind ſie doch als hiſtoriſche Rechtsquelle für die Geſchichte der Entwicklung des Rechts und für die leichtere Verſtändlichkeit des neuen Rechts wichtig. Wir beſitzen demnach in dem römiſchen und canoniſchen Rechte eine für ganz Deutſchland gemeinſchaftliche Rechtsquelle.

Für den Zuſammenhang des Privatrechts in Deutſchland wirkten unter den einheimiſchen Rechtsquellen die deutſchen Reichsgeſetze. Nach ihrer Natur als Reichsgeſetze, die von der geſetzgebenden Gewalt erlaſſen wurden, und Gültigkeit in ganz Deutſchland haben ſollten, möchte man

glauben, ihre Einwirkung auf den Zuſammenhang des Rechts Deutſchlands ſey noch größer geweſen, als jene der recipirten fremden Rechtsquellen. Allein ſie können mit denſelben in ſolcher Beziehung kaum auf eine Stufe geſtellt werden, weil ſie ſich nicht über einen ſo großen Umfang des Rechtsgebiets ausdehnten, als erſtere, denn weil in den einzelnen Territorien an den Reichsgeſetzen gar vieles verändert, oder ihnen durch Particulargeſetze gänzlich derogirt wurde, wie denn einige Reichsgeſetze ſogar den ausdrücklichen Vorbehalt der Abänderung in den Territorien enthielten. Indeſſen hatten doch wenigſtens die wichtigern Reichsgeſetze allenthalben große Einwirkung auf die Particularrechte in ganz Deutſchland, und man muß ſie daher auf jeden Fall zu den Rechtsquellen für den Zuſammenhang des Rechts in Deutſchland zählen.

Weit wichtiger für die Ausbildung eines gemeinſchaftlichen Grundrechts in Deutſchland ſind die Rechtsnormen und Inſtitute, welche dem eigenthümlichen Charakter der Deutſchen und der gleichen Geſinnung der deutſchen Volksſtämme ihre Entſtehung verdanken. So wie von den älteſten Zeiten her bis auf die jüngſten in den verſchiedenen Perioden der deutſchen Geſchichte die wichtigſten Verhältniſſe, vorzüglich des Privatlebens, bei den verſchiedenen deutſchen Völkerſtämmen ſich gleich oder höchſt ähnlich ausbildeten, ſo finden wir auch eine große Anzahl von Einrichtungen und Rechtsſätzen, die aus einer und derſelben Urſache in den meiſten oder wenigſtens ſehr vielen deutſchen Ländern entſtanden und daher ſich entweder ganz gleich, oder doch höchſt ähnlich ſind, wenigſtens gleiche Grundprincipien haben. Der Grund der Uebereinſtimmung liegt hier in der Verwandtſchaft der Stämme, in der Gleichheit oder Aehnlichkeit räumlicher und zeitlicher Einflüſſe auf das Recht. Selbſt für die Aufnahme der fremden Rechte wirkte dieſer Umſtand entſcheidend. Gewiſſe Abweichungen oder Modificationen derſelben ſind beinahe allenthalben die nämlichen. Dieſe Gleichheit der in Deutſchlaud entſtandenen Rechte iſt von jener der recipirten fremden

Rechte ganz verſchieden. Letztere verdanken ihren Einfluß auf die Bildung eines Zuſammenhanges des Rechts Deutſchlands dem Umſtande, daß ſie als äußere formale Rechtsquellen, als vollſtändige Geſetzbücher ihrer innern Vorzüge wegen, und wegen dem Mangel anderer vollſtändiger Geſetzbücher durch ganz Deutſchland verbreitet wurden, erſtere ſtützen ſich auf die urſprüngliche einheimiſche Bildung des Rechts in Deutſchland ſelbſt, auf die innern, realen Rechtsquellen, ſie ſind dem Bedürfniſſe der Nation entſprungen. Man könnte ſagen, ſie gingen unmittelbar aus dem Leben des deutſchen Volkes ſelbſt hervor, nicht aus Geſetzen und der Schule.

Das in den Reichsgeſetzen enthaltene, und das in den zuletzt bezeichneten Rechtsnormen enthaltene Recht wird im eigentlichſten Sinne deutſches Recht genannt. Unter dem Namen „gemeines Recht" begreift man bald das römiſche und canoniſche Recht mit einander, bald dieſe beide und das in den Reichsgeſetzen enthaltene Recht, manchmal auch dieſe drei und die Rechtsnormen deutſchen Urſprungs, welche noch in Anwendung ſind.

Dem gemeinen Rechte ſtehen die Particularrechte gegenüber, als die Geſetze und Rechte, welche in den einzelnen Ländern, Diſtricten und Städten gelten. Dieſe haben nun zwar, wie ſchon erwähnt wurde, ſehr vieles, oft das meiſte aus dem gemeinen Rechte geſchöpft; allein ſie ſtehen doch ſelbſtändig für ſich da, weil ſie es nicht durchaus und nicht auf gleiche Weiſe angenommen und modifizirt, und außerdem noch als poſitives Recht überall unabhängig von einander Beſtand und juriſtiſche Gültigkeit haben.

Aus dieſem kann man nun leicht das Verhältniß abnehmen, in welchem das gemeine Recht zu den Particularrechten, oder den Rechten der einzelnen deutſchen Lande ſteht. Man kann nämlich die Particularrechte nicht wohl verſtehen, wenn man das gemeine Recht nicht kennt.

Hingegen kann der, welcher das gemeine Recht gut inne hat, ſich in alle Particularrechte leicht einſtudieren, weil in letztern die nämlichen Rechtsmaterien wiederkehren, wel-

che er ſchon im gemeinen Rechte kennen gelernt hat, und gewöhnlich nur einzelne Beſtimmungen abgeändert ſind, weil er mit der juriſtiſchen Terminologie ſchon vertraut iſt, endlich weil das gemeine Recht ſo ſiſtematiſch und wiſſenſchaftlich bearbeitet vorliegt, daß nach demſelben jedes andere Recht ohne viele Mühe aufgefaßt und begriffen werden kann.

So haben wir demnach eine allgemeine Grundlage für das Privatrecht in Deutſchland, dem die in einzelnen Ländern beſtehenden Privatrechte ſich anpaſſen, und unſere Leſer werden ſich nun leichter aus dem reichhaltigen Stoffe und der Mannigfaltigkeit der Quellen zurecht finden, weil ſie den Zuſammenhang und die Ordnung derſelben wiſſen. Auch werden ſich ſelbe die Urſache erklären können, warum wir nach Beendigung der Vorleſungen über die juriſtiſche Encyclopädie unſerm angekündigtem Plane gemäß die Vorleſungen über das Naturrecht als den Urgrund alles Rechts, und auf dieſe ſogleich die Vorleſungen über das gemeine Privatrecht folgen laſſen. Sie werden auch vor der Schwierigkeit des Studiums nicht mehr erſchrecken, wenn wir ihnen wiederholen, daß wir aus dem römiſchen, canoniſchen und deutſchen Rechte nur die dermal noch in Gültigkeit ſtehenden privatrechtlichen Beſtimmungen mit Angabe ihrer Quellen vortragen, wodurch unſere Leſer gleich mit einem Male eine zuſammenhängende klare An- und Ueberſicht des dermal Geltenden, oder mit andern Worten die vollſtändige Lehre des aus den bezeichneten mannigfaltigen Rechtsquellen entſtandenen dermaligen gemeinen Rechts Deutſchlands erhalten, ohne ſich mühſam durch die Quellen durchſchlagen zu müſſen. Wir werden es eben ſo bei dem Prozeß- und dem Criminalrechte machen, und ſo die Summe des Privatrechts erſchöpfen.

Bei den öffentlichen Rechte ſind der Schwierigkeiten in Bezug auf die Quellen nicht ſo viele, weil beinahe jede Disciplin ſeine eigenen, mit andern nicht ſo vielfältig collidirenden, auch leichter zu überſehenden Quellen hat, und mit Ausnahme des Kirchen- und Staatsrechts die übrigen

Diſciplinen mehr durch wiſſenſchaftliche Bearbeitung als durch geſetzliche Quellen ihre Ausbildung erlangt haben. Da die Theile des öffentlichen Rechts nicht ſo untereinander zuſammenhängen, wie die Theile des Privatrechts, ſondern beinahe jeder ein für ſich geſchloſſenes Ganzes bildet; ſo wird dadurch der Vortrag, und für den Leſer die Auffaſſung ſehr erleichtert.

Sechs und zwanzigſte Vorleſung.

Anhang von den beſondern Quellen des bayeriſchen Rechts.

Das älteſte Recht der Bojer war bloßes Gewohnheitsrecht, wie überhaupt der Anfang des Rechts bei allen Völkern der ältern Zeit. Es pflanzte ſich mit den Sitten durch Jahrhunderte fort.

Unter der Römerherrſchaft behielten die Bojer ihr altes Recht bei, weil die Römer ſich wenig um die Händel kümmerten, welche die Bojer unter ſich in einzelnen Bezirken nach ihren eigenthümlichen Gewohnheiten ſchlichteten.

Die Herrſchaft der Oſtgothen über die Völker des Noricums und Rhätiens war zu kurz, als daß ſie auf den Rechtszuſtand derſelben Einfluß gewinnen konnte.

Unter der darauf gefolgten Hoheit der Könige der Franken über die germaniſchen Völker ſtand an der Spitze der vermiſchten Nachkommen verſchiedener Stämme, welche unter dem gemeinſamen Namen der Bojoarier erſcheinen, als Fürſt und Feldherr ein Herzog. Ihm untergeben waren nach den Abſtufungen der urſprünglichen Kriegsverfaſſung die Grafen in ihren Gauen, die Centurionen (Zentrichter) und die Decane in den einzelnen Gemeinden. Gemeinſame Angelegenheiten eines Gaues und Rechtshändel wurden in den öffentlichen Verſammlungen abgethan, welche am erſten

Tage, und, wenn nöthig, auch am fünfzehnten eines jeden Monats in dem Gaue zuſammentraten, und wobei jedem Freyen des Gaues zu erſcheinen bei Strafe gebothen war. In dieſe Zeit fallen die Capitularien der fränkiſchen Könige, deren wir in der zwanzigſten Vorleſung Seite 227 gedacht haben, und übten ihren Einfluß auch auf das alte Recht der Bojer. Die Landesgewohnheiten verbunden mit den Capitularien fing man zwar ſchon unter den fränkiſchen Königen Theodorich, Childebert und Clotar zu ſammeln an, jedoch die erſte Zuſammenſtellung derſelben in eine einzige Verordnung für Bayern hat König Dagobert I. im ſiebenten Jahrhunderte veranſtaltet.

Im achten Jahrhunderte verſuchte es Herzog Taſſilo II. von Bayern ſich vom Frankenreiche unabhängig zu machen, und die geſetzgebende Gewalt frei von fremder Herrſchaft mit ſeinem Volke ſelbſt zu üben. Auf dem erſten allgemeinen Landtage zu Aſchheim im J. 754 wurde zwiſchen ihm und den bayeriſchen Großen der Vertrag geſchloſſen, durch welchen ihm vorgeſchrieben wurde, wie er die Rechte der Kirche und des Volkes zu achten, und wie er öffentlich Gericht zu halten habe. Unter ſeiner Regierung wurden die geiſtlichen Ordnungen von den Verſammlungen der Biſchöfe gegeben, und von dem Herzoge beſtätiget, Geſetze in weltlichen Dingen aber von dem Herzoge mit Einwilligung des auf dem Landtage vorgeſtellten Volkes erlaſſen. Von jenen weiſet uns der Landtag zu Dingolfing zwiſchen den Jahren 769 und 771 ein Beiſpiel, wo in zwölf Sätzen die Kirchenſachen, jedoch auch bürgerliche Verhältniſſe, Lehenrechte, und der Rechtsgang geordnet wurden; von dieſen der Landtag zu Neuching im J. 772, wo in achtzehn Sätzen meiſt bürgerliche Geſetze zur Erhaltung des Landfriedens, der Ordnung des Rechtsganges und beſonders der Gottesurtheile, mit ausdrücklicher Erwähnung der Einwilligung des Volkes, erlaſſen worden ſind. Dieſe achtzehn Capitel des neuchinger Landtages ſind unter dem Namen:

„Decretum Tassilonis oder leges populares“ bekannt.

Nach Taſſilos Sturze wurde das alte Verhältniß und die Gewalt des fränkiſchen Königs wieder hergeſtellt, und von Carl dem Großen die Reihe der Verordnungen ſeiner Vorgänger mit neuen vermehrt, welche die Landesordnung und Gehorſam bezweckten.

Dieſe verſchiedenen Verordnungen, welche die fränkiſchen Könige des merovinger und carolinger Geſchlechts theils allgemein, theils für die Bojoarier beſonders erlaſſen, oder aus den Geſetzen anderer Völkerſchaften entlehnt hatten, die alten Rechtsgewohnheiten der Bayern, und die Nationalgeſetze aus Taſſilos Regierungszeit, dann die Verordnungen Carls des Großen, mehr oder minder vollſtändig geſammelt, alſo die Sammlung der Verordnungen aus einem Zeitraume von mehr als dritthalb hundert Jahren iſt es, welche unter dem Namen „Lex Bajuvariorum, oder Eva Bajuvarica (Eva ein altdeutſches Wort, ſoviel als Vertrag) auf uns gekommen, und die vorzüglichſte Quelle der Rechtsgeſchichte jener Zeit iſt, ohne daß ſich jedoch eine Spur findet, daß die Sammlung ſelbſt von der geſetzgebenden Gewalt angeordnet, und als Geſetz bekannt gemacht worden ſey.

Nach der Trennung Deutſchlands von den übrigen Theilen der fränkiſchen Monarchie trat in Bayern derſelbe Verfall des Rechtszuſtandes ein, welchen wir in unſerer zwanzigſten Vorleſung Seite 229 in Beziehung auf Deutſchland im Allgemeinen für dieſe Periode geſchildert haben. Die Capitularien und die Lex Bajuvariorum, deren Sprache man nicht mehr verſtand, kamen als geſchriebene Rechtsquellen außer Uebung; nur das denſelben zu Grund gelegene Gewohnheitsrecht erhielt ſich als ungeſchriebenes Geſetz, und bildete im Vereine mit dem Gerichtsgebrauche das geltende Recht der damaligen Zeit. In jeder Grafſchaft oder Herrſchaft, bei faſt einem jeden Gerichte hatten ſich daher beſondere Eigenthümlichkeiten des Rechts gebildet, und

das Recht zu finden, war lediglich dem Richter mit ſeinen Beiſitzern, welche an den öffentlichen Gerichten, Schrannen, Vogt- oder Dorfgerichten zugezogen waren, überlaſſen.

Frühzeitig fanden die Grundſätze des römiſchen Rechts und die Anſichten der Lehrer des römiſchen Rechts auch in Bayern, wohin ſie aus den italieniſchen Schulen von Männern und Jünglingen gebracht worden waren, Eingang, nicht als förmliche Geſetze, jedoch als ein wohl zu benützendes Material. Aus denſelben Rechtsſchulen wanderte auch die Kenntniß des longobardiſchen Rechts und des neueren canoniſchen Rechts nach Bayern. In vielen bayeriſchen Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts kömmt römiſch-juſtinianeiſches und ſelbſt canoniſches Recht vor.

Der Sachſenſpiegel, vorzüglich aber der Schwabenſpiegel waren in Bayern gleichfalls bekannt, und wurden, wie das aus einer Ueberarbeitung des letztern entſtandene Rechtsbuch des Sprechers Ruprecht von Freyſingen in den bayeriſchen Gerichten benützt.

Auch in Bayern waren es die Städte, welche zuerſt zur Sicherung ihrer Freiheiten auf Erhaltung ihrer altherkömmlichen Rechte dachten, und zum Theil ſchon im dreizehnten Jahrhunderte beſondere, auf dem Herkommen und den Rechtsordnungen beruhende Stadtrechte hatten.

Ludwig der Kaiſer, welcher vorzüglich die Städte unterſtützte, mehrte der Stadt München, die ſich ſchon früher einer eigenen Verfaſſung erfreute, ihre Freiheiten, und gab ihr im J. 1340 ein Rechtsbuch, welches aus alten Gewohnheiten der Stadt und aus Ordnungen des Rathes genommen war, und nachmals allgemeines Landrecht wurde. Denn daſſelbe Stadtrecht, mehr oder weniger verändert, erhielten von ihm nach und nach auch andere bayeriſche Städte, und nach ſeinem Befehle ſammelten vier ſeiner Söhne, die beiden Ludwige, Stephan und Wilhelm zu dieſem Stadtrechte die Rechte und Gewohnheiten aus andern Städten, Märkten und allen Gerichten in ein einziges Rechtbuch, welches frei von der Gelahrtheit der Schulen,

und vom ausländiſchen Rechte, von ihnen nach ihres Vaters Tode, aber noch unter ihrer gemeinſchaftlichen Regierung als Geſetzbuch, unbeſchadet den beſondern Rechten und Gewohnheiten, zwiſchen den Jahren 1347 und 1349 bekannt gemacht, und allenthalben, ausgenommen das Straubinger Niederland, (weil der zur Zeit der Publikation minderjährige Albrecht dieſe nach erlangter Großjährigkeit in ſeinem Landantheile nicht beſtätigte), Landrecht und die Grundlage der bürgerlichen Geſetzgebung wurde.

Im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte bildete ſich in Bayern die landſtändiſche Verfaſſung vollkommen aus. Neben dem Rechte der Steuerbewilligung war das vorzüglichſte Recht der Stände, daß ohne ihre Einwilligung das alte Recht nicht geändert und ein neues Geſetz nicht gegeben werden konnte. Ueber jede vorgeſchlagene Neuerung wurde daher berathſchlagt zwiſchen der Regierung und den Ständen mit gleichem Anſehen der Meinungen, ſo daß jedes neue Geſetz als eine Aenderung oder als ein Zuſatz in dem bürgerlichen Vertrage nicht anders als durch Vergleich oder förmliche Uebereinkunft zu Stande kam.

In Bayern = Landshut veranlaßten die in den Gerichten eingeriſſenen Mißbräuche Beſchwerden der Landſtände auf den Landtagen in den Jahren 1460, 1461, und 1471, und endlich die Berathſchlagung eines ſtändiſchen Ausſchuſſes mit fürſtlichen Räthen über den Entwurf einer Landesordnung, worüber auf den Landtagen der Jahre 1473 und 1474 berathen, ſich verglichen, ſofort dieſelbe im November des Jahres 1474 als Geſetz bekannt gemacht ward. Sie wurde in Erinnerung gebracht und vermehrt durch das Landgeboth, welches in Gerichts= und Polizeyſachen auf abermalige Beſchwerden im J. 1491 erlaſſen wurde.

Auf dieſelbe Weiſe wurde unterhandelt zwiſchen den herzoglichen Räthen und den Landſtänden, als dieſe im Jahre 1497, 1499 und 1501 die Beſchwerden über die alten und über neue Gebrechen der Rechtspflege und der

übrigen Verwaltung, dann über die Landesunordnung erhoben hatten. Nach der Vereinigung über den von herzoglichen Räthen vorgelegten Entwurf wurde die neue Landesordnung vom Herzog Georg am 19. Auguſt 1501 bekannt gemacht. Sie iſt der vom J. 1474 wörtlich nachgebildet, und eigentlich nur eine zweite vermehrte Auflage derſelben. Dieſe Gerichtsordnungen ſtellen das Bild des damaligen Verfahrens dar. Frei von römiſchen Formen war es unter Zuziehung von Beyſitzern, welche mitriethen und nach kurzer Berathſchlagung urtheilten, öffentlich und mündlich, jeder mochte für ſich ſelbſt reden, oder einen Redner gebrauchen. Nur das Urtheil wurde geſchrieben, dann abgeleſen, der Betreff in ein Regiſter getragen, der Streit in kurzer Zeit beendet, das Urtheil ſchnell vollzogen.

Das Privatrecht ſchöpfte man in dem Landshut-Ingolſtädter Landtheile aus dem Rechtbuche des Kaiſers Ludwig. Daſſelbe blieb die Rechtsquelle auch in dem Münchner Antheile; aber in dem Straubinger Lande, wo das Buch nicht lag, ſchöpfte man das Recht aus Gewohnheiten; es mag zwar auch dort das Rechtbuch des Kaiſers Ludwig zur Belehrung und Erleichterung der Gerichte gleich andern Rechtsbüchern gebraucht worden ſeyn, allein geſetzliche Kraft und Anſehen hatte es nicht. Als Albrecht der IV. zur Herrſchaft in dieſem Landtheile kam, vereinigte er ſich mit dem Herzoge Georg, das Rechtbuch des Kaiſers Ludwig in beider Herzoge Ländern zu reformiren, ein einziges Recht zu machen, und in alle Gerichte des bayeriſchen Landes zu legen. Schon im J. 1487 hatten die herzoglichen Räthe, welche zu Erding zuſammengetreten waren, die Arbeit gefertiget; allein, obgleich dieſes Werk auf den Landshuter Landtagen in den Jahren 1497 und 1501 in Erinnerung gebracht worden war, ſo blieb es dennoch wegen des bald darauf gefolgten Erbfolgekrieges unvollendet liegen bis nach der Vereinigung ſämmtlicher bayeriſcher Lande in ein Land, wo daſſelbe unter Mitwirkung der Landſchaft nach dem erſten Entwurfe fortgeſetzt, und im J. 1518 die

Reformation des Rechtbuches als allgemeines Landrecht bekannt gemacht wurde.

Um dieſelbe Zeit 1516 wurde eine Durchſicht der Landes=Polizeiordnung durch Abgeordnete der Regierung und der Stände vorgenommen, und die neue allgemeine Landesordnung verfaßt. Erneuert mit einigen Abänderungen im J. 1520, in welchem auch nach den Berathungen mitſtändiſcher Abgeordneten zu Ingolſtadt im J. 1516 und zu Landshut im J. 1519 eine allgemeine Gerichtsordnung erſchien, behielt ſie Anſehen bis zum Jahr 1533, wo der Herzog Albrecht V. durch den Druck der Gewaltigen und das Anſehen der Landſchaft bewogen, eine Verbeſſerung der Landesordnung bekannt machte, welcher jene von 1516 von Artikel zu Artikel zum Grunde gelegt iſt. Die Landesordnung, eigentlich dieſe erneuerte Ausgabe, erhielt ſchon nach vier Jahren im J. 1557 neue Zuſätze, aus welchen mit der Landesordnung vom J. 1553 und mit weitern neuen Zuſätzen, beſonders über das Gantverfahren, unter Mitwirkung der Stände im J. 1578 abermal eine erneuerte Landesordnung entſprungen iſt.

Im Verlaufe der Zeit hatten die Städte gegen die beiden andern Stände auf den Landtagen eine ſehr untergeordnete Stellung erhalten, und als der Adel durch Privilegien und Gnaden abgefunden worden war, ſchrumpfte die landſtändiſche Verfaſſung in Ausſchüſſe zuſammen; die Gerichte, wenige Schrannen ausgenommen, zogen von der Oeffentlichkeit in verſperrte Zimmer; das Recht, der Theilnahme des Volkes entzogen, blieb der Behandlung der Zunft der Rechtsgelehrten überlaſſen, welche demſelben die in den Schulen und an den Reichsgerichten üblichen von dem römiſchen und canoniſchen Rechte entlehnten Rechtsſätze und Formen beimiſchten. So war der Zuſtand zu der Zeit, als Maximilian I. mit dem Rathe der Landſchaft alle die alten Ordnungen, welche bisher von den Fürſten und Ständen ausgegangen und gebeſſert worden waren, erneuern, die Gerichtsordnung vom J. 1520, die oft erwähnten Lan=

des-Polizey-Ordnungen und das reformirte Landrecht vor 1518 nach den Zeitverhältniſſen und juriſtiſchen Begriffen verändert, in ein eigenes Buch zuſammenſtellen ließ, welches in neun Theilen nach den einzelnen Ordnungen, aus denen es entſtanden, als: 1) ſummariſcher Prozeß, 2) Gantprozeß, 3) Gerichtsordnung, 4) Landrecht, 5) Erklärung der Landsfreiheit, 6) Lands- und Polizey-Ordnung, 7) Forſtordnung, 8) Gejaidtsordnung, 9) Malefizordnung eingetheilt als Landrecht im Jahre 1616 bekannt gemacht worden iſt. Dieſes Landrecht war der Schlußſtein des Baues der alten bayeriſchen Geſetzgebung. Noch nach dritthalb hundert Jahren erblickt man darin die erſte Grundlage, nämlich des Kaiſers Ludwig Rechtbuch.

Schon in der Gerichtsordnung von 1520 kommt viel römiſches Recht vor, ſo wie ſelbſt der gemeinen Rechte dort Erwähnung geſchieht. Durch die Geſetzgebung von 1616 wurde das gemeine, und insbeſondere das römiſche Recht als entſcheidende Rechtsquelle vollkommen aufgenommen, und theils allgemein in die verſchiedenen Rechtszweige vorzugsweiſe und mit Zurückſetzung des einheimiſchen Rechts eingeführt, theils beſonders als Hülfsrecht anerkannt; die Hauptgrundlage blieb jedoch noch immer das altbayeriſche Recht.

Der alte vierhundertjährige auf des Kaiſers Ludwig Rechtbuch aufgeführte Bau der Nationalgeſetzgebung wurde aber, nachdem er bereits mit der Staatsverfaſſung zerfallen war, unter dem Churfürſten Maximilian Joſeph III. gänzlich und formel zerſtört durch die unter deſſen Regierung in den Jahren 1751, 1753 und 1756 erlaſſenen neuen Geſetzbücher, welche in einem Strafgeſetzbuche, einer Gerichtsordnung, und einem bürgerlichen Geſetzbuche beſtanden. Dieſe Geſetzbücher waren nicht die Frucht der Anſichten und Bedürfniſſe des Volkes, ſondern der ausgezeichneten Gelehrſamkeit eines einzigen Mannes (des Freiherrn Wiguläus Xaverius Aloyſius von Kreittmayr auf Offenſtetten, des churf. geheimen Raths Vicecanzlers) und der juriſtiſchen Schule, zu welcher er ſich bekannte. Seine Arbeit, dem rö-

miſchen Rechte entnommen und demſelben mit Einſchaltung der Statutarrechte nachgebildet, iſt nach Form und Inhalt ein Syſtem des damals geltenden gemeinen und Statutarrechts, jedoch ſo, daß nicht unmittelbar aus den fremden Rechtsquellen, das, was man für dienlich hielt, entlehnt, ſondern vielmehr größtentheils nur das dargeſtellt wurde, was die Bearbeiter und Lehrer des gemeinen Rechts bis zu jener Zeit als gemeines Recht dargeſtellt hatten.

Das bürgerliche Geſetzbuch führt den Titel **Codex Maximilianeus bavaricus civilis** oder neu verbeſſert und ergänztes churbayeriſches Landrecht. Am Ende iſt das Lehenrecht beigefügt. Die Anmerkungen zum Landrecht ſind nach der Abtheilung deſſelben gleichfalls in vier Theilen, und ganz nach der Ordnung des Geſetzbuches zuſammengeſtellt. Sie ſind von dem Verfaſſer des **Codex**, dem Freiherrn von Kreittmayr, und genießen bei den Gerichten großes Anſehen. In einem angehängten fünften Theile handeln dieſe Anmerkungen auch vom Lehenrechte, geiſtlichem Rechte, Religionsrechte, Militärrechte, Adels-, Patriziat- und Siegelmäßigkeitsrechte, Schul- und academiſchen Rechte, Beamtenrechte, Stadt- und Bürgerrechte, Handels- und Kaufmannsrechte, Handwerksrechte, Dorf- und Bauernrechte, Schlecht- und ehrloſer Leuten-Rechte, und dem Gemeindsrechte.

Der **Codex maximilianeus bavaricus civilis** war für ganz Bayern gemeinſame Rechtsquelle bis zum J. 1803, wenn gleich einzelne wenige Statuten, wie z. B. das Münchner-Statut, Ausnahmen begründeten. Das oberpfälziſche Landrecht machte nur in den wenigen Materien eine Ausnahme, worin es durch das bayeriſche Landrecht ausdrücklich beſtätiget wurde. Wie aber vom J. 1803 an verſchiedene Provinzen, Gebiete und Städte mit Bayern vereinigt wurden, welchen man ihre Rechte und Geſetze im Allgemeinen ließ, trat an die Stelle der vorigen Gleichförmigkeit eine ungemein große Mannigfaltigkeit der Rechte.

Zur Vermeidung einer unabſehbaren Verwirrung des Rechts wurde im Jahre 1813 von dem oberſten Gerichts-

hofe des Königreichs, dem königlichen Oberappellationsgerichte zu München eine genaue Unterſuchung darüber angeordnet, welche Geſetze in jedem Gerichtsbezirke und an jedem Orte gelten, und die Verſchiedenheit, welche man aufdeckte, iſt ſo groß, daß nicht bloß in einem Kreiſe und in einem Gerichtsbezirke, ſondern oft in einem und demſelben Dorfe, das unter mehrere Reichsſtände und Herren getheilt war, verſchiedene Geſetze gelten.

Nach jener amtlichen Unterſuchung und den ſeitdem eingetretenen Veränderungen ſind es nachbenannte bürgerliche Rechte und Geſetze, welche dermal im Königreiche Bayern, in den verſchiedenen Bezirken deſſelben, gelten: 1) das römiſche Rechtsbuch (corpus juris romani); 2) das canoniſche Recht; 3) das proteſtantiſche Kirchenrecht; 4) das deutſche Privatrecht; 5) der bayeriſche Civilcodex vom J. 1756 nebſt den Novellen, beſonders dem Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822; 6) das longobardiſche Lehenrecht; 7) das bayeriſche Lehenedict vom 7. July 1808; 8) das oberpfälziſche Landrecht vom J. 1657, ſo weit daſſelbe nicht durch den bayeriſchen Civilcodex derogirt iſt; 9) das allgemeine Landrecht für die preußiſchen Staaten vom J. 1794 nebſt den darauf vom J. 1796 bis zum tilſiter Frieden im J. 1807 gefolgten Novellen; 10) die öſterreichiſchen Civilgeſetze, inſofern als ſie in den einzelnen Gebietstheilen zur Zeit der Vereinigung derſelben mit dem Königreiche Bayern verbindliche Kraft hatten. Da dieſer Zeitpunkt entſcheidend iſt, ſo haben nach den drei verſchiedenen Zeitabſchnitten, in welchen Gebietsabtretungen von Oeſterreich an Bayern geſchehen ſind, nämlich in den Jahren 1806, 1810 und 1816 die verſchiedenen in Oeſterreich in dieſen drei Perioden aufeinander gefolgten Geſetze geltende Kraft in den an Bayern gekommenen vormals öſterreichiſchen Landestheilen, namentlich: a) das öſterreichiſche Conſuetudinarium oder Motivenbuch vom J. 1550, b) die öſterreichiſche Landesgerichtsordnung, c) der Tractat de juri-

bus incorporalibus, d) die vom Kanzler Quorient veranlaßte Sammlung öſterreichiſcher Geſetze bis zum J. 1704, Codex austriacus oder Leopoldinus genannt, e) die Supplemente hiezu, enthaltend die Geſetze vom J. 1704 bis 1740, f) der Thereſianiſche Coder, g) die Sammlung öſterreichiſcher Verordnungen vom J. 1740 bis 1780, h) die Sammlung der öſterreichiſchen Geſetze im Juſtizfache aus der Regierungszeit Joſeph II., Leopold II. und Franz II., worunter das Ehepatent vom 16. Jänner 1783, das Erbfolgepatent vom 3. Mai 1786, die Verordnung wegen der Errichtung der Teſtamente in Tyrol vom J. 1795 zu bemerken ſind, i) der erſte Theil des öſterreichiſchen allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vom J. 1786, k) die Geſetzesſammlungen von Fredramsdorf, Kropatſcheck und dem Freiherrn von Poeck, worunter vorzüglich das Patent über die Inteſtaterbfolge der Säculargeiſtlichkeit vom 4. Auguſt 1772 zu bemerken iſt, l) verſchiedene Verordnungen, welche den Behörden einzeln mitgetheilt worden ſind, insbeſondere das Ehepatent vom J. 1808, und m) das öſterreichiſche allgemeine bürgerliche Geſetzbuch vom J. 1811. — 11) Das franzöſiſche Civilgeſetzbuch mit den bis zum J. 1814 darauf gefolgten Novellen; 12) das Bamberger Landrecht vom J. 1769 nebſt den darauf gefolgten fürſtlichen Verordnungen; 13) das Würzburger Landrecht, nämlich die Ordnung des kaiſerlichen Landgerichts des Herzogthums Franken vom J. 1618 nebſt den daraufgefolgten fürſtlichen Verordnungen bis zum Jahr 1802, den churpfalzbayeriſchen Verordnungen vom J. 1803 bis 1805, dann den großherzoglich Würzburgiſchen Verordnungen von J. 1806 bis 1814; 14) das Maynzer Landrecht mit den ſeit dem Jahre 1755 erſchienenen Novellen; 15) das Fuldaer Landrecht; 16) die Sachſen-Coburgiſchen Landesgeſetze; 17) die Sachſen-Meiningiſchen Provinzial-Geſetze; 18) das Sachſen-Gothaiſche Landrecht; 19) die Brandenburger, Culmbacher Conſtitutionen nebſt den confirmirten brandenburgiſchen Lehensgewohnheiten vom 12. Juli 1725; 20) die Ansbachiſchen Provinzial-

geſetze; 21) die Fürſtlich-Salzburgiſchen Landesverordnungen mit den bis zum Jahre 1810 im Fürſtenthume Salzburg eingeführten öſterreichiſchen Verordnungen, namentlich dem Ehepatente vom J. 1808; 22) das Rottenburger Landrecht; 23) die Landes-Verordnungen des Hochſtiftes Augsburg; 24) jene des Hochſtiftes Eichſtädt; 25) die Landesordnung des Stiftes Kempten vom J. 1690 mit den bis zum J. 1802 nachgefolgten Novellen; 26) die Verordnungen des Stiftes Irrſee; 27) jene des Stiftes Wettenhauſen; 28) einige großherzoglich Heſſiſche Verordnungen; 29) das Solms'ſche Landrecht; 30) die fürſtlichen Schwarzenbergiſchen Verordnungen; 31) die fürſtlichen Hohenlohiſchen Verordnungen; 32) die fürſtlichen Oettingen-Wallerſteiniſchen und 33) die fürſtlichen Oettingen-Spielbergiſchen Verordnungen; 34) die fürſtlichen Löwenſtein-Werthheimiſchen Verordnungen; 35) die fürſtlichen Leiningiſchen, und 36) die fürſtlich Zeiltraunburgiſchen und 37) die fürſtlichen und gräflichen fuggeriſchen Verordnungen; 38 — 40) die gräflich Pappenheimiſchen, Caſtelliſchen und Erbachiſchen Verordnungen; 41 — 54) die Stadtrechte von Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, München, Nördlingen, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Ulm, Weißenburg und Windsheim; 55) die Augsburger Wechſelordnung vom J. 1778 mit den Novellen; 56) die bayeriſche Wechſelordnung von 1785 nebſt den Novellen; 57) das Nürnberger Wechſel- und Handelsrecht; 58) das franzöſiſche Handelsgeſetzbuch.

Nebſt dieſen Geſetzgebungen gibt es eine große Anzahl verſchiedener Gewohnheitsrechte, worunter die öſterreichiſchen, thurnauiſchen, ansbachiſchen, eichſtädtiſchen, wallerſteiniſchen, und pappenheimiſchen, dann jene des Amtes Burglengenfeld, des Marktes Erlbach, der Stadt Fürth und der bambergiſchen Domprobſtey zu bemerken ſind.

Alle dieſe Rechtsnormen gelten, jede in ihrem Bezirke, in ſo weit ſie nicht ausdrücklich durch allgemeine Verord-

nungen für das ganze Königreich verändert, oder in einzelnen Beſtimmungen aufgehoben ſind.

Schon die Conſtitution vom J. 1808, welche jedoch nur Project blieb, ſprach die Einführung einer gleichförmigen Geſetzgebung für das ganze Königreich aus. Auch die Verfaſſungs-Urkunde vom J. 1818, welche wirklich in das Leben getreten iſt, beſtimmt, daß überall gleiches Recht und Geſetz herrſchen ſoll. Man arbeitete auch bereits an neuen allgemeinen Geſetzbüchern; allein bisher ſind dieſelben noch nicht zu Stande gekommen, und ſie werden wohl noch lange ein frommer Wunſch bleiben.

Die Novellen zum bayeriſchen Landrecht vom J. 1756 hat Dr. Moritz zu Memmingen geſammelt, und herausgegeben.

Die bayeriſche Gerichtsordnung vom J. 1753 führt den Titel „Codex juris bavarici judiciarii.“ Sie wurde von ihrem Verfaſſer, dem Baron Kreittmayr, ebenfalls mit Anmerkungen in einem Bande verſehen. Obwohl auch ihr der gemeine Prozeß zum Grunde liegt, ſo zeichnet ſie ſich doch durch originelle Darſtellung bedeutender Lehren und mehrere Vorzüge in Anordnung und Ausarbeitung aus. Die Novellen hiezu hat gleichfalls Dr. Moriz zu Memmingen geſammelt, und in Druck herausgegeben. In demjenigen Theile des Untermainkreiſes, welcher ehedem das Großherzogthum Würzburg ausmachte, haben noch die beſondern von der großherzoglichen Regierung erlaſſenen Novellen geſetzliche Kraft.

In den neu erworbenen Gebietstheilen beſtunden zwar verſchiedene Prozeßordnungen, ſie ſind aber alle aufgehoben, und der bayeriſche Judiciar-Codex gilt nunmehr, mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, im ganzen Königreiche. Man dachte bereits im J. 1811 an eine durchgreifende Reform der Prozeßgeſetzgebung; dieſelbe iſt jedoch noch nicht zu Stande gekommen, einige vorzügliche Punkte des gericht-

lichen Verfahrens hat hingegen das Geſetz vom 22. Julius 1819 bedeutend modifizirt. Im Rheinkreiſe findet der franzöſiſche Code de procédure civile Anwendung mit den Novellen, wovon jene vom 1. Juni 1822 über die Zwangsveräußerungen von Immobilien und jene vom 11. September 1825 über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme gerichtlicher Siegel, dann bei gerichtlichen Vermögenstheilungen und Veräußerungen die wichtigſten ſind.

Das bayeriſche Strafgeſetzbuch vom J. 1751, der Criminal-Codex genannt, hatte die Carolina zur Grundlage, und hing ſohin das dortmalige bayeriſche Criminalrecht mit dem gemeinen auf das engſte zuſammen, obwohl in dem Publicationspatente vom 7. October 1751 für die Fälle, welche im Codex nicht entſchieden waren, nicht auf das gemeine Recht oder die Quellen deſſelben, ſondern lediglich auf Analogie und Billigkeit verwieſen wurde. Auch den Criminal-Codex hat deſſen Autor, der oft erwähnte Baron Kreittmayr mit Anmerkungen verſehen. Wir wollen uns jedoch nicht länger dabei aufhalten, da derſelbe mit den vier übrigen Strafgeſetzbüchern, welche in den erworbenen Gebietstheilen bis zum J. 1813 in Anwendung geweſen waren, im beſagten Jahre durch ein allgemeines bayeriſches Strafgeſetzbuch, welches in Strafrechtsſachen nunmehr im ganzen Königreiche, mit Ausnahme des Rheinkreiſes gilt, aufgehoben worden iſt, und auf die Abfaſſung des neuen Strafgeſetzbuches beinahe gar keinen Einfluß hatte.

Das neue Strafgeſetzbuch vom J. 1813, welches den Herrn von Feuerbach zum Urheber hat, iſt mit Berückſichtigung der mannigfaltigen neuen Fortſchritte philoſophiſcher und politiſcher Forſchung auf dem Gebiete des Criminalrechts und mit Hinſicht auf neue Legislationen, vorzüglich die franzöſiſche, als ein neues ſelbſtſtändiges Ganzes bearbeitet worden, und muß auch ſo aufgefaßt

werden. Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Criminalrechte ſind ſelten, und nur zufällig vorhanden, daher hat das letztere natürlich auch alle ſubſidiariſche Kraft verloren, und muß ſich lediglich an das Geſetzbuch ſelbſt und deſſen offiziel erſchienene Anmerkungen gehalten werden, wie denn auch beſonders verordnet iſt, daß ſich die Lehrer der bayeriſchen Landesuniverſitäten ausſchließend an den Text des Geſetzbuches mit Benützung der Anmerkungen halten ſollen.

Das Strafgeſetzbuch zerfällt in zwei Theile, und enthält der erſte die Beſtimmungen über Verbrechen und Vergehen, und deren Beſtrafung, der zweite hingegen die Beſtimmungen des Verfahrens vor Gericht. Daſſelbe wurde am 13. Mai 1813 publicirt, aber erſt am 1ten October deſſelben Jahres eingeführt. Von da an ſollten alle andern criminalrechtlichen Beſtimmungen antiquirt ſeyn.

Den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch, welche nicht ſelten den Ausſpruch der Geſetze ganz umgeſtaltet haben, wurde durch das Patent ihrer Bekanntmachung vom 19. October 1813 die Kraft authentiſcher Interpretation beigelegt, und es iſt daher kein Zweifel, daß, wo ihr Inhalt von dem des Geſetzbuches abweicht, die Anmerkungen den Vorzug haben. Sie füllen drei Bände, und ſind eigentlich eine Darſtellung der Beweggründe für die einzelnen Beſtimmungeu des Geſetzes nach den Protokollen des geheimen Raths. Man beabſichtete zwar, ſolche Anmerkungen über das ganze Strafgeſetzbuch erſcheinen zu laſſen, allein ſie ſind nur über den erſten Theil wirklich erſchienen.

Zu dem Strafgeſetzbuch und den Anmerkungen gehört noch eine ſehr bedeutende Anzahl neuerer Verordnungen, welche die Beſtimmungen des Geſetzbuches theils erklärt, theils abgeändert haben. Man nennt ſie Novellen. Dieſelben enthalten in erſterer Beziehung eine authentiſche Interpretation, in letzterer ſind ſie wirkliche Geſetze, und ha-

ben alſo jeden Falles Geſetzes Kraft. Einige derſelben ſind in den Regierungsblättern zu finden, aber bei weitem die meiſten ſind in denſelben nicht enthalten, ſondern wurden von dem Miniſterium der Juſtiz dem Oberappellationsgerichte, und von dieſem den einzelnen Appellationsgerichten zur weitern Eröffnung an die Untergerichte mitgetheilt, ohne öffentlich bekannt gemacht worden zu ſeyn. Von dieſen letztern nicht in den Regierungsblättern befindlichen Novellen iſt eine Sammlung veranſtaltet worden, lythographirt in Folio zu München ohne Jahreszahl. Sie iſt die Arbeit einzelner Mitglieder des Appellationsgerichts, und ohne geſetzliche Autorität. Eine andere Sammlung der Novellen iſt zu Nördlingen gedruckt worden, und unter dem Titel „Sammlung der Erläuterungen und Reſcripte zum Strafgeſetzbuch“ die zweite Auflage im Jahre 1825 erſchienen. In derſelben ſind aber die einzelnen Novellen nicht vollſtändig und chronologiſch aufgenommen, ſondern nur ihr Inhalt nach Ordnung der Artikel des Strafgeſetzbuches zuſammengeſtellt. Auch finden ſich die neuern Novellen nicht alle darin. Dagegen ſind viele der letztern in den Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege in Bayern S. 1 — 343 mit Erläuterungen enthalten. Mit dem Jahre 1818 als dem Eintritte der neuen Verfaſſung des Reiches hat das Novellen-Weſen geendet.

Außer dieſen Quellen giebt es noch andere Geſetze über criminalrechtliche Gegenſtände. Dahin gehören vorerſt die militäriſchen Strafgeſetze, welche im Regierungsblatte vom J. 1813 S. 1050 — 1075 ſtehen. Sie beziehen ſich bloß auf eigentliche Militär-Verbrechen. In gemeinen Verbrechen gilt auch für Militärperſonen das Strafgeſetzbuch vom J. 1813. Ferner gehört dahin das Duellmandat vom 28. Hornung 1779. Dieſes findet ſich in der Mayer'ſchen Generalien-Sammlung Bd. I. S. 173. Dahin iſt endlich zu zählen das Geſetz über den Wilddiebſtahl vom 9. Auguſt 1806 im Regierungsblatte dieſes Jahres Seite 123.

Zu dieſen Geſetzen gibt es wieder mehrere Novellen. Das Duellmandat und das Geſetz über den Wildiebſtahl gelten nicht im ganzen Umfange des Königreichs, ſondern von den neu acquirirten Ländern nur in denjenigen, wo ſie beſonders publizirt worden ſind. Endlich ſind noch zu bemerken die Geſetze über die Beſtrafung Derer, die ſich einer Defraudation der Mauth- und Zoll-Gefälle u. ſ. w. ſchuldig gemacht haben.

In denjenigen Gebietstheilen, welche erſt nach der Promulgation des neuen Strafgeſetzbuches zu Bayern kamen, wurde daſſelbe durch beſondere Verordnungen eingeführt, ſo in Aſchaffenburg im J. 1814, in Würzburg im J. 1815, im Amte Redwitz im J. 1817. Die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch beſtimmen ausdrücklich, daß nur die geſchriebenen Geſetze in Strafrechtsſachen gelten, und Gewohnheiten, Doctrin u. ſ. w. als Quelle ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Die Menge von Novellen, welche ſeit der Einführung des neuen Strafgeſetzbuches in Bayern erlaſſen werden mußten, reichten hin, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß eine neue Criminal-Legislation Bedürfniß ſey. Deswegen wurde ſchon im J. 1822 vom Gönner ein neuer Entwurf auf Befehl der Regierung ausgearbeitet. Man fand jedoch denſelben nicht für hinreichend vollſtändig und zweckmäßig, derſelbe ward daher der Reviſion einer Commiſſion unterworfen, welche aber unter dem Namen „Revidirter Entwurf“ eine ganz neue Arbeit, die der von Gönnerſchen gar nicht mehr ähnlich war, überreichte. Dieſelbe wurde den Ständen des Reiches mitgetheilt, ohne daß jedoch etwas Weiteres darauf erfolgt wäre. Eben ſo erging es einem andern Entwurfe, welcher den Landſtänden im J. 1831 vorgelegt wurde.

Im Rheinkreiſe haben der Code pénal und der Code d' instruction criminelle, wie ſelbe unter der franzöſiſchen Regierung eingeführt worden ſind, noch geltende Kraft.

Das bayeriſche Staatsrecht hat von der frühern Zeit, ehe Bayern ein ſelbſtſtändiges Königreich wurde, die meiſten Rechtsquellen mit dem allgemeinen deutſchen oder Reichsſtaatsrechte gemein, wie wir ſolche in der zwei und zwanzigſten Vorleſung und den folgenden angegeben haben.

Außerdem ſind von dieſer Periode noch die Familien- und Hausverträge und die Verhandlungen mit den Landſtänden zu bemerken.

Die Quellen des Staatsrechts des Königreichs Bayern ſind die Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 nebſt den dazu gehörigen zehn Edicten und zwei Anhängen, die weitern ſeit der Zeit auf verfaſſungsmäßigem Wege erlaſſenen Geſetze und allgemeinen Verordnungen, die in dem Geſetzblatte und in dem allgemeinen Intelligenz- und Regierungsblatte, in welche zwei Theile das ehemalige Regierungsblatt ſeit 1818 zerlegt ward, enthalten ſind, dann die der Verfaſſungs-Urkunde vorausgegangenen Geſetze und Verordnungen, in ſo ferne ſie nicht ausdrücklich aufgehoben, oder mit den durch die neue Verfaſſung getroffenen Einrichtungen und zugeſicherten Rechten unvereinbar ſind. Dieſe der Verfaſſungs-Urkunde vorausgegangenen Geſetze und Verordnungen finden ſich a) in Kreittmayers Sammlung der churbayeriſchen Generalien vom J. 1771; b) in den acht Bänden der Mayer'ſchen Generalien-Sammlung vom J. 1784 — 1802; c) in dem Regierungsblatte vom J. 1806 — 1818 und in der ſchon vor der offiziellen Ausgabe der Verordnungen veranſtalteten Sammlung derſelben unter dem Titel „Intelligenz- und Regierungsblatt von 1796 — 1806; d) wozu noch die Sammlungen und Repertorien von Döllinger, Geret, Dörrer, Barth ungedruckte Stücke liefern. Was das Verhältniß Bayerns zu dem deutſchen Bunde angeht, ſo kommen hier die allgemeinen Quellen des Rechts des deutſchen Bundes, insbeſondere die Bundesacte, dann die in den Bundestags-Protokollen enthaltenen Grundgeſetze und andere Bundestags-Beſchlüſſe in Anwendung.

Das bayeriſche Kirchenrecht kann man füglich abtheilen in das Kirchenrecht der ältern und in das der jüngern Zeit. Das ältere bayeriſche Kirchenrecht umfaßt den Zeitraum vom Anfange der Geſchichte Bayerns bis zur Säculariſation der geiſtlichen Stifte und Klöſter durch den regensburger Reichsdeputations-Rezeß vom J. 1803. Das jüngere bayeriſche Kirchenrecht geht von der gedachten Säculariſation bis zu dem im J. 1817 mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordat und von da bis auf den heutigen Tag.

Die Quellen des ältern bayeriſchen Kirchenrechts ſind: 1) die Gewohnheiten und Canonen der bayeriſchen Kirche, 2) die Decrete der Päbſte, welche Bayern, oder die beſondern Rechte der Herzoge von Bayern in kirchlichen Dingen betreffen, 3) die Concordate der Herzoge von Bayern mit den benachbarten Biſthümern, 4) die einzelnen Verträge mit denſelben, Rezeſſe genannt, über Gegenſtände vermiſchter Natur, welche nicht bloß die Religion, ſondern auch das weltliche Wohl der Unterthanen mitbetreffen, 5) die beſondern Verordnungen der Herzoge in Bayern in Kirchenſachen, und die Obſervanz.

Von dem Gewohnheitsrechte der bayeriſchen Kirche iſt Mehreres aufgezeichnet in der Lege Bajuvariorum in den Titeln I. VI. und XVIII. Der Synoden von bayeriſchen Biſchöfen gehalten, erwähnt die bayeriſche Geſchichte bis in das eilfte und zwölfte Jahrhundert mehrere, auch wurden auf den weltlichen Comitien von den anweſenden Biſchöfen manche kirchliche Sachen abgethan. Die Rechte der Herzoge in Bayern gegen die in ihren Landen gelegenen und gegen die angrenzenden Biſthümer waren bedeutend, weil die Freigebigkeit der Herzoge in Bayern theils zu ihrer Entſtehung, theils zu ihrer Erweiterung ſehr vieles beigetragen hat. Auch hatten die Herzoge zu München einen eigenen geiſtlichen Rath. Die Concordate Bayerns mit den benachbarten Biſchöfen wurden, nachdem im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts mit den letztern mehrere Streitigkeiten

über das Recht des Staates in kirchlichen Dingen entſtanden waren, unter Vermittlung des päbſtlichen Nuncius Felicianus Niunguarda mit den Biſchöfen von Salzburg, Paſſau, Freyſingen, Regensburg und Chiemſee im J. 1583 abgeſchloſſen, und erhielten den Namen „Bavarica Concordata, bayeriſche Concordate.“ Auf dieſe folgten mehrere einzelne Rezeſſe mit den einzelnen Bisthümern, wodurch die Concordate theils erläutert, theils modifizirt, theils neue Beſtimmungen getroffen worden ſind

Der Verordnungen, welche die Herzoge von Bayern über kirchliche Gegenſtände, beſonders jener gemiſchter Natur erließen, ſind ſehr viele. Man findet ſie in der Sammlung der churbayeriſchen Generalien, welche Hübner zu Ingolſtadt im J. 1783 herausgegeben hat, im erſten Theile, in der Sammlung der neueſten und merkwürdigſten churbayeriſchen Generalien vom J. 1771 6 Theile S. 484 u. f. und in der Mayer'ſchen Generalien-Sammlung, dann ſpäter in den Intelligenz- und Regierungsblättern. Hierher gehören auch die Ordnungen des geiſtlichen Raths zu München, beſonders jene von den Jahren 1573, 1583, 1608, 1627, 1779 und 1783. Von dem Obſervanz-Rechte findet man das Meiſte aufgezeichnet in Kreittmayrs Anmerkungen zu dem bayeriſchen Codex, beſonders im Th. I. Cap. 7. und Theil V. C. 19. und 20.

Von allen dieſen Quellen des ältern bayeriſchen Kirchenrechts iſt aber mit Ausnahme deſſen, was ſich durch Gewohnheit und Obſervanz erhalten hat, nur wenig mehr anwendbar, nachdem durch die Säculariſation der ältern Bisthümer, die Errichtung neuer, das jüngſte Concordat mit Rom, und die neue Reichsverfaſſung Alles eine veränderte Geſtalt erhalten hat.

Nach der Säculariſation wurde in Bayern nach dem Beiſpiele Oeſterreichs die weltliche Macht über kirchliche Gegenſtände in ausgedehnteſtem Umfange von der Regierung

ausgeübt, weshalb in dieſer Zeitperiode eine Menge von Regierungs-Verordnungen über das Religions- Kirchen- und das damit verbunden wordene Schulweſen ergingen, welche theils offiziell gedruckt in den Regierungsblättern und Kreis-Intelligenzblättern enthalten ſind, theils aber auch nicht offiziel abgedruckt, ſondern den Behörden im Dienſtwege mitgetheilt wurden. Eine Sammlung derſelben, welche mehrere in den Regierungsblättern nicht abgedruckte Verordnungen enthält, findet man in dem Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Bayern von Döllinger im dritten Bande. In ſyſtematiſcher Ordnung ſind ſie geſammelt in dem Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes in ſeinen Dienſtverhältniſſen gegen den Staat im Königreiche Bayern von Doctor Andreas Schellhorn.

Die Hauptquelle des neuern bayeriſchen katholiſchen Kirchenrechts iſt das zwiſchen Seiner Majeſtät dem höchſtſeligen König Maximilian Joſeph und dem päbſtlichen Stuhle am 5. Juni 1817 abgeſchloſſene Concordat, welches als ein integrirender Theil der Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, ſonach als ein Staatsgrund-Geſetz im Geſetzblatte vom J. 1818. St. XVIII. lateiniſch und deutſch abgedruckt worden iſt.

Nach abgeſchloſſenem Concordate wurde von dem Pabſte am 8. April 1818 die ſogenannte Bulla conscriptionis erlaſſen, welche mit den Worten „Dei ac Domini nostri Jesu Christi“ anfängt, und die Grenzen der erzbiſchöflichen und biſchöflichen Diözeſen in Bayern beſtimmt.

Eine weitere dem neuern katholiſchen und dem proteſtantiſchen Kirchenrechte in Bayern gemeinſchaftliche Hauptquelle iſt das zum Titel IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde gehörige, und deſſen zweite Beilage bildende Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, welches das Verhältniß des Staats zur Kirche und der

verſchiedenen Religionsconfeſſionen unter ſich feſtſetzt. In demſelben geſchieht am Ende des mit dem Pabſte abgeſchloſſenen Concordats mit den Worten Erwähnung: „In Anſehung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen in Beziehung auf die katholiſche Kirche in dem mit dem päbſtlichen Stuhle abgeſchloſſenen Concordate vom 5. Juni 1817 enthalten.“

Hinſichtlich des Eides, welchen auch die Geiſtlichen auf die Verfaſſungsurkunde ſchwören müſſen, ergaben ſich Differenzen, indem die katholiſche Geiſtlichkeit in der Verfaſſungs-Urkunde und dem Religionsedicte eine Abweichung von dem Concordate erblickte, worauf die königliche Erklärung d. d. Tegernſee den 15. September 1821 erfolgte, der gemäß Seine Königliche Majeſtät das Concordat in allen ſeinen Theilen vollzogen wiſſen wollte, und am Ende beifügte, daß der bürgerliche Eid, welchen die Verfaſſungsurkunde fodere, vollkommen frei, und mit dem Gewiſſen der katholiſchen Unterthanen vereinbar ſey, und durch denſelben nichts gefodert werde, was der Freiheit des Gewiſſens entgegen wäre.

Endlich gehören zu den neueſten Quellen des katholiſchen Kirchenrechts in Bayern die ſeit dem Concordate und der Verfaſſungsurkunde in Kirchenſachen erlaſſenen königlichen Verordnungen.

Die Proteſtanten in Bayern haben die meiſten vom J. 1803 bis zum J. 1818 in Kirchenſachen erlaſſenen Verordnungen, beſonders ſo weit ſolche die Führung des Pfarramtes betreffen, und nicht auf den eigenthümlichen Cultus eines Religionstheiles ſich beziehen, mit den Katholiken gemein, nebſt dem finden ſich in dieſem Zeitraume mehrere für ſie allein erlaſſene Verordnungen, worunter beſonders die Verordnung vom 8. September 1808 über die Anordnung einer Section in Kirchengegenſtänden bei dem Miniſterium des Innern; das organiſche Edict, die Bildung der Mittelſtellen für die proteſtantiſchen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältniſſe zu dem bei dem Miniſterium

des Innern angeordneten General=Conſiſtorium vom 17. März 1809; die Inſtruction für das General=Conſiſtorium der proteſtantiſchen Geſammtgemeine des Königreichs Bayern vom 8. September 1809; die Special=Inſtruction für die General=Kreis=Commiſſariate in Beziehung auf das Kirchenweſen der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeine des Königreichs Bayern vom 8. September 1809; die Special=Inſtruction für die Diſtricts=Decane vom 8. September 1809; die Beförderungs=Ordnung proteſtantiſcher Geiſtlicher vom 8. November 1813, u. ſ. w. zu bemerken ſind.

Nebſt der Verfaſſungs=Urkunde und dem Religions=edicte, welche wir ſchon oben als eine gemeinſchaftliche Quelle des Kirchenrechts der drei Religionsconfeſſionen in Bayern bezeichnet haben, bildet die Hauptquelle des Kirchenrechts für die proteſtantiſche Geſammtgemeinde in Bayern das Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde in dem Königreiche d. d. München den 26ten Mai 1818. Deſſelben iſt gleich dem Concordate in dem Edicte über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften d. d. München den 26. Mai 1818, welches die zweite Beilage der Verfaſſungsurkunde bildet, am Ende mit den Worten erwähnt: „In Anſehung der übrigen kirchlichen Angelegenheiten ſind die weitern Beſtimmungen in Beziehung auf die proteſtantiſche Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlaſſenen eigenen Edicte enthalten.“ Daſſelbe findet ſich ebenfalls, ſo wie das Concordat, als Anhang zu der Verfaſſungsurkunde in dem Geſetzblatte vom J. 1818. St. XVIII. S. 437 abgedruckt, und iſt, wie das Concordat, ein integrirender Theil der Verfaſſungsurkunde, und ein Staats=Grundgeſetz.

In dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammt=Gemeinde im Königreiche Bayern iſt auf mehrere einzelne in Angelegenheiten der pro=

teſtantiſche Kirche früher erlaſſene Verordnungen Bezug genommen, und ſind dieſelben theils ganz, theils in den Beſtimmungen einzelner Paragraphe beſtätiget worden. Dieſe auf ſolche Art ganz oder theilweiſe auf das neue bekräftigte frühern Verordnungen ſind eben ſo anzuſehen, als wenn ſie dem Edicte ſelbſt einverleibt wären, und ſind daher ebenfalls verfaſſungsmäßige Beſtimmungen. Das beſagte Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde mit den darin allegirten und beſtätigten frühern Verordnungen, letztere theils vollſtändig, theils auszugsweiſe, je nachdem die ganzen Verordnungen, oder nur Theile derſelben in dem oft erwähnten Edicte neuerdings ſanctionirt worden ſind, findet man in Barths Lexikon der bayeriſchen Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen und Reglementar-Verfügungen im drei und dreißigſten Bande Seite 12587 vollſtändig abgedruckt, ſo daß dieſer Abdruck ein complettes Ganze der in Bayern geltenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen des Kirchenrechts der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde bildet.

Die allerneueſten Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechts beſtehen in den ſeit dem J. 1818 erlaſſenen königlichen Verordnungen und in den Reſultaten der Synoden, welche alle vier Jahre am Sitze eines jeden Conſiſtoriums gehalten werden.

Das Polizeirecht, das Finanzrecht und das Militärrecht haben in Bayern keine andern Quellen, als die Verordnungen und Inſtructionen, welche in den offiziellen Geſetz- Regierungs- und Intelligenzblättern, dann in den nicht offiziellen Sammlungen enthalten ſind, die wir bereits namentlich bezeichnet haben.

Was ſchlüßlich das Völkerrecht betrifft; ſo beſtehen die desfallſigen Quellen für Bayern in den Friedensſchlüſſen und Verträgen, welcher wir in den Vorleſungen über die einheimiſchen Quellen des öffentlichen Rechts gedacht haben,

und in den Beziehungen des deutſchen Bundes zu andern Völkern. Außerdem hat Bayern mit einigen Staaten über Auswanderung, Vermögens=Exportationen, Nachdruck, dann über Zoll= und Mauthverhältniſſe beſondere Verträge. Endlich hat die Erhebung des königlichen Prinzen Otto auf den griechiſchen Thron einen Vertrag mit mehreren Hauptmächten, und ein Offenſiv= und Defenſiv=Bündniß mit dem griechiſchen Staate zur Folge gehabt.

Ende der Vorleſungen über die juriſtiſche Encyclopädie.

Naturrecht.

Erſte Vorleſung.

Allgemeine Einleitung und Begriff des Naturrechts.

Der Menſch kann nicht nur erkennen und denken, ſondern auch wollen und handeln. Handeln heißt hier ſo viel als thätig ſeyn, daß das Gewollte wirklich werde. Der Menſch hat demnach ein Erkenntniß-Vermögen und einen Willen. Der Wille des Menſchen iſt frei, und da der Menſch ein ſinnlich vernünftiges Weſen iſt, ſo kann er ſeinen Willen durch ſinnliche Eindrücke, oder durch die Vernunft beſtimmen laſſen. Letzteres iſt der Beſtimmung des Menſchen angemeſſen, durch erſteres entweiht er mehr oder minder ſeine Würde. So wie ihn die Vernunft die Regeln lehrt, welche er beobachten muß, um richtig zu erkennen und zu denken, ſo muß er auch aus ihr die Vorſchriften für ſeinen Willen und ſeine Handlungen entnehmen. In wie ferne nun die Vernunft die Geſetze des Erkennens und des Denkens gibt, nennt man ſie theoretiſche Vernunft, in wie ferne ſie aber dem Menſchen Geſetze für die Richtung ſeines Willens und für ſeine Handlungen vorſchreibt, heißt ſie practiſche Vernunft, und eben ſo wird die Philoſophie, je nachdem ſie die Lehren der theoretiſchen oder der practiſchen Vernunft vorträgt, in die theoretiſche und practiſche abgetheilt.

Die practiſche Vernunft iſt die oberſte Geſetzgeberin für den Willen und die Handlungen der Menſchen. Durch ihre Gebote und Geſetze wird die Freiheit des menſchlichen Willens und der Handlungen der Menſchen beſchränkt. Die Beſchränkungen, welche ſie auferlegt, ſind aber von gedoppelter Art, nämlich entweder beſchränkt ſie die Aeußerungen der Thätigkeit des Willens des Menſchen in Bezug auf die mit ihm auf der Erde lebenden Menſchen, damit auch dieſe neben ihm leben, und den gleichen Gebrauch von ihrem freien Willen machen können, wie er ſelbſt, oder ſie beſchränkt ſeinen Willen, und ſeine Handlungen zugleich, indem ſie die Foderung an ihn ſtellt, daß er beide nach den Geboten der Vernunft einrichte. Die erſtere Geſetzgebung der practiſchen Vernunft nennt man die rechtliche, mit welcher wir es im Naturrechte zu thun haben, die andere die ethiſche, welche in der Moralphiloſophie behandelt wird.

Aus dem Angegebenen ſieht man leicht ein, daß die ethiſche oder moraliſche Geſetzgebung das ganze Gebiet des Willens und der durch denſelben hervorzubringenden Handlungen umfaßt, während die rechtliche Geſetzgebung der practiſchen Vernunft ſich nur auf die Handlungen beſchränkt. Die ethiſche Geſetzgebung dringt in das Innere des Menſchen, regelt ſeinen Willen und ſeine Handlungen zugleich, und verlangt Uebereinſtimmung beider mit den Foderungen der Vernunft. Der rechtlichen Geſetzgebung genügt es, das Aeußerliche, die Handlungen der Menſchen in dem Verhältniſſe ihrer rechtlichen Coexiſtenz (das iſt ihres gleichzeitigen Daſeyns mit dem Genuße gleicher äußerlicher Freiheit für alle) zu reguliren, denn dieſe rechtliche Coexiſtenz iſt geſichert, wenn keine Handlungen geſchehen, welche ſie gefährden, gleichviel ob letztere aus gutem oder mit böſem Willen unterlaſſen werden. Die Moral begehrt die Uebereinſtimmung jedes Einzelnen mit ſich ſelbſt, oder mit der Vernunft. Das Recht heiſcht die Vereinbarlichkeit des dem Einen zu gewährenden äußerlichen Freiheitsge-

brauches mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller Andern. Die Gebote des Rechts ſind daher im Grunde alle verneinend, denn ſie ſagen immer aus, was man nicht thun darf, um das Freiheitsgebiet Anderer nicht zu verletzen. Die Gebote der Ethik dagegen ſind im Grunde ſtets gebietend und bejahend, weil ſie in jedem Falle ſagen, was geſchehen ſoll, gleichviel ob hiernach der Menſch etwas zu thun oder zu unterlaſſen hat. Bei der moraliſchen Geſetzgebung iſt es nothwendig, daß der Menſch das erfülle, was das Sittengeſetz verlangt, wenn er moraliſch gut ſeyn will. Bei der rechtlichen Geſetzgebung iſt nur beſtimmt, was nicht geſchehen darf, keineswegs muß aber der Menſch alles thun, was er darf. Das Sittengeſetz ſagt demnach, was der Menſch wollen, wie er handeln ſoll, das Rechtsgeſetz ſpricht nur aus, was er nicht thun darf. So unterſcheidet ſchon der Sprachgebrauch durch die Worte „Sollen und Dürfen“ die Pflichten, welche die beiden Geſetzgebungen der practiſchen Vernunft dem Menſchen auflegen, ſo wie in Bezug auf die phyſiſchen Geſetze der Natur die Worte „Müſſen und Können“ den Unterſchied bezeichnen deſſen, was nach der Einrichtung der Natur nothwendig erfolgen muß, von dem, was nach derſelben Einrichtung eben ſo gut erfolgen kann, als nicht; z. B. der Menſch muß ſterben, der Menſch kann krank werden. Man kann daher auch ſagen, die Tugendlehre beſtimmt die moraliſche Nothwendigkeit, die Rechtslehre aber die moraliſche Möglichkeit der Handlungen. Ein weiterer Unterſchied zwiſchen der Lehre der Moral und des Rechts iſt der, daß, weil die Moral ſich auf die innern Handlungen des Menſchen ausdehnt, und die Moralität der äußern Handlungen nach den innern Beweggründen, dem Willen des Menſchen, bemißt, die Beobachtung der moraliſchen Pflichten dem Gewiſſen eines jeden Einzelnen überlaſſen werden muß, indem Niemand in das Innere eines Menſchen hineinſehen, alſo auch kein Urtheil über deſſen Ueberzeugung vom Guten oder Böſen fällen kann. Dagegen iſt es anders bei den Vor-

ſchriften der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft. Weil es ihr Zweck iſt, die Coexiſtenz der Menſchen, und jedem Menſchen ein gleiches Freiheitsgebiet zu ſichern, ſo erlangt jeder einzelne Menſch gegen alle übrigen das Recht, daß ſie das ihm zuſtehende Freiheits- und Rechtsgebiet unangetaſtet laſſen. Derjenige, welcher das Freiheits- und Rechtsgebiet Anderer verletzt, darf und muß gezwungen werden, nach den Geboten des Rechtsgeſetzes innerhalb ſeiner eigenen Freiheits- und Rechtsſpähre zu bleiben, und kann auch gezwungen werden, weil die Foderungen des Rechtsgeſetzes ſich nur auf äußere Handlungen beſchränken, welche in die Sinne fallen, ſohin der Gewalt der Einwirkung Anderer unterliegen. Daraus fließt der rechtliche Zwang, ein nothwendiges und charakteriſtiſches Merkmal der Rechtsgeſetze, ein Hauptunterſcheidungs-Zeichen zwiſchen ethiſchen und rechtlichen Pflichten. Bei dem Rechtsgeſetze ſtehen immer Berechtigte und Verpflichtete einander gegenüber. Wenn alle und jede Menſchen alle Handlungen unterlaſſen müſſen, wodurch die rechtliche Coexiſtenz der Menſchen gefährdet wird; ſo entſteht daraus für jeden Einzelnen ein eigenthümliches Rechtsgebiet, welches alle andern Menſchen reſpectiren müſſen, und welches urſprünglich für alle Menſchen gleich iſt, ſo lange nicht ein oder der Andere durch freiwillige rechtliche Handlungen einen Theil ſeines Freiheits- und Rechtsgebietes aufgiebt, und ein Anderer ſolchen acquirirt. Weil nun jeder Einzelne berechtiget iſt, von allen Andern zu fodern, daß ſie ſein Rechtsgebiet nicht verletzen, ſo ſind eben dadurch alle andern im Zuſtande der Verpflichtung gegen ihn. Dagegen iſt auch er hinwieder verpflichtet, das Rechtsgebiet Anderer heilig zu halten, und alle übrigen ſind gegen ihn berechtiget, dieſe Foderung an ihn zu machen. Die ethiſche Geſetzgebung hingegen kennt nur einen Verpflichteten, keinen Berechtigten, Niemand kann daher den Verpflichteten, zur Erfüllung ſeiner ethiſchen Pflicht zwingen, er iſt ſich ſelbſt verpflichtet.

Das Gebiet der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft iſt daher beſchränkter als jenes der ethiſchen Geſetzgebung, bleibt aber immer ein eigenthümliches, von letzterer geſondertes Gebiet, wenn es gleich die meiſten Objecte mit ihr gemein hat, weil ſie blos die äußere Legalität (Geſetzmäßigkeit) der Handlungen im Auge hat, während die letztere ſich auch über die Beweggründe der äußern Handlungen verbreitet.

Nachdem wir nunmehr den Unterſchied zwiſchen der ethiſchen und rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft hinlänglich auseinander geſetzt zu haben glauben, wollen wir uns wieder ausſchließend dem Stoffe zuwenden, welchen wir zu behandeln haben, dem Rechte. Recht iſt nach dem Geſagten in Bezug auf die Qualität der Handlung diejenige Beſchaffenheit der äußern willkührlichen Handlung, vermöge welcher ſie mit der Freiheit Aller vereinbar iſt. Beziehen wir das Recht auf die Perſon, ſo iſt es die durch Rechtsgeſetze begründete Möglichkeit äußerer willkührlicher Handlungen. Rechtsgeſetze ſind die von der practiſchen Vernunft ausgeſprochenen Bedingungen, unter denen die äußere Freiheit aller Menſchen vereinbar iſt. Die Wiſſenſchaft, welche in einer ſiſtematiſchen Darſtellung die durch die praktiſche Vernunft gegebenen Rechtsgeſetze lehrt, iſt das Naturrecht, auch Vernunſtrecht, und philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft genannt, welche einen Theil der practiſchen Philoſophie bildet. Hinſichtlich der verſchiedenen Bedeutungen des Wortes „Recht“ und des Verhältniſſes des Naturrechts zum poſitiven Recht beziehen wir uns auf das in der erſten Vorleſung über juriſtiſche Encyclopädie S. 2. u. f. Geſagte.

Der Zweck der philoſophiſchen Rechtslehre beſteht in Löſung des Problems, wie die äußere Freiheit eines jeden Menſchen mit der Freiheit Aller, mit denen er in Wechſelwirkung ſteht, vereinbar ſey, wie folglich eine Gemeinſchaft vernünftiger Sinnenweſen beſtehen könne. Hierdurch beſtimmt ſich ihr Gegenſtand. Die Nothwendigkeit der Rechts-

lehre fließt aus dem unvermeidlichen Zuſtande der Wechſelwirkung, in welchem die Menſchen leben, und aus dem Anſpruche eines Jeden auf ſichere und freie Exiſtenz. Denn würden ſich die Menſchen unbedingt alles erlauben, was ſie nach phyſiſchen Geſetzen thun können, ohne Rückſicht, ob dabei auch andere Menſchen mit ihnen rechtlich coexiſtiren können, und würden alle ſo verfahren; ſo würde eine ſolche Colliſion entſtehen, daß dadurch alle Freiheit aufgehoben, und eine rechtliche Coexiſtenz der Menſchen nicht möglich ſeyn würde. Die Nothwendigkeit einer Rechtslehre liegt daher klar vor Augen. Ihre Möglichkeit und ihr wirkliches Daſeyn hingegen ergeben ſich aus der dem Menſchen inwohnenden practiſchen Vernunft, oder dem Vermögen der Vernunft, Geſetze für die freien Handlungen vorzuſchreiben. Dieſe Geſetze liegen in uns, es muß alſo auch möglich ſeyn, dieſelben zu erkennen, und darzuſtellen.

Soll dieſe Darſtellung den Charakter der Wiſſenſchaft haben, ſo muß dieſelbe in ſyſtematiſcher Ordnung, als der unterſcheidenden Eigenſchaft der Wiſſenſchaft, geſchehen, ſo daß aus einem als richtig erkannten oberſten Grundſatze die übrigen Lehren als deſſen Folgeſätze fließen. Dieſer oberſte Grundſatz muß in der philoſophiſchen Rechtslehre, als einem Theile der practiſchen Philoſophie, aus der practiſchen Vernunft abgeleitet, und ſo beſchaffen ſeyn, daß durch ihn das Recht begründet werde. Die übrigen Rechtsgeſetze müſſen ſich alle aus ihm ableiten laſſen, und in ſtrenger Conſequenz aufeinander folgen, es muß ſich immer einer aus dem andern ergeben, und darf keine Lücke entſtehen, welche durch eine Vorausſetzung ausgefüllt werden müßte, die außer dem Inhalte und Umfange des oberſten Grundſatzes liegt.

Bei dem Vortrage über das Naturrecht theilt man daſſelbe, wie wir bereits in unſerer erſten Vorleſung über juriſtiſche Encyclopädie Seite 7 und 8 angegeben haben, in das abſolute (reine) und in das hypothetiſche (angewandte) Naturrecht. Im abſoluten Naturrechte wird zuerſt der oberſte Grundſatz feſtgeſtellt, und dann die Grundſätze be-

handelt, welche blos das Nebeneinanderbeſtehen von Menſchen vorausſetzen, ohne in die beſondern Verhältniſſe einzugehen, in welchen die Menſchen zu einander ſtehen können, man betrachtet alſo darin die Menſchen ohne alle andere Vorausſetzung, als die ihrer Coexiſtenz, und ſtellt nur die allgemeinen Formen und Bedingungen des Rechts auf, unter denen das freie Nebeneinanderbeſtehen der Menſchen möglich iſt. Doch gehören, weil das Naturrecht eine Wiſſenſchaft der practiſchen Vernunft iſt, nur die durch die Vernunft vorgeſchriebenen und erkennbaren, und eben deswegen, weil das Gebot der Vernunft für alle Menſchen gleich iſt, allgemeinen und nothwendigen Bedingungen jener Coexiſtenz hierher; zufällige, erſt durch Erfahrung beſtimmbare und auf Willkühr beruhende Bedingungen können hiebei nicht in Betracht kommen.

Die Menſchen coexiſtiren aber nicht bloß nebeneinander, ſondern das menſchliche Bedürfniß, der Naturtrieb, hat auch ein geſelliges Zuſammenleben derſelben zu Folge. Es entſtehen dadurch Veränderungen des oben bezeichneten als urſprünglich gedachten einfachen Rechtszuſtandes der Menſchen. Dieſelben gehen untereinander Verbindungen ein, ſie ſchließen Verträge, ſie unterwerfen Sachen ihrer eigenthümlichen ausſchließenden Gewalt, ſie veräußern andere, die ſie hatten, u. ſ. w., wie wir bereits in der zweiten Vorleſung über die juriſtiſche Encyclopädie bei der Abhandlung über das Privatrecht Seite 13 u. f. näher angegeben haben.

Dadurch bilden ſich beſondere Verhältniſſe und Zuſtände der Menſchen. In ſo ferne nun das Naturrecht dieſe aus den der eigenthümlichen Natur der Menſchen anklebenden Bedürfniſſen hervorgehenden Verhältniſſe unter die Prinzipien des Rechts ſubſumirt, und die daraus für dieſelben entſpringenden Rechtsſätze aufſtellt, heißt es das angewandte Naturrecht. Dieſe beſondern Verhältniſſe der Menſchen ſind dreifacher Art, und zwar erſtens ihr geſelliges Leben unter einander ohne Rückſicht auf ihre geſellſchaftliche Verbindung in Staaten, alſo ihr Privatleben, deſſen Gegenſtand das

natürliche Privatrecht iſt; 2) ihre geſellſchaftlichen Vereine in Staaten, für deren vernunftrechtliche Verhältniſſe das natürliche Staatsrecht die Geſetze angibt; endlich 3) das Verhältniß der in einem Staate vereinigten Menſchen zu den in andern Staaten Vereinigten, oder das Verhältniß der Staaten gegen Staaten, womit ſich das natürliche Völkerrecht beſchäftigt.

Da wir das, was man unter Staaten, Staatsrecht und Völkerrecht verſteht, bereits in den Vorleſungen über juriſtiſche Encyclopädie angegeben, auch dortſelbſt gezeigt haben, daß das Bedürfniß, ſich in Staaten zu vereinen, in der Natur des Menſchen gegründet ſey, und nur durch ſie die Zwangsanſtalt des Rechts realiſirt werden könne, ſo bedürfen wir hier keiner nähern Auseinanderſetzung der angegebenen drei Theile des hypothetiſchen Naturrechts, und können nun zu den einzelnen Theilen ſelbſt übergehen.

Zweite Vorleſung.

Abſolutes Naturrecht.

In allen Menſchen wohnt das Verlangen, die Grenzen ihrer äußern Freiheit möglichſt weit auszudehnen, oder mit andern Worten, nach Willkühr in der Welt thätig zu ſeyn, weil alle Menſchen nach Erfüllung ihrer Wünſche ſtreben, und ſich daher nur in dem Maaße glücklich fühlen, als ſie thun und laſſen können, was ſie wollen.

Allein ſolch' willkührlicher Ausübung der Freiheit ſetzen ſich Hinderniſſe entgegen, welche theils von den Kräften der willenloſen Natur und unvernünftiger Geſchöpfe, theils von Menſchen herrühren. Den Widerſtand der erſten Art ſucht der Menſch durch das Uebergewicht ſeiner phyſiſchen oder intellektuellen Kräfte zu heben, und er kennt in dieſer Be=

ziehung in ſeiner Herrſchaft über die Außenwelt keine andere Grenze, als das Maaß ſeiner Gewalt, oder ſeinen eigenen Willen. Anders iſt es, wenn die Aeußerungen ſeiner Freiheit, ſeine Handlungen, gegen einen ſeiner Mitmenſchen gerichtet ſind. Hier treten ihm Weſen Seinesgleichen, Weſen einer und der nämlichen Art, wie er ſelbſt, vernünftige Weſen gleich ihm, entgegen. So wie er ſich ſeiner Vernunft bewußt iſt, und vom Triebe nach Glückſeligkeit getrieben äußere Freiheit verlangt, um für ſeine Glückſeligkeit thätig ſeyn zu können, eben ſo muß er ſich geſtehen, daß auch ſein Mitmenſch gleiches Bewußtſeyn von der in ihm wohnenden Vernunft hat, und daß derſelbe gleich ihm die nämliche äußere Freiheit anſpricht, um durch ſie für ſeine Glückſeligkeit zu arbeiten. So wie er frei ſeyn will, ſo wie er will thun und laſſen können, was ihm gut dünkt; ſo muß ſich auch in ſeinem Innern die Ueberzeugung ausſprechen, daß auch alle andern Menſchen äußerlich frei ſeyn, daß ſie thun und laſſen können wollen, was ſie gut finden. Dieſe beiden Sätze, welche jeder Menſch von ſich und andern zugleich anerkennen muß, ſtehen miteinander im Widerſpruche, indem die durch nichts anders als durch phyſiſche Kräfte beſchränkte äußere Freiheit des Einen mit einer eben ſo unbeſchränkten Freiheit aller Andern nicht zuſammen beſtehen kann, ſondern eine die andere gegenſeitig aufhebt oder vernichtet. Die Vernunft, welche nebſt dem Glückſeligkeitstriebe in jedem Menſchen liegt, kann daher für keinen eine unbeſchränkte äußere Freiheit fodern, ſondern nur eine gleiche Freiheit für alle, und nur einen ſolchen Freiheitsgebrauch für den Einen, der die gleiche Freiheit der Andern nicht zerſtört, weil alle gleiche vernünftige Weſen ſind. Ein Menſch muß daher des andern Freiheit reſpectiren, jeder kann nur auf gleichen Freiheitsgebrauch mit den andern Anſpruch machen, und die Norm für den allgemeinen Freiheitsgebrauch Einzelner und Aller kann keine andere ſeyn, als eine ſolche, welche ſich bei ihrer Erhebung zum allgemeinen Geſetz für alle Menſchen nicht widerſpricht, oder

mit andern Worten, eine ſolche, welche als allgemeine Regel gedacht, dem gleichen Freiheitsgebrauche Aller nicht widerſtreitet, ſondern gleiche Freiheit für Alle, und gleiche Beſchränkung der Freiheit für jeden Einzelnen ſetzt, und eben dieſer Gleichheit wegen von allen Vernunftweſen anerkannt, und gewährleiſtet werden muß. So kann Jeder zwar eine äußere Freiheit für ſich ſelbſt behaupten, aber er muß dieſelbe Freiheit auch allen Andern gewähren, und ſo kann er demnach die Freiheit nur in dem Maaße anſprechen, als ſie ohne Benachtheiligung der Freiheit aller Andern ausgeübt zu werden vermag, oder mit andern Worten, Jeder muß alle andern Menſchen als ihm gleiche Vernunftweſen mit gleicher äußerer Freiheit, wie ſich ſelbſt, anerkennen. Das Recht muß ſonach den Widerſpruch zwiſchen der äußern Freiheit des Einen mit jener aller Andern aufheben, darin beſteht eigentlich ſein ganzes Weſen.

Da es nun der Zweck der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft iſt, dieſen Widerſpruch zu löſen, ſo folgt daraus, daß das oberſte Rechtsprincip als oberſten Erkenntnißgrund für das Recht die Regel ausſprechen müſſe, Recht ſey das, was bei gleicher größtmöglicher Freiheit Aller ſich nicht widerſpricht, oder mit andern Worten, wobei die gleiche größtmöglichſte Freiheit Aller beſtehen kann. Dadurch wird eine äußere Harmonie des Freiheitsgebrauches ſinnlich vernünftiger Weſen möglich, und eben dieſe Harmonie iſt es, welche die practiſche Vernunft durch das Rechtsgeſetz fodert, und welche die Aufgabe des Rechts iſt.

Es gibt verſchiedene Formeln, in welchen man dieſes oberſte Rechtsprinzip ausdrückt, wir wollen Einige davon anführen.

„Allen Menſchen kommen in ihren gegenſeitigen Verhältniſſen gleiche Grenzbeſtimmungen für ihre freie Wirkſamkeit zu.“

„Die geſetzgebende Vernunft weißt jedem Menſchen ein gleich großes Gebiet für ſeine freie Thätigkeit an. Innerhalb dieſer Sphäre (Rechtsgebiet, Rechtsſpähre) kann er ſeine

Willkühr frei äußern, und alles, was er inner deren Grenzen thut, iſt recht.“

„Du darfſt alle Handlungen vornehmen, mit welchen Du in Deiner Rechtsſphäre bleibſt, und welche alſo mit der allgemeinen Freiheit vereinbar ſind.“

„Du darfſt Deine Freiheit nicht ſo gebrauchen, daß dadurch die geſetzliche Freiheit Anderer geſtört werde, oder Du darfſt in kein fremdes Rechtsgebiet eingreifen.“

„Du ſollſt Deinen äußern Freiheitsgebrauch ſo einrichten, daß er mit der Freiheit Aller vereinbar iſt.“

„Du darfſt jeden beliebigen Zweck Dir ſetzen, und durch Deine Kräfte zu erreichen ſtreben, wenn und in wie ferne damit die perſönliche Würde aller Andern beſtehen kann, oder, was eben ſo viel heißt, wenn und in wie ferne durch deine Art der Wirkſamkeit, allgemein geſtattet, die Möglichkeit eines äußerlich-harmoniſchen Freiheitsgebrauches unter ſinnlich vernünftigen Weſen nicht aufgehoben wird.“

Alle dieſe verſchiedenen Formeln für den oberſten Rechtsgrundſatz laufen im Grunde auf eines und dahin hinaus, daß die practiſche Vernunft als Geſetzgeberin für das freie Handeln die Freiheit eines Jeden ſo weit einſchränkt, daß ſolche mit der Freiheit Aller beſtehen kann, und ſolchergeſtalt die Coexiſtenz der Menſchen mit gleichem Rechtsgebiete möglich wird.

Man kann ſolches noch faßlicher durch nachſtehende Erläuterung geben. Jeder Menſch ſetzt als vernünftiges Weſen ſich gewiſſe Zwecke, die er durch ſeine Thätigkeit in der Sinnenwelt zu verwirklichen ſucht. Wenn ich nun mein Thun und Laſſen ſo einrichte, daß das freie Thun und Laſſen Anderer mit dem meinigen zuſammen beſtehen kann, daß alſo auch Andere als vernünftige Weſen ihre Zwecke verwirklichen können; ſo iſt mein äußerer Freiheitsgebrauch mit keinem fremden im Widerſtreite, indem ich mich in dem Kreiſe meiner perſönlichen Würde, meines eigenen Rechtsgebietes halte. Wenn nun dieſes überall gegenſeitig geſchieht, ſo iſt auch der fremde Freiheitsgebrauch mit dem meinigen

nicht im Widerſtreite. Es iſt alſo unter dieſer Bedingung, aber auch nur unter ihr, eine äußere Harmonie des Freiheitsgebrauches ſinnlich-vernünftiger Weſen möglich, welche die practiſche Vernunft durch das Rechtsgeſetz fodert.

Die Bedingung, welche wir ſo eben erwähnt haben, iſt die Form für das Recht; ſie iſt die Form, unter welche ſich die Geſetze für die äußere Freiheit der Menſchen und den Gebrauch derſelben bringen laſſen müſſen, wenn ſie Rechtsgeſetze ſeyn ſollen; ſie iſt die Form, unter welche die Aeußerungen der Freiheit, die Handlungen, müſſen ſubſumirt werden können, wenn ſie rechtlich genannt werden ſollen. Der oberſte Rechtsgrundſatz iſt daher nur ein formaler, er beſtimmt nur die Form des Rechts, nicht aber die Materie deſſelben; denn die Materie des Rechts iſt vielfach, und ein aus ihr entlehnter Satz könnte nicht allgemein, viel weniger der oberſte ſeyn. Der oberſte Grundſatz für das Recht muß aber auch ſchon um deswillen formal ſeyn, weil das Weſen des Rechts lediglich in Aufhebung oder Abweſenheit des Widerſpruches zwiſchen der äußern Freiheit des Einen mit jener aller Uebrigen, ſohin in etwas Negativen, nicht in etwas Poſitiven beſteht, und die Aufgabe des Rechts nur iſt, den Widerſpruch zu entfernen, damit daraus von ſelbſt die Harmonie entſtehe, nicht aber die Harmonie durch directe Mittel ſelbſt zu ſetzen, oder mit andern Worten, weil das Recht nur beſtimmt, was nicht geſchehen darf, nicht aber vorſchreibt, was geſchehen ſoll, weil das Recht nur dadurch, daß es diejenigen Handlungen, mit welchen die Freiheit Aller nicht beſtehen kann, verbietet, die Grenzen deſſen zieht, was erlaubt iſt, und ſo das eigenthümliche Rechtsgebiet des Einzelnen feſtſetzt, und weil endlich innerhalb dieſes Rechtsgebietes jeder Einzelne ganz freie Willkühr hat, nach dem Moralgeſetze und der Klugheit, oder da beide nicht erzwingbar ſind, auch nach ſeinen Launen zu handeln, ſohin ein materieller oberſter Grundſatz, das Recht auf die Willkühr ſelbſt aufheben würde, weswegen nur ein formeller Grundſatz, nur ein

ſolcher, welcher lediglich die Form', das iſt die Art und Weiſe der Handlungen, nämlich daß ſie dem gleichen Freiheitsgebrauche Aller nicht widerſtreiten, ohne Rückſicht auf den Gegenſtand der Handlung ſelbſt, als Maaßſtab für die Rechtlichkeit der Handlungen beſtimmt, der oberſte Grundſatz ſeyn kann.

Da der angegebene oberſte Rechtsgrundſatz mit dem Zwecke des Rechts, Aufhebung des oft bemerkten Widerſtreites, in eines zuſammenfällt; da derſelbe der practiſchen Vernunft entnommen iſt, und eigentlich nur ihr Gebot ausſpricht; da er von keinem höhern Grundſatze abhängt, weil er aus dem Zwecke des Rechts unmittelbar fließt; da er ferner als formaler Grundſatz auf alle Rechtsmaterien anwendbar iſt, und nur durch ſeine Anwendung auf ſie die einzelnen Materien Rechtsmaterien werden; da derſelbe endlich eben deswegen allgemein iſt, weil er nicht die Materie, ſondern nur die Form berückſichtigt; ſo iſt derſelbe als oberſter Rechtsgrundſatz in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Zergliedern wir den oberſten Rechtsgrundſatz, nach welchem Jeder thun darf, was er will, in ſo ferne er durch dieſes Thun dem gleich freien Willen Anderer keinen Eintrag thut; ſo finden wir darin eine Grundregel mit einer Beſchränkung. Die Grundregel iſt: „Jeder darf thun, was er will (Poſtulat der äußern Freiheit); die Beſchränkung iſt: der gleich freie Wille der Uebrigen. Dieſe Beſchränkung kann auch durch den Satz ausgedrückt werden: Keiner kann rechtlich gegen ſeinen Willen beſtimmt werden.“ Der oberſte Rechtsgrundſatz umfaßt alle Rechte, und es handelt ſich in der Rechtslehre nur um die Anwendung desſelben auf die beſondern Arten oder Fälle des Freiheits-Gebrauches.

Im abſoluten Theile des Naturrechts werden nur diejenigen Rechte, welche lediglich und allein aus der Coexiſtenz der Menſchen hervorgehen, behandelt, abgeſehen von den verſchiedenen Verhältniſſen und Zuſtänden, in welchen ſich dieſelben befinden können.

Man betrachtet daher im abſoluten Naturrechte rein nur die Perſönlichkeit des Menſchen, und beſtimmt die Rechte ſeiner Perſon als ſolcher gegen die andern Menſchen, ohne ſich darum zu bekümmern, ob er verheirathet oder ledig, Familienvater iſt oder nicht, ob er Eigenthum beſitzt oder keines, ob er als Mitglied einem Staate angehört, oder nicht u. ſ. w. Man vergleicht hier nur Perſon gegen Perſon, und ſetzt das jeder Perſon eigenthümliche Rechtsgebiet feſt. Da es ſich alſo hier rein um die Rechte der Perſönlichkeit handelt, ſo frägt es ſich vor allem, wer iſt im rechtlichen Sinne eine Perſon, oder mit andern Worten „Wem ſteht die Fähigkeit zu, Rechte zu beſitzen, und durch die Rechte Anderer verpflichtet zu werden?“

Die Antwort hierauf kann keine andere ſeyn, als juriſtiſche Perſonen in dem angegebenen Sinne ſind alle ſinnlich vernünftige Weſen. Denn alle ſinnlich vernünftige Weſen haben die practiſche Vernunft und ihr Gebot in ſich, für ſie alle wird durch die practiſche Vernunft die äußere Freiheit poſtulirt, und dieſe äußere Freiheit für ſie alle gleichmäßig herzuſtellen, iſt der Zweck der rechtlichen Geſetzgebung, alſo müſſen ſie alle Theil haben an der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft, und den Rechten, die ſie ſetzt.

Sinnlich vernünftige Weſen ſind die Menſchen, es iſt ſohin jeder Menſch eine juriſtiſche Perſon.

Die Lehrer des Naturrechts haben nun die Frage aufgeworfen, woran man erkenne, daß ein Weſen ein ſinnlich vernünftiges, daß es ein Menſch, ſey, und ihm ſonach die Rechtsfähigkeit zukomme. Sie haben dieſe Frage verſchieden beantwortet, und das Merkmal der Erkennbarkeit bald in das menſchliche Antlitz, bald in die aufrechte Geſtalt und die Fähigkeit zu artikulirten Tönen, bald in die menſchliche Geſtalt überhaupt u. ſ. w. geſetzt. Daß man das Merkmal der Erkennbarkeit eines ſinnlich vernünftigen Weſens, das Merkmal der Erkennbarkeit der Menſchheit bloß in die äußere Geſtalt des Menſchen, oder gar nur in einen Theil derſel-

ben gelegt hat, geſchah darum, um erſtens bey Mißgeburten einen Anhaltspunct für die Beurtheilung zu gewinnen, und zweitens um die Würde der juriſtiſchen Perſönlichkeit auch für jene Menſchen zu retten, welche wegen ihres Alters, oder wegen Geiſteskrankheit den vollen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, alſo auch die durch ſelbe bedingte äußere Freiheit nicht gleich den übrigen Menſchen ausüben können. Die Rechtfertigung für die Annahme eines ſolchen äußerlichen Merkmales liegt bezüglich auf die Mißgeburten in der Vermuthung, welche das Daſeyn des menſchlichen Körpers oder eines Haupttheiles desſelben gibt, daß hierin auch, wie in den andern menſchlichen Körpern, eine practiſche Vernunft vorhanden ſey; bezüglich hingegen auf die, welche wegen Alter oder Geiſteskrankheit den vollen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, darin, daß jedem Menſchen die Vernunft gegeben iſt, wenn er ſich gleich in einem Zuſtande befindet, der ihn hindert, dieſelbe zu gebrauchen; er hat ſie doch, und kann wenigſtens diejenigen einem ſinnlich vernünftigen Weſen zukommenden Rechte, deren Beſitz ohne Ausübung möglich iſt, z. B. das Recht auf Leben, Nichtbeſchädigung ſeines Körpers u. ſ. w. ohne weiters anſprechen, um ſo mehr, als die Hinderniſſe, welche ſeinen Vernunftgebrauch hemmen, ja mit der Zeit wegfallen müſſen oder können.

Die Perſonen, welchen die Rechtsfähigkeit zukommt, nennt man auch Subjecte des Rechts. Man ſetzt die Perſonen den Sachen entgegen, und verſteht unter letztern alle Dinge, welchen die Rechtsfähigkeit nicht zukommt. Object im Gegenſatze zu Subject nennt man den Gegenſtand des Rechts, worauf der Berechtigte ſein Recht ausübt, was Gegenſtand der Rechtsbehandlung iſt. So z. B. wenn ich ſage, ich habe ein Eigenthumsrecht an dem Acker, bin ich das Subject, der Acker das Object; wenn ich ſage, der Menſch hat ein Recht auf ſein Leben, ſo iſt der Menſch das Subject, das Leben das Object. Da nun der Acker eine Sache, das Leben aber ein Beſtandtheil des Menſchen, eine nothwendige Bedingung ſeines Daſeyns iſt, ſo folgt daraus,

daß das Object des Rechts nicht nur in Sachen (in Dingen außer dem Menſchen), ſondern auch in Eigenſchaften des Menſchen und ſelbſt in ſolchen, die zu ſeinem Daſeyn nothwendig gehören, ſohin ſelbſt in einer Eigenſchaft des Subjects beſtehen könne.

Jedes ſinnlich-vernünftige Individuum, jede juriſtiſche Perſon, jeder Menſch (wenn die Wirkſamkeit ſeiner Vernunft nicht durch beſondere Zuſtände gelähmt iſt) iſt ein Weſen, das die Zwecke ſeiner Thätigkeit ſich ſelbſt zu ſetzen, und mit Freiheit zu erſtreben, das iſt nach freier Willkühr (die ihm auch das Gegentheil, nämlich nichts für die ſich geſetzten Zwecke zu thun, geſtattet) für die Erreichung derſelben thätig zu ſeyn vermag. Das Subject des Rechts iſt alſo auch ein Subject der Freiheit, iſt ein Weſen, das ſich ſelbſt Zwecke ſetzen kann, ein Weſen, das beſtimmt iſt, den Zweck ſeines Daſeyns zu erkennen, ſich deſſen bewußt zu ſeyn, ſich frei dafür zu beſtimmen, ſich denſelben als ſeinen eigenen Zweck zu ſetzen, und ihn durch den vernünftigen Gebrauch ſeiner Freiheit zu erſtreben, iſt alſo Selbſtzweck; während die andern Dinge nur um des Menſchen willen da ſind. Denn wenn ſolche gleich von der Natur einen Zweck ihres Daſeyns und Wirkens erhalten haben, ſo können ſie denſelben doch nicht in ihr Bewußtſeyn aufnehmen, ſie vermögen ihn nicht mit Freiheit zu erſtreben, ſondern ſie müſſen den ihnen geſetzten Zwecken nach den Geſetzen der Natur, nach dem unwiderſtehlichen Triebe, der in ihnen liegt, folgen, und ſind daher nur Mittel zum Zwecke, keine Subjecte der Freiheit, keine Weſen, denen Freiheit zukömmt, ſondern nur Objecte der Freiheit, Dinge, deren ſich die Subjecte der Freiheit bedienen, um ihre mit Freiheit gewählten Zwecke wirklich zu machen.

Da nun der Menſch Selbſtzweck iſt, ſo darf kein Menſch von dem andern als bloßes Mittel gebraucht werden, und da alle Menſchen Selbſtzwecke ſind, ſo beſteht die von der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft gefoderte rechtliche Coexiſtenz derſelben darin, daß ſie als

Selbſtzwecke neben einander beſtehen können, das heißt, daß Jeder ſeinen Selbſtzweck, in ſo ferne derſelbe dem Gebote der practiſchen Vernunft entſpricht, oder was eines iſt, in ſo ferne derſelbe als allgemein gedacht mit dem gleichen Freiheitsgebrauche der Uebrigen nicht im Widerſpruche ſteht, ungehindert von den Andern zu erſtreben vermöge. Dadurch entſteht für jeden Einzelnen ein eigenthümliches Rechtsgebiet, das Gebiet ſeiner perſönlichen Freiheit, und dieſes Gebiet der einem jeden einzelnen Menſchen zur Erreichung ſeines Selbſtzweckes nothwendigen Freiheit iſt der Grund, warum die practiſche Vernunft eine Einſchränkung des Freiheitsgebietes aller übrigen Menſchen fodert, zugleich aber auch die Grenze dieſer Foderung, denn ſie kann die Beſchränkung der Freiheit Aller und jedes Einzelnen nur ſo weit fodern, daß Jedem ein gleiches perſönliches Freiheitsgebiet verbleibt.

Dieſes Freiheitsgebiet kömmt jedem Menſchen von Natur zu, es iſt ihm angeboren, nicht erworben, und kann daher allein der Gegenſtand der Behandlung im abſoluten Naturrechte ſeyn; denn jede Veränderung des angebornen Rechtszuſtandes ſetzt nothwendig eine Thatſache voraus, die eine ſolche Veränderung bewirkt, es wird dadurch ein beſonderes Verhältniß erzeugt, und gehört ſonach ſchon zum angewandten Naturrecht. Daß die Perſönlichkeits-Rechte der Menſchen, ſo wie ſie im abſoluten Naturrechte behandelt werden, für Alle gleich ſind, ergibt ſich daraus, weil ſie angeborne Rechte ſind, und hindert dieſe Gleichheit nicht, daß in der Folge Einer mehr Rechte erlange, als der Andere, weil das angeborne Recht, wie wir hören werden, Jedem nur die gleiche Möglichkeit einräumt, ſonſtige Rechte zu erwerben, der Gebrauch aber, den Jeder von dieſer Möglichkeit machen will, von ſeiner Willkühr abhängt, ſohin ohne Verletzung der Rechtsgleichheit Einer mehr Rechte erwerben kann, als der Andere. Die angebornen Rechte können ferner keine anderen ſeyn, als reine Perſönlichkeitsrechte, weil Jedem nur ſein Ich, und das, was damit

nothwendig zuſammenhängt, angeboren wird; die Dinge außer dem Menſchen aber urſprünglich Keinem, ſondern dem Rechte Aller angehören, und in das Recht eines Einzelnen erſt durch eine beſondere Thatſache kommen müſſen.

Die Summe der dem Menſchen angebornen Rechte, ſein Urrecht, auf welche ſich alle angebornen Rechte deſſelben zurückführen laſſen, liegt in dem Rechte, als freies, vernünftiges Weſen in der Sinnenwelt zu exiſtiren, in dem Rechte der Menſchheit oder Perſönlichkeit. Dieſes Recht fließt unmittelbar aus dem Begriffe eines freien Vernunftweſens, und aus der Anfoderung der practiſchen Vernunft, welche für einen jeden Menſchen ein geſichertes Freiheitsgebiet verlangt. In dieſem Rechte liegt die Bedingung der Rechtsfähigkeit des Menſchen, ſeiner Anerkennung als juriſtiſche Perſon, deren urrechtliches Freiheitsgebiet von Allen geachtet werden muß.

Das Urrecht der Menſchheit umfaßt einen Inbegriff einzelner Urrechte, angeborner Rechte, Menſchenrechte, Rechte der Menſchheit, welche ſämmtliche als Beſtandtheile dieſes Urrechts anzuſehen ſind. Dieſe einzelnen Urrechte beziehen ſich theils auf die Bedingungen der Exiſtenz des Menſchen, theils auf die freie Wirkſamkeit deſſelben, welche beide Beſtandtheile die Natur des ſinnlich-vernünftigen Weſens begründen.

Soll jedes ſinnlich-vernünftige Weſen als Perſon in der Erſcheinungswelt gelten, ſo muß es vor allem ein Recht auf die Bedingungen ſeiner Exiſtenz haben, denn ſonſt könnte es nicht beſtehen, und würde alſo ſeine Perſönlichkeit ganz und gar vernichtet. Daraus fließen 1) ſein Recht auf ſein Leben als allgemeine Bedingung ſeiner Wirkſamkeit in der Sinnenwelt, ſo lange es die Natur geſtattet; 2) das Recht auf ſeine Glieder und Organe als Bedingungen des Lebens, und Werkzeuge der einzelnen Kräfte, und auf ſeinen Körper als den Inbegriff der einzelnen Glieder und Organe. Streng genommen iſt dieſes Recht in dem Rechte auf das Leben ſchon enthalten, wird

aber in den meiſten Lehrbüchern beſonders aufgeführt; 3) das Recht auf ſeine Geſundheit als den Zuſtand der ungeſtörten und ſchmerzloſen Thätigkeit der einzelnen Kräfte ſeines Körpers. Auch dieſes Recht iſt eigentlich ſchon in dem unter 2 aufgeführten Rechte enthalten, da durch dieſelbe die ungehinderte und freie Anwendung der Körperkräfte bedingt iſt. 4) Das Recht auf ſeine geiſtige Kräfte, welche durch phyſiſche Mittel und geiſtige Einwirkung verletzt werden können. Durch ſie iſt die Wirkſamkeit der Vernunft bedingt, ohne ſie findet kein geiſtiges Leben ſtatt, ſie ſind die Werkzeuge des Vernunftlebens, und gehören ſohin ganz vorzüglich mit zum Leben eines ſinnlich-vernünftigen Weſens.

So wie der Menſch ein Urrecht auf die Bedingungen ſeiner Exiſtenz hat, eben ſo hat er ein Urrecht auf freie Wirkſamkeit, das iſt, auf die Befugniß, alle ſeine individuellen Kräfte zur Realiſirung erlaubter Zwecke zu gebrauchen. Dieſes Recht iſt ſchon in dem Rechte zur Exiſtenz des Menſchen mitbegriffen, denn was wäre eine Exiſtenz, die nicht thätig ſeyn dürfte? Daſſelbe fließt ferner unmittelbar aus der Foderung der practiſchen Vernunft, welche jeden Menſchen als Selbſtzweck geachtet wiſſen will, was nicht geſchehen würde, wenn man ihm das Recht der freien Wirkſamkeit nicht zugeſtehen wollte. Vermöge des Urrechts auf freie Wirkſamkeit hat der Menſch 1) das Recht auf Denkfreiheit, 2) das Recht auf Gewiſſens- und Religionsfreiheit, 3) das Recht auf Erſtrebung beliebiger Zwecke, 4) das Recht auf Erwerbung.

Bei dem Rechte auf Denkfreiheit muß man die innere Denkfreiheit von der äußern unterſcheiden. In ſo ferne der Menſch ſein Denkvermögen entwickelt und ausbildet, um die Summe ſeiner Kenntniſſe zu erweitern, in ſo ferne er für ſich über dieſes oder jenes nachdenkt, ohne ſeine Gedanken laut werden zu laſſen, oder andern mitzutheilen, gehört dieſer Gebrauch ſeines Denkvermögens, die innere Denkfreiheit, welche innigſt mit der Natur des Men-

ſchen als eines vernünftigen Weſens verbunden iſt, gar nicht in den Bereich der rechtlichen Geſetzgebung, weil dieſe es nur mit den Erſcheinungen der innern Thätigkeit der Menſchen, mit den Aeußerungen und Handlungen derſelben, zu thun hat, Gedanken als ſolche aber in der Sinnenwelt nicht erſcheinen. Daher auch das Sprüchwort „Gedanken ſind zollfrei.“

Die äußere Denkfreiheit dagegen, oder freie Mittheilung ſeiner Gedanken an Andere fällt allerdings in das Gebiet der rechtlichen Geſetzgebung, und wird als ein Theil des dem Menſchen auf freie Wirkſamkeit zuſtehenden Urrechts betrachtet, weil das Mittheilen unſerer Gedanken eine nothwendige Bedingung der Entwicklung und Ausbildung unſeres Geiſtesvermögens iſt.

Denn wer ſich nicht mittheilen kann, entbehrt des vornehmſten Reizmittels zum Denken. Daher ſtehen Denken und Sprechen in der innigſten Wechſelwirkung, und die Natur hat uns eben darum Denk- und Sprachvermögen zugleich gegeben, damit wir das Gedachte beſtimmt bezeichnen und durch dieſe Bezeichnung Andern mittheilen können. Wer alſo dieſes Mittheilen, (das mündliche oder ſchriftliche Sprechen) hindert, hindert auch das Denken. Wenn daher der Menſch ein Recht auf Entwicklung ſeiner geiſtigen Fähigkeiten hat, ſo hat er auch ein Recht auf die Mittheilung ſeiner Gedanken. Allein weil die äußere Denkfreiheit, die Aeußerungen der Gedanken, ſie geſchehen mündlich oder ſchriftlich, nicht ohne Beziehung auf die mit uns lebenden Menſchen (ja ſelbſt auf nachfolgende Generationen vermag ſie zu wirken) ſtatt haben kann, ſo kann ſich die für ſinnlich-vernünftige Weſen in Anſpruch genommene äußere Denkfreiheit immer nur unter der Beſchränkung verſtehen, daß hierdurch keines Andern Recht geſtört, oder verletzt werde, denn ſonſt könnte dieſelbe nicht als allgemeines Geſetz gedacht werden, und würde der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft widerſtreiten. Wenn z. B. Jemand ſeine äußere Denkfreiheit dazu miß-

brauchen würde, um Andere zu Rechtsverletzungen zu bewegen, ſo würde er wenigſtens gegen Diejenigen, deren Recht verletzt werden, als Verletzer derſelben erſcheinen, und zwar eben ſo, als wenn er ſelbe auf andere Art oder durch andere Mittel verletzt hätte. Der mögliche Mißbrauch, welcher von der äußern Denkfreiheit gemacht werden kann, vermag jedoch ein Verbot des Gebrauches derſelben eben ſo wenig zu rechtfertigen, als wenig wegen zu beſorgenden Mißbrauches der Gebrauch anderer Rechte verboten werden kann. Zur Hintanhaltung jeder Mißdeutung bemerken wir, daß wir hier bloß von den Urrechten der Menſchen, und lediglich von den Verhältniſſen ihrer Coexiſtenz, abgeſehen von allen andern Zuſtänden, in welchen ſie ſich ſonſt befinden mögen, handeln, alſo hier von den Vorbeugungsmaaßregeln gegen den Mißbrauch der äußern Gedankenfreiheit in den Vereinen der Menſchen, welche die Staaten bilden, nicht die Rede ſeyn könne, welche Maaßregeln außer dem Staate wegen Ermanglung einer oberſten Gewalt, der Alle unterworfen ſind, ohnehin nicht ausgeführt werder könnten.

Mit dem Rechte auf Gewiſſens- und Religions-Freiheit hat es die nämliche Bewandtniß, wie mit dem Rechte auf Denkfreiheit. So lange die moraliſchen und religiöſen Ueberzeugungen des Menſchen in ſeinem Innern bleiben, gehören ſie bloß der ethiſchen Geſetzgebung zu, und gehen die rechtliche Geſetzgebung gar nichts an. Sobald ſich aber dieſe Ueberzeugungen im Leben äußern durch die Art der äußerlichen Verehrung des höchſten Weſens, Gottes, durch Religionsübungen, und durch die Erfüllung der aus den religiöſen Ueberzeugungen abgeleiteten Pflichten, ſo fallen ſie gleichfalls unter die Herrſchaft des Rechts, und hat der Menſch, als Selbſtzweck, allerdings das Recht, nach ſeiner innern religiöſen Ueberzeugung auch äußerlich zu handeln, jedoch abermal wieder mit der nothwendigen Beſchränkung, daß durch ſeine freie Religionsübung der rechtliche Freiheitsgebrauch ſeiner Mitmenſchen nicht geſtört werde. Dieſes

Recht iſt eines der weſentlichſten für den Menſchen, weil es ihm die Freiheit gibt, nach ſeiner Ueberzeugung für das Wohl ſeiner Seele nach dem Tode thätig zu ſeyn, alſo für die Erfüllung ſeiner Beſtimmung auf dieſer Welt zu arbeiten, und ſein Seelenheil zu befördern. Bei keiner andern Rechtsmaterie hängt die Freiheit der Gedanken mit der Freiheit der Aeußerungen derſelben ſo innig zuſammen, als bei der Religion, weil dieſelbe nicht bloß äußere Frömmigkeit, ſondern auch innere, alſo eine völlige Harmonie der Gedanken mit den Handlungen fodert, daher man auch dieſes Recht mit dem Namen Gewiſſensfreiheit bezeichnet, während es ſtreng genommen Religionsfreiheit heißen ſollte. Der Beſchränkung der Uebereinſtimmung mit den Rechten Anderer muß es deswegen unterworfen bleiben, weil ohne dieſelbe kein Recht gedacht werden kann, und weil es nicht nur möglich, ſondern nach der Erfahrung auch ſchon geſchehen iſt, und zum Theil noch geſchieht, daß man ſich religiöſe Zwecke ſetzt, durch deren Erfüllung der rechtliche Freiheitsgebrauch Anderer lädirt wird. Wir erinnern hier nur an die Menſchenopfer, wo ſinnlich-vernünftige Weſen zur Ehre Gottes geſchlachtet werden, was ohne Verletzung des erſten Urrechts der geſchlachtet Werdenden, des Rechts auf ihre Exiſtenz, nicht geſchehen kann. Toleranz iſt das legale (den Rechtsgeſetzen gemäße) Betragen gegen die religiöſe Denk- und Handlungsweiſe Anderer. Intoleranz iſt daher ſchon ihrem Begriffe nach ein offenbares Unrecht.

Vermöge des Rechts auf Erſtrebung beliebiger Zwecke kann ſich der Menſch auch außer den moraliſchen und religiöſen Zwecken andere, ſinnliche Zwecke ſetzen, und für deren Realiſirung rechtlich thätig ſeyn, das heißt, er darf rechtlich auch für die Befriedigung ſeiner Neigungen wirken. Die Summe ſeiner ſinnlichen Zwecke und deren Erreichung iſt ſeine irdiſche Glückſeligkeit. Er hat alſo das Recht, ſelbſt zu beſtimmen, was er zu ſeiner Glückſeligkeit rechnet, und da, wenn er in ſeinem Rechtsgebiete bleibt, er innerhalb deſſelben alles thun darf, was ihm beliebt,

ſo darf er auch alle nicht rechtswidrigen Mittel zur Erreichung ſeiner Glückſeligkeit anwenden. Das Recht ſeiner dießfallſigen Wirkſamkeit wird alſo abermal durch das rechtliche Freiheitsgebiet ſeiner Mitmenſchen beſchränkt.

Das Recht auf Erwerbung leitet ſich aus dem Urrechte des Menſchen auf freie Thätigkeit ab, indem letztere oft durch Mittel bedingt iſt, die erſt erworben werden müſſen. Das Recht auf Erwerbung hat zweierlei Arten, oder kann ſich auf zweierlei Weiſe äußern, einmal daß ſich der Menſch Sachen (Dinge, welche nicht Selbſtzwecke ſind) unterwirft, und ſie ſo mit ſeinem Rechtsgebiete verknüpft, daß, ohne letzteres zu verletzen, Andere dieſe Sache nicht gebrauchen können, das anderemal, daß er ſich das Recht gewiſſer Leiſtungen von andern Menſchen erwirbt, dieſelben ſich zu irgend Etwas verpflichtet. Hier im abſoluten Naturrechte nehmen wir nur das Urrecht der Menſchen auf Erwerb im Allgemeinen in Anſpruch, ohne darauf einzugehen, wie dieſer Erwerb geſchehen müſſe, und welche rechtliche Folgen derſelbe nach ſich ziehe, denn ſolches gehört ſchon dem hypothetiſchen Naturrechte an. Uns genügt es, an dieſem Orte zu bemerken, daß der Menſch das Recht auf ſolchen Erwerb in der Art habe, daß dadurch das Rechtsgebiet keines Andern verletzt werde. Er kann daher herrenloſe Sachen, das iſt ſolche, welche keines Andern Gewalt unterworfen ſind, unbedingt, nicht herrenloſe Sachen hingegen in der Regel nur mit Zuſtimmung deſſen, der ſelbe mit ſeinem Freiheitsgebiete vereiniget hatte, acquiriren, und eben ſo das Recht auf Dienſtleiſtungen Anderer nur mit ihrem Willen erwerben. So wie der Menſch von Andern das Recht zu Dienſtleiſtungen erwerben kann, ſo kann er ſich ebenfalls gegen Andere zu Dienſtleiſtungen verpflichten, wir handeln aber hievon nicht beſonders, weil wenn der Eine ſich verpflichtet, der Andere erwirbt, alſo der Fall ſchon bei der Erwerbung vorkömmt. So wie der Menſch Sachen zu acquiriren vermag, ſo kann er ſie auch wieder veräußern; der Fall gehört aber ſchon nicht mehr in das

abſolute, ſondern in das hypothetiſche Naturrecht, weil der Veräußerung die Erwerbung vorangehen muß, alſo ſich ſchon ein factiſcher Zuſtand gebildet hat, welcher über die bloße Coexiſtenz der Menſchen hinausgeht.

Außer dieſen ſo ziemlich unbeſtrittenen Urrechten gibt es noch einige, welche von einem Theile der Naturrechtslehrer als ſolche angenommen, von andern beſtritten werden. Wir wollen nunmehr auch von dieſen handeln.

Das erſte derſelben iſt das Recht auf Ehre. Die Ehre im allgemeinen und weiteſten Sinne iſt die äußere Anerkennung eines uns zuſtehenden Werthes. Man theilt ſie in die abſolute (auch urſprüngliche) Ehre, das iſt diejenige, welche dem Menſchen, als ſolchem, ohne weitere Vorausſetzung zukömmt, wodurch alſo nur ſein Werth als ein ſich ſelbſt Zwecke ſetzendes Weſen, als eine Perſon, anerkannt wird, und in die relative, oder das Urtheil Anderer über den Werth eines Menſchen nach ſeinen Handlungen. Man bezeichnet ſie auch mit dem Ausdrucke „guter Name.“ Die relative Ehre begreifft mehr in ſich als die abſolute Ehre, und kann einer der abſoluten Ehre genießen, wenn er ſich gleich der relativen nicht erfreuen darf. Dagegen iſt in der relativen Ehre die abſolute enthalten. Uebrigens kann man die Ehre, die man Jemanden zuerkennt, durch Handlungen oder Urtheile, welche unſere Meinungen von dem Werthe einer Perſon ausdrücken, oder durch Unterlaſſung ſolcher Urtheile und Handlungen, welche den Werth einer Perſon herabſetzen, an den Tag legen. Im erſtern Falle iſt es eine poſitive, im andern eine negative Anerkennung der Ehre. Daß der Menſch auf die abſolute Ehre Anſpruch machen kann, wird nicht beſtritten, denn der Werth der Menſchheit muß in jedem Menſchen anerkannt werden, und eben dieſe Anerkennung iſt ja Zweck der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft. Es iſt dieſes aber auch eine ſehr beſchränkte Ehre, und eigentlich kein beſonderes Urrecht, ſondern in dem Urrechte

auf Perſönlichkeit ſchon begriffen. Deſto getheilter ſind die Meinungen über die übrigen Arten der Ehre.

Die Verſchiedenheit der Meinungen hat zum Theil ihren Grund in den verſchiedenen Begriffen von der Ehre. Nach den Begriffen, welche wir davon gegeben haben, dürfte man der Wahrheit am nächſten kommen, wenn man annimmt: daß es auf die relative Ehre keinen rechtlichen Anſpruch gibt, indem Jeder, als handelnder Menſch, Gegenſtand der freien Beurtheilung Anderer iſt, und nicht verlangen kann, daß Andere durch Handlungen oder Aeußerungen ſeinen Werth anerkennen und dieſe Anerkennung verbreiten; daß hingegen Jeder das Recht hat, zu verlangen, daß ihm keine Eigenſchaften und Handlungen angedichtet werden, welche in moraliſcher oder rechtlicher Hinſicht ſeinen Werth herabſetzen, weil dadurch ſein Recht, mit andern Menſchen in Wechſelwirkung zu treten, beeinträchtiget wird, indem man ſich nicht gerne mit Menſchen in rechtliche Geſchäfte einläßt, deren Unbeſcholtenheit verdächtig iſt. Man ſieht daraus, daß der Menſch mehr auf negative als poſitive Anerkennung ſeiner Ehre Anſpruch machen könne.

Das andere der beſtrittenen Urrechte iſt das Recht auf Wahrheit (Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit). Auch hierüber ſind die Meinungen verſchieden. Jeden Falles dürfte das Recht auf Wahrheit als beſonderes Urrecht nicht gerechtfertiget werden können, ſondern iſt ſchon in den übrigen Urrechten enthalten. Ein Recht auf Wahrheit in dem Sinne, daß Einer verlangen könnte, daß man ihm alles offenbare, was wahr iſt, gibt es nicht; denn das wäre eine poſitive Leiſtung, die man ohne einen beſondern Titel von Niemanden verlangen kann. Ein Recht, an der Erforſchung der Wahrheit nicht gehindert zu werden, gibt es zwar, weil, wenn ich mich innerhalb meines Rechtsgebietes halte, es mir frei ſteht, welche Zwecke ich mir ſetzen, und durch welche Mittel ich ſelbe erreichen will; es ergibt ſich aber auch daraus, daß ich dieſes Recht nur in ſo ferne habe, als

ich nach der Wahrheit durch ſolche Mittel forſche, die Niemandens Freiheit beeinträchtigen. Das Recht, zu verlangen, daß man mir die Wahrheit ſage, das heißt, daß man mir nichts Unwahres ſage, iſt dasjenige, worin vorzüglich die Meinungen getheilt ſind. Die Einen glauben, durch eine Lüge würde die menſchliche Würde beleidiget, und ſie ſey unrecht, weil man die Wahrheit erwarte, und durch die Unwahrheit zu Handlungen beſtimmt werden könne, die Schaden bringen. Von andern wird ein Unterſchied gemacht, und die Lüge oder Unwahrheit, lediglich als ſolche und ohne Rückſicht auf die Abſicht des Lügenden und die Folgen der Lüge genommen, für keine Rechtsverletzung angeſehen, weil es ja Jedem frei ſtehe, die Ausſagen Anderer anzunehmen, wofür er wolle, weil ſohin die Lüge der äußern Freiheit nicht widerſtreite, und deswegen nicht in den Bereich des Rechts, ſondern nur in jenen der Moral gehöre. Wenn dagegen durch Verſchweigung der Wahrheit oder Ausſage der Unwahrheit eine wirkliche Rechtsverletzung Anderer bewirkt wird; ſo wird ſolches von Allen als Unrecht angeſehen, jedoch das dadurch verletzte Recht nicht als ein beſonderes Urrecht auf Wahrheit angenomen, ſondern dorthin gerechnet, wohin das verletzte Recht ſelbſt gehört.

Da das Weſen des Rechts darin beſteht, daß die Menſchen wechſelſeitig ſich als Vernunftweſen anerkennen; ſo kann man fragen, ob Kinder, Minderjährige, Geiſtesſchwache und Geiſteskranke auch der Rechte fähig ſind, oder nicht? Wenn ſie gleich in dem Gebrauche der Vernunft zeitlich gehindert ſind, ſo fehlt ihnen doch die Vernunftmäßigkeit nicht; es muß ihnen alſo auch die Rechtsfähigkeit zuſtehen, und zwar kommen ihnen die Urrechte auf ihre Exiſtenz unbedingt zu, die Rechte auf freie Wirkſamkeit aber nur in ſo ferne, als ſie an deren Ausübung durch ihren beſchränkten Zuſtand nicht gehindert werden. Sie dürfen daher nicht als Mittel behandelt werden, ſondern man muß in ihnen den Werth der Menſchheit achten. Es können auch

Andere ſich ihrer rechtlich annehmen, und ſie nicht nur gegen Läſionen aller Art ſchützen, ſondern ihnen auch zur Entwicklung ihrer phyſiſchen und moraliſchen Anlagen beiſtehen. Darauf gründet ſich das Recht, Unmündige zu erziehen, und für Diejenigen Sorge zu tragen, welche wegen Geiſtesverwirrung des Gebrauches der Vernunft nicht mächtig ſind. Die in dieſen Hinſichten ausgeübte Thätigkeit enthält keine Störung der Freiheit Anderer, ſondern vielmehr eine Beförderung derſelben, iſt folglich keine unrechtliche, ſondern eine rechtliche Thätigkeit. Dieſe Thätigkeit für Andere darf aber nur zu ihrem Schutze und zu ihrem Nutzen ausgeübt werden, nicht zu ihrem Schaden, weil ſonſt der Rechtsgrund hiefür wegfiele, und dadurch ihr Rechtsgebiet verletzt, ſtatt erhalten würde.

Ob die Urrechte rechtlich veräußert werden können? gehört auch zu den Fragen, welche verſchiedenartig beantwortet werden. Die Veräußerung erworbener Rechte, wovon im hypothetiſchen Theile des Naturrechts gehandelt werden wird, unterliegt keinem Anſtande, denn, ſo wie ſie nicht von der Natur dem Menſchen inwohnen, ſondern erſt von ihm erworben worden ſind, ſo kann er ſie auch wieder aufgeben, oder an Andere überlaſſen. Was hingegen die Urrechte der Menſchen betrifft, ſo ſagt ein Theil der Naturrechtslehrer, weil ſie nicht erworben, ſondern angeboren ſeyen, ſo ſeyen ſie mit der Natur des Menſchen dergeſtalt verwebt, daß man ſie nicht weggeben könne, ohne der Natur des Menſchen zu nahe zu treten; ihr Verluſt ziehe den Verluſt der Perſönlichkeit nach ſich, und da einerſeits dieſe zu ſchützen Aufgabe der rechtlichen Geſetzgebung der practiſchen Vernunft ſey, und durch dieſe einem Jeden die Verpflichtung aufgelegt werde, den Andern als Perſönlichkeit zu reſpectiren; ſo könne weder der Eine auf ein Urrecht verzichten, noch der Andere ein ſolches erwerben, wenigſtens könne der Verzichtende oder Veräußernde ſein Urrecht zu jeder Zeit wieder vindiziren. Einige Naturrechtslehrer ſtützen ſich auch darauf, daß nur ein Wahnſinniger ſeine Freiheit

weggeben könne, alſo ſeine Handlungen wegen mangelnden Vernunftgebrauches ungültig ſeyen.

Andere dagegen behaupten, daß durch die Alienation (Veräußerung) ſolcher Rechte, wenn auch der Veräußernde hierdurch aller Rechtsfähigkeit beraubt würde, das Recht dennoch nicht aufgelößt würde. Es würde nur in Anſehung ſeiner Perſon aufhören, beſtände aber hinſichtlich aller übrigen Menſchen fort, und ſtörte die Coexiſtenz derſelben nicht. Sie ſagen ferner, das Recht ſey zum Vortheil eines jeden Einzelnen da, wer darauf verzichten wolle, könne es. Ferner könne man Niemanden verbieten, ſich zu Dienſtleiſtungen an Andere zu verpflichten, man könne auch nicht wohl das Maaß derſelben vorſchreiben, und ſo ſey es möglich, ſich zu ſo viel Dienſtleiſtungen zu verbinden, daß kaum ein Schatten der Freiheit übrig bleibe. Als Rechtsverwirkung, als Widervergeltung, ſey der Verluſt der Rechtsfähigkeit, ſey die Sklaverei denkbar, warum nicht auch als Folge eines freien Willens?

Indeſſen, wenn gleich durch den Umſtand, daß ein oder mehrere Menſchen ihre Urrechte veräußern, und ſich in die Sklaverei anderer Menſchen begeben, die Coexiſtenz Aller nicht geſtört wird; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß, weil dadurch die rechtliche (juriſtiſche) Perſönlichkeit des ſich in die Sklaverei Begebenden aufgehoben wird, dieſelbe der Natur ſinnlich-vernünftiger Weſen widerſtreite, und daß, weil jeder Menſch das Rechtsgebot in ſich trägt, in jedem andern Menſchen die perſönliche Würde zu achten, ſchon aus dieſer Urſache einem Menſchen, der ſeinen Urrechten entſagt hätte, und ſelbe wieder behaupten wollte, die Anerkennung als ſelbſtſtändiges Weſen nicht verſagt werden dürfe, wodurch die geſchehene Entſagung oder Veräußerung ohnehin unwirkſam ſeyn würde. Die Sklaverei ließe ſich dem zufolge nur bis zu einem gewiſſen Grade von Dienſtleiſtungen, und nur mit Beibehaltung desjenigen Freiheitsgebietes, welches zur Weſenheit eines ſinnlich-vernünftigen Weſens gehört, rechtlich rechtfertigen, kann aber mit den Foderungen der ethiſchen

Vernunft nicht wohl beſtehen, und iſt daher in allen deutſchen Staaten abgeſchafft.

Die Urrechte des Menſchen, wenigſtens die anerkannten und unbeſtrittenen, ſind ſämmtlich Ausflüſſe und Beſtandtheile des Rechts der Menſchheit, und durch nichts, als den Charakter der Menſchheit bedingt. Sie ſind daher allen Menſchen gemein, bei allen gleich, ſie bedürfen keines Beweiſes, ihre Veräußerung iſt, theils beinahe durchgehends phyſiſch unmöglich, weil bei den meiſten derſelben durch die Veräußerung die phyſiſche Exiſtenz mitgefährdet wird, theils unwirkſam, weil ſie zu jeder Zeit widerrufen werden kann. Sie müſſen von allen anerkannt werden, und enthalten die Bedingung (den allgemeinen Titel) alles Rechtserwerbes.

Dritte Vorleſung.

Hypothetiſches Naturrecht.

Unter den Urrechten befindet ſich, wie wir gehört haben, eines, welches man das Recht auf Erwerbung nennt. Durch den Gebrauch, welchen die Menſchen von dieſem Urrechte machen, wird die urſprüngliche Gleichheit der Rechte, welche aus der Gleichheit der Urrechte hervorging, aufgehoben, und es entſteht dadurch für den Einen ein größerer Umfang ſeines Rechtsgebietes, für den Andern ein kleinerer, und daraus eine rechtliche Verſchiedenheit der Rechtsgebiete der einzelnen Menſchen. Da die Erwerbung von dem Gebrauche abhängt, welchen die Menſchen von dem obenbezeichneten Urrechte machen, ſo muß immer eine Thatſache dieſes Gebrauches vorausgehen, ehe Rechte erworben werden. Man nennt deswegen die erworbenen Rechte auch hypothetiſche Rechte, das iſt ſolche, welche etwas vorausſetzen oder

mit andern Worten, welche durch eine willkührliche, in dem freien Willen der Menſchen ſtehende Handlung bedingt werden. Der daraus hervorgehende Rechtszuſtand iſt demnach ein hypothetiſcher, das heißt, er iſt nur dann vorhanden, wenn die Vorausſetzung eingetreten iſt, und davon hat der Theil des Naturrechts, welcher von dieſem Rechte handelt, den Namen des hypothetiſchen Naturrechts. Bleibt man nun bei der Eintheilung des hypothetiſchen Naturrechts in das Privatrecht, öffentliche Recht und Völkerrecht ſtehen, ſo iſt nach dem Geſagten das hypothetiſche Privatrecht die ſyſtematiſche Darſtellung der im Naturſtande, ohne Rückſicht auf die Vereinigung der Menſchen in einen Staat, erwerblichen Rechte, oder die Darſtellung der Bedingungen, unter welchen der Menſch Rechte erwerben kann. Rechte erwerben heißt alſo durch Handlungen der Willkühr ſein Rechtsgebiet vergrößern.

Der Gegenſtand, worauf man ſich Rechte erwerben kann, heißt das Object, die Materie des Rechts. Man kann ſich nun Rechte erwerben auf Sachen, und auf die Handlungen anderer Menſchen, das heißt man kann Sachen ſeiner Gewalt unterwerfen, man kann aber auch das Recht erlangen, daß Einem andere Perſonen etwas leiſten müſſen. Der Inbegriff der erworbenen Rechte einer Perſon wird das Vermögen derſelben genannt, und ſo wie das verſchiedene Maaß des Beſitzthums an Sachen, die ein Jeder in ſeine Gewalt gebracht hat, den Einen reicher, den Andern ärmer macht, eben ſo führt dieſe Verſchiedenheit zu einer Verſchiedenheit der perſönlichen Rechte, indem ſie einen Menſchen geneigt macht, ſich dem andern zu Leiſtungen zu verpflichten, um dadurch Vortheil für ſich zu erzwecken. So iſt der Unterſchied zwiſchen Armen und Reichen, Schuldnern und Gläubigern u. ſ. w. ſchon naturrechtlich begründet, und eine nothwendige Folge der freien Wechſelwirkung unter Menſchen.

Betrachten wir zuerſt die Erwerbung von Sachen, ſo müſſen wir einen Unterſchied machen zwiſchen Sachen, die noch Niemand ſeiner Gewalt unterworfen hat, und ſolchen,

die bereits in der Gewalt Eines oder Mehrerer ſich befinden. Alle Sachen in der Welt, die noch nicht Jemand in ſeine Gewalt gebracht hat, ſind herrenlos, und können von jedem Menſchen ſeiner Gewalt unterworfen werden. Es haben alle Menſchen ein Recht, ſolche Sachen in ihre Gewalt zu bringen, aber keiner hat ein ausſchließende Recht an einer ſolchen Sache, ehe er ſie in ſeine Gewalt gebracht hat. Es muß alſo eine Handlung vorausgehen, wodurch er ſie in ſeine Gewalt bringt, dieſe Handlung genügt für ſich allein, um eine herrenloſe Sache mit dem Rechtsgebiete des Handelnden zu vereinen, es wird dazu keine Zuſtimmung der übrigen Menſchen erfodert, weil ſie noch kein eigenes Recht darauf beſitzen, ſondern nur das Recht, die Sache durch eine Handlung an ſich zu bringen. Derjenige, welcher die Sache zuerſt mit ſeinem Rechte vereinigt, ſchließt demnach die Uebrigen aus. Anders verhält es ſich mit Sachen, die bereits Jemand in ſeine Gewalt gebracht hat. Will ich dieſe erwerben, ſo iſt es nicht genügend, daß ich eine Handlung vornehme, wodurch ich ſelbe mit meinem Rechte vereinige, ſondern ich muß vorerſt die Einwilligung, die Zuſtimmung Desjenigen haben, dem ſie unterworfen iſt, ſonſt wäre die Handlung, wodurch ich ſeine Sache in mein Rechtsgebiet zöge, widerrechtlich, weil ich das Rechtsgebiet des Andern verletzte, und ſo meine Handlungsweiſe nicht als allgemeine Vorſchrift ohne Verletzung des gleichen Freiheitsgebrauches Aller gedacht werden könnte. Bei der Erwerbung einer herrenloſen Sache liegt der Grund der Rechtserwerbung, der Titel des Rechts, die Urſache, welche es mir rechtlich möglich macht, durch meine Handlung ein Recht zu erwerben, (der Rechstitel) zuerſt in dem Urrechte des Menſchen auf Erwerbung, nach dieſem aber lediglich und allein in der freien Handlung, wodurch ich eine herrenloſe Sache ergreife und mir zueigne. Bei Sachen hingegen, die nicht mehr herrenlos ſind, ſondern ſchon einen Herrn haben, muß außer dem Urrechte auf Erwerbung noch ein beſonderer Rechtstitel vorangehen, ehe ich eine ſolche Sache mit meinem Rechte ver-

einigen kann. Dieſer Titel beſteht in dem Willen des Andern, welchem die Sache zuſteht, in deſſen Zuſtimmung, welche es mir erſt rechtlich möglich macht, die ihm gehörige Sache zu erwerben, oder mit andern Worten, welche mir einen Rechtstitel gibt, hierauf kann erſt die Erwerbung ſelbſt, oder das Factum folgen, wodurch das Recht vermöge des Rechtstitels wirklich erworben wird. Dieſes Factum kann nun nach der Verſchiedenheit des zu erwerbenden Rechts ſehr verſchieden ſeyn, wir wollen zur leichtern Verſtändlichkeit nur ein Beiſpiel ſetzen: Ich verkaufe Jemanden meine Uhr. Mein Wille, ſie ihm gegen Erlag des Kaufſchillings zu überlaſſen, iſt für ihn der Rechtstitel zur Erwerbung, das Factum der Erwerbung, oder die Erwerbart iſt die Uebergabe der Uhr von mir an ihn, und die Empfangnahme von ſeiner Seite. Durch meine Willenserklärung, ihm die Uhr zu ſchenken, erhält er noch kein Recht an die Uhr, ſondern nur an mich dahin, daß ich ihm die Uhr geben muß; das Recht an die Uhr ſelbſt erhält er erſt durch die Uebergabe und Empfangnahme.

Ich muß demnach, wenn ich Sachen, die einem Andern eigen ſind, mit meinem Rechte vereinigen will, mir zuerſt von demſelben ein Recht auf eine Leiſtung von ſeiner Seite erwerben, nämlich daß er mir die Sache überläßt. Dieſe Erwerbung des Rechts auf Leiſtung kann nur mittels einer Willenserklärung deſſelben, und deren Annahme von mir, folglich nur durch zweiſeitige Aeußerung der Willkühr geſchehen. Solche zweiſeitige Willenserklärungen nennt man Verträge, und iſt alſo Vertrag der beſondere Rechtstitel, welcher bei Sachen, die nicht mehr herrenlos ſind, der Erwerbung vorangehen muß, während die Erwerbung herrenloſer Sachen durch einen Act einſeitiger Willkühr geſchieht.

Die Leiſtungen von andern Perſonen, auf welche man ſich ein Recht zu erwerben vermag, können aber nicht allein auf Sachen ſich beziehen, ſondern man kann auch ein Recht auf perſönliche Dienſtleiſtungen von andern erwerben. Im letztern Falle iſt der Vertrag als Rechtstitel allein hinrei-

chend, ohne daß es eines beſondern Erwerbacts, oder Uebertragung nöthig hat. Dagegen erlangt man durch Erwerbung eines ſolchen Rechts nur eine Zwangsbefugniß gegen den, welcher ſich zur Dienſtleiſtung verpflichtet hat; es wird dadurch nur ein perſönliches Rechtsverhältniß zwiſchen den Perſonen, welche den Vertrag geſchloſſen haben, begründet, während die an Sachen durch einen Rechtstitel und darauf gefolgte Erwerbsart erworbenen Rechte von allen Menſchen ohne Unterſchied reſpectirt werden müſſen. Die letztern Rechte haften an der Sache, die erſtern ſind bloß perſönlich.

Wenn nun gleich bei Erwerbung von Sachen, die nicht mehr herrenlos ſind, ein Vertrag als Rechstitel der Erwerbung vorangehen muß; ſo iſt doch die Natur des Rechts, welches man an Sachen nach ihrer Erwerbung hat, gleich, dieſelben mögen vorher herrenlos geweſen ſeyn, oder nicht. Da man nun durch Verträge auch Rechte auf perſönliche Dienſtleiſtungen Anderer zu erlangen vermag, und die Natur der Rechte, welche man durch Verträge erwirbt, von der Natur der Rechte an Sachen ganz verſchieden iſt, ſo pflegt man beide geſondert zu behandeln, daher auch wir vorerſt von dem Rechte auf die Sachen, dann von den Verträgen ſprechen wollen.

Die Erwerbung herrenloſer Sachen geſchieht durch die Beſitznahme (Occupatio) derſelben, indem Jemand eine herrenloſe Sache ergreift und ſich zueignet. Sie fällt dem erſten Beſitznehmer zu, was man im Lateiniſchen durch die Rechtsregel „res nullius cedit primo occupanti“ (eine herrenloſe Sache fällt dem erſten Beſitznehmer zu) ausdrückt. Durch die Bemächtigung derſelben verletzt der erſte Beſitznehmer Niemandens Rechte, weil auf die herrenloſe Sache noch kein Anderer ein Recht hatte; ſie bleibt ihm aber auch mit Recht, weil ein Anderer, welcher derſelben Sache ſich bemächtigen wollte, in das Gebiet der freien Wirkſamkeit des erſten Beſitznehmers verletzend eingreifen würde, mithin für ihn die Bedingung nicht vorhanden iſt, unter welcher die erſte Bemächtigung rechtlich möglich war, nämlich die, daß

ſie unbeſchadet des Freiheitsgebrauches eines Andern geſchehe. Bei der Beſitznahme herrenloſer Sachen kömmt daher derjenige, welcher früher zugreift, allen Andern zuvor, und erwirbt allein das Recht, welches im Lateiniſchen durch die weitere Regel ausgedrückt wird „Prior tempore, potior jure“ (Wer früher an der Zeit iſt, iſt auch beſſer im Rechte). Ein Gleiches gilt auch von Sachen, welche von ihrem Herrn verlaſſen worden ſind, deren Beſitz ihr Herr aufgegeben hat. Man nennt ſolche Sachen verlaſſene Sachen (res derelictae) und man ſagt von ihnen ebenfalls „res derelicta cedit primo occupanti.“

Dieſelben Grundſätze ſind auf Sachen, welche nicht herrenlos oder nicht verlaſſen ſind, nicht anwendbar. Solche können durch bloße Bemächtigung (Occupatio) nicht erworben werden, auch nicht von Jedermann, ſondern nur von dem, welcher die Zuſtimmung des bisherigen Herrn der Sache erhalten hat, und in der Regel nicht durch ſelbſtige Bemächtigung, ſondern nur durch Uebergabe. Für Sachen dieſer Art iſt demnach die Uebergabe (traditio) die eigenthümliche Erwerbsart.

Das Recht, welches man durch Occupation oder durch Tradition an der Sache erhält, nennt man das Eigenthumsrecht, und es kömmt nunmehr zu erforſchen, worin daſſelbe beſteht.

Eigenthum iſt das Verbundenſeyn einer Sache mit einer Perſon in der Art, daß Andere dieſelbe Sache nicht gebrauchen können, ohne die Perſon, eigentlich ihr Recht auf freie Wirkſamkeit, zu verletzen. Eigenthumsrecht iſt ſohin das an der Sache haftende Recht auf den ausſchließenden, vollſtändigen Gebrauch derſelben. Das weſentlichſte Merkmal, wodurch ſich das Eigenthumsrecht von andern Rechten unterſcheidet, iſt der Charakter der Ausſchließlichkeit Dadurch wird Jeder Andere von dem Beſitze und Gebrauche der Einem eigenthümlichen Sache ausgeſchloſſen. Man nennt dieſes Merkmal die Proprietät. Ein anderes Hauptmerkmal des Eigenthumsrechts iſt, daß es an der

Sache ſelbſt haftet, alſo ein Real=, ein dingliches Recht (im Gegenſatze zu den bloß perſönlichen Rechten, wovon wir kurz vorher geſprochen haben) iſt, ſohin von Allen anerkannt werden muß. Jeder hat demnach ohne vorhergegangenen Vertrag die Zwangspflicht, das Eigenthumsrecht eines Jeden zu reſpectiren, das heißt, deſſen Rechte auf die nach dem Rechtsgeſetze in ſeine Gewalt gebrachten Sachen anzuerkennen, und unverletzt zu laſſen.

Weil der Eigenthümer das alleinige Recht auf ſeine eigenthümlichen Sachen hat, und vermöge deſſelben alle Andern von dem Beſitze und Gebrauche derſelben ausſchließt, dann weil jeder Menſch innerhalb ſeines Rechtsgebiets thun darf, was ihm beliebt; hat jeder Eigenthümer die Befugniß, ſeine eigenthümliche Sache nach Belieben zu gebrauchen, mithin ſie auch zu verbrauchen, und ihr überhaupt jede beliebige Form des Daſeyns, jede ihm beliebige Geſtalt, ſo weit dieſes möglich iſt, zu geben. Dieſes ausſchließliche Recht des Eigenthümers an die eigenthümliche Sache hat drei Beſtandtheile, nämlich erſtens das Beſitzungsrecht, Beſitzrecht (jus possidendi) das iſt das ausſchließliche Recht, die Sache, welche den Gegenſtand des Eigenthums ausmacht, inne zu haben. Durch das Innehaben iſt der Gebrauch der Sache bedingt, weil, was man nicht inne hat, man nicht gebrauchen kann. Zweitens das Diſpoſitions= (Verfügungs=) Recht, oder das Recht ausſchließlich über die Subſtanz zu verfügen. Unter Subſtanz verſteht man das Weſen einer Sache, dasjenige, was die Sache zu der macht, welche ſie iſt, und durch deren Veränderung die Sache aufhört, dieſelbe zu ſeyn, und eine andere wird, oder gar verſchwindet. Drittens das Nutzungsrecht, das iſt das ausſchließliche Recht, die eigenthümliche Sache zu allen erlaubten Zwecken zu verwenden, und ſich deren Früchte zuzueignen. Wenn der Eigenthümer die Ausübung eines dieſer Rechte Anderen mit ſeinem Willen überläßt, ſo geht dadurch ſein Eigenthum an und für ſich nicht verloren, ſondern derſelbe übt vielmehr ſein ausſchließliches Gebrauchsrecht durch Ueber=

laſſung an Andere aus, indem letztere bloß durch ſein Zugeſtändniß berechtiget werden, ſtatt ſeiner einen Theil der ihm eigenthümlichen Rechte auszuüben. Bei Ausübung der Eigenthumsrechte verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß, ſo unbeſchränkt desfalls der Eigenthümer iſt, wenn er ſich innerhalb ſeines Rechtsgebietes hält, er eben deswegen dieſe Rechte nur unbeſchadet der Rechte Anderer ausüben dürfe, weil er ſonſt aus ſeinem Freiheitsgebiete heraustritt, und das Anderer verletzt, wie wenn z. B. Einer ein ihm gehöriges Gebäude wegbrennen wollte, ſolches aber wegen der Nähe der Gebäude Anderer nicht könnte, ohne ſelbe der Gefahr des Abbrennens auszuſetzen.

Das Eigenthum iſt entweder Alleineigenthum, oder Geſammteigenthum, je nachdem eine Sache Einem allein, oder Mehreren eigenthümlich iſt. Da bei dem Geſammteigenthume (condominium) uur die mehreren Perſonen, welchen ſolches zuſteht, zuſammen genommen, den ganzen, vollen Eigenthümer ausmachen, ſo kömmt auch das vollſtändige Eigenthumsrecht nicht den Einzelnen, ſondern bloß der Geſammtheit zu. Es kann daher kein Einzelner von ihnen, ſondern nur der gemeinſchaftliche Wille Aller über das Ganze diſponiren, ſo lange die Gemeinſchaft dauert. Gegen Fremde beſteht die Wirkung des Geſammteigenthums darin, daß jeder Miteigenthümer jeden Fremden (das heißt jeden, der nicht Miteigenthümer iſt) von der Sache ausſchließen darf. Die Verhältniſſe der Miteigenthümer unter ſich können verſchiedener Art ſeyn, je nachdem ſie über die Ausübung ihrer Eigenthumsrechte dieſe oder jene Verabredung machen, und dadurch die oben für das Verhältniß der Miteigenthümer aufgeſtellte allgemeine Regel modifiziren. Stehen die zwei oder mehreren Miteigenthümer zu dem Objecte ihres gemeinſchaftlichen Eigenthums in dem Verhältniſſe, daß daſſelbe ihnen auf gleiche Weiſe gehört, und als Mittel für ihre Zwecke dient, ſo nennt man es reines Geſammteigenthum, auch ungetheiltes Miteigenthum (condominium in solidum). Beiſpiel eines ſolchen iſt ein Grundſtück, das von den ſämmt-

lichen Miteigenthümern als gemeinſchaftliche Viehweide benützt wird. Theilen hingegen zwei oder mehrere Miteigenthümer ein gemeinſchaftliches Grundſtück ſo ab, daß Jeder einen Theil deſſelben für ſich benützt, jedoch das Ganze im gemeinſchaftlichen Eigenthume bleibt, ſo wird es ein getheiltes Miteigenthum (auch gemiſchtes Miteigenthum, weil es mit einer Art Alleineigenthum verküpft iſt) genannt, welches wieder in verſchiedenen Formen ſtatt haben kann. Nach der Abtheilung in getheiltes und ungetheiltes Miteigenthum wird auch ein getheiltes und ungetheiltes Miteigenthumsrecht unterſchieden. Eine beſondere Art des gemiſchten Miteigenthums bildet die Abtheilung des Eigenthums in Obereigenthum (dominium directum) und nutzbares Eigenthum (dominium utile). Dieſes Verhältniß iſt dann vorhanden, wenn Zwei an einer Sache Eigenthum dergeſtalt haben, daß der Eine, welcher der nutzbare Eigenthümer genannt wird, die Sache beſitzt, und den Nutzen davon bezieht, ſohin das Beſitz- und Nutzungsrecht der Sache hat, das Proprietätsrecht als das Hauptmerkmal des Eigenthumsrechts aber Beiden mitſammen dergeſtalt zukömmt, daß ein Jeder von ihnen jeden Fremden von dem Beſitze und Gebrauche der Sache ausſchließen darf, das Recht Beider, über die Subſtanz zu verfügen, aber dadurch beſchränkt iſt, daß Derjenige von ihnen, welcher weder Beſitz- noch Nutzungs-, ſondern bloß ein Recht an der Subſtanz der Sache hat, und Obereigenthümer genannt wird, über die Subſtanz nur unbeſchadet der Rechte des nutzbaren Eigenthümers, der nutzbare Eigenthümer nur mit Einwilligung des Obereigenthümers über die Subſtanz verfügen darf, dagegen unbeſchränkt in dem Diſpoſitionsrechte iſt, welches ſich bloß auf die Nutzungen bezieht. Man nennt ein Eigenthum, welches auf ſolche Art getrennt iſt, ein unvollſtändiges (dominum dimidiatum), wogegen zum Unterſchiede von demſelben das Eigenthum, in welchem alle Eigenthumsrechte vereinigt ſind, ein vollſtändiges, volles (plenum) heißt. Die Naturrechtslehrer ſtreiten noch darüber, ob eine ſolche Theilung des Eigenthums nach dem

Vernunftrechte zuläßig ſey, und führen diejenigen, welche die Frage verneinen, an, daß unter ſolchen Verhältniſſen ein gedoppeltes Eigenthum Beider nicht rechtlich denkbar ſey, denn zum Eigenthume gehörten als integrirende Beſtandtheile Beſitz und Benutzung; der Eigenthümer könne zwar Beides Andern für eine Zeit überlaſſen, damit ſie es für ihn und in ſeinem Namen haben und ausüben; allein die Beſitzer und Nutznießer ſtünden dann bloß in einem perſönlichen Verhältniſſe zum Eigenthümer, ohne ein Recht an der Sache ſelbſt, ohne ein Eigenthum daran zu acquiriren; weil ſo bald ſie nebſt dem Beſitz- und Benutzungsrechte auch ein Recht an der Sache ſelbſt, ein Proprietätsrecht erlangten, ſie dadurch alle Beſtandtheile des Eigenthumsrechts in ſich vereinten, und daher für den ſogenannten Obereigenthümer nichts übrig bliebe, als allenfalls das Recht, daß nach einer gewiſſen Zeit ihm die Sache wieder eigenthümlich zufalle, was aber wieder kein Recht an der Sache, ſondern nur ein Recht zur Nachfolge wäre. Man ſieht daraus, daß es ſich nicht ſo faſt darum ſtreite, ob ein ſolches Verhältniß naturrechtlich zuläſſig ſey, ſondern mehr darum, ob nach dem Vernunftrechte beiden Perſonen, nämlich dem ſogenannten Ober- und dem ſogenannten nutzbaren Eigenthümer zu gleicher Zeit ein Recht an der Sache ſelbſt, ein Realrecht, dingliches Recht, Eigenthumsrecht zukomme, welches von allen Menſchen reſpectirt werden muß, und gegen Alle geltend gemacht werden kann, oder ob nur Einer von ihnen das Eigenthumsrecht habe, und der Andere zu ihm in einem blos perſönlichen Rechtsverhältniſſe ſtehe, welches ihm nur ein Recht gegen den Eigenthümer, nicht aber gegen jeden Dritten verleiht. Wir wollen dieſen Streit nicht entſcheiden, ſondern nur bemerken, daß die Abtheilung des Eigenthums in Ober- und nutzbares Eigenthum in Deutſchland häufig vorkömmt, und in den verſchiedenen Staaten durch poſitive Geſetzgebung ſanctionirt, ſohin wenigſtens mit Hilfe dieſer poſitiven Beſtimmungen rechtlich begründet iſt.

Das Alleineigenthum (dominium solitarium) ſteht entweder einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon zu. Phyſiſche (natürliche) Perſon, (persona physica) nennt man jeden einzelnen Menſchen, weil derſelbe in der Natur wirklich als Perſon erſcheint und angeſchaut werden kann. Denkt man ſich aber mehrere Menſchen um eines gemeinſchaftlichen Zweckes willen zu einem Ganzen verbunden; ſo erſcheinen ſie in ihrer Geſammtheit gegen alle Menſchen, welche nicht zu dieſer Vereinigung gehören, nur als eine Einheit. Man betrachtet ſie in dieſem Verhältniſſe nur als eine Perſon, legt ſohin der Geſammtheit den Charakter der Perſönlichkeit bei, und heißt eine ſolche Perſon eine ſittliche (moraliſche), oder auch myſtiſche Perſon. Solche moraliſche Perſonen ſind jede Geſellſchaft, Familie, Staat, Kirche. Auch der Zweck, für deſſen Wirklichmachung ein Vermögen beſtimmt iſt, wird oft als myſtiſche Perſon angeſehen z. B. eine Stiftung für Kranke.

Hinſichtlich der Art, das Eigenthum einer Sache zu erwerben, unterſcheidet man die urſprüngliche und abgeleitete Erwerbung. Urſprünglich wird die Erwerbung des Eigenthums genannt, wenn Jemand das Eigenthum einer Sache, die in keines Menſchen Eigenthume iſt, alſo einer herrenloſen Sache erwirbt. Abgeleitete Erwerbung iſt es, wenn das Eigenthum einer Sache erworben wird, welche ſich im Eigenthume eines Andern befindet, denn einer ſolchen Erwerbung des Eigenthums muß immer einmal eine urſprüngliche Erwerbung, ſie ſey geſchehen, durch wen ſie wolle, voran gegangen ſeyn, daher kommt ihr Name „abgeleitete Erwerbung“, um ihre Ableitung aus einer urſprünglichen Erwerbung anzudeuten, ohne welche keine weitere Uebertragung des Eigenthums als rechtlich gültig gedacht werden kann. Der Gegenſtand einer urſprünglichen Erwerbung des Eigenthums kann demnach bloß eine herrenloſe Sache ſeyn, und die Erwerbung des Eigenthums einer ſolchen geſchieht durch die Occupation (Bemächtigung).

Zur Occupation reicht der bloße Wille eines Menſchen, dieſe oder jene Sache als ſeine eigene haben zu wollen, nicht hin, ſchon um deswillen, weil der Wille etwas bloß Innerliches iſt, das man weder erkennen, noch beweiſen kann, dann weil ferner Zwei oder Mehrere gleichzeitig denſelben Willen haben, oder gar Einer ſeinen Willen auf alle Sachen in der Welt ausdehnen, ſohin Einer allein Alles ſich eigen machen könnte, endlich weil die rechtliche Geſetzgebung der practiſchen Vernunft mit Ausſchuß des Innerlichen bloß auf die äußerlichen Handlungen ſich beſchränkt. Es muß demnach eine Thatſache hinzukommen, welche eine herrenloſe Sache wirklich der Gewalt einer Perſon unterwirft, wodurch man ſich der Sache wirklich bemächtiget, um ſelbe als eigen zu haben. Der Wille muß ſich durch die That äußern. Eine ſolche Thatſache iſt die Beſitzergreifung, weil dadurch die Sache mit dem Rechtsgebiete des Beſitzergreifenden verbunden wird. Sollen nun aber Andere, wie es das Rechtsgeſetz heiſcht, die Pflicht haben, das erworbene Eigenthum einer Perſon in Anſehung einer bisher herrenlos geweſenen Sache zu reſpectiren; ſo muß ſich die Beſitznahme derſelben als wirklich geſchehen ankündigen, das heißt, dieſelbe muß Zeichen hinterlaſſen, woraus ſich ſchließen läßt, die Sache ſey bereits von einer Perſon als Eigenthum erworben worden, gehöre ihr ausſchließend an. Natürliche Zeichen des Eigenthums, das iſt ſolche, welche ohne vorausgegangene Verabredung für Jedermann verſtändlich ſind, gibt es nur zwei; das erſte iſt der phyſiſche Beſitz, wenn ich nämlich eine Sache wirklich inne habe, wenn ſie ſich in meiner Gewahrſame befindet, denn da weiß Jeder, daß ich mich der Sache bemächtiget habe, und ſelbe für mich haben will. Das zweite Zeichen iſt die der Sache gegebene Form. Formgeben heißt in der Geſtalt der Sache oder auch in ihren Eigenſchaften eine Veränderung bewirken, wodurch dieſelbe zu einem vorgeſetzten Zwecke tauglich wird, oder wenigſtens dem Willen, der Laune des Eigenthümers entſpricht. Hierdurch wird der Sache ein bleibendes Merkmal des Eigenthümers aufgedrückt, weil Jeder ſieht,

daß er ſeine Thätigkeit an der Sache angewendet, dieſelbe nach ſeinem Willen verändert hat.

Einige Naturrechtslehrer haben die Formgebung als eine Erwerbsart des Eigenthums herrenloſer Sachen angegeben; allein das iſt ſie nicht, ſondern nur ein Zeichen des erworbenen Eigenthums, denn die Sache muß zuerſt mein ſeyn, ehe ich ihr eine veränderte Form geben darf. So wie ich zuerſt den Beſitz einer herrenloſen Sache ergreifen muß, ehe ich ſelbe beſitzen (den Beſitz derſelben haben) kann, eben ſo muß ich vorerſt mich der herrenloſen Sache bemächtigen, ehe ich ihr eine mir beliebige Form geben darf.

Außer den genannten natürlichen Zeichen des Eigenthums kann es auch willkührliche geben, und gibt ſolche auch wirklich, die durch Verabredung, gemeinſame Uebereinkunft als Zeichen des Eigenthums angeſehen werden. Man nennt ſie auch künſtliche, ſymboliſche Zeichen. Da ſie aber eine Verabredung oder geſetzgebende Gewalt vorausſetzen, ſo gehören ſelbe in das poſitive Recht, nicht in das Naturrecht.

Ueber den eigentlichen Entſtehungsgrund des Eigenthums, oder über die Frage, warum Jemand herrenloſe Dinge in ſein Eigenthum nehmen dürfe, wie es überhaupt Eigenthum geben könne, waren und ſind die Anſichten der Naturrechtslehrer verſchieden. Einige nehmen eine uranfängliche Gütergemeinſchaft an. Nach derſelben wären alle Sachen auf der Erde uranfänglich allen Menſchen gemeinſchaftlich geweſen, Alle hätten ein Recht auf Alles gehabt, ſohin urſprünglich auch Jeder auf jede beſtimmte Sache einen wirklichen Rechtsanſpruch, den er aber in der Folge aufgegeben hätte unter der Bedingung, daß Andere den ihrigen auch aufgeben, damit er und ſie ein beſonderes Eigenthumsrecht in Beziehung auf dieſe oder jene Sache anſtatt des allgemeinen bekommen. Dieſe Lehre ſetzt demnach einen Vertrag, und wenigſtens eine ſtillſchweigende Einwilligung Aller in denſelben voraus. Allein ein ſolcher Vertrag läßt ſich nicht nachweiſen, eben ſo die ſtillſchweigende Einwilli-

gung nicht ſchlechthin vorausſetzen, es bleibt daher immer bloß eine Annahme, eine Fiction (Erdichtung), welche dem Eigenthumsrechte die rechtliche Baſis nehmen würde. Andere ſagen, man könne die Sachen, wenn ſie nicht in Eigenthum übergingen, nicht vollſtändig benützen, nur im Eigenthume könne man den beßten Gebrauch davon machen. Allein dieſer Grund kann nur eine Regel für den beßten Gebrauch, aber keine Rechtsregel geben. Wieder Andere finden den Entſtehungsgrund des Eigenthums im Bedürfniſſe, weil der Menſch ohne Eigenthum der Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke beraubt wäre. Dieſer Grund zeigt von der Nothwendigkeit eines Eigenthums, aber erklärt noch nicht die rechtliche Entſtehung deſſelben. Noch Andere finden den Entſtehungsgrund des Eigenthums in dem Willen des Menſchen, dieſe oder jene Sache eigen zu haben, ſich zu zueignen. Allein wie ſchon oben geſagt wurde, kann der bloße Wille des Menſchen kein Recht begründen. Es wird daher der wahre und rechtliche Entſtehungsgrund des Eigenthums immer in dem Urrechte der Menſchen auf Sachen, als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke, verbunden mit dem daraus fließenden Zueignungsrechte herrenloſer Sachen, wodurch keines Andern Recht verletzt wird, weil noch Keiner eines hatte, zu ſuchen ſeyn.

Eine fernere Frage iſt es, wie weit ſich dieſes Zueignungsrecht für den einzelnen Menſchen erſtrecke, welche Grenzen es habe, wie viel ſich der einzelne Menſch zueignen dürfe? Dieſe Frage muß nach dem Inhalte des oberſten Rechtsprincips dahin beantwortet werden, daß die Ausübung des beſagten Rechts ſowohl in Hinſicht der Qualität, als Quantität der Objecte dahin beſchränkt ſey, daß dadurch die rechtliche Exiſtenz Anderer werde unmittelbar noch mittelbar gefährdet werde. Es darf ſonach hinſichtlich der Qualität der Objecte kein Menſch ſich ſolche Sachen zueignen, ohne welche die Andern nicht leben können, z. B. die allgemeine Luft, eine

auf einer Inſel befindliche einzige Quelle u. ſ. w. Hinſicht lich der Quantität läßt ſich kein allgemeines Geſetz angeben da der Thätigkeit der einzelnen Individuen ein freier Wirkungskreis geöffnet iſt, wenn nur die Coexiſtenz der übrigen Menſchen möglich bleibt. Insbeſondere iſt der Menſch in dieſer Beziehung nicht bloß auf ſein Bedürfniß beſchränkt, ſondern darf auch über daſſelbe hinaus erwerben, und eben ſo wenig kann man ſeine phyſiſche Kraft, das Erworbene zu vertheidigen, als Grenzpunkt für das Maaß ſeines Erwerbes annehmen. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß im ſogenannten Naturzuſtande, worin wir die Menſchen nicht in Staaten verbunden denken, Jeder ſein Eigenthum, wenn die mit ihm lebenden Menſchen das Vernunftgeſetz nicht reſpectiren wollen, nur ſo weit wird erhalten können, als er allein oder in Verbindung mit Andern daſſelbe zu vertheidigen und zu ſchützen vermag. Allein das Recht hört darum nicht auf, Recht zu ſeyn, weil es nicht anerkannt wird, oder weil der Berechtigte den ungerechten Angriff nicht abwehren kann, ſondern führt nur abermal hin auf das in der menſchlichen Natur liegende Bedürfniß zur Vereinigung in Staaten, wodurch unleugbar allein dem Eigenthume Sicherheit gewährt wird, welche Wahrheit ſchon von den älteſten Naturrechtslehrern anerkannt, und von einigen ſogar behauptet wurde, daß es wirkliches Eigenthum nur im Staate geben könne. Daß durch die Staaten die Maſſe des Eigenthums und die verſchiedenen Arten deſſelben vermehrt, ſohin für die Menſchen auch mehr Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke geſchaffen wurden, und daß eigentlich nur in Staaten eine zahlreiche Menge ſelbſt ohne Grundeigenthum leben kann, liegt am Tage, ſo wie daß durch den Einfluß der Staaten die Verhältniſſe des Eigenthums ſich ſo geſtaltet haben, daß die für die Erwerbung herrenloſer Sachen angezeigte Erwerbsart, die Occupation, jetzt nur in wenigen Fällen mehr Platz greifen kann; insbeſondere iſt der Grund und Boden bereits ſo vertheilt, und in ausſchließliches Eigenthum

übergegangen, daß hinſichtlich deſſelben eine Occupation nicht wohl mehr denkbar iſt.

So wie bei der urſprünglichen Erwerbung des Eigenthums neben dem aus dem Urrechte des Menſchen auf Sachen fließenden Rechtstitel die Erwerbsart in der Occupation beſteht; ſo bildet bei dem abgeleiteten Erwerbe des Eigenthums neben der gegenſeitigen Willensübereinſtimmung als Rechtstitel die Uebergabe die Erwerbsart. Die Uebergabe läßt ſich als eine Occupation anſehen, wenn man ſie als Beſitzergreifung in Folge eines von einem Theile gemachten und von dem andern angenommenen Verſprechens, das Eigenthum der Sache ihm zu übergeben, oder mit andern Worten darauf zu ſeinem Gunſten zu verzichten, damit er Beſitz ergreifen könne, annimmt. Hiernach ſind naturrechtlich Occupation und Tradition die zwei Erwerbsarten des Eigenthums, und findet Tradition nur bei Sachen ſtatt, die aus dem Eigenthume des Einen in das des Andern übergehen.

Außer der Uebergabe gibt es noch zwei beſtrittene Arten des abgeleiteten Erwerbes; es ſind dieſes die Verjährung und die Erbfolge.

Unter Verjährung verſteht man den Verluſt eines Rechts durch die eine Zeit lang unterbliebene Ausübung deſſelben. Die Verjährung (praescriptio) wird die erlöſchende (extinctiva) genannt, wenn durch die Nichtausübung des Rechts daſſelbe ganz aufhört; ſie heißt dagegen erwerbende Verjährung, Erſitzung (praescriptio adquisitiva, usucapio), wenn dasjenige Recht, welches der Eine verliert, von einem Andern durch langwierige Ausübung deſſelben erworben wird. Die Mehrzahl der Naturrechtslehrer nimmt an, daß es nach dem Naturrechte allein keine Verjährung gebe, ſohin bloß nach dem Naturrechte weder durch die Länge des Nichtgebrauches eines Rechts daſſelbe verloren, noch durch die Länge des Gebrauches ein Recht erworben werden könne. Ihr Grund iſt folgender: Es könne Niemand, ſo lange die weſentlichen Bedingungen ſeines Rechts vorhanden ſind, den Fall der Rechtsverwirkung

wegen Verletzung der Rechte Anderer ausgenommen, ſeines Rechts verluſtig werden, als durch einen Act ſeines Willens, indem er entweder die eigenthümliche Sache verlaſſe, oder ſie an einen Andern übertrage. Die längere Zeitdauer, welche die Baſis der Verjährung iſt, könne aber weder als Verlaſſung, noch als Uebertragung angeſehen, und folglich darauf weder Beſitznahme (Occupatio) noch Uebernahme begründet, und daher nach dem Vernunftrechte allein ohne das Hinzukommen einer poſitiven Geſetzgebung durch die Verjährung Eigenthum weder erworben noch verloren werden. Es ſtehe ferner jedem Berechtigten frei, von ſeinem Rechte Gebrauch zu machen, oder nicht, und was man aus Güte oder Nichtachtung einem Andern geſtatte, könne weder ein beſtehendes Recht auflöſen, noch ein neues hervorbringen, über dieſes müſſe die Zeitdauer, wenn durch ſie der Verluſt oder der Erwerb eines Rechts begründet werden ſollte, genau beſtimmt ſeyn, ſowohl ihrem Anfange als ihrem Ende nach, ſolches ſey aber nach bloß aus dem Vernunftrechte genommenen Grundſätzen zu beſtimmen nicht möglich, und ſohin könne auch aus dieſen Gründen nach dem Vernunftrechte allein eine Verjährung nicht als rechtliche Erwerbsart angenommen werden.

Diejenigen, welche eine rechtliche Verjährung ſchon nach dem Naturrechte zuläſſig finden, ſtützen ſelbe theils auf die ſtillſchweigende Einwilligung des Berechtigten, welcher durch die lange Nichtausübung eines Rechts ſtillſchweigend zu erkennen gebe, daß er nichts dagegen habe, wenn ein Anderer ſich daſſelbe zueigne, theils auf politiſche Gründe, indem ohne Verjährung keine Sicherheit des Eigenthums beſtände, weil man ohne ſolche niemal gewiß ſey, ob ſich nicht ein früherer Eigenthümer der Sache legitimiren werde. Allein die Vorausſetzung einer ſtillſchweigenden Einwilligung iſt ſehr prekär, und dürfte in den meiſten Fällen, wenn der Berechtigte befragt würde, widerſprochen werden. Der politiſche Grund hingegen iſt kein Rechtsgrund, er kann im Vernunftrechte nicht anerkannt werden, wohl aber in der poſitiven Geſetzgebung dem Geſetzgeber als Anhaltspunct dienen; auch kömmt

zu erwägen, ob im Naturſtande der Erwerb nicht in gleichem Maaße gefährdet würde, wenn die Unterlaſſung des Gebrauches den Verluſt des Eigenthums nach ſich zöge.

Uebrigens mag man hinſichtlich der Verjährung dieſer oder jener Lehre folgen, ſo iſt doch ſo viel richtig, daß ein längerer Nichtgebrauch einer eigenthümlichen Sache leicht eine wirkliche Lostrennung vom Rechtsgebiete des Berechtigten zur Folge haben kann, indem ſich theils die äußerlichen Zeichen des Eigenthums verlieren, theils eine wirkliche Verlaſſung der Sache eintritt. Eben ſo kann ein längerer Gebrauch einer Sache dadurch zur Erwerbung des Eigenthums führen, daß der Berechtigte ſie nicht mehr anſpricht, und ſo dieſelbe wenigſtens nach ſeinem Tode, wenn man kein natürliches Erbrecht anerkennt, vermöge der geſchehenen Zueignung Eigenthum des Gebrauchenden wird. In beiden Fällen iſt die Verjährung zwar kein Rechtstitel, aber doch ein Mittel, welches mittelbar auf die Entſtehung eines wirklichen Rechtstitels wirken kann. Die ſogenannte unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis), eine Verjährung, welche über aller lebenden Menſchen Gedenken hinausgeht, führt den Namen der Verjährung nur uneigentlich. Sie entſcheidet eigentlich nicht wegen der Länge der Zeit für Denjenigen, welcher im Beſitze des Rechts iſt, ſondern ſie ſichert vielmehr ſein Recht dadurch, weil kein Anderer das Gegentheil darthun, oder das Recht des Beſitzers beſtreiten kann, er gilt ſohin dem erſten Beſitznehmer gleich.

Jeden Falles kann eine Verjährung nur bei Sachen eintreten, welche veräußerlich ſind; Urrechte, wenn man deren Unveräußerlichkeit annimmt, können daher auch nicht verjährt werden.

Wenn nun gleich, wenigſtens nach der Meinung der Mehrzahl der Naturrechtslehrer, in dem Vernunftrechte keine hinreichende Begründung des Verjährungsrechts gefunden werden kann; ſo kann es doch die Vernunft nicht mißbilligen, wenn durch poſitive Rechtsgeſetze ein gewiſſer Zeit-

raum beſtimmt wird, nach deſſen Verlauf Rechte als ver= jährt angeſehen werden ſollen; ja es erſcheint ſogar noth= wendig, daß dieſsfalls die poſitive Geſetzgebung zu Hilfe komme, indem durch die beſtändige Fortdauer nicht ausge= übt werdender Rechte eine Unſicherheit des Rechts entſteht, und Sachen, die für die Zwecke vernünftig=ſinnlicher Weſen benützt werden könnten, unbenützt bleiben. So führt denn auch in dieſem Punkte ſelbſt das Vernunftrecht auf die Nothwendigkeit poſitiver Geſetzgebung hin.

Wir kommen nunmehr zu der zweiten beſtrittenen Art des abgeleiteten Erwerbes, dem Erbrecht. Was man unter Erbrecht, Erbſchaft, Erbfolge verſtehe, haben wir be= reits in der vierten Vorleſung über die juriſtiſche Encyclo= pädie Seite 37 u. f. geſagt. Wir gehen daher ſogleich auf die Erörterung der Frage über, ob es nach dem Na= turrechte ein Erbrecht, das iſt ein ausſchließendes Recht zur Erwerbung des Vermögens eines Verſtorbenen gebe, vermöge deſſen ſich nur eine oder mehrere beſtimmte Per= ſonen die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen zueignen dür= fen, oder ob die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen zu den herrenlos gewordenen Sachen gehöre, welche Jeder ſich zu= eignen kann. Die Mehrzahl der Naturrechtslehrer wider= ſpricht ein natürliches Erbrecht, und begründet ihre Mei= nung durch Folgendes: Die Rechte des Menſchen beru= hen, ſagen ſie, auf ſeiner Perſönlichkeit; nur darum, weil er ein ſinnlich=vernünftiges Weſen iſt, und als ſolches exi= ſtirt, kommt ihm die Rechtsfähigkeit zu, nur ſeiner Coexi= ſtenz mit andern Menſchen wegen hat er Rechte, mit dem Aufhören ſeiner Exiſtenz, mit ſeinem Tode erlöſchen demnach auch alle ſeine Rechte, die ihm gehörig geweſenen Güter werden durch ſeinen Tod herrenlos und fallen demjenigen zu, der ſich ſelbe auf eine rechtliche Art zueignet. Sie gehen ſofort die drei Arten der Erbfolge durch, nämlich die teſtamentariſche, die durch Erbverträge, und die Inteſtaterbfolge. Gegen die teſtamentariſche Erbfolge führen ſie an, daß die Willenserklärung, vermöge welcher Jemand nach ſeinem Tode

nur zu Gunſten einer gewiſſen Perſon aufhören wolle, Eigenthümer der ihm gehörigen Sachen zu ſeyn, ohne Sinn ſey, indem die Natur durch den Tod ihn zwinge, aufzuhören, Eigenthümer zu ſeyn, und durch den Tod ſein Recht an ſeinem Eigenthume ganz erlöſche, ſohin er darüber über ſein Leben hinaus gar nicht diſponiren könne. Seine Willenserklärung ſey demnach unwirkſam, und könne dem beſtimmten Erben kein ausſchließliches Recht auf den Nachlaß geben. Teſtamente ſollten, ihrer Abſicht gemäß, bei Lebzeiten des Teſtators gar kein Recht auf den ernannten Erben übertragen, ihre Wirkſamkeit ſolle erſt mit dem Tode des Teſtators beginnen, alſo mit der Vernichtung ihres Urhebers, was ſich ſelbſt widerſpreche. Noch mehr beſtreiten ſie die Inteſtaterbfolge, weil ſich für dieſelbe nicht einmal das Daſeyn des Willens des Erblaſſers behaupten laſſe, da kein hinreichender Grund vorhanden ſey, zu präſumiren, daß der Erblaſſer ſeine Güter ſeinen Verwandten hinterlaſſen wolle. Den Erbverträgen ſetzen ſie entgegen, daß ungeachtet des Umſtandes, daß bei Erbverträgen eine zweiſeitige Willenserklärung, ein Verſprechen von einer und eine Annahme von der andern Seite vorhanden ſey, die wirkliche Uebertragung und Erwerbung des Rechts doch erſt nach dem Tode des Erblaſſers eintrete, durch die bloße Vertragsform aber der Wille eines Verſtorbenen keine Wirkung für eine Zeit erlangen könne, wo der Verſtorbene keinen Willen mehr zu haben vermag; oder mit andern Worten, daß die Form des Vertrages dem Teſtator kein Recht geben könne, das ihm nicht ſchon zukomme, alſo ihm auch das Recht nicht verleihe, über ſeinen Nachlaß zu Gunſten gewiſſer Perſonen zu verfügen, weil er dieſes Recht nicht habe.

Die Naturrechtslehrer, welche ein natürliches Erbrecht annehmen, führen hiefür verſchiedene Gründe an. Die Einen finden den Grund in der Fortdauer der menſchlichen Seele nach dem Tode, und leiten daraus das Recht ab, eine Diſpoſition zu treffen, welche erſt nach dem Tode in

Wirkſamkeit treten ſoll. Andere geben politiſche Gründe an. Man ſetzt ihnen gewöhnlich entgegen, daß politiſche Gründe keine Rechtsgründe ſind, und daß der Menſch nach ſeinem Tode zwar als ein vernünftiges Weſen fortdauere, aber nicht mehr auf eine ſinnliche Weiſe, er verſchwindet durch den Tod aus der Sinnenwelt, und hat in dieſer keine Rechte mehr, welche nur zum Zwecke der rechtlichen Coexiſtenz ſinnlich vernünftiger Weſen da ſind.

Von den Vertheidigern des natürlichen Erbrechts wird insbeſondere für die teſtamentariſche Erbfolge angeführt, daß der Menſch über ſein Eigenthum verfügen könne, wie er wolle, und Andere nicht verlangen dürfen, daß er ihnen das, worauf er ſeinen Fleiß verwendet, als Beute Preiß gebe. So wie nun das Recht unbeſtritten ſey, eine Sache unter der Bedingung einem Andern zu überlaſſen, daß er erſt nach einer gewiſſen Zeit in den Beſitz derſelben kommen ſolle, ſo könne als ſolcher Zeitpunkt auch der Eintritt des Todes beſtimmt werden, der eingeſetzte Erbe erlange ſchon bei Lebzeiten des Erblaſſers ein Recht, wenn es gleich widerruflich ſey, das jedoch erſt nach dem Tode des Erblaſſers in volle Wirkſamkeit trete, weil letzterer bis dahin im Beſitze und Gebrauche ſeiner Sachen verbleibe. Die natürliche Inteſtaterbfolge rechtfertigen ſie durch den präſumtiven Willen des Erblaſſers, welcher, wenn er ein Teſtament gemacht hätte, diejenigen, die ihm im Leben am nächſten ſtanden, alſo ſeine Verwandten zu Erben eingeſetzt haben würde. Ferner führen ſie an, daß wenigſtens in Beziehung auf die Familienmitglieder, welche mit dem Verſtorbenen ein gemeinſames Leben geführt haben, ein ſpecieller Grund für ihr Recht zur Inteſtaterbfolge in ihrer Mitwirkung zur Erringung des Vermögens, in der gemeinſamen Arbeit, Sorge und Erſparung liege, ſo daß ein Fremder, welcher ſich den Nachlaß eines verſtorbenen Familiengliedes anmaßte, ſich lediglich auf Koſten der überlebenden Familienglieder bereichern würde.

Hinſichtlich der Erbverträge ſagen ſie, daß, wenn überhaupt Verträge nach dem Naturrechte gültig ſeyen, man auch den Vertrag gelten laſſen müſſe, wodurch Jemand ſein Eigenthum einem Andern anträgt, und dieſer es annimmt, mit der beiderſeits beliebten Bedingung, daß Jener den unbeſchränkten Nießbrauch des Eigenthums bis an ſeinen Tod behalte, dieſer alſo in das volle Recht erſt mit ſolchem Zeitpunkte eintrete. Vermöge des Erbvertrags tritt, ſagen ſie, eine Art Miteigenthums ein, der bisherige Alleineigenthümer darf nicht mehr beliebig darüber verfügen, und ſein Tod iſt für den andern im Vertrage begriffenen Theil nicht der Zeitpunkt, wo für ihn das Recht zum Erwerb des Eigenthums erſt entſteht, ſondern es iſt für ihn nur der Zeitpunkt, wo ſein Miteigenthum ſich in volles und alleiniges verwandelt, wodurch ihm das Beſitz- und Nutzungsrecht zuwächſt. Sie finden daher auch den Namen „Erbvertrag“ nicht paſſend.

Da es nun nicht ausgemacht, ſondern beſtritten iſt, ob es nach dem Naturrechte ein Erbrecht gibt, oder nicht, ſo iſt es deſto wohlthätiger, daß die poſitive Geſetzgebung in allen Staaten daſſelbe förmlich ſanctionirt, und dieſen ſo wichtigen Rechtszweig durch meiſtentheils ſehr umfaſſende Beſtimmungen regulirt hat.

Nachdem wir von den urſprünglichen und abgeleiteten Erwerbsarten des Eigenthums gehandelt haben; erübrigt uns noch von der Acceſſion oder dem Zuwachſe zu ſprechen, wodurch ſowohl das urſprünglich als abgeleitet erworbene Eigenthum vermehrt werden kann.

Zuwachs im engern Sinne iſt die Verbindung einer andern (herrenloſen oder fremden) Sache mit meiner eigenen, beſonders wenn ſolche in der Art geſchieht, daß es unmöglich wird, die verbundene Sache von der meinigen wieder zu trennen, oder zu gebrauchen, ohne meinem Eigenthume zu nahe zu treten.

Im weitern Sinne nennt man Zuwachs auch das Entſtehen oder Hervorgehen einer neuen Sache aus meinem

Eigenthume, obwohl eigentlich ſolche neu entſtandene Sachen z. B. die Früchte meines Baumes, die Jungen meines Thieres ſo wie überhaupt jedes Wachsthum und jede veränderte Geſtaltung meiner Sache nicht faſt etwas neu Hinzugetretenes, was eigentlich das Wort „Acceſſion“ ausdrückt, ſondern vielmehr nur Entwicklungen meiner Sache, die urſprünglich ſchon in ihr lagen, oder zu ihren natürlichen Eigenſchaften gehören, ſind.

Die zuwachſende Sache nennt man die Nebenſache (Accessorium), auch ſchlechthin Zuwachs. Die mir bereits gehörige Sache, welcher ſelbe zuwächſt, heißt die Hauptſache (Principale).

Bewirkt den Zuwachs die Natur, ſo nennt man ihn den natürlichen (accessio naturalis); wird er hingegen durch menſchliche Thätigkeit bewirkt, ſo heißt er künſtlicher Zuwachs (Accessio industrialis oder artificialis). Bewirken Natur und menſchliche Thätigkeit zuſammen die Acceſſion, ſo heißt ſie eine gemiſchte (Accessio mixta).

Der natürliche Zuwachs iſt ferner ein productiver (accessio productiva), oder ein zufälliger (accessio casualis, oder fortuita). Productiver Zuwachs iſt er, wenn ihn die Sache aus ſich ſelbſt vermöge ihrer natürlichen Eigenſchaften erzeugt, z. B. die Früchte des Baumes, die Jungen des Thieres; zufällig iſt der Zuwachs, wenn er durch äußere, zufällige Naturbegebenheiten bewirkt wird, z. B. das an mein eigenthümliches Grundſtück angeſchwemmt werdende Erdreich.

Außerdem theilt man die Acceſſion noch ab in die formelle und materielle. Materiell nennt man ſie, wenn zu der Hauptſache wirklich eine neue Materie kömmt; formell heißt ſie, wenn zu der Hauptſache nur eine neue Form kömmt, das heißt, wenn nur die Form der Sache verändert wird (Formatio, specificatio).

Die allgemeine Rechtsregel für die Acceſſionen iſt „das Zugewachſene folgt der Hauptſache“ (Accessorium sequitur principale). Dieſe allgemeine Regel erleidet aber

verſchiedene Modifikationen nach Geſtaltung der vorkommenden Fälle.

Bei der productiven Acceſſion erhält der Eigenthümer der Hauptſache vermöge des Benutzungsrechts die Befugniß, ſich der Producte derſelben (der Früchte) zu bemächtigen. Hiezu bedarf es keiner beſondern Willenserklärung, und ſchon ohne ſie iſt jeder Andere von der Bemächtigung der Früchte ausgeſchloſſen. Wem die Kuh, die Henne, der Baum gehört, dem gehört natürlicher Weiſe auch das Kalb, das Ei, die Frucht, geſetzt auch, daß das Mütterliche bei dieſer Erzeugung durch ein fremdes Männliche befruchtet worden wäre. Denn iſt dieſes bloß zufällig geſchehen, ſo iſt das Erzeugte als ein bloßes Geſchenk der Natur zu betrachten. Iſt es aber abſichtlich und wider Willen des Eigenthümers vom Männlichen geſchehen, ſo wird dieſer für ſolchen Gebrauch oder Mißbrauch ſeines Eigenthums verhältnißmäßigen Erſatz fodern, aber nicht das Erzeugte ſich ſelbſt zueignen dürfen, da er nicht Eigenthümer der Sache iſt, von welcher zunächſt das Erzeugte herrührt.

Bei der zufälligen Acceſſion hat gleichfalls der Eigenthümer der Hauptſache das ausſchließliche Recht, ſich des Zuwachſes zu bemächtigen, weil es einerlei iſt, ob eine Sache mit dem Rechtsgebiete eines Menſchen unmittelbar verbunden wird, oder ob die Natur ſolche Verknüpfung mittelbar mittels des ſchon vorhandenen Eigenthums bewirkt, wenn nur kein Anderer ſchon ein Recht daran hat, oder der Zuwachs nicht ſo beſchaffen iſt, daß ſich auch Andere deſſelben ohne rechtswidrige Einwirkung auf die Hauptſache bemächtigen können; denn im erſten Falle kann ſich der Eigenthümer der Hauptſache den Zuwachs nicht zueignen, ohne das Rechtsgebiet eines Andern zu verletzen, und im zweiten Falle kann er Andere von dem Allen gleichmäßig zuſtehenden Bemächtigungsrechte nicht ausſchließen; es darf ſich alſo in dieſem Falle ein Jeder des Zuwachſes bemächtigen, und fällt derſelbe primo occupanti zu. Wem demnach das Grundſtück gehört, dem gehört auch das vom vorbeifließenden

Bache oder Strome allmählig angeſetzte Erdreich (jus alluvionis, Anſchwemmungsrecht), denn Niemand kann ein Eigenthum an den kleinen Theilchen Erde, die ſich nach und nach unmerklich anſetzen, behaupten; es iſt, als wenn das Grundſtück ſich von ſelbſt vergrößert hätte; es kann ſich auch Niemand derſelben bemächtigen, ohne auf die Hauptſache ſelbſt rechtswidrig einzuwirken. Wenn aber das Waſſer von einem fremden Boden auf einmal ein Stück Erdreich, oder etwas Anderes z. B. einen Baum losrieße, und in der Nachbarſchaft ab= oder anſetzte, ſo würde der Eigenthümer des Losgeriſſenen nicht gehindert werden dürfen, das Seine zurückzunehmen, ſo weit es an ſich möglich wäre, und ohne Beſchädigung der ihm nicht gehörigen Hauptſache geſchehen könnte. Würde endlich eine Anzahl Bretter, von welchen man gar nicht wüßte, woher ſie kämen, durch das Waſſer an ein Grundſtück angeſchwemmt werden, ſo würden ſie nicht dem Eigenthümer des Grundſtückes vermöge des Acceſſionsrechts zufallen, ſondern wären Gegenſtand freier Occupation, weil Jeder ſich derſelben ohne rechtswidrige Einwirkung auf das Grundſtück, an welches ſie angeſchwemmt wurden, bemächtigen könnte.

Wo die menſchliche Thätigkeit allein, oder in Verbindung mit der Natur mittels des ſchon erworbenen Eigenthums ein neues hervorbringt, das iſt bei der künſtlichen oder gemiſchten Acceſſion, kann am wenigſten ein Zweifel obwalten, daß das Hervorgebrachte dem Hervorbringer gehöre, weil er ſein Eigenthum auf jede beliebige Art benutzen darf. Es verſteht ſich aber hiebei, daß er das Accessorium, den Zuwachs, durch in ſeinem Eigenthume befindliche Mittel, oder wenigſtens durch ſolche Mittel hervorbringt, über welche er rechtlich diſponiren darf. Entſteht aber eine Acceſſion durch Vermiſchung eines fremden Eigenthums mit dem meinen, alſo durch Vermiſchung zweierlei Eigenthums; ſo frägt es ſich zuerſt, kann das, was mit meinem Eigenthume vereiniget worden iſt, wieder ohne Nachtheil von demſelben abgeſondert werden, oder nicht. Im erſten Falle bekommt

Jeder das Seinige zurück, z. B. ein Goldarbeiter hat einen fremden Edelſtein in meinen Ring eingeſetzt, ſo kann er ihn zurücknehmen. Im zweiten Falle behauptet ein Theil der Naturrechtslehrer, daß die Sache gemeinſchaftlich werde; ein anderer Theil ſagt, es bleibe nichts übrig, als ein Vergleich, der Eine oder der Andere müſſe vergüten, was er mehr bekommen habe, jedoch immer mit Beobachtung der Regel, daß Keiner mit des Andern Schaden ſich bereichere; noch ein anderer Theil gibt an, daß das Accessorium immer dem Principale folge, und zwar ohne Rückſicht auf den Werth, der Eigenthümer des Principale müſſe aber das erſetzen, um was er dadurch reicher geworden ſey, könne dagegen aber auch, wenn durch das Accessorium das Principale Schaden gelitten habe, oder gar unbrauchbar geworden ſey, Schadenserſatz von dem Eigenthümer der fremden Sache fodern, welche mit der ſeinigen verbunden wurde.

Was bei der Acceſſion als Hauptſache, und was als Nebenſache, als das Hinzugekommene, zu betrachten ſey, wird gar oft zweifelhaft ſeyn. Man nimmt zwar als Regel an, daß das früher Beſtandene die Hauptſache, das erſt Hinzugekommene die Nebenſache ſey; allein dieſe Regel langt nicht aus, und es wird in den meiſten Fällen auf die genaue Erwägung aller beſondern Umſtände ankommen, um ein richtiges Urtheil fällen zu können. Da für dieſe Fälle die Erkenntniß der Eigenſchaften, welche den Anhaltspunkt für die Entſcheidung geben müſſen, aus der Vernunft allein nicht gewonnen werden kann, ſo muß das Vernunftrecht die weitern Beſtimmungen der poſitiven Geſetzgebung überlaſſen.

Von der Formgebung, oder formellen Acceſſion iſt zu merken, daß ſie, wenn ſie von dem Eigenthümer einer Sache vorgenommen wird, als ein Erwerbsact des Eigenthums nicht angeſehen werden könne, denn ſie iſt in dieſem Falle entweder nur ein natürliches Zeichen der Zueignung herrenloſer Sachen, oder ein Ausfluß des dem Eigenthümer zuſtehenden Benützungsrechts. Gibt hingegen Jemand einer fremden Materie eine andere Form, ſo erſcheint die Speci-

ſication als eine künſtliche Acceſſion, und gelten die für letztere oben angeführten Sätze auch für ſie.

Wir haben nunmehr die verſchiedenen Arten durchgegangen, wie urſprünglich oder abgeleitet, und durch Acceſſion Eigenthum erworben werde. Wir haben auch die Beſtandtheile des Eigenthumsrechts angegeben, und dabei als das erſte derſelben das ausſchlüßliche Beſitzungsrecht kennen gelernt. Hat nun der Eigenthümer das Recht, ſeine eigenthümliche Sache mit Ausſchluß aller Andern zu beſitzen, und iſt dieſes ein an der Sache haftendes Recht, welches von Allen reſpectirt werden muß, ſo muß ihm auch das Recht zukommen, die ihm ohne ſeinen Willen widerrechtlich entzogene Sache von jedem Inhaber zurückzufodern. Dieſes Recht nennt man das Vindicationsrecht (jus vindicandi). Es entſteht dabei die Frage, was der Eigenthümer zurückfodern könne, ob die ihm entzogene Sache allein, oder auch die Früchte derſelben, welche ſie in der Zwiſchenzeit getragen, und den Zuwachs, der ihr zugegangen iſt? Ob er Erſatz für den Schaden fodern könne, welchen die Sache während der Zeit, wo ſie ſeinem Beſitze entzogen war, erlitt? Dann ob er die Koſten erſetzen müſſe, welche in eben dieſer Zwiſchenzeit auf die Sache ſelbſt verwendet, oder der Erlangung der Früchte wegen gemacht wurden?

Zur Löſung dieſer Fragen unterſcheidet man zwiſchen dem redlichen und unredlichen Beſitzer. Redlicher Beſitzer iſt der, welcher nicht weiß, daß die Sache, die er beſitzt, das Eigenthum eines Andern iſt Er heißt zu Latein possesor bonae fidei. Der Fall, daß man fremdes Eigenthum beſitzt, ohne daß man es weiß, kann öfter eintreten, vorzüglich bei gekauften, bei geſchenkten Sachen, und ſo weiter. Dieſer Beſitz gründet ſich auf die rechtliche Vermuthung, daß Derjenige, von dem man die Sachen bekommen hat, Eigenthümer derſelben geweſen ſey, und gibt dem redlichen Beſitzer das Recht, die Sache ſo lange als ſein Eigenthum zu gebrauchen und zu benützen, bis der wahre Eigenthümer erſcheint, und ſein Eigenthum zurückfodert. Der redliche Beſitz dauert

daher auch nur bis zu dieſem Zeitpunkt, und wird von da an, wenn er fortgeſetzt wird, ein unredlicher Beſitz.

Auf den Grund das dem redlichen Beſitzer zuſtehenden Rechts, die im guten Glauben beſitzende Sache als Eigenthum gebrauchen und benutzen zu dürfen, ſo lange dieſer gute Glaube dauert, nimmt man für die Rückerſtattung von Seite des redlichen Beſitzers an den Eigenthümer folgende Grundſätze an:

1) Der redliche Beſitzer muß die Sache herausgeben in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit der Vindication befindet.

2) Den natürlich zufälligen und den künſtlichen Zuwachs muß er gleichfalls dem Eigenthümer mitüberlaſſen, weil dieſe zur Sache ſelbſt, und nicht zu dem allein ihm zuſtehenden Nutzungsrechte gehören.

3) Die Früchte, welche noch vorhanden, und noch nicht von der Sache getrennt ſind, muß er gleichfalls herausgeben, weil ſein Benutzungsrecht mit der Vindication endet; dagegen darf er die verzehrten Früchte nicht erſetzen, und die geerndeten Früchte, wenn ſie auch noch vorhanden ſind, nicht erſtatten, weil ſie durch den Gebrauch des ihm zugeſtandenen Nutzungsrechts ſein Eigenthum geworden ſind.

4) Den Schaden, welchen die Sache während ſeines Beſitzes erlitten hat, iſt er nicht zu vergüten verbunden, weil er während ſeines redlichen Beſitzes das Recht hatte, die Sache als ſein Eigenthum zu gebrauchen; dagegen iſt

5) der vindicirende Eigenthümer nicht verpflichtet, dem redlichen Beſitzer die aufgewendeten Koſten gut zu machen, theils weil ſolche durch das dieſem Beſitzer zugeſtandene Gebrauchs- und Benutzungsrecht aufgewogen werden, theils weil er weder durch eine widerrechtliche Handlung noch durch ſeine Einwilligung ſich zu einer ſolchen poſitiven Leiſtung verbindlich gemacht hat. Dagegen ſteht es dem redlichen Beſitzer frei, den auf die fremde Sache gemachten Aufwand von derſelben wieder abzuſondern, und für ſich zu behalten, in ſoferne es ohne Beſchädigung der Sache möglich iſt.

Unredlicher Beſitzer wird derjenige genannt, welcher fremdes Eigenthum wiſſentlich beſitzt. Da man aus unrechtlichen Handlungen kein Recht erwerben kann, ſo ſteht ihm auch kein Recht zu, die beſitzende fremde Sache als ſein Eigenthum zu gebrauchen und zu benützen. Er muß daher bei der Vindication nicht nur die Sache ſelbſt mit dem natürlich zufälligen und mit dem künſtlichen Zuwachſe herausgeben, ſondern auch alle vorhandenen Früchte, ſie mögen noch mit der Sache verbunden, oder bereits von ihr getrennt ſeyn, ausliefern, und ſelbſt die bereits verzehrten Früchte erſetzen, wobei man unter verzehrten Früchten nicht bloß diejenigen, die er für ſich gebraucht, ſondern auch die verkauften oder auf jede andere Art verbrauchten, ſohin alle gezogenen Früchte, welche nicht mehr in natura vorhanden ſind, verſteht. Ferner muß der unredliche Beſitzer dem Eigenthümer nicht nur den Schaden, welchen die Sache durch ſeine Schuld erlitten hat, und welchen man den culpoſen Schaden nennt, ſondern auch den zufälligen (caſuelen) Schaden, jedoch mit Ausnahme desjenigen erſetzen, welcher ſich im Beſitze des wahren Eigenthümers ebenfalls ergeben hätte. Einen Koſtenerſatz kann der unredliche Beſitzer vom Eigenthümer eben ſo wenig fodern, als der redliche Beſitzer, jedoch darf er gleich dieſem den auf die Sache gemachten Aufwand, in ſo ferne es ohne Beſchädigung der Hauptſache möglich iſt, von derſelben abſondern, und für ſich behalten.

Dieſes ſind die gewöhnlichen Grundſätze von der Vindication, doch gibt es auch hierin abweichende Meinungen, indem einige Naturrechtslehrer behaupten, daß der vindicirende Eigenthümer dem einſtweiligen Beſitzer den zur Erhaltung und Verbeſſerung der Sache gemachten Aufwand vergüten, und wegen der damit gehabten Mühe ihn befriedigen müſſe, weil er nicht verlangen könne, daß der Andere dadurch Schaden leide, oder ſeine Mühe umſonſt gehabt habe, und weil Keiner zum Schaden Anderer ſich bereichern ſolle; dann daß auch der redliche Beſitzer dem Eigenthümer

die verzehrten Früchte erſetzen müſſe, wenn er auch ohne dieß von dem Seinem eben dieſen Aufwand hätte machen müſſen, und es alſo für ihn eine wahre Erſparniß geweſen ſey. Dagegen halten ſie ebenfalls dafür, daß von dem unredlichen Beſitzer der Eigenthümer völlige Schadloshaltung verlangen könne.

An das Beſitzrecht des Eigenthümers, wovon das Vindicationsrecht ein Ausfluß iſt, reihen ſich das Benutzungsrecht deſſelben, wodurch er befugt iſt, ſeine eigenthümliche Sache mit Ausſchluß aller Andern nach Belieben, unbeſchadet der Rechte Anderer, zu benützen, und das Dispoſitionsrecht über die Sache ſelbſt, vermöge deſſen er ſelbe verbrauchen, ganz oder theilweiſe an Andere überlaſſen, dieſelbe vernichten, oder ſein Recht darauf aufgeben kann.

Vermöge dieſer Befugniſſe kann er ſich ſelbſt bei Ausübung ſeiner Eigenthumsrechte beſchränken, ohne daß er darum aufhört, alleiniger Eigenthümer zu ſeyn. Dieſe Beſchränkung iſt weſentlich verſchieden von den früher angegebenen Fällen des Miteigenthumes, und der Theilung des Eigenthumes, weil bei denſelben das Alleineigenthum aufhört. Unter ſolcher Beſchränkung, von welcher hier die Rede iſt, wird auch nicht die bloße Ueberlaſſung des Beſitzes und Gebrauches einer Sache an einen Andern auf eine Zeitlang verſtanden, weil bei ſolcher Ueberlaſſung derjenige, dem der Beſitz und Gebrauch überlaſſen wird, nur im Namen des Eigenthümers ſtatt ſeiner den Beſitz und Gebrauch ausübt, ohne an die Sache ſelbſt ein Recht zu erlangen. Solche Ueberlaſſung des Beſitzes und Gebrauches einer Sache erzeugt immer nur ein perſönliches Rechtsverhältniß zwiſchen dem Eigenthümer, und demjenigen, welchem er die Ausübung eines Theiles ſeiner Eigenthumsrechte überläßt. Hier iſt die Rede von einer ſolchen Beſchränkung des Eigenthumes, wodurch ein Anderer nicht bloß ein perſönliches Recht gegen den Eigenthümer, ſondern ein an der Sache ſelbſt haftendes, ein Realrecht erhält, ohne daß die Sache darum ſeyn wird, ohne daß er ein Propietäts- ſohin

auch ohne daß er ein Eigenthumsrecht an derſelben erlangt, wohl aber gegen den Eigenthümer eine ſolche Stellung erhält, daß er, wenn auch die Perſon des Eigenthümers wechſelt, ſein Recht gegen jeden Eigenthümer, ſo wie auch gegen jeden Dritten, geltend machen kann.

Zu den vorzüglichern Arten dieſer Einſchränkungen gehören das Recht der Dienſtbarkeit und das Pfandrecht.

Dienſtbarkeit an einer Sache (servitus) iſt das Realrecht, aus einer fremden Sache, welche dienende Sache (res serviens) heißt, durch Einſchränkung des Eigenthümers derſelben gewiſſe Vortheile zu ziehen.

Dieſe Einſchränkung kann entweder darin beſtehen, daß der Eigenthümer etwas leiden (servitus affirmativa) oder etwas unterlaſſen (servitus negativa) muß. Ein Beiſpiel der erſten Art iſt, wenn der Eigenthümer eines Grundſtückes dulden muß, daß man über daſſelbe fährt. Ein Beiſpiel der zweiten Art iſt, wenn der Eigenthümer eines Hauſes daſſelbe nicht höher bauen darf. Einige nehmen eine dritte Art der Servitut an, nämlich wenn der Eigenthümer einer Sache zu einer poſitiven Leiſtung verpflichtet iſt; allein da in dieſem Falle die Perſon und nicht die Sache dient, ſo gehört derſelbe nicht hierher, wo bloß von Sachen, und insbeſondere von Beſchränkung des Eigenthums die Sprache iſt. Das Recht, die Dienſtbarkeit zu fodern, kann einer Perſon, oder auch wieder einer andern Sache zuſtehen. Letztere nennt man res dominans. Ein Beiſpiel hievon iſt, wenn zu Gunſten eines Hauſes das Nachbarhaus nicht erhöht werden darf. In dieſem Falle gehen das Recht und die Servitut auf alle nachfolgenden Beſitzer beider Häuſer über. Es genügt übrigens hier der Sache erwähnt, und einen Begriff von derſelben gegeben zu haben; die weitere Ausführung gehört in das poſitive Recht.

Pfandrecht iſt das einem Gläubiger zur Sicherheit wegen einer Schuldfoderung an einer fremden Sache eingeräumte Realrecht.

Der Pfandgläubiger erlangt dadurch das Recht, die zum Pfand gegebene Sache in ſeinem Beſitze zu haben, und das Recht, wenn die Zahlung in feſtgeſetzter Zeit nicht erfolgt, über die verpfändete Sache zu dem Ende zu diſponiren, um ſich durch deren Verkauf bezahlt zu machen. Ohne beſondern Vertrag hat jedoch der Pfandgläubiger kein Nutzungsrecht an der Sache, darf alſo auch die Früchte von derſelben ſich nicht zueignen. Auch hierüber kann das Vernunftrecht nur dieſe wenigen Grundregeln angeben, und muß die nähern Beſtimmungen der poſitiven Geſetzgebung überlaſſen.

Wir kommen nunmehr zum Schluſſe der Lehre über das Eigenthumsrecht, oder zur Erörterung, wie das Eigenthumsrecht aufhöre oder verloren gehe. Erwerbung des Eigenthums iſt die Verbindung einer Sache mit dem Rechtsgebiete einer Perſon. Lostrennung der Sache von dieſem Gebiete iſt Auflöſung des Eigenthumsrechts. Solche Auflöſung kann geſchehen theils mit Uebergang der Sache in das Recht eines Andern, theils ohne ſolche.

Ohne Uebergang der Sache in das Recht eines Andern hört das Eigenthum auf:

1) Durch den Untergang der Sache, welchen die Natur oder der Wille des Menſchen herbeiführen kann. Denn iſt die Sache nicht mehr, ſo kann man auch kein Recht darauf ausüben. Weſſen Haus ſammt Hab' und Gut in den Abgrund der Erde verſunken, oder von den Flammen verzehrt worden iſt, der hat ſein Recht daran durch die Natur ſelbſt verloren. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß es nur in ſo weit verloren iſt, als ſich die feindſelige Wirkſamkeit der Natur erſtreckt. Daher bleibt dem Abgebrannten die Brandſtätte ſammt allen noch darauf befindlichen Reſten ſeiner Habe. Der Menſch kann aber ſein Eigenthum auch ſelbſt zerſtören, indem er z. B. ein ihm gehöriges Papier verbrennt. Hat ein Anderer den Untergang meiner Sache auf eine widerrechtliche Art bewirkt; ſo kann ich von demſelben Schadloshaltung verlangen.

2) Durch den Tod des Eigenthümers, wenn man nach dem Naturrechte kein Diſpoſitionsrecht des Eigenthümers für ſeinen Todesfall, und keine natürliche Erbfolge zuläßt. Denn durch den Tod hört der bisherige Eigenthümer auf, ein Rechtsſubject zu ſeyn, ſeine Sachen werden herrenlos, und ſein Eigenthum erliſcht, ohne daß es unmittelbar in die Gewalt eines Andern übergeht; es kömmt in die Gewalt eines Andern erſt durch eine neue Occupation. Hat der Eigenthümer vor ſeinem Tode ſein Eigenthum an einen Andern wirklich abgetreten, und iſt ſolches von dem Andern in Beſitz genommen worden, ſo bewirkt ſein Tod gar keine Veränderung des Eigenthums mehr, weil ſolches ſchon vorher auf einen Andern rechtlich übergegangen war.

3) Durch Verlaſſung (derelictio). So wie ich durch einen Act meiner freien Willkühr ein Recht erwerben kann, ſo kann ich ſolches ebenfalls durch einen Act meiner freien Willkühr wieder aufgeben, ich kann meinem Eigenthume entſagen und dieſes nennt man Verlaſſung. Es iſt nicht nothwendig, daß ich deswegen die Sache zerſtöre, oder in einen Zuſtand bringe, wodurch die Spuren meines Fleißes, welchen ich auf dieſelbe verwendet habe, verwiſcht werden; es genügt meine Willenserklärung, oder jede andere Handlung, jedes andere Zeichen, wodurch erkannt werden kann, daß ich die Sache nicht mehr als Eigenthum haben will. Meine Verlaſſung der Sache hindert nicht, daß ein Anderer ſich derſelben ſofort bemächtige; da ich ſie aber ſchlechthin verlaſſe, nicht zu Gunſten eines Andern meinem Rechte entſage, auch ihm die Sache nicht übergebe; ſo hört dadurch mein Eigenthum an der Sache ohne Uebergang derſelben in eines Andern Eigenthum auf, weil ſie durch meine Verlaſſung vorerſt herrenlos wird, und ein Anderer ſie erſt durch die rechtliche Bemächtigung als Eigenthum erwerben kann. Das Recht, mein Eigenthum zu verlaſſen, gründet ſich darauf, daß ich dadurch kein fremdes Recht verletze, mich alſo hieran auch Niemand hindern darf. Ich darf aber auf dieſe Art nicht bloß erworbenes Eigenthum aufgeben, ich

kann auf dieſe Art auch Theile meines Körpers, z. B. einen Zahn, den ich mir ausbreche, Haare, die ich mir abſchneide, aus meinem Eigenthume werfen. Manche nehmen auch den Selbſtmord als eine Art Verlaſſung ſeiner ſelbſt an, und ſtellen dabei die Frage auf, ob ein Selbſtmord rechtlich zuläſſig ſey, oder nicht. Die Tugendlehre verwirft ihn unbedingt. In der Rechtslehre laſſen ihn Einige zu, weil Niemand ſich ſelbſt Unrecht thun könne (Volenti non fit injuria; Wer es ſelbſt will, dem geſchieht kein Unrecht), und weil durch den Selbſtmord eines Einzelnen eben ſo wenig, wie durch den natürlichen Tod, die rechtliche Coexiſtenz der Menſchen gefährdet werde. Andere halten den Selbſtmord auch nach dem Naturrechte für unerlaubt, weil das Leben ein angebornes Recht iſt, das der Menſch nicht veräußern, alſo auch nicht ſelbſt zerſtören darf, und weil der Menſch immer in einer ſolchen Lage iſt, daß er gegen andere mit ihm lebende Menſchen poſitive Rechtspflichten zu erfüllen hat, deren Erfüllung er ſich durch die Selbſttödtung nicht entziehen darf. Die Frage, ob man Jemanden, der ſich ſelbſt morden will, von der Ausführung ſeines Vorſatzes mit Gewalt abhalten dürfe, ob man ein Recht habe, ihn daran zu hindern, iſt daher ebenfalls beſtritten; allein ſo wie einerſeits die Tugendlehre dem Menſchen die Pflicht auflegt, ſeinen Nebenmenſchen von einer ſo groben Verletzung der Pflicht der Selbſterhaltung zurückzuhalten; eben ſo möchte es ſich auch in der Rechtslehre ſchon dadurch rechtfertigen laſſen, daß man wohl nur in einem ſehr kranken Gemüthszuſtande den verzweifelten Entſchluß faßt, ſich ſelbſt zu morden, und die Geiſtesgeſunden das Recht haben, für ihre Geiſteskranken Mitmenſchen zu ſorgen. Iſt aber der Selbſtmord geſchehen, ſo kann gegen den todten Körper naturrechtlich weder Zwang noch Strafe ſtatt finden, weil der todte Körper kein verletztes Recht mehr gutmachen kann, und eine todte Maſſe keiner Beſtrafung fähig iſt.

Mit Uebergang der Sache in das Recht eines Andern hört das Eigenthumsrecht auf:

1) Durch Abtretung eines Rechts an einen Andern, der es annimmt, ſohin durch Vertrag und darauf folgende Uebergabe.

2) Durch Erbſchaft und Verjährung, wenn man dieſe im Naturrechte zuläßt.

3) Durch Acceſſion in den oben näher bezeichneten Fällen.

Vierte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von Verträgen.

Wir haben bereits in der dritten Vorleſung über das Naturrecht Seite 369 u. ſ. f., wo wir von dem Rechte der Menſchen auf Erwerbung von Sachen ſprachen, angegeben, daß man zur Erwerbung von Sachen, welche ſich in dem Eigenthume eines Andern befinden, deſſen Zuſtimmung bedarf, oder mit andern Worten, daß man ſich vorerſt von demſelben das Recht zu einer Leiſtung, nämlich zur Leiſtung, daß er die Sache übergebe, erwerben müſſe. Wir haben eben daſelbſt bemerkt, daß die Leiſtungen anderer Perſonen, worauf man ein Recht zu erwerben vermag, ſich nicht bloß auf Sachen, ſondern auch auf perſönliche Dienſtleiſtungen beziehen könne, und daß man daher auch ein Recht auf perſönliche Dienſtleiſtungen Anderer zu erwerben im Stande ſey, dann daß der Rechtstitel auf Leiſtungen von Andern überhaupt im Vertrage beruhe. Wir kommen daher, nachdem wir die Lehre von dem Eigenthumsrechte vollendet haben, zu der Lehre von den Verträgen oder Vertragsrechten, als dem zweiten Theil des hypothetiſchen Naturrechts.

Unter Leiſtung verſteht man im juriſtiſchen Sinne eine Handlung, wodurch Jemand Etwas für die Zwecke eines Andern wirklich macht, oder wirklich machen läßt. Hand-

lung wird hier nicht bloß in dem gewöhnlichen Sinne genommen, daß Jemand etwas thue, ſondern in einem ausgedehntern Sinne, wonach auch Unterlaſſung deſſen, was man zu thun berechtiget wäre, darunter verſtanden wird. Siehe die zweite Vorleſung über juriſtiſche Encyclopädie S. 18. Gemein verſtändlich ausgedrückt iſt daher Leiſtung die Vornahme einer Handlung oder die Unterlaſſung einer ſolchen zu Gunſten Anderer, und wenn man ſagt, ich übernehme eine Leiſtung, ſo heißt dieſes ſo viel, als ich beſchränke mein Recht, innerhalb meines Rechtsgebietes nach Willkühr zu handeln, dadurch, daß ich mich anheiſchig mache, eine Handlung, die ich außerdem nicht ſchuldig wäre, vorzunehmen, oder eine Handlung, die ich außerdem vornehmen könnte, zu Gunſten eines Andern zu unterlaſſen. Derjenige, gegen welchen ich mich auf eine ſolche Art anheiſchig mache, erlangt dadurch ein Recht auf die Aeußerung meiner Willkühr, das heißt, ich muß ſo handeln, wie ich mich anheiſchig gemacht habe.

Die Leiſtungen können beſtehen entweder im Geben einer Sache, oder in andern Handlungen, und letztere können poſitiv oder negativ ſeyn, je nachdem ſie die Vornahme von Handlungen oder die Unterlaſſung derſelben zum Gegenſtand haben. Die negativen Handlungen werden wieder abgetheilt in ſolche, welche im Nichtthun, und in ſolche, welche im Leiden beſtehen, je nachdem man bloß eine Handlung unterlaſſen muß, wozu man ſonſt berechtiget wäre, oder etwas geſchehen laſſen muß, was man außerdem hindern dürfte, weil man im letztern Falle die verhindernde Handlung nicht vornehmen darf, ſondern unterlaſſen muß. Der Gegenſtand des Rechts hiebei iſt aber nicht ſo faſt die zu leiſtende Handlung, als vielmehr die Verpflichtung der Perſon zur Leiſtung der Handlung, und wenn gleich die Menſchen, weil ſie ſelbſt Subjecte des Rechts ſind, nicht wie Sachen, Objecte des Rechts ſeyn können, ſo können doch ihre Kraftäußerungen, ihre Handlungen, Objecte des Rechts werden.

Den Fall ausgenommen, wo Jemand die Rechte Anderer verletzt, und daher zur Ausgleichung der verletzten Rechte gezwungen werden darf, kann Niemand ohne oder gegen ſeinen Willen zu Leiſtungen für Andere gezwungen werden. Soll daher ein Recht auf eine Leiſtung eines Andern entſtehen, ſo wird vor allem deſſen Wille hiezu erfodert. Dieſer Wille muß vorhanden ſeyn, er iſt aber für das Recht nur dann wirklich vorhanden, wenn er äußerlich erſcheint, weil ſich das Recht auf den innern Willen nicht erſtreckt. Nicht jeder äußerlich erſcheinende, und dadurch für Andere erkennbare Wille erzeugt ein Recht auf Leiſtung; ſo z. B. wenn ich den Willen habe, und ſolchen auch mit Worten erkläre, wodurch er alſo erkennbar wird, daß ich Morgen unter die Armen einen Gulden austheilen will, entſteht daraus noch kein Recht für die Armen, dieſe Leiſtung von mir zu fodern. Es iſt dieſes ein bloßer Vorſatz, den ich eben ſo gut halten, als nicht halten kann, und welcher kein Recht erzeugt. Eben ſo wenig ertheilen Verheißungen, Vertröſtungen, allgemeine Verſprechen, z. B. daß man Einen bedenken wolle, Andern ein Recht, die Leiſtung wirklich zu fodern. Es muß der äußerlich ſich kundgebende Wille, einem Andern Etwas leiſten zu wollen, daher etwas mehr, als bloß eine allgemeine Willensäußerung enthalten, er muß ſich als ſolcher erklären, daß man ſich dadurch gegen den Andern verpflichten, demſelben hiedurch ein Recht auf die Leiſtung deſſen einräumen wolle, was der Gegenſtand der Willenserklärung iſt. Damit ferner der erklärte Wille des Einen wirkſam werde, muß er auch von dem Andern, zu deſſen Gunſten die Willenserklärung geſchah, angenommen werden, das heißt, derſelbe muß ebenfalls ſeine Zuſtimmung erklären, und ſolchergeſtalt der Wille beider vereiniget werden, was man Einwilligung (consensus) nennt.

So beruht der Titel des abgeleiteten Rechtserwerbes (der Erwerbung von Sachen, welche ſich in eines Andern Eigenthume befinden, und der Erwerbung des Rechts auf Dienſtleiſtun-

gen Anderer) auf einer wechſelſeitigen Willenserklärung (declaratio consensus). Dieſe beſteht auf der einen Seite in einem Verſprechen, das heißt Erklärung, daß man zu einer Leiſtung verbunden ſeyn wolle, auf der andern Seite in der Annahme, das heißt Erklärung, daß man die Leiſtung zu fodern berechtiget ſeyn wolle. Beides vereint bildet den Begriff eines Vertrags. Vertrag (conventio, pactum) iſt daher ein angenommenes Verſprechen. Der, welcher verſpricht, heißt promittens; derjenige, welchem verſprochen wird, promissarius, und das, was verſprochen wird, promissum. Das Verſprechen kann vor der Leiſtung vorhergehen, oder mit ihr verbunden ſeyn; eben ſo kann die Annahme dem Verſprechen vorausgehen. Tractate (Unterhandlungen) ſind blos gegenſeitige Vorſchläge zu einem künftigen Vertrag, ſie ſind kein Vertrag, ſondern legen nur den Grund zu demſelben.

Zu einem Vertrage gehören demnach wenigſtens zwei Perſonen, welche durch ihre Uebereinkunft eine Veränderung des zwiſchen ihnen beſtehenden Rechtsverhältniſſes bezwecken.

Mit ſich ſelbſt kann man keinen Vertrag ſchließen, weil man innerhalb ſeines Rechtsgebietes thun darf, was man will, gegen ſich ſelbſt alſo kein Zwangsrecht beſteht, ſolches aber überhaupt zum Begriff des Rechts gehört. Sich ſelbſt mag man Etwas nur geloben, ſolches Geloben iſt aber nur ethiſchen, nicht rechtlichen Geſetzen unterworfen. Ferner macht die Uebereinſtimmung des Willens zweier oder mehrerer Perſonen allein noch keinen Vertrag, denn es kann eine ſolche Uebereinſtimmung auch in Dingen ſtatt finden, die gar nicht zum Rechtsgebiet gehören; ſo iſt man z. B. übereingekommen, den Tag in 24 Stunden zu theilen. Nur diejenige erklärte Willensübereinſtimmung, wodurch man ſich zu einer Leiſtung als erzwingbaren Pflicht anheiſchig macht, und der Andere ſelbe als ſolche annimmt, iſt ein wahrer Vertrag, wodurch Vertragsrechte entſtehen. Sich verpflichten, dem Andern ein Recht einräumen, ſind demnach die unterſcheidenden Merkmale, und

daraus läßt ſich auch die Rechtmäßigkeit des Vertragsrechts ableiten, weil es Jedem frei ſteht, mit Ausnahme der unveräußerlichen Rechte einen Theil ſeines Rechtsgebietes einem Andern abzutreten, und Letzterem ſolches zu erwerben, ohne daß dadurch Jemandens Rechtsgebiet verletzt, oder die rechtliche Coexiſtenz der Menſchen geſtört wird.

Von dieſer Entwicklung des Begriffes des Vertrags gehen wir nunmehr auf die detaillirte Angabe der Beſtandtheile eines Vertrags und die nähere Erörterung ſeiner Merkmale und Eigenſchaften über. Man theilt die Beſtandtheile eines Vertrags in weſentliche und außerweſentliche ab. Weſentliche Beſtandtheile eines Vertrags nennt man diejenigen, welche auf dem Begriffe des Vertrags beruhen, aus der Natur dieſes Rechtsgeſchäftes hervorgehen, und unterſcheidet hiebei die allgemein weſentlichen Stücke, das iſt diejenigen, welche allen Verträgen gemein ſind, von den relativ weſentlichen Stücken, welche nur zum Daſeyn einer gewiſſen Art von Verträgen gehören. Die außer weſentlichen Beſtandtheile eines Vertrags beruhen entweder auf poſitiven Geſetzen, oder auf ausdrücklicher Verabredung der den Vertrag ſchließenden Theile, Paciscenten, Contrahenten genannt. Da die poſitiven Normen eine poſitive Geſetzgebung vorausſetzen, und die ausdrücklichen Verabredungen der Paciscenten gar mancherlei Art ſeyn können, ſo können ſie hier bloß angedeutet, nicht ausgeführt werden; zur Behandlung für das Naturrecht bleiben demnach nur die weſentlichen Beſtandtheile der Verträge über, und müſſen wir vor allem von den allgemein weſentlichen handeln, dagegen die relativ weſentlichen bei den einzelnen Arten der Verträge angeben.

Die Hauptbeſtimmungen oder Hauptmerkmale, welche das Weſen eines Vertrags ausmachen, ſind: 1) Willenseinigung von Seite der Paciscenten über eine von dem Einen verſprochene und von dem Andern angenommene Leiſtung, 2) phyſiſche und practiſche Möglichkeit der Voll-

ziehung des Vertrags. Aus dieſen laſſen ſich alle übrigen weſentlichen Eigenſchaften ableiten, welche als Bedingniſſe der Gültigkeit der Verträge von der Vernunft gefodert werden.

Aus dem erſten Hauptmerkmale ergeben ſich folgende weſentliche Eigenſchaften für die Verträge:

1) Die Contrahenten müſſen bei Abſchließung des Vertrags ihrer Vernunft und ihres Willens mächtig ſeyn. Wenn einer der Contrahenten ſich in einem Zuſtande befindet, wo er ſeiner Vernunft nicht mächtig iſt, ſo iſt er auch ſeines Willens nicht mächtig, er hat keinen vernünftigen und freien Willen, er kann daher in dieſem Zuſtande weder etwas von ſeinem Rechte vergeben, noch überhaupt einwilligen, alſo keinen Vertrag ſchließen. Daher ſind Kinder, Blödſinnige, Wahnſinnige u. ſ. w. unfähig, einen Vertrag einzugehen. Deswegen betrachten auch die poſitiven Geſetze ſie mit Recht als Unmündige, das iſt als Perſonen, die keinen rechtlichen (über Recht und Unrecht ſich auf verbindliche Weiſe zu erklären fähigen) Mund haben, und ſetzen ihnen darum Vormünder, die an ihrer Stelle contrahiren. Aber auch außer dem Falle der noch nicht entwickelten oder krankhaft geſtörten Vernunft kann Jemand aus einer zufälligen Urſache ſeiner Vernunft nicht mächtig ſeyn z. B. im Zuſtande der Betrunkenheit. Da dieſe wenigſtens in ihrem höchſten Grade den Menſchen auf die Zeit ihrer Dauer des Gebrauches ſeiner Vernunft beraubt, ſo kann man mit ihm in einem ſolchen Zuſtande nicht contrahiren; dabei iſt jedoch nicht zu läugnen, daß es in vielen vorkommenden Fällen ſchwer ſeyn dürfte, den Grad der Trunkenheit zu bemeſſen, und zu beſtimmen, ob er ein ſolcher ſey, welcher die zur Eingehung eines Vertrags nöthige Ueberlegung nicht zulaſſe. Ob Leidenſchaften zur Eingehung eines Vertrags unfähig machen, iſt beſtritten. Einige halten den durch einen Anfall der Leidenſchaft Hingeriſſenen für unfähig der Ueberlegung, alſo auch für unfähig zur Abſchließung eines Contracts. Andere

behaupten das Gegentheil, weil die Leidenſchaft den Menſchen des Vernunftgebrauches nicht eigentlich beraube, dann weil ſie mehr innerlich als äußerlich erkennbar ſey, und ſohin eine große Unſicherheit des Vertragsrechts entſtehen würde, wenn man darauf reflectiren wollte.

2) Die Einwilligung darf nicht beliebig vorausgeſetzt, ſondern muß da, wo ſie nicht ausdrücklich erklärt wird, nach vernünftigen Gründen geſchloſſen werden. Die Einwilligung der Paciscenten muß wirklich zur Zeit des eingegangenen Vertrags vorhanden ſeyn. Dieſes iſt der Fall, wenn ſie äußerlich beſtimmt und deutlich erklärt iſt, indem nun kein Grund obwaltet, an ihrer Wirklichkeit zu zweifeln. Wird die Einwilligung mit Worten mündlich oder ſchriftlich erklärt, oder bedient man ſich ſolcher Zeichen, welche allgemein üblich oder verſtändlich ſind, als Kopfnicken u. ſ. w.; ſo nennt man es eine ausdrückliche Erklärung (consensus expressus). Liegt keine ſolche ausdrückliche Erklärung vor, iſt jedoch ein hinlänglicher Grund vorhanden, nach den Regeln des vernünftigen Denkens anzunehmen, daß Jemand eingewilligt habe; ſo darf man auch eine geſchehene Willenseinigung annehmen, und ſolche als die Grundlage eines rechtsgültigen Vertrags betrachten. Dieſe Einwilligung nennt man die ſtillſchweigende (consensus tacitus) im Gegenſatze zur ausdrücklichen. Das Stillſchweigen iſt aber hier nicht bloß wörtlich als Schweigen zu nehmen, ſondern man verſteht darunter jede Art der Zuſtimmung, welche nicht ausdrücklich geſchieht, ſondern bloß gefolgert, oder mit andern Worten, auf welche bloß geſchloſſen wird. Die ſtillſchweigende Einwilligung kann demnach auch durch Handlungen geſchehen, aus denen ſich auf die Einwilligung mit Sicherheit ſchließen läßt. Z. B. Es tritt Jemand in einen Bäckerladen, legt ſeinen Groſchen hin, und nimmt dafür ein Groſchenbrod in Gegenwart des Bäckers. Hier iſt ein vertragsweiſer Rechtswechſel durch Willenseinigung geſchehen, ohne irgend eine ausdrückliche Erklärung von beiden Seiten. Daraus fließt der

bekannte Grundſatz „qui tacet, consentire videtur“ (Wer ſchweigt, willigt ein). Man darf aber nicht jedes Schweigen für eine Einwilligung annehmen, ſondern nur ein ſolches, welches der Andere hätte brechen können und ſollen, wenn er nicht als einwilligend angeſehen ſeyn wollte, ſo daß ſein Schweigen den Character einer poſitiven Zuſtimmung hat. Eben ſo darf man aus der Unterlaſſung des Widerſtandes nicht gleich auf Zuſtimmung einen Schluß ziehen, ſondern der Fall muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Andere ſich nothwendig hätte widerſetzen müſſen, wenn er es ſich nicht hätte gefallen laſſen wollen, deswegen kann man aus der Unterlaſſung des Widerſtandes insbeſondere dann keine Zuſtimmung folgern, wenn die betreffende Perſon deswegen keinen Widerſtand hat leiſten können, weil ſie von dem Vorgange gar keine Kenntniß erhielt. Noch vorſichtiger muß man ſeyn, wenn man aus wirklich geſchehenen Handlungen auf eine Einwilligung ſchließen will. Die Handlungen müſſen in wirklicher Beziehung zu dem Gegenſtand des Vertrags ſtehen, und der Schluß muß mit voller Sicherheit gezogen werden können; es müſſen Handlungen ſeyn, die vernunft- oder rechtswidrig ſeyn würden, wenn man nicht annähme, daß ſie eine Willenszuſtimmung enthielten. Z. B. Ich gebe Jemanden meine Uhr zum Aufheben, derſelbe nimmt ſie an, und ſperrt ſie ein, ſo gibt er dadurch ſeine Zuſtimmung zu erkennen, denn ſonſt würde er meine Uhr widerrechtlich behalten. Ferner ich ſchicke einem entfernten Bekannten eine Speiſe, die ohne Gefahr des Verderbens nicht zurücktransportirt werden kann, ſo liegt in dieſer Handlung offenbar die Willenserklärung, daß ich ihm ſelbe zum Verzehren ſchicke, daß ich ſie ihm verehre, weil es ſonſt von mir unvernünftig gehandelt wäre, ihm etwas zu ſchicken, was, ohne verdorben und unbrauchbar zu werden, zu mir nicht mehr zurückgebracht werden kann.

Verſchieden von der ſtillſchweigenden Einwilligung iſt die vorausgeſetzte, vermuthete, präſumirte Einwilligung

(consensus praesumtus), wo man, ohne eine geſchehene Einwilligung aus Worten oder Handlungen und Unterlaſſungen anführen zu können, bloß auf den Grund der gewöhnlichen Handlungsweiſe der Menſchen, oder wegen des daraus hervorgehenden Nutzens annimmt, daß Jemand einwilligen werde, z. B. wenn man eines Abweſenden Haus repariren läßt, damit es nicht einſtürze, in der Vorausſetzung, der Andere werde ſelbſt wünſchen, daß man ſo für ihn handle. Dieſe Vorausſetzung iſt aber nur Vermuthung, und daher ſehr trüglich. Denn es wäre wohl möglich, daß man den wirklichen Abſichten des Andern nicht entſprochen, daß er lieber ein neues Haus an der Stelle des alten gebaut, oder die Reparatur nach einem ganz andern Plane ausgeführt hätte, wenn man nicht aus eigenem Antriebe ihm zuvorgeknmmen wäre. Er könnte alſo wohl gar unſere angebliche Geſchäftsführung für eine unbefugte Einmiſchung in ſeine Angelegenheiten zu ſeinem Schaden und Verdruß erklären, und, ſtatt uns entſchädigen zu wollen, ſelbſt Entſchädigung von uns fodern. Ein präſumirter Conſens reicht daher nicht hin, ein vollkommenes Vertragsrecht zu bewirken (es gibt auch eine gegentheilige Meinung), wohl aber mag er bei Auslegung zweifelhafter Beſtimmungen der Verträge angewendet werden, weil er auf die gewöhnliche Handlungsweiſe der Menſchen baſirt iſt, alſo wohl zur Erklärung dienen mag, was die Paciscenten in den gegebenen Verhältniſſen eigentlich gewollt haben.

Einen erdichteten Conſens (consensus fictus), eine Rechtsfiction nennt man es, wenn die Zuſtimmung eines Menſchen, ohne ausdrücklich oder ſtillſchweigend gegeben worden zu ſeyn, dennoch als rechtlich vorhanden angenommen wird, was vorzüglich in der poſitiven Geſetzgebung geſchieht, um darauf Rechte zu Gunſten desjenigen zu bauen, deſſen Zuſtimmung fingirt wird. Es hat der fingirte Conſens den Grund mit dem präſumtiven Conſens gemein, unterſcheidet ſich aber von demſelben dadurch, daß letzterer

nur vorausgeſetzt wird, alſo den Beweis des Gegentheils zuläßt, erſterer aber als wirklich exiſtent, mithin als wirklich gegeben angenommen wird. So nothwendig Rechtsfictionen im poſitiven Rechte seyn mögen, ſo wenig ſind ſelbe im Naturrechte zuläſſig, weil in demſelben nur das als rechtsgültig angenommen werden kann, was die Vernunft ſetzt, und wahr iſt.

Damit die Willenserklärung wirkſam ſey, und Rechte erzeuge, muß ſie ferner beiderſeitig ſeyn. Das Verſprechen geſchieht ſtets unter der ſtillſchweigenden Bedingung der erfolgenden Annahme. Es begründet daher für den Promiſſar nur die rechtliche Möglichkeit zur Annahme, und bindet folglich den Promittenten nicht eher, als bis der Promiſſar das Verſprechen angenommen hat, wodurch nun erſt der Vertrag vollkommen wird. Vor der Annahme des Verſprechens hat die Willenserklärung des Promittenten keine rechtliche Kraft, und kann daher von dem Promittenten wieder zurückgenommen werden; iſt aber das Verſprechen angenommen, und ſohin der Vertrag vollkommen, ſo kann der Promittent ſein Verſprechen nicht mehr zurücknehmen, indem ſeine nun erfolgende Willensänderung rechtswidrig, alſo unwirkſam iſt. Jedoch iſt hiebei zu bemerken, daß nicht der innerliche Wille, ſondern nur die äußerliche Willenserklärung unter der Herrſchaft des Rechts ſtehe, und demnach der Promittent ſein Verſprechen äußerlich zurückgenommen haben müſſe, ehe der Promiſſar ſeine Zuſtimmung äußerlich ausdrücklich oder ſtillſchweigend gegeben hat. Eine beſtrittene Frage iſt es, ob, wenn der Promittent ſein Verſprechen dem Promiſſar ſchriftlich kund gethan, und derſelbe ſolches angenommen hat, der Promittent das Verſprechen auch nach geſchehener Annahme noch bis zu dem Zeitpunkte, wo ihm die Annahme bekannt gemacht wird, revociren dürfe, oder ob er ſchon von dem Zeitpunkte der erfolgten Annahme an, dieſelbe möge ihm bekannt werden, wann ſie wolle, an ſein Verſprechen unwiderruflich gebunden ſey.

3) Es darf bei dem Vertrage kein weſentlicher und unvermeidlicher Irrthum, auch weder Betrug noch Zwang ſtatt finden. Die Fehler der Einwilligung beſtehen nämlich entweder in einer unrichtigen Vorſtellung der Paciscenten oder in Zwang. Zu jener gehören Irrthum und Betrug. Irrthum iſt eine falſche Vorſtellung des einen Paciscenten, welche ohne vorſätzliche Mitwirkung des andern entſtanden iſt. Man unterſcheidet zwiſchen dem weſentlichen und auſſerweſentlichen Irrthum. Weſentlichen Irrthum nennt man diejenige falſche Vorſtellung von einem zum Vertrage gehörigen Gegenſtande, ohne deren Vorausſetzung, das heißt, wenn man dieſe falſche Vorſtellung nicht gehabt hätte, man den Vertrag gar nicht geſchloſſen haben würde. Dahin rechnet man einen Irrthum in der Perſon, welche durch den Vertrag ein Recht erlangen ſoll, dann einen Irrthum über das Object der Leiſtung ſelbſt, oder über ſolche Eigenſchaften derſelben, welche entweder ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurden, oder ohne ſolche allgemein von allen Menſchen als weſentliche Eigenſchaften des zu leiſtenden Objects angeſehen werden. So z. B. bei dem Ehevertrage iſt es ein weſentlicher Irrthum, wenn die Perſon, die ich heirathete, zum Beiſchlaf unfähig iſt, denn dieſes hindert die Erreichung des Zweckes des Vertrags, und man würde den Ehevertrag gar nicht geſchloſſen haben, wenn man dieſen Fehler voraus gewußt hätte. Iſt hingegen die Braut nur minder jung oder ſchön, als man ſich eingebildet hatte, ſo iſt dieſes kein weſentlicher Irrthum, weil dieſe Eigenſchaften ohnehin der Veränderung unterworfen ſind, und auf den Zweck des Vertrags keinen Einfluß haben. Hätte hingegen der Bräutigam zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, daß ſeine Braut ein gewiſſes Alter nicht überſchritten haben dürfe, ſo würde die Ueberſchreitung deſſelben allerdings ein weſentlicher Irrthum ſeyn. Nur ein weſentlicher Irrthum macht den Vertrag ungültig, weil er die wirkliche Vereinigung des Willens über einen zum Daſeyn des Vertrags gehörigen Gegenſtand aufhebt.

Man ſieht daraus, daß es bei der Beurtheilung, wenn der Irrthum einen Vertrag ungültig mache, vorzüglich darauf ankomme, ob ungeachtet der falſchen Vorſtellung eine wahre Willenseinigung der Paciscenten angenommen werden kann, oder nicht. Letzteres iſt bei einem Irrthume in der Perſon, welcher die Leiſtung geſchehen ſoll, wie z. B. wenn ich mit der A einen Heirathscontract ſchlöße, weil ich ſie für die B halte, oder wenn ich ein Oekonomie-Gebäude in der Meinung kaufte, es ſey ein Wohnhaus, und eben ſo bei einem Irrthume in dem zu leiſtenden Objecte, wo nämlich die zu leiſtende Sache mit einer andern verwechſelt wird, ganz klar. Schwerer zu beurtheilen iſt es, wenn man ſich bloß in den Eigenſchaften der Sache irrt, weil auf eine Eigenſchaft der Eine mehr, der Andere weniger Werth legt, der Eine ſohin, wenn er desfalls nicht im Irrthume geweſen wäre, den Vertrag gar nicht abgeſchloſſen hätte, während der Andere ſich dadurch nicht im Mindeſten hätte abhalten laſſen. Allein man darf nur hiebei nicht vergeſſen, daß das Recht ſich nicht mit den innerlichen Meinungen, ſondern nur mit den äußerlichen Erſcheinungen befaßt, daher man auch bei Beurtheilung des Irrthums nicht auf die individuellen Anſichten, ſondern lediglich auf Das Rückſicht nehmen kann, was ausdrücklich geäußert (als Bedingung erklärt) wurde, oder nach der Natur der Sache und dem Zwecke des Vertrags als weſentliche Eigenſchaft des Vertragsobjects angeſehen werden muß. Auf einen Irrthum in zufälligen Nebeneigenſchaften kann man um ſo weniger Rückſicht nehmen, als ſonſt beinahe kein Vertrag mit Sicherheit geſchloſſen werden könnte, und derjenige Paciscent, welcher denſelben nicht halten wollte, gar leicht eine Urſache finden könnte, ihn aufzuheben. Mehrere Naturrechtslehrer machen noch einen Unterſchied, ob der weſentliche Irrthum unvermeidlich (invincibilis) oder vermeidlich (vincibilis) war, das heißt, ob er durch die Anwendung gehöriger Aufmerkſamkeit hätte vermieden werden können, oder nicht. Sie geſtehen ſo fort nur dem unvermeidlichen

weſentlichen Irrthum die Wirkung zu, daß er einen geſchloſſenen Vertrag ungültig mache. Einer der neueſten Naturrechtslehrer behauptet ſogar, daß der Irrthum an und für ſich, ohne andere Umſtände, keinen Vertrag ungültig mache, weil man ſich bloß an den einmal erklärten Willen halten müſſe, durch den der Andere ein Recht erworben habe.

Die Beweggründe, welche den einen oder den andern der Paciscenten veranlaſſen, den Vertrag zu ſchließen, ſind kein Gegenſtand der Willensvereinigung, aus denſelben kann daher auch kein Grund genommen werden, die Gültigkeit des Vertrages anzufechten, ausgenommen, wenn einer der Paciscenten durch Betrug oder Zwang hierauf einen widerrechtlichen Einfluß ausgeübt hätte.

Betrug (dolus) heißt jede Handlung, wodurch ein Paciscent bei dem andern vorſätzlich eine falſche Vorſtellung erregt, um ihn zu einem ihm nachtheiligen Entſchluß zu beſtimmen. Betrug iſt alſo eine abſichtliche Verleitung zum Irrthum. Desfalls behaupten einige Naturrechtslehrer, daß ein Vertrag, in ſo ferne er auf Betrug beruhe, ungültig ſey, weil es nicht nur an der Einwilligung des Betrogenen fehle, ſondern der Betrüger auch rechtswidrig gehandelt habe, und die Vernunft unmöglich einem vernünftigen Weſen das Recht ertheilen könne, ein anderes vernünftiges Weſen zu deſſen Schaden und zum eignen Vortheil zu hintergehen. Andere Naturrechtslehrer machen auch hier wieder einen Unterſchied zwiſchen einem Betruge, welcher einen weſentlichen und unvermeidlichen Irrthum zur Folge hatte, und einen ſolchen, der nur einen außerweſentlichen oder doch vermeidlichen Irrthum herbeiführte. Nur im erſten Falle laſſen ſie den Vertrag ungültig ſeyn; im zweiten Falle laſſen ſie den Vertrag als gültig beſtehen, verpflichten aber den Betrüger zum Erſatz alles aus dem Betruge für den Betrogenen entſtandenen Schadens. Rührt der Betrug von einem Dritten her, ſo muß man unterſcheiden, ob der Betrug dem andern Paciscenten bekannt war, oder nicht. War er ihm bekannt, ſo wird er hiedurch auf ſeiner Seite in den Zuſtand der

Rechtswidrigkeit verſetzt, es iſt eben ſo viel, als wenn der Betrug von ihm ſelbſt herrührte, und es muß daher die Frage über die Gültigkeit eines unter ſolchen Umſtänden geſchloſſenen Vertrags nach den oben angegebenen Grundſätzen beurtheilt werden. War aber der Betrug dem andern Paciscenten unbekannt, ſo wird derſelbe hinſichtlich der beiden Contrahenten gegen einander nur als Irrthum angeſehen, und daher die Gültigkeit des Vertrags zwiſchen ihnen nur nach den Grundſätzen über den Irrthum beurtheilt. Dagegen bleibt dem Betrogenen ſein voller Rechtsanſpruch gegen den Betrüger auf Schadenserſatz. Trägt an der falſchen Vorſtellung des einen Contrahenten zwar der Andere auf irgend eine Art Schuld, jedoch ohne daß er die falſche Vorſtellung abſichtlich erregte; ſo iſt kein Betrug, ſondern nur ein Irrthum vorhanden, der Fall kann demnach auch nicht nach den Grundſätzen über Betrug, ſondern nur nach jenen über Irrthum beurtheilt werden.

Soll die Willenseinigung der Contrahenten eine wahre und freie ſeyn, ſo darf ferner dabei kein Zwang ſtatt finden. Man unterſcheidet zwiſchen dem mechaniſchen und pſychologiſchen Zwang. Mechaniſcher Zwang iſt derjenige, wobei der Menſch als bloßes Inſtrument der Thätigkeit eines Andern erſcheint, wobei er als Maſchine benützt wird, ohne ſeinen freien Willen gebrauchen zu können; z. B. wenn man Einem mit Gewalt die Feder zur Unterſchrift eines Vertrags führt. Ein ſolcher Zwang ſchließt jede freie Einwilligung aus, er kann kein Vertragsrecht, wohl aber ein Recht auf Entſchädigung erzeugen. Pſychologiſchen Zwang nennt man die Furcht vor einem angedrohten Uebel oder Schmerz. Wer daher einen Andern mit einem Uebel bedroht, um ihn dadurch zur Eingehung eines Vertrags zu zwingen, wendet pſychologiſchen Zwang an, deſſen Merkmale Drohung auf der einen, Furcht auf der andern Seite ſind. Der pſychologiſche Zwang unterſcheidet ſich von dem mechaniſchen dadurch, daß durch ihn die Willensbeſtimmung nicht unmöglich gemacht, ſondern nur ſehr erſchwert wird, denn es bleibt

ungeachtet des pſychologiſchen Zwanges noch immer möglich, nicht einzuwilligen. Auch läßt ſich der Fall denken, daß man aus einem Gewiſſensdrange oder auch aus Klugheit ſelbſt gerne dem pſychologiſchen Zwange nachgibt und einwilligt. Ferner wenn Einer die Rechte Anderer verletzt hat, und ſein begangenes Unrecht wieder gut machen ſoll, ſich aber dazu nicht verſtehen will, darf er, wie wir gehört haben, dazu gezwungen werden; man darf ihm daher mit dieſem Zwange auch drohen. Solcher pſychologiſcher Zwang, ſolche Androhung kann nicht unrecht ſeyn, weil die Verwirklichung der Drohung, der Zwang ſelbſt nicht unrechtlich iſt, ſondern ſogar zu den Rechtsmitteln gehört, und der Verletzer ſich ſolchen Zwang rechtlich gefallen laſſen muß. Es macht daher nicht jeder pſychologiſche Zwang an ſich einen Vertrag ungültig, ſondern nur ein ſolcher, der 1) widerrechtlich iſt, und 2) die Einwilligung wirklich erzeugt hat, denn wurde die Einwilligung ohne Rückſicht auf den pſychologiſchen Zwang z. B. aus Gewiſſensdrange gegeben, ſo hat ja der pſychologiſche Zwang keine Folge gehabt.

Auch muß der pſychologiſche Zwang vom Promiſſar herrühren, oder ihm wenigſtens bekannt geweſen ſeyn, ſonſt würde er nur einen Entſchädigungsanſpruch gegen Denjenigen begründen, von welchem er herrührt. Ferner iſt zu bemerken, daß in allen bisher angegebenen Fällen der Vertrag nicht immer ganz, ſondern nur in ſo weit ungültig iſt, als weit einer der bezeichneten Mängel auf denſelben Einfluß gehabt hat, und daß, wenn anders die vertragenden Theile die Rechtsfähigkeit beſitzen, ein wegen vorbezeichneter Mängel ungültiger Vertrag gültig werden kann, wenn derjenige Paciscent, welcher ihn zu vernichten berechtiget war, nachher in deſſen Gültigkeit willigt.

4) Das Verſprechen darf nicht unbeſtimmt ſeyn. Ein unbeſtimmtes Verſprechen iſt ſo gut, wie keines; denn der Promiſſar weiß nicht, was ihm verſprochen worden, und was er dem Verſprechen gemäß fodern darf; auch weiß er nicht, ob, wenn der Andere beſtimmt erklärte, was er eigent=

lich geben oder thun wolle, er es annehmen würde, denn es könnte ja ſeinen Zwecken ganz entgegen ſeyn. Die Unbeſtimmtheit des Verſprechens macht alſo eine wahre Willenseinigung unmöglich.

Aus dem zweiten der Hauptmerkmale, welche das Weſen eines Vertrags ausmachen, nämlich der phyſiſch-practiſchen Möglichkeit der Vollziehung des Vertrags ergeben ſich folgende nothwendige Eigenſchaften der Verträge:

1) Die Handlung, zu der man durch Vertrag verpflichtet werden ſoll, muß durch natürliche Kräfte nach natürlichen Geſetzen geſchehen können, das heißt, ſie muß phyſiſch möglich ſeyn. Die Vernunft kann nicht fodern, daß man Etwas thun ſolle, was den Geſetzen der Natur widerſtreitet, nach denſelben nicht möglich gemacht werden kann. Daraus leitet ſich der bekannte Rechtsgrundſatz ab „ad impossibilia nemo obligatur.“ (Unmögliches zu leiſten iſt Niemand verbunden). Ein Vertrag in Beziehung auf phyſiſch unmögliche Leiſtungen iſt daher in ſich ſelbſt nichtig. Es kann aber eine Handlung zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrags gar wohl phyſiſch möglich ſeyn, nachher aber unmöglich werden. Wie verhält es ſich dann? Es hebt ſich dadurch die Verpflichtung aus dem Vertrage, und folglich der Vertrag ſelbſt. Wer ſich vertragsweiſe zum Läufer oder Träger verpflichtet hat, wird durch den Verluſt ſeiner Füſſe dieſer Pflicht natürlich quitt. Iſt er aber ſelbſt an dieſem Verluſte Schuld, hat er ſich ſelbſt in den Fall geſetzt, ſeine Pflicht nicht mehr erfüllen zu können, ſo iſt er dem Andern zur Erſatzleiſtung verbunden, ſo wie er auch das für ſeine Dienſtleiſtung allenfalls voraus Empfangene reſtituiren muß. Wird man durch die Natur nur theilweiſe unfähig, ſeine Verpflichtung zu erfüllen, ſo muß man ſeiner Verbindlichkeit wenigſtens ſo weit Genüge thun, als man kann, und den andern Theil nachtragen, wenn man allenfalls ſpäter die Kräfte hiezu wieder erlangen ſollte.

2) Die zu leiſtende Handlung darf nicht rechtlich unmöglich ſeyn, nicht ſchlechthin von der Vernunft verboten werden. Unter dieſe Rubrik gehören vor allem Verträge über unerwerbliche und unveräußerliche Rechte, weil die Vernunft nicht ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt Jemanden aus einem Vertrage ein Recht zuerkennen kann, Andern diejenigen Rechte zu entziehen, die ihnen die Vernunft als weſentliche, allgemeine und nothwendige Rechte zuerkannt hat. (Daß die Unveräußerlichkeit der Urrechte nicht unbeſtritten ſey, haben wir früher ſchon bemerkt.) Wenn eine Handlung von der Vernunft ſchlechthin verboten iſt, ſo kann dieſelbe Vernunft ebenfalls ohne Widerſpruch mit ſich ſelbſt keinem Menſchen ein Recht ertheilen, ſie von einem Andern als Leiſtung zu fodern, wenn dieſer auch durch einen Vertrag ſich dazu anheiſchig gemacht hätte. Jene Handlung wäre ſittlich unmöglich, und zu ſolcher kann es eben ſo wenig, als zum natürlich, phyſiſch Unmöglichen eine Pflicht geben. Daher der anderweite Rechtsgrundſatz „Pactum turpe est ipso jure nullum.“ (Ein ſchändlicher Vertrag iſt von Rechtswegen ungültig.) Banditen-, Räuber-, Kuppler- und andere Verträge der Art haben alſo ſchon von Rechtswegen keine Gültigkeit, auch abgeſehen davon, daß ſie den Rechten dritter Perſonen entgegen ſtehen. Noch mehr müſſen Verträge ungültig ſeyn über Leiſtungen, welche ſelbſt dem Rechtsgeſetze widerſtreiten, oder bereits übernommenen Rechtspflichten zuwiderlaufen. Es kann daher ein ſpäterer Vertrag nicht gültig ſeyn, wodurch Rechte, die ein Anderer aus einem frühern Vertrage erworben hat, verletzt würden, vorbehaltlich des Rechts auf Schadloshaltung für denjenigen paciscirenden Theil, der hievon nichts wußte.

3) Die Rechte eines Dritten können nur mit deſſen ausdrücklich erklärter oder vernünftig vorausgeſetzter Einwilligung Gegenſtand eines Vertrags werden. Ueber ſein eigenes Rechtsgebiet kann nur Jeder ſelbſt diſponiren, jeder Eingriff von Andern in daſſelbe iſt widerrechtlich. Es gehört daher zu den rechtlich unmöglichen Dingen, über die

Rechte Dritter ohne deren Einwilligung zu diſponiren. Dieſe Einwilligung kann gleichfalls ausdrücklich erklärt werden, oder ſie wird vorausgeſetzt. Ausdrücklich erklärt iſt die Einwilligung, wenn Jemand einen Andern beauftragt oder bevollmächtigt, an ſeiner Stelle und in ſeinem Namen über ſeine veräußerlichen Rechte einen Vertrag abzuſchließen. Vorausgeſetzt iſt die Einwilligung, wenn ſie nicht ausdrücklich erklärt wurde, ſondern nur nach vernünftigen Gründen angenommen wird, der Dritte werde einwilligen. Eine ſolche vorausgeſetzte Einwilligung mag zwar hinreichen, über die Rechte eines Dritten zu unterhandeln, die Unterhandlung kann aber immer nur eventualiter, das iſt vorläufig und auf die Bedingung hin geſchehen, daß die ausdrückliche Erklärung der Einwilligung nachfolge. Der Vertrag kann alſo zwar abgeſchloſſen, darf aber nicht eher vollzogen werden, als bis die Erklärung der Einwilligung wirklich gegeben worden iſt. Wie weit das Recht Derjenigen, welche für Minderjährige und Geiſteskranke zu ſorgen haben, gehe, für dieſelben Verträge abzuſchließen, iſt nach dem Naturrechte beſtritten. Einige ſind der Meinung, daß ein Vater, Pfleger oder Vormund die von Andern zu Gunſten ſeiner Kinder oder Pfleglinge gemachten Verſprechen mit der Wirkung annehmen könne, daß daraus ein Zwangsrecht auf Erfüllung erwachſe, und daß er ſich eben ſo für dieſelben zu verpflichten vermöge. Andere laſſen dieſe Wirkung nur in dem Falle gelten, wenn der Vertrag für die Kinder und Pflegbefohlenen vortheilhaft iſt. Noch Andere laſſen in dieſem Verhältniſſe gar keinen Vertrags-Abſchluß mit der Wirkung zu, daß den Kindern und Pflegbefohlenen daraus ein ſelbſtſtändiges, ſelbſteigenes und perſönliches Recht oder Schuldigkeit erwachſe. Da indeſſen die Vorſorge für Diejenigen, welche für ſich ſelbſt nicht ſorgen können, eine Hauptaufgabe der poſitiven Geſetzgebung iſt, ſo finden wir die Lücken, welche dießfalls das Naturrecht läßt, überall durch die poſitiven Geſetze ergänzt.

Iſt der Vertrag nach den bisherigen Erörterungen auf eine rechtsgültige Art geſchloſſen, ſo iſt derſelbe die rechtliche Quelle eines dem Promiſſar gebührenden Rechts und einer dem Promittenten aufliegenden Verbindlichkeit. Hat der Contract, welcher alle Bedingungen ſeiner Gültigkeit in ſich vereinigt, durch die beiderſeitige Willenserklärung ſein Daſeyn erhalten, ſo nennt man ihn einen abgeſchloſſenen, zu ſeiner Vollkommenheit gediehenen Vertrag (conventio perſecta). Iſt hingegen der Vertrag durch die wirklich erfolgte Leiſtung erfüllt, ſo nennt man ihn einen vollzogenen Vertrag (pactum consummatum).

Ein perfecter Vertrag hat folgende Wirkungen:

1) Dem Promiſſar gibt er das Recht, die Willkühr des Promittenten zur verſprochenen Leiſtung zu beſtimmen, die Realiſirung des Verſprechens von ihm zu fodern. Dies allein iſt der Gegenſtand des Vertrags. Da nun dieſes Recht dem Promiſſar bloß gegen den Promittenten zuſteht, folglich relativ iſt, ſo hat das durch einen Vertrag erworbene Recht auf Leiſtung bloß die Natur eines perſönlichen, nicht eines dinglichen Rechts. (Einige Naturrechtslehrer laſſen das dingliche Recht ſchon durch den bloß perfecten Vertrag ohne Uebergabe entſtehen.)

2) Auf Seite des Promittenten entſteht eine dem perſönlichen Rechte des Promiſſars entſprechende Verbindlichkeit zur Leiſtung der verſprochenen Sache oder Handlung, und im Falle ſolche durch ſein Verſchulden unmöglich iſt, zur Leiſtung eines Surrogats (eines dem Werthe der Sache, oder Dienſtleiſtung angemeſſenen Erſatzes). So lange jedoch die verſprochene Leiſtung ſelbſt möglich iſt, darf ein Surrogat weder vom Promiſſar gefodert, noch demſelben vom Promittenten aufgedrungen werden.

3) Für einen Dritten entſteht aus dem Vertrage nur dann eine Wirkung, wenn er demſelben mit Wiſſen und Willen der Paciscenten beitritt.

Iſt der Vertrag durch die wirkliche Leiſtung vollzogen und beſteht der Gegenſtand derſelben in einer Sache, ſo

erhält der Promiſſar den Beſitz desjenigen Rechts, deſſen Verleihung den Zweck der Uebergabe ausmacht. Beſteht dieſer daher in eigenthümlicher Ueberlaſſung der Sache, ſo iſt er nun deren Eigenthümer geworden. Beſteht die Leiſtung in einer Handlung, ſo iſt, wenn dieſe geſchehen, auch die Wirkung des Vertrags erſchöpft, und es kann von einer weitern Wirkung deſſelben nicht mehr die Rede ſeyn. Was der Promiſſar durch die Leiſtung gewonnen hat, iſt und bleibt mit ſeinem Rechtsgebiete verbunden.

So wie die Verträge ein reines Product der Willkühr, bloß durch die Willkühr der Paciscenten entſtanden ſind, ſo können ſelbe auch durch die Willkühr der Paciscenten wieder abgeändert werden. Verändert wird ein Vertrag, wenn an die Stelle der bisherigen Beſtimmungen neue treten. Dieſes kann nur durch Vertrag geſchehen, weil aus einem Vertrage beiden Theilen Rechte erwachſen, alſo auch beide Theile verſtanden ſeyn müſſen, wenn ihre vertragsmäßig erworbenen Rechte eine rechtliche Veränderung erleiden ſollen. Ein ſolcher Vertrag heißt Novation im weitern Sinne. Durch die Novation wird in der Regel der Vertrag nicht ganz aufgelößt, ſondern dauert fort, nur bisherige Beſtimmungen des Vertrags zeſſiren, andere treten an ihre Stelle, es iſt daher nur eine relative oder partielle Auflöſung.

Die Novation oder Abänderung der Beſtimmungen des Vertrags kann betreffen 1) die Perſon des Promittenten, 2) die Perſon des Promiſſars, 3) die Leiſtung ſelbſt und die Verbindlichkeit zu derſelben. Nach dieſer Verſchiedenheit erhält ſie auch verſchiedene Namen.

Betrifft die Novation die Perſon des Verpflichteten, des Schuldners, des Promittenten; ſo kann ſolche auf eine doppelte Art geſchehen: a) wenn ein Dritter dem Promiſſar, dem Gläubiger die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners zu erfüllen verſpricht, um dieſen davon zu befreien, wenn er die Verpflichtung, die Schuld ganz auf ſich nimmt

wenn er ſich als Selbſtzahler verpflichtet. (Das Wort Zahlung wird hier überhaupt als Erfüllung der Verbindlichkeit genommen.) Indem der Gläubiger dieſen Vertrag eingeht, entläßt er den bisherigen Schuldner ſeiner Verbindlichkeit, und bekömmt dafür einen andern. Dieſen Vertrag nennt man Expromission. b) Wenn der Promittent ſeine Verbindlichkeit gegen den Promiſſar auf einen Dritten überträgt, damit dieſer ſie ſtatt ſeiner leiſte. Man nennt dieſen Vertrag Delegation (Ueberweiſung). Es liegt hier aber eigentlich ein doppelter Vertrag zu Grund, nämlich zwiſchen dem bisherigen Schuldner, welchen man delegans nennt, und dem neuen Schuldner, welcher delegatus heißt, dann zwiſchen dieſen beiden Schuldnern und dem Gläubiger, welcher delegatarius genannt wird. Bei den beiden Veränderungen, welche ſich auf die angegebene Art in der Perſon des Promittenten ergeben können, kommen ſohin immer zwei Schuldner oder Promittenten, der alte und der neue (debitor vetus et novus) und ein Gläubiger vor. Zwei Beiſpiele ſollen die Sache erläutern: Titius ſchuldet dem Cajus 100 fl. Sempronius, welcher davon hört, geht zu Cajus, und verſpricht demſelben, die 100 fl. zu bezahlen, wenn er ihn als Schuldner annehmen, und den Titius ganz der Schuld entbinden wolle. Cajus, welcher glaubt, bei Sempronius eher zu ſeiner Zahlung zu gelangen, willigt ein. Hier hat Sempronius für den Titius expromittirt, das Rechtsgeſchäft, welches Cajus und Sempronius miteinander abgeſchloſſen, iſt eine Expromiſſion. Setzen wir aber, Titius ſchulde dem Cajus 100 fl., und habe gleichzeitig vom Sempronius 100 fl. zu fodern. Titius überweiſet nun ſeine Foderung an Sempronius dem Cajus, und dieſer iſt damit zufrieden. Das auf ſolches Art geſchloſſene Rechtsgeſchäft iſt eine Delegation. Bei beiden Rechtsgeſchäften wird der urſprüngliche Promittent ganz von der Schuld entbunden, und iſt die Einwilligung aller dabei vorkommenden Perſonen nothwendig, weil nicht nur Dele-

gans dadurch von aller Verbindlichkeit gegen den Delegatarius entledigt wird, ſondern auch Delegatus in ein neues Rechtsverhältniß tritt, Schuldner des Delegatarius wird, und daher, wenn er allenfalls gegen ſeinen frühern Promiſſar irgend eine Anfoderung gehabt hätte, durch die er ſich ſeiner Leiſtung hätte entwinden können, dieſe durch ſeine Einwilligung in die Delegation verloren geht.

In der Perſon des Promiſſars, des Berechtigten, des Gläubigers kann eine Veränderung entſtehen durch Cession und Assignation. Cession nennt man den Vertrag, wodurch der Gläubiger (cedens) ſein Vertragsrecht gegen den Schuldner (debitor cessus, abgetretener Schuldner) auf einen Dritten (cessionarius) übertragt. Gewöhnlich nimmt man an, daß bei der Cession die Einwilligung des Schuldners nicht erfoderlich ſey, da der Berechtigte über ſein erworbenes Recht frei verfügen könne, auch ſetzt man ein Merkmal des Unterſchiedes zwiſchen Delegation und Ceſſion darein, daß bei erſterer die Einwilligung des Delegaten erfoderlich ſey, bei letzterer die des Debitoris cessi nicht; allein es gibt auch wieder Naturrechtslehrer, welche die Einwilligung des Schuldners in beiden Fällen für nothwendig erachten. Die Assignation (Anweiſung) iſt ein Vertrag, wodurch der Gläubiger (Assignans) einen Dritten (Assignatarius) bevollmächtigt, die Leiſtung von ſeinem Schuldner (Assignatus) zu fodern. Da hierdurch zugleich Letzterer ermächtigt wird, die Leiſtung an den Assignatarium abzutragen, ſo enthält die Assignation eigentlich einen doppelten Auftrag, nämlich einen Auftrag an den Dritten, die Leiſtung von dem Schuldner zu fodern, und an den Aſſignaten, dieſelbe zu leiſten. Es kann auch ſeyn, daß der Aſſignant zugleich Schuldner des Aſſignatars iſt, und daß er deswegen die Leiſtung ſeines Schuldners dem Aſſignatar anweißt, um von ſeiner eigenen Schuld befreit zu werden. Iſt dieſes der Fall, ſo bewirkt die Aſſignation zugleich eine Veränderung in der Perſon des Schuldners. Die Aſſignation entbindet den Aſſignanten nicht eher ſeiner Schuld,

bis der Aſſignat wirklich das, was zu leiſten war, geleiſtet hat; daher die Regel „Anweiſung iſt keine Zahlung.“ Bei den Veränderungen in der Perſon des Promiſſars oder Gläubigers kommen ſohin immer zwei Gläubiger, ein alter und ein neuer (creditor vetus et novus) und ein Schuldner vor. Zu bemerken iſt noch, daß die Cession von Einigen als keine Art der Novation, ſondern als ein eigenes Rechtsgeſchäft betrachtet werde, von andern nur als eine Art der Delegation, ſo wie auch Einige die Novation überhaupt nicht als eine bloße Veränderung des Vertrags, ſondern als eine wirkliche Auflöſung des alten Vertrags und Eingehung eines neuen betrachten.

Betrifft endlich die Veränderung den Gegenſtand des Vertrags ſelbſt, ſo nennt man es eine Novation im engern Sinne. Dadurch kann 1) der Grund der Verbindlichkeit, 2) das Object der Leiſtung, 3) die äußern Beſtimmungen des Objects verändert werden. Wenn ich Einem Etwas geliehen habe, und dann den Vertrag dahin abändere, daß ich es ihm verkaufe, ſo haben wir den Grund der Verbindlichkeit geändert. Verſprach ich Einem das Geld zu geben, um ſich eine Uhr zu kaufen, und komme nachher mit ihm überein, daß ich ihm eine Uhr dafür gebe, ſo haben wir das Object der Leiſtung geändert. Verſprach ich ihm eine Uhr mit einem Schlagwerke, und komme nunmehr mit ihm überein, daß er eine Uhr ohne ſolches annimmt, ſo haben wir die äußern Beſtimmungen des Objects verändert.

Von der Veränderung der Verträge kommen wir auf die Erlöſchungsarten derſelben. Die Verträge, das heißt die durch dieſelben bewirkten Rechte und Verbindlichkeiten hören auf:

1) Durch vollſtändige Erfüllung des Vertrags, durch wirkliche vollſtändige Leiſtung des Verſprochenen, durch Zahlung. Zahlung wird hier im weiteſten Sinne genommen, und darunter jede Erfüllung einer durch Vertrag übernommenen Verbindlichkeit verſtanden. Sie kann geſche-

hen a) durch Naturalleiſtung des beſtimmten verſprochenen Objects, was man Zahlung im engern Sinne nennt. Sie muß an den Promiſſar, und in Gemäßheit der durch den Vertrag feſtgeſetzten Beſtimmungen geſchehen. b) Durch Leiſtung eines Surrogats (ſtellvertretende Leiſtung). Letzteres kann wieder auf dreierlei Art ſtatt finden, und zwar Erſtens durch Hingabe einer Sache, um ſich dadurch von der Verbindlichkeit zu befreien, Gebung an Zahlungsſtatt (datio in solutum). Sie kann nur mit Einwilligung des Gläubigers geſchehen. Ein Beiſpiel einer ſolchen Zahlungsart iſt, wenn mir Jemand auf meine Uhr Geld geliehen hat, ich ihn nicht bezahlen kann, und ihm mit ſeinem Einverſtändniſſe die Uhr an Zahlungsſtatt überlaſſe. Zweitens durch Gegenrechnung (Compensatio), wenn ich nämlich eine gleichartige, und zu derſelben Zeit zu erfüllende Verbindlichkeit von meinem Promiſſar zu fodern habe, wie er an mich. In dieſem Falle heben ſich Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit gegen einander auf, es iſt eine wahre, natürliche Zahlung vorhanden, und Keiner braucht dem Andern Etwas zu leiſten. Drittens durch Leiſtung des Werths, wenn die Leiſtung durch Schuld des Promittenten unmöglich geworden iſt, wovon wir ſchon weiter oben geſprochen haben. Dieſe Erlöſchungs- oder Auflöſungs-Arten des Vertragsrechts nennt man auch Beendigung der Verträge, weil letztere durch Leiſtung des Verſprochenen aufgelößt werden, ſohin ihre Vollendung erreichen, und dadurch beendigt werden, ganz zu ihrem Ende kommen.

2) Ohne Leiſtung des Verſprochenen. Zum Unterſchied von der Beendigung der Verträge nennt man diejenige Art der Auflöſung der Verträge, wobei das Verſprochene nicht geleiſtet wird, und welche deswegen aufhören, weil die Leiſtung nicht realiſirt werden kann, Aufhebung der Verträge.

Die Aufhebung der Verträge iſt entweder eine freiwillige, welche in der freien Willkühr der Paciscenten ih-

ren Grund hat, oder eine unfreiwillige, welche ohne Zuthun derſelben eintritt.

Die freiwillige Aufhebung eines Vertrags kann entweder mit beiderſeitiger Einwilligung, oder durch einſeitigen Rücktritt eines Paciscenten geſchehen. Durch beiderſeitige Einwilligung wird der Vertrag aufgelößt, wenn beide Theile dahin übereinkommen, daß ein zwiſchen ihnen geſchloſſener Vertrag aufgehoben ſeyn ſolle. Dahin gehört auch der Fall, wenn beide Theile ſchon bei der Schließung deſſelben ſich dahin verſtanden haben, daß bei dem Eintritte eines voraus beſtimmten Umſtandes der Vertrag wieder aufgelößt werden ſoll. Durch einſeitigen Rücktritt wird der Vertrag aufgelößt, wenn der Promiſſar, das iſt derjenige, welchem eine Leiſtung verſprochen worden iſt, dem erworbenen Vertragsrechte gänzlich entſagt, wenn er dem Promittenten die Vertragsſchuld erläßt. Man nennt dieſes Remissio (Nachlaß). Wenn der Promittent die Entſagung des Promiſſars annimmt, ſo entſteht dadurch ein Nachlaßvertrag, und durch dieſen wird die Entſagung für den Promiſſar verbindlich, er kann ſonach die durch den erſten Vertrag bedungene Leiſtung nicht mehr fodern, und auch ſeine Entſagung nicht mehr zurücknehmen. Haben in einem Vertrage beide Theile ſich gegenſeitig eine Leiſtung verſprochen, ſo muß, wenn der Vertrag ganz aufgelößt werden ſoll, eine Entſagung von beiden Theilen ſtatt finden; entſagt nur ein Theil ſeinem Vertragsrechte, ſo bleibt dem andern ſein erworbenes Recht vorbehalten. Erläßt der Promiſſar dem Promittenten einen Theil der Leiſtung, damit der andere deſto richtiger erfüllt werde, ſo nennt man den Nachlaßvertrag einen Vergleich (transactio).

Der Promittent hat das Recht eines einſeitigen Rücktrittes nicht, wenn er es ſich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, denn er hat zu leiſten, und darf ſich der Leiſtung nicht willkührlich entziehen; anders iſt es bei dem Promiſſar, dem muß geleiſtet werden, der hat zu empfangen, und kann daher einſeitig auf das verzichten, was ihm zu Guten kom-

men ſoll. Quilibet potest juri suo renunciare. (Jeder kann auf ſein Recht verzichten.) Hier muß auch des Falles erwähnt werden, wenn ein Vertrag, in welchem beide Theile ſich gegenſeitig eine Leiſtung verſprachen, durch die Untreue eines Paciscenten unerfüllt bleibt, weil derſelbe das nicht leiſten will, was er leiſten ſollte. Da bei Verträgen mit gegenſeitiger Verpflichtung die Verpflichtung eines Jeden durch die Erfüllung der Schuldigkeit des Andern ſtillſchweigend bedingt iſt, ſo ermangelt, wenn der Eine ſeine Schuldigkeit nicht erfüllt, für den Andern dieſe Bedingung, und der Treuloſe entbindet durch ſolches Abgehen vom Vertrage den Mitcontrahenten von deſſen eigener Verpflichtung, der Letztere kann daher, wenn er will, den Vertrag als aufgelößt betrachten, und ihn ebenfalls unerfüllt laſſen, er kann aber auch, wenn er will, am Vertrage feſthalten, und die Erfüllung deſſelben erzwingen, da, wie wir gehört haben, bei Verträgen mit gegenſeitiger Verpflichtung eine einſeitige Entſagung ohne Zuſtimmung des andern Theils rechtlich nicht ſtatt findet.

Auf unfreiwillige Art werden Verträge aufgehoben:

1) Durch den Tod eines der Paciscenten, treffe er den Promittenten oder den Promiſſar, wenn man kein natürliches Recht zu teſtiren, und kein Erbfolgerecht nach dem bloßen Vernunftrechte annimmt, weil Vertragsrechte nur perſönliche Rechte ſind, alſo mit dem Tode der Perſonen erlöſchen. Nimmt man dagegen nach dem Naturrechte ein Recht zu teſtiren, und ein Erbfolgerecht an, ſo gehen die Vertragsrechte der Paciscenten beiderſeitig auf ihre Erben über, mit Ausnahme der Rechte, welche rein an einer beſtimmten Perſönlichkeit haften, z. B. der Ehevertrag, in ſo ferne derſelbe das perſonelle Rechtsverhältniß der Eheleute gegen ſich ohne Bezug auf ihr Vermögen begreift.

2) Durch die Vereinigung des Vertragsrechts und der Vertragspflicht in einer Perſon, was man confusio nennt; z. B. Ich habe mir durch Vertrag von meinem Nachbarn das Recht erworben, daß er ſein Haus nicht höher bauen

dürfe, als es wirklich iſt, und ich kaufe nachher dieſes Haus ſelbſt. Ich bin jetzt derjenige, welcher aus dem Vertrage zu fodern hat, und derjenige, der nach dem Vertrage zu leiſten hat, zugleich, ich müßte mich alſo ſelbſt zwingen, den Vertrag zu halten. Da nun dieſes nicht denkbar iſt, Niemand, wie wir bereits gehört haben, mit ſich ſelbſt einen Vertrag ſchließen kann, und kein Anderer ihn im dieſem Falle zwingen darf, ſo hört das Vertragsrecht auf, und erliſcht, weil jedes Recht erzwingbar ſeyn muß.

3) Durch den Untergang der Sache, welche Gegenſtand der vertragsmäßigen Leiſtung war, oder durch die Unmöglichwerdung der verſprochenen perſönlichen Dienſtleiſtung, wenn nicht in den ſchon bezeichneten Fällen die Pflichtigkeit zur Leiſtung eines Surrogats oder eines Erſatzes vorhanden iſt.

4) Durch das Eintreten von Umſtänden, auf deren Nichteintreten die Gültigkeit des Vertrags ausdrücklich oder ſtillſchweigend bedingt war; z. B. eine nach dem Eheverſprechen vor Eingehung der Ehe eintretende Untüchtigkeit zur Ehe.

Dieſes ſind die Grundſätze über Vertragsrechte im Allgemeinen, ihre Anwendung auf die einzelnen Arten der Verträge werden wir in der nächſten Vorleſung kennen lernen. Auch müſſen wir hier die ſchon einmal gemachte Bemerkung wiederholen, daß das Naturrecht nur die allgemeinen aus der Vernunft allein abgeleiteten Principien geben könne, die Beſtimmungen hingegen, welche Erfahrung und Klugheit räthlich machen, von der poſitiven Geſetzgebung ihr Daſeyn und rechtliche Kraft erhalten müſſen.

Fünfte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von den verſchiedenen Arten der Verträge.

Die Verträge werden nach ihrem Gegenſtande und Zwecke verſchiedenartig eingetheilt.

Zuerſt unterſcheidet man die Verträge, deren Verſprechen ſich auf die Leiſtung einer Sache bezieht, von den Verträgen, deren Gegenſtand die Leiſtung einer Handlung (auch Unterlaſſung) iſt. Verträge zur Leiſtung einer Sache haben die Uebertragung von deren Beſitz, Gebrauch oder Eigenthum auf einen Andern zum Zweck. Die Handlung, deren Leiſtung Zweck der Verträge auf Dienſtleiſtung iſt, kann im Thun, im Nichthun oder im Leiden beſtehen.

Die Verträge können ferner einfache oder zuſammengeſetzte ſeyn, je nachdem ſie eine oder mehrere ſtipulirte Leiſtungen einer Perſon enthalten, im letzteren Falle ſind ſie copulative oder alternative Verträge, und zwar erſteres, wenn die ſtipulirten Leiſtungen alle miteinander präſtirt werden müſſen, dagegen letzteres, wenn nach einer dem einen oder andern Theile frei ſtehenden Wahl nur eine zu erfüllen kömmt.

Eine wichtigere Eintheilung der Verträge iſt die in ein- und zweiſeitige, oder beſſer geſagt in ein- und wechſelſeitige Verträge. Einſeitige Verträge ſind diejenigen, bei welchen nur von Seite eines Paciscenten eine Leiſtung übernommen wird. Verträge mit wechſelſeitiger Verpflichtung ſind diejenigen, wo beide Paciscenten eine Verbindlichkeit übernehmen.

Die einſeitigen Verträge ſind alle unentgeltliche, wohlthätige Verträge (pacta benefica, gratuita), weil nur ein Theil Etwas leiſtet, und dafür von dem andern keine Vergeltung bekömmt. Die zweiſeitigen Verträge können entweder entgelkliche, beſchwerte Verträge (pacta onerosa

remuneratoria) oder unentgeltliche Verträge ſeyn. Erſteres ſind ſie, wenn die Leiſtung des Einen als Gegenleiſtung, das iſt als Vergeltung für die Leiſtung des Andern verſprochen iſt. Iſt die vom andern Theile zu erfüllende Verbindlichkeit nicht als Gegenleiſtung verſprochen, ſo iſt auch der zweiſeitige Vertrag ein unentgeltlicher.

Die Verträge ſind ferner Hauptverträge, wenn durch ſelbe eigene, für ſich beſtehende Rechte begründet werden, oder Nebenverträge, welche nur in Bezug auf einen andern Vertrag geſchloſſen werden, zur genauern Beſtimmung oder Sicherung der durch jenen erworbenen Rechte.

Bei manchen Verträgen, die öfter vorkommen, iſt Gegenſtand und Zweck ſchon im Allgemeinen bekannt und beſtimmt, ſie führen daher auch beſondere Namen von dem Geſchäfte, das durch ſie geſchloſſen wird, und heißen deswegen genannte Verträge. Diejenigen, welche keinen Namen haben, heißt man ungenannte Verträge.

Endlich ſind die Verträge reine oder bedingte, je nachdem die Wirkſamkeit derſelben durch äußere Beſtimmungen beſchränkt iſt, oder nicht.

Im weitern Sinne iſt jeder Umſtand, welcher vermöge ausdrücklicher Verabredung der Paciscenten die Wirkſamkeit des Vertrags einſchränkt, eine Bedingung. Man verwechsle hier nicht die Wirklichkeit, das Daſeyn eines Vertrags mit deſſen Wirkſamkeit. Das Daſeyn eines bedingten Vertrags hängt nicht von der Bedingung ab, derſelbe iſt geſchloſſen, ſo bald die weſentlichen Erforderniſſe eines Vertrags vorhanden ſind, er iſt zur Wirklichkeit gekommen. Ob er aber in Wirkſamkeit treten werde, ob er werde erfüllt werden, ob das geleiſtet werden ſoll, was verſprochen wurde, das hängt von der beigefügten Bedingung ab. Die Bedingung im weitern Sinne theilt ſich in die Bedingung im engern Sinne, und in die Zeitbeſtimmung ab, von welchen beiden jetzt gehandelt werden ſoll.

Bedingung im engern Sinne iſt ein ungewiſſer Umſtand, von deſſen Eintreten oder Bekanntwerden die Wirkſamkeit oder Unwirkſamkeit eines Verſprechens oder einer Annahme gemäß der Willenserklärung der Paciscenten abhängig gemacht wird. Sie iſt in Rückſicht des ungewiſſen Umſtandes, des Ereigniſſes, von welchem die Wirkſamkeit des Vertrags abhängen ſoll, bejahend (affirmativ), oder verneinend (negativ), je nachdem die Wirkſamkeit des Vertrags vom Eintreffen oder Nichteintreffen deſſelben abhängt. In Hinſicht ihrer Realiſirung (ihrer Verwirklichung) iſt die Bedingung entweder möglich oder unmöglich, das heißt der ungewiſſe Umſtand, das Ereigniß kann möglicher Weiſe eintreten, oder es iſt unmöglich, daß es jemals eintrete. Die Unmöglichkeit kann eine phyſiſche oder rechtliche ſeyn, je nachdem der Eintritt des Ereigniſſes nach den Naturgeſetzen oder nach den Rechtsgeſetzen unmöglich iſt. Die Erfüllung der Bedingung, das iſt die Wirklichmachung des zur Bedingung geſetzten Umſtandes kann ferner in dem Willen und der Kraft des Promiſſars ſtehen, das heißt, es kann von ihm abhängen, ob er die Bedingung erfüllen will, er hat ſie in ſeiner Gewalt und ſeinem Vermögen, dann heißt ſie eine poteſtative Bedingung; oder ſie hängt von Schickſale oder einem Zufalle ab, den der Promiſſar nicht in ſeiner Macht hat, dann heißt ſie zufällige Bedingung. Gemiſcht nennt man ſie, wenn der Zufall und die Thätigkeit des Promiſſars zuſammenwirken müſſen, um ſie zu realiſiren. Eine an ſich zufällige Bedingung kann durch Bemühung des Promiſſars, und eine an ſich poteſtative Bedingung durch Zufall in Erfüllung gehen, und dann verändern ſie begreiflich ihre Natur. In Rückſicht auf ihre Wirkung iſt eine Bedingung entweder ſuspenſiv (aufſchiebend), oder reſolutiv (auflöſend). Aufſchiebend iſt ſie, wenn auf ihren Eintritt das Beginnen, der Anfang der Wirkſamkeit des Vertrags ausgeſetzt wird, wenn die Verbindlichkeit erſt dann erfüllt werden ſoll, wenn die Bedingung wirklich geworden iſt. Reſolutiv iſt die Bedingung, wenn mit ihrem

Eintritte die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören ſoll, wenn durch ſie der Vertrag aufgelößt wird. In Hinſicht auf ihre Erfüllung läßt ſich ein dreifaches Verhältniß der Bedingung denken. Es kann erſtens noch unentſchieden ſeyn, ob der ungewiſſe Umſtand eintreten wird. So lange dieſes der Fall iſt, ſagt man: conditio pendet (die Bedingung ſchwebt). Es kann aber auch entſchieden ſeyn, und zwar zweitens das Eintreffen der Bedingung, oder drittens das Nichteintreffen derſelben. Iſt das Eintreffen entſchieden, ſo ſagt man: conditio existit (die Bedingung iſt eingetreten). Iſt das Nichteintreffen entſchieden, ſo ſagt man: conditio deficit (die Bedingung ermangelt).

Von den Bedingungen gelten folgende Regeln: Wird ein Vertrag unter einer unmöglichen affirmativen Bedingung geſchloſſen, das heißt unter der Bedingung, daß der Vertrag gültig ſeyn ſolle, wenn etwas Unmögliches geſchehe, oder Jemand etwas Unmögliches thue; ſo gelangt der Vertrag niemals zur Wirkſamkeit, denn das phyſiſch Unmögliche kann niemals geſchehen, das rechtlich Unmögliche darf nicht geſchehen, und geſchieht es dennoch, ſo hat es keine rechtliche Wirkung, weil Unrecht kein Recht erzeugt, und, was nicht Gegenſtand eines Vertrags ſeyn darf, auch nicht zur Bedingung gemacht werden kann. Der Vertrag hebt ſich alſo auf. Das Gegentheil wäre es, wenn man einem Vertrage eine phyſiſch unmögliche Bedingung als eine reſolutive beiſetzte, das heißt, wenn man feſtſetzte, daß durch den Eintritt der unmöglichen Bedingung der Vertrag wieder aufgelößt werden ſolle; denn da das Unmögliche nicht geſchehen kann, ſo bleibt der Vertrag immer in ſeiner Wirkſamkeit. Solches läßt ſich hingegen von einer beigefügten reſolutiven rechtlich unmöglichen affirmativen Bedingung nicht behaupten, denn eine Bedingung, daß der Vertrag ſeine Wirkſamkeit verliere, wenn der Promiſſar eine beſtimmte unrechtliche Handlung z. B. einen Diebſtahl ſich zu Schulden kommen laſſe, heißt eigentlich der Vertrag ſolle ſo lange gelten, als der Promiſſar nicht

ſtiehlt, und iſt daher eine rechtlich unmögliche negative Bedingung, von der wir ſogleich hören werden.

Bei unmöglichen negativen Bedingungen, das iſt, wenn die Wirkſamkeit des Vertrags darauf beſchränkt wird, daß etwas Unmögliches nicht geſchehe, iſt zwiſchen der phyſiſchen und rechtlichen Unmöglichkeit zu unterſcheiden. Iſt phyſiſche Unmöglichkeit vorhanden, ſo iſt klar, daß der als Bedingung geſetzte Umſtand, oder Ereigniß nie eintreten könne, die Wirkſamkeit des Vertrags iſt alſo dadurch gar nicht beſchränkt, und es iſt ſo viel, als wenn gar keine Bedingung da wäre. Iſt hingegen die Bedingung rechtlich unmöglich, das heißt, ſolle eine rechtswidrige Handlung unterbleiben, ſo beſchränkt dieſelbe die Wirkſamkeit des Vertrags dergeſtalt, daß der Promiſſar durch Verrichtung der rechtswidrigen Handlung des Vertragsrechts verluſtig wird. So viel von den unmöglichen Bedingungen.

Bei den möglichen Bedingungen macht man hinſichtlich ihrer Wirkung einen Unterſchied zwiſchen den ſuspenſiven und reſolutiven (aufſchiebenden und auflöſenden) Bedingungen.

Bei den aufſchiebenden Bedingungen, wo der Vertrag erſt ſeine Wirſamkeit erlangt, wenn die aufſchiebende Bedingung wirklich eintritt, hat der Promiſſar, ſo lange die Bedingung ſchwebt (pendente conditione), aus dem zwar ſchon beſtehenden, aber noch nicht wirkſamen Vertrage eine rechtlich begründete Hoffnung. Dieſe darf ihm der Promittent nicht vereiteln, und daher weder in der Zwiſchenzeit zurücktreten, noch die Erfüllung der Bedingung oder des Vertrags unmöglich machen. Iſt die Bedingung wirklich eingetroffen, ſo beginnt mit dem Zeitpunkte dieſes Eintreffens (existente conditione) die Wirkſamkeit des Vertrags, er wird nun in Erfüllung gebracht. Das römiſche Recht verbindet mit dem Eintreffen der ſuspenſiven möglichen Bedingung die Wirkung, daß der Vertrag als ſchon vom Anfange an gleich bei ſeinem Abſchluſſe wirkſam angeſehen wird, als wenn ſchon bei dem Aſchluſſe die Bedingung eingetroffen, oder der Vertrag unbedingt abge-

ſchloſſen worden wäre, man nennt dieſes die rückwirkende Kraft, weil ſie auf den geſchloſſenen Vertrag zurückwirkt, und denſelben von dem Zeitpunkte ſeines Abſchluſſes an wirkſam macht. Dieſe rückwirkende Kraft hat das Eintreffen einer ſuspenſiven möglichen Bedingung nach dem Naturrechte nicht, weil daſſelbe keine willkührlichen Annahmen, Fictionen, zuläßt. Der Unterſchied iſt indeſſen wichtig, weil nach dem Naturrechte die von der Zeit des Abſchluſſes des Vertrags bis zum Eintreffen der Bedingung erhobenen Nutzungen dem Promittenten verbleiben, und er erſt nach eingetretener Bedingung zur Leiſtung der Sache oder der Handlung verbunden iſt; während nach dem römiſchen Rechte die mittlerweile angefallenen Früchte dem Promiſſar zukommen. Ermangelt die Bedingung, ſo iſt mit dem Zeitpunkte, wo dieſes entſchieden iſt (deviciente conditione), auch entſchieden, daß der Vertrag niemals zur Wirkſamkeit gelangen wird, er iſt daher als gar nicht eingegangen anzuſehen.

Die reſolutiven, auflöſenden Bedingungen, wo der Vertrag ſo lange wirkſam bleiben ſoll, als nicht die geſetzte auflöſende Bedingung eintritt, mit deren Eintritte ſeine Wirkſamkeit aufhört, hindern durchaus nicht, daß der geſchloſſene Vertrag ſogleich in Vollzug geſetzt werde, denn durch die reſolutive Bedingung iſt nicht der Anfang der Wirkſamkeit des Vertrags ſuspendirt, ſondern nur die Dauer dieſer Wirkſamkeit beſchränkt. So lange daher die Bedingung ſchwebt (pendente conditione), iſt der Vertrag völlig wirkſam. Der Promiſſar kann die Leiſtung des Verſprochenen fodern, und es gebühren ihm die Nutzungen von der bereits geleiſteten Sache. Iſt die auflöſende Bedingung eingetroffen (existente conditione), ſo erlöſcht die Wirkſamkeit des Vertrags, und zwar nach dem Naturrechte ohne rückwirkende Kraft, obwohl das poſitive römiſche Recht desfalls ein anderes ſtatuirt. Hat die auflöſende Bedingung ermangelt, und iſt entſchieden, daß ſie nicht eingetroffen iſt, oder nicht mehr eintreffen kann (deficiente conditione), ſo verſchwindet die geſetzte Beſchränkung der Wirkſamkeit des Vertrags, und

derſelbe bleibt eben ſo wirkſam, als wenn ihm gar keine Bedingung angehängt geweſen wäre.

Wir haben weiter oben geſagt, daß die Bedingungen auf der ausdrücklichen Verabredung der Paciscenten beruhen. Es gibt aber welche, die aus der Natur gewiſſer Vertrags-Gattungen fließen, dieſer oder jener Art von Verträgen ſo eigenthümlich ſind, daß alle Menſchen, welche dieſelbe Gattung von Verträgen ſchließen, auch dieſelben Bedingungen wollen, wenn man anderſt vorausſetzt, daß ſie verſtändig, des Begriffes und der rechtlichen Natur des verhandelt werdenden Rechtsgeſchäfts kundig ſind, und ihren eigenen Vortheil beabſichten. Bey mehreren Gattungen von Verträgen werden daher ſolche ihnen eigenthümliche Bedingungen vorausgeſetzt, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung der Paciscenten bedarf; vielmehr müſſen dieſelben, wenn ſie eine ſolche Bedingung nicht haben wollen, ſich ausdrücklich über das Gegentheil erklären. Daher haben dieſe Bedingungen den Namen „ſtillſchweigende Bedingungen“ erhalten. Sie beruhen jedoch ebenfalls auf der Verabredung der Paciscenten, nur wird dieſe nicht ausdrücklich erklärt, ſondern als allgemeine Willenserklärung für eine Gattung von Verträgen zum Voraus angenommen. Man könnte ſie auch natürliche Zugehörungen der betreffenden Vertragsgattung nennen.

Iſt in dem Vertrage eines beſtimmten Zwecks erwähnt, zu deſſen Erreichung der Promittent dem Promiſſar eine gewiſſe Leiſtung verſpricht, z. B. ich gebe Einem eine beſtimmte Summe, um den Doctorsgrad nehmen zu können; ſo nennt man ſolche Verträge von Modus (Beſtimmung des Zwecks) Modalverträge. Die Modalverträge können bedingte Verträge ſeyn, oder nicht. Iſt die Beſtimmung des Zwecks blos beygefügt, um die Abſicht des Promittenten an den Tag zu legen, geht aber aus dem Inhalte und den Umſtänden des Vertrags hervor, daß der Promittent den Promiſſar dadurch nicht binden wollte, ſo iſt der Vertrag ein unbedingter. Wird aber die Erfüllung des Zwecks als Gegenleiſtung ſtipulirt, oder die Wirkſamkeit des Verſprechens von der Zweckerfüllung

abhängig gemacht, ſo iſt die Zweckbeſtimmung eine wirkliche wahre Bedingung, und ſind auf dieſelbe die von den Bedingungen gegebenen Regeln gleichmäßig anwendbar.

Als eine zweite Art der Bedingung im weitern Sinne haben wir die Zeitbeſtimmung angegeben. Die Zeitbeſtimmung unterſcheidet ſich von der Bedingung im engern Sinne dadurch, daß durch ſie die Wirkſamkeit eines Vertrags nicht von dem Eintreffen eines ungewiſſen Ereigniſſes abhängig gemacht, ſondern nur die Zeit beſtimmt wird, wann der Vertrag in Wirkſamkeit treten, oder die Wirkſamkeit deſſelben aufhören ſoll. Die Zeitbeſtimmung iſt daher auch eine Beſchränkung der Wirkſamkeit des Vertrags, und darin den Bedingungen ähnlich, aber doch von denſelben verſchieden, inſoferne es gewiß iſt, daß die ſtipulirte Zeit einmal eintreten müſſe; iſt es hingegen ungewiß, ob die Zeit jemals eintreten werde, ſo iſt es eigentlich keine Zeitbeſtimmung mehr, ſondern eine Bedingung, wie wir ſogleich hören werden, obwohl ſie den Namen Zeitbeſtimmung führt. Einen Vertrag, der eine Zeitbeſtimmung für ſeine Wirkſamkeit enthält, nennt man pactum sub die. Man unterſcheidet hiebei die gewiſſen Zeitbeſtimmungen von den ungewiſſen, je nachdem es gewiß iſt, daß und wann die Zeit kommen werde, oder nicht. Z. B. Wenn ausgemacht wird, daß Jemand nach 3 Jahren in den Beſitz des Hauſes kommen ſolle, ſo iſt die Zeit gewiß. Verſpreche ich aber Einem, ihn als Bedienten zu nehmen, wann ich heirathen werde, ſo iſt die Zeit ungewiß. Iſt die Zeit gewiß, und der Anfang der Wirkſamkeit des Vertrags auf den Eintritt derſelben feſtgeſetzt, ſo nennt man es ein pactum ex die, und beginnt die Wirkſamkeit des Vertrags mit dem Eintritte des beſtimmten Tages. Iſt die Zeit gewiß, und der Eintritt derſelben als der Termin beſtimmt, mit welchem die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören ſoll, ſo nennt man es ein pactum in diem. Der Vertrag iſt in dieſem Falle ſogleich von ſeinem Abſchluſſe an wirkſam, erlöſcht aber, wann die beſtimmte Zeit erſcheint. Iſt in einem Vertrage zugleich eine Zeit für den Anfang der Wirkſamkeit deſſelben, und für das

Ende dieſer Wirkſamkeit beſtimmt, ſo nennt man den Vertrag ein pactum ex die und in diem. Ungewiſſe Zeitbeſtimmungen ſind als Bedingungen anzuſehen, weil es ungewiß iſt, ob die ungewiſſe Zeit jemals eintreten werde. Es iſt alſo hier, wie bey den Bedingungen überhaupt, die Wirkſamkeit des Vertrags von dem Eintreffen eines ungewiſſen Ereigniſſes abhängig gemacht, daher ſind ungewiſſe Zeitbeſtimmungen auch nach den Grundſätzen über Bedingungen zu beurtheilen.

Von den unentgeltlichen (wohlthätigen) und von den entgeltlichen (beläſtigten) Verträgen gelten folgende Regeln:

Der Charakter der wohlthätigen Verträge beſteht darin, daß ſie nur für einen Contrahenten ein Recht, für den andern aber bloß eine Schuld erzeugen. Daraus fließt die Regel, daß wohl der Promittent gezwungen werden könne, ſein Verſprechen zu erfüllen, der Promiſſar dagegen auf das erworbene Recht jeden Augenblick zu verzichten befugt ſey. Kein Gläubiger kann gezwungen werden, ſich leiſten zu laſſen, was man ihm ſchuldig iſt, dagegen wird der Schuldner durch das zurückgewieſene Anerbieten der Leiſtung von ſeiner Schuldigkeit entbunden.

Bey den beläſtigten Verträgen iſt jeder Contrahent zugleich Promittent und Promiſſar, verpflichtet iſt er demnach in der erſten, und berechtigt in der zweiten Eigenſchaft, er muß leiſten, was er verſprach, iſt aber nicht ſchuldig, ſich leiſten zu laſſen. Die beläſtigten Verträge ſind in Bezug auf die dadurch zu gründenden Rechte und Schuldigkeiten, wenigſtens in der Regel, wechſelſeitig bedingt, nämlich das Recht eines Jeden durch die Erfüllung ſeiner eigenen Schuldigkeit, und ſo auch ſeine Schuldigkeit durch die Befriedigung ſeines Rechts. Die wirkliche Leiſtung und Gegenleiſtung bedingen ſich daher gegenſeitig dergeſtalt, daß Leiſtung und Gegenleiſtung gleichzeitig geſchehen müßen, wenn nicht durch ausdrückliche Verabredung, Gewohnheit oder die beſondere Natur des Vertrags einer der Paciscenten verpflichtet wird, von ſeiner Seite voraus zu leiſten. Es kann daher erſt der-

jenige Paciscent, welcher von ſeiner Seite geleiſtet hat, die Leiſtung von der andern Seite fodern. Hat der Eine ſich zur Leiſtung ſeiner Schuldigkeit erboten, der Andere aber will von ſeinem Rechte keinen Gebrauch machen; ſo kann er darum den Andern nicht zwingen, auch ſeinem Rechte zu entſagen. Z. B. Der Eine will das gemiethete Haus nicht bewohnen, das darf er: aber der Andere behält ſein Recht, die Zahlung zu fodern. Da die Gültigkeit des Verſprechens des Einen durch die Leiſtung des Andern nicht bedingt iſt, ſo kann der Eine, welcher ſeine Verbindlichkeit erfüllt hat, wenn die Erfüllung von der andern Seite unterbleibt, das bereits Geleiſtete nicht zurückfodern, ſondern nur auf Erfüllung des Vertrags dringen, und im Falle dieſe nicht mehr möglich iſt, Entſchädigung fodern.

Hier muß auch der ſogenannten Hoffnungs- oder Glücks-Verträge (contractus aleae) erwähnt werden, bey welchen die Leiſtung in ſolchen Gegenſtänden beſteht, deren Exiſtenz von einem ungewiſſen Erfolge abhängt, z. B. Spielverträge, Wetten, Lotterien. Sie unterſcheiden ſich von bedingten Verträgen dadurch, daß bey letztern von dem ungewiſſen Erfolge die Wirkſamkeit des Vertrags abhängt, bey erſteren nur die Exiſtenz des Vertragsobjects. Der Glücksvertrag iſt wirkſam, wenn ich auch gar nichts erhalte, wie z. B. wenn ich in der Lotterie keinen Treffer ziehe. Es bleibt daher derjenige Paciscent, deſſen Hoffnung der Erfolg nicht entſprach, dennoch von ſeiner Seite zur Leiſtung verpflichtet, und kann, wenn er ſeiner Seits den Vertrag bereits erfüllt hat, das Geleiſtete nicht mehr zurückfodern. Das Object dieſer Verträge iſt die Hoffnung eines ungewiſſen Vortheils, und ſind dieſelben nach dem Naturrechte gültig, wenn ſie gleich durch die poſitiven Geſetzgebungen wegen ihrem verderblichen Einfluſſe auf die Moralität und den Wohlſtand manchen Beſchränkungen unterworfen werden.

Der Eintheilung der Contracte in Real- und Verbalcontracte muß hier ebenfalls noch erwähnt werden. Verbalcontracte nennt man diejenigen, bey denen die Leiſtung nach-

folgt, und welche daher anfänglich blos in dem Verſprechen beſtehen, durch das Wort eingegangene Verträge (**pacta verbo inita**), man nennt ſie auch Conſenſualverträge, weil ſie vorerſt nur auf dem gegenſeitigen Conſens (Willensübereinſtimmung) beruhen. Real-Contracte heißen diejenigen, welche durch die That, wirkliche Leiſtung, geſchloſſen werden, ohne daß es nöthig iſt, dabei ein Verſprechen ausdrücklich zu erklären. Die Handlung ſelbſt enthält das Verſprechen; Verſprechen und Handlung ſind eins. Sie ſprechen ſich durch die Uebergabe der Sache aus, z. B. wenn ich in einem Bäckerladen mein Geld hinlege, und dafür das Brod nehme; man braucht dabei nicht zu reden, der Vertrag wird durch die Uebergabe der Sachen, des Geldes und Brodes, geſchloſſen (**pacta re inita**). Die Verbalcontracte haben gleiche rechtliche Gültigkeit, wie die Realcontracte, obwol es auch darüber gegentheilige Meinungen giebt, und unterliegen übrigens den Regeln, welche für diejenigen Gattungen von Verträgen gegeben ſind, zu denen ſie außerdem gehören.

Von den einſeitigen und zweiſeitigen Verträgen iſt außer dem, was bereits angegeben wurde, nur noch zu bemerken, daß nur wenige Verträge nach ihrem Begriffe oder ihrer Weſenheit einſeitig oder zweiſeitig ſind, das erſte iſt z. B. die Schenkung, das zweite der Kauf und Verkauf. Die meiſten Leiſtungen, die man verſprechen kann, mögen auch auf eine Gegenleiſtung bedingt, oder es mag eine ſpäter zu geſchehende Gegenleiſtung dafür ausbedungen werden, ohne daß darum die Natur der Verpflichtung oder der Vertragsgegenſtand ein anderer wird.

Von den Nebenverträgen iſt zu merken, daß ſelbe um anderer Verträge willen eingegangen werden. Sie dienen entweder zur genauern Beſtimmung und Modifikation der Rechte, welche im Hauptvertrage enthalten ſind, und heißen dann **pacta adjecta** (hinzugefügte Verträge), durch welche jedoch nur die gewöhnlichen und zufälligen Stücke des Hauptvertrags abgeändert werden können, weil eine Aenderung der weſentlichen Stücke den Vertrag ſelbſt aufheben, oder

denſelben wenigſtens in eine andere Gattung von Vertrag umwandeln würde; oder ſie werden bloß zur Sicherung der aus dem Hauptvertrage entſpringenden Rechte eingegangen, und heißen dann Sicherungs-Verträge (pacta cautionis). Dieſe erzeugen nur ein Hülfsrecht. Von den Nebenverträgen gilt die Regel, daß ihre Rechtsgültigkeit außer den allgemeinen Erfoderniſſen noch beſonders durch die Exiſtenz und Wirkſamkeit des Hauptvertrags beſtimmt wird. Mit dieſem ſtehen und fallen ſie; dagegen hebt ihre Ungültigkeit den Hauptvertrag nicht auf, weil mit dem Bedingten nicht auch nothwendig die Bedingung wegfällt.

Von den genannten und ungenannten Verträgen kommt anzuführen, daß jeder genannte Vertrag, jeder Vertrag, der ſeinen eigenen Namen hat, wodurch er von allen andern Arten der Verträge unterſchieden wird, auch ſeine ihm eigenthümlichen Rechts-Beſtimmungen habe. Die Leiſtung, welche bey einem jeden der genannten Verträge verſprochen und angenommen wird, iſt bekannt und gegeben; es laſſen ſich folglich auch beſtimmte Rechtsfolgen daraus ziehen, und in der Rechtslehre darſtellen. Anders iſt es mit den ungenannten Verträgen, welche ſehr verſchiedenartig ſeyn können, und für die man daher keine ſpeziellen Rechtsregeln geben kann; ſie müſſen nach den für Verträge im Allgemeinen angegebenen Hauptregeln, und nach den Beſtimmungen für jene Gattung der Verträge, der ſie zunächſt zugehören, beurtheilt werden. Die meiſten derſelben ſind entgeltliche Verträge. Die gegenſeitige Leiſtung, welche deren Object ausmacht, kann aber beſtehen a) entweder in Sachen, im Geben, ich gebe dir, damit du mir entgegen gebeſt (do ut des), oder b) in Handlungen, im Thun, ich thue, ich leiſte dir die Handlung, damit du mir entgegen thueſt, entgegen eine Handlung leiſteſt (facio ut facias), oder c) in Beiden; ich gebe, damit du mir etwas thueſt, oder ich thue, damit du mir etwas gebeſt, (do ut facias, facio ut des). Unter Thun verſteht man auch, daß man Etwas nicht thue, wozu man ſonſt berechtiget wäre, oder Etwas geſchehen laſſe, was man ſonſt hin

dern dürfte, welches Einige auch Leiden (pati) heißen, und daher für die ungenannten Contracte noch fünf weitere Formeln beifügen: patior ut patiaris, do ut patiaris, patior ut des, facio ut patiaris, patior ut facias. Zu deutſch: Ich leide, damit du entgegen leideſt; ich gebe, damit du entgegen leideſt; ich leide, damit du entgegen gebeſt; ich thue, damit Du entgegen leideſt; ich leide, damit Du entgegen thueſt. Wir wollen aber bei den gewöhnlichen vier Formeln ſtehen bleiben, weil das Leiden als ein negatives Thun im letztern begriffen iſt. Aus dem Geſagten ergibt ſich auch, daß, wenn wir die hauptſächlichſten der Vertragsarten angeben, und kurz durchgehen, nur von genannten Verträgen die Rede ſeyn könne, weil die ungenannten keine eigenthümlichen Rechts-Beſtimmungen zulaſſen, und daher nicht weiter beſonders erörtert werden können.

Sechste Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von den wichtigſten einzelnen Vertragsarten.

Wenn wir die wichtigſten und üblichſten genannten Verträge, von welchen bedeutende Verſchiedenheiten der rechtlichen Folgen abhängen, nach ihrer eigenthümlichen Natur darſtellen wollen; ſo werden wir am beßten thun, dieſelben nach ihrem Gegenſtande und Zwecke zu claſſificiren, und daher in nachſtehender Ordnung aufzuzählen: I. Hauptverträge, und II. Nebenverträge. Hauptverträge a) über Leiſtung einer Sache, und zwar 1) über das Eigenthum (Veräuſſerungsverträge, insbeſondere Schenkung, Tauſch, Kauf, Darlehen); 2) über den Gebrauch der Sache (Leihevertrag, Miethsvertrag); b) über Leiſtung einer Handlung, welche 1) in Aufbewahrung einer Sache (Hinterlegungsvertrag),

oder 2) in Führung eines Geſchäfts (Bevollmächtigungs-vertrag), oder 3) in Verrichtung gewiſſer Dienſte (Lohn-vertrag) beſteht; c) über Leiſtung von Sachen und Hand-lungen verbunden oder abwechſelnd (Geſellſchaftsvertrag). Nebenverträge, und zwar Sicherungsverträge als Pfand, Bürgſchaft, Conventionalſtrafe u. a m.

Schenkung im weitern Sinne heißt jeder unentgeltliche Vertrag. Schenkungsvertrag im engern Sinne aber iſt der Vertrag, wodurch man das Eigenthum einer Sache unent-geltlich auf einen Andern zu übertragen verſpricht. Dieſer Vertrag erfodert zu ſeinem Daſeyn die Annahme (Accepta-tion) von Seite des Beſchenkten; iſt er durch dieſe voll-kommen (perfect) geworden, ſo hat der Beſchenkte ein per-ſönliches Recht, die Leiſtung der geſchenkten Sache zu fodern. Iſt endlich die Leiſtung wirklich erfolgt, ſo iſt der Beſchenkte unwiderruflicher Eigenthümer der Sache. Bey der Schen-kung wird eine beſtimmte Perſon vorausgeſetzt, der die Sache geſchenkt wird, und unterſcheidet ſich dadurch die Schenkung (donatio) von der Verlaſſung (derelictio), wobey man ſein eigenthümliches Recht aufgibt, ſo daß nun der Erſte Beſte ſich die Sache zueignen kann, während bei der Schenkung das Eigenthum unmittelbar auf einen andern übertragen wird. Schenkungen, welche erſt nach dem Tode des Schen-kenden perfect werden, oder dann erſt erfüllt werden ſollen, die ſogenannten Schenkungen von Todeswegen (donationes mortis causa) ſind nach dem Naturrechte nicht zuläßig, wenn man kein natürliches Erbrecht annimmt, außerdem aber eben ſo gut, wie Schenkungen unter Lebenden (donationes inter vivos); nur fällt dann die Acceptation von Seite des Beſchenkten weg, vielmehr ſie geſchieht erſt nach dem Tode des Schenkers. Die Schenkung kann auch mit einer Bedingung verbunden werden, das heißt ſie kann abhängig gemacht werden von dem Eintreffen oder Nichteintreffen eines ungewiſſen Umſtandes, z. B. von der Bedingung, daß der Schenker in einer beſtimmten Zeit keine Kinder bekomme; eine bedingte Schenkung bleibt immer noch Schenkung, wo-

fern nur die Bedingung nicht in einer Gegenleiſtung beſteht, denn eine Gegenleiſtung hebt die Natur des Schenkungsvertrags auf, und verwandelt den Vertrag in einen beläſtigten. Auch die belohnende Schenkung (donatio remuneratoria), wenn ich Einem wegen geleiſteter Dienſte, z. B. weil er mich vom Tode des Ertrinkens rettete, eine Schenkung mache, iſt eine wahre Schenkung, ausgenommen wenn eine Rechtspflicht zur Belohnung vorausging, weil dadurch die Schenkung nur Erfüllung einer Rechtspflicht, alſo rechtliche Gegenleiſtung für eine empfangene Leiſtung wird; wie z. B. wenn ich durch ein rechtliches Verſprechen mit meinem Nachbar übereingekommen wäre, daß er, wenn er bei einem in meinem Hauſe auskommenden Brande meine Meubeln retten würde, 1000 fl. Belohnung bekommen ſolle. Zum Schenkungsvertrag wird alſo vorausgeſetzt, daß ich die Schenkung ohne Verletzung eines Rechts hätte unterlaſſen können. Die Schenkung zu einem beſtimmten Zweck (donatio modalis) iſt nicht immer ein zweiſeitiger, auch nicht immer ein oneröſer Vertrag. Wird geſchenkt, damit der Beſchenkte dadurch das Mittel erhalte, den beſtimmten Zweck zu erreichen, wenn er will, ſo bleibt es ein reiner Schenkungsvertrag; muß aber der Andere die Schenkung zu dem beſtimmten Zweck verwenden, ſo iſt die Zweckerfüllung als Gegenleiſtung anzuſehen, und der Vertrag hört auf, ein unbeläſtigter zu ſeyn.

Man hat den Zweifel erhoben, ob der Schenkende zur Erfüllung ſeines Verſprechens gezwungen werden könne. Allein da ein Vertrag nicht eher wirklich vorhanden iſt, als bis der Promiſſar das Verſprechen mit voller Rechtswirkung angenommen hat; ſo wäre, wenn der Promiſſar den Schenkenden zur Leiſtung nicht anhalten dürfte, eigentlich ein Schenkungsvertrag gar nicht möglich, oder er könnte nur dann geſchloſſen werden, wenn das Geſchenk ſogleich übergeben würde. Es hat daher die Mehrheit der Naturrechtslehrer dieſem Zweifel nicht beigeſtimmt.

Tauſch im allgemeinem Sinne bedeutet jede entgeltliche Veräußerung. Tauſchvertrag im engern Sinne iſt der

Vertrag, wodurch man das Eigenthum einer Sache gegen das Eigenthum einer andern Sache auf den Andern zu übertragen verſpricht. Der Tauſchvertrag iſt einer der älteſten Verträge, und ehe das Geld entſtand, welches den Werth aller Waaren repräſentirt, vorſtellt, war Tauſch das einzige Mittel des Commerzes, des Verkehrs unter den Menſchen.

Durch die Einführung des Geldes als des vorzüglichſten oder allgemeinen Tauſchmittels iſt eine eigene Art des Tauſches entſtanden, die man Kauf und Verkauf nennt. Sie iſt im Weſen eines mit dem Tauſche, hat aber ihre Eigenthümlichkeiten wegen dem dabei vorkommenden beſondern Tauſchmittel, dem Gelde. Kaufvertrag iſt der Vertrag, wodurch man die Uebertragung des Eigenthums einer Sache gegen eine beſtimmte Geldſumme verſpricht. Gegenſtand des Vertrags ſind demnach die Waare und der Kaufpreis. Bei dem Kaufe und Verkaufe (emtio, venditio) kommen vor: die Perſon, welche verkauft, Verkäufer (venditor); die Perſon, welche kauft, (emtor); die kaufbare Sache (res venalis) und der Kaufpreis (pretium.) Der Kaufgegenſtand muß ein Gegenſtand ſeyn, der in Handel und Wandel geſetzt werden kann; unveräußerliche und unerwerbliche Gegenſtände können daher auch keine Objecte des Kaufes und Verkaufes werden. Der Preis des Verkaufsgegenſtandes kann bei dem Kaufe und Verkaufe nur in Geld beſtehen, welches uns zu einer nähern Erörterung über den Werth, Preis einer Sache, und über das Geld führt. Ehe man Geld hatte, konnte man Sachen und Dienſtleiſtungen, wenn man ſie nicht geſchenkt erhielt, oder ſich herrenloſer Sachen durch Occupation bemächtigte, nur durch Tauſch erwerben. Jeder ſchlug den Werth ſeiner Sache oder ſeiner Dienſtleiſtung ſo an, wie ſie ihm zur Erreichung von Zwecken tauglich ſchien. Der Werth einer Sache beſtand daher für Jeden in der Tauglichkeit derſelben zu ſeinen Zwecken. Der Andere, welcher die fremden Sachen oder die Dienſtleiſtungen eines Andern erwerben wollte, taxirte ſelbe ebenfalls nach der Tauglichkeit dieſer Sachen, um dadurch ſeine Zwecke zu erreichen. So

entſtand durch Vergleichung einer Sache mit der andern in Beziehung auf deren Tauglichkeit zu Erreichung von Zwecken für jede derſelben ein beſonderer Werth, Preis, welchen man den relativen Werth nennt, weil eine Sache dieſen Werth nur im Vergleiche mit einer andern Sache hat, mit welcher ſie umgeſetzt oder vertauſcht werden ſoll. So gab man eine Anzahl Schafe für eine Kuh, eine Anzahl Malter Frucht für einen Eimer Wein. Dieſer Preis der Dinge ſtieg und fiel nach Verhältniß ihres Vorraths und der Bedürfniße der Menſchen. Bald mußte man das Unbequeme des Tauſches fühlen. Nicht Jeder hatte, was der Andere brauchte, nicht Jeder brauchte, was der Andere hatte, das Beſichtigen, die Uebergabe, der Transport, die Aufbewahrung der Tauſchmittel hatten ihre Schwierigkeiten, es drängte daher die Menſchen, ein ſolches Tauſchmittel ausfindig zu machen, welches als allgemeines Aequivalent für ſämmtliche Gegenſtände des Verkehrs gebraucht werden konnte, ſo daß man nicht mehr nöthig hatte, Sachen für Sachen oder Dienſtleiſtungen, ſondern nur beſagtes Aequivalent dafür hinzugeben, womit auch der Andere zufrieden war, weil er mit dieſem Aequivalent gleichfalls die ihm benöthigten Sachen und Dienſtleiſtungen erwerben konnte Zu einem ſolchen Aequivalent war nichts tauglicher, als die Metalle, beſonders die edlern. Sie ſind für den Menſchen brauchbar, und haben für ſich einen Werth, ſie ſind ſelten, (wären ſie das nicht, und könnte Jeder ſie leicht haben, würde man ſie auch nicht eintauſchen), ſie ſind dauerhaft, werden durch den Gebrauch nicht viel abgenützt oder vermindert, laſſen ſich leicht aufbewahren und transportiren, und ohne Verluſt in recht kleine Theile zertheilen, was ſie für den Verkehr beſonders bequem macht. So wurde das Metall allgemeines Tauſchmittel, daraus entſtand unſer heutiges Geld. Anfangs wurde es einander zugewogen, ſpäter, um die Aechtheit und das Gewicht ohne Mühe und mit Sicherheit zu erkennen, geprägt, und iſt gegenwärtig das allgemeine Vorſtellungszeichen für den Werth aller Waaren. Man unterſcheidet nunmehr zwiſchen dem beſondern und ge=

meinen Preis einer Sache, welcher nichts anderes iſt, als der oben angegebene relative Werth, und dem allgemeinen oder eminenten Preis, welcher der durch Geld beſtimmte Werth einer Sache iſt, und auch ihr Kaufwerth heißt. Unſer Geld iſt zwar in Anſehung aller andern Sachen, welche dafür erlangt werden können, nur ein Vorſtellungszeichen und Tauſchmittel, und dieſes iſt der äußere Werth des Geldes. Daſſelbe hat aber auch einen innern Werth, es iſt auch Waare, und wird in der Handlung wie jede andere Waare geſchätzt, deswegen verringert die Menge des Geldes, als Waare, betrachtet, auch deſſen Preis; deswegen müſſen wir jetzt alles theuerer bezahlen, als in frühern Zeiten, weil ſeit der Entdeckung Indiens das Geld häufiger geworden iſt, und deswegen iſt auch der Werth der Metalle unter ſich veränderlich, was in der Nationalökonomie weiter ausgeführt werden wird. Bei dem Kaufe und Verkaufe muß, wie geſagt wurde, der Preis, welcher für die Sache bedungen wird, in Geld beſtehen. Wird ein anderes Preismittel bedungen, ſo iſt der Vertrag kein Kauf, ſondern ein Tauſch- oder anderer Vertrag. Die Paciscenten haben das Recht, den Preis zu beſtimmen, für welchen ſie das verſprochene Object leiſten und annehmen wollen; jeder Preis iſt alſo gerecht, welcher durch fehlerfreie Einwilligung der Paciscenten verabredet wird. Die Beſtimmungen der poſitiven Rechte über Verletzungen in dem Preiſe ſind dem Naturrechte fremd. Der Käufer wird zwar erſt durch die Uebergabe Eigenthümer der Sache; allein, wenn der Vertrag vollkommen abgeſchloſſen, und der Gegenſtand des Verkaufes durch beiderſeitige Einwilligung genau beſtimmt iſt, ſo trägt, wenn die noch nicht übergebene Sache zufällig Schaden leidet oder zu Grund geht, den Schaden der Käufer, indem der Verkäufer gleich jedem andern Promittenten durch die unverſchuldet unmöglich werdende Erfüllung ſeiner Leiſtung ganz oder zum Theil entbunden wird, je nachdem die ganze Leiſtung oder nur ein Theil derſelben unmöglich wird.

Unter den Sachen gibt es einige, bei welchen es nicht auf die Individualität der Sache ankömmt, ſondern bei welchen ein Stück ſo viel Werth hat, als das andere, und bei welchen es alſo gleichgültig iſt, ob ich dieſe oder jene Stücke habe, wenn nur die Anzahl derſelben, die Summe gleichviel iſt. Man kann von ihnen ſagen: „Eben ſo viel iſt das Nämliche.“ Man kann dieſe Sachen nicht wohl gebrauchen, wenn man ſie nicht in Verkehr ſetzen, ausgeben, oder verbrauchen darf, und nennt ſie daher fungible Sachen (res fungibiles), und rechnet dahin diejenigen, welche man einander zuzuzählen, zuzumeſſen oder zuzuwägen pflegt. Dieſe Sachen ſind vorzüglich der Gegenſtand des Darlehensvertrags, welcher Vertrag darin beſteht, daß man dem Andern eine fungible Sache eigenthümlich zu überlaſſen verſpricht unter der Bedingung, daß dieſer dagegen eine andere von gleicher Beſchaffenheit und Quantität erſtatten ſolle. Der Darleiher (creditor) iſt derjenige, welcher die fungible Sache dem Andern in bezeichneter Art überläßt; der Empfänger der fungiblen Sache iſt der Schuldner (mutuarius, debitor), das Geſchäft ſelbſt heißt Darlehen (mutuum). Nach geſchehener Uebergabe wird der Empfänger Eigenthümer der tradirten Sache, und dadurch berechtigt, dieſelbe zu verzehren, auszugeben, zu verbrauchen. Daß ſie ſein Eigenthum werde, iſt ſchon um deſſwillen nothwendig, weil er ſie ſonſt nicht gebrauchen dürfte, und ſohin die Ueberlaſſung derſelben an ihn keinen Sinn hätte. Er wird aber auch dadurch Schuldner gegen ſeinen Creditor, und verpflichtet, ihm eine gleiche Quantität derſelben fungiblen Sache, welche er erhalten hat, wieder zu geben. Hier wird alſo nicht die Sache, welche man erhalten hat, ſondern nur eine Sache derſelben Gattung (genus) zurückgegeben, und heißt man dieſes Reddere in eodem genere (Zurückgeben in derſelben Gattung) zum Unterſchiede von Reddere in eadem specie (Zurückgeben des Nämlichen, was man empfangen hat). Iſt die Leiſtung in der nämlichen Qualität nicht mehr möglich,

ſo muß vollſtändiger Erſatz geleiſtet werden. Der Untergang des dargeliehenen Gegenſtandes befreit den Schuldner von der Reſtitution nicht, weil er durch die Uebergabe Eigenthümer deſſelben wurde, nach der Rechtsregel „casum sentit dominus“ (den Zufall trägt der Herr) den Schaden der Eigenthümer zu büßen hat, und die Reſtitution nicht in specie, ſondern nur in genere geſchehen muß, das Genus aber nicht zu Grunde geht, und er ſelbſt im letztern Falle Erſatz leiſten müßte, weil lediglich er als Eigenthümer den Schaden zu tragen hat. Das Darlehen iſt an ſich ein unentgeltlicher Vertrag, doch kann dabei auch ein Zins (usura) verſprochen werden, dadurch wird der Contract ein oneröſer. Nach dem Naturrechte hängt die Größe des Zinſes lediglich von der Uebereinkunft der Contrahenten ab, durch poſitive Geſetze iſt jedoch gewöhnlich ein gewiſſes Zinsmaß beſtimmt, deſſen Ueberſchreitung Wucher genannt wird. Zu bemerken iſt, daß einige Naturrechtslehrer nicht annehmen, daß der Schuldner das Eigenthum der dargeliehenen Sache erwerbe, ſie räumen ihm bloß ein Gebrauchsrecht ein, weil er die geliehene Quantität zurückſtellen müſſe, und nur die einzelnen Theile, aus welchen die Quantität beſteht, oder welche vielmehr dieſelbe körperlich darſtellen, verbrauchen, oder an Andere geben dürfe. Sie ſetzen demnach auch den Darlehensvertrag nicht unter die Verträge über das Eigenthum oder unter die Veräußerungsverträge, ſondern unter die Verträge über den Gebrauch. Eben ſo wollen Einige keine Zinſenfoderung zulaſſen; allein die von uns dargeſtellte Lehre iſt die gewöhnlichere.

Leihevertrag (contractus commodati) im weitern Sinne iſt der Vertrag, wodurch man dem Andern den unentgeltlichen Gebrauch einer Sache zu überlaſſen verſpricht. Der zugeſtandene Gebrauch iſt in Anſehung der Dauer entweder beſtimmt oder unbeſtimmt, im erſten Falle heißt der Vertrag ein Leihevertrag im engern Sinne, im zweiten Precarium (Vergunſtleihevertrag). Es iſt jedoch hiebei zu bemerken, daß das Wort Precarium nicht bloß bei den

auf unbeſtimmte Zeit eingegangenen Leiheverträgen, ſondern auch von jedem willkührlich wiederruflichen Rechte gebraucht wird. Bei dem Precarium kann der Verleiher die Sache zu jeder Zeit zurückfodern, wann es ihm beliebt. Bei dem Leihevertrage im engern Sinne hingegen muß er die bedungene Zeit, oder diejenige Zeit abwarten, welche für den Gebrauch, zu dem die Sache geliehen wurde, erfoderlich iſt. Der Verleiher der Sache heißt Commodans; der, dem ſie geliehen wird, Commodatarius, die geliehene Sache ſelbſt Commodatum. Das Recht des Empfängers (Commodatarii) iſt ein rein perſönliches Recht, indem der Verleiher auch auf die perſönlichen Eigenſchaften deſſelben ſieht. Er darf daher die geliehene Sache nicht weiter verleihen, wovon jedoch einige Naturrechtslehrer das Gegentheil behaupten. Da in dieſem Vertrage nicht das Eigenthum der geliehenen Sache, ſondern nur der Gebrauch überlaſſen wird, ſo muß die nämliche Sache, welche geliehen wurde, wieder zurückgegeben werden, und genügt es nicht, wenn, wie bei dem Darlehensvertrage nur ein Stück gleicher Gattung gegeben wird. Die Koſten, welche auf den Gebrauch der Sache verwendet werden müſſen, hat der Commodatar zu beſtreiten, den Schaden hingegen, welcher durch den zugeſtandenen Gebrauch der Sache an derſelben entſteht, hat der Verleiher zu tragen; leidet aber die Sache nicht durch den natürlichen, ſondern durch den überſpannten oder ungeſchickten Gebrauch oder durch Schuld des Commodatars Schaden, ſo muß ſelben der Commodatar erſetzen. Den Zufall muß der Eigenthümer büßen, ausgenommen wenn denſelben der Commodatar durch beſondere Verabredung auf ſich genommen hat, oder derſelbe die Sache nicht betroffen hätte, falls ſie im Beſitze des Eigenthümers geblieben wäre. Dieſe Grundſätze ſind zwar nicht unbeſtritten, jedoch die gewöhnlichen.

Miethvertrag über Sachen (locatio conductio rerum) iſt der Vertrag, wodurch man dem Andern den Gebrauch einer Sache gegen eine beſtimmte Geldſumme zu

zu überlaſſen verſpricht. Er iſt demnach ein Leihevertrag gegen Vergeltung, und in dieſer Vergeltung beſteht ſein Unterſchied vom Leihevertrage. Durch ihn wird ebenfalls kein Eigenthum übertragen, ſondern nur eine Sache zum Gebrauch überlaſſen. Der überlaſſende Theil heißt Vermiether (locator); derjenige, welchem die Sache vermiethet wird, Miethman (conductor). Die bedungene Geldſumme heißt der Miethzins (locarium), und iſt zum Miethvertrag ſo nothwendig, als der Kaufpreis zum Kaufcontract. Der Conductor iſt berechtigt, die ihm übergebene Sache auf die beſtimmte Art zu gebrauchen, darf jedoch deren Gebrauch nicht an Andere überlaſſen, weil bei der Vermiethung ebenfalls auf die perſönlichen Eigenſchaften des Miethmannes geſehen wird, ohne Einwilligung des Vermiethers findet daher keine Aftermiethe (sublocatio) rechtlich ſtatt, jedoch behaupten auch hier, wie bei dem Leihevertrage, einige Naturrechtslehrer das Gegentheil. Der Miethmann muß nach dem Ende der Miethzeit die gemiethete Sache dem Eigenthümer oder Darleiher wieder zurückſtellen, und haftet für allen durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden, nicht aber um das, um was die Sache durch den natürlichen Gebrauch ſchlechter wird, und eben ſo wenig für den Zufall. Der Locator darf vor beendigter Miethzeit dem Miethmann die Sache nicht entziehen, ſelbſt dann nicht, wenn er ſie ſelbſt braucht. Auch durch den Verkauf wird der Miethvertrag nicht aufgehoben. Denn da der Verkäufer vor beendigter Miethzeit dem Miethmann den Gebrauch der Sache nicht entziehen darf, ſo vermag er auch ein ſolches Recht nicht auf den Käufer zu übertragen. So verlangt es wenigſtens das Naturrecht, wenn gleich das römiſche Recht den gegentheiligen Satz aufſtellt, und nach demſelben der Kauf die Miethe bricht. Wird der Miethmann durch perſönliche Verhältniſſe verhindert, die Sache zu gebrauchen, ſo iſt er dennoch zur Entrichtung des Miethzinſes verbunden, weil bei oneröſen Verträgen keine einſeitige Entbindung ſtatt findet; ſo wie hingegen auch der Vermiether dem Miethmann

zur Schadloshaltung verbunden werden kann, wenn durch ſeine Schuld die vermiethete Sache dem Miethmanne nicht zum Gebrauch übergeben werden kann. Der Miether muß den Miethzins zur beſtimmten Zeit entrichten, und auch dann denſelben voll bezahlen, wenn er vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit die Sache zurückſtellt, was er thun kann, weil Jeder auf ſein Recht verzichten darf, nur muß er die Sache dem Verleiher zurückſtellen, und nicht böslich verlaſſen, anſonſt muß er den Vermiether ſchadlos halten. Durch beſondere Verabredung der Paciscenten können dieſem Vertrage beſondere Bedingungen angefügt werden, wie jedem andern, wonach denn auch die vorgetragenen Regeln eine Aenderung zu erleiden vermögen, welche übrigens, wie ſchon bei dem Leihevertrage bemerkt wurde, auch bei dem ihm ähnlichen Miethvertrage nicht unbeſtritten ſind.

Von den Verträgen, welche nicht über Leiſtung einer Sache, ſondern über Leiſtung einer Handlung geſchloſſen werden, iſt der erſte der Verwahrungsvertrag, auch Hinterlegungsvertrag (contractus depositi) genannt. Derſelbe iſt der Vertrag, wodurch man die Sache eines Andern unentgeltlich zu verwahren verſpricht. Derjenige, welcher die Sache zum Aufbewahren gibt, heißt Deponent; derjenige, welcher ſie aufzubewahren verſpricht, Aufbewahrer (Depositarius), die aufzubewahrende Sache ſelbſt Depositum. Es kömmt bei dieſem Vertrage zwar auch eine Sache vor, nämlich das Depositum, es iſt aber hier nicht die Sache, ſondern die Handlung (die übernommene Pflicht der Aufbewahrung) der Gegenſtand des Vertrags, daher dieſer Vertrag auch zu den Verträgen über Handlungen gehört. Der Depositarius iſt verpflichtet, die ihm übergebene Sache durch den dazu erfoderlichen Grad der Sorgfalt vor Verluſt und Schaden zu ſichern, dem Deponenten den aus der Unterlaſſung ſolcher Sorgfalt entſtandenen Schaden zu erſetzen, und die Sache ſelbſt ihm auf Verlangen zu jeder Zeit in eadem specie zurückzugeben. Da der Verwahrungsvertrag ein wohlthätiger iſt, bei welchem die

Pflicht allein auf Seite des Depositarius ſich findet, während dem Deponenten nur die Wohlthat aus dieſem Vertrage zugeht, ſo kann der Deponent ſein Depoſitum zu jeder Zeit vom Depoſitar zurück verlangen. Der Depoſitar muß ſich des Gebrauches der deponirten Sache enthalten, und erhält weder ein Eigenthums- noch ein Gebrauchsrecht an derſelben, ausgenommen wenn die Verwahrung der Sache ſelbſt einen gewiſſen Gebrauch derſelben nothwendig macht. Wird ihm ein anderer Gebrauch vom Deponenten durch beſondere Verabredung geſtattet, ſo entſteht daraus noch ein neuer Vertrag, und alſo ein zuſammengeſetztes Rechtsgeſchäft. Für die auf die Erhaltung der Sache verwendeten Koſten gebührt dem Depoſitar jeden Falles Erſatz vom Deponenten. Nach der Natur dieſes Vertrags kann der Depoſitar für ſeine Mühewaltung keine Belohnung fodern, doch kann ſich der Deponent zur Leiſtung einer Vergeltung hiefür durch beſondere Verabredung verbindlich machen.

Ein weiterer Vertrag über Leiſtung einer Handlung iſt der Lohnvertrag, auch Verdingungsvertrag, Miethvertrag über Dienſte genannt (locatio conductio operarum). Es iſt dieſes der Vertrag, wodurch man dem Andern gegen eine beſtimmte Vergeltung Dienſte zu leiſten verſpricht. Er unterſcheidet ſich von dem Miethvertrage über Sachen (locatio conductio rerum) dadurch, daß der Gegenſtand des letztern Sachen, ſein Gegenſtand aber Dienſtleiſtungen Anderer ſind, hat übrigens ſehr viel mit demſelben gemein. Auch bei dieſem Contract heißt Derjenige, welcher die Dienſte eines Andern miethet, der Dingende conductor und zwar conductor operarum, der Gedungene locator operarum, die gedungenen Dienſte werden operae genannt. Dienſte ſind Handlungen, welche Jemand zum Vortheil eines Andern nach deſſen Vorſchrift verrichtet. Der Dingende, der conductor operarum iſt berechtigt, zu fodern, daß der Gedungene, der locator operarum die verſprochenen Dienſte in Perſon leiſte, weil man bei dieſem Vertrage ganz vorzüglich

die Perſönlichkeit des Gedungenen berückſichtiget, und darf die Freiheit des Gedungenen ſo weit einſchränken, als weit der letztere ſich verpflichtet hat. Der Gedungene dagegen hat das Recht, die verſprochene Vergeltung, den bedungenen Lohn (merces) für die bedungenen Dienſte zu fodern, ſo wohl wenn er dieſelben wirklich geleiſtet hat, als wenn er bereit war, ſie zu leiſten, der Conductor aber derſelben nicht mehr bedurfte; dagegen muß er nicht nur den voraus erhaltenen Lohn zurückgeben, wenn er die bedungenen Dienſte nicht leiſten kann, ſondern iſt auch dem Conductor zum Schadensersatz verbunden, wenn er ſelbſt Schuld daran iſt, daß er die verſprochenen Dienſte nicht mehr zu leiſten vermag. Einſeitige Reue, oder das bloße Nichtwollen, wenn er doch könnte, entbinden den Locator ſeiner Pflicht nicht, auch wenn er keinen Lohn fodert, oder den empfangenen zurückgibt, ſondern er kann zur Erfüllung gezwungen werden, wenn der Conductor nicht freiwillig ebenfalls vom Vertrage zurücktritt. Die Dienſtleiſtungen, welche durch den Lohnvertrag gedungen und verdungen werden, können ſehr verſchiedenartig ſeyn. So gibt es Dienſtleiſtungen, welche beſondere Kenntniſſe und Fertigkeiten vorausſetzen, und wieder andere, welche bloß in gemeinen und gewöhnlichen Handarbeiten beſtehen. Man pflegt erſtere liberale, letztere illiberale Dienſtleiſtungen zu nennen. Die Lohnverträge ſind ferner entweder auf ſpezielle zum voraus beſtimmte Dienſte gerichtet, führen kein Verhältniß der Unterordnung mit ſich, und laſſen beide Contrahenten in ihrem ſonſtigen Verhältniſſe der perſönlichen Gleichheit; oder ſie ſind auf Dienſtpflicht überhaupt, meiſtens auf unbeſtimmte Zeit geſtellt, und haben dann ein Unterordnungsverhältniß des Gedungenen gegen den Dingenden zur Folge, welches beſonders ſtark hervortritt, wenn der Gedungene zugleich in die Wohnung und Koſt des Dingenden ſich begibt. Er verpflichtet ſich dadurch zum Gehorſam gegen den Herrn, welcher nun Dienſtherr, ſo wie der Gedungene ein Dienender genannt wird. Den

Lohnvertrag für allgemeine oder ſpecielle Dienſtleiſtungen auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen nennt man auch insbeſondere Dienſtvertrag. Ein Vertrag, wodurch Jemand ſeiner Freiheit gänzlich entſagte, und ſich an einen Andern ſo verdingte, daß dieſer ihn gebrauchen könnte, wie er will, ohne daß der Verdingende mehr einen eigenen Willen hätte, macht den ſich ſo Verdingenden zum Sklaven, und verweiſen wir desfalls unſere Leſer auf das, was wir früher hierüber geſagt haben. Als eine beſondere Art des Lohnvertrags wird von Einigen der Verdingungsvertrag im engern Sinne (locatio conductio operis) angegeben, welcher dann vorhanden iſt, wenn man einem Andern die Verfertigung eines Werks gegen Bezahlung verſpricht. Der Dingende, dem das Werk geliefert werden ſoll, wird Beſteller; Derjenige, welcher es zu liefern übernimmt, Unternehmer genannt. Andere finden jedoch darin keine beſondere Verſchiedenheit von dem Lohnvertrage überhaupt, deſſen Grundſätze auc auf den Verdingungsvertrag im engern Sinne anwendbar ſind.

Die dritte Art der wichtigſten Verträge über Leiſtung einer Handlung ſind die Bevollmächtigungsverträge. Bevollmächtigungsvertrag (contractus mandati) iſt der Vertrag, wodurch man dem Andern ein Geſchäft in deſſen Namen zu beſorgen verſpricht. Dieſer Contract enthält einen Auftrag Desjenigen deſſen Geſchäft beſorgt werden ſoll, an Denjenigen, welcher die Beſorgung des Geſchäfts übernimmt, und von Seite des Letztern die Annahme dieſes Auftrags. Derjenige, welcher den Auftrag gibt, wird Bevollmächtiger, Vollmachtgeber, auch Principal (Mandans); Der, welcher den Auftrag übernimmt, Bevollmächtigter (Mandatarius), und der Auftrag ſelbſt Vollmacht (Mandatum) genannt. Die rechtliche Wirkung dieſes Vertrags iſt, daß der Bevollmächtigte die Befugniß zu den ihm übertragenen Verrichtungen, und im Verhältniſſe zu Demjenigen, mit welchem das Geſchäft abzumachen iſt, die Eigenſchaft erhält, den Mandanten vor-

zuſtellen, ihn zu vertreten, ihn zu repräſentiren, woraus für den Vollmachtgeber die Verbindlichkeit entſteht, die von dem Bevollmächtigten ſeiner Vollmacht gemäß geſchloſſenen Geſchäfte und übernommenen Verpflichtungen anzuerkennen und zu erfüllen. Die Vollmacht hat daher in ihrem Gefolge die Entſtehung eines Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Bevollmächtiger und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte gehandelt hat, indem aus den Handlungen des letztern dem Bevollmächtiger keine Verpflichtung gegen den Bevollmächtigten, ſondern gegen den Dritten, mit welchem in ſeinem Namen gehandelt wurde, erwächſt. Die dieſem Dritten vorgewieſene Vollmacht enthält nämlich für denſelben die Benachrichtigung über die dem Mandatar ertheilte repräſentative Eigenſchaft und zugleich das Verſprechen der Genehmhaltung und Erfüllung alles deſſen, was dieſer Vollmacht gemäß wird geſchloſſen werden. Der Bevollmächtigte erſcheint hienach dem Dritten gegenüber bloß als Organ der Willenserklärung des Vollmachtgebers, und zwiſchen dieſem und dem Dritten beſteht kraft der Vollmacht gerade daſſelbe Rechtsverhältniß, welches zwiſchen ihnen beſtehen würde, wenn ſie unmittelbar ohne Mittelsperſon kontrahirt hätten. Aus dieſer Entwicklung der rechtlichen Natur des Mandats-Contracts ergeben ſich für die Contrahenten nachſtehende Rechtsverhältniſſe: Der Bevollmächtigte, der Mandant iſt berechtigt, von dem Bevollmächtigten die ſorgfältige Verrichtung, die richtige Beſorgung des übernommenen Geſchäfts zu fodern, und Erſatz für jeden Schaden zu verlangen, welcher aus der vernachläſſigten Leiſtung dieſer Pflicht entſtand. Dagegen hat er die Verbindlichkeit, die von ſeinem Bevollmächtigten in ſeinem Namen verrichteten Geſchäfte als ſeine eigenen, als von ihm ſelbſt verrichteten anzuerkennen, und deren rechtliche Folgen zu übernehmen, jedoch mit folgenden Modificationen: Hat er dem Bevollmächtigten die Vollmacht gegeben, frei nach ſeinem Gutdünken zu handeln; ſo muß er auch die von demſelben in ſeinem Namen geſchloſſenen Geſchäfte unbedingt als ſeine

eigenen anſehen, und die dadurch übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Hat er aber in der Vollmacht dem Bevollmächtigten gewiſſe Grenzen geſetzt, wie weit derſelbe gehen, wie weit er ſich einlaſſen dürfe; ſo iſt er die Handlungen ſeines Geſchäftsträgers nur ſo weit anzuerkennen ſchuldig, als ſich dieſer innerhalb der Grenzen ſeiner Vollmacht gehalten hat; denn der Dritte, mit welchem gehandelt wird, kennt die Vollmacht, und wird daher in ſeinen Rechten nicht verletzt, wenn der Bevollmächtiger das nicht anerkennt, wodurch der Bevollmächtigte die Grenzen ſeiner Vollmacht überſchritten hat. Gab der Bevollmächtiger ſeinem Bevollmächtigten außer der vorzuzeigenden Vollmacht noch geheime, oder beſondere Anweiſungen (Inſtructionen), ſo ſind dieſelben gegen den Dritten rechtlich unwirkſam. Werden daher dieſe geheimen Vollmachten und Inſtructionen von dem Bevollmächtigten auch überſchritten; ſo muß dennoch der Bevollmächtiger für alle Handlungen des Bevollmächtigten haften, welche deſſen vorgezeigte Vollmacht nicht überſchreiten, mag aber dagegen ſeine Schadloshaltung von ſeinem Bevollmächtigten verlangen. Was die mit der Verrichtung des Geſchäfts nothwendig verbundenen Auslagen betrifft, ſo hat der Bevollmächtigte das Recht, den Erſatz derſelben zu fodern. Kann der Bevollmächtigte aber auch für ſeine Mühwaltung etwas fodern? Gewöhnlich wird der Bevollmächtigungsvertrag als ein wohlthätiger Vertrag angenommen, allein nach dem Naturrechte iſt nicht abzuſehen, warum er nicht auch ſollte onerös ſeyn können, je nachdem das eine oder andere verabredet wird. Auch läßt man nach poſitiven Rechten eine Vergeltung unter dem honoriſchen Namen „Honorar“ zu, was uns auch ganz rechtlich zu ſeyn ſcheint, da man Niemanden zumuthen kann, fremde Geſchäfte ohne Entgelt zu beſorgen, wenn er nicht ſelbſt will. In keinem Falle wird dadurch das Mandat zu einem Lohnvertrage, weil der Mandatar immer nur im Namen des Mandanten handelt. Der Vollmachtgeber kann ſeine Vollmacht zu jeder Zeit zurücknehmen.

Eine Abart der eben angegebenen Vertretung eines Andern in Folge eines Mandats iſt die ſogenannte **negotiorum gestio**, Geſchäftsführung ohne Auftrag, wenn Jemand die Geſchäfte eines Andern, ohne von ihm dazu bevollmächtigt zu ſeyn, beſorgt, in der Vorausſetzung, daß dadurch deſſen Nutzen befördert werde, und es ihm alſo recht ſeyn werde oder müſſe. Wir haben ſchon früher bemerkt, daß ein vermutheter Conſens, wenn nicht eine ausdrückliche einwilligende Erklärung nachfolgt, keinen Vertrag zu erzeugen vermöge. Dieſem Grundſatze gemäß kann das Naturrecht keine **negotiorum gestionem** anerkennen. Wollte man aber dieſelbe im Naturrechte anerkennen, wie ſie im römiſchen Rechte wirklich anerkannt iſt, ſo müßten auf ſie die Grundſätze vom Mandat analog, das heißt, ſo weit es möglich iſt, angewendet werden.

Noch müſſen wir hier des Verlagscontracts erwähnen. Einige ſehen denſelben als einen Vertrag über die Leiſtung einer Sache, und zwar über eine Uebertragung des Eigenthums, Andere für eine beſondere Art des Bevollmächtigungsvertrags an. Diejenigen, welche der erſten Anſicht huldigen, definiren den Verlagscontract als einen Vertrag, wodurch der Verfaſſer einer Schrift, der Schriftſteller die von ihm verfaßte Schrift dem Verleger als Eigenthum zu überlaſſen verſpricht, damit er dieſelbe durch den Druck vervielfältige, und den aus dem Abſatze der Exemplare hervorgehenden Nutzen ziehe. Denjenigen, welche den Verlagscontract als einen Bevollmächtigungsvertrag erklären, iſt derſelbe ein Vertrag, wodurch der Schriftſteller den Verleger beauftragt, ſein Geiſtesproduct auf eigene Koſten zu drucken, und durch den Buchhandel zu verbreiten. Obwohl nun die Einen den Verleger als Eigenthümer des Geiſtesproducts des Verfaſſers, die Andern denſelben nur als Mandatar des letztern betrachten; ſo kommen ſie doch Beide in der Beſtimmung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Autor und Verleger ſo ziemlich übereins, welches ſie dahin feſtſetzen, daß der Schriftſteller das Recht habe, zu verlan-

gen, daß ſein Werk unverändert durch den Druck bekannt gemacht werde; daß er es zum Nachtheil der Rechte des Verlegers nicht ſelbſt durch den Druck bekannt machen, noch einem zweiten oder dritten Verleger zu dieſem Zwecke überlaſſen; wohl aber daſſelbe ganz verändert oder in eine andere Sprache überſetzt einem Andern in Verlag geben dürfe; daß hingegen der Verleger das ausſchließliche Recht habe, eine beliebige Anzahl Exemplare, in beliebiger Form, auf ſeine Koſten zu drucken, und den Ertrag aus dem Verkaufe derſelben zu ziehen. Vergleicht man dieſe über das Rechtsverhältniß zwiſchen Verfaſſer und Verleger aufgeſtellten Sätze, welche aus der Natur des Vertrags fließen ſollen, mit den über letztere oben angegebenen divergirenden Anſichten; ſo kann man Denjenigen, welche eine Uebertragung des Eigenthums von dem Verfaſſer auf den Verleger behaupten, entgegenſtellen, daß damit die Verbindlichkeit des Verlegers, das Werk unverändert zu drucken, ſich nicht wohl vereinigen laſſe, indem ja nach dem Begriffe des Eigenthumes der Eigenthümer von ſeiner eigenthümlichen Sache jeden beliebigen Gebrauch machen, alſo daſſelbe nicht nur verändern, ſondern auch unbenützt laſſen, ja ſogar vernichten dürfe. Gegen die Annahme eines Bevollmächtigungsvertrags hingegen kann man anführen, daß bei demſelben der Mandant, und nicht der Mandatar die Koſten zu tragen habe, alſo damit die Ueberbürdung der Koſten auf den Verleger nicht harmonire. Der Verlagscontract hat ſonach etwas ganz Eigenthümliches, was theils in der Natur des Vertragsgegenſtandes, dem Geiſtesproducte und deſſen Verſchiedenheit von andern Sachen, theils in dem Willen der Contrahenten liegt, die nur unter beſtimmten Modificationen den Vertrag abzuſchließen geſinnt ſeyn können, wenn er ihren beiderſeitigen Vortheil bezwecken ſoll. Deswegen ſetzen noch Andere das Weſen des Verlagscontracts in die Ueberlaſſung eines beſtimmten Gebrauches der Sache, nämlich des Geiſtesproducts. Dieſe Anſicht möchte der Wahrheit am nächſten kommen, wenn man annimmt, daß

der Verfaſſer, dann das unumſchränkte Eigenthumsrecht über ſein Geiſtesproduct zuſteht, und worunter ſich alſo auch das ausſchließende Recht befindet, daſſelbe durch den Druck zu vervielfältigen, dieſes letztere, indem er ſein Eigenthumsrecht beſchränkt, an den Verleger abtritt, welcher hiedurch dieſen Theil des Eigenthumsrechts des Verfaſſers erwirbt. Wenigſtens laſſen ſich aus dieſer Annahme alle oben bezeichneten Rechtsſätze über das Rechtsverhältniß zwiſchen Verfaſſer und Verleger ohne Mühe und folgerecht ableiten.

In der neueſten Zeit hat man den Verlagscontract in die Claſſe der Geſellſchaftsverträge zu reihen geſucht, und dabei das dem Schriftſteller von dem Verleger zu bezahlende Honorar als eine Vorausleiſtung des Antheils des Erſtern an dem Gewinne, oder als eine Averſalabfindung hiefür angenommen. Ob und in weit dieſe Theorie ſich begründen, und Anhänger finden wird, muß die Zeit lehren. Der Verlagscontract iſt in ſofern allzeit onerös, als der Schriftſteller ſein Geiſtesproduct hergibt, und der Verleger es zu drucken ſich verpflichtet. Da aber der Verleger dieſes in der Abſicht unternimmt, dadurch einen Gewinn zu machen, ſo kann man den Vertrag für ihn auch einen wohlthätigen nennen, wenn er dem Schriftſteller kein Honorar zu bezahlen hat. Es kann dieſer Vertrag mit und ohne ſolche Vergeltung beſtehen, und hängt dieſes, ſo wie die Beſtimmungen über die Form des Buchs, die Zahl der zu druckenden Exemplare, und über die zu veranſtaltenden weitern Auflagen von der beſondern Verabredung der Paciscenten ab.

Noch ſchwieriger iſt die Beantwortung der Frage, welches Recht der Käufer eines einzelnen Exemplars des durch den Druck vervielfältigten Geiſtesproducts erlange, und ob er insbeſondere das Recht erwerbe, ſein gekauftes einzelnes Exemplar durch Abdrücke deſſelben, was man Nachdruck nennt, gleichfalls wieder zu vervielfältigen, und die dadurch gewonnenen Exemplare zu ſeinem Vortheil zu verkaufen. Einige Naturrechtslehrer, ſie bilden jedoch die Minderzahl, rechtfertigen den Nachdruck. Ihr Hauptgrund beſteht in

der Behauptung, daß der Eigenthümer eines Buchs berechtigt ſey, beliebigen Gebrauch von demſelben zu machen, alſo daſſelbe auch nachzudrucken. Die Mehrzahl der Naturrechtslehrer iſt gegen den Nachdruck, und führt für ihre Anſicht mehrere Gründe auf: 1) Der Käufer eines Exemplars habe nicht das Eigenthum des Werks ſelbſt, das heißt, der im Buche enthaltenen Rede, ſondern nur das Eigenthum des Buchs erworben, welches die Rede als Mittel der Gedankenmittheilung enthält. Letzteres Eigenthum könne er nur unbeſchadet der Rechte des Verfaſſers und Verlegers ausüben, dürfe alſo weder das Buch für ſein Geiſtesproduct ausgeben, noch daſſelbe nachdrucken. 2) Jedes gedruckte Exemplar eines Buchs ſey nur eine Copie von der Urſchrift. Mit dem Erkaufe einer ſolchen Copie erlange man nur ein Recht auf dieſe Copie, aber noch kein Recht auf die Urſchrift ſelbſt. Der Käufer könne mit dieſer Copie ſchalten und walten, wie er wolle, er könne ſie leſen, vorleſen, verſchenken, verkaufen, an andere verborgen, wegwerfen, verbrennen, kurz alles damit machen, wie mit ſeinem andern Eigenthume. Aber als Urſchrift brauchen, das heißt ſie durch Nachdruck vervielfältigen, dürfe er ſie nicht ohne Einwilligung deſſen, der die Urſchrift entweder hervorgebracht hat, wie der Verfaſſer, oder durch einem Vertrag an ſich gebracht hat, wie der Verleger. Deswegen bedürfe ſolches auch bey dem Verkaufe und Kaufe eines einzelnen Exemplars keines beſondern Vorbehalts von Seite des Verfaſſers oder Verlegers. 3) Durch den Verkauf eines einzelnen Exemplars eines Buchs wollen ſich Verfaſſer und Verleger ihres Eigenthumsrechts auf das Geiſtesproduct nicht ſchlechtweg und gänzlich begeben, ſie wollen weder dieſes Eigenthum derelinquiren, noch es vollſtändig veräußern, alſo dürfe der Käufer von dem erkauften Buche nicht jeden beliebigen, ſonden nur denjenigen Gebrauch machen, der mit dem erſten Eigenthumsrechte des Verfaſſers und des Verlegers beſtehen könne. 4) Das Recht, ein Buch nachzudrucken, könne nur entweder aus einer Vollmacht des Schriftſtellers, oder aus einer Verleihung des Verlegers abgeleitet werden. Beide Rechts-

titel fehlten aber dem Nachdrucker, indem weder der Schriftſteller noch der Verleger den Willen haben, ihm das Verlagsrecht zu geben. Der Nachdrucker verletze alſo ſowohl den Schriftſteller, indem er ohne Auftrag und zu deſſen Nachtheil das Geſchäft deſſelben zu verrichten, als ſein Mandatar zu handeln ſich anmaſſe, als auch den Verleger, welcher das ausſchließliche Recht hat, das Buch zu drucken, und den Gewinn des Abſatzes zu ziehen. In den poſitiven Geſetzgebungen mangelt es noch häufig an hinlänglich ſichernden Beſtimmungen für die Schriftſteller und Verleger gegen die Nachdrucker.

Geſellſchaftsvertrag (contractus societatis) iſt der Vertrag, wodurch ſich Mehrere die wechſelſeitige Leiſtung von Sachen oder Handlungen zu Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zwecks verſprechen. Der Geſellſchaftsvertrag gehört zu den Verträgen über Leiſtung von Sachen und Handlungen verbunden oder abwechſelnd. Gegenſtand dieſes Vertrags ſind entweder 1) Leiſtungen einerlei Art, nämlich a) blos Sachen, deren Eigenthum oder Gebrauch gemeinſchaftlich wird, Gemeinſchaftsvertrag (societas rerum), b) blos Handlungen (societas operarum) oder 2) Leiſtungen gemiſchter Art, nämlich von Sachen und Handlungen (societas rerum et operarum).

Eine Folge dieſes Contracts iſt, daß der Nutzen und Schaden, welcher aus den gemachten wechſelſeitigen Leiſtungen an Sachen oder Handlungen hervorgeht, in die Theilung fällt. Wie der Nutzen und Schaden getheilt werden ſoll, hängt von der beſondern Verabredung ab. Gewöhnlich läßt man aber die Einlage (das, was Jeder von der Geſellſchaft an Sachen oder Handlungen beiträgt) als Theilungsmaaßſtab gelten, wenn nicht zwei oder mehrere Menſchen ihr ganzes beiderſeitiges Vermögen als gemeinſchaftliches Geſellſchaftsgut zuſammenwerfen, denn in dieſem Falle nimmt man an, daß aller Erwerb und aller Schaden gemeinſchaftlich werde ohne Rückſicht, wie viel ein Jeder beigetragen hat. Es ſind jedoch die Meinungen hierüber nicht gleich. Die Dauer der

Geſellſchaft hängt von der getroffenen Verabredung ab, und kann eine auf Lebensdauer geſchloſſene Geſellſchaft einſeitig nach dem Naturrechte nicht aufgehoben werden, wenn gleich das poſitive römiſche Recht desfalls ein Anderes feſtſetzt, und den Austritt aus der Geſellſchaft geſtattet, wenn es nur nicht zur Unzeit oder betrüglich geſchieht. Da übrigens die Zwecke, zu deren Erreichung Geſellſchaftsverträge geſchloſſen werden, ſehr mannigfaltig ſind, und daher der Gegenſtand der Geſellſchaftsverträge ſehr verſchiedenartig ſeyn kann; ſo muß man bey Beurtheilung der beſondern Wirkungen eines einzelnen Societätsvertrags ſehen, zu welcher beſondern Gattung der Verträge derſelbe nach ſeinem Gegenſtande gehöre, und hienach deſſen rechtliche Wirkungen bemeſſen. Der Societätscontract kann ein Geſchäft zum Gegenſtand haben, welches um eines zu erzielenden Gewinnes wegen unternommen wird; es kann aber auch ein anderer Zweck, der nicht auf ſolches Intereſſe berechnet iſt, Gegenſtand deſſelben ſeyn, in welchem Falle natürlich von einer Theilung keine Rede ſeyn kann, ſondern es ſich bloß um Leiſtungen handelt.

Bei den Nebenverträgen kann hier von den pactis adjectis, welche nur zur nähern Beſtimmung und Modification der Hauptverträge dienen, keine Rede ſeyn, weil es ihrer ſo viele gibt, als viele dergleichen Beſtimmungen und Modificationen möglich ſind. Die pacta cautionis, durch welche größere Sicherheit gegen zu beſorgende Verletzung ſchon vorhandener Vertragsrechte oder auch anderer Rechte, die nicht aus Verträgen gefloſſen ſind, bewirkt werden ſoll, gewähren entweder eine dingliche Sicherheit, wie der Pfandvertrag, oder eine perſönliche, und zwar letztere entweder durch den Verpflichteten ſelbſt (dahin gehören die Conventionalſtrafe und beziehungsweiſe, weil er kein neues Recht begründet, der Eid), oder durch einen Dritten, nämlich Bürgſchaft. Die größere Sicherheit wird mittels dieſer Verträge dadurch bewirkt, daß durch dieſelben, mit Ausnahme des Eides, zu der durch den Hauptvertrag entſtandenen Verbindlichkeit noch eine neue hinzutritt.

Pfandvertrag iſt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner ſich gegen den Gläubiger verbindlich macht, demſelben eine beſtimmte Sache als Pfand zu übergeben, damit er ſich daran halten, und daraus bezahlt machen möge, wenn der Schuldner ſeine im Hauptvertrage übernommene Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllt. Durch die Uebergabe der verpfändeten Sache erhält der Gläubiger das Pfandrecht an derſelben, ſomit deren Beſitz, und damit ein Realrecht, jedoch ohne Nutzungsrecht, dann das Recht, ſich durch den Verkauf derſelben im oben bezeichneten Saumſalsfalle des Schuldners bezahlt zu machen, wie wir in der dritten Vorleſung über das Naturrecht Seite 396, wo wir von den Einſchränkungen des Eigenthumsrechts handelten, näher erörtert haben. Der Pfandſchuldner bleibt, ſo lange die verpfändete Sache vom Gläubiger noch nicht veräußert worden iſt, Eigenthümer derſelben, und iſt berechtigt, nach geleiſteter Erfüllung ſeiner Hauptverbindlichkeit die Zurückgabe der verpfändeten Sache zu fodern. Wird durch beſondere Verabredung beſtimmt, daß der Pfandgläubiger die verpfändete Sache gebrauchen, und die Nutzungen derſelben ſtatt des Zinſes genießen ſolle, ſo nennt man dieſe Uebereinkunft den antichretiſchen Vertrag (pactum anticreticum). Wird die verpfändete Sache dem Gläubiger nicht übergeben, ſondern behält ſelbe der Schuldner in ſeiner Verwahr, ſo nennt man es eine Hypothek (Pfandverſchreibung). Nach dem poſitiven römiſchen Rechte erhält der Hypothekargläubiger nebſt dem, daß er ſich aus der hypothezirten Sache bezahlt machen kann, wenn der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, gleichfalls ein Realrecht. Allein nach dem Naturrechte iſt es ſehr beſtritten, ob der Hypothekar ein Realrecht erlange, weil er die Sache nicht in ſeinem Beſitze hat, und für die, welche das Realrecht anerkennen ſollen, ein äußeres erkennbares Merkmal, daß ſolches Realrecht an der Sache hafte, mangelt. Nicht ohne guten Grund hält man den Hypothekenvertrag für ein Inſtitut der poſitiven Geſetzgebung, eingeführt zur Erleich-

terung der Verpfändung von unbeweglichen Sachen, die nicht ohne Schwierigkeit übergeben werden können, und auch mit Rechtswirkſamkeit wohl nur in Staaten ausführbar, die den Hypotheken ihre Gültigkeit durch allgemeine Anerkennung zu ſichern vermögen. Zum Unterſchied von der Hypothek nennt man das übergebene Pfand auch Fauſtpfand. Wird verabredet, daß das Pfand dem Gläubiger verfallen ſeyn ſolle, wenn der Schuldner zur beſtimmten Zeit ſein Verſprechen nicht leiſten würde, ſo daß das Pfand, ohne veräußert zu werden, es mag ſein Werth die Größe der Foderung überſteigen, oder nicht, dem Pfandgläubiger eigenthümlich zufällt; ſo nennt man es pactum commissorium, welches auch bey andern Verträgen ſtatt ſindet, wenn überhaupt der Verfall einer Sache oder eines Rechts auf den Fall der nicht gehörigen Leiſtung bedungen wird. Daſſelbe iſt nach dem Naturrechte zuläßig, wird aber in poſitiven Geſetzen gewöhnlich nicht zugelaſſen, weil es für den Schuldner gar zu nachtheilig iſt, und ihn der Bedrückung ſeines Gläubigers, deſſen Habſucht dadurch einen größern Spielraum erhält, zu ſehr bloß gibt. Daß der Schuldner nur eine ihm eigenthümliche Sache zum Pfand oder zur Hypothek geben könne, dürfte ſich von ſelbſt verſtehen. Da der Schuldner Eigenthümer des Pfandes bleibt, ſo muß er auch die Gefahr deſſelben tragen, und geht es zu Grund, ſo geht es ihm zu Grund, obwohl in den poſitiven Geſetzgebungen manchmal ein Anderes feſtgeſetzt iſt, wie z. B. im Sachſenſpiegel, nach welchem in dieſem Falle der Schuldner vom Gläubiger keinen Erſatz für das zu Grund gegangene Fauſtpfand fodern konnte, aber dadurch ſeiner Schuld liberirt wurde. Auch kann durch ausdrückliche Verabredung der Gläubiger die Gefahr der verpfändeten Sache auf ſich nehmen.

Conventionalſtrafe iſt ein Uebel, welchem ſich ein Contrahent auf den Fall der von ſeiner Seite unterbleibenden Leiſtung durch Vertrag unterwirft. Die üblichſten Arten der Conventionalſtrafe ſind: 1) Die Beſchränkung der perſönlichen Freiheit (Perſonalarreſt), 2) das Verſprechen einer be-

ſondern Leiſtung. Im erſtern Falle muß der Schuldner, wenn er nicht die übernommene Hauptpflicht zur pactirten Zeit erfüllt, ſich in Verwahrung geben; im zweiten Falle muß er die beſondere Leiſtung, zu welcher er ſich anheiſchig gemacht hat, erfüllen. Hinſichtlich dieſer Strafleiſtung kann aber eine gedoppelte Verabredung ſtatt finden, es kann nämlich verabredet werden, daß der Schuldner, wenn er ſeiner Verpflichtung nicht zur gehörigen Zeit nachkommt, dieſes oder jenes zur Strafe leiſten oder zahlen, und demungeachtet ſeine Hauptverbindlichkeit noch erfüllen muß, was man Conventionalſtrafe im engern und eigentlichen Sinne heißt; oder es kann verabredet werden, daß der Schuldner entweder ſeine Hauptverbindlichkeit präſtire, oder ſtatt deſſen dieſes oder jenes leiſten, ſo oder ſo viel bezahlen ſolle. Hier tritt die Strafleiſtung als Aequivalent, als Erſatz für die unterbleibende Leiſtung der Hauptverbindlichkeit ein, und wird Wandelpön (mulcta poenitentialis) genannt. Das Handgeld, die ſogenannte Daraufgabe, (arrha), welche man manchmal bei dem Abſchluße eines Vertrags ſich auf die Hand zu geben pflegt, kann je nachdem man es verabredet, bloß als ein Zeichen gelten, daß der Vertrag, der Handel nun wirklich geſchloſſen ſey, und heiß dann arrha probatoria oder confirmatoria (Handgeld zur Bekräftigung gegeben), oder es kann auch als ein Zeichen gegeben werden, daß man ſich gegen Verluſt des Handgeldes den einſeitigen Rücktritt vom Vertrage vorbehalte, dann nennt man es arrha poenitentialis oder liberatoria (Reuegeld), und hat in dieſem Falle der Schuldner die Wahl, ob er ſein Verſprechen erfüllen, oder die arrha fahren laſſen will. Die Conventionalſtrafe überhaupt kann in einem Artikel des Hauptvertrags ſelbſt, oder durch beſondern Vertrag (Nebenvertrag) beliebt und feſtgeſetzt werden, und hat im Allgemeinen den Zweck, den Maaßſtab des Zwanges, den der Promiſſar anwenden darf, wenn der Promittent ſein Verſprechen nicht erfüllt, oder die ihm für den Fall der Contractsverletzung zuſtehende Erſatzfoderung zu beſtimmen.

Ein Beſtärkungsmittel der Verträge ſind noch die Betheurungen, worunter man feierliche Verſicherungen verſteht, daß man ſein Verſprechen erfüllen wolle. Die Betheurungen ſind keine Verträge, alſo auch keine Nebenverträge; wohl aber kann man ſich in einem Arkikel des Hauptvertrags oder durch einen Nebenvertrag zur Leiſtung einer ſolchen feierlichen Verſicherung anheiſchig machen. Die wichtigſte Art derſelben iſt der Eid, das iſt eine Betheurung unter Berufung auf das Zeugniß Gottes und ſeiner Beſtrafung in dem Falle, wenn man trüge. Wird der Eid zur Beſtärkung einer Ausſage geſchworen, ſo nennt man ihn einen aſſertoriſchen Eid (einen ausſagenden Eid); wird er hingegen zur Bekräftigung einer Zuſage geleiſtet, ſo gibt man ihm den Namen promiſſoriſchen Eid (Verſprechungseid). Der Eid erzeugt keine neue Verbindlichkeit des Schwörenden gegen den Promiſſar, und iſt in ſolcher Beziehung auch kein Beſtärkungsmittel der Vertragspflichten; wohl aber wird er dadurch ein Sicherheitsmittel für die Leiſtung des Verſprochenen, daß der Berechtigte ſein Vertrauen darauf ſetzt, der Eid werde dem Schwörenden ein neuer Beweggrund zur Erfüllung ſeiner Verpflichtung werden. Ein Eid zur Leiſtung einer widerrechtlichen Handlung iſt ungültig; und iſt der Vertrag ſelbſt ungültig, weil ſeine Realiſirung nach den Rechtsgeſetzen nicht erfolgen darf, ſo kann ihn auch der Eid nicht gültig machen, und iſt folglich für den Schwörenden unverbindlich. Da durch den Eid kein neues Vertragsverhältniß begründet wird, ſondern deſſen ſichernde oder verſtärkende Kraft nur in der Religioſität des Schwörenden ihren Grund hat; ſo gibt die Nichterfüllung des Eides dem aus einem Vertrage Berechtigten gegen den Promittenten kein weiteres Recht, als welches aus der Nichterfüllung des Vertrags überhaupt fließt, wenn nicht eine beſondere Conventionalſtrafe verabredet iſt.

Bürgſchaft iſt der Vertrag, wodurch man ſich einem Gläubiger verpflichtet, im Falle ſein Schuldner nicht leiſten werde, an deſſen Stelle zu leiſten. Die Bürgſchaft (fidejus-

sio) erhält, wie alle Contracte, ihre nähere Beſtimmung ſtets nur durch die Beſchaffenheit der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Willenserklärung der Paciscenten. In der Regel wird jedoch der Bürge (fidejussor) als verpflichtet betrachtet, ſofort zu bezahlen, wenn der Hauptſchuldner ſeine Schuldigkeit nicht leiſten kann, oder nicht leiſten will. Einige halten dafür, daß der Gläubiger zuerſt alle Mittel verſucht haben müſſe, die Leiſtung von dem Hauptſchuldner zu erlangen, ehe er dieſelbe von dem Bürgen fodern könne. Andere behaupten, daß der Gläubiger ſich mit Umgehung des Hauptſchuldners ſogleich an den Bürgen halten könne, wenn die Leiſtung von Seite des Hauptſchuldners zur gehörigen Zeit nicht erfolgt iſt. Die Fidejuſſion unterſcheidet ſich von der Correal-Obligation (ſiehe die zweite Vorleſung über die juriſtiſche Encyklopädie Seite 20) dadurch, daß bei der Correal-Obligation zwei oder mehrere in solidum zu fodern, oder zu leiſten haben, während die Bürgſchaft nur eine ſubſidiäre Haftung begründet. Von der Expromiſſion hingegen unterſcheidet ſich die Fidejuſſion dadurch, daß bei erſterer der Hauptſchuldner von ſeiner Verbindlichkeit gänzlich liberirt wird, während er bei der Bürgſchaft fortwährend und principaliter haftend bleibt. Die Bürgſchaft kann nur in den Fällen Platz greifen, wo eine Leiſtung verſprochen iſt, welche nicht blos von dem Promittenten, ſondern auch von einem Andern erfüllt, oder welche wenigſtens durch ein Aequivalent ſurrogirt werden kann. Haben Mehrere zugleich Bürgſchaft geleiſtet, ſo haftet Jeder, wenn nicht ein anderes bedungen iſt, nur für den ihn, nach der Zahl der Bürgen, treffenden Theil, ausgenommen, wenn einer oder mehrere der Bürgen nicht zahlen (leiſten) können, wo ſodann deren Antheil die Uebrigen tragen müſſen, weil der Gläubiger deßwegen mehrere Bürgen von dem Schuldner ſich ſtellen läßt, um deſto mehr Sicherheit zu haben. Hat der Bürge ſtatt des Hauptſchuldners geleiſtet, ſo tritt er nach der Meinung Einiger durch die geſchehene Leiſtung in die Stelle des Gläubigers unmittelbar ein, und kann nunmehr von dem Hauptſchuld-

ner ſtatt des Gläubigers die bedungene Leiſtung fodern, nach Andern muß er ſich vorerſt deſſen Rechte cediren laſſen.

Siebente Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von dem Zwangsrechte.

Mit jedem Rechte, ſey es angeboren oder erworben iſt die Befugniß des Zwanges natürlich verbunden, nämlich für den Fall, daß der Ausübung unſeres Rechts ſich ein Hinderniß von Seite Anderer entgegenſtellt. Das Zwangsrecht im Allgemeinen und für ſich betrachtet, gehört daher ſchon unter die angebornen Rechte, ein beſtimmtes Zwangsrecht aber gegen beſtimmte Perſonen ſetzt eine vorausgegangene Rechtsverletzung oder Gefährdung voraus, und gehört in ſo fern dem hypothetiſchen Rechte an. Es iſt hier ein ähnliches Verhältniß, wie bey den übrigen hypothetiſchen Rechten. Schon im abſoluten Rechte iſt das allgemeine Urrecht auf Erwerb begründet, und eben ſo das Recht, über das Seinige zu verfügen; aber die hieraus ſich entwickelnden beſondern Rechte auf beſtimmte Sachen und gegen beſtimmte Perſonen ſind gleichwohl hypothetiſch. Eben ſo kann ein Zwangsrecht gegen beſtimmte Perſonen nur dann eintreten, wenn beſtimmte Perſonen ein Recht verletzt haben, es wird demnach eine Thatſache vorausgeſetzt, ehe dieſes Recht in Anwendung gebracht werden kann, darum nimmt daſſelbe ſeinen Platz im hypothetiſchen Naturrechte ein, und läßt ſich am ſchicklichſten an dieſem Orte abhandeln, nachdem wir in den vorhergegangenen Vorleſungen von dem Erwerbe der Rechte auf Sachen und Handlungen, und deren Verluſte geſprochen haben. Wir kommen dann in den nächſten Vor-

leſungen auf das Ehe- und Familien-Recht, welche gleichfalls einen beſondern Zuſtand des Menſchen, eine engere Verbindung deſſelben mit Andern vorausſetzen, und erlangen dadurch, wie von Rotteck ſehr treffend bemerkt, einen natürlichen Uebergang zu einem Hauptabſchnitt des hypothetiſchen Naturrechts, nämlich dem Staatsrechte, welches eine noch allgemeinere Verbindung unter den Menſchen, als die Familie, vorausſetzt, und daher von dieſem Rechtslehrer als der zweite Theil des hypothetiſchen Naturrechts, das öffentliche Recht im Gegenſatze des Privatrechts enthaltend, aufgeführt wird.

Rechtlicher Zwang im Allgemeinen iſt jede zur Durchführung unſeres Rechts gebrauchte Gewalt gegen andere Perſonen, die jenem Rechte ſich hindernd entgegen ſtellen, ſey es durch Störung, Gefährdung oder Verletzung; oder mit andern Worten der rechtliche Zwang iſt die Nöthigung Anderer zu einem unſerm Rechte gemäßen Thun, Unterlaſſen oder Dulden, werde nun dieſe Nöthigung durch phyſiſche oder pſychologiſche Mittel, deren Unterſchied wir ſchon kennen gelernt haben, bewirkt. Der rechtliche Zwang iſt daher ein Schutzmittel gegen Rechtsverletzung, deswegen müſſen wir vor allem den Begriff einer Rechtsverletzung feſtſtellen, und davon das Nöthige angeben.

Rechtsverletzung iſt jede willkührliche Handlung, welche einen Eingriff in das Rechtsgebiet eines Andern enthält; oder mit andern Worten: Wenn Jemand durch die freie Handlung eines Andern in der Ausübung irgend eines Rechts auf eine widerrechtliche Art gehindert wird, ſo wird das Recht verletzt und die Perſon beleidigt. Nicht jede Verhinderung der Ausübung eines Rechts iſt eine Beleidigung, Rechtsverletzung, Läſion (Laesio), ſondern zum Daſeyn einer Läſion im rechtlichen Sinne, um eine wirkliche Rechtsverletzung annehmen zu können, wird erfodert: 1) daß die Störung des Rechtsgebrauches von einem Vernunftweſen als Urheber herrühre. Die durch die vernunftloſe Natur bewirkten Rechtsſtörungen ſind kein Gegenſtand der Rechtslehre, und der dagegen anzuwendende Widerſtand hat keine rechtlichen Grän-

zen. 2) Die Störung des Rechtsgebrauchs muß durch eine äußere Handlung geſchehen. Gedanken ſind zollfrei; durch Gedanken allein wird kein Recht geſtört. Auch Unſittlichkeiten, das ſind Handlungen, welche nur den ethiſchen, nicht aber auch den rechtlichen Geſetzen widerſtreiten, ſind noch keine Rechtsverletzungen. Daher die Regel: non omne, quod licet, honestum est (Nicht alles, was recht iſt, iſt auch ehrbar oder ſittlich gut). 3) Die Handlung muß in der Willkühr des Handelnden gegründet ſeyn. Unverſtändige Kinder, Raſende, durch phyſiſche Gewalt Gezwungene können zwar durch ihre Handlungen den Rechtsgebrauch ſtören, ſie können aber nicht beleidigen, nicht lädiren, alſo auch keine Rechtsverletzung im rechtlichen Sinne begehen, es mangelt ihren Handlungen der Charakter der Rechtswidrigkeit. 4) Die Handlung, wodurch in das Rechtsgebiet Anderer eingegriffen wird, muß eine unbefugte ſeyn. Wenn ich bloß von meinem Rechte Gebrauch mache, kann ſich der Andere nicht beklagen, ſollte ihm dadurch auch ein Nachtheil zugehen. Qui ſuo jure utitur, nemini ſacit injuriam (Wer ſein Recht gebraucht, fügt Niemanden eine Unbilde zu). Eben ſo kann Der ſich nicht beklagen, welcher es ſelbſt haben will, daß man auf dieſe oder jene Art gegen ihn verfahre, ihm Dieſes oder Jenes anthue. Volenti non fit injuria (Dem, der es ſelbſt haben will, geſchieht kein Unrecht). Das Object, an welchem die Rechtsverletzung begangen wird, iſt zunächſt das Recht, welches verletzt wird, und entfernt die Perſon, deren Recht man verletzt.

Es giebt verſchiedene Arten der Läſion. Sieht man auf die Handlung, welche die Rechtsſtörung bewirkt, ſo kann man entweder Etwas thun, wodurch das Recht eines Andern lädirt wird, oder man kann eine Leiſtung unterlaſſen, welche der Andere zu fordern berechtigt iſt. Im erſtern Falle nennt man es eine poſitive, im andern eine negative Läſion.

Berückſichtiget man das Mittel, durch welches eine Rechtsſtörung geſchieht, ſo kann daſſelbe in Worten oder

Handlungen beſtehen. Daher unterſcheidet man zwiſchen wörtlicher und thätlicher Rechtsverletzung. In wie ferne auch Lügen Rechtsverletzungen enthalten können, haben wir in der zweiten Vorl. über das Naturrecht S. 362 angegeben.

In Anſehung des Objects, des Gegenſtandes, an welchem die Rechtsverletzung geſchieht, iſt ſelbe eine unmittelbare oder mittelbare, je nachdem die Verletzung an dem Gegenſtande des Rechts unmittelbar durch die Handlung bewirkt wird, oder nur eine Folge derſelben iſt.

Im Hinblicke auf die äußere Wirkſamkeit der rechtsſtörenden Handlung iſt die Rechtsverletzung entweder vollendet oder verſucht. Vollendet (laesio consummata) iſt ſie, wenn die Handlung den rechtswidrigen Erfolg wirklich gehabt hat; verſucht, unternommen (conatus laesionis) iſt ſie, wenn die vorgenommene Handlung dieſen Erfolg nicht wirklich gehabt hat. Der Verſuch hat wieder drei Grade oder Abſtufungen; es kann ein bloß vorgehabter, ein bereits angefangener, oder ein ſchon vollendeter Verſuch ſeyn. Vorgehabter Verſuch, auch vorgehabte Läſion (laesio attentata) nennt man es, wenn der Beleidiger ſeinen Vorſatz zwar ſchon durch Handlungen an den Tag gelegt, aber doch erſt ſolche begangen hat, durch die er ſich zur Vollbringung der Rechtsverletzung vorbereitete. Eine angefangene Läſion (laesio inchoata) nennt man es, wenn der Beleidiger ſchon in der Haupthandlung begriffen war, deren Beendigung den rechtswidrigen Erfolg realiſirt haben würde. Beendigt heißt die Läſion (laesio perfecta), wenn alle zur Hervorbringung des rechtswidrigen Erfolges erfoderlichen Handlungen bereits geſchehen ſind, ohne daß jedoch der Erfolg bewirkt wurde. Denn wäre der Erfolg wirklich bewirkt worden, ſo wäre es kein Verſuch mehr, ſondern eine vollendete Rechtsverletzung. Ein Beyſpiel ſoll die drei Grade des Verſuches verſinnlichen. Richtet Jemand die Brandmaterialien zu, womit er eines Andern Haus anzünden will, ſo iſt es eine vorgehabte Läſion. Hat er einen Theil der Brandmaterialien wirklich an den Platz hingelegt, wo ſich das Feuer entzünden ſoll, ſo iſt

es eine angefangene Läſion. Hat er aber alle Brandmaterialien hingelegt, und zugleich dieſelben angezündet, bricht aber das Feuer aus irgend einer Urſache, z. B. weil die Brandmaterialien ſchlecht waren, nicht aus; ſo nennt man es eine perfecte Läſion, eigentlicher einen perfecten beendigten Verſuch. Kam aber das Feuer wirklich zum Ausbruch, ſo iſt es eine vollendete Rechtsverletzung.

Sieht man auf den Willen des Handelnden, ſo iſt die Rechtsverletzung entweder culpos (ſchuldhaft), oder dolos (vorſätzlich) Dolus (böſer Vorſatz) iſt es, wenn die Rechtsverletzung mit dem Bewußtſeyn der Rechtswidrigkeit der That, und in der Abſicht, zu dem Zwecke vorgenommen wird, eines Andern Recht zu verletzen. Weder das Bewußtſeyn von der Rechtswidrigkeit der That, noch der bloße Wille allein begründen eine Läſion im juriſtiſchen Sinne des Wortes; denn wenn ich mir auch bewußt bin, daß meine Handlung einen rechtswidrigen Erfolg nach ſich zieht, ich jedoch die Handlung nur gezwungen begehe, alſo mein Wille nicht dabei iſt, ſo iſt es keine Rechtsverletzung; eben ſo, wenn ich zwar mit Willen, abſichtlich, Etwas thue, was eine Rechtswidrigkeit zur Folge hat, mir aber der Rechtswidrigkeit der Handlung nicht bewußt bin, wie z. B. ein Blödſinniger, kann ſolches nicht als Rechtsverletzung angeſehen werden. Culpa (Schuld, Fahrläſſigkeit) nennt man es, wenn eine Läſion nach den Naturgeſetzen aus einer Handlung entſteht, welche Jemand zwar aus freier Willkühr unternommen hat, wobei er aber die Abſicht nicht hatte, den Andern zu lädiren. Das Geſetzwidrige einer ſolchen Handlung, vielmehr des derſelben zu Grund liegenden Entſchlußes beruht auf der jedem Menſchen durch das Rechtsgeſetz aufgelegten Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiß, das iſt zur Verbindlichkeit, ſeine Handlungen ſo einzurichten, daß auch unabſichtliche Läſionen unterbleiben. Wird der Rechtsgebrauch durch ein Ereigniß geſtört, welches nicht von einem Menſchen, ſondern von der Natur herrührt, oder zwar von einem Menſchen herrührt, jedoch ſo beſchaffen iſt, daß derſelbe dieſe rechtswidrige Folge nicht

wohl voraus ſehen konnte; ſo iſt die Rechtsſtörung als eine zufällige zu betrachten. Zufall (casus) iſt demnach ein Ereigniß, welches als nicht in dem Willen eines Subjects gegründet angeſehen werden muß.

Rechtsverletzungen ſind immer mit Schaden verbunden. Im Allgemeinen und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche verſteht man unter Schaden jede Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Menſchen. Schaden iſt daher jeder Verluſt an dem Seinigen, jede Verminderung oder Entziehung eines Guts. Betrachtet man den Schaden in Anſehung der Urſache ſeiner Entſtehung, ſo iſt er entweder aus unwillkührlichen Handlungen entſtanden, und heißt dann zufälliger Schaden (damnum physicum oder casuale); oder er iſt die Folge einer willkührlichen Handlung, dann heißt er damnum morale (moraliſcher Schaden). Das Damnum morale kann ſich wieder auf zweierlei Art ergeben: Es kann Jemand Schaden leiden bloß dadurch, daß ein Anderer ein ihm zuſtehendes Recht ausübt; z. B. Ich will mein erbautes Getreid verkaufen, ein Anderer auch, derſelbe macht wohlfeilere Preiſe, und drückt dadurch auch den Preis meines Getreides herunter; er gebraucht hier bloß das aus ſeinem Eigenthumsrechte fließende Diſpoſitions- und Verkaufsrecht, ich kann mich nach dem oben angeführten Grundſatze „Qui suo jure utitur, nemini facit injuriam“, darüber nicht beſchweren, ich erleide den dadurch mir zugehenden Schaden mit Recht, nicht mit Unrecht, darum wird er ein rechtlicher Schaden (damnum jure datum) genannt. Ich kann aber auch Schaden leiden durch eine von einem Andern begangene wirkliche Rechtsverletzung. Dadurch wird mir ein Schaden mit Unrecht zugefügt, und deswegen heißt dieſer Schaden der unrechtliche Schaden (damnum injuria datum). Nur von dieſer Art Schaden iſt die Rede, wenn man in der Rechtslehre vom Schaden ſpricht, nur dieſer Schaden iſt ein Schaden im rechtlichen Sinne. In Rückſicht des Guts, welches der Schaden trifft, in Bezug auf den Nachtheil, welcher Jemanden durch den Schaden zugeht,

unterſcheidet man den poſitiven Schaden von dem negativen. Poſitiven Schaden (damnum emergens) nennt man den Schaden, wenn durch denſelben Jemand etwas verliert, was er ſchon hatte, z. B. wenn ein Anderer eine mir eigenthümliche Sache vernichtet. Negativer Schaden, auch entgehender Gewinn (Damnum privativum, oder lucrum cessans) heißt es, wenn Einem ein Gewinn entgeht, oder die Hoffnung vereitelt wird, Etwas zu erlangen, was man ohne den Eintritt der Rechtsverletzung erhalten haben würde, z. B. Es bezahlt mir Jemand zur Verfallzeit Das nicht, was er mir ſchuldig geworden iſt, und hindert mich dadurch, einen vortheilhaften Einkauf zu machen. Endlich theilt man den Schaden noch ein in erſetzlichen und unerſetzlichen, (damnum reparabile et irreparabile), je nachdem der Schaden durch eine Erſatzleiſtung gutgemacht werden kann, oder nicht.

Sich gegen Rechtsverletzungen zu ſchützen, gibt es im Naturſtande kein anderes Mittel als den Zwang, nur dadurch kann der Berechtigte die der Ausübung ſeines Rechts entgegenſtehenden Hinderniſſe entfernen. Der Zwang kann nun ſo ausgeübt werden, daß man Demjenigen, welcher unſer Recht verletzen, uns beleidigen will, zuvorkommt, um die Rechtsverletzung von uns abzuwenden, oder daß man nach geſchehener Verletzung den Beleidiger zwingt, unſern geſtörten Rechtszuſtand wieder herzuſtellen, das begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die erſtere Art des Zwanges nennt man den Vertheidigungszwang, die andere Art des Zwanges den Entſchädigungszwang. Der Vertheidigungs- (Defenſions-) Zwang wird wieder in die eigentliche Vertheidigung, (Vertheidigung im engern Sinne), und in die Prävention abgetheilt. Prävention (Zuvorkommung) nennt man den Zwang, durch welchen eine bloß vorbereitete Läſion abgewendet werden ſoll. Eigentliche Vertheidigung neunt man den Zwang, welcher auf Entfernung einer bereits begonnenen Rechtsſtörung abzweckt; z. B. die Grundſtücke des Titius und Cajus ſind nur durch einen Graben geſchieden,

Titius will nun ſeine Schafe auf des Cajus Eigenthum zur Weide treiben, und iſt deswegen mit Errichtung einer Brücke über den Graben beſchäftigt, Cajus ſetzt ihm Zwang entgegen, um ihn davon abzuhalten, in dieſem Falle hat Cajus den Präventionszwang angewendet, denn die Läſion wurde von Titius erſt vorbereitet, hatte noch nicht begonnen. Hat aber Titius die Schafe wirklich über die Brücke in das Eigenthum des Cajus getrieben, um ſie dort zu weiden, ſo hat die Läſion wirklich ſchon begonnen, und der Zwang, durch welchen Cajus den Titius mit ſeinem Viehe wieder von ſeinem Grund und Boden vertreibt, iſt der eigentliche Defenſionszwang. Bey der Prävention hat Cajus zwei Wege, die bevorſtehende Rechtsſtörung von ſich abzuwenden. Er kann dem Titius vorſtellen, wie unrecht er handeln würde, wenn er ſeine Abſicht wirklich in das Werk ſetzte, er kann ihm die Folgen ſeines Unternehmens vorſtellen, und ihm mit den Uebeln drohen, die ihm bevorſtehen, wenn er ihn (den Cajus) zwinge, von dem ihm für dieſen Fall zuſtehenden Rechte Gebrauch zu machen, und Gewalt anzuwenden, um die Rechtsverletzung von ſich abzutreiben, und ſich für den allenfalls zu erleidenden Schaden ſchadlos zu halten; Cajus ſucht dadurch auf das Gemüth des Beleidigers zu wirken, und dieſe Art des Zwanges nennt man den pſychologiſchen Präventionszwang. Cajus kann aber auch mit Gewalt, das iſt durch mechaniſchen Zwang, durch Anwendung phyſiſcher Kräfte den Titius nöthigen, die beabſichtete Läſion zu unterlaſſen, z. B. wenn er ihn durch Anwendung von Gewalt an der Errichtung der Brücke verhindert. Letzteren heißt man den phyſiſchen Präventionszwang. Man gebraucht zwar dieſe Eintheilung gewöhnlich nur bei der Prävention, es können aber beide Arten des Zwanges auch bey der eigentlichen Vertheidigung vorkommen, indem man auch bei dieſer durch Vorſtellungen auf das Gemüth des Beleidigers wirken, und denſelben dadurch zum Abſtehen von der begonnenen Rechtsverletzung zwingen kann.

Wird der Zwang nach vollbrachter Rechtsverletzung zu dem Zwecke angewendet, um den geſtörten Rechtszuſtand

wieder herzuſtellen, und den durch das begangene Unrecht entſtandenen Schaden wieder gut zu machen, ſo heißt der zu dieſem Behufe angewendete Zwang Entſchädigungszwang (Indemniſationszwang). Bey der Anwendung des Indemniſationszwanges ſind wieder zweierlei Fälle möglich; er kann nämlich zum Zweck haben, daß der Beleidigte, derjenige, deſſen Recht verletzt wurde, ſich des ihm entzogenen Guts, wenn daſſelbe ſelbſt noch vorhanden iſt, oder zurückerhalten werden kann, wieder bemächtige, was man den Vindicationszwang (Wiederzueignungszwang) nennt; oder er kann zum Zweck haben, daß der Beleidigte ſich Schadensersatz verſchaffe, das iſt den Beleidiger nöthige, ihm anſtatt des genommenen, nicht mehr vorhandenen Guts ein anderes vom gleichen Werthe (Aequivalent), oder ſtatt des zugefügten Schadens ihm etwas anderes dem Werthe des Schadens Gleichkommendes (Erſatz) zu leiſten. Im letztern Falle iſt es eigentlicher Indemniſationszwang, Indemniſationszwang im engern Sinne. Beide Arten des Entſchädigungszwanges können auch miteinander verbunden ſeyn, wenn man nämlich nicht nur ſeine abgenommene Sache wieder zu erhalten, ſondern auch für die derſelben allenfalls zugegangene Beſchädigung, und für den Entgang des Nutzens, welchen man aus derſelben während der Zeit, wo ſie der Beleidiger im Beſitz hatte, hätte ziehen können, Erſatz verlangt.

Für die Ausübung des Zwangsrechts gelten folgende Rechtsbeſtimmungen: 1.) Die Ausübung des Zwangsrechts darf nur dann ſtatt finden, wenn es zum Schutz der Rechte nöthig iſt. 2.) Daſſelbe darf gegen jeden Beleidiger, aber auch nur gegen dieſen angewendet werden. 3.) Welche Zwangsmittel gebraucht werden dürfen, welche rechtmäßig ſeyen, hängt in jedem einzelnen Falle von der Art der Rechtsverletzung, und dem Widerſtande, den der Rechtsverletzer entgegenſetzt, ſohin von der Nothwendigkeit, in die er den Verletzten verſetzt, ab. Derſelbe muß nämlich ſolche Zwangsmittel wählen, durch die er den Verletzer überwältigen kann; das iſt nothwendig, wenn er ſeinen Zweck erreichen will.

Die Zwangsmittel müſſen aber auch ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie zum Zweck führen, denn ſonſt würden ſie der Vorausſetzung, wegen welcher ſie angewendet werden dürfen, widerſtreiten; die Rechtmäßigkeit der Zwangsmittel hängt daher auch von ihrer Zweckmäßigkeit ab. 4,) Der Zwang darf ſo weit ausgedehnt werden, als der Schutz der Rechte es erheiſcht, es iſt daher ſelbſt die Tödung des Beleidigers dann rechtmäßig, wenn gelindere Mittel nicht ausreichen. 5.) Der Beleidiger muß den ſich innerhalb dieſer Grenzen haltenden Zwang ſich gefallen laſſen, und hat kein Recht, ſich demſelben zu widerſetzen. Der aus dem erlaubten Gebrauche des Zwangsrechts für ihn hervorgehende Schaden iſt für ihn kein rechtlicher Schaden im juriſtiſchen Sinne des Wortes „Schaden“, er darf daher auch keine Schadloshaltung hiefür fodern. 6.) Wer die rechtlichen Grenzen des Zwanges überſchreitet, wird dadurch ſelbſt Beleidiger; denn der Beleidiger wird durch die begangene Rechtsverletzung nicht aller Rechte verluſtig, ſondern nur ſo weit, als es zur Wiederherſtellung der Rechtsgleichheit nothwendig iſt. 7.) Das Zwangsrecht findet nicht bloß gegen bereits begonnene Rechtsverletzungen, ſondern auch gegen bevorſtehende Beleidigungen, als Prävention, ſtatt. 8.) Die Anwendung des phyſiſchen Präventionszwanges ſetzt die Gewißheit einer bevorſtehenden Läſion durch eine beſtimmte Perſon voraus. Es reicht daher eine eingebildete oder geargwohnte Läſion nicht hin, ſondern ſie muß aus ſichern Anzeigen mit gutem Grunde geſchloſſen werden können, oder thätlich angekündiget, das heißt, die unzweideutige Abſicht durch Handlungen, Thatſachen veroffenbart ſeyn. 9.) Anders verhält es ſich mit dem pſychologiſchen Präventionszwange. Da man durch denſelben auf das Gemüth des Andern zu wirken ſucht, um ihn von Begehung eines Unrechts abzumahnen, alſo hiedurch keine widerrechtliche Einſchränkung der Willkühr des Bedrohten beabſichtiget wird, er demungeachtet thun kann, was er will, und ſohin der pſychologiſche Präventionszwang mehr ein moraliſcher Zuſpruch, als ein wirklicher Zwang iſt; ſo enthält ſeine Anwendung, auch

wenn der Andere wirklich keine Rechtsverletzung beabſichtete, dennoch keine Rechtsverletzung des Rechtsgebietes des Andern, wie es unter derſelben Vorausſetzung bei Anwendung des phyſiſchen Präventions-Zwanges der Fall wäre, daher iſt ſeine Anwendung auch an keine ſo ſtrengen Vorausſetzungen gebunden. Dagegen darf, wenn ſich der Bedrohte dadurch nicht abſchrecken läßt, und demungeachtet die Läſion wirklich erfolgt, der Beleidigte zur Abwehrung derſelben und Wiederherſtellung der durch ſie verletzten Rechte demungeachtet nicht mehr phyſiſchen Zwang anwenden, als zu ſeiner Vertheidigung und Indemniſation erfoderlich iſt, und als er hätte anwenden dürfen, wenn die Drohung oder die pſychologiſche Prävention nicht voraus gegangen wäre. 10.) Der Vindicationszwang kann nicht nur gegen den Beleidiger, ſondern auch gegen den dritten Inhaber des dem Beleidigten entzogenen Guts, ſelbſt wenn ſolcher ein redlicher Beſitzer iſt, ausgeübt werden, weil wie wir in der dritten Vorleſung über das Naturrecht S. 391 gehört haben, das Vindicationsrecht des Eigenthümers ſich gegen jeden Inhaber der Sache erſtreckt, und der Vindicationszwang dem Vindicationsrechte entſpricht, eigentlich ein Ausfluß desſelben iſt. 11.) Zur vollen Schadloshaltung gehört Erſatzdes poſitiven und negativen Schadens. 12.) Ueber die Frage, ob der eigentliche Indemniſationszwang, (der Indemniſationszwang im engern Sinne) auch gegen ſolche Perſonen, welche den freien Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, z. B. Kinder, Geiſteskranke u. ſ. w., wenn ſelbe den Schaden verurſacht haben, angewendet werden dürfe, d. h., ob auch dieſe zum Erſatz, zur Schadloshaltung angehalten werden können, ſind die Meinungen der Naturrechtslehrer getheilt. Die Einen glauben, man dürfe von ſolchen Perſonen keine Erſatzleiſtung fodern, weil die von ihnen ausgegangene Beſchädigung keinem freien Willen entfloß, daher die von ihnen herrührende Beſchädigung eben ſo für eine durch Zufall geſchehene Beſchädigung anzuſehen ſey, wie die von der Natur bewirkte. Man dürfe ſich demnach gegen Rechtsverletzungen

von ihrer Seite ſicher ſtellen, und ihre Angriffe auf unſer Recht abwehren, aber keine Entſchädigung von ihnen für das verletzte Recht fodern. Andere ſind der Meinung, daß aus den eben angegebenen Gründen zwar kein rechtlicher Indemniſationszwang gegen ſie ſtatt finde, daß man ihnen aber demungeachtet ein Aequivalent für den erlittenen Schaden abnehmen dürfe; nur ſey dieſes kein durch das Rechtsgeſetz beſtimmter Zwang, weil daſſelbe nur über den gegen willkührlich handelnde Perſonen anzuwendenden Zwang Principien aufſtelle. Dieſe Rechtslehrer ſetzen den gegen unwillkührlich handelnde Perſonen anzuwendenden Zwang außer das Rechtsgebiet. Endlich noch Andere haben ſich für die Anwendung des rechtlichen Indemniſations-Zwanges auch gegen unwillkührlich handelnde Perſonen entſchieden, weil Niemand ſchuldig ſey, ſich in ſeinem Rechte beſchädigen zu laſſen, und jederzeit Erſatz fodern könne, wenn ſolcher nur zu erholen ſey.

Für die wirkliche Geltendmachung der Rechte durch Zwang, für den Zeitpunkt, mit welchem der Zwang wirklich angewendet werden dürfe, nimmt man gewöhnlich folgende zwey Regeln an: Sind Urrechte, oder ſolche erworbene Rechte, bei welchen darüber, daß ſie der Beleidigte rechtlich erworben habe, und daß ſie ihm noch wirklich zuſtehen, kein Zweifel obwaltet, der Gegenſtand der Läſion, ſo dürfen die verſchiedenen Arten des Zwanges in den für eine jede derſelben oben angegebenen Fällen von dem Beleidigten ſogleich angewendet, das heißt, es darf von ihm ſogleich zum Zwang geſchritten werden, wenn er es nicht ſelbſt vorzieht, ſeinen Beleidiger vorerſt zu belehren, oder in Güte mit ihm abzukommen. Iſt hingegen der Gegenſtand der Läſion ein Recht, deſſen rechtlich geſchehene Erwerbung, deſſen Zuſtändigkeit dem Beleidigten von dem Beleidiger widerſprochen wird; ſo ſoll erſterer nicht ſogleich zu Zwangsmitteln ſchreiten, ſondern vorerſt die Wahrheit und Richtigkeit des geſchehenen Erwerbes darthun, und den Andern von ſeinem Rechte zu überzeugen ſuchen. Gelingt ihm dieſe Ueberzeugung, ſo wird der Beleidiger entweder ſelbſt von ſeinem Un-

rechte abſtehen, und daſſelbe, falls es ſchon begangen war, freiwillig wieder gut machen, wodurch ſodann die Sache beendigt iſt, oder er muß, wenn er ungeachtet der erlangten Ueberzeugung in der Rechtsverletzung beharrt, ſich die Anwendung des Zwanges gegen ſein unrechtliches Unternehmen gefallen laſſen. Kann hingegen die beſagte Ueberzeugung in dem Beleidiger nicht erwirkt werden, ſo gibt es nur drei Wege, den dadurch entſtehenden Rechtsſtreit zu beenden. Der erſte iſt die gütliche Vereinigung (amicabilis compositio). Hiebei können entweder beide Theile von ihren Anſprüchen etwas nachlaſſen, was man Vergleich heißt, oder es gibt ein Theil ſein wirkliches oder vermeintliches Recht ganz auf, was die eigentliche gütliche Vereinigung (amicabilis compositio in specie) genannt wird. Der zweite Weg iſt die Wahl einer dritten unpartheiiſchen Perſon, welche entweder als Mittelsmann (mediator) durch Zureden und Rathſchläge eine gütliche Uebereinkunft bewirken, oder als Schiedsrichter (arbiter) den Streit durch ihren Ausſpruch, welchem ſich ſodann beide Theile unterwerfen müſſen, entſcheiden ſoll. Können ſich beide Theile in Güte nicht vereinigen, auch über die Wahl eines Dritten nicht übereinkommen, ſo bleibt nur der dritte Weg, nämlich die Entſcheidung durch die Gewalt übrig, wobei freilich der Ausgang nicht immer zu Gunſten der gerechten Sache iſt. Von mehreren Naturrechtslehrern wird gewollt, daß in allen Fällen, auch wo das Recht nicht zweifelhaft iſt, wenn es nur irgend die Umſtände geſtatten, der Anwendung des Zwanges der Verſuch einer gütlichen Ausgleichung vorausgehen ſolle; dieſelben ſtellen überhaupt den Satz auf, daß zur Vermeidung jedes willkührlichen und übermäßigen Zwanges die Beſtimmung über die Anwendung und Grenzen deſſelben, ſo ferne es nur immer thunlich ſey, dem Ausſpruche eines in jedem einzelnen Falle zu wählenden, oder von Menſchen, die in geſelligen Verhältniſſen und gegenſeitigem Verkehre miteinander ſtehen, im voraus für alle vorkommenden Fälle zu errichtenden Schiedsgerichts überlaſſen werden müſſe, weil es der rechtlichen Ver-

nunft gemäß ſey, alle friedlichen Mittel zu verſuchen, ehe man zur Gewalt ſchreite, und ſelbſt dieſer, wenn man hiezu als dem äußerſten Mittel ſeine Zuflucht nehmen müſſe, die geſichertſte Rechtsform zu geben, Daß dieſe Mittel zur Erhaltung des Rechtsfriedens ſehr viel beitragen müſſen, läßt ſich nicht mißkennen; allein ihre Realiſirung im Naturſtande iſt immer ſchwierig und ihr Erfolg zweifelhaft, indem es doch nur von dem Willen der Einzelnen abhängt, ob ſie ſich in Güte vereinigen, und einen Schiedsrichter annehmen wollen, oder nicht. Die höchſtmögliche Sicherheit des Rechts, ein möglichſt geſicherter Rechts- und Friedenszuſtand iſt daher nur in Staaten möglich, und auch hier führt uns das Naturrecht wieder auf die Nothwendigkeit der Vereinigung der Menſchen in Staaten.

Zunächſt an das Zwangsrecht gränzt das Strafrecht. Strafe iſt ein Uebel, welches Jemanden wegen einer von ihm begangenen rechtswidrigen Handlung zugefügt wird. Sie unterſcheidet ſich von dem Zwange dadurch, daß durch den Zwang entweder eine bevorſtehende Rechtsverletzung abgewehrt, oder für eine erlittene Rechtsverletzung Entſchädigung zu erhalten geſucht wird, wogegen die Strafe außer der durch den Zwang bewirkten Entſchädigung dem Rechtsverletzer noch ein weiteres mit der von ihm begangenen Rechtsverletzung im Verhältniſſe ſtehendes Uebel zufügt, um demſelben in ſeinem Rechtsgebiete eben ſo viel Abbruch zu thun, als weit er in das Rechtsgebiet eines Andern eingegriffen hat, oder das von ihm begangene juridiſche Uebel durch ein ihm zugefügtes phyſiſches Uebel zu vergelten. Ob das Strafrecht nur im Staate, oder auch ſchon im Naturſtande ſtatt finde, darüber ſind die Meinungen der Naturrechtslehrer getheilt.

Die gewöhnliche Lehre läugnet ein natürliches, ſchon im außerbürgerlichen Zuſtande gültiges Strafrecht, weil nur im Staate die zu deſſelben Statuirung und Anerkennung nöthigen Vorausſetzungen und Bedingungen vorhanden ſeyen, nämlich eine öffentliche Macht, welche die ihrer Autorität unterſtehenden Verbrecher ergreife, unterſuche und aburtheile, Alles nach Maaßgabe eines vorausgegangenen Geſetzes, welches die Strafe

androhte, und die Art des Verfahrens beſtimmte. Im außerbürgerlichen Zuſtande gebe es keine Obergewalt des Einen über den Andern, Keiner könne ſich daher anmaßen, Richter über den Andern zu ſeyn, ihn einer Unterſuchung zu unterwerfen, oder Strafen gegen ihn mit Rechtskraft zu erkennen und zu vollziehen. Auch ſey durch Wiedererſtattung und Entſchädigung der durch den Angriff geſtörte Rechtszuſtand völlig wiederhergeſtellt, eine über dieſes hinausgehende, dem Beleidiger ein reines Uebel zufügende Strafe könne rechtlich nicht gerechtfertigt werden, denn eine ſolche hätte nicht mehr die Bewahrung oder Wiedererhaltung des Unſrigen zum Zweck, ſondern wäre bloße Rache, zu welcher, als einer unmoraliſchen Handlung, es auch kein Recht geben könne.

Andere Naturrechtslehrer behaupten dagegen, daß das Strafrecht ſchon im Naturrechte begründet ſey. Sie führen an, daß Derjenige, welcher die Rechte Anderer vorſätzlich verletze, aus ſeiner eigenen Rechtsſphähre hinaus, und in eine fremde übertrete, in welcher er kein Recht habe, er verwirke dadurch ein gleiches Maaß von ſeinem eigenen Rechte, wie dasjenige ſeye, welches er verletzt habe, und dem Beleidigten ſtehe das Recht zu, ihn zu ſtrafen, wenn er wolle, das heißt, ihm ein mit ſeiner Rechtsverwirkung im Verhältniſſe ſtehendes Uebel zuzufügen, wodurch die geſtörte Gleichheit des gegenſeitigen Rechtszuſtandes wieder hergeſtellt werde. Durch den Zwang und die geleiſtete volle Entſchädigung werde zwar der Verletzer wieder in ſein eigenes Rechtsgebiet zurückgedrängt, und dadurch die Rechtsverletzung oder der Gegenſtand derſelben ausgeglichen; aber die Nichtachtung des Rechtsgeſetzes, die Uebertretung ihres Gebotes ſey dadurch noch nicht gut gemacht, der durch die Gewalt (den Zwang) Gezwungene bleibe ſeinem Willen nach noch immer Beleidiger, er habe ſeinen widerrechtlichen Willen durch die That kundgemacht, wodurch dieſer in das Reich der Erſcheinungen falle; durch dieſen widerrechtlichen Willen, die Schranken des Rechtsgeſetzes gegen Andere nicht mehr anzuerkennen, habe er deren Pflicht zur Anerkennung der Schranken ſeines Rechtsgebietes aufgehoben,

und dadurch einen angemeſſenen Theil ſeines Rechtsgebiets, dadurch die Strafe verwirkt. Rache (der aus dem gereizten Gefühle hervorgehende Trieb, dem wehe zu thun, von dem wir glauben, daß er uns wehe gethan hat, deſſen Befriedigung für den Rachſüchtigen mit einer gewiſſen innern Luſt verbunden iſt,) ſtreite allerdings gegen die Moral, aber Strafe ſey nicht Rache, nur Wiedervergeltung, und ſtreite nicht gegen das Recht, wenn ſie das gerechte Maaß nicht überſteige. Der geſunde Menſchenverſtand und das Naturgefühl ſeyen mit dieſer Lehre im Einklange, was ſich auf das deutlichſte in Sitten, Gebräuchen und ſogar in den Geſetzen vieler Völker, zumal derjenigen, welche dem Naturzuſtande noch näher ſtehen, ausſpreche. Durch die Strafe könnten zwar verſchiedene Zwecke erreicht werden, als z. B. die Beſſerung des Beleidigers, ſohin deſſen eigenes Beßte, in welcher Beziehung die Strafe als Züchtigungsſtrafe erſcheine; oder Sicherſtellung gegen die Wiederholung von Beleidigungen, in welcher Beziehung die Strafe als Präventionsſtrafe erſcheine; oder endlich Abhaltung Anderer von gleichen Rechtsverletzungen, in welcher Beziehung die Strafe als Abſchreckungsſtrafe erſcheine; allein alle dieſe Zwecke ſeyen es nicht, welche den Rechtsgrund der Strafe ausmachten, das Strafrecht begründe ſich allein auf die Rechtsverwirkung des Rechtsverletzers durch die begangene Uebelthat. Sobald dieſe vorliege, habe der Beleidigte das Recht, den Beleidiger zu ſtrafen, und mache er ſich keines Unrechts ſchuldig, wenn er auch bloß deswegen ſtrafe, um das Vergnügen zu haben, dem Andern Uebel zu thun, weil das Recht ſich bloß mit den äußerlichen Erſcheinungen befaſſe, und die Verdammung einer innern böſen Geſinnung, wenn ſie ſich nicht als ſolche durch die äußere That ausſpreche, der Moral überlaſſe. Eben darum müſſe es auch das Naturrecht dem Gewiſſen des Beleidigten überlaſſen, in welchen Fällen er dem Beleidiger die Strafe ſchenken wolle, was er allerdings thun könne, da es Jedem frei ſtehe, von ſeinem Rechte Gebrauch zu machen, oder nicht, unrechtlich ſey die Ausübung des Strafrechts niemals, wohl aber möge

die Moral den Beleidigten beſtimmen, dem Beleidiger zu verzeihen. Das Strafrecht müſſe ferner ſchon im außerbürgerlichen Zuſtande, auſſerhalb des Staates, rechtlich vorhanden ſeyn, und könne nicht erſt im Staate entſtehen, weil durch die Vereinigung der Menſchen in Staaten die vereinigte Maſſe zwar ihre Rechte zuſammentragen, aber in den Staat keine neuen Rechte einbringen könne, welche die Einzelnen nicht ſchon vorher hatten. Es ſey zwar rechtlich möglich, im Staate die Freiheit der Einzelnen mehr einzuſchränken, als im Naturzuſtande, denſelben mehrere Verpflichtungen aufzulegen, und ſohin auch mehrere Straffälle feſtzuſetzen, als es im Naturrechte zu erweiſen möglich wäre; aber immer würde ſchon ein natürliches Strafrecht vorausgeſetzt, weil ſonſt eine Erweiterung deſſelben nicht rechtlich gedacht werden könnte. Ferner würde ohne ſolche Annahme der Staat ein Strafrecht nur gegen ſeine Angehörigen, ſeine Unterthanen, nie aber gegen Auswärtige, die in ſeinem Gebiete, oder außer demſelben z. B. in offener See an ſeinen Mitgliedern Verbrechen begehen, ausüben können. Der Behauptung, daß das Strafrecht im Staate durch den Staatsvertrag, ſohin durch die freie Einwilligung, und Unterwerfung aller Mitglieder des Staates unter ein von ihnen angenommenes und anerkanntes Strafrecht ſein Entſtehen verdanke, wird entgegengeſetzt, theils daß die Staaten überhaupt nicht durch Verträge entſtanden ſeyen, ſondern ihr Daſeyn der Nothwendigkeit und der vernünftigen Natur der Menſchen verdanken, theils daß die Menſchen durch Vertrag ihren Urrechten, deren Schützung zum Zwecke des Staates gehöre, alſo auch dem Rechte auf ihr Leben, nicht entſagen könnten, ja daß ein ſolcher Verzicht auch gegen das Moralprinzip anſtoße, weil er dem Verzichtenden die Gelegenheit entziehen würde, ſich zu beſſern, und ſein Unrecht wieder gut zu machen, was alles anders ſey, wenn man ein Strafrecht ſchon im Naturzuſtande annähme. Der Unterſchied zwiſchen dem Strafrechte im Naturzuſtande und im Staate betreffe daher nicht das Weſen dieſes Rechts, ſondern bloß deſſen Umfang, Ausübungsweiſe, Folgen u. ſ. w.

Noch weit ſchwerer, als bey dem Zwangsrechte, iſt es, die Grenzpunkte für die Ausübung des Strafrechts zu ziehen. Eine auch in die Ausführung ſich bewährende Regelung deſſelben iſt faſt nur in Staaten durch poſitive Geſetzgebung möglich. Indeſſen laſſen ſich doch auch für den Gebrauch deſſelben im Naturſtande einige Rechtsſätze feſtſetzen, welche die Vernunft im Allgemeinen anerkennen muß; wenn gleich ihre Anwendung in den einzelnen Fällen immer ſchwierig bleibt, und die Stimme der Vernunft von der Leidenſchaft nicht gehört wird. Vor allem ſetzt die Strafe eine rechtswidrige That voraus, welche einem ſinnlich-vernünftigen Weſen als Schuld oder Dolus zugerechnet werden kann, das iſt eine That, für deren Folgen ein ſinnlich-vernünftiges Weſen als Urheber einzuſtehen hat. Es gehört demnach zur Zurechnungsfähigkeit, daß der Urheber der Handlung mit freiem Willen gehandelt hat, dann daß er der Rechtswidrigkeit der Handlung bewußt war, oder mit andern Worten: es muß eine culpoſe oder doloſe Läſion vorhanden ſeyn. Ohne Zurechnungsfähigkeit kann keine Strafe ſtatt finden. Die Strafe muß ferner gerecht ſeyn, das heißt, das phyſiſche Uebel, welches als Strafe für eine Beleidigung zugefügt werden ſoll, muß mit der Rechtsverletzung, als deren Folge ſie in der rechtlichen Ordnung der Dinge von der Vernunft gefodert wird, in einem angemeſſenen Verhältniſſe ſtehen. Aus dem erſten Grunde darf man nur den Verbrecher, nicht aber auch deſſen Angehörige ſtrafen; aus dem andern Grunde ſind alle unmenſchlichen Strafen, und alle Strafen, die dem Beleidiger ein größeres Uebel zufügen, als er dem Beleidigten zugefügt hat, unrechtlich. Die Strafmittel oder Strafübel, welche der Moralität entgegen ſind, ſind zwar nach ſtrengem Rechte nicht unrechtlich, aber die Vernunft, welche doch immer eine und dieſelbe iſt, kann ſie nicht billigen.

Die Aufſtellung eines Strafgerichts für einzelne Fälle, oder für beſtändig wäre wohl auch hier dem Poſtulate der Vernunft am angemeſſenſten, wiewohl im Naturſtande ebenfalls ſchwer

realiſirbar; wir wollen uns jedoch nicht länger dabei aufhalten, da wir alle bereits in organiſirten Staaten leben, und es uns daher genügt zu wiſſen, welche Prinzipien desfalls das Naturrecht aufſtellt, ohne uns zu bekümmern, wie dieſelben im Naturſtande realiſirt werden können, was ohnehin nicht mehr ſo faſt zur Rechtslehre, als vielmehr zur Rechtspolitik gehört.

Achte Vorleſung.

Fortſetzung von dem hypothetiſchen Naturrechte, insbeſondere von dem Familienrechte.

Das Verhältniß, welches unter allen Zuſtänden des hypothetiſchen Rechts dem abſoluten Naturzuſtande am nächſten ſteht, welches vielmehr von der Natur ſelbſt vorgeſchrieben, als der menſchlichen Willkühr überlaſſen, und darum ſo alt und ſo ausgebreitet als die Menſchheit ſelbſt iſt, auch den wichtigſten Einfluß auf ſie hat, iſt das Familien-Verhältniß.

Die Familie beſteht aus drei, in Anſehung ihrer rechtlichen Natur verſchiedenen und darum auch geſondert zu erörternden Verhältniſſen. Es ſind dieſelben: 1) das Verhältniß der Ehegatten, 2) das der Eltern und ihrer Kinder, 3) das der Dienſtherren und ihres Dienſtgeſindes.

Was die Ehe ſey, darüber iſt der geſunde Menſchenverſtand ſo ziemlich im Reinen, die Naturrechtslehrer ſind es aber nicht, und nicht bald herrſcht über einen Gegenſtand eine ſo verſchiedenartige Meinung, als über den Zweck der Ehe, der doch genau feſtgeſetzt ſeyn ſoll, um eine richtige Definition von der Ehe geben zu können. Den Einen iſt die Ehe nur eine rechtliche Form der Befriedigung des Geſchlechtstriebes, ein zur ausſchließenden, naturgemäßen Be-

friedigung dieſes Triebes eingegangener Vertrag oder Geſellſchaft. Andere ſetzen den Zweck der Ehe in die Erzeugung der Kinder, und Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts. Wieder Andere fügen den beiden Zwecken den gegenſeitigen Beiſtand hinzu; endlich noch Andere bedingen die Ehe durch die gegenſeitige Uebereinſtimmung der Geſinnungen und Liebe.

Der Menſch iſt ein ſinnlich-vernünftiges Weſen. Bei einem ihm von der Natur dictirten Verhältniſſe, wie die Ehe iſt, machen natürlich beide Beſtandtheile ſeines Weſens ihre Foderungen geltend. Befriedigung des Geſchlechtstriebes, und die damit verbundene Erzeugung von Kindern und Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts ſind diejenigen Attribute dieſes Verhältniſſes, welche aus ſeiner ſinnlichen Natur fließen. Die Vernunft hingegen ſtellt den Menſchen unter das Geſetz der Moral, ſie lehrt ihn, daß die Befriedigung des Geſchlechtstriebes auf gemeine thieriſche Weiſe der Menſchenwürde widerſtreite, ſie leitet ihn hin zu einem edlern Gefühle, zur Liebe, in welcher der Geſchlechtsgenuß nur als Ausdruck derſelben erſcheint, ſie lehrt ihn in den Folgen der körperlichen Vereinigung die Bedeutung und den Naturzweck der Geſchlechtsliebe, ſomit auch die Pflicht erkennen, bey dem Genuße der Geſchlechtsliebe in Uebereinſtimmung mit demſelben hohen Zwecke zu bleiben, welcher nicht bloß die Fortpflanzung, ſondern noch weit mehr die Erziehung des menſchlichen Geſchlechts iſt. Die Ehe iſt demnach eine zwiſchen Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zum Genuſſe der Geſchlechtsliebe in Uebereinſtimmung mit dem moraliſchen Geſetze eingegangene Verbindung, wobei das Rechtsgeſetz die moraliſche Pflicht, ſoweit ſelbe äußerlich erſcheinbar iſt, zur rechtlichen Schuldigkeit erhebt.

Im Begriffe der Ehe liegen ſonach a) die mit dem moraliſchen Geſetze übereinſtimmende Befriedigung des Geſchlechtstriebes zwiſchen den Eheleuten, b) die Erzeugung und Erziehung der Kinder, c) gegenſeitige Liebe, Treue und Förderung des gegenſeitigen Wohls.

Die Ehe iſt mehr ein moraliſches als rechtliches Inſtitut, daher bleibt die Rechtslehre, wenn ſie die erzwingbaren Rechte der Eheleute darſtellt, immer weit hinter dem zurück, was Eheleute einander nach moraliſchen Pflichten ſchuldig ſind. Die rechtliche Geſetzgebung hebt eigentlich nur einen Theil der moraliſchen Pflichten heraus, und ertheilt demſelben die rechtliche Sanction; kann aber nie das ganze Weſen derſelben erfaſſen, und wehe jeder Ehe, welche den Eheleuten nichts weiteres iſt, als was das Rechtsgeſetz fodert.

Gehen wir nunmehr die Einzelnheiten durch, welche in dem Begriffe des ehelichen Verhältniſſes liegen, ſo hat daſſelbe vor allem die der Natur und Moral gemäße Befriedigung des Geſchlechtstriebes zum Zweck. Nach den Geſetzen der Natur kann die Menſchengattung nur durch körperliche Vereinigung zweier dazu beſonders organiſirter Einzelnmenſchen, des Mannes und des Weibes, erhalten werden. In beiden findet ſich ein Trieb zu jener Vereinigung. Dieſer Trieb heißt Geſchlechts- oder Fortpflanzungstrieb, und die Handlung, wodurch er naturgemäß befriedigt wird, fleiſchliche Vermiſchung, Beyſchlaf, Begattung (conjunctio carnalis, concubitus, coitus). Den Begattungstrieb hat der Menſch zwar mit dem Thiere gemein, allein mit einem merklichen Unterſchiede. Bey den Thieren iſt derſelbe an gewiſſe Jahres- und Tageszeiten gebunden, und tritt in dieſen Zeiten mit beſonderer Heftigkeit hervor. Bey den Menſchen kann die Wirkſamkeit dieſes Triebes zu jeder Zeit erregt werden, iſt aber mehr noch als der menſchliche Nahrungstrieb der Herrſchaft der menſchlichen Willkühr unterworfen. Das Thier ſtrebt bei ſeinem Geſchlechtstriebe bloß nach ſeiner eigenen augenblicklichen Befriedigung, meiſten Theils gleichviel durch welches Individuum des andern Geſchlechts, und kennt nach genoſſener Luſt in der Regel den Gegenſtand derſelben nicht mehr, obwohl es ſelbſt ſchon in der Thierwelt Ausnahmen hievon gibt, und ſich Andeutungen eines höhern Gefühls zeigen. Bei den Menſchen hingegen

veredelt den Geſchlechtstrieb das Gefühl der Liebe, vermöge welcher er eine beſondere Neigung zur bleibenden Vereinigung mit einer beſtimmten Perſon empfindet, mit ihr in Eines verſchmolzen ſeyn möchte. Dieſes Gefühl iſt mit einer gewiſſen Zurückhaltung verbunden, die ihren Grund theils in der Achtung der fremden Perſönlichkeit, theils in der Furcht, durch den thieriſchen Genuß die Achtung der andern Perſon zu verlieren, hat. Es iſt demnach die naturgemäße Befriedigung des Geſchlechtstriebes bey den Menſchen ganz andern Bedingungen unterworfen, als bey den Thieren, welche Verſchiedenheit von der vernünftigen Natur des Menſchen herrührt, und eben deswegen von dem Moralgeſetze dictirt wird. Dieſes führt uns zu dem zweiten Gegenſtand des Inhalts des Begriffes der Ehe.

Vermöge der Vernunft erkennt der Menſch den Zweck des Geſchlechtstriebes, nämlich die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts; er erkennt aber auch durch dieſelbe, daß zur Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts nicht bloß die Erzeugung, ſondern auch die Erziehung neuer menſchlicher Individuen nothwendig iſt. Das Erzeugte, welches ſich in einem ganz hülfloſen und unreifen Zuſtande befindet, muß aufgezogen und erzogen werden. Hier greift nun die practiſche Vernunft ein, und das Moralgeſetz ſagt dem Menſchen, daß dieſer Auf- und Erziehung wegen eine dauernde Verbindung der Erzeugenden nothwendig und geboten ſey, wozu der Drang glücklicher Weiſe auch ſchon in der Natur des Menſchen, in der oben bezeichneten Hinneigung zur bleibenden Vereinigung mit dem geliebten Gegenſtande liegt. So kömmt die eheliche Vereinigung unter die Herrſchaft des ethiſchen Geſetzes, welches als das ſtärkere, die Sinnlichkeit unter ihr Gebot ſtellt, und das ganze Verhältniß ihrer Geſetzgebung unterwirft.

Bei der innigen Vereinigung der Eheleute, welche der veredelte Geſchlechtstrieb des Menſchen und das Moralgeſetz verlangt, kann der Begriff des ehelichen Verhältnißes durch Beziehung deſſelben auf Erzeugung und Erzeugte nich

erſchöpft ſeyn, ſondern derſelbe muß nothwendig auch dieſe Vereinigung, und ſonach das gegenſeitige Verhältniß der alſo Vereinigten umfaſſen. Dabei werden wir leicht die oben unter Ziffer 3 angegebenen Merkmale wieder finden, nämlich Liebe, Treue und Förderung des gegenſeitigen Wohles. Die Liebe iſt nothwendig, weil das Gefühl derſelben die Neigung zur bleibenden Vereinigung erzeugt, und darin die Veredlung liegt, durch welche ſich der menſchliche Geſchlechtstrieb vor dem thieriſchen auszeichnet. Die Treue iſt bedingt durch die von der Moral gebotene Fortdauer des ehelichen Verhältnißes. Die Verbindlichkeit zur Föderung des gegenſeitigen Wohles liegt in der gegenſeitigen Hingebung und in der engen Verbindung zu einem gemeinſamen Zwecke unter der Herrſchaft der practiſchen Geſetzgebung. Bei einer ſolchen Einheit läßt ſich das Wohl des einen Ehegatten von dem Wohle des andern nicht leicht getrennt denken, und die Vernunft muß, weil ſie außerdem mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen würde, verlangen, daß die moraliſche Einheit der Ehegatten ſich auch in der Sorge für ihr gegenſeitiges Wohl darſtelle.

Dieſes vorausgeſetzt gehen wir nunmehr zu den verſchiedenen Arten der Ehe über. Man unterſcheidet in dieſer Beziehung zuerſt zwiſchen Monogamie (einfache Geſchlechtsverbindung) und Polygamie (vielfache Geſchlechtsverbindung). Die Polygamie iſt entweder Vielmännerei (Polyandrie), wenn ein Weib mehrere Männer hat; oder Vielweiberei (Polygynie), wenn ein Mann mehrere Weiber hat; oder endlich Vielmännerei und Vielweiberei zugleich, Gemeinſchaft der Weiber (Communio uxorum). Ferner unterſcheidet man in Hinſicht auf die Dauer die auf unbeſtimmte Zeit eingegangene Ehe von der auf beſtimmte Zeit eingegangenen. Einige Naturrechtslehrer halten alle dieſe verſchiedenen Arten von Ehe nach dem Naturrechte für zuläßig, weil es in der Willkühr der die Ehe eingehenden Paciscenten liege, ihren Vertrag dieſen oder jenen Bedingungen zu unterwerfen. Dagegen halten Andere nur die auf Lebensdauer, ſohin auf beſtimmte Zeit eingegangene monogamiſche Ehe für rechtlich, weil nur

ſie allein der Vernunft, der Natur und dem Zwecke der ehelichen Verbindung entſpreche.

Während die Naturrechtslehrer hierüber noch im Streite ſind, haben ſich die Anſichten aller neuern kultivirten Völker und die ethiſche Geſetzgebung für die monogamiſche lebenslängliche als ausſchließende Form der Ehe entſchieden. Ihr Vorzug iſt unläugbar. Die Polygamie, man mag ſie als Polyandrie oder Polygynie betrachten, iſt ſchon der Natur zuwider, welche, wenn ihre Ordnung nicht durch menſchliche Einrichtungen geſtört wird, faſt eine gleiche Zahl von Knaben und Mädchen geboren werden läßt. Die Vielmännerei iſt beſonders unnatürlich, weil das Weib jedesmal nur von einem Manne befruchtet werden kann, die andern alſo dem Weibe bloß zur Befriedigung eines ungezügelten Triebes dienen, ſich lediglich zu Werkzeugen gebrauchen laſſen müßten, was nicht nur der Würde des Mannes widerſtreitet, ſondern ſelbſt deſſen Perſönlichkeit gefährdet. Die Polyandrie wird daher auch nirgends, wenigſtens in keinem Volke von einiger Bildung geſetzlich anerkannt. Minder unnatürlich iſt die Polygynie, weil ein Mann mehrere Weiber befruchten kann, allein auch ſie iſt der veredelten Menſchheit unangemeſſen, und nicht minder entehrend für die Weiber, die einem Manne in gleicher Art dienen ſollen, und daher gewöhnlich in einen Zuſtand der Sklaverei verſinken. Indeſſen iſt die Vielweiberei doch noch eher zu entſchuldigen, als die Vielmännerei, und kömmt es hiebei viel auf die klimatiſchen, die Kultur- und andere Verhältniſſe an. Die Polygynie iſt wenigſtens Jahrtauſende lang bei ſehr vielen Völkern durch religiöſe wie bürgerliche Geſetze als rechtliche Form der Ehe anerkannt worden, und beſteht noch in einem großen Theile des Orients.

Die Gemeinſchaft der Weiber als eine Vielmännerei und Vielweiberei zugleich, als eine totale Geſchlechtsvermengung, vereinigt die Nachtheile beider, und iſt daher durchaus unzuläßig, wenn gleich ein großer Philoſoph des Alterthums (Plato) dieſelbe in der von ihm gezeichneten Idee eines Staates eingeführt wiſſen wollte.

Das edlere Leben der Familie, die wirkliche Verbindung aller Glieder derſelben zu einem moraliſchen Ganzen kann nicht gedacht werden, wo mehrere Mütter, jede für ihr Kind, um die Liebe deſſelben Vaters ſtreiten, und noch weniger, wo von mehreren Vätern keiner ſein eigenes Kind erkennt. Ueber dieſes ſtreitet zumal bei dem Weibe die Hingebung an Mehrere wider die Krone ſeiner Tugenden, die Geſchämigkeit; und der Mann, welcher die ungetheilte Hingebung der Frau fodert, wird ihr dadurch auch die gleiche ſchuldig. Die Innigkeit der Geſchlechtsliebe läßt ſich ſohin ohne Ausſchließung jeder dritten Perſon, ohne Ausſchließlichkeit und Beſchränkung auf beide Ehegatten, nicht wohl denken. Hiedurch erweißt ſich der Vorzug der monogamiſchen Ehe vor den übrigen Arten zur Genüge. Daß aber auch die auf Lebensdauer geſchloſſene Ehe von der nicht auf Lebensdauer geſchloſſenen den Vorzug verdiene, fließt theils wieder aus der Ausſchließlichkeit der Geſchlechtsliebe in der ehelichen Verbindung, theils aus der den Eheleuten obliegenden Erziehungspflicht, welche auf eine bleibende Gemeinſchaft des Lebens hinweiſet, dann aus der Natur der gegenſeitigen Hingebung, welche mit dem Wechſel im Widerſpruche ſteht, und nur unter der Vorausſetzung eines bleibenden Bandes vernünftiger Weiſe gedacht werden kann. Eine nicht lebenslänglich eingegangene Ehe, die alſo in kürzerer oder längerer Zeit zu ſeyn aufhört, und für deren Zeitdauer ſich kein Maßſtab feſtſetzen läßt, würde ſich nur wenig von der beliebigen Geſchlechtsvermiſchung oder Hurerei, und von der auf ſo lange geſchloſſenen Gattungsverbindung, als man Geſchmack an einander findet, dem Concubinat unterſcheiden, und trägt daher ſchon das Verdammungsurtheil der moraliſchen Vernunft in ſich.

Was die Art der Eingehung der Ehe betrifft, ſo iſt dieſelbe ein Act der beiderſeitigen Willkühr. Niemand kann dazu gezwungen werden. Selbſt eine vorübergehende Gattungsverbindung, (ein außerehelich gepflogener Beyſchlaf ohne Abſicht einer längern Verbindung) kann nur mit gegenſeitiger Einwilligung ſtatt finden. Zwang zum Beyſchlaf heißt Nothzucht (stuprum

violentum), und iſt die grauſamſte Verletzung einer fremden Perſönlichkeit. Um deſto mehr kann die Ehe nur als eine vertragsweiſe Verbindung rechtlich gedacht werden, und muß ſich demnach auf gegenſeitige Willensübereinſtimmung gründen. Einige Naturrechtslehrer halten den geſchloſſenen Ehevertrag für hinreichend zur Begründung der Ehe, nach ihnen iſt daher die Ehe wirklich vorhanden, ſobald der Ehevertrag gültig geſchloſſen iſt. Sie nennen den vorläufigen Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander die Eingehung der Ehe verſprechen, das Eheverlöbniß **(sponsalia)**; den Vertrag, wodurch die Ehe ſelbſt eingegangen wird, den Ehevertrag, und die Nebenverträge, worin beſondere Verabredungen über die rechtlichen Verhältniſſe der Ehegatten, z. B. über die Vermögensrechte getroffen werden, die Ehepacten **(pacta nuptialia)**. Sie fodern dem zufolge zur Gültigkeit des Ehevertrags alle Eigenſchaften, durch welche die Gültigkeit eines Vertrags überhaupt bedingt iſt, mit beſonderer Berückſichtigung der eigenthümlichen Natur der Ehe. Andere Naturrechtslehrer verſtehen unter dem Ehevertrage nur das Verſprechen zur Eingehung der Ehe, wonach Ehevertrag daſſelbe iſt, wie Eheverlöbniß. Zur Schließung der Ehe fodern ſie den wirklichen Vollzug des Beyſchlafes, wodurch ein Ehetheil von den Geſchlechtstheilen des andern gleichſam Beſitz nimmt, und ein Realrecht erwirbt, ungefähr wie durch die Occupation bey Erwerbung herrenloſer Sachen, oder durch die Uebergabe bey der abgeleiteten Erwerbung. Nach ihrer Meynung iſt die Ehe erſt nach wirklicher Vereinigung der Geſchlechtstheile gültig, und die Trauung oder andere Feyerlichkeiten der Eheſchließung ſind nur äußere Zeichen für die Außenwelt, welche dadurch erfahren ſoll, daß die zwey einander heirathenden Perſonen nunmehr rechtlich verbunden ſeyen. Ihnen iſt eine Verbindung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts unter der äußern Geſtalt der Ehe ohne geſchehene Vollziehung derſelben (ohne fleiſchliche Beywohnung) eine bloße Scheinehe, welche zwar der Staat aus politiſchen Gründen als eine wahre gel-

ten laſſen könne, welche aber nach dem Naturrechte als ſolche nicht erſcheine. Dagegen behaupten ſie, daß ſobald zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, die bis dahin weder miteinander noch mit einer dritten Perſon in ehelicher Verbindung ſtanden, ihre Geſchlechtsglieder wirklich vereinigt haben, es naturrechtlicher Weiſe ſo anzunehmen ſey, als ob ſie eben dadurch eine eheliche Verbindung thätlich geſtiftet hätten, wenn gleich kein Verſprechen deshalb vorausgegangen, und keine Befruchtung des weiblichen Theils daraus erfolgt ſey. Sie legen daher jeder vollzogenen Geſchlechtsvereinigung die Kraft bei, daß durch ſie nach naturrechtlicher Anſicht die Ehe wirklich und thätlich geſtiftet werde, und die Perſonen, welche den Beyſchlaf miteinander gepflogen haben, ſofort im ehelichen Rechtsverhältniſſe ſtehen. Weil aber dieſes in der bürgerlichen Geſellſchaft theils zu groben Ausſchweifungen, theils zu allerhand Unordnungen und Verwirrungen führen könnte, ſo ſprechen ſie dem Staate die Befugniß zu, durch poſitive Geſetzgebung dergleichen heimliche und ſchamloſe Verbindungen zu verbieten und zu beſtrafen, jedoch mit der Beſchränkung, daß, wenn dadurch das Weib befruchtet worden, der Mann zur Entſchädigung der Mutter und zur Erhaltung des Kindes verpflichtet werde. Dagegen geben ſie nicht zu, daß der Staat den Mann zur förmlichen Ehelichung der Geſchwängerten zwingen dürfe, weil ein Zwang zum Beyſchlaf überhaupt nicht ſtatt;finden könne, ſodann weil das Weib ebenfalls in der Schuld ſey, wenn es ſich gegen das Geſetz dem Manne heimlich hingegeben habe, mithin keine Begünſtigung ihres Fehltritts vom Staate erwarten dürfe. Dem Princip gemäß, daß die Ehe nur durch den Beyſchlaf wirklich geſchloſſen werde, erkennen ſie dem bloßen Eheverſprechen, es mag unter vier Augen, oder öffentlich und feierlich gegeben und angenommen ſeyn (heimliches oder öffentliches, feierliches Eheverſprechen, Sponsalia clandestina, vel publica seu solennia), die Kraft nicht zu, daß daſſelbe ein eheliches Verhältniß hervorbringe,

und laſſen auch, wenn ein Theil die verſprochene Ehe nachher nicht vollziehen wollte, keinen rechtlichen Zwang zur Erfüllung des Verſprechens zu, weil ein ſolches Verſprechen ſchon an und für ſich keine rechtliche Kraft habe, indem Niemand zum Beyſchlaf gezwungen werden dürfe; ſie ſtellen es ſonach der Gewiſſenspflicht eines Jeden anheim, ob er ſein gegebenes Eheverſprechen in Erfüllung bringen wolle, oder nicht; und motiviren ihren Satz noch weiter durch die Behauptung, daß es kein Schade ſey, wenn bei der beharrlichen Abneigung eines Theiles, die Ehe zu vollziehen, dieſelbe gar nicht zu Stande komme, weil ſie in dieſem Falle ja doch nicht anders als höchſt unglücklich ausfallen könnte.

Umſtände, welche die Eingehung der Ehe hindern, oder eine eingegangene ungültig machen, nennt man Ehehinderniſſe (impedimenta matrimonii). Dahin gehören:

1) das vollkommene phyſiſche Unvermögen, oder die gänzliche Unfähigkeit zur Zeugung (impotentia). Da die moraliſche Befriedigung des Geſchlechtstriebes und die Fortpflanzung des Menſchengeſchlechts zum Weſen der Ehe gehören, dieſe Naturzwecke der Ehe aber bei der Unfähigkeit zur Zeugung nicht erfüllt werden können; ſo kann eine Ehe nicht eingegangen werden, oder beſtehen, wenn ein Theil an ſolcher Impotenz leidet. Es muß aber eine unheilbare Impotenz (impotentia insanabilis) ſeyn, denn eine heilbare (impotentia sanabilis) kann gehoben werden, und hebt alſo den Zweck der Ehe nicht auf. Ferner muß die Impotenz vor Schließung der Ehe vorhanden geweſen ſeyn (impotentia antecedens); denn eine nachfolgende Unfähigkeit (impotentia superveniens) des einen Ehegatten, welche erſt in der Ehe eintritt, iſt ein Unfall, welcher den andern Ehegatten mitbetrifft, weil beide zu einer Perſönlichkeit verſchmolzen ſind, und welcher um ſo weniger in Betracht kommen kann, als die Ehe, wenigſtens nach der gewöhnlichen Meinung, eine rechtliche Verbindung auf Lebensdauer iſt, auch auſſerdem endlich alle Ehen wegen Altersſchwäche aufgelößt werden müßten.

2) Eine von dem einen oder dem andern Theile ſchon früher eingegangene und rechtlich noch beſtehende monogamiſche Ehe. Denn dadurch würden erworbene Rechte Dritter verletzt, und liegt alſo eine moraliſche Unmöglichkeit der Vertragsvollziehung vor. Ob ein früheres Eheverlöbniß die nachfolgende Eheſchließung mit einer andern Perſon ungültig mache, wird von Denjenigen, welche den vollzogenen Beyſchlaf zur Gültigkeit der Ehe fodern, und daher den Eheverlöbniſſen eine rechtliche Kraft nicht beilegen, verneint; dagegen von Denjenigen bejaht, welchen der bloße Ehevertrag zur Gültigkeit der Ehe hinreicht, weil ſie den Ehevertrag nach ſtrengem Vertragsrechte beurtheilen.

3) Zwang, wenn derſelbe nicht durch nachfolgende freie Einwilligung des gezwungenen Theils aufgehoben wird; und zwar nach der Lehre Derjenigen, welche die Gültigkeit der Ehe durch die Vereinigung der Geſchlechtsglieder bedingen, jeder Zwang; dagegen nach der Lehre Derjenigen, welche ſolche Bedingung nicht annehmen, nur der ungerechte Zwang.

4) Irrthum in der Perſon, Betrug, Mangel an Alter oder Verſtand, und überhaupt ſolche weſentliche Umſtände, welche eine wahre Willenseinigung verhindern, und alſo Verträge überhaupt ungültig machen.

5) Ob nahe Verwandtſchaft oder Verſchwägerung auch zu den rechtlichen Ehehinderniſſen nach dem Naturrechte gehören, iſt beſtritten. Die Mehrzahl der Naturrechtslehrer, beſonders der neuern, findet die Eheverbote wegen naher Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft nicht in der rechtlichen, ſondern nur in der moraliſchen Geſetzgebung, einige nur in der Politik begründet. Man iſt daher weder über den eigentlichen Grund dieſer Verbote, noch über die Verwandtſchaftsgrade einig, auf welche ſich dieſe Verbote erſtrecken ſollen, wenn man gleich hierauf ſich beziehende Beſtimmungen in allen gebildeten Staaten findet. Nach dem Naturrechte ſcheint ſich die nahe Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft als Ehehinderniß nicht genugſam rechtfertigen zu laſſen,

man müßte nur den Grund als hinreichend annehmen, daß die rechtliche Geſetzgebung Das nicht billigen dürfe, was dem ſittlichen Gefühle widerſtreitet. Das befragliche Ehehinderniß gehört daher mehr der Moral an, und hat ſeinen Grund theils in dem Gefühle des natürlichen moraliſchen Abſcheues, welches die Natur gegen die Ehen zwiſchen nahen Verwandten in unſer Gemüth gepflanzt hat, theils in der Furcht vor den Gefahren allzufrüher und unordentlicher Geſchlechtsvermiſchung, und der wegen dem Beiſammenwohnen und der Vertraulichkeit ſolcher Verwandten nicht zu vermeidenden Ausartung der Geſchlechtstriebes, ſohin des mitten im Schooße der Familien entſtehenden Unheils. Jeden Falles müßte dadurch das ruhige Vertrauen, und die Harmonie des gemeinſchaftlichen Familienlebens geſtört werden. Der moraliſche Abſcheu vor den fleiſchlichen Vermiſchungen ſolcher nahen Anverwandten hat dieſelben auch mit einem eigenen Namen „Blutſchande“ (incestus) bezeichnet. Dazu kamen dann für den politiſchen Geſetzgeber noch weitere Betrachtungen, nämlich daß durch die Geſchlechtsvermiſchung naher Verwandten gewöhnlich eine ſchwache und kränklichte Nachkommenſchaft entſteht, dann daß durch ſolche Ehen die einzelnen Familien ſich immer mehr iſoliren, die Verbindungen mit andern Familien immer ſeltener, Verkehr und Geſelligkeit vermindert, und ſo der geſellſchaftliche Zuſtand im Allgemeinen, insbeſondere aber die Vereinigung in größere bürgerliche Geſellſchaften, in Staaten, und das Verbleiben in denſelben erſchwert werden würde. So vereinigten ſich alſo moraliſche und politiſche Gründe für Aufſtellung und Annahme verbotener Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgrade als geſetzliche Ehehinderniſſe. Uebrigens gehören dem Naturrechte und der Moral jeden Falles nur das Verbot der Ehe zwiſchen ſolchen nächſten Verwandten, welche miteinander in einer Familie zu leben pflegen, alſo zwiſchen Eltern und Kindern, wozu auch Großeltern und Enkeln zu zählen ſind, dann zwiſchen Geſchwiſterten an; man nennt dieſe auch unbedingte Eheverbote,

weil gegen dieſelben keine Diſpenſation ſtatt finden ſoll. Dagegen heißen die weitern von der poſitiven Geſetzgebung aufgeſtellten verbotenen Verwandſchafts = und Schwägerſchafts= grade bedingte Verbote, weil in ſelben nach Umſtänden und Verhältniſſen auch diſpenſirt, das heißt die Betheiligten von Beobachtung des Verbots entbunden werden können. Uebrigens wird die Immoralität der Geſchlechtsverbindung ſelbſt zwiſchen den nächſten Verwandten nicht als abſolut und ganz ausnahmslos angenommen, weil, wenn man die Abſtammung des ganzen Menſchengeſchlechts von einem Menſchen voraus= ſetzt, dieſelbe ohne fleiſchliche Vermiſchung der erſten Geſchwi= ſterte gar nicht denkbar wäre. Deswegen wird auch eine ſolche Verbindung noch dermal für moraliſch erlaubt gehalten, wenn eine einzelne Familie auf ein unbewohntes Eiland verſchlagen würde; und hält man dafür, daß, wenn Geſchwiſter von einander entfernt heranwachſen, als erwach= ſene zufällig zuſammen kommen, und ohne Ahnung ihrer Verwandtſchaft ſich ehelichen, das geſchloſſene eheliche Band bey ſpäterer Entdeckung des verwandtſchaftlichen Verhältniſſes deswegen nicht aufgelößt werde.

Die gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute ergeben ſich aus dem Weſen und Zwecke der Ehe, und umfaſſen alles, was zur Erreichung und Beförderung dieſes Zweckes dient; dahin gehören:

1) Das Recht eines jeden der beiden Ehegatten, von dem Andern zu fodern, ſich des Beiſchlafes mit allen andern Perſonen zu enthalten. Die dieſem Rechte entſprechende Pflicht heißt die eheliche Treue, die Verletzung dieſer Pflicht wird Ehebruch genannt.

2) Das gegenſeitige Recht auf wechſelſeitige Gewährung der naturgemäßen Befriedigung des Geſchlechtstriebes. Dieſem Rechte, den Beyſchlaf zu fodern, entſpricht die Pflicht, denſelben zu leiſten, was man die eheliche Pflicht (Officium oder debitum conjugale) nennt. Daß die Ehegatten einander die eheliche Pflicht leiſten ſollen, darüber ſind alle Naturrechtslehrer einig; nicht aber darüber, ob es eine er=

zwingbare, eine Rechtspflicht, oder eine bloß moraliſche Pflicht ſey. Die Einen bejahen die Frage nach der Natur des Vertragsrechts; die Andern verneinen ſie, weil es phyſiſch unmöglich ſey, den Mann zu dieſer Handlung zu zwingen, und ein Zwang gegen das Weib ausgeübt, das Fundament der Ehe, die gegenſeitige Zuneigung nnd Liebe zerſtören würde. Das Recht kann hier wohl der moraliſchen Pflicht ſeine Sanction ertheilen, auch durch moraliſchen Zwang dieſelbe geltend zu machen ſuchen; aber phyſiſcher Zwang, wenn er auch rechtlich wäre, dürfte das in einem ſolchen Falle ohnehin lockere Band der Ehe vollends vernichten.

3) Das Recht und die Pflicht zur Erziehung der Kinder, und zwar jeder Ehegatte nach dem ihm von der Natur zugewieſenen Wirkungskreiſe.

4) Das ſtete Zuſammenleben und die gegenſeitige Beihülfe.

5) Ob dem Manne in der Ehe eine Oberherrſchaft (imperium domesticum) gebühre, iſt unter den Naturrechtslehrern ſchon wieder ſtreitig. Die Einen ſagen, weder die natürliche Ueberlegenheit des Mannes, noch das Weſen der ehelichen Verbindung begründen eine rechtliche Oberherrſchaft, folglich ſey die Ehe an und für ſich als eine gleiche Geſellſchaft anzuſehen. Die Andern dagegen ſagen, ſchon nach der Natur, wenigſtens in der Regel ſey der Mann der Stärkere, Erfahrenere, Verſtändigere, und auch derjenige Ehetheil, von deſſen Sorge und Erwerbung ganz vorzüglich die Erhaltung der Familie abhänge. Alle dieſe Umſtände gäben dem Manne eine Ueberlegenheit über das Weib, welche kein verſtändiges und tugendhaftes Weib verkenne. Das Naturrecht könne nichts feſtſetzen, was gegen die Natur ſey. Dieſe Ueberlegenheit des Mannes hindere aber nicht, daß beide Ehegatten ſich über ihre häuslichen Angelegenheiten berathen; und eines dem andern ſeine Anſichten und Gründe mittheile; nur im Falle ſie ſich nicht vereinigen könnten, habe der Mann zu entſcheiden; übrigens ziehe dieſe Superiorität des Mannes keine Unterwürfigkeit der Frau, kein Aufgeben

ihrer perſönlichen Rechte, ihrer individuellen Freiheit nach ſich, ſondern müſſen ſich inner den Grenzen der Regulirug der häuslichen Angelegenheiten halten.

6) Die Rechte in Anſehung der in die Ehe gebrachten oder darin erworbenen Güter. Auch hierüber ſind die Meinungen der Naturrechtslehrer getheilt. Einige ſagen, die Frau gebe dem Manne mit ihrer Perſönlichkeit auch das Eigenthum aller ihrer Güter hin. Andere behaupten, zwiſchen den Ehegatten trete ohne beſondere Verabredung eine unbedingte Gütergemeinſchaft ein. Wieder Andere ſehen eine nothwendige Verbindung weder der Gütergemeinſchaft, noch der Ueberlaſſung des Eigenthumes der Güter der Frau an den Mann mit dem Zwecke der Ehe nicht ein, und überſtellen die Rechte der Ehegatten in Anſehung des Vermögens einer beſondern Verabredung. Obwohl nun bei ſo divergirenden Anſichten das Vernunftrecht über die Vermögensrechte der Eheleute nichts Beſtimmtes, wenigſtens nichts allgemein Anerkanntes ſtatuirt; ſo darf man doch annehmen, daß für Perſonen, die in einer innigen und auf Lebenszeit geſchloſſenen Vereinigung ſtehen, die Gütergemeinſchaft das paſſendſte Verhältniß ſey, und daß Gatten, die ſich wechſelſeitig ihre ganze Perſönlichkeit hingeben, keinen Grund des Vorbehalts eines perſönlichen Vermögens haben ſollten. Allein die ganz innige Vereinigung, ſo wie ſie das Ideal der Ehe darſtellt, iſt in der Erfahrung nicht eben ausnahmslos vorhanden, dadurch wird die Sicherſtellung eines zum eigenen Lebensunterhalt und zur Erziehung der Kinder hinreichenden Vermögens für den Fall, daß ein Gatte aus Fahrläſſigkeit, Leichtſinn oder böſem Willen daſſelbe vergeuden oder untreu verwalten ſollte, nicht nur räthlich, ſondern ſie kann ſelbſt als Pflicht erſcheinen, wenigſtens iſt ſie jeden Falles rechtlich erlaubt, und der in der Ehe gefoderten wechſelſeitigen Zuneigung unnachtheilig, wenn die Vorſicht nicht zu weit getrieben wird. Je weniger hier das Naturrecht zu gewähren vermag, deſto wohlthätiger kann die poſitive Geſetzgebung einwirken, und thut es auch in allen Staaten. Ihr

ſteht die Erfahrung und die Kenntniß der verſchiedenen menſchlichen Verhältniſſe zu Gebot, von welcher das bloße Vernunftrecht abſtrahiren muß, weil ſie auſſerhalb ſeines Gebietes liegen.

Es erübrigt uns nun noch von den Arten der Auflöſung der Ehe zu ſprechen, und hier begegnet uns zuerſt der Tod als eine natürliche Aufhebung der ehelichen Verbindung, welche den überlebenden Ehegatten völlig frei macht. Es iſt zwar die Unauflöslichkeit der Ehe von Manchen ſogar bis über das künftige Leben ausgedehnt worden, ſo daß nicht einmal der Tod die Ehe löſe, mithin auch der eine Gatte nach dem Tode des andern nicht wieder heirathen dürfe, weil dieß ebenfalls eine Art von Polygamie ſey. Allein der Ehevertrag als ſolcher iſt offenbar nur für dieſe Welt geſchloſſen, weil er ſich auf eine beſondere Modification eben desjenigen Organismus, des Organismus der Geſchlechtstheile gründet, welcher im Tode zerſtört wird. Mit der Bedingung fällt auch das Bedingte weg. Hat nun der Ehevertrag bloß für dieſes Leben Gültigkeit, ſo wird durch den Tod des einen Ehegatten der überlebende völlig frei, und er hat alſo auch das vollkommene Recht, einen neuen Vertrag derſelben Art zu ſchließen, wenn er will. In dieſer Beziehung iſt noch die Eintheilung der Polygamie in die ſimultane und ſukzeſſive zu merken. Unter ſimultaner (gleichzeitiger) Polygamie verſteht man die gleichzeitige eheliche Verbindung mit mehreren lebenden Ehegatten. Sukzeſſive (nachfolgende) Polygamie nennt man es, wenn ein Ehegatte nach Auflöſung der erſten ehelichen Verbindung eine zweite, dritte u. ſ. f. eingeht. Nach dem bisher Geſagten iſt jeden Falles nur die ſimultane Polygamie unzuläßig, und läßt ſich eigentlich die ſukzeſſive Polygamie gar nicht unter den Begriff der Polygamie ſubſumiren, weil der Gatte, welcher nach Auflöſung des Ehebandes in eine andere Ehe tritt, immer nur einen Gatten hat, ſohin nicht in einer vielfachen Gattungsverbindung ſteht. Wenn Jemand aus ſchwärmeriſcher Liebe ſeinem Gatten bey deſſen Lebzeiten verſprochen hätte, nach deſſen

Tode nicht nicht wieder zu heirathen, ſo würde dieſes als ein bloßes Gelübde anzuſehen ſeyn, deſſen Haltung oder Nichthaltung ſeinem eigenen Gewiſſen überlaſſen werden müßte. Immer aber würde die Vernunft ein ſolches Gelübde für thörig erklären, weil Niemand für die Dauer derjenigen Gemüthsſtimmung bürgen kann, aus welcher das Gelübde hervorging, und man ſich eben dadurch der Gefahr der Reue und eines geängſteten Gewiſſens ausſetzt.

Ob auch außer dem Falle des Todes, bei Lebzeiten der Ehegatten, die Ehe aufgelößt werden könne, darüber ſind die Meinungen der Naturrechtslehrer getheilt. Einige halten das eheliche Band für ganz unauflößlich, und geben nichts weiters zu, als daß in gewiſſen Fällen die Ehegatten von der Pflicht des Beiſchlafes und des Zuſammenlebens entbunden werden können, was man Trennung vom Tiſche und Bette (Separatio quoad thorum et mensam) nennt. Andere ſtellen den Satz auf, daß gleichwie die Eingehung der Ehe auf der gegenſeitigen Willensübereinſtimmung beruhe, alſo auch die Ehe durch die freie Einſtimmung, den freien Willen beider Ehegatten wieder aufgelößt werden könne, was man die freiwillige Eheſcheidung (divortium voluntarium) nennt. Nach der Anſicht Beider iſt dem Manne nicht erlaubt, ſein Weib willkührlich zu verlaſſen, was Verſchmähung (repudium), auch Verſtoßung genannt wird. Jedoch nehmen ſowohl Diejenigen, welche eine freiwillige Eheſcheidung rechtlich zulaſſen, als ein Theil Derjenigen, welche die Unauflößlichkeit der Ehe als Regel ſtatuiren, gewiße Fälle an, in welchen dem einen Ehegatten rechtlich erlaubt ſey, den Ehevertrag einſeitig aufzuheben, und dieſe Fälle ſind ſolche, bei deren Vorhandenſeyn nach ihrer Anſicht die Vernunft ſelbſt die Fortdauer der Ehe für ein größeres Uebel halten muß, als die Auflöſung derſelben. Dazu zählen ſie:

1) den Ehebruch (adulterium). Durch die Ehe erhält ein jeder der Ehegatten das Recht, von dem andern die Enthaltung von dem Beyſchlafe mit allen andern Per-

ſonen zu verlangen. Die Befriedigung des Geſchlechtstriebes des einen Ehegatten durch eine dritte Perſon iſt daher eine offenbare Zerreiſſung des ehelichen Vertrags, der Ehe, an welchen der verletzte Theil ſofort nicht mehr gebunden ſeyn kann. Mit Recht wird es ein Bruch der Ehe genannt. Der verletzende Theil kann durch ſein begangenes Unrecht kein Recht erlangen, das Ehebündniß aufzuheben, er iſt und bleibt daran gebunden, wenn es der andere Ehegatte haben will. Der verletzte Theil hingegen hat das Recht, die Ehe fortzuſetzen, oder aufzuheben. Hat er aber nach erhaltener Kenntniß von dem Treuebruche durch fortgeſetzte Geſchlechtsvermiſchung mit dem untreuen Gatten die eheliche Verbindung von neuem angeknüpft; ſo iſt die Schuld verziehen, das zerriſſene Band neu geſchlungen, und nun kann aus derſelben Urſache, wenn kein neuer Fehltritt der Art erfolgt, die Ehe nicht mehr aufgelößt werden.

2) Verweigerung des Beyſchlafs oder der ehelichen Pflicht, wenn der Grund hievon nicht in einer vorübergehenden Urſache, ſondern in einer nicht zu hebenden Abneigung liegt. Denn da der Beiſchlaf nicht wohl erzwungen werden kann, durch dieſen aber die Erreichung des Naturzweckes der Ehe bedingt iſt; ſo bleibt, wenn moraliſcher Zwang fruchtlos angewendet worden iſt, nichts anderes übrig, als die Scheidung.

3) Bösliche Verlaſſung (malitiosa desertio), wenn der eine Ehegatte in böslicher Abſicht davon geht, und den andern ſitzen läßt. Wir ſagen böslich, denn man muß hier das Vorübergehende und Zufällige, z. B. Entfernung auf Reiſen, im Kriege u. ſ. w. vom Dauernden und Abſichtlichen unterſcheiden. Der Zweck der Ehe iſt ohne Zuſammenleben der Ehegatten nicht erreichbar, wozu ſollte der Verlaſſene eine ganz zweckloſe Verbindung fortſetzen? Zwang zur Rückkehr iſt oft nicht möglich, und würde ſelten mehr ein inniges Zuſammenleben herbeiführen.

4) Lebensgefährliche Behandlung, wenn auch nicht gerade wirkliche Nachſtellung nach dem Leben. Denn wo ſich

auf der einen Seite ein ſo großer Mangel an Liebe und Achtung, und ein ſolcher Grad von Rohheit findet, daß daraus grobe, die Geſundheit und ſelbſt das Leben gefährdende Mißhandlungen hervorgehen, da iſt wohl dem andern Theile nicht zuzumuthen, daß er die eheliche Verbindung fortſetze. Man kann ſolches Betragen mit Recht einen Bruch der Ehe nennen, da der eheliche Vertrag auf ganz entgegengeſetzte Bedingungen geſchloſſen wird. Uebrigens darf nicht jeder rohe Ausbruch einer gereizten oder leidenſchaftlichen Stimmung als lebensgefährliche Behandlung betrachtet werden, ſondern man muß auch hier das Zufällige und Vorübergehende vom Dauernden und Abſichtlichen unterſcheiden.

5) Selbſtentehrung und Selbſtentwürdigung des einen Ehegatten durch grobe Verbrechen oder ſtarke Unſittlichkeit, die ihn der Achtung und Liebe des andern Gatten unwürdig machen. Da das eheliche Verhältniß auf gegenſeitige Achtung und Liebe gebaut iſt, und durch ſelbe das Wohl beider Ehegatten befördert werden ſoll; ſo kann die Vernunft nicht fodern, daß ein Ehetheil bei dem andern bleibe, der ihre Gebote ſo auffallend mit Füßen tritt.

Die Verletzung ſolcher Rechte der Ehegatten, welche nicht in dem Weſen der Ehe ihren Grund haben, geben in keinem Falle eine rechtliche Urſache zur einſeitigen Trennung ab, indem durch ſie die Erreichung des Zweckes der Ehe nicht unmöglich wird, und dieſe Rechte Zwang zur Leiſtung und zum Erſatz zulaſſen.

Durch die erfolgte Trennung der Ehe erlöſchen nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten, welche durch das Daſeyn der Ehe bedingt ſind, nicht aber die in Hinſicht auf Ernährung, auf Vermögen u. ſ. w. erworbenen Rechte, wenn nicht für ſolchen Fall beſondere Verabredungen vorliegen; denn was die poſitiven Geſetze vom Verluſte des Vermögens, und der Befugniß, zur weitern Ehe zu ſchreiten, für den fehlenden Theil feſtſetzen, iſt dem Naturrechte fremd.

Das zweite Hauptverhältniß in der Familie iſt jenes zwiſchen Eltern nnd Kindern. Daß die Eltern die Kinder erziehen, die Kinder den Eltern gehorchen, und ihnen unterwürfig ſeyn ſollen, weiß Jedermann und gibt auch Jedermann zu. Es gibt demnach Pflichten der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt. Ob aber dieſe Pflichten bloß moraliſche oder auch Rechtspflichten ſeyen, ob es ein Elternrecht, ein Recht der elterlichen Gewalt über die Kinder gebe, darüber iſt man noch nicht einig. Einige erkennen keine rechtliche Verbindlichkeit der Eltern zur Ernährung und Erziehung ihrer Kinder, ſie ſehen ſelbe bloß für eine innere oder Gewiſſenspflicht an, zu deren Erfüllung die Eltern durch die natürliche von Gott in ihre Herzen gepflanzte Liebe zu ihren Kindern angetrieben werden. Sie halten dafür, daß die Natur durch dieſe Anweiſung auf das elterliche Herz dem hilfloſen Kinde mehr Schutz gewährt habe, als durch eine Hinweiſung auf das kalte Recht. Nach der Meinung dieſer Rechtsgelehrten kann vom Elternrechte in dem Naturrechte keine Rede ſeyn.

Diejenigen, welche eine Rechtsverbindlichkeit der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder, ſohin ein Elternrecht, ein Recht der elterlichen Gewalt über die Kinder anerkennen, und damit auch Rechtsanſprüche der Kinder gegen ihre Eltern annehmen, ſind über den Grund, in welchem dieſes Rechtsverhältniß ſeinen Urſprung hat, nicht einerlei Meinung.

Einige finden dieſen Grund in dem ehelichen Vertrage, wodurch die moraliſche Pflicht zur Ernährung und Erziehung der Kinder in eine äußere oder erzwingbare, ſohin in eine Rechtspflicht verwandelt werde; indem der eheliche Vertrag vernünftiger Weiſe, das iſt von Menſchen als vernünftigen Weſen gar nicht anders geſchloſſen werden könne, als mit gegenſeitiger Uebernahme der Verbindlichkeit zur Erhaltung und Erziehung der Kinder, weil eben dieſes zum Zweck der Ehe nothwendig gehöre.

Andere finden dieſen Grund in der Zeugung, weil hierdurch die Eltern einer Perſon (dem Kinde) willkührlich

ein völlig hilfloſes Daſeyn geben, folglich eben dadurch die Verbindlichkeit übernehmen, für Erhaltung und Beförderung der ſinnlichen und vernünftigen Exiſtenz des Kindes zu ſorgen. Sie ſagen, die Erziehung der Kinder vollende eigentlich erſt die Erzeugung derſelben, indem ſie dadurch erſt die Fähigkeit erhalten, als ſinnliche Vernunftweſen zu beſtehen und zu wirken.

Wieder Andere finden dieſen Grund in einem ſtillſchweigenden Vertrage zwiſchen Eltern und Kindern, weil ſich von letzteren ihre Einwilligung zu einem Vertrage, der ihre Erhaltung und Erziehung bezielt, präſumiren laſſe.

Noch Andere finden dieſen Grund bloß in der natürlichen Unmündigkeit der Kinder. Sie ſagen, weil die Vernunft der Kinder noch nicht entwickelt und ausgebildet iſt, weil ihnen das Vermögen fehlt, ſich ſelbſt zu beſtimmen, ihre Rechte zu erkennen, auszuüben und zu ſchützen, mit einem Worte, weil ſie unmündig ſind, darum müßten ſie der Gewalt eines Andern unterſtellt ſeyn; dieſe Gewalt gebühre vor allen den Eltern, weil ſelbe unmittelbar von der Natur mit ihren Kindern in die nächſte Verbindung geſetzt worden ſeyen, darum hätten ſelbe das erſte Recht und die erſte Pflicht zur Ausübung dieſer Gewalt, darin habe das elterliche Recht ſeinen Grund. Daraus fließe aber auch, daß, wenn die Eltern todt oder ſonſt außer Stande ſeyen, ſolches auf eine zweckmäßige Weiſe zu thun, die elterliche Gewalt auch andern Mündigen zu Theil werden könne, weil die Unmündigen ein für allemal unter der Gewalt eines Mündigen ſtehen müßten. Deßwegen gehe in einem ſolchen Falle die elterliche Gewalt auf diejenigen Mündigen über, welche als Pflegeeltern, Vormünder oder Beſchützer ſich der verlaſſenen Unmündigen annehmen.

Abermal Andere finden dieſen Grund darin, daß das Kind Eigenthum der Eltern vermöge der natürlichen Verbindung ſeiner Perſon mit jener der Erzeuger ſey. Sie ſagen, das Kind ſey Erzeugniß, alſo gewiſſermaßen ein Theil der

tern, es gehöre den Eltern nicht minder an, als ihr eigener Körper oder irgend ein Theil deſſelben.

So verſchiedenartig die Anſichten über das Fundament der elterlichen Gewalt ſind; ſo ſtimmen doch die meiſten Naturrechtslehrer in der Auseinanderſetzung der Rechte und Pflichten zwiſchen Eltern und Kindern ſo ziemlich überein. Dieſelben beruhen auf zwei Prinzipien, nämlich erſtens auf der Pflicht der Eltern, die Kinder zu erziehen und dem damit verbundenen Rechte zur Anwendung der hiezu nöthigen Mittel; dann zweitens auf dem Rechte der Kinder, von den Eltern die Anerkennung und Heilighaltung ihrer Menſchenrechte zu fodern.

Vermöge dieſer Prinzipien ſind die Eltern verbunden, die Kinder zu erhalten, zu erziehen und zu ſchützen, und gegenüber dieſer Verbindlichkeit der Eltern haben die Kinder das Recht, von den Eltern Erhaltung, Erziehung und Schutz zu fodern. Zur Erhaltung der Kinder gehören Nahrung und Pflege. Die Erziehung beſteht in der Entwicklung der Anlagen der Kinder, und iſt theils phyſiſche Erziehung, durch die man ihre Körperkräfte ausbildet, theils intellectuelle Erziehung, wenn man ihnen die erfoderlichen Kenntniſſe beybringt, und ihren Verſtand entwickelt, theils moraliſche Erziehung, wenn man ſie zu guten Menſchen bildet. Dieſe Rechte kommen ſowohl den ehelichen als den unehelichen Kindern zu, und haben hiezu beide Eltern gleiche Verbindlichkeit, es wird jedoch der Mann wegen ſeiner Superiorität immer den größern Theil der elterlichen Verbindlichkeiten übernehmen müſſen.

Dieſer Verbindlichkeit der Eltern entſpricht das Elternrecht, die elterliche Gewalt (potestas parentalis), das Recht, über die Kinder diejenige Gewalt zu üben, welche zur Erhaltung, Erziehung und Beſchützung derſelben nöthig iſt. Der Zweck dieſer Gewalt iſt demnach, die unmündigen Kinder nach und nach zu mündigen Menſchen zu erheben, und daraus ergeben ſich auch die Grenzen der elterlichen Gewalt. Das Elternrecht begreift demzufolge: 1.) Das Recht, die Hand-

lungen der Kinder dem Zwecke der Erhaltung und Erziehung gemäß zu beſtimmen, und die dazu nöthigen Zwangsmittel anzuwenden. Dazu gehört auch das Recht, die Kinder zu ſtrafen und zu züchtigen, in ſo ferne Strafe und Züchtigung Zwangsmittel ſind. 2.) Das Recht, die entlaufenen Kinder zu verfolgen, und zurückzufodern. 3.) Das Recht, das Vermögen der Kinder zu verwalten und Rechtsgeſchäfte für ſie einzugehen, oder wenigſtens den von den Kindern eingegangenen erſt durch ihre Zuſtimmung rechtliche Gültigkeit zu geben. 4.) Das Recht, Läſionen aller Art von den Kindern abzuwenden. Die Ausübung aller dieſer Rechte erhält durch den Grund und Zweck der elterlichen Gewalt ihre natürliche Grenzbeſtimmung. Dieſe bringt es mit ſich, daß jede Ausübung jener Rechte, welche nicht durch den Zweck der Erziehung gerechtfertigt wird, als illegal anzuſehen iſt, und daß die erwähnten Rechte immer dem Alter und den Geiſteskräften der Kinder gemäß ausgeübt werden müſſen.

In ſo ferne als in der Ehe dem Manne eine Oberherrſchaft eingeräumt wird, oder man demſelben einen größern Theil der elterlichen Verbindlichkeiten auflegt, hat er auch größern Antheil an der elterlichen Gewalt. In der römiſchen Geſetzgebung iſt die elterliche Gewalt ſogar dem Vater allein zugeſprochen.

Aus dem zweiten Prinzip, nämlich daß die Eltern die menſchliche Perſon in den Kindern achten müſſen, und dieſelbe nicht verletzen dürfen, folgt, daß die Eltern kein Recht über Leben und Tod der Kinder haben, daß ſie dieſelben weder tödten, noch ausſetzen, weder verſtümmeln, noch ſonſt lebensgefährlich behandeln dürfen. Die Unmündigen haben dieſelben Urrechte, wie die Mündigen (ſiehe die zweite Vorleſung über das abſolute Naturrecht S. 354 u. f.), nur daß ſie diejenigen Vorrechte, welche ſich auf die freie Wirkſamkeit beziehen, und daher durch den vollſtändigen Gebrauch der Vernunft bedingt ſind, nicht ausüben können, weil ihnen die Freiheit des Willens mangelt; bey den Urrechten, welche ſich auf die Bedingungen ihrer Exiſtenz beziehen, tritt dieſer

Falle nicht ein; dieſe müſſen demnach bey ihnen eben ſo gut reſpectirt werden, wie bei andern Menſchen; deswegen dürfen auch dritte Perſonen, wenn ſolche Rechte der Kinder von den Eltern verletzt werden, in das Mittel treten, und dergleichen Rechtsverletzungen von den Kindern abwenden, wie es denn überhaupt ein Recht aller Menſchen iſt, evidente Rechtsverletzungen von ihren Mitmenſchen hintanzuhalten, und dem Verletzten beizuſpringen.

Die elterliche Gewalt erliſcht, wenn ihre Bedingungen verſchwinden. Sie hört demnach auf 1.) durch den Tod der Eltern oder Kinder; im erſtern Falle wenigſtens rückſichtlich der Eltern, wenn gleich das Elternrecht auf andere Perſonen übertragen wird, die ſich der Unmündigen annehmen und für dieſelben ſorgen. 2.) Durch Nichterfüllung der elterlichen Verbindlichkeiten, beſonders wenn ſolche mit Verletzung der Urrechte der Kinder verbunden iſt, deren wir ſchon oben gedacht haben. Dieſe Nichterfüllung kann ſowohl in abſichtlicher Verwahrloſung oder gar Mißhandlung der Kinder beſtehen, als auch in dem phyſiſchen Unvermögen der Eltern ihren Grund haben. In beiden Fällen kann das allgemeine Urrecht, Unmündige zu erziehen, ausgeübt werden. 3.) Durch die Mündigkeit der Kinder. Mit der naturgemäßen voranſchreitenden Entwicklung des Kindes vermindert ſich die elterliche Gewalt allmählig, und hört endlich mit dem Eintritte des Kindes in die volle Altersreife oder Großjährigkeit ganz auf. Vor dem Eintritte dieſes Zeitpunktes dürfen ſich die Eltern ihrer Pflichten gegen die Kinder nicht begeben, und über dieſe Grenze hinaus dürfen ſie ihre Rechte nicht ausdehnen. Dieſer Termin tritt nicht bey allen Kindern im gleichen Altersjahre, auch überhaupt nicht plötzlich, ſondern nur in allmähligen Fortſchritten ein, darum kann auch das Naturrecht eine allgemeine Zeitbeſtimmung hiefür nicht geben, ſondern muß dieſes dem poſitiven Rechte überlaſſen. Nach Beendigung der elterlichen Gewalt ſtehen die Kinder zu ihren Eltern in dem nämlichen rechtlichen Verhältniſſe, wie gegen andere Perſonen. Die Moral legt den Kindern

die Pflicht der Dankbarkeit auf, verbindet ſie zur Erſtattung der Erziehungskoſten, und zur Ernährung der Eltern, wenn dieſe ſich nicht mehr ſelbſt ernähren, können; allein ſolche ſind bloße Tugendpflichten, keine Rechtspflichten, wenn ſie nicht durch die poſitive Geſetzgebung in ſolche umgewandelt werden.

Nach Beendigung des elterlichen Rechts haben die Eltern auch keine Rechtsverbindlichkeit mehr, für die Kinder zu ſorgen, oder dieſelben länger im elterlichen Hauſe zu behalten. Wollen die mündig gewordenen Kinder bey den Eltern bleiben, und die Eltern ſelbe bey ſich behalten, ſo treten ſie beiderſeitig in ein neues Rechtsverhältniß, und es hängt ſodann von ihrer gegenſeitigen Uebereinkunft ab, ob die elterliche Gewalt annoch bis zu völliger Separation der Kinder fortdauern, oder welch' andern Bedingungen ſie ihr freiwilliges Zuſammenleben unterwerfen wollen. Nach dem Geſagten läßt ſich auch nicht behaupten, daß die Einwilligung der Eltern zur Wahl der Lebensart oder zur Verheirathung ihrer mündigen Kinder nach dem Naturrechte nothwendig ſey; wohl aber mögen die poſitiven Geſetzgebungen auch in dieſer Beziehung rechtliche Beſtimmungen feſtſetzen, welche, wenn ſie mit weiſer Umſicht gegeben werden, ſehr wohlthätig wirken können.

Zum Beſtand einer Familie gehört in der Regel noch ein drittes Verhältniß, das zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtgeſind. Eine Verbindung zweier oder mehrerer Menſchen, vermöge welcher der Eine verpflichtet iſt, dem Andern nach deſſen Vorſchriften eine Zeit lang gewiſſe perſönliche Dienſte zu leiſten, iſt ein dienſtherrlicher Vertrag, auch dienſtherrliche Geſellſchaft (societas herilis oder famularis) genant, wobey die eine Perſon als Herr oder Herrin, und die andere Perſon als Diener oder Dienerin erſcheint. Der Inbegriff der Rechte, welche jener Perſon gegen dieſe in Bezug auf beſagtes Verhältniß zukommen, heißt die herrſchaftliche Gewalt (potestas herilis). Wir haben dieſes Verhältnißes, ſo weit es ein Vertrag über Leiſtung von Dienſten um Lohn iſt, in der ſechsten Vorleſung über das Naturrecht Seite 449

und 450 bey der locatio conductio operarum gedacht; hier bei dem Familienrechte tritt mehr der Geſichtspunkt der perſönlichen Unterordnung des Dienenden unter die Gewalt des Familien = Oberſtens, des Hausherrn hervor, weshalb von der dienſtherrlichen Gewalt nur dann die Rede ſeyn kann, wenn der Dienſtbot im Hauſe des Dienſtherrn wohnt, oder doch täglich ſeine Dienſtgeſchäfte in demſelben verrichtet.

Das dienſtherrliche Verhältniß kann rechtlicher Weiſe nur durch Vertrag entſtehen, weil von Natur aus Keiner verpflichtet iſt, dem Andern zu dienen. Daher kann auch die herrſchaftliche Gewalt nicht weiter gehen, als durch den wirklich abgeſchloſſenen Vertrag beſtimmt iſt. Wenn kein Vertrag abgeſchloſſen wurde, ſo muß das Verhältniß nach der Natur des hier einſchlägigen Rechtsgeſchäfts bemeſſen werden, und daraus ergeben ſich wenigſtens einige allgemeine Regeln. Insbeſondere hat der Herr gegen den Diener kein unbeſchränktes Zwangsrecht, und dieſer gegen jenen keine unbeſchränkte Zwangspflicht, weil das dienſtherrliche Verhältniß immer nur als ein vertragsmäßiges gedacht werden kann, und Niemand durch Verträge ſich unbedingt hingeben darf, ſohin auch Niemand aus ſolcher unbedingten Hingebung ein unbedingtes Recht zu erwerben vermag. Auch aus dieſem Grunde können Sklaverei, deren Unſtatthaftigkeit wir ſchon früher aus einem andern Grunde gezeigt haben, und Leibeigenſchaft, inſoferne dadurch Einer ein unbedingtes Recht über des andern Leib erhält, nicht zu Recht beſtehen. Ferner kann der Herr von dem Diener keine Dienſte verlangen, die über deſſen phyſiſches Vermögen gehen, oder dieſes Vermögen auf eine für Leben und Geſundheit gefährliche Weiſe in Anſpruch nehmen, weil Niemand auf ſeine Urrechte verzichten, und Niemand zu unmöglichen Dingen angehalten werden kann. Eben ſo wenig mag eine Herrſchaft ihre Dienerſchaft zu unſittlichen Dinſtleiſtungen anhalten, und iſt ihr letztere in ſolchen Dingen keinen Gehorſam ſchuldig, weil dieſes ein ſchändlicher Vertrag ſeyn würde. Auch hat der Herr kein Recht, ſeinen Diener ohne deſſen Einwilligung einem Andern abzu-

treten, weil der Diener dadurch zu einer Sache herabgewürdiget würde, die durch Kauf oder Tauſch oder Schenkung aus einer Hand in die andere gehen könnte. Endlich muß dem Dienenden die Aufkündung des Dienſtes, und dem Herrn die Entlaſſung des Dieners freiſtehen, und kann ein ſolches Verhältniß ohne beſondern Vertrag nicht als unaufkündbar und auf Lebenszeit eingegangen betrachtet werden. Uebrigens können, wenn Jemand als Dienſtbot in die Dienſte eines Dienſtherrn, ohne einen Dienſtvertrag abzuſchließen, tritt, in Orten, wo Mehrere in ein ſolches Verhältniß mit Abſchließung von Dienſtcontracten bereits getreten ſind, auch ſchon nach dem Naturrechte die von letztern geſchloſſenen Dienſtcontracte als Anhaltspunkt genommen werden, um hiernach die Dienſtverhältniſſe zwiſchen denjenigen Dienſtherrn und Dienſtboten zu bemeſſen, welche ihr gegenſeitiges Verhältniß durch einen eigenen Contract nicht regulirt haben, weil vernunftmäßig angenommen werden kann, daß ſie daſſelbe Verhältniß haben wollen, wie die übrigen, die bereits in ſolchen, ihnen hinreichend bekannten Verhältniſſen ſtehen. Wenn übrigens eigene Dienſtcontracte geſchloſſen worden ſind, ſo geben dieſe natürlich vorzugsweiſe den Ausſchlag, und wer ſich nur zu beſtimmten Dienſtleiſtungen verdungen hat, mag nur zu dieſen, nicht aber zu andern angehalten werden.

Eine Familie oder häusliche Geſellſchaft, vollſtändig gedacht, beſteht demnach aus den beiden Ehegatten, den Kindern und der Dienerſchaft. Das Oberhaupt derſelben ſind die Ehegatten, und vorzüglich der Mann, dem es daher zukommt, alles anzuordnen und zu beſtimmen, was zur Führung des Hausweſens gehört, durch welches das Wohl der Familie bedingt iſt. Dem Oberhaupte müſſen ſohin alle Familienglieder und das Geſinde in allen auf das Hausweſen bezüglichen Dingen gehorchen, und deswegen hat das Oberhaupt der Familie auch das Recht, über die Aufführung der Dienſtboten zu wachen, weil durch ſelbe das Wohl der ganzen Familie gefährdet werden kann. Man nennt dieſes Recht das allgemeine Hausrecht, und deſſen Ausübung das

Hausregiment. Durch den Zweck, welchen das Hausrecht hat, erhält auch die Ausübung deſſelben beſchränkte Grenzen, innerhalb welchen ſelbe ſich halten muß. Uebrigens verſteht man unter Hausrecht im engern Sinne auch noch die Befugniß, oder das Recht, Fremden, die nicht zur Hausgenoſſenſchaft gehören, den Zutritt in das Haus zu verwehren, und gilt in dieſer Hinſicht die Regel, daß das Haus ein Heiligthum ſey, welches kein Fremder durch gewaltſamen Eintritt entweihen ſoll.

Wir haben nunmehr die Rechte des Menſchen im Naturzuſtande von verſchiedenen Seiten betrachtet. Zuerſt haben wir den Menſchen genommen, wie er als Einzelmenſch allen übrigen Menſchen gegenüberſteht, und haben im abſoluten Theile des Naturrechts diejenigen Rechte angegeben, die ihm als Einzelnmenſchen, abgeſehen von den verſchiedenen menſchlichen Verhältniſſen, in welchen er ſich befinden kann, zukommen, oder mit andern Worten, wir haben ſeine Urrechte aufgezählt. Darauf haben wir im Anfange des hypothetiſchen Naturrechts gezeigt, wie er von der ihm zuſtehenden rechtlichen Thätigkeit rechtlichen Gebrauch machen, und ſo auf eine rechtliche Weiſe den Umfang ſeiner Rechte durch Erwerbung neuer Rechte erweitern, aber auch die erworbenen Rechte wieder verlieren, und ſelbſt den eigenen Rechtskreis ſeiner Freiheit beſchränken, alſo die Summe ſeiner Rechte vermindern könne. Wir verließen ſodann den Einzelnmenſchen und unterwarfen die rechtlichen Verhältniſſe des Menſchen in ſeiner erſten und natürlichſten Verbindung mit andern Menſchen, in dem Familienleben, unſerer Betrachtung. Wir haben für die dreifache Beziehung, in welcher die Menſchen in dieſer Vereinigung erſcheinen können, nemlich als Ehegatten, als Eltern und Kinder, als Dienſtherrn und Dienſtleute, die rechtlichen Normen aufgeſtellt. Es ſtehen nun nicht mehr Einzelnmenſchen den übrigen Einzelnmenſchen gegenüber, es handelt ſich nun nicht mehr um die Rechtsverhältniſſe der in einer Familienverbindung begriffenen Perſonen; es treten nunmehr Familien den Familien gegenüber auf, es erweitert ſich

der Umfangskreis des Naturrechts in das Große. So wie im Naturzuſtande der Menſch, als Einzelnmenſch gedacht, für ſich allein da ſteht, Einer ſo viel Rechte als der Andere hat, Keiner des Andern Herr oder Diener iſt, Keiner einen Richter über ſich erkennt, Jeder ſich ſelbſt ſchützen, und Rechtsverletzungen von ſich abwenden, oder die Ausgleichung der Folgen derſelben durch Schadenserſatz erzwingen, Richter= und Straf=Amt ſelbſt ausüben muß; eben ſo ſteht im Naturzuſtande jede Familie iſolirt da, ſie hat ihre urſprünglichen und erworbenen Rechte, ſie kann ſelbe vermehren und vermindern, ſie iſt keiner andern Familie unterworfen, ſie duldet keine fremde Einmiſchung, und darf ſich keine in das Rechtsgebiet anderer Familien erlauben, außer wo das allgemeine Recht, den in ihren Rechten Verletzten beizuſpringen, eintritt; ſie muß ſich ſelbſt vertheidigen, und ſich ihr Recht ſelbſt verſchaffen, wenn es ihr verweigert oder verletzt wird. Es iſt dieſes ein Rechts=, aber kein Friedenszuſtand.

Daher drängt es den Menſchen, daher drängt es die Familien, mit andern Menſchen, mit andern Familien weitere Verbindungen einzugehen, in größere Vereinigungen zu treten, um ſich gegenſeitig Schutz zu gewähren, wenn ſie angegriffen, und in dem Genuße ihrer Rechte, ihres Erworbenen gefährdet werden. Sie ſehen ein, daß, gleichwie Kinder und einzelne Menſchen hilflos ſind, und deswegen die Natur das Familienband um ſie geſchlungen hat, damit die Schwächern von den Stärkern unterſtützt, und ſie unter dem Schutze eines Oberhaupts in Eines verſchmolzen auch ſtärker gegen die Außenwelt ſeyn mögen; – daß eben ſo die Familien nur durch Ziehung eines gemeinſchaftlichen Bandes um ſelbe, durch Vereinigung zu gemeinſamen Zwecken, die nur durch vereinigte Mittel erreicht werden können, nur durch gegenſeitigen Beiſtand einen ſolchen Zuſtand herbeizuführen vermögen, der ihnen Sicherheit, und diejenige Ruhe verſpricht, bei welcher allein ſie im Stande ſind, ihr eigenes individuelles Wohl zu befördern, und die Zwecke zu erſtreben, die ſie ſich geſetzt haben. Daß bei ſolcher Vereinigung nicht Jeder

beliebig wie im Naturzuſtande nach ſeinem Willen handeln dürfe, ſondern nur der Geſammtwille Aller, oder wenigſtens der Mehrzahl gelten müſſe, und die Andern ſich dieſem zu unterwerfen haben, muß mit dem Gefühle des Bedürfniſſes einer ſolchen Vereinigung in ihnen klar werden, weil ſie ſich nach dieſer Vereinigung ſehnen, um die Uebel entfernt zu halten, welche daraus entſtehen, daß im Naturſtande Jeder nur ſeinen Willen als Geſetz erkennt. So führt ſie das Bedürfniß ſelbſt zur Erkenntniß der Nothwendigkeit der Unterwerfung des individuellen Willens unter den Geſammtwillen, und zeigt ihnen den Staat als diejenige Rechtsanſtalt, welche alle die gewünſchten Vortheile für ſie in ſich vereiniget, und ohne welche kein geſicherter Rechtszuſtand, kein Rechtsfriedenszuſtand möglich iſt. Die Vernunft nöthigt ſie ſofort, in denſelben zu treten, und dadurch ergibt ſich ein neuer hypothetiſcher Zuſtand, welcher ſeiner Wichtigkeit und ſeines Umfanges wegen den zweiten Hauptabſchnitt des hypothetiſchen Naturrechts bildet, wovon wir in den folgenden Vorleſungen handeln wollen.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton <<von>>,

Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft zum Selbststudium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet

Bd.: 1

1835

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.38-a(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838257-1